H. Ref
199 u

Holzhausen

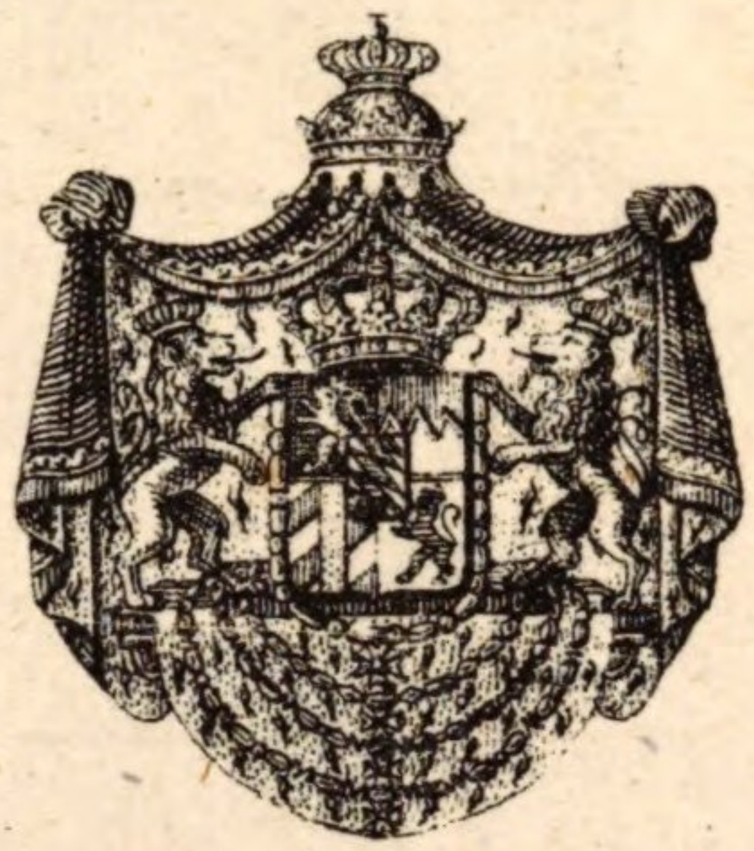

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Protestantismus.

Erster Band.

Der Protestantismus.

Erster Band.

1873. D.

Der

Protestantismus

nach

seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung.

Von

Dr. ph. Friedrich August Holzhausen,

Licentiaten der Theologie an der Universität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

Erster Band.

Die geschichtliche Entstehung des Protestantismus.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1846.

1853. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des ersten Bandes.

Vorwort ..... Seite VII

Geschichte der Entstehung des Protestantismus.

Erstes Buch.

Die ersten Regungen des Protestantismus.

Erstes Capitel.

Neue Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäischen Völkern. — Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie ..... 1—45

Zweites Capitel.

Die Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft. — Johann Wessel. — Desiderius Erasmus. — Begründung eines praktischen Religionsunterrichts ..... 45—97

Seite

Zweites Buch.

Die vorläufigen Reformationsversuche.

Erstes Capitel.

Der Versuch, die Kirche durch allgemeine Concilien zu reformiren. — Die allgemeinen Concilien zu Pisa, Costnitz und Basel ..... 97 — 209

Zweites Capitel.

Die Versuche einzelner Reformatoren, die besondern Nationalkirchen zu reformiren. — Johann Wicliffe in England. — Johann Huß in Böhmen ..... 209 — 385

Anhang.

Hieronymus Savonarola ..... 385 — 399

Vorwort.

Die neuesten Ereignisse haben den kirchlichen Angelegenheiten eine Bedeutung gegeben, welche dieselben seit dem westphälischen Frieden nicht gehabt haben. Daß eine neue Epoche in der kirchlichen Entwickelung Europa's im Eintritte begriffen sei, ist schon seit Jahrzehnten geahnet worden, aber nunmehr zum wirklichen Bewußtsein gekommen, und am stärksten grade unter dem deutschen Volke zum Bewußtsein gekommen, welches unter den europäischen Völkern den erhabenen Beruf hat, in den Angelegenheiten der Religion und Humanität an der Spitze zu stehen. Mitten in Europa gelegen bildet die deutsche Nation das Centrum, von welchem in den höchsten Angelegenheiten die Strahlen des Lichtes zu den übrigen Völkern ausgehen. Wir können die Aufgabe, welche der deutschen Nation für unsere und die kommende Zeit gestellt ist, in nichts Geringeres

als darein setzen, das, was die Reformation im sechzehnten Jahrhunderte begonnen hat, was aber durch die ungünstigen Verhältnisse der folgenden Jahrhunderte in seiner Entwickelung gestört und gehemmt worden ist, im Verlaufe der Zeit endlich einmal zu einer gewünschten Vollendung zu bringen.

Der jüngst gestiftete Gustav-Adolfsverein ist ein sichtbarer Beweis von dem tiefen kirchlichen Interesse unsers (protestantischen) Volks und von seiner erhabenen Bestimmung für die Förderung kirchlicher Angelegenheiten. Dieser Verein ist nach Ursprung und Endzweck eine That der Liebe, er hat mithin seinen Sitz in dem Mittelpunkte christlicher Thätigkeit. Der Geist der Liebe ist es gewesen, welcher die Kirche von Anfang an gegründet, erhalten, gefördert hat, derselbe wird auch in unsern Tagen die Kirche fördern, aufbauen, verherrlichen. Dieser Verein der Liebe gibt seiner Thätigkeit einen weltbürgerlichen Charakter; denselben erkennen andere Völker bereits dadurch faktisch an, daß sie mit demselben in Verbindung treten, oder doch den Wunsch dazu aussprechen. Ein neuer Zustand der Dinge, dessen Gestaltung die Zukunft in ihrem Schoße birgt, wird uns dadurch vor Augen gestellt: Deutschland als Mittelpunkt der Gestaltung des europäischen Völkerlebens nach seinen erhabensten, heiligsten Interessen!

Während die Zeit auf eine herrliche Zukunft hindeutet, soll die Gegenwart diesen Wink mit Begeisterung aufnehmen, und dem Eintritte einer künftigen glücklichen Gestaltung des Menschenlebens mit Eifer vorarbeiten. Es bedarf keines Beweises, daß die Geschichte bei dieser erhabenen Angelegenheit von der wichtigsten Bedeutung ist.

Der Protestantismus, das Lebensprinzip des neuern Europa, ist in seiner Entwickelung gehemmt, gestört, unterdrückt worden. In Deutschland entsprungen, muß er auch zunächst in Deutschland seine Vollendung erhalten. Was ist nun aber der Protestantismus, wenn er sich nach seinem wesentlichen Prinzipe gestalten soll, um ein Institut des europäischen Völkerlebens zu werden — dieser in seiner geschichtlichen Entwickelung gestörte, und dadurch an sich selbst irre gewordene, in sich selbst verwirrte Protestantismus?

Hier schwebt Alles im Dunkel, ist Alles ungewiß. Bevor wir zur Erörterung der bezeichneten Frage schreiten können, muß erst die frühere Frage erörtert werden, worin das Prinzip des Protestantismus bestehe. Die Katholischen machen dem Protestantismus den Vorwurf, er habe gar kein Prinzip, sondern er sei von einem lediglich negativen Charakter. In diesem Falle hätte der Protestantismus keine wesentliche geschichtliche Stellung, und er müßte früher oder später sein Ende erreichen. Aber welcher unbefangene und tiefere Kenner der Geschichte wird dieses Urtheil theilen? Es läßt sich aus der Geschichte unwiderleglich darthun, daß der katholische Weltstand als solcher vor dem Eintritte der Reformation sein Ende erreicht hat. Demgemäß kann die Reformation nicht anders als der Anfangspunkt zur Gestaltung eines neuen christlichen Weltstandes betrachtet werden. Eine nothwendige Folge davon ist, daß der Protestantismus ebenso gut sein Prinzip zur Gestaltung des neuern Europa in sich tragen muß, wie der Katholizismus im Mittelalter ein solches hatte. Der Fehler kann nur darin liegen, daß nach dem Stande der Verhältnisse das protestantische Prinzip noch

nicht zur bestimmten und allseitigen Entwickelung gekommen ist. Man darf nur einen Blick in die Ereignisse seit dem westphälischen Frieden werfen, um die Unmöglichkeit einzusehen, daß ein kirchliches Prinzip zur Gestaltung und Festigkeit hätte gelangen können. Erst neuerdings, seit der Zeit der Restauration, ist ein lebendiges Interesse an kirchlichen Angelegenheiten zurückgekehrt.

Das erwachte kirchliche Interesse muß gefördert werden — erschallen die Stimmen von verschiedenen Seiten her. Die Männer, welche an dem Ruder der Staaten sitzen, haben aus traurigen Erfahrungen die Überzeugung gewonnen, daß nicht nur die Ruhe und Glückseligkeit des einzelnen Menschen von der Religion abhängt, sondern daß auch das Bestehen und Gedeihen der Staaten nur auf religiösem Boden stattfinden kann. Die allgemeine Aufmerksamkeit der Zeit beginnt sich den kirchlichen Angelegenheiten zuzukehren. Das Bestreben der frommen Männer, welche mit Begeisterung den Glauben an den Welterlöser predigen, und mit aller Kraft auf Weckung und Belebung innerer Religiosität hinwirken, ist im höchsten Grade lobenswerth, aber das ist nicht das Einzige, nicht das Höchste. Das religiöse Element ist ein Element ganz eigenthümlicher Art. Die gesunde Entwickelung des innern religiösen Lebens ist unzertrennlich mit einer naturgemäßen äußern kirchlichen Entwickelung verbunden. Falls die letztere gehemmt wird und ausbleibt, geht das erstere in eine einseitige, krankhafte Richtung über, welche betrübte Folgen nach sich führt. Es ist sehr zu besorgen, daß sich unsere Zeit in diese Richtung verirre. Die Kirche ist seit der Reformation durch verschiedene Confessionen getrennt. Jede dieser Confessionen hat ihr Gutes, aber auch ihre Einseitigkeit

und Mängel. Es kann keiner kirchlichen Partei verargt werden, wenn sie an dem Glauben ihrer Kirche festhält, aber das kann doch nur in dem Sinne gelten, wenn sie an dem Rechten und Wahren in ihrer Confession festhält. Wenn nun aber der Fall eintritt, wie es jetzt den Anschein gewinnt, daß jede kirchliche Partei an dem Einseitigen, Falschen ihrer Confession mit gleichem, vielleicht noch größerm Eifer festhält, wird dadurch nicht der kirchlichen Parteisucht aller mögliche Vorschub gethan, und wird nicht durch diese Parteisucht das Andenken an jene Zeit zurückgerufen, wo namentlich die deutsche Nation durch den unheilbringenden dreißigjährigen Krieg fast ein Opfer derselben geworden wäre? Diesem unheilbringenden Gange der kirchlichen Angelegenheiten kann allein dadurch auf eine wirksame Art vorgebeugt werden, daß eine naturgemäße und gesunde kirchliche Entwickelung im Allgemeinen begründet wird, wobei die Parteisucht in ihrer Einseitigkeit und Blöße erscheint.

Die Katholischen treten uns hierbei mit der Behauptung entgegen, die Parteisucht, welche seit der Reformation die Kirche trennt, wurzele im Wesen der Reformation; daran sei die Reformation nicht nur schuld, sondern jene werde auch nie ein Ende nehmen, so lange der Protestantismus in der Welt sei. Der Protestantismus wird die Quelle aller Revolution und Auflösung genannt. Dagegen muß die Geschichte reden. Es muß aus der Geschichte dargethan werden, daß der Protestantismus ebenso, und noch in einem höhern Grade die Bestimmung in sich trägt, einen positiven christlichen Weltstand zu bilden, wie der Katholizismus diese Bestimmung gehabt hat.

Die Geschichte der christlichen Kirche überhaupt, und die Geschichte des Protestantismus im Besondern muß zu diesem Endzwecke einer neuen Bearbeitung unterworfen werden. Die Ereignisse, welche sich auf die Kirche beziehen, müssen naturgemäß, allseitiger aufgefaßt, die Kirche überhaupt darf nicht als ein isolirtes Institut betrachtet werden, sondern als die Grundlage aller Verhältnisse, die alle Verhältnisse durchdringt und heiligt. Im Besondern müssen die beiden Grundprinzipien aller kirchlichen Entwickelung, das katholische und das protestantische, scharf ins Auge gefaßt und genau bestimmt werden. Der Katholizismus steht in der Geschichte als engverbundene Einheit da, gleichwol hat es noch Niemand unternommen, das Prinzip desselben auf eine allseitige und durchgreifende Weise darzustellen. Da dieses aber nothwendig geschehen muß, nicht nur um den Katholizismus, sondern auch um den Protestantismus eigentlich zu verstehen, so wird von uns künftig ein besonders Werk unter dem Titel: Der Katholizismus des Mittelalters und seine Auflösung, diesem Gegenstande (in seiner ersten Hälfte) gewidmet werden. Ist das katholische Prinzip bestimmt aufgefaßt, so kann alsdann der Historiker, indem er die Auflösung des katholischen Weltstandes betrachtet, diejenigen Momente in der Geschichte aufsuchen, welche theils zur Auflösung dieses Weltstandes mitgewirkt haben, theils die Grundlage zur Gestaltung eines neuen christlichen Weltstandes ausmachen. Nur auf diesem Wege kann das Prinzip des Protestantismus ermittelt und bestimmt werden. Die Art, wie man dieses Prinzip bisher bestimmt hat, und gegenwärtig vorzüglich bestimmt, leidet häufig an einem einseitigen Spiritualismus, und beweist sich als ungenügend für eine

positive kirchliche Entwickelung. Das Prinzip des Protestantismus kann nicht in einer subjectiven Ansicht liegen, sondern muß tief in der Geschichte begründet sein. Ist aber dasselbe auf diese Weise begriffen, so läßt sich eigentlich erst eine wahre Geschichte des Protestantismus schreiben. Ist eine solche geschrieben, so muß die Reformation als Grundlage des positiven christlichen Völkerlebens erscheinen, dann kann das Parteiwesen nur in einer einseitigen Entwickelung des protestantischen Prinzips liegen, und es muß dem Protestantismus die Bestimmung gesetzt sein, die Kirche endlich einmal zur Einheit und zum Frieden zurückzuführen.

Es ist seit der Reformation unter den protestantischen Schriftstellern kein einziger aufgetreten, welcher ein organisch-kirchliches System im vollen Sinne des Wortes entwickelt hätte. Dadurch ist der Protestantismus, seiner selbst unbewußt, einen Weg geführt worden, wie ihm die Umstände denselben gezeigt haben. Eine solche Stellung konnte wol so lange Bestand haben, als die Zeit die kirchlichen Angelegenheiten als Nebensache betrachtete; seitdem aber neben den überwiegenden materiellen Interessen auch das innere geistige Leben zu erwachen beginnt, und nach einer naturgemäßen positiven Gestaltung hinstrebt, hat sich alsbald die schwankende und unklare Stellung des Protestantismus in ihrer Haltungslosigkeit an den Tag gelegt. Der Katholizismus, zwar veraltet, aber wurzelnd in einem mehr als tausendjährigen positiven Kirchenthume, beginnt seit dieser Zeit eine Macht zu entwickeln, wogegen der Protestantismus nur als schwach und ohnmächtig erscheint. Die Ursache von der Ohnmacht des Protestantismus, welche sich gegenwärtig auf eine so betrübende Weise offenbart,

liegt unstreitig darin, daß es derselbe bisher noch nicht zu einem positiven Kirchenthume hat bringen können. Unverkennbar ist jetzt die Epoche eingetreten, wo die Frage zur entscheidenden Beantwortung gebracht werden muß, ob der Protestantismus ebensowol ein positives Kirchenthum, einen positiven christlichen Weltstand für das neuere Europa begründen könne, wie der Katholizismus einen solchen im Mittelalter begründete. Nur unter der Bedingung, daß der Protestantismus in sich ein Hinstreben zum Positiven trägt, wird derselbe nicht nur in der Welt fortbestehen, sondern auch das Prinzip der künftigen Weltgestaltung werden. Sollte er dagegen wie bisher nur einen negativen Charakter behalten, so dürfte die Macht des positiven Katholizismus von Tag zu Tag immer mehr zunehmen, und die Jubelfeier für den Protestantismus im Jahre 1917 traurig genug ausfallen. Bei diesem Gedanken erheben sich trübe, finstere Besorgnisse in der Seele des Geschichtforschers. Der Katholizismus ist und bleibt veraltet; so wenig in die Adern eines Greises neues Blut eingegossen werden kann, so wenig wird auch ihm ein neues Leben eingehaucht werden können. Der Protestantismus kann es zu keinem positiven Kirchenthume bringen; dagegen herrscht nicht nur Gleichgültigkeit gegen die Religion, sondern der Hang zum Materialismus und zur Zerstörung der Religion wächst auf eine furchtbare Weise. Täglich erblickt man Haufen solcher, die nach der neuen Welt auswandern. Ist es doch, als ob das Interesse, den noch unbekehrten Völkern das Evangelium zu verkündigen, weit mehr Anklang und Begeisterung unter uns erwecke, als das Bestreben, unserm eigenen Kirchenthume aufzuhelfen. Während eine neue Welt im jugendlichen Aufblühen

begriffen ist, gewinnt es fast das Ansehen, als ob die europäischen Völker sich überlebt hätten, einer neuen Stufe der organischen Entwickelung ihres Lebens nicht mehr fähig wären, und früher oder später dem Zustande der Abspannung, der Auflösung, des Absterbens entgegengingen. Doch verfolgen wir diese trüben Gedanken nicht weiter.

Ob der Protestantismus überhaupt ein Prinzip habe, ob er ein Vermögen zum Positiven in sich trage, kann allein aus der Geschichte ermittelt werden. Um diese ebenso wichtige als schwierige Aufgabe, wenn schon nicht zu lösen, doch wenigstens ihrer Lösung soviel als möglich näher zu bringen, haben wir denjenigen Weg der Geschichtdarstellung eingeschlagen, welchen man in unsern Tagen als den allein wahren und rechten bezeichnet, nämlich den Weg der organischen Geschichtdarstellung. Man verstehe uns recht. Wir sind keineswegs gewillt, die Geschichte der Kirche nach einem physischen Prinzipe darzustellen, sondern wir verfolgen diesen Weg im christlichen Sinne, indem in unserer Religion, welche eine überirdische Leiblichkeit der unsterblichen Creatur lehrt, das Gesetz des Organischen als ewiges Weltgesetz dargestellt wird. Seele und Leib, Körper und Geist sind die beiden Factoren des Organischen. Der Leib ist die Äußerlichkeit des Geistes, und der Geist die Innerlichkeit des Leibes. Ohne Geist ist der Leib todte Maschine, ohne (gesunden) Leib ist der Geist gestört, gehemmt. Der menschliche Organismus ist aber der Typus von der Gestaltung der organischen Institute des Menschenlebens überhaupt. Beschäftigen wir uns hier allein mit der Betrachtung des kirchlichen Instituts. Soll die Kirche als positives Institut zweckmäßig eingerichtet

sein, und ihrer Bestimmung gemäß wirken, so muß sie aus Körper und Geist bestehen, d. h. ihre Verfassung muß der Träger und das Organ ihres Geistes, und ihr Geist das belebende Prinzip ihrer Verfassung sein. Die katholische Kirche des Mittelalters bildete einen Organismus, aber einen solchen, welcher seinem Wesen nach im Mystischen ruhte, mithin nur eine gewisse Zeit dauern konnte, da er einer tiefern Begründung in der menschlichen Natur ermangelte. Seit der Reformation finden wir nun einseitig den Katholizismus zum todten Körper, den Protestantismus zum ohnmächtigen Geiste geworden. Man sieht deutlich, daß es in der geschichtlichen Entwickelung liegt, daß sich ein neuer Organismus bilden soll, aber die Grundelemente dieses Organismus können sich bis jetzt nicht einigen, indem das vermittelnde Prinzip noch nicht gefunden ist. Während man die Lehre des Protestantismus von der innern wahren Kirche dahin mißdeutet, daß man darunter eine kirchliche Gemeinschaft versteht, welche als überirdischer Natur in die bestehenden Verhältnisse nicht eingreifen kann, müssen wir diesen formlosen Begriff zur organischen Bildungsfähigkeit umzugestalten suchen. Der allgemeine Anklang, welchen die Förderung des cölner Dombaues bei den verschiedenen Confessionsverwandten in ganz Deutschland findet, das Bestreben der deutschen Weisen, aus den Grundelementen der deutschen Wissenschaft eine allgemeine deutsche Religionswissenschaft zu erbauen, gibt deutlich genug zu erkennen, daß unserer Zeit eine neue Idee von dem deutschen Kirchenthume inwohnt. Wenn auch diese Idee positiv nur in wenig Stimmen sich ausspricht, so spricht sie sich negativ desto nachdrücklicher aus in dem allgemeinen Unwillen über das kirchliche

Parteiwesen, welches den Katholizismus und Protestantismus in ihre frühere Einseitigkeit zurücktreiben, und dadurch die alte Spaltung unter der deutschen Nation wieder hervorrufen will. Indessen diese Parteisucht wird ihre Macht in dem Grade verlieren, je mehr die Nation einen festen Standpunkt für ihr edles und segensreiches Bestreben nach kirchlicher Einheit gewinnt. Möge es in unsern Kräften stehen, durch dieses Werk Einiges zur Befestigung dieses Standpunktes beizutragen!

Wir stehen gegenwärtig in einer ähnlichen Zeit, wie im funfzehnten Jahrhunderte. Ein heiteres Morgenroth ging damals über den Völkern auf, und wurde von den edelsten Geistern mit Jubel begrüßt. Aber herzzerreißender Jammer muß uns erfüllen, wenn wir Melanchthon klagen hören, daß jenes Morgenroth durch das Gewölk finsterer Parteisucht getrübt wurde; und nun gar der Gedanke an das Ungewitter, welches sich im siebzehnten Jahrhunderte über Deutschland entladete! Dazu soll es aber wahrhaftig in unserer Zeit nicht wieder kommen. Mögen diejenigen, welche in ihrer Parteisucht die Sache Christi oder der Kirche zu fördern meinen, wissen und bedenken, daß man die Sache Christi nur fördert, wenn man denselben als weltgeschichtliche Person auffaßt, und seine wahre Würde und Bestimmung in die Gründung der Kirche setzt, sowie auf der andern Seite, daß die Verehrung gegen die Kirche nicht die Verehrung Christi in Schatten stellen darf, sondern daß Christus das Haupt und der beseelende Geist derselben sein muß. So sollen denn unter uns Deutschen die Parteinamen der Katholiken und Protestanten künftig ihre Geltung immer mehr verlieren. Die Reformation als Wiedergeburt der Kirche soll

für Alle gleich wichtig sein. Alle Elemente in Kunst und Wissenschaft, welche seit einigen Decennien erwacht sind und sich herrlich entfalten, um dereinst einen bessern Zustand der Kirche und damit des Völkerlebens zu begründen, sollen und müssen von uns in ihrer Tendenz begriffen und gefördert werden. Am tiefsten wird bei diesem Bestreben das Interesse der deutschen Nation berührt. Wird es ihr gelingen, auf dem Wege der Religion und Humanität sich neu zu constituiren, dann wird sie wieder zu der Herrlichkeit gelangen, welche sie einst hatte, und wird, wie im Mittelalter, abermals das Centrum für die Gestaltung des europäischen Völkerlebens werden.

Es ist ein altes und wahres Wort: die Katholischen haben die schönsten Kirchen, die Lutheraner die meisten und kräftigsten Gesänge, die Reformirten die besten Prediger. Deutlich spricht sich darin aus, daß die Elemente, welche vereint ein deutsches Kirchenthum bilden sollen, getrennt voneinander liegen. Laßt uns zur Vereinigung dieser Elemente hinwirken, und während wir uns zum Ausbau der herrlichsten deutschen Kirche von Stein vereinigen, so wollen wir den Bund schließen zum Ausbau des noch unendlich herrlichern geistigen Tempels unsers Volks! Dabei wollen wir die Differenzen der Dogmatik vor der Hand ruhen lassen. Die Geschichte zeigt, daß die Symbole der drei Confessionen unter dem Einflusse der Parteisucht verfaßt worden sind. Sowie jede der drei Kirchen ihre wahre Seite hat, so haben auch ihre Symbole ihre Wahrheit, aber dieselben haben auch, wie die Kirchen selbst, ihre Einseitigkeiten. Der Punkt ist schwierig, und eine Vermittelung kann hierin nur allmählich stattfinden. Wir bemerken nur, daß man das neuerwachte

Studium der Symbolik nicht dazu mißbrauchen möge, die krankhaften Elemente der Parteisucht zur Hauptsache zu machen, und dadurch die Kirchen in den alten jammervollen Hader zurückzuwerfen. Die wahren Elemente in jeder Confession sollen ausgesondert, in ihrer Wahrheit anerkannt und in Liebe zu dem Bau vereinigt werden, welcher heranwachsen soll zu seinem Haupte, zu Christo.

Wir meinen hierdurch nach Bedürfniß der Sache darauf aufmerksam gemacht zu haben, wie nothwendig wir zur Hebung der Religion die Belebung und richtige Leitung des kirchlichen Sinnes halten. Nichts hat der Religion so viel Schaden gethan, als die Parteisucht. Nimmermehr würden unreligiöse Schriftsteller auf die europäischen Völker einen so großen Einfluß ausgeübt haben, wenn nicht die traurigen Folgen der kirchlichen Parteisucht die Religion selbst in ein nachtheiliges Licht gestellt hätten. Das beseelende Prinzip der christlichen Kirche ist der heilige Geist. Dieser Geist aber ist ein Geist des Friedens, der Einheit. Sobald die Religion Jesu in der Menschheit im Großen zu wirken begann, entwickelte dieser Geist ein mächtiges Streben nach kirchlicher Einheit, woraus die katholische Kirche hervorgegangen ist. Seit der Reformation ist nun aber an die Stelle der kirchlichen Einheit der Zwiespalt getreten. Hat etwa seit der Reformation der heilige Geist die Kirche verlassen? Das zu glauben wäre Gotteslästerung. Die Wege der Vorsehung sind wunderbar, dunkel, aber sie führen zuletzt zu einem herrlichen Ziele. So wird auch das größte Institut der göttlichen Weltregierung auf Erden einem herrlichen Ziele entgegengehen. Worin auch dieses Ziel im Rathschlusse Gottes bestehen möge, unser gottverwandte Geist hat das

Vermögen, den göttlichen Plänen nachzuforschen, und wir haben demzufolge den Beruf, soweit unsere Erkenntniß hierin reicht, zur Verwirklichung göttlicher Endzwecke mitzuwirken.

Vor allen europäischen Völkern trägt unstreitig das deutsche den Beruf in sich, der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens für Europa zu werden. Unter allen Völkern dieses Welttheils hat das deutsche unleugbar die tiefste und edelste Anlage zur Religion. Selbst im Mittelalter war unter den Ländern Europas Deutschland der eigentliche Mittelpunkt für das kirchliche Leben; durch die thatsächliche Begründung der Reformation aber hat es diese Stellung im vollsten Sinne eingenommen, und dieselbe bis auf diesen Tag durch seine Wissenschaft behauptet. Soll also von irgend einem Lande die Vollendung des Protestantismus ausgehen, so muß dieses am ersten von Deutschland aus geschehen. Wenn gegenwärtig will behauptet werden, daß England diese Bestimmung zuzueignen sei, so überschätzt man nicht nur beiweitem die geistige Kraft dieser Nation, auf andere Völker in Dingen der Religion bestimmend einzuwirken, indem die Erfahrung hinlänglich beweist, daß der englischen Nation nur im materiellen Interesse eine solche überlegene Geisteskraft einwohnt, sondern man verkennt auch den kirchlichen Standpunkt dieses Landes in unsern Tagen durchaus, indem daselbst die katholisirenden und ultraprotestantischen Elemente dergestalt auseinandergehen, daß kein protestantisches Land über seine kirchliche Stellung in solcher Unklarheit befaßt zu sein scheint, als grade das in seinen politischen Institutionen so tief protestantische England. Desto größere Hoffnung schöpfen wir von der gegenwärtigen kirchlichen Stellung desjenigen

Landes, welches einmal unter den europäischen Völkern in jeder Hinsicht zum tonangebenden sich erhoben hat. Wir hegten noch vor kurzer Zeit wegen Frankreichs bange Besorgniß. Es schien gar nicht unmöglich, daß der römische Katholizismus in Frankreich nach einigen Decennien wieder eine Macht werden würde. In diesem Falle hätten wir Deutschen zu befürchten gehabt, daß die Franzosen die kirchlichen Angelegenheiten mit politischen Zwecken in Verbindung setzen dürften, um, wenn sie sich einmal nicht mehr zurückhalten könnten die Waffen über den Rhein zu tragen, in dem preußischen Staate eine innere Trennung hervorzurufen, welche diese Hauptmacht des Protestantismus in Deutschland leicht ins Verderben stürzen könnte. Solche Gedanken erfüllten uns neulich mit tiefer Besorgniß für den Protestantismus in Deutschland. Allein diese Besorgniß ist gänzlich verschwunden, seitdem die französische Nation durch die Bewahrung einer selbständigen Wissenschaft vor den Eingriffen der Hierarchie und durch die Ausweisung der Jesuiten eine freie Entwickelung des gallicanischen Kirchenthums sichergestellt hat, mithin dem Protestantismus eigentlich sich zuneigt.

Es fehlt nicht an Männern, welche durch solche Rücksichten bewogen, um das rühmliche Streben der Zeit zu einem klaren Bewußtsein von seinem Ziele zu erheben, sowol in Monographien, als in allgemeinen Werken die Geschichte der Reformation aus einem Standpunkte behandelt haben, wonach das kirchliche Leben als integrirender Theil des allgemeinen Völkerlebens erscheint. Unter diesen Männern steht Leopold Ranke oben an, welcher, in seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation, die Reformation der deutschen Kirche in dem

bezeichneten Standpunkte dargestellt hat. Überhaupt zeichnen sich in dieser Hinsicht die allgemeinen Historiker, welche an den kirchlichen Angelegenheiten ein lebendiges Interesse nehmen, rühmlich aus. Unter den theologischen Schriftstellern sind besonders die Leistungen Ullmann's in diesem Geiste geschrieben. Im Allgemeinen setzen jedoch die theologischen Werke in diesem Gebiete häufig einen zu scharfen Unterschied zwischen der innern und äußern Kirche, als daß wir denselben im vollen Sinne das Prädicat der organischen Bildungsfähigkeit beilegen könnten. Dieses Urtheil wollen wir aber nicht so verstanden haben, als ob wir manchem segensreich wirkenden Manne den Vorwurf historischer Einseitigkeit machen wollten, wie wir denselben allerdings einem neuern Schriftsteller über den Protestantismus machen müssen, welcher den geschichtlichen Zusammenhang in der kirchlichen Entwickelung dergestalt zerreißt, daß nach seinem Ausdrucke derjenige der beste Geschichtschreiber des Protestantismus ist, welcher von der frühern Geschichte der Kirche durchaus nichts wisse, sondern sich in einer Wüste befinde, und daselbst den Begriff der Kirche allein aus der heiligen Schrift entwickele. Nach diesem einseitig spiritualistischen Standpunkte ermangelt der Protestantismus alles geschichtlichen Bodens, und erscheint als haltungsloses Luftgebäude. Das sonst wegen der geschichtlichen Forschung schätzenswerthe Werk des bezeichneten Schriftstellers dürfte daher mehr im Interesse der katholischen Hierarchie, als des Protestantismus geschrieben sein.

Die Aufgabe, welche wir uns gestellt haben, besteht in einer Darstellung der Entstehung, Begründung und Fortbildung des Protestantismus. Die ersten beiden Bücher

des Werks beschäftigen sich mit der Entstehung des Protestantismus; das dritte Buch, der Begründung desselben gewidmet, wird die Reformation nach ihren drei Grundrichtungen: die Reformation der deutschen — helvetischen, niederländischen, schottischen — dänischen, schwedischen, englischen Kirche behandeln. Von besonderer Wichtigkeit ist die Geschichte der Fortbildung des Protestantismus. Die Behandlung dieses Gegenstandes ist von großer Bedeutung. Protestantismus und Katholizismus sind die Angeln des europäischen Völkerlebens. Beide Elemente haben Jahrhunderte im Ganzen ruhig nebeneinander bestanden, in der neuesten Zeit aber sind solche Störungen dieses Friedensstandes eingetreten, daß an eine Dauer desselben kaum mehr zu glauben ist. Die Ursache davon liegt nicht fern. Die lange Friedenszeit hat einen mächtigen Einfluß auf die Erstarkung des innern Lebens ausgeübt. Von besonderer Bedeutung ist, daß ein schaffendes, geniales Streben in Kunst, Poesie sich an den Tag legt. Das Religiöse, das eigentliche Gebiet des Genialen kann hierbei nicht zurückbleiben. Bei der Erstarrung des innern Lebens in früherer Zeit sind zu viele veraltete Elemente zurückgeblieben, welche dem erwachten Bildungstriebe hemmend entgegentreten. Daher überall Gährung und ungestümes Verlangen nach einem neuen, bessern Zustande. Soll dieses Streben nach einem segensreichen Ziele hinführen, so muß es nothwendig eine Richtung zum Positiven erhalten. Das ist die große Frage der Zeit. Hieraus entspringt für den Geschichtschreiber des Protestantismus die Pflicht, die Stellung desselben zu einer positiven Gestaltung des öffentlichen Lebens vor Allem ins Auge zu fassen. Der Katholizismus prätendirt das alleinige Recht des Anspruchs auf die

Richtung zum Positiven; der Protestantismus soll nur eine Negation des Katholizismus sein, und demzufolge nur ein auflösendes, zerstörendes Element in sich enthalten. Dieser Behauptung alle Wahrheit schlechthin abzusprechen, würde in einen Widerspruch mit der Geschichte versetzen. Unverkennbar ist, daß der Protestantismus von Anfang an einen vorherrschend negativen Charakter an sich trug, und wir sind so weit entfernt, dieses in Abrede zu stellen, daß sich vielmehr das vierte Buch unsers Werks mit dem Protestantismus in seiner negativen Stellung beschäftigen wird. Auf dieses vierte Buch werden wir aber noch ein fünftes folgen lassen, das den Protestantismus in seiner positiven Stellung darstellen soll. Zwei Punkte werden wir hier besonders zu entwickeln haben, einmal daß die Position des Katholizismus seit der Reformation eine unwahre ist, und sodann, daß in dem Protestantismus das wahre Streben der Zeit zum Positiven enthalten ist. Wir unterscheiden zu diesem Endzwecke eine doppelte Epoche des Protestantismus, eine Epoche des negativen und des positiven Protestantismus. Der negative Protestantismus ruht auf den kirchlichen Symbolen, der positive auf den Bildungselementen unserer Zeit. Jede Seite hat ihre geschichtliche Wahrheit; die erste ist die Grundlage, die zweite die Vollendung der protestantischen Kirche. Jede dieser beiden Seiten wird unwahr, sobald sie die andere negirt. Die Wissenschaft wird nie eine positive Kirche gründen können, sobald sie das kirchliche Symbol verwirft, (der falsche Rationalismus), so wenig wie das Symbol dieses vermag, sobald es den wissenschaftlichen Fortschritt hemmt. (Symbololatrie.) Eine bestimmte Erklärung über Prinzip und letzte Tendenz des Protestantismus können wir nur

während des Verlaufs der geschichtlichen Darstellung und am bestimmtesten in einem allgemeinen Endurtheile geben; es wird sich dann zeigen, daß wir sowol die negative als die positive Seite des Protestantismus anzuerkennen bemüht sind. Was wir sogleich zu Anfang des Werks mit kurzen Worten über das Prinzip des Protestantismus im Allgemeinen gesagt haben, bezieht sich nur auf die gegenwärtige Stellung des Protestantismus zum Katholizismus, also nur auf die positive Seite desselben, wie aus dem Zusammenhange dieser kurzen Vorrede hervorgeht. Es ist hier etwas gesagt, weil einmal etwas gesagt werden mußte, wir bitten aber bei diesen kurzen Worten, die leicht dem Mißverständnisse ausgesetzt sein können, nicht zu rasch über unsere Totalansicht vom Protestantismus zu urtheilen, sondern dieselbe vielmehr aus dem gesammten Werke zu schöpfen.

Der Hauptzweck des vorliegenden Werks also ist, die positive Gestaltung des Protestantismus zu fördern, und zu diesem Zwecke den Protestantismus zu befähigen, die Elemente, welche in unserer Zeit für ein neues Kirchenthum bereit liegen, sich anzueignen. Den Erscheinungen der Zeit zufolge kann ein solcher kirchlicher Neubau nicht gar fern liegen. Davon zeugt vorzüglich der allgemeine Zersetzungsprozeß, der unserer Zeit wesentlich ist. Wenn auch in der evangelischen Kirche der innere Bruch nicht faktisch vollzogen ist, so ist doch ein solcher der Potenz nach vorhanden, wie niemand leugnet. Von besonderm Interesse ist aber das in der katholischen Kirche Deutschlands seit kurzer Zeit ausgebrochene Schisma. Wer die geschichtlichen Verhältnisse ins Auge faßt, wird einsehen, daß dieses Schisma, wie es gegenwärtig beschaffen ist,

nicht den letzten Zweck seiner Entstehung darstellt, sondern daß hier ein letztes ungleich größeres Ziel zum Grunde liegt, welches im Verlaufe der Zeit an das Licht treten wird. Im Glauben ohne positiv-christlichen Gehalt (wenigstens der vorherrschenden Richtung nach), in der Verfassung durchaus demokratisch, würde diese Partei, wenn hierin ihr wesentlicher Charakter bestehen sollte, eigentlich eine widerchristliche, und für unsere Zeit auch in politischer Hinsicht gefährliche Tendenz haben, aber dieses anzunehmen sind wir zur Stunde nicht geneigt, sondern wir fassen vielmehr die Entstehung derselben aus ihrem geschichtlichen Zusammenhange auf, wobei sie in einem andern, günstigern Lichte erscheint. Die Macht der Hierarchie, welche den veralteten, dem Geiste der deutschen Nation entfremdeten Katholizismus durch eine naturwidrige Knechtung des Geistes in das Leben zurückführen will, hat diesen Gegenkampf der Zeit hervorgerufen. Nicht Ronge und seine Genossen, sondern die Zeit ist wider den römischen Katholizismus aufgetreten. Sowie diese Erscheinung nach ihrem Ursprunge nur ein auflösendes Bestreben haben kann, so muß sie auch den Charakter unserer Zeit, d. h. der religiösen Gehaltlosigkeit und des Radikalismus an sich tragen. Deßhalb braucht sie aber gar nicht blos das Produkt unseres momentanen Zeitgeistes zu sein. Bei ihren großen Mängeln hat unsere Zeit unverkennbar auch andere Elemente in ihrem Schoße verborgen, welche die Keime für eine herrliche Zukunft in sich zu schließen scheinen. Also unverzagt! Wo Auflösung ist, wird zugleich der Grund zu einer neuen organischen Bildung gelegt. Während wir im Protestantismus das rege Streben gewahren, die Kirche zu einem selbständigen

Organismus, zu der selbstbewußten moralischen Persönlichkeit einer geistigen Gemeinschaft zu erheben, und darin die Anfänge zur Gestaltung eines neuen positiven Kirchenthums erkennen, hoffen wir, daß auch die antihierarchische katholische Partei mit der Zeit den verneinenden Geist überwinden, und auf dieser Stufe der Bildung eines neuen, gesunden positiven Kirchenthums sich zukehren werde. Dieselbe führt den Namen der deutschen Katholiken, an dessen Bedeutung viel gedeutet wird; hat derselbe einen reellen Sinn, dann wird ihn die Zeit künftig erklären.

Wir haben einen Unterschied gemacht zwischen einem positiven und negativen Protestantismus, ein Unterschied, den man noch nicht bestimmt gemacht und ausgesprochen hat, der aber für unsere Zeit von der höchsten Wichtigkeit ist. Wie bemerkt worden ist, verstehen wir unter dem negativen Protestantismus den auf das kirchliche Symbol gegründeten, oder den Protestantismus, inwiefern er durch Negation des Katholizismus zum geschichtlichen Dasein gekommen ist. Davon unterscheiden wir den positiven Protestantismus, insofern derselbe das zweite Stadium seiner Entwickelung aus den in unserer Zeit vorhandenen organisch bildenden Elementen, aus den Gebieten der Kunst und Wissenschaft begründen soll. Der negative Protestantismus ist die Grundlage, der positive der vollendete Ausbau. Versprochenermaßen werden wir hiervon ausführlich im dritten Bande handeln. Nach unserm Standpunkte müssen die beiden Extreme, sowol Verwerfung, als buchstäbliche Verehrung der kirchlichen Symbole, vermieden werden. In unserer Zeit, wo es darauf ankommt, den Protestantismus positiv zu machen, ist die

Partei der Pseudorationalisten, welcher es an keinem positiven Kirchenthume liegt, von geringer Bedeutung, da sie, ihrer Stellung nach, sich der Zeit immer mehr entfremdet, und daher bald aufhören wird. Dagegen ist die Partei der Pseudoevangelischen von weit größerer Bedeutung, insofern sie auf dem kirchlichen Symbole fußt, aber ihre Stellung dadurch zur falschen macht, daß sie die negative Seite des Protestantismus zur positiven machen will, und demzufolge auf den Protestantismus weit mehr eine zerstörende und hemmende, als eine aufbauende und fördernde Wirksamkeit äußert, den kirchlichen Bestrebungen, welche unmittelbar aus unserer Zeit hervorgehen, scharf entgegentritt, mit einem Worte eine Tendenz verfolgt, bei welcher am Ende der Protestantismus zu einer armseligen Sekte verkrüppeln würde, die zu nichts weniger als zum Träger des gegenwärtigen Lebens tauglich sich beweisen dürfte. Es ist daher von geschichtlicher Wichtigkeit und für die Sache des positiven Protestantismus von Bedeutung die Erklärung von Theologen und Nichttheologen aus dem gelehrten und allgemein gebildeten Stande, Berlin am 15. August 1845. In derselben heißt es: „Es hat sich in der evangelischen Kirche eine Partei geltend gemacht, welche starr an der Fassung des Christenthums hält, wie sie solche aus den Anfängen der Reformation ererbt hat. Diese Formel ist ihr Papst. Gläubig ist ihr, wer sich unbedingt derselben unterwirft, ungläubig, aber auch politisch verdächtig sind ihr alle diejenigen, welche sich dieselbe nicht angeeignet haben. Die Männer dieser Partei eifern, aber nicht mit Weisheit; sie streben nach Herrschaft in der Kirche, sie sind es, welche in ihrem gemeinschaftlichen Organe, der Evangelischen Kirchenzeitung, zuerst

zusammentraten, mit Verletzung der kirchlichen Ordnung, zur Gefährdung evangelischer Glaubens- und Gewissensfreiheit den Kirchenbann übten, und versuchten mit der Zahl zu schlagen. Ihnen gegenüber haben sich die Gegner veranlaßt gesehen, sich ebenfalls zusammenzuschaaren, um die Zahl der Zahl entgegenzustellen, wobei es denn leider zu den extremsten Gegenbekenntnissen gekommen, und den fremdartigsten Elementen Raum und Gelegenheit zur ärgerlichsten Einmischung gegeben worden ist. So sehen wir denn in unserer Kirche auf beiden Seiten den Geist brüderlicher Verständigung mehr und mehr einem bedrohlichen, tumultuarischen Wesen Platz machen. Die Gefahr ist da, daß die evangelische Kirche nach vielen Seiten hin zerspalten wird. Damit ist aber die Verpflichtung gegeben für alle, welche lebendige Mitglieder derselben sind, dieser Gefahr entgegenzutreten. Aus dieser Rücksicht, und aus ihr allein halten es die Unterzeichneten für ihre Pflicht, sich öffentlich auszusprechen. Sie gehen von der, der Reformation zum Grunde liegenden Überzeugung aus, daß Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit der alleinige Grund unserer Seligkeit ist, die Lehrformel aber der freien Entwickelung von Christus zu Christus hin angehört. Von dieser Überzeugung aus erklären sie, daß sie eine heilsame Lösung des Kampfes nur dann für möglich halten, wenn keinerlei willkürliche Ausschließungen stattfinden, allen Theilen das Recht freier Entwickelung ungetrübt erhalten, und eine Kirchenverfassung ins Leben gerufen wird, welche der Kirche dazu hilft, durch des Herrn Gnade sich selber, unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden, in neuer Kraft zu gestalten."
Diese Erklärung muß jedoch dahin verstanden werden,

daß sie sich auf kirchlichen Boden stellt, und das Symbo nicht verwirft.

Indem wir die Geschichte des Protestantismus nach der kirchlichen Bedeutung desselben zu bearbeiten unternommen haben, fassen wir die Kirche als den höchsten Organismus im Völkerleben auf, als den Gipfelpunkt und das letzte Ziel der harmonischen Gestaltung des innern geistigen Lebens. Dieser Endzweck kann unter einem Volke nicht erreicht sein, so lange die Parteisucht das Element seines innern Lebens ist. Da nun der Protestantismus bis auf unsere Zeit als Parteisache erscheint, so können wir die Reformation der Kirche nicht nur nicht im sechzehnten Jahrhunderte, sondern nicht einmal bis auf unsere Tage als geschlossen ansehen, sondern wir müssen die Vollendung derselben erst in der Zukunft erwarten. Nach dieser Asicht haben wir es für unsern Beruf gehalten, die gegenseitige Stellung der Protestanten und Katholiken bis auf unsere Zeit darzustellen. Nach derselben Ansicht haben wir uns auch die Pflicht auferlegt gefühlt, eine Geschichte des Protestantismus nicht nur für Protestanten, sondern auch für vorurtheilsfreie Katholiken, welche von der Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche überzeugt sind, zu schreiben. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß manche Lehren und Handlungen der Reformatoren, sobald sie in ihrem Verhältnisse zur Gestaltung eines positiven kirchlichen Lebens betrachtet werden, anders als nach der herkömmlichen Weise beurtheilt werden müssen; aber indem wir die menschlichen Schwächen dieser Männer als solche aufrichtig anerkennen, hoffen wir diese auserwählten Werkzeuge des unsichtbaren Regenten der Kirche nicht nur in ihrer reinen

Größe ans Licht zu stellen, sondern auch die Christen katholischer Confession unverletzt zu lassen.

Das vorliegende Werk wird aus drei Theilen bestehen, wovon der erste, gegenwärtig erscheinende, die Einleitung zur Reformation, der zweite, wie schon bemerkt ist, die Geschichte der Reformation der deutschen, helvetischen, niederländischen, dänischen, schwedischen, englischen und schottischen Kirche, und der dritte die Folgen der Reformation, oder die gegenseitige Stellung der Protestanten und Katholiken bis auf unsere Zeit enthalten soll. Die beiden folgenden Theile werden nach kurzen Fristen erscheinen. In Beziehung dieses ersten Theils bemerken wir, daß wir unter den Gründen, welche eine Reformation nothwendig machten, nur die positiven entwickelt haben, indem wir die negativen Gründe in dem angegebenen Werke: Der Katholizismus des Mittelalters und seine Auflösung — und zwar in der zweiten Hälfte: Von der Auflösung des katholischen Weltstandes — darlegen werden. Unser Verfahren hat darin seinen Grund, weil diese negativen Gründe durchaus zerstörender Art sind, folglich zum Wesen des Protestantismus, welches schlechthin einen positiven Charakter hat, nicht gehören. Auch dieses letztgenannte Werk ist fast ganz ausgearbeitet, und wird, nach Vollendung des vorliegenden, sofort an das Licht treten. — Daß bei der geschichtlichen Darstellung der innere Causalnexus der bloßen chronologischen Folge vorgezogen worden ist, hat darin seinen Grund, weil hierin die wesentliche und nicht bloß zufällige Folge der Ereignisse gegeben ist. Erasmus z. B. hat freilich viel später gelebt als Wicliffe, allein das reformatorische Element, welches er vertritt, ist der Wirkung nach ein

früheres, und muß in Wicliffe als schon vorhanden gesetzt werden. Die baselsche Reformationstendenz ist der Zeit nach später als die wicliffitische, aber doch der Wirkung nach dieser vorgehend, weil die wicliffitische Reformations-tendenz erst alsdann in eine geschichtliche Wirksamkeit eintreten konnte, nachdem jene ihr Ziel verfehlt hatte.

Der Verfasser.

Erstes Buch.

Die ersten Regungen des Protestantismus.

Erstes Buch.

Wie in dem Leben der Natur eigentlich kein Tod ist, sondern eine ersterbende Epoche des Naturlebens den Keim zu einer neuwerdenden in ihrem Schoße birgt, so ist in der Geschichte das Ende einer Epoche zugleich der Anfang einer neu sich gestaltenden. Der Katholizismus hatte die Völker des Mittelalters mit nichten ausgeleert, es war in ihnen eine tiefe Fülle von Lebenskraft vorhanden. Die veralteten Formen desselben starben ab, aber die Kräfte zur Bildung einer neuen Welt fehlten keineswegs. Der Organismus des katholischen Weltstandes ging seiner Auflösung entgegen, ein neuer, höherer Organismus des christlichen Völkerlebens, der Protestantismus, sollte in das Dasein treten.

Die Katholischen haben von jeher behauptet, und sprechen es hauptsächlich in unsern Tagen oft und laut aus, daß der Protestantismus keine Fähigkeit und Bestimmung in sich trage, einen neuen positiven christlichen Weltstand zu bilden. Die Kirche, d. h. die römisch-katholische Kirche, haben wir uns neulich müssen vordemonstriren lassen, sei die von Gott gesetzte Thesis, diese Thesis sei von ihrer Bestimmung abgeirrt, darum habe Gott die Antithesis, die Reformation und den Protestantismus, zugelassen, welche aber der Natur der Sache nach nicht länger Bestand haben könne, als bis die Thesis zu ihrer Bestimmung zurückgekehrt sei. Die Katholischen behaupten insgesammt, daß der Protestantismus lediglich einen negativen Charakter habe, er sei im eigentlichen Sinne ein Produkt des Geistes, der stets verneine. Es liegt am Tage, daß solche Behauptungen dem Protestantismus ans Leben gehen, und was schlimm dabei ist, die seitherige Geschichte des Protestantismus bietet zur scheinbaren Rechtfertigung solcher Behauptungen mehrfache Gelegenheit dar. Von dem theologischen

Pantheismus (in der lutherischen und calvinischen Richtung) ausgegangen, sei er nunmehr, so sagt man, bei dem philosophischen Pantheismus angelangt. Dabei fange er bereits den Boden des kirchlichen Lebens dergestalt zu verlieren an, daß ihm Alles in Dunst und Nebel aufgehe. Der Protestantismus habe seinen Kreislauf gemacht, sein Untergang könne nicht mehr fern sein. Ob die protestantischen Schriftsteller die Sache des Protestantismus gegen solche Anklagen auf eine Weise gerechtfertigt haben, daß Männer, welche einen über kirchliche Parteisucht erhabenen Standpunkt einnehmen, Männer, denen das Ruder der Lenkung der Staaten anvertrauet ist, von ihrer Nichtigkeit und Ungerechtigkeit überzeugt worden sind, steht sehr zu bezweifeln. Und doch ist gerade dieser Punkt in unserer Zeit für den Protestantismus von der höchsten Wichtigkeit, jetzt wo die Lenker der Staaten ihren Blick vor Allem darauf richten, wie sie für das Staatsleben einen festen Boden gewinnen können. Daß dazu Religion und Kirche wesentliche Bedingnisse sind, ist längst anerkannt. Wenn zu irgend einer Zeit, so wird gegenwärtig dem Protestantismus scharf ins Auge gesehen, weß Geistes er ist, ob er wesentlich in der kirchlichen Entwickelung begründet, oder nur eine Abirrung von der katholischen Kirche sei, ob er die Bestandtheile zu, und das Hinstreben nach einem positiven christlichen Weltstaate in sich trage, oder ob er an allen den Umwälzungen in der That schuld sei, welche die europäischen Völker seit der Reformation heimgesucht haben. Auf solche Fragen muß jetzt eine befriedigende Antwort gegeben werden, wenn anders der Protestantismus seine geschichtliche Bestimmung erreichen soll. Eine solche Antwort aber kann allein die Geschichte geben.

Das Prinzip des Protestantismus zu finden, ist aus dem Grund eine mit großen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe, weil ein Weltstand eigentlich erst durchgebildet sein muß, bevor man das Prinzip, aus dem er hervorgegangen ist und in welchem er lebt, bestimmen kann. Aus der in der Einleitung von uns versprochenen Darstellung des katholischen Weltstandes wird man ersehen, wie viele Jahrhunderte zur Durchbildung desselben erfor-

dert wurden. Daß der Protestantismus während der drei Jahrhunderte seiner Existenz sich völlig durchgebildet habe, kann mit nichten behauptet werden: nach unserer Ansicht steht die vollendete Gestaltung desselben noch bevor. Von dem Bestehenden kann mithin das Prinzip des Protestantismus nicht abstrahirt werden; es ist dieses vielmehr einzig und allein aus der Geschichte seiner Erstehung und bisherigen Fortbildung zu ermitteln, wovon wir hier folgende Punkte sofort andeuten. Der Protestantismus erfaßt das Wesen der Kirche, wie sie in der ewigen Weltentwickelung begründet ist. Die äußere Verfassung der Kirche hält er für zufällig, und schließt sich an die vorhandene politische Verfassung der Länder und Völker an. Das ist sein kosmopolitischer Grundcharakter, vermöge dessen er seine Einheit in keinem weltlichen Oberhaupte, sondern in dem überirdischen Regenten der Kirche, Jesus Christus, sucht. Bei dieser Einheit des Geistes kann und soll sich im Protestantismus jedes individuelle Gebilde selbstständig gestalten, vorzüglich das National- und das Staatsleben. Das Dogma im Protestantismus nimmt eine concret-wissenschaftliche Gestalt an; die beiden Grunddogmen von der göttlichen Dreieinigkeit und Menschwerdung erhalten eine von dem mystisch-katholischen Sinne, dem zufolge die menschliche Persönlichkeit sowohl am Erlöser wie an den Menschen überhaupt in dem göttlichen Wesen auf- und untergeht, wesentlich verschiedene Gestalt. Jesus Christus ist vermöge seines übernatürlichen Verhältnisses zu Gott das Ideal der Menschheit, der vollkommene Mensch, der heilige Geist, in Verbindung mit der freien Willensthätigkeit des Menschen, das denselben nach diesem Urbilde umgestaltende Prinzip. Die Religionswissenschaft des Protestantismus desselben ruht in der Wissenschaft jedes Volks und empfängt aus derselben Fortbildung, Verjüngung und immer neue Lebenskraft. Der Kultus des Protestantismus ist ledig-lich national. Was der Genius der Völker Reines und Heiliges schafft, das ist die Materie, woraus er sich bildet, woraus er Innigkeit, Kraft und Wirksamkeit erhält. Da der Protestantismus das innere Leben der Völker und alle Verhältnisse der-

selben tief durchdringt und heiligt, da er, von starrer Aeußerlichkeit gänzlich befreit, bei der größten Mannichfaltigkeit des religiösen Lebens die Menschen in Glauben und Liebe zu Brüdern in Christo und zu Kindern Gottes zu vereinigen bestimmt ist, so ist gewiß, daß er dereinst eine weit herrlichere Epoche des kirchlichen Lebens darstellen wird, als der Katholizismus im Mittelalter gethan hat.

Erstes Kapitel.

Neue Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäischen Völkern. — Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie.

(Quellen und Hülfsmittel: Die allg. geschichtl. Werke von Fr. Eichhorn, Leo, Rehm u. A.; die culturgeschichtl. Werke von Erhard, Heeren, Guizot, Wachsmuth, Hagen. — Die Apologien des deutschen Kaisers Ludwig IV. von Herwart von Hohenburg und Gewold und die Biographien desselben von Mannert und Schlett. Die Geschichte Baierns von Zschokke (Bd. 2) und Buchner (Buch 5). Daniel von Olenschlager, Geschichte des römischen Kaiserth. in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.).

Ruhet der Protestantismus in dem Genialen, dem heiligen, innigen, schaffenden Elemente des Völkerlebens, so muß sein Eintritt in die Geschichte mit einem neuen Erwachen dieses Elementes unter den Völkern begleitet gewesen sein. Und dieses verhält sich in der That so. Das 14. und 15. Jahrhundert ist die Zeit des Erwachens von dem Genius der europäischen Völker. Als das erste und wichtigste Zeichen dieses Erwachens tritt das Streben nach Ausbildung der Volkssprachen und Schöpfung einer Nationalliteratur hervor. Die katholische Kirche verschmähte zuerst den Gebrauch der Volkssprachen bei dem Cultus wegen der Rohheit derselben; späterhin verwarf und unterdrückte sie diesen Gebrauch derselben, weil sie davon eine selbstständige Gestaltung der Volkskirchen befürchtete. Zugleich war dabei das Bemühen des katholischen Klerus dahin gerichtet, das Aufkommen einer Nationalliteratur zu unterdrücken. Karl der Große veranstaltete eine

Sammlung von Volksliedern aus der alten germanischen Heldensage, da das Absingen solcher Nationaldichtungen vor den Fürsten bei ihren Gastmählern eine bei Franken, Gothen gewöhnliche Sitte war. Ludwig der Fromme ließ jene Sammlung Karls wieder vernichten, und während des 9. und 10. Jahrhunderts ging durchaus das Bestreben des Klerus dahin, den epischen Inhalt und Zusammenhang der evangelischen Geschichte zu benutzen, um jene aus heidnischer Zeit stammenden Lieder zu verdrängen. Das Uebertreten der fränkischen, burgundischen, longobardischen und gothischen Stämme zur romanischen Sprache war für sie eine Art Lethe, durch deren Genuß gar mancher volksthümliche Wunsch und Begriff getilgt wurde, und es gelang einigermaaßen in der Kirche, an die Stelle der nationalen Helden ritterliche Heilige, wie den heiligen Martin, den heiligen Georg zu setzen. Doch die schaffende Kraft in den europäischen Völkern ließ diesen Zustand nicht bleiben. Der Nationalgeist hauchte den romanischen Sprachen Leben ein, verjüngte die germanischen und slavischen. Von den vielen Mundarten der italienischen Sprache war schon in der Mitte des 13. Jahrhunders die florentinische den übrigen in Bildung und Schriftmäßigkeit voraus. Den Ausschlag, daß sie volgar illustre wurde, gab Dante's Divina comedia. Keine der übrigen kam ihr seitdem mehr nahe, wenn gleich mehrere derselben schriftmäßig geworden sind. Aber das volgar illustre bildete sich auch aus Zumischung des in andern Mundarten Gereiften zu der florentinischen. Wiederum hatte der Italiener jeder Landschaft in dem volgar illustre ein insgemein anerkanntes Nationalgut, es entstand eine gemeinsame Nationalliteratur. Petrarca war Nationaldichter im Sonett und in der Canzone; Boccaccio's Decamerone brachte die Novelle zur nationalen Geltung, das romantische Epos erreichte in Arioste's Orlando furioso und später in Torquato Tasso's Gierusalemme liberata seine Vollendung. Als italienische Geschichtschreiber sind Ricordano Malaspini, Giovanni Villani, Poggio Bracciolini, Malavolti, Nicolo de' Machiavelli zu nennen. Was in Italien der florentinische, das war in Spanien der castilische Dialekt. Seit dem 14 Jahrhunderte ward

in der spanischen Poesie die Romanze, das lyrische Lied und das Schäfergedicht vorherrschend. Selbst der castilische König Alfons II. glänzte unter diesen Dichtern; vor allen aber der anmuthige Juan de la Enzina aus Salamanca. Eine durchaus antikatholische volksthümliche Richtung nahm aber die Entwickelung der deutschen Literatur. Es trat seit dem Falle der Hohenstaufen jener Gegensatz Deutschlands den romanischen Nationen gegenüber hervor, daß es mit seiner bürgerlichen Entwickelung eine volksthümliche, kraftvolle Moralität entfaltete, welche dem sittlichen Gesetze der Menschheit über das confessionelle und standesmäßige der Geistlichkeit und des Adels einen großen Sieg errang, während unter jenen Nationen von Europa die aristokratische und hierarchische Bildung über die Regungen des Volkes die Oberhand behielt. Während Italien auf die kunstmäßige Vollendung der christlich-ritterlichen Poesie seine Thätigkeit richtete, ließ Deutschland diese Poesie ganz sinken, es ließ das Bestreben eines Gottfried von Straßburg, welches uns bei weiterer Ausbildung weit über Ariost geführt haben würde, liegen und sah einen Wolfram von Eschenbach als seinen Herrn und Meister an. Die Ritterpoesie muß dem Meistergesange Platz machen, dessen Mittelpunkt und hohe Schule die in Handel und Gewerben, in Mechanik und Erfindungen, in humanen Wissenschaften und in den freien und plastischen Künsten große freie Reichsstadt Nürnberg war. Es kämpfen mit einander die katholisch-dogmatische und die volksthümlich-moralische Richtung im Freidank, Renner. Soll in der gnomischen Poesie die Macht einer Leidenschaft geschildert werden, so werden Beispiele aus der alten biblischen Geschichte angeführt; soll die Bedeutung einer Begebenheit in der Geschichte oder im Leben dargelegt werden, so zieht man Parallelen aus dem A. T. Ebenso zeichnen sich durch Naivetät und körnigen Witz die satyrischen Sittengemälde aus dieser Zeit aus, wie Reineke Fuchs, Sebastian Brands Narrenschiff. Besonders aber erfreute sich die deutsche Nation seit dem 14. Jahrhunderte einer Ausbildung der Prosa. Die höchste Vollendung, deren dieselbe damals fähig war, erreichte sie in den Predigten und Erbauungs-

schriften edler Mystiker, die allen ihren Scharfsinn aufboten und einen rühmlichen Kampf mit dem sprachlichen Ausdrucke bestanden, um sich heller Bestimmtheit zu bemächtigen. Bertholds Predigten in deutscher Sprache liegt ein tiefes Talent zu Grunde. Johann Tauler offenbart in Predigten und Erbauungsschriften frommen Tiefsinn, eindringliche Beredtsamkeit und Herrschaft über den, von ihm für fromme Darstellung aufgeschlossenen, Sprachschatz. Heinrich Suso hat Tiefe des Gefühls und der Betrachtung und kindliche Einfachheit und Anschaulichkeit des Ausdrucks. Doch allen war der strenge Sittenprediger Johann Geiler von Kaisersberg in Vertheidigung der Volkssprache voran. Heftig sprach er wider die Lateiner, welche ihr auswendig gelerntes Zeug herplapperten. Noch muß erwähnt werden, daß die Deutschen seit dem 14. Jahrhunderte auch deutsche Kirchenlieder hatten, wenn deren schon nur wenige und mit geringem poetischen Werthe waren. Dieselben wurden zunächst bei Wallfahrten und Prozessionen, bei den Bittgängen, sodann bei dem Frohnleichnamsfeste, bei Kirchweihen und den Festen der Schutzheiligen gebräuchlich. Erst später wurden auch bei den Vigilien und bei andern Arten des Gottesdienstes deutsche Gesänge zugelassen. In Frankreich wurde seit dem 14. Jahrhunderte die Prosa ausgebildet, vorzüglich in den Memoiren. Jean de Joinville beschrieb das Leben Ludwigs IX. in einer für sein Zeitalter trefflichen und durch männliche Naivetät hinreißenden Sprache. Jean Froissart schrieb die Geschichte seiner Zeit (1326—1400) mit gefälligem Style, Philipp de la Clite de Commines zeichnete die Denkwürdigkeiten der Zeitgeschichte (1464—1498) in anmuthig einfacher Darstellung und Sprache auf. Die nationelle englische Bildung begann seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, besonders unter Eduard III. Der Dichter Chaucer aus London († 1400) zeigt Gewandtheit und Bildung der Sprache, naive Frische, Vielseitigkeit und Welterfahrung. Dänemark ist reich an Heldengesängen, Balladen, Zauberliedern, aus dem 13—16. Jahrhunderte, in welchen mit kräftiger Eigenthümlichkeit und üppiger Manchfaltigkeit bald kühn und schaudervoll, bald heiter und zart das Leben

in seiner höchsten und geheimnißvollsten Bedeutung erfaßt wird. Zu derselben Zeit ist Schweden reich an Volksliedern. Unter den slavischen Sprachen zeichnete sich die böhmische durch regelmäßigen Bau und Wohllaut aus. Polen hatte im 14. und 15. Jahrhunderte Volkslieder.

Wenn schon in der Literatur das Geniale sich offenbarte, so offenbarte sich dasselbe noch stärker und herrlicher in der Kunst, um Organ und Träger des Heiligen zu werden. Die Malerei war es, welche sich zunächst originell gestaltete, jene Kunst, die auf der Anschauung der Ideale beruht, folglich im eigentlichen Sinne eine geniale Kunst ist. Italien, Deutschland und die Niederlande wetteiferten hierin mit einander. Nach der Begründung der selbstständigen Malerei durch Cimabue († 1300) und Giotto († 1336) trat kein Stillstand ein. Giotto hatte zahlreiche Schüler gebildet. An diese reihte sich Masaccio. Er, Giovanni von Fiesole, Luca Signorelli und Michel Angelo's Lehrer, Dominico Ghirlandajo, brachten die florentinische Schule der Vollendung nahe. Zugleich war Siena der Sitz einer Malerschule von hoher Bedeutung. Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entfaltete sich die üppigste Blüthenpracht der Malerkunst. Bellini, Mantegna, Franzesco Franzia, Pietro von Perugia, Rafaels Lehrer, Leonardo da Vinci, Michel Angelo Buonarotti, Giorgione und Rafael sind die großen Meister dieser Zeit, an welche sich die Leistungen Andrea's del Sarto, Titian's und Correggio's anschließen. Die deutsche Malerei blühte in ihrer Art nicht minder schön. Cöln war die Mutterstadt derselben. Meister Wilhelms cölner Dombild eröffnete die Bilderreihe, worin Oel- und Glasmalerei, jene von Johann van Eyck zwar nicht erfunden, aber zuerst in die deutsche Kunst eingeführt, durch deutsche Gemüthlichkeit und Genauigkeit mit Pracht und Freiheit und bewundernswerther Mischung der Farben Auge und Herz auch des Nichtkenners tief ansprechen. Hauptsitz dieser Kunst waren die Niederlande und ihre größten Meister im 15. Jahrhunderte Johann van Eyck, Erfinder des Lufthintergrundes statt des Goldgrundes und dadurch Gründer einer neuen Epoche in der Malerei,

sein Bruder Hubert, beide seit 1420 in Brügge, Rüdger van der Weyde, Hugo van der Goes, Hans Hemmelink, Quintin Messijs, Martin Schön, an welche mit ihren originellen Schöpfungen sich die oberdeutschen Meister, Albrecht Dürer und Lucas Cranach, anschlossen. Neben der Malerei wurde die für den religiösen Cultus ganz besonders wichtige Musik gefördert und weitergebildet. Zu Florenz wurde schon um das Jahr 1310 eine Gesellschaft zu dem Vortrage und der Aufführung von religiösen Gedichten (laudi spirituali) gestiftet. Zu Neapel ward im Verlaufe des 15. Jahrhunderts unter Ferdinand von Aragonien eine Schule für Musik gegründet, die im folgenden Jahrhunderte zur hohen Blüthe gelangte. Während des 16. Jahrhunderts aber bildete der päpstliche Kapellmeister Giovanni Pierluigi Paläſtrina durch Geschmack und Genie einen so erhabenen Musikstyl aus, daß nach seiner Zeit die besten Kirchenstücke mit dem Beisatze alla Palaestrina bezeichnet wurden. In England erwarb sich John Hambois um 1470, der erste Doctor der Musik, Verdienste um die regelmäßige Anordnung der Melodie und die geschickte Behandlung der Harmonie. Jedoch die Niederländer, ein Josquin del Prato, aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (eigentlich ein geborner Italiener), arbeiteten am fleißigsten und glücklichsten daran, die Harmonie zu einem Zustande der Festigkeit, Reinheit und Schönheit zu bringen. In Deutschland und Frankreich entwickelte sich das musikalische Talent erst seit dem 16. Jahrhunderte, während dessen der baierische Kapellmeister Orlando de Lasso durch seine herrlichen geistlichen und weltlichen Compositionen berühmt wurde, und in Frankreich neben andern ausgezeichneten Männern der sogenannte Vater der Musik Jacques Mauduit blühte.

Vor allen Künsten aber, die sich im 14. und 15. Jahrhunderte bildeten, um Träger des Heiligen zu werden, erhob sich die Baukunst zur Pracht und Herrlichkeit. Der Ruhm davon gebührt der deutschen Nation; weshalb diese Baukunst den Namen der gothischen (wie sie von den Italienern genannt wurde), oder der deutschen führt. Es ist dieses jene Epoche Deutschlands, wo

Rudolph von Habsburg durch Kraft, Selbstständigkeit und festen frommen Sinn eine neue Aera des deutschen Nationallebens begründete, welche unter Maximilian I. in ihrer vollendeten Erhabenheit dastand. Der Hauptsitz des deutschen Wohlstandes und der Cultur Deutschlands waren seine Städte. Mächtig und groß standen die Städte Deutschlands im 14. und 15. Jahrhunderte da. Ein blühendes, freudiges Leben durchdrang sie. Stark, rein und kräftig war das Gefühl ihrer Bewohner, unverfälscht und der Natur getreu. Durch Fleiß und Gewerbe hatten sie Ansehen und Unabhängigkeit erlangt, Recht und Ehre waren ihnen heilig. Dieser Wohlstand, dieser Freiheitssinn beförderte die Kunst, die in Deutschland nie so schön blühte, nie so innig in das Leben verwebt war, als zu jener Zeit. „So schöne, so freundliche Städte," sagt Aeneas Sylvius in seinem Buche: **De ritu, situ, moribus et conditione Theutoniae**, „wie Deutschland, hat kein Land aufzuweisen, viele durch Reichthum und herrliche Gebäude berühmt. Deutschland besitzt mehr als funfzig bischöfliche Kirchen." In jener Zeit entstanden, ausgezeichnet durch den Reichthum ihres Schmuckes, durch das leicht und majestätisch Emporstrebende ihrer Haltung der Münster zu Straßburg, vollendet im Jahre 1439, der Dom zu Cöln, dessen Chor im Jahre 1322 eingeweiht wurde, die Kirche St. Stephan zu Wien, vollendet im Jahre 1433, der Münster zu Freiburg in Breisgau, vollendet im Jahre 1520. — Mit kurzen Worten haben wir das Erwachen des Genius im Völkerleben gezeichnet. Das Morgenroth einer schönen Zeit ging auf, und der anbrechende Morgen eines glückseligen Daseins wurde von den edelsten Geistern mit Freude begrüßt.

Das geweckte Nationalleben, welches die Blüthen der Literatur und Kunst trieb, mußte auch noch anderseitige wichtige Folgen nach sich ziehen. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung des innern Volkslebens, für die selbstständige Gestaltung der Nationen, für die Begründung des protestantischen Prinzips war die Bildung eines dritten Standes in den geselligen Verhältnissen Europas. In den scandinavischen Ländern war fortwährend die Nation der Inbegriff der freien Besitzer. In

Deutschland wurde der Stand der Freien viel später und auch nicht so allgemein, als in andern Ländern, wie in Frankreich und England, unterdrückt. Fast in allen Gegenden Deutschlands geschieht freier Bauern Erwähnung, in Steyermark, Oesterreich, Baiern, Schwaben, Franken, den Rheingegenden, im Mansfeldischen, Anhaltischen, Magdeburgischen, Braunschweigischen, in Westphalen, Niedersachsen. Da der Stand der Freien in Frankreich und England längst verschwunden war, erschienen in den nördlichen Gegenden Deutschlands die Abgeordneten der Gemeinen bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts als mitwirkender Haupttheil der Nation. Am unwidersprechlichsten wird es durch die Geschichte der Kriege Heinrichs IV. mit den Sachsen bewiesen, daß im ganzen nördlichen Deutschland, so weit es von Sachsen bewohnt wurde, der Stand der Freien ebenso fortdauerte, und eben die Rechte hatte, welche er zu Cäsar's und Tacitus Zeiten unter allen deutschen Völkern besaß. Heinrich IV. erbaute, um die Sachsen zur Annahme des Lehenswesens zu zwingen, Vasallen und Leibeigene zu werden, auf allen Bergen und Hügeln in Sachsen und Thüringen feste Schlösser, und legte Besatzungen hinein, die sich alle möglichen Frevel wieder die Bewohner erlaubten. Als Kaiser Heinrich dabei über die Sachsen spottete und äußerte, daß er sich wundere, daß nicht alle Sachsen ihm willig als Knechte zu dienen bereit seien, so erhob sich die ganze Nation, die Freiheit des Vaterlandes und das uralte Sachsenrecht mit Gut und Blut zu vertheidigen. Sie verbanden sich mit den Thüringern und zerstörten die Burgen. Der Stand der Freien behauptete sich alle folgenden Jahrhunderte hindurch, wenn auch nicht in ganz Sachsen, wenigstens in den meisten Theilen von Sachsen, ohne jemals das Joch der Knechtschaft zu tragen. Im Sachsenspiegel heißt es: „Da man das Recht zuerst setzte, da war kein Dienstmann, und alle Leute waren frei, da unsere Vorfahren her zu Lande kamen. In meinem Sinne kann ich es auch nach der Wahrheit nicht ausfinden, daß Einer des Andern sein solle. Auch haben wir dessen kein Zeugniß. Nach rechter Wahrheit, so hat Eigenschaft ihren Anfang von Zwang

und vom Gefängnisse, und von unrechter Gewalt, die man vor Alters zu unrechter Gewohnheit gezogen hat, und nun vor Recht haben will.“ Indessen die Geschichte der Emancipation des Bauernstandes gehört wegen ihres zerstörenden Charakters nicht hierher, sondern sie wird von uns bei der Auflösung des katholischen Weltstandes in dem versprochenen Werke erzählt werden.

Die eigentliche Wiedergeburt der germanischen Freiheit ging von den Städten aus. Italien hatte schon im 9. und 10. Jahrhunderte viele und große Städte. Wichtig war es für das schnelle Aufblühen der italienischen Städte, daß der Kaiser Otto I. der tyrannischen Gewalt der italienischen Könige ein Ende machte und den Städten die Freiheit ertheilte, daß sie unter dem Schutze des deutschen Reiches und unter der Aufsicht von kaiserlichen Vögten sich selbst Gesetze gaben, Magistratspersonen erwählen und nach diesen Gesetzen und von diesen Magistratspersonen sich selbst richten und Schatzungen auflegen lassen konnten. Diese Städte wurden bald durch Handel und Gewerbe so mächtig, daß sie selbst die deutschen Kaiser nicht über sich anerkennen wollten. Die größten unter den italienischen Städten hatten schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts alle Regalien oder Rechte der höchsten Gewalt an sich gerissen, und hielten sich durch die Menge und Tapferkeit ihrer Bürger, Unterthanen und Bundesgenossen, und durch die Stärke ihrer Festungswerke auch gegen die mächtigen Kaiser für unüberwindlich. Friedrich I. demüthigte zwar eine Zeit lang den Stolz der italienischen Städte, und setzte sich wieder in den Besitz der Regalien, welche die Städte sich angemaßt hatten; allein die meisten dieser Herrlichkeiten gingen in dem Vergleiche von 1183 wieder verloren, und was den Kaisern noch übrig blieb, das wurde ihnen bald entweder in dem folgenden Zwischenreiche entrissen, oder auch von Rudolph von Habsburg und dessen Nachfolgern um große Summen verkauft.

Am frühesten und glücklichsten eiferten die deutschen Städte den italienischen nach, durch Betriebsamkeit, Gewerbe und Bündnisse mit andern Städten. Weil die Städte am Rheine und in den Niederlanden älter waren und größtentheils eine vortheilhaf-

tere äußere Lage hatten, als die im nördlichen Deutschland, so wurden die erstern früher reich und mächtig als die letztern, so wie die norddeutschen Städte wieder den oberdeutschen vorangingen. Das höhere Alterthum und die ehemalige Unterwerfung unter den römischen und fränkischen Scepter bildeten in den rheinischen Städten eine Verfassung, die von der Verfassung der ältesten Städte des nördlichen Deutschlands gänzlich verschieden war. Da Lübeck, Hamburg und Bremen kaum entstanden, oder mehr Flecken als Städte, und von ihren Bischöfen und Herren noch ganz abhängig waren, zogen die rheinischen Städte, besonders Worms und Cöln, durch ihre Macht und ihren Reichthum die Bewunderung von fast ganz Deutschland auf sich. Die deutschen Städte zerfielen von Anfang an in Reichs- und Landstädte, jenachdem sie entweder innerhalb der Domainen der Könige lagen und unter der Gerichtsbarkeit eines königlichen Grafen standen, oder auf den Stammgütern der Fürsten und Herren lagen, und unter deren Gerichtsbarkeit standen. Da in der Folge ursprüngliche Reichsstädte sich von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Vögte ganz frei machten, so nannten sich diese Städte freie Reichsstädte. Heinrich V. ertheilte zuerst der Stadt Speyer die Freiheit von den kaiserlichen Vögten, und erlaubte ihr, sich ihren eigenen Magistrat zu wählen. Dadurch machten Heinrich V. und seine Nachfolger die bisherigen Königsstädte zu wahren freien Reichsstädten. Und von dieser Zeit fingen die Bischöfe und Fürsten gleichfalls an, die Bewohner ihrer Städte von den Lasten der Leibeigenschaft zu befreien, und ihnen ähnliche Vorrechte zu ertheilen. Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden die Reichsstädte als Reichsstände anerkannt, und Friedrich I. schwur als Kaiser, daß er nichts Wichtiges ohne den Rath der Städte wie der Fürsten vornehmen wolle; wiewohl ihr volles Recht der Reichsstandschaft erst seit 1478 anerkannt wurde. Die Zünfte in den volkreichen Städten machten auch damals den Anfang, die Magisträte, welche bis dahin aus den patrizischen Geschlechtern genommen worden waren, zu vertreiben. In den Städten

Lübeck, Breslau, Görlitz, Bauzen, Stade, Aachen, Constanz, Mainz Empörung der Zünfte.

Es ist hierbei von besonderem Interesse, zu sehen, wie sich das hierarchische Element zu dem aufstrebenden städtischen Geiste verhielt. In den nördlichen Gegenden Deutschlands hatten die Bischöfe die meisten Städte gegründet, oder doch von den äußersten Gefahren errettet. Auch sonst war ihr Einfluß in den Städten größer geworden, als der irgend eines Einzelnen oder einer Korporation. Daher war häufig in den Bischöfen der Wunsch entstanden, Obere der Städte zu werden. Wo aber der Bischof die Herrschaft der Stadt nicht gewinnen konnte, kam es darauf an, seine Rechte festzustellen, wobei die Bischöfe immer auf Vergrößerung derselben dachten. Sehr häufig einigten sich Geistlichkeit und Bürgerschaft über ein Mittleres. Aber die Streitigkeiten mußten sich immer erneuern, weil das Kirchenrecht bei manchen wichtigen Gegenständen einen solchen mittlern Ausweg nicht anerkannte, sondern schlechthin unbedingte Forderungen machte. Insbesondere kam man über zwei Punkte nie ganz zu Ruhe, über das Maaß und den Umfang der Gerichtsbarkeit und über die Steuerfreiheit der Geistlichen. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reformationsgesch. Bd. I. S. 8. Der Papst befahl alle Stadtgesetze, welche den Kirchenrechten und und Freiheiten irgend zu nahe träten, zu vernichten. Er befahl, daß diejenigen, welche ohne weitern nähern Antheil dieselben nur niedergeschrieben hätten, dennoch ihr Amt verlieren sollten. Wo aber diese Befehle gleich den geistlichen Strafen unberücksichtigt blieben, suchte er umfassendere weltliche Mittel in Anwendung zu bringen. Solche Steigerung der Strafmittel führte aber nothwendig zum offenen Kriege zwischen den Städten und dem Klerus, der während des 13. Jahrhunderts begann. Seit dieser Zeit enthalten die Geschichten der meisten bischöflichen Städte viele Beispiele von kühnerem Durchgreifen der Magistrate gegen die Geistlichkeit, von leidenschaftlichen Kämpfen zwischen dem Domcapitel und der Bürgerschaft, in denen fast immer der kräftige republikanische Geist den hierarchischen Waffen überlegen war.

Solches gilt von den Städten Aachen, Augsburg, Bamberg, Cöln, Erfurt, Lüttich, Magdeburg, Mainz, Speyer, Straßburg, Würzburg. Ein merkwürdiges Beispiel bietet die Stadt Frankfurt an der Oder dar. Der Bischof Heinrich von Lebus hatte im Jahre 1326 die Polen aufgewiegelt, die Stadt zu überfallen, ihre Aecker, Weinberge, Obstgärten zu verwüsten. Rache führte die Bürger nach Göriz, wo sie den Bischof gefangen nahmen. Daß derselbe nach einem Jahre wieder frei gelassen wurde, genügte ihm und seinen Freunden nicht. Sie bewirkten Interdict und Bann über die Stadt und den Markgrafen Ludwig den Baier, welcher die Stadt beschützte. Es vergingen 28 Jahre ohne geistliche Handlungen. Als nach Aufhebung des Interdicts Priester ankamen, religiöse Ceremonien eingeführt wnrden, lachte das Publikum. Krantzius Vandalia lib. 8. cap. 10. Befreiung von der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen gehörte wesentlich in den Plan der Communen, sich bürgerlich zu schließen. Nach lebhaften Streitigkeiten gelang es den wichtigsten Städten, Frankfurt am Main, Nürnberg, Augsburg die Exemtion von den bischöflichen Officialatgerichten in bürgerlichen Streitsachen zu erwerben. Ueber die Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Magistrat in Hamburg E. J. de Westphalen, Monum. ined. rerum germ. vol. II. pag. 1387., in Stettin Cramer, Pommersche Chronik B. 3. S. 54. Über die Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadtgemeinden in Cöln, Münster Kosmographie, Basel 1548. S. 729, in Worms ebend. S. 705.

In Frankreich war die Regierungszeit Ludwigs VI. vorzüglich merkwürdig durch den Anfang der Bildung von freien Stadtgemeinden und der Milderung der Leibeigenschaft, indem dessen Minister, der Abt Suger von St. Denys, ihn in dem dritten Stande die wahre Stütze des Thrones erblicken lehrte. Einen eigenen Stand bildeten indessen die Bürger noch nicht, und erst viel später erhielten sie Zutritt zur Reichsversammlung. Philipp IV. berief, im Kampfe mit dem Papste Bonifaz VIII., um seine Sache zu der der ganzen französischen Nation zu machen und sich an den Bürgern einen Zuwachs von Macht zu versichern, zum ersten

Male Abgeordnete der jetzt einen dritten Stand (tiers état) bildenden freien Städtecommunen zu der damit entstehenden allgemeinen Ständeversammlung (états généraux) im Jahre 1302 nach Paris, und legte dadurch den Grund zur Gestaltung eines freien Bürgerthums, welches durch Ludwig XI. noch mehr befördert wurde. — Der große Freiheitsbrief vom Jahre 1215 in 61 Artikeln, vorzugsweise great charter genannt, wird als die vornehmste geschriebene Urkunde betrachtet, auf welche die britische Nationalfreiheit gegründet ist. König Heinrich III. revidirte sie, und brachte sie auf 42 Artikel zurück. Niemand soll Recht und Gerechtigkeit verkauft, verweigert oder verzögert, und kein freier Mann verhaftet, aus seinem Besitzthume vertrieben, geächtet oder auf sonst eine Art in seiner Freiheit verletzt werden. — Das ist die letzte Tendenz dieser Magna charta, des wichtigsten Documentes des germanischen, auf das Prinzip der freien Persönlichkeit gegründeten Rechtes. Im Jahre 1265 Vertretung des Bürgerstandes im englischen Parlamente, und 18 Jahre später Bildung des Hauses der Gemeinen durch Simon von Montfort, Grafen von Leicester, vom Volke der Gerechte genannt, unter Eduard I.

In Dänemark hatten die Städte seit 1250 Antheil an dem Reichstage, dem Danehofe. Auch die Bauern nahmen auf demselben einen eigenen Platz ein. Die Haand-Festening von 1283 verordnete, der König solle die alten Gesetze halten, niemand ohne richterliche Untersuchung bestrafen, den Freien nicht willkührlich Steuern auflegen, Streitigkeiten mit seinen Unterthanen nur durch den Danehof entscheiden lassen. Auch in Schweden behauptete das Volk seine alte Germanenfreiheit, und in Norwegen sandten die Bauern oder Thegen ihre Bevollmächtigten auf den Reichstag, den Storthing. Noch gedenken wir der Stützen der bürgerlichen Selbstständigkeit, der mächtigen Städtebunde, des lombardischen Bundes im nördlichen Italien, der Hermandad in Aragonien, der Hanse, der Eidgenossenschaft der friesländischen Seelande, des rheinischen, des schwäbischen Städtebundes in Deutschland.

Wie die Gestaltung eines dritten Standes mit der Kräfti-

gung des Nationallebens zusammenhängt, ebenso auch die Gestaltung eines selbstständigen Fürsten- und Königthums. Im Gegensatze gegen das römische Königthum, welches die Personification des Staates, der Erbe der Souverainetät und Majestät des römischen Volks war, gestaltete sich das christkatholische Königthum, welches mit Konstantin dem Großen beginnt. Dieses hat seinen Ursprung nicht auf der Erde, der Fürst stellt nicht die öffentliche Souverainetät vor, er ist das Bild Gottes, sein Repräsentant, sein Delegirter. Die Macht steigt von oben herab, während sie in dem römischen Königthume von unten in die Höhe stieg. Eine Priesterschaft stellt sich als Ausleger des göttlichen Willens zwischen Gott und König, zwischen König und Volk in die Mitte. In dieser Stellung war das Königthum den nationalen Elementen, seinem eigentlichen Boden, völlig entfremdet. Als nun das katholische Prinzip unter den germanischen Völkern sich vollkommen durchbildete, und das katholische Kaiserthum nebst dem Feudalwesen die Grundlage der Staatsverfassung ausmachte, so mußte das Königthum seine Bedeutung und Macht allmählig verlieren. Das sogenannte Lehenskönigthum im Mittelalter war bei der Uebermacht der Vasallen so gut als kein Königthum, weshalb auch Guizot in seiner **Histoire de la civilisation en Europe** sagt, der Charakter dieses Königthums sei schwer zu bestimmen. Da nun aber das Nationalleben sich wieder erhob, mußte auch das niedergebeugte Königthum sich heben, freilich in einem andern Geiste als das römische. In der neuen Zeit, die den Völkern aufging, sollte sich ein christlich-nationales Fürsten- und Königthum gestalten.

In Deutschland war der Kampf der Ghibellinen und Welfen das Losungszeichen des Kampfes der selbstständigen fürstlichen Gewalt gegen die absolute Macht des Kaisers, indem die Ghibellinen oder Hohenstaufen auf Begründung der letztern, und die Welfen, oder die Herzöge von Sachsen und Baiern auf Hebung der erstern hinstrebten. Dieser Kampf führte zuletzt zu einer totalen Anarchie in Deutschland, welche mit dem Namen des Interregnums bezeichnet wird. Seit Richards Tode im Jahre 1272 war in der That Deutschland nicht mehr als eine Lehns-

monarchie zu betrachten, sondern als eine Republik, deren Glieder in ihren bald größern bald kleinern Distrikten die Territorialherrschaft theils besaßen, theils anstrebten. Als nach dem Untergange des hohenstaufischen Hauses die kaiserliche Macht selbst auf längere Zeit in Deutschland verschwand, erschienen die mit herzoglichen Rechten ausgestatteten, also reichsunmittelbaren Stände Deutschlands als ganz von einander unabhängig, und faktisch war dadurch die Republik hergestellt. Als König Richard im Jahre 1272 gestorben, und der die letzte Zeit nur dem Scheine nach besetzt gewesene deutsche Thron dadurch völlig erledigt wurde, mußte, weil man die Nationaleinheit und die bei der Nation hergebrachte königliche Würde nicht aufgeben wollte, ein neuer König gewählt werden. Wie wenig aber die Stände einen wirklich mächtigen König, wie sie nur einen Präsidenten ihrer Republik wollten, sieht man aus der Wahl, die sie vornahmen, welche gegen alle bisherigen Sitten einen nur mit unbedeutendem Landbesitze ausgestatteten Grafen, Rudolf von Habsburg, traf. Dadurch wurde die Stellung der deutschen Fürsten zum Reiche gänzlich umgeändert. Während des katholischen Kaiserthums waren die deutschen Fürsten nicht Repräsentanten des Staates, vielmehr war die Person des Fürsten für den Freien, den dem Reiche Angehörigen, blos Träger gewisser ihm vom Kaiser übertragenen Amtsgewalt. Vor dieser Amtsgewalt, die das Reich gab, beugte sich der Unterthan, der nicht des Fürsten Ministerial oder höriger Mann war, aber die Person des Beamten konnte ihm völlig gleichgültig sein. Dagegen bildeten sich in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts organisirte Territorien, in sich geschlossene, erbliche Fürstenthümer. Im östlichen Norddeutschland traten die von Hohenzollern auf. Neben ihnen erhob sich das Haus Wettin durch die Erwerbung der sächsischen Kurlande zu dem höchsten Range der Reichsfürsten. Es besaß das ausgebreitetste und blühendste deutsche Fürstenthum, so lange die Brüder Ernst und Albrecht zu Dresden gemeinschaftlich regierten. In der Pfalz erschien Friedrich der Siegreiche, Hessen machte Erwerbungen, Jülich und Berg vereinigten sich; Baiernlandshut und

Baiernmünchen, Würtemberg, Ostfriesland wurden selbstständige Territorien. In diesen selbstständigen Territorien konnten über Alles gültige Gesetze vom Landesherrn und den Ständen, wenn sie einig waren, gegeben werden. Der Einfluß der kaiserlichen Gewalt schmolz zu einer bloßen Oberhoheit zusammen. Der Kaiser war, außer seinen eigenen Landesherrschaften, in der That nichts mehr als Präsident des Reichstages, eines republikanischen Collegiums. Kaiser Maximilian beklagt sich über die Stände, daß sie ihn ihr Uebergewicht fühlen ließen; er solle als Kaiser nichts weiter als Vorsitzer in dem ständischen Collegio sein. Zu einem nationalen Königthume konnte es freilich unter den Deutschen nicht kommen, dazu war die politische Existenz derselben durch die Hierarchie zu tief zerrüttet worden. Wie sehr aber das Verlangen nach einem solchen das Volk beseelte, beweisen die Sagen von Friedrich Barbarossa's Schlafe, und daß in der Zeit der fürchterlichen Pest 1348 die Wiederkunft König Friedrichs II. erwartet wurde.

In Frankreich wird seit Karl VII. ein nationales Königthum begründet; ein Vasallenland nach dem andern wird zum Theil nach hartem Kampfe mit der Dynastie zur Krone geschlagen, und den alten Feinden, den Engländern, welche die Hälfte des Landes besaßen, wird dieselbe entrissen und mit dem Uebrigen unter der Standarte der Lilien vereinigt. Philipp VI. vereinigte die Dauphiné mit dem Reiche und drängte den balearischen Zweig der aragonischen Königsfamilie aus dem südlichem Frankreich. Ueber den Trümmern der beiden Factionen der englischen Aristokratie, der weißen und rothen Rose, gründete Heinrich VII. das selbstständige Königthum mit durchgreifender Hand, ohne die alten Freiheiten der Nation zu vernichten. Die normannischen Zeiten waren vorbei, das neue England begann. Zu derselben Zeit bezwang Isabella von Castilien die widerspenstigen Vasallen und vertrieb die Mauren vollends. Peter IV. von Aragonien und Johann II. von Portugal erhöhten das Königthum. In Italien bildeten sich fünf große Staaten aus, Polen wurde durch Ver-

bindung mit Litthauen mächtig, in Ungarn, Schweden (seit Gustav Wasa), Dänemark waren mächtige Königreiche.

Das Kaiserthum mußte nothwendig mit dem Katholizismus allmählig untergehen, aber der Adel konnte sich erhalten, wenn er eine andere Gestalt, statt des aristokratischen Charakters ein nationales Gepräg annahm. Und dieses geschah wirklich. Mehr und mehr eigneten sich die Könige die Ertheilung des Ritterthums zu. Es entstanden in mehreren Staaten neue Ritterwürden, von den Königen errichtet und an sie geknüpft, theils zu wesentlichen Leistungen des Staates, theils zum Schmucke des Hofes. Das erste Glied dieser sehr zahlreichen Kette der neuen Ritterschaften ist der Hosenbandorden, von dem englischen Könige Eduard III. im Jahre 1344 gestiftet. Im Allgemeinen hat sich dieser nationale Adel weit mehr unter den germanischen als unter den romanischen und slavischen Völkern gebildet. In dieser nationalen Bedeutung hoben die Könige den Adel, ja betrachteten denselben als eine Stütze ihres Ansehens, wogegen sie den katholischen Adel unterdrückten, wovon die Aufhebung des Tempelherrnordens durch den französischen König Philipp IV. ein hartes Beispiel darbietet. Dieselbe Tendenz hatte Ferdinand der Katholische, als er das Großmeisterthum der drei spanischen geistlichen Ritterorden mit der Krone vereinigte.

Wie dem Adel zu seiner bleibenden Existenz in der neuen Welt, die da werden sollte, ein anderer Charakter zugetheilt werden mußte, so war es auch für die höhere Geistlichkeit nothwendig, ihren hierarchischen Charakter allmählig aufzugeben, wenn sie als Stand fortbestehen wollte. Hier aber lag eine ungleich größere Schwierigkeit als bei der Umgestaltung des Adels. Die Umgestaltung der Geistlichkeit aus einer hierarchischen zu einer nationalen konnte aus dem vorhandenen Zustande der Kirche nicht hervorgehen, sondern es mußte zu diesem Endzwecke ein eigner Schritt zur Reformation der Kirche geschehen, der auch wirklich gethan wurde. Aus diesem Grunde werden wir von diesem Punkte erst weiter unten reden können. Ehe dieser Schritt zu einer Reformation geschah, mußte das Auftreten einzelner

Geistlichen im nationalen Charakter von Seiten der Hierarchie den entschiedensten Widerspruch finden. Es fehlte aber dennoch nicht an edeln Geistlichen, die für die Rechte und das Wohl ihrer Nationalkirchen wider die Bedrückungen des römischen Stuhls auftraten. Als einen solchen nennen wir den Robert Grosthead, Bischof von Lincoln, welcher unter der Regierung Heinrich III. wider die Bedrückungen der englischen Kirche durch den Papst Urban IV. auftrat, und bei dieser Gelegenheit die Habsucht des Papstes, den er den Antichrist nannte, seine Wucherer, den Ablaßhandel, die Simonie und andere Laster laut und heftig tadelte. Ein anderer würdiger Geistlicher von ähnlichen patriotischen Gesinnungen war der Primas der deutschen Kirche, der Erzbischof Heinrich (von Virneburg) von Mainz, welcher von Clemens VI. im Jahre 1346 seiner Stelle entsetzt wurde.

Als den Schlußstein zur Begründung des erwachten Nationallebens unter den europäischen Völkern erwähnen wir das erneute Studium des vaterländischen Rechtes. Zu Anfange des 13. Jahrhunderts verfaßte ein sächsischer Ritter Eike oder Ekkard von Repgow ein Handbuch über das gesammte deutsche öffentliche und Privatrecht, den Sachsenspiegel. Die Arbeit Eike's fand schnell außerordentlichen Beifall. Nur bei der Geistlichkeit fand das Rechtsbuch, in dem so Manches mit dem kanonischen Rechte nicht zu vereinigen war, keinen sonderlichen Beifall; Gregor XI. sprach sogar über einundzwanzig Sätze desselben im Jahre 1374 den Bann aus. Dessenungeachtet behauptete sich der Sachsenspiegel in Ansehen, die Thätigkeit, deutsche Rechtsbücher zu verfassen, das Herkommen durch Schrift zu befestigen und zu erläutern, setzte sich fort, der geschriebenen Land- und Stadtrechte (baierisches Rechtsbuch von 1329, wienerisches Stadtrecht von 1405), nicht minder der Weisthümer der Landgemeinden wurde ein angesehener Vorrath. *) Leider neigten sich die Universitäts-

*) Wie sehr die deutschen Fürsten dem nationalen Rechte zugethan waren, beweist folgender Zug. Als Kaiser Sigismund im Jahre 1417 zu Constanz

studien fast ausschließlich dem römischen und kanonischen Rechte zu, und die Wissenschaft wurde zum Rüstzeuge, das deutsche Recht im Volksleben zu verkümmern. Einen viel günstigern Entwickelungsgang nahm das nationale Recht in England. Das gemeine Volksrecht, common law, bekam unter Eduard I. so bestimmte Normen, daß in der gesammten nachfolgenden Zeit wenig daran geändert worden ist. Das römische Recht konnte auf den Universitäten zu Oxford und Cambridge nicht zu Ansehen kommen. Auch im Leben fanden römische Rechtsinstitute nur geringe Beachtung. Das common law, dadurch wenig bedingt oder gestört, fand auf der Bahn nationaler Entwickelung seine Bildungsstatt in den Inns. So vermochte England den beneidenswerthen Schatz altgermanischer Rechtsinstitute mehr als das Mutterland zu bewahren, und durch die Macht seines historischen Rechtes einen Nationalsinn zu begründen, der unendlich mehr werth ist, als — sein Gold.

Aus den angegebenen Gründen kann es nur als natürlich erscheinen, wenn unter den europäischen Völkern ein vorher nicht gekanntes Gefühl der Nationalität sich regte. Dieses Nationalgefühl offenbarte sich auf die verschiedenste Weise. Die Sprachidiome fingen an sich bestimmter zu scheiden, der Engländer verstand den Franzosen, der Franzos den Italiener weniger. Das katholisch-christliche Band löste sich auf, hinfort wollte sich jedes Volk nach seiner eigenen Natur politisch entwickeln und traf mit dem ungleichen Nachbar feindlich zusammen. Durch ganz

---

in Sachen der Fürsten von Baiern zu Gerichte saß, thaten die Fürsten einstimmig folgenden Ausspruch: Nachdem der römische König hier in deutschen Landen zu Gericht gesessen, und Herzog Ludwig und Herzog Heinrich deutsche Fürsten sind und zum Reich gehören, und die Sache deutsch ist, und die Sache Lehen betrifft, die in deutschen Landen liegen, auch ihnen beiderseits ein deutsches Reich mit deutschen Fürsten besetzt worden, und beide Theile mit deutschen Fürsprechern fürgestanden, und ihre Sache nach deutscher Rechtsgewohnheit vorgelegt, — so sprechen wir zum Recht, was jeglicher Theil fürtragen wolle, es wären Briefe, Worte, oder andere redliche Kundschaften, dies solle er im Deutschen und nach deutschen Rechtsgewohnheiten durch seinen Fürsprecher thun und vorlegen.

Europa gehen daher damals jene meistens so wüthenden Bruderkriege verwandter Völker, jener Kampf zwischen Dänemark und Schweden, zwischen Schottland und England, zwischen England und Frankreich, Frankreich und Aragonien, Aragonien und Castilien. Bei der steigenden Gefahr, die der Christenheit von den Türken drohte, regte sich, im grellsten Gegensatze gegen jene begeisterten Kreuzzüge, kein Arm mehr, alle Ermahnungen der Concilien, alle Drohungen der Päpste, alle Hülferufe der Bedrohten, alle Bitten der Fürsten, jedes Wehegeschrei des gesunkenen griechischen Reiches verhallte vergebens vor den Ohren der abendländischen Völker, welche nunmehr kein höheres Interesse als ihr eigenes Nationalinteresse zu kennen schienen. Dieses mächtig hervortretende Nationalgefühl offenbarte sich ganz vorzüglich in der Opposition, welche die antinationale katholische Hierarchie mit ihren lästigen Anmaßungen unter den verschiedenen Völkern fand. Diese Opposition ging zunächst von England aus.

Die Engländer wollten nicht, daß das Papstthum über England dominire und das Reich plündere, daß das Papstthum England mit fremden Klerikern überschwemme, die es ebenfalls plünderten, daß der Klerus eine freie, von England unabhängige Macht sei, daß er einen großen Theil der Güter Englands steuerfrei besitze. Die Seite, welche gegen das Papstthum geht, theilt auch der englische Klerus. Wenn davon die Rede ist, daß der Papst nicht England plündern und beherrschen solle, zeigt auch der englische Klerus nationale Gefühle, und schließt sich der reformatorischen Tendenz an. Hauptsächlich aber ging dieses Bestreben aus von den Königen und dem Parlamente. Der Klerus mußte sich vielen für ihn bittern Landesgesetzen fügen, und stand mehr unter diesen und unter den Königen, als unter den Päpsten. König Heinrich II. hielt eine Ständeversammlung zu Clarendon im Jahre 1164, in welcher 16 Capitula festgesetzt wurden, worunter folgende die wichtigsten sind: Alle Streitigkeiten über das kirchliche Patronatrecht sollen von den königlichen Gerichtshöfen entschieden werden. Kirchen, welche des Königs Lehen sind, sollen ohne seine Erlaubniß nicht besetzt werden.

Wenn einem Kleriker ein Verbrechen zur Last gelegt wird, so soll er auf die Vorladung des königlichen Richters vor dessen Gerichtshofe erscheinen und sich verantworten; wird er schuldig erkannt, so soll er von der Kirche nicht länger geschützt werden. Appellationen in geistlichen Sachen gehen der Reihe nach an den Archidiaconus, den Bischof, den Erzbischof, den König, und ohne seine Erlaubniß nicht weiter. Keiner von den Vasallen oder Ministern des Königs soll ohne dessen Erlaubniß excommunicirt, oder sein Gebiet mit dem Interdicte belegt werden. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind Baronen des Reiches, besitzen ihre Güter als Kronlehen, haben alle Pflichten der Vasallen auf sich, und stehen unter den königlichen Gerichten. Der Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, welcher sich der Annahme dieser Artikel widersetzte, ward Märtyrer, und dafür vom Papste heilig gesprochen. Im Jahre 1232 hat sich eine Föderation unter dem englischen Adel gebildet; sie wollen mit Waffengewalt alle italienischen Kleriker aus dem Lande jagen, sie wollen eher sterben, als sich von den Romanisten tyrannisiren lassen. Im Jahre 1245 sind die englischen Barone wieder thätig. Es ist ein Legat vom Papste Innocenz IV., Namens Martin, in England. Die Barone lassen die Häfen schließen; es sollen überhaupt gar keine römischen Bullen ins Land gelassen werden. Den Legaten lassen sie wissen, er möge sich schleunigst entfernen, sie drohen ihn in Stücken zu zerreißen, wenn er bleibe. Dabei weisen sie dem Könige Heinrich III. nach, daß die Italiener, welchen der Papst Stellen in England verliehen, jährlich an Einkünften mehr aus England zögen, als er, der König. Seit Eduard I., welcher im Jahre 1272 den englischen Thron bestieg, ist besonders das Entgegenstreben gegen Roms Tyrannei sehr merklich. Das Statut von Westminster vom Jahre 1275 gebot, daß ein Kleriker, wegen Lehensuntreue verklagt, ehe er dem geistlichen Gerichte übergeben werde, erst vor dem königlichen Gerichte auch verhört werden sollte. Das Statute of Mortmain vom Jahre 1279 gebot, daß weder Kirchen noch Klöster unter Androhung der Confiscation neue Güter kaufen, oder durch Schenkungen und

Vermächtnisse empfangen sollten. Im Jahre 1297 gab Eduard I. das Gesetz, daß der Klerus besteuert werden könne, und setzte das Gesetz trotz alles Widerstrebens desselben durch. Auf dem Parlamente vom Jahre 1307 ließ König Eduard I. ein Statut geben, welches die Grundlage aller folgenden Statuten praemunire geworden ist, der Papst soll keine Pensionen anweisen dürfen auf englische Klöster, er soll die Benefizien des Reichs zum Nachtheile des Königs und der Patrone nicht an Fremde, besonders nicht an Italiener, vergeben dürfen, er soll die Einkünfte des ersten Jahres vacant gewordener Benefizien nicht ferner einziehen dürfen. Unter Eduard II. wurden Mitglieder des Klerus vor die königlichen Gerichte gezogen und selbst mit dem Tode bestraft, wenn sie todeswürdige Verbrechen begangen hatten. Unter Eduard III. wurde der Kampf wider die Hierarchie noch nachdrücklicher geführt, wie wir unten sehen werden.

In Frankreich zieht sich durch das 14. und 15. Jahrhundert hindurch ein mächtiger Gegensatz gegen die katholische Hierarchie sowohl in politischer als in kirchlicher Hinsicht. In kirchlicher Hinsicht werden wir von dieser Opposition reden, wenn wir von dem Bestreben der Nationalkirchen, sich Rom gegenüber eine selbstständige Stellung zu erkämpfen, im folgenden Buche reden werden, welches Bestreben von der französischen Kirche ausging. In politischer Hinsicht werden wir jene Opposition in dem Kampfe Königs Philipp des Schönen mit Bonifaz VIII. bei der Auflösung des katholischen Weltstaats darlegen. Wir erwähnen hier Folgendes. Hierher gehört schon die im Jahre 1269 von dem übrigens streng kathlischgesinnten Könige Ludwig IX. erlassene pragmatische Sanction, durch die in sechs Artikeln die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirchenvorsteher in Frankreich, die Rechte der Patrone und Collatoren, die freie Wahl der Bischöfe und Äbte, und überhaupt die französische Kirche gegen alle Eingriffe und Bedrückungen von Seiten Roms in Schutz genommen wurde. Im Jahre 1329 kamen in Frankreich die Streitigkeiten wegen der vielfachen Beeinträchtigungen der weltlichen Jurisdiction durch die Klerisei zur öffentlichen Sprache.

Beide Theile brachten ihre Beschwerden vor den König. Dieser berief die Bischöfe nebst den vornehmsten weltlichen Großen und Gerichtsbeamten zu einer Versammlung nach Paris im December 1329, auf welcher der Generaladvocat und Ritter Peter von Cugnieros wegen der Eingriffe der Geistlichkeit in die Gerichtsbarkeit des Königs und der Barone 66 Artikel einreichte, die sodann auf zwei andern Versammlungen zu Vincennes und zu Paris von dem Erzbischof von Sens und dem Bischof von Autun beantwortet wurden. Der Bescheid des Königs half den Mißbräuchen der geistlichen Gerichte nicht völlig ab; er wollte es mit der Geistlichkeit nicht verderben. Indessen wurde das Ansehen der Geistlichkeit und ihrer Gerichtsbarkeit seit diesem Vorgange besonders durch die gewöhnlich gewordenen Nullitätsklagen (Appels comme d'abus) immer mehr geschwächt, zumal da die Bischöfe in der Haltung der jährlichen Provinzialsynoden nachlässiger wurden, während die permanent gewordenen Parlamente ihr Ansehen erweitern und befestigen konnten.

Viel einflußreicher als in den übrigen europäischen Ländern gestaltete sich der Kampf zwischen der Hierarchie und der weltlichen Macht um die Emancipation der letztern in Deutschland. Deutschland war durch Betrieb der römischen Curie ein Wahlreich geworden. Damit der römische Stuhl bei der Wahl eines deutschen Kaisers sein Interesse sicherstellen könnte, hatte der Papst Innocenz III. sich das Recht beigelegt, den neugewählten Kaiser zu examiniren und zu approbiren, und dasselbe bei der Wahl Kaiser Otto IV. in Ausübung gebracht. In spätern Fällen hüteten sich zwar die Kurfürsten sorgfältig, ein Wort von der päpstlichen Bestätigung entschlüpfen zu lassen; ihre Schreiben enthalten die Ankündigung der rechtmäßig vorgenommenen Ernennung eines Königs der Römer nebst der Bitte, daß der heilige Vater dem gewählten Fürsten die Salbung und Kaiserkrone ertheilen möge. Aber sie mochten von Bestätigung sprechen oder nicht, der Papst setzte die Bitte darum immer als geschehen voraus, und in seiner Antwort erklärte er, daß nach sorgfältig angestellter Untersuchung sich ergeben habe, die von den Kurfürsten

ernannte Person sei zur Regierung tüchtig. „Folglich bestimmen wir ihn als erwählten König, erklären ihn für hinreichend fähig zur Regierung, und befehlen von nun an allen seinen Unterthanen, daß sie ihm als wahrem Könige der Römer gehorchen.“ Diese aus den Wahlacten Kaiser Heinrich VII. ausgehobene Stelle (Leibnitz Mantissa part. 2. pag. 256.) kommt mit den nöthigen Modificationen in allen übrigen vor. War es aber eine zwistige Wahl, wie bei Richard von England und Alphons von Castilien, dann stellte sich der Papst ganz als Richter auf und ladete die beiden Parteien zur Entscheidung des Rechtes vor seinen Stuhl. Noch weit kräftiger wurde die Sprache, wenn er wegen einer Gewissensache in die Mitte trat, wie bei Kaiser Albrecht I. der Fall war. Diesen erklärte er als Königsmörder, verbietet den Kurfürsten bei schwerer Ahndung, ihn nicht als König anzuerkennen, und legt ihnen sein anerkanntes Recht, das Examen über die Person des erwählten Königs anstellen, folglich ihn nach Beschaffenheit der Umstände bestätigen oder verwerfen zu können, unverhüllt vor Augen. Auf vieles submisses Bitten bestätigte ihn endlich der Papst Bonifaz VIII. zwei Jahre später; er bestätigte ihn aber blos als Nachahmer der göttlichen Barmherzigkeit, und ergänzte alles Mangelhafte in der vorgegangenen Wahl. In dem submissesten Tone nimmt Kaiser Albrecht die erwiesene Gnade an und erkennt, daß die Kurfürsten ihr Wahlrecht der päpstlichen Bewilligung zu verdanken hätten. Daneben wurde den deutschen Bischöfen von dem Papste das feierliche Versprechen abgenommen, daß nur der von ihnen als römischer König anerkennt werde, welchem der Papst die Bestätigung ertheilt habe. (Albert. Argent. pag. 142. ap. Urstis. Rer. germ. T. II.)

Den Satz, von der unbedingten Unterordnung der geistlichen Gewalt unter die weltliche, dessen Durchführung dem Papste Bonifaz VIII. gegen Frankreich so ganz und gar mißlungen war, stellte Clemens V. bald nachher in Deutschland bei der Wahl Kaiser Heinrich VII. auf. Statt des gehässigen Bildes von zwei Schwertern stehen jetzt die Geistlichkeit und das Kaiserthum als

zwei große Lichter auf Erden; sie sind durch die göttliche Providenz von einander abgesondert, doch muß das Reich zum Heile der Gläubigen von der priesterlichen Autorität geleitet werden. (Leibnitz l. c. pag. 258.)

Papst Johann XXII. saß kaum fest auf seinem Stuhle, als er um sich blickte, um aus der Lage Europas die Macht der Kirche zu fördern. Vorzüglich zog das mit dem päpstlichen Stuhle so innig verkettete römische Kaiserthum seine ganze Aufmerksamkeit auf sich. Die zwiespaltige Wahl Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Östreich war der päpstlichen Curie noch vor Johanns Wahl offiziell angezeigt worden, und an ihn wandten sich gleich nach seiner Ernennung die beiden streitenden Könige, um die päpstliche Anerkennung zu erhalten. Johann war zu klug, sich für einen der Bittenden zu erklären, sein inniger Wunsch war, daß der Streit so lange als möglich fortdauern möchte, um am Ende die Kaiserwürde den Deutschen zu nehmen und auf seine Wohlthäter, die Könige von Frankreich zu übertragen. Mittlerweile erließ er am 31. März 1317 eine Bulle, worin er verbot, daß sich Niemand gegen seinen Willen und ohne von ihm dazu ernannt zu sein, das Reichsvicariat anmaßen dürfe, weil dieß Niemand als dem Papst gebühre, zu welchem nach göttlichen und menschlichen Rechten die Regierung des Reichs zurückkehre, sobald der kaiserliche Thron erledigt sei. Demzufolge solle jeder Vorsteher seinen Titel als kaiserlicher Vicarius niederlegen, da es von uralten Zeiten Rechtens sei, daß der Papst, dem Gott selbst die geistliche und weltliche Herrschaft auf dieser Erde übertragen habe, während des Interregnums das Reich verwalte. Den Titel als kaiserlicher Vicar führte unter andern Matthäus Visconti, welcher mit seinen Söhnen nicht nur die Stadt und das Gebiet von Mailand, dieser Hauptstadt der welfischen Partei in Italien, sondern auch mehrere umliegende Städte beherrschte. Der päpstliche Bannfluch, welcher ihn traf, blieb zwar wirkungslos. Die Todten wurden, des auf das Land gelegten Interdicts ungeachtet, mit den gewöhnlichen Ceremonien begraben und der Gottesdienst durch die Geistlichen gehalten.

Da ward aber gegen den argen Ketzer das Kreuz gepredigt. In dieser Noth wendeten sich die Visconti an den Kaiser Ludwig, der jetzt den ersten directen Schritt wider den Papst that, und den Grafen Berchtold von Neyfen, Friedrich von Truhedingen und Berchtold von Graisbach mit 800 Reitern nach Mailand sandte, welche die Kreuzarmee schlugen und Mailand entsetzten. Dieser Schritt hatte wichtige Folgen. Johann **XXII.** fuhr alsbald mit Ungestüm wider Ludwig los.

Am 8. October 1323 ließ Papst Johann **XXII.** einen sogenannten Prozeß an die Kirchthüren von Avignon anheften, worin er sagte: „Weil die Wahl derjenigen, welchen es zukomme, einen römischen Könige zu wählen, uneinig ausgefallen sei, so gebühre es ihm, als Papste, die Wahl und die gewählte Person zu prüfen, gutzuheißen, anzunehmen oder zurückzusetzen und zu verwerfen. Ludwig dagegen habe gewagt, ohne daß seine Wahl angenommen und seine Person gebilligt worden, sich den Namen eines römischen Königs beizulegen, da doch, bevor einer von beiden Gewählten von dem päpstlichen Stuhle gebilligt worden, keinem erlaubt sei, nur den Namen und Titel eines römischen Königs zu führen; denn er sei ja nur zum römischen Könige gewählt, aber noch nicht für einen wirklichen zu halten, oder als ein solcher zu benennen. Ludwig habe, noch nicht zufrieden damit, die Verwaltung des Reichs, welche bei Erledigung des Throns allein dem römischen Stuhle zustehe, übernommen, sich den Eid der Treue sowohl in Deutschland als in einigen Gegenden Italiens leisten lassen u. s. w. Weil nun er, der Papst, solchen Verwegenheiten nicht länger zusehen könne, so fordere er ihn hiermit auf, binnen drei Monaten sich der Reichsverwaltung zu begeben, so lange bis seine Wahl und Person von dem Papste würde genehmgehalten und angenommen worden sein. Niemand solle sich unterdessen unterstehen, ehe er von dem Papste angenommen sei, ihm in Reichssachen als einem römischen Könige zu gehorchen.“ Ein rascher, bei dem frühern Benehmen der Päpste ungewöhnlicher Schritt! Johann **XXII.** tritt auf als Ankläger und als Richter in seiner eigenen Sache, und droht

mit der Execution, ohne den Angeklagten vorher citirt, ohne ihn gehört zu haben; und um den Unterschied zwischen seiner Größe und Ludwigs Klugheit zu zeigen, giebt er sich die Miene, daß die Übersendung der Bulle unnöthig, daß das bloße Anschlagen derselben an den Thüren der Kathedralkirche zu Avignon zur legalen Notiz für ihn und für die ganze Christenwelt hinreichend sei.

Kaiser Ludwig, der wegen seiner Hochachtung gegen das Oberhaupt der Kirche es nicht sogleich zum Äußersten kommen lassen wollte, sandte eine Botschaft an den Papst, welche den Auftrag hatte, über dieses Verfahren Vorstellungen zu machen. Zwei Monate, brachte diese Gesandtschaft von Avignon zurück, sollten dem sogenannten erwählten Könige der Römer Ludwig gestattet sein, um sich vor dem päpstlichen Stuhle über seine so wichtigen Vergehungen zu vertheidigen. Auf einem Fürstentage zu Nürnberg ließ dagegen Kaiser Ludwig am 16. December 1323 eine feierliche Appellationsschrift ausstellen (Olenschlager Urkund. Nro. 379), worin er erklärte, „daß, wenn auch das Bestätigungsrecht einer Kaiserwahl durch den Papst gegründet wäre, welches er so gradehin nicht zugeben könne, doch dasselbe in diesem Falle nicht anwendbar sei. Könnte auch der Papst einen gewählten König bestätigen, so wäre es doch ein uraltes, unbestrittenes Herkommen in Deutschland, daß ein durch Stimmenmehrheit gewählter und gekrönter römischer Kaiser schon durch seine Wahl in die wirkliche Ausübung seiner Rechte eintrete. Seit zehn Jahren sei er im Besitze dieses Rechts, und er begreife nicht, wie man es ihm erst jetzt nehmen wolle. Nur in dem Falle, wenn durch eine Appellation oder Klage eine solche streitige Sache an den apostolischen Stuhl käme, glaube er, daß man einen deutscherwählten König abweisen oder bestätigen könne, welches aber bei ihm wieder nicht der Fall sei.“ Darauf appellirte der Kaiser von dem Papste an ein allgemeines Concil. Ohne Rücksicht auf die eingelegte Appellation hielt der Prozeß seinen regelmäßigen Gang. Nach Verfluß der als neue Frist im Januar 1324 bewilligten zwei Monate folgt im März vom Papste eine neue

Sentenz, welche noch drei Monate Besserungszeit bewillgte. Im Julius 1324 erscheint die Verdammungsbulle, doch immer noch auf Bedingungen gestellt. Ludwig wird aller Rechte verlustig erklärt, die er etwa seiner Wahl wegen auf die Krone haben könnte. Mit der weitern Strafe wolle man für jetzt noch zurückhalten. Alle bisherigen Handlungen des Strafwürdigen sind ungültig, wer in Zukunft einen seiner Befehle vollzieht, den trifft der Bannstrahl, und die Städte und Andere verfallen in das Interdict. Diese Bannbulle wurde an die Könige Europas und nach Deutschland an die Erzbischöfe zur Kundnahme versendet. Daneben wurde zu Avignon berathschlagt, die Kaiserkrone an den König von Frankreich zu bringen und — Deutschland zu zerstückeln! Buchner S. 351. Indessen Mainz und Trier weigerten sich schlechterdings, den Anordnungen des Papstes zu gehorchen. Da der Erzbischof von Magdeburg die päpstliche Bulle publicirte, und da sich die meisten Städte seines Sprengels mit der Stadt Magdeburg widersetzten, belegte er sie mit dem Interdicte, zog sich aber so großen Haß durch sein immer mehr geschärftes Benehmen zu, daß eine Verschwörung der Bürger gegen ihn entstand, und er als Gefangener in etwas späterer Zeit von einigen verlarvten Personen todtgeschlagen wurde. Wagten es Ordensgeistliche in den Reichsstädten die Bulle des Papstes an ihre Kirchthüren zu heften, so wurden sie abgerissen von den Bürgern, die Geistlichen wurden verfolgt, zu Basel, Straßburg wurden sogar die päpstlichen Abgeordneten ermordet. Überall herrschte die Stimmung für Ludwig gegen die Eingriffe Johanns, selbst die Universitäten Paris und Bologna fanden in ihren Untersuchungen das Verfahren der römischen Curie unregelmäßig und übertrieben. Auch Ludwig zeigte sich dabei unerschrocken. Dem Erzbischof von Salzburg, der den Bannfluch verbreitete, wurde sein Schloß Tittmaning zerstört, der Bischof von Freisingen gezwungen sein Land zu verlassen. Nicht weniger thätig zeigte sich selbst das Reich. Die päpstliche Legaten, Otto Bischof von Kärnthen und der Prior von Toulouse, wurden bedeutet, die deutschen Länder zu verlassen. Am

höchsten stieg der Haß der ganzen Nation wider Papst Johann XXII., als derselbe die heidnischen Litthauer aufreizte, in Brandenburg, womit Kaiser Ludwig seinen ältesten Prinzen nach dem Tode des Kurfürsten Waldemar belehnt hatte, einzufallen und es zu verheeren. Die Barbaren plünderten Kirchen, zerstörten Klöster, schändeten Nonnen, zerstörten Crucifixe und Bilder der Heiligen. Bei dieser öffentlichen Stimmung ließ Ludwig eine zweite Appellation am 22. October im Jahre 1324 in Frankfurt (Sachsenhausen) einlegen. Der Papst wird als ein Mann geschildert, der nichts anders suche, als die Rechte des Reichs, der Kurfürsten gänzlich zu Grunde zu richten, was hinlänglich daraus erhelle, weil er alle diejenigen, die dem Reiche ergeben seien, auf das äußerste verfolge, diejenigen aber, die sich gegen dasselbe auflehnten, mit Gnaden überhäufe. Auch habe er sich im öffentlichen Consistorium verlauten lassen, daß er alle Kräfte anwenden wolle, die eherne Schlange, nämlich das Reich der Deutschen, zu Boden zu treten. Die Appellation an ein allgemeines Concil wird wiederholt. (Olenschlager Nro. 43.)

Während dieser Zeit erhielt Kaiser Ludwig an den vom Papste Johann XXII. heftig verfolgten strengen Franziskanern oder Minoriten mächtige Bundesgenossen. Der Ordensgeneral Michael von Cäsena und der bekannte Provinzial von England, Wilhelm Occam, flüchteten an Ludwigs Hof. Viele von diesen verfolgten Minoriten weitverbreitete Flugschriften entwickelten neue Aufschlüsse über die wechselseitigen Verhältnisse der Kirche und des Staates. Noch zu Frankfurt trat das große, mit dem tiefsten Studium bearbeitete Werk **Defensor pacis** an das Licht, worin die Macht des Papstes in ihren Grundfesten angegriffen wird. Als Verfasser desselben werden Ludwigs Hoftheologen Marsilius von Padua und Johannes Jandunus (von Genua oder Gent) angegeben. Ein Geistlicher Lupoldus de Babenberg, Domdechant zu Bamberg, schrieb eine Schrift **De juribus imperii contra Papam.** In diesen und ähnlichen Schriften wurde erwiesen, daß der Kaiser sogleich nach seiner Erwählung volle Gewalt in der Verwaltung des Reiches habe, und daß die

päpstliche Krönung ihm keine Macht ertheile. Auch der edle Florentiner, den Virgils Schatten neue Gedichte lehrte, Dante (er starb 1321), der den nachfolgenden Heroen des italischen Parnasses, den Dichtern jeder neuern Nation ein bewunderns=werthes Vorbild aufstellte, hatte in seinem Werke **De Monarchia** über denselben Gegenstand neues Licht verbreitet.

Als Kaiser Ludwig die öffentliche Meinung für sich so gün=stig sah, hielt er alle weitern Unterhandlungen mit dem Papste Johann **XXII.** für überflüssig, besonders da derselbe nach seiner Aussöhnung mit Friedrich von Östreich sie beide zu stürzen suchte, und faßte vielmehr den Plan, nach Rom zu ziehen, dort einen andern Papst einzusetzen, sich von diesem krönen zu lassen, und damit seinen ganzen Handel mit Johann **XXII.** auf einmal zu Ende zu bringen. Die Einladungen der Ghibellinen ermun=terten ihn zu diesem Schritte. Mit dem Anfange des Jahres 1327 trat er seinen Zug nach Italien an. Zu Trient fand Lud=wig die versammelten Häupter der Ghibellinen. Sechszehn Ar=tikel wurden daselbst gegen den Papst Johann **XXII.** aufgesetzt. Am 31. Mai ward er zu Mailand mit der lombardischen Krone gekrönt. Zu Anfange des Jahres 1328 hielt er seinen feierlichen Einzug in Rom, und ließ sich hier am 16. Januar in der Pe=terskirche von vier römischen Baronen die Kaiserkrone aufsetzen. Die Umtriebe des Papstes in Deutschland erbitterten Ludwig immer mehr. Am 18. April ließ er darauf in einer öffentlichen Versammlung des römischen Volks und seiner Großen Jakob von Cahors, der sich lügenhafterweise Johann **XXII.** nenne, des Pontificats entsetzen (die Urkunde bei Olenschlager Nro. 58), und den 12. Mai stellte er den Römern in einer ähnlichen Versamm=lung in der Person eines Franziskanermönchs, Peter von Cor=vara, einen neuen, von ihm ernannten Papst, unter den Namen Nicolaus V., vor. Der Papst Johann **XXII.** seinerseits erklärte den Kaiser Ludwig in einer Bulle vom 3. April 1327 aller seiner Länder und Lehen, besonders des Herzogthums Baiern, verlustig, und sprach alle seine Vasallen vom Eide der Treue gegen ihn los. In einer zweiten Bulle von demselben Monate

erklärte er ihn für einen Ketzer, und diejenigen seiner Räthe für Erzketzer, welche die unter den bisherigen Händeln erschienenen Manifeste und Schriften für den Kaiser verfaßt hätten. Im Anfange des Jahres 1328 schickte er seinem Cardinallegaten in Italien in einer Bulle, welche zugleich an alle christlichen Völker gerichtet war, den Befehl zu, daß er das Kreuz gegen den Kaiser predigen lassen sollte. Als die Nachricht von seiner Krönung zu Rom nach Avignon kam, erklärte Johann dieselbe in einem eigenen Decrete vom 31. März 1328 für ungültig, in welchem er auch den Bann auf das Neue aussprach, und in einem andern Decrete, das er in das Reich schickte, forderte er die Kurfürsten auf, zur Wahl eines neuen römischen Königs zu schreiten.

Der Kaiser Ludwig war mit der Absetzung des Papstes Johann XXII. zu rasch verfahren. Dies stellten ihm seine Freunde, die Franziskaner Michael von Cäsena, Wilhelm Occam, Bonagratia von Bergamo, auf seinem Rückzuge zu Pisa vor, und riethen ihm aus geistlichen und weltlichen Personen ein Concil zu halten, auf welchem der Prozeß Johanns nochmals untersucht und seine Absetzung bestätigt würde, was am 13. December 1328 geschah. Erst nach Endigung dieser Versammlung kam Nicolaus nebst seinen Kardinälen zum feierlichen Einzuge in Pisa an, erließ Verdammungsbullen gegen den Papst Johannes, welcher sich zur nämlichen Zeit desselben Hülfsmittels bediente. Dessenungeachtet konnte sich der Papst Nicolaus V. nicht behaupten. Der Schritt des Kaisers war zu rasch gewesen; so theuer auch seine Person der deutschen Nation war, so mißbilligte doch auch unter diesen (geschweige unter den Römern!) die öffentliche Meinung diesen Schritt.

Die nächsten Schritte, welche Kaiser Ludwig nach seiner Rückkehr aus Italien that, zielten dahin, die deutsche Nation von seiner Frömmigkeit zu überzeugen. Auf einem Reichstage zu Frankfurt im Februar 1330 sagte er öffentlich das Vater-Unser, den englischen Gruß und das Glaubenssymbol her. Er machte zu derselben Zeit fromme Stiftungen und gründete unter andern das berühmte Kloster Ettal im Ammergau. Aber er

blieb dessenungeachtet unter dem Banne und Deutschland unter dem Interdicte. Diesem Zustande der Dinge sollte und mußte aber ein baldiges Ende gemacht werden. Kaiser Ludwig ließ daher dem Papste Johann Vorschläge machen (im Mai 1330, im October 1331), er wolle den von ihm aufgestellten Papst aufgeben, seiner Appellation an ein Concil entsagen, Alles zurücknehmen und widerrufen, was er gegen den Papst und die römische Kirche unternommen und verordnet habe, selbst die Rechtmäßigkeit des über ihn ausgesprochenen Bannes anerkennen und die ihm vom Papste auferlegte Buße übernehmen, nur solle ihn der Papst als rechtmäßigen Kaiser anerkennen. Die Erklärung, der Kaiserkrone zu Gunsten seines Vetters des Herzogs Heinrich von Niederbaiern zu entsagen, nahm er zurück. Indessen Papst Johann bestand unbedingt auf Entsagung des Kaiserthums und starb darüber hin im Jahre 1334. Sein Nachfolger war Benedict XII.

Dieser Benedict war ein frommer, redlicher Mann, weit entfernt von den hierarchischen Grundsätzen Johann's XXII., der soeben die fromme Gesinnung Kaiser Ludwigs merkte, als er von selbst die Hand zum Frieden bot. Kaiser Ludwig, des langwierigen Haders müde, ergriff diese Gelegenheit mit Freuden. Da aber stellte sich der französische König, Philipp von Valois, der Aussöhnung entgegen. Die Könige Frankreichs hatten es nie vergessen können, daß die abendländische Kaiserkrone zuerst Karl des Großen Haupt geschmückt habe, mithin eigentlich den fränkischen Königen zukomme. Nachdem die Päpste in Avignon ihren Sitz genommen hatten, und unter den Einfluß des französischen Hofes gekommen waren, schien die rechte Zeit zur Ausführung dieses Projects gekommen zu sein. König Philipp that daher Alles, selbst Gewaltschritte wandte er an, um die Anerkennung Ludwigs als römischen Kaisers von Seiten des Papstes zu verhindern. Er wollte durchaus die erledigte Kaiserkrone an sich reißen. Die dreimaligen Aussöhnungsversuche zwischen Kaiser und Papst, welche in den Jahren 1335, 1336, 1338 gemacht wurden, blieben ohne Folgen. Dadurch erhielt der Handel für

die deutschen Fürsten und die deutsche Nation ein ganz eigenthümliches Interesse. Wenn außerdem, daß das Papstthum unter dem Einflusse des französischen Hofes stand, auch noch die abendländische Kaiserkrone an Frankreich kam — welche Folgen konnte das für Deutschland, für Europa überhaupt haben!

Nach Frankfurt schrieb Kaiser Ludwig den 13. Mai 1338 einen Reichstag aus, der mit wenig Ausnahmen von allen Reichsfürsten besucht ward. Im kaiserlichen Ornate trug er auf demselben vom Throne mit Kraft und inniger Rührung der zahlreichen Versammlung die Ungerechtigkeit der Päpste gegen seine Person und gegen das Reich vor, wie sie als Werkzeuge einer fremden Macht der deutschen Nation das römische Kaiserthum rauben wollten, und forderte von den Ständen die Erklärung, ob sie glaubten, daß er noch weitere Schritte zu thun verbunden sei, und wie die Vorrechte des Reiches durch einen allgemeinen Schluß feste Gründung erhalten sollten. Diese Erklärung bewirkte den Reichsbeschluß, alle Prozesse des Papstes gegen den Herrn Kaiser seien gesetzwidrig und daher nichtig, von diesem Augenblicke höre im ganzen Reiche das Interdict auf, kein Geistlicher sei von nun an befugt, einen päpstlichen Befehl anders als mit Einwilligung seines Erzbischofs und Bischofs anzunehmen und zu befolgen. Der Kaiser erklärte sich zwar an die Lehren der katholischen Kirche, aber nicht an die Erfindungen der Päpste zur Zerrüttung des Reiches gebunden. (Herm. Corneri Chron. p. 1055. ap. Eccard. T. II.) Um die Vorrechte des Reiches festzusetzen, entfernten sich der Kaiser und die Kurfürsten in der Zwischenzeit vom Reichstage nach ihrem Versammlungsplatze bei Rense am 15. Juli. Am darauf folgenden Tage schlossen sie auf dem alten sogenannten Königsstuhle, wo sich schon in der Vorzeit die Weisen und Lenker des germanischen Wohles nicht fern von dem Ufer des vaterländischen Stroms unter dem Schatten von Wallnußbäumen vereinigten und ihre Angelegenheiten erwogen, jenen ersten, in der deutschen Geschichte merkwürdigen Kurverein. Sie erklärten für sich und ihre Nachkommen und machten sich dazu durch einen Eid verbindlich, das deutsche Reich sowie dessen Ehre und

Rechte gegen Jedermann zu vertheidigen. Keiner unter ihnen sollte unter irgend einem Vorwande hiervon abweichen, Alle sich dabei einander schützen und beistehen. An einem zweiten großen Hoftage zu Frankfurt am 8. August wurde in einer Urkunde feierlich festgesetzt: „Die kaiserliche Würde und Macht ist unmittelbar von Gott selbst. Wer von der Mehrheit der Stimmen dazu ernannt ist, soll sogleich die höchste Verwaltung des Reichs übernehmen, ohne der Einwilligung und Bestätigung des Papstes zu bedürfen. Ein ewig dauerndes Gesetz soll dies bleiben; wer dagegen handle oder schreibe, soll seiner Lehen, Rechte und Freiheiten verlustig sein!“ Weiter wurde decretirt: „Niemand dürfe ohne besondere Erlaubniß der Bischöfe eine päpstliche Bulle in Deutschland bekannt machen; der Eid, den die Kaiser dem Oberhaupte der Kirche leisteten, wäre nur ein Eid des christlichen Gehorsams, nicht aber ein Zeugniß der unbedingten Ergebenheit. Bei erledigtem Kaiserthrone wäre der Pfalzgraf vom Rhein, nicht der Papst von Rechtswegen Vicar des Reichs.“ Die Urkunden bei Olenschlager Nro. 167—171. Abschriften dieser Verordnung wurden an alle Behörden Deutschlands gesendet, und in einem bescheidenen, aber ernst bestimmten Schreiben gaben die Kurfürsten dem Hofe von Avignon Nachricht von dem, was beschlossen worden war. So schuf Kaiser Ludwig Deutschlands Constitution, so gab er ihm seine Charta magna, so stellte er für die europäischen Völker ein neues staatsrechtliches Prinzip auf.

Auch als oberster Richter deutscher Staaten war Kaiser Ludwig für die Emancipation der weltlichen Behörden von der Herrschaft der Hierarchie wirksam. Den Städten Frankfurt, Heilbronn, Ravensberg wurde gestattet, sich in weltlichen Händeln von weltlichen Richtern richten zu lassen. Der Stadt München gab er eine Art Amortisationsgesetz, welches verordnete, daß künftig alle unbeweglichen Güter, die an Kirchen und Klöster vermacht wurden, binnen Jahresfrist wieder an Bürger verkauft werden könnten. Dasselbe Gesetz galt auch in Gellenhausen. Die Städte Eßlingen und Friedberg durften die kirchlichen Güter mit ordentlichen Steuern belegen.

Deutschlands Nationalsinn war erwacht und erwachte immer stärker im 14. und 15. Jahrhunderte. Die Romanisten trugen selbst dazu bei durch die verächtliche Art, womit sie der edlen deutschen Nation begegneten. Was Äneas Sylvius einst auf den Alpen als Verräther Deutschlands an Rom that, mag man nicht nachsagen. Als der päpstliche Legat Cajetan auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 auf die vornehme deutsche Geistlichkeit aufmerksam gemacht wurde, entgegnete er, Rom habe doch recht vornehme Stallknechte. Und als man ihm vorstellte, die römischen Curialisten würden wohl thun, wenn sie künftig das Plünderungsgeschäft gegen die Deutschen weniger auffallend trieben, so hatte er die Unartigkeit zu sagen, diese Barbaren seien nicht mehr werth, als daß man ihnen, was sie unwürdig besäßen, mit Feinheit abnehme. Solches Betragen beleidigte vor Allen den von einer tiefen Vaterlandsliebe und einem edeln Nationalstolze beseelten deutschen Adel. Der erste Held seiner Zeit, ein von der ganzen deutschen Nation geliebter und geachteter Mann, der Ritter Franz von Sickingen, war ein geschworener Feind der römischen Hierarchie, und seine Burg Landstuhl, zwischen Kaiserslautern und Zweibrücken gelegen, war eine Freistatt für alle von derselben Verfolgte. Ein grimmiger Feind der römischen Hierarchie, welcher derselben außerordentlich geschadet hat, stand in Ulrich von Hutten auf, welcher die Befreiung des deutschen Vaterlandes von der Tyrannei der Romanisten zu der eigentlichen und einzigen Aufgabe seines Lebens machte. Er stammte aus einem sehr angesehenen fränkischen adeligen Geschlechte, und hätte durch seine Geburt zu großen Ehrenstellen gelangen können, aber mächtiger als solche Rücksichten wirkte in dem edeln deutschen Manne die Liebe zum Vaterlande. Er zog es vor ein mühseliges und unstätes Leben zu führen, um überall die deutsche Nation an ihre angestammte Würde zu erinnern, wie sie, als die größte und herrlichste vor allen der Freiheit würdig, unter schmählicher Knechtschaft weichlicher, wollüstiger, weibischer Pfaffen schmachte. Er richtete sein Wort an die Häupter der Nation. Dem Kaiser Karl V. stellte

er in einer Schrift vor, wie unredlich die römischen Bischöfe es mit den deutschen Kaisern beständig gemeint hätten, und ruft ihm unter andern das Wort seines Vorgängers Maximilian ins Gedächtniß: „Nun ist dieser Papst (Leo X.) auch zu einem Bösewichte an mir worden. Nun mag ich sagen, daß mir kein Papst, so lange ich gelebt, je Treu oder Glauben gehalten hat; hoffe, ob Gott will, dies soll der letzte sein!“ Besonders aber wandte er sich an einen der edelsten und .gerechtesten der deutschen Fürsten, an den Kurfürsten Friedrich den Weisen von Sachsen, und ermahnte ihn, die Freiheit der Königin aller Nationen (wie er die deutsche nannte) gegen die römische Tyrannei zu vertreten. Hören wir, wie er diesem Fürsten dieses als seine eigentliche Bestimmung an das Herz legt. „Die Sachsen seind allezeit frei gewesen, allezeit unüberwindlich. Ja, wenn oft schier das ganze Germanien und Deutschland bekriegt ist worden, so haben die Sachsen allein die fremden Heere abgetrieben, und sich aller Dienstbarkeit gewidert (denn ich zähle unter euch die Westphalen und die, so ihnen vor Zeiten die Cherusci und Chauci geheißen), ein merkliche Erzeigung ihrer mannlichen Gemüth und Gethät in dem römischen Krieg gethan, und teutschen Landen den Arminius geben haben, den allerbesten und allerstärksten Hauptmann, der je auf Erden gewesen ist, welches Lob er auch von den Feinden erlanget hat, welcher nit allein sein Vaterland, sondern ganz Germanien und Deutschland aus den Händen der Römer, die Zeit so sie am mächtigsten und reichsten waren, erlediget und gerissen, und die Römer mit viel und ungehörten Schlachten darniedergelegt, mannlich vertrieben und verjagt. Derhalben derselbig unser Erlöser, was meint er, was hält er jetzt in jener Welt, wenn er, weil er die vesten Römer und Herrn der Welt hie nit hat lassen herrschen und regieren, uns sieht den verzagten Pfaffen und weibischen Bischöffen dienstbar und unterthänig sein? Sollte er sich nit seiner Nachkommen schämen? O was seind eure Kaiser Ottones für Männer gewesen! Ja auch Kaiser Heinrichen, auch euers Geblüts, Geschlechts und Stammes. Weiter im Kriege, der mit Kaiser Karl dem Großen ist

länger denn dreißig Jahre geführt worden, was ist für große Stärke, was für große Veste der Sachsen erfahren worden! Setzt auch darzu die, so die letzten Haufen der Gothen umgebracht und erschlagen haben. Es seind auch Sachsen gewesen, die Britannien oder Engelland bekriegt und gewonnen haben, und nach Vertreibung der Inwohner die Engelländer dreingesetzt. Was soll ich auch von den alten Cimbris und Teutones sagen, die vor Zeiten mit großem Schaden der Stadt Rom aus euren Landen in Italien gefallen sind. Folgend o wie oft sind die Sachsen in Italien gezogen, wie oft haben sie zusammt Andern Frankreich verheert, und Hispanien auch darneben angriffen. Ja man findet auch, daß die Sachsen mit den Sarmaten redlich gekriegt haben, und was und wie hochrühmlichen Sieg haben E. C. G. Sachsen zu mehrmalen von den Hunnen und darnach auch von den Ungarn erhalten. Ich übergehe viele Geschichten mit Vorsatz und willig, denn es ist genug, dies einigen gedacht haben, daß allein die Sachsen nie keiner fremden Nation unterthänig und dienstbar gewesen sind, daß sich gebührt auch zu sehen und zu bedenken, auf daß, weil euer Vorfordern so theuer Leute gewesen sind, ihr nichts thut, das euerm Geschlechte übel anstünde." — Dergestalt wußte der deutsche Held zu dem Herzen eines Fürsten zu reden, der zu einem Hauptwerkzeuge der Reformation erkoren ward. Diese Wirkung mußte um so nachdrücklicher sein, wenn man bedenkt, daß in den verschiedenen Besitzungen beider sächsischer Linien nicht allein die drei einheimischen, sondern auch die Erzbischöfe von Mainz und Prag, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, Halberstadt, Havelberg, Brandenburg und Lebus geistliche Jurisdiction hatten. Da alle Streitsachen zwischen Geistlichen und Weltlichen nur vor geistlichen Gerichten verhandelt wurden, so wurden Vornehme und Geringe mit dem geistlichen Banne unaufhörlich geängstigt. — Mächtig wirkte Hutten auf das deutsche Volk durch zwei Schriften: Leben und Abcontrafactur des ganzen Papstthums sammt einer tröstlichen Ermahnung an die freien, starken Helden deutscher Nation, daß sie doch einmal das Vaterland von diesem

höllischen Hund gar erretten — Aufwecker der deutschen Nation an alle hohe und niedere Stände des heiligen Reichs. Außerdem griff Hutten den römischen Hof und die verderbte Geistlichkeit in mehreren Dialogen mit beißender Satire an, als: Feber das Erst — Feber das Ander — Vadiscus oder die römische Dreifaltigkeit — Die Anschauenden. Die Sache, wofür Hutten stritt, war gut, aber er stritt als Ritter nicht mit dem Schwerte des Geistes, sondern mit dem Schwerte in der Faust.

Zweites Capitel.

Die Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft. — Johann Wessel. — Desiderius Erasmus. — Begründung eines praktischen Religionsunterrichtes.

(Quellen und Hülfsmittel: Gesch. der theol. Wissenschaften seit dem Wiederaufleben der alten Literatur von Stäudlin. Ullmann, die Reformatoren vor der Reformation. Die Werke des Erasmus nebst den Biographien desselben von Burigny [deutsch von Henke], Heß und A. Müller.

Das im 15. Jahrhunderte erwachte Völkerleben, welches allen Verhältnissen einen neuen Geist mittheilte, mußte besonders die Blüthe des Menschheitlebens, die Religionswissenschaft, mit einem neuen Geiste erfüllen. Die katholische Religionswissenschaft hatte, im Zustande der Verderbniß und der Auflösung sich befindend, ihren Einfluß auf das Leben verloren. Um den öden Acker der Kirche wieder zu befruchten, mußte vor allen Dingen der unversiegbare Lebensquell der heiligen Schrift wieder eröffnet werden. Je mehr der Katholizismus in einen leeren und todten Formalismus überging, desto mehr ward er der heiligen Schrift entfremdet, und das ging so weit, daß man fast sagen möchte, derselbe haben einen horror sacrae scripturae in sich getragen. Daher das Verbot, daß junge Theologen die heilige Schrift nicht lesen dürften, daher die wahnsinnige Äußerung, die heilige Schrift enthalte Ketzereien (z. E. Galat. 4, 4.), daher endlich das Verbot, die heilige Schrift in die Nationalsprachen der

einzelnen Völker zu übersetzen. Schon dem gregorianischen Meßkanon hatten alle abendländischen Abendmahlsliturgien weichen müssen. Als Karl der Große den Mönchen seines Reichs befahl, statt des gallicanischen oder fränkischen Gesanges sich des römischen zu bedienen, gab er als Grund an, um in Übereinstimmung und friedlicher Eintracht mit dem apostolischen Stuhle zu bleiben. Allerdings lag in dem Gebrauche der Volkssprachen im Kultus ein mächtiger Trieb der Absonderung der einzelnen Nationalkirchen von der römischen. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht das Verhältniß des römischen Stuhls zu den Kirchen in Böhmen und Mähren, welche von den griechischen Missionarien Methodius und Cyrillus gegründet wurden, und ihren Kultus in der slavonischen Sprache hielten. Der Papst Nicolaus I. forderte deswegen beide um das Jahr 867 zur Verantwortung nach Rom. Hier nahm Cyrillus seinen Psalter und las den Vers daraus vor: Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! und sagte darauf dem Papste und seinen Bischöfen: Wenn alles, was Odem hat, den Herrn loben soll, warum wollt ihr uns denn, vortreffliche Väter, verbieten, den Gottesdienst in slavonischer Sprache zu halten? Beide Missionarien wurden darauf wieder zu ihren Gemeinden entlassen, und sie gebrauchten nach, wie vor, die Sprache des Landes. Aber wieder der Papst Johann VIII. erließ im Jahre 879 an Methodius einen Brief, worin er ihm die slavische Sprache bei der Messe geradezu verbot. Indessen die Besorgniß, die böhmische und mährische Kirche an den Patriarchen von Konstantinopel zu verlieren, stimmte den Papst Johann milder, und er erließ im folgenden Jahre 980 ein Schreiben an den mährischen Herzog Swantopulk, welches den Gebrauch der slavonischen Messe einerseits zugibt, andererseits aber wieder mißbilligt, und dann zugeben will, daß das Evangelium, nachdem es lateinisch verlesen worden, dem Volke in die slavonische Sprache übersetzt werden solle. Als der böhmische Herzog Wratislaus den Papst Gregor VII. ersuchte, den Gebrauch der slavonischen Messe förmlich zu gestatten, so schlug Gregor dieses Gesuch aus dem Grunde ab, weil der verborgene,

geheimnißvolle Sinn mancher Stelle durch eine für jedermann faßliche Deutlichkeit verächtlich werden würde. Das hieß hierarchisch gesprochen! Diese hierarchische Gesinnung, welche den Laien das Vernehmen der heiligen Schrift in ihrer Muttersprache verbot, äußerte sich auf eine ungleich stärkere Weise, seitdem eine antikatholische oder protestantische Richtung sich an den Tag legte, und das eigene Forschen der Nichtgeistlichen in der heiligen Schrift in Anspruch nahm. Wir haben wider die Übersetzung der heiligen Schrift in die Volkssprache unter den Waldensern ein Decretalschreiben vom Papste Innocenz III., welches Gregor IX. in seine Sammlung der Decretalen aufgenommen hat. Darin wird heuchlerischerweise die Begierde der Laien, die heilige Schrift zu lesen gelobt, aber zugleich getadelt, daß dieselben dadurch veranlaßt würden, die guten (d. h. in der heiligen Schrift durchaus unerfahrnen) Geistlichen zu verspotten und ihren Umgang zu meiden; wobei als Grund, warum die Laien sich nicht mit der heiligen Schrift zu befassen hätten, mit hierarchischem Dünkel aus der sinaitischen Gesetzgebung angeführt wird, daß das Vieh, welches sich dem Berge nähern würde, gesteinigt werden sollte. Der Papst Gregor IX. ließ auf einer Kirchenversammlung zu Toulouse im Jahre 1229 jede Übersetzung der heiligen Schrift in die Volkssprache verbieten, welches Verbot durch eine Kirchenversammlung zu Bezieres im Jahre 1233, und eine andere ebendaselbst vom Jahre 1246 bestätigt wurde. Eine Synode zu Oxford vom Jahre 1408 verordnete in Rücksicht auf die Übersetzung Wiclefs, daß niemand einen biblischen Text ins Englische übersetzen sollte, ohne den Bischof des Sprengels oder eine Provinzialsynode um ihr Gutachten befragt zu haben. Auf diese Weise war die heilige Schrift, man möchte fast sagen, verbannt. Die Kenntniß der Ursprachen derselben war unter den Geistlichen so gut als nicht mehr vorhanden.

Es war dieses ganz wider den Gebrauch der alten Kirche. Irenäus IV, 32, 1: Bei den Presbytern können die Christen die heilige Schrift selbst lesen und sich aus ihr von der wahren Lehre überzeugen. Tertullian nennt Ad uxorem II, 6. unter den

Beschäftigungen einer christlichen Person das Bibellesen. Origenes contra Cels. VI. 1, 2. erklärt die heilige Schrift für das Volk bestimmt, und ermahnt daher sehr oft zur Lesung des A. und N. Testaments. Cyrill von Jerusalem Catech. IV, 35. fordert Katechumenen dazu auf. Niemand thut es häufiger als Chrysostomus. Gregor der Große L. IV. epist. 40 klagt über Vernachlässigung des Bibellesens. In der orientalischen und griechischen Kirche ward nie an eine Einschränkung des Bibelgebrauchs gedacht, blos in der abendländischen Kirche geschah es.

Das im 15. Jahrhunderte erwachte Studium der griechischen Sprache eröffnete den Urquell der heiligen Schrift wieder. Die vollendete Individualität des griechischen Volks war es, welche die europäischen Völker mächtig anzog zu einer Zeit, wo ihre Volksthümlichkeit eine neue Epoche der Entwickelung begann. Der neuerwachte Eifer für das griechische Alterthum ging von Italien aus, dessen zahlreiche Fürsten und Freistaaten, von edlem Stolze getrieben, sich vor einander durch wahre Vorzüge auszuzeichnen strebten, unter denen man bald auch der Liebe zu den Wissenschaften und Künsten einen hohen Rang anwies. Petrarca, Johann Boccaccio, Johann von Ravenna waren die Männer, von welchen das Studium des griechischen Alterthums in Italien ausging. Dazu kam, daß Griechenland in den letzten Zeiten seiner politischen Existenz noch reich war an Männern von großen Kenntnissen und regem Eifer für die Wissenschaften. Als aber die Herrschaft der Barbaren den Umsturz des griechischen Reichs drohte und endlich herbeiführte, so verließen diese edlen Männer die traurige Heimath, und wendeten sich nach glücklichern Gefilden. Die meisten dieser gelehrten Auswanderer nahm Italien auf. In der Republik Florenz, wo die ersten Männer, ein Nicolo Niccoli, Gieromo Angeli, Beförderer der Wissenschaften waren, erhielt der erste griechische Auswanderer, Emanuel Chrysoloras, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts eine Anstellung. Besonders gründete das hochgeachtete Haus der Medicäer, von glühender Liebe zu Kunst und Wissenschaften beseelt, zu Florenz einen glänzenden Tempel der Musen. Wer kennt nicht einen Cosmus,

einen Lorenzo von Medici! Die Griechen Gemistus Plethо, Johann Argyropylos, fanden unter Cosmus eine Anstellung zu Florenz für griechische Literatur und platonische Philosophie insbesondere. Für die letztere, welche Cosmus leidenschaftlich liebte, gründete er unter der Leitung des Marsilius Ficinus die bekannte platonische Academie. Zu Rom waren die Päpste Nicolaus V. und Sixtus IV. erhabene Gönner der Wissenschaft. Zu Venedig eröffnete der Grieche Franz Philelphus, welcher im Jahre 1427 von Konstantinopel dahin kam, eine Schule. In Ferrara beförderten die Fürsten aus dem Hause Este die Literatur. Die berühmten Humanisten Johann Aurispa und Guarino von Verona lehrten daselbst. In Mailand förderten die Herzöge aus dem Hause der Visconti (bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts) und aus dem Hause der Sforza (in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts) die Literatur. Der Grieche Konstantin Lascaris, zur Zeit des Falls von Konstantinopel nach Italien fliehend, fand an dem Hofe des Franz Sforza eine ehrenvolle Aufnahme. Später lehrte auch der Grieche Demetrius Chalcondylas in Mailand. Bei der vielfachen unmittelbaren Verbindung, welche damals zwischen Italien und Deutschland stattfand, konnte die Rückwirkung jener günstigen Ereignisse von Italien auf Deutschland nicht lange ausbleiben, und hier in dem Lande, dessen Bewohner von den Italienern nur für Barbaren gehalten wurden, hier sollten die Kenntnisse, welche Italien nur prunkend zur Schau trug, folgenreich benutzt und verarbeitet werden. Rudolf Agricola, Johann Reuchlin, Konrad Celtes waren die Begründer der griechischen Studien in Deutschland. Rudolf Agricola (eigentlich Hausmann) war in den Jahren 1476 und 1477 in Italien, und erhielt darauf von seinem Freunde von Dalberg, Kanzler des Churfürsten Philipp ingenuus von der Pfalz, einen Ruf als Professor nach Heidelberg. Konrad Celtes (Meissel), Schüler des Agricola zu Heidelberg, besuchte darauf Italien, und ward bei seiner Rückkehr 1491 vom Kaiser Friedrich III. mit dem poetischen Lorbeerkranze geschmückt — der erste poeta Caesareus laureatus in Deutschland! Kaiser Maximilian I. berief

ihn im Jahre 1501 als Lehrer der schönen Wissenschaften nach Wien. Konrad Celtes war der Stifter des ersten Gelehrtenverein, der rheinischen Gesellschaft, die unter anderm auch für griechische Litteratur gestiftet war. Johann Reuchlin (Capnio) endlich hörte in Paris den gebornen Griechen Hieronymus von Sparta, begleitete im Jahre 1482 Herzog Eberhard den Bärtigen von Würtemberg nach Rom, und war auch in den Jahren 1489 und 1498 in Italien. Ungeachtet damals die Beförderung der Wissenschaften im Allgemeinen weit mehr von gelehrten und edelgesinnten Privatmännern, als von Fürsten und Obrigkeiten ausging, so fanden sich doch auch unter den Fürsten nicht wenige, die ihren Werth erkannten, und sie mit Wort und That, theils durch Auszeichnung einzelner Gelehrten, theils durch Begünstigung größerer wissenschaftlicher Anstalten unterstützten. Dieses geschah besonders durch den deutschen Kaiser Maximilian I. Ein kühner, durchdringender, scharfblickender, kräftiger Geist, wußte er wol, was seinem deutschen Vaterlande noth that, und mit der Kenntniß des Guten verband er ebenso viel redlichen Willen als entschlossene Kraft und besonnenen Eifer ihm den Eintritt in das wirkliche Leben zu bahnen. Als der von ihm gegründete ewige Landfriede die lange vermißte Ruhe nach Deutschland zurückführte, als er selbst durch Ermahnung und Beispiel die Fürsten Deutschlands auf den Werth der Wissenschaften für das Wohl des Vaterlandes und auf das Bedürfniß größerer Anstalten zu ihrer Verbreitung und Vervollkommnung hinwies, so ward auch die Vorliebe zu den Wissenschaften immer reger unter diesen. Manche von ihnen versammelten Gelehrte in ihrer Umgebung, gründeten neue Hochschulen, welche ein antikatholisches, nationales, wissenschaftlich-selbständiges Gepräge erhielten, und nahmen selbst an ihren Angelegenheiten den thätigsten Antheil. Unter diesen Fürsten nennen wir den Herzog Eberhard den Bärtigen von Würtemberg und den Kurfürsten Friedrich den Weisen von Sachsen, welcher im Jahre 1502 die Universität zu Wittenberg stiftete, der es vorbehalten war, durch Vollendung des großen Gebäudes, zu welchem alle bisherigen Vorarbeiten

dienten, in den Jahrbüchern der Wissenschaft und der gesammten höhern Bildung der Menschheit sich ein unvergängliches Gedächtniß zu gründen.

Der Eifer, womit das Studium der griechischen Literatur getrieben wurde, mußte für das Studium des Neuen Testaments von den besten Folgen sein. Der griechische Urtext ward wieder gelesen. Die ersten Früchte hiervon legte der Humanist Laurentius Valla, Lehrer der alten Sprachen zu Rom unter dem Papste Nicolaus V., dar in seinen Anmerkungen über die lateinische Übersetzung des Neuen Testaments, worin er mit Vergleichung griechischer Handschriften den fehlerhaften Text der Vulgata verbesserte. Laurentius Valla that hiermit den ersten Schritt zum Verständnisse des Neuen Testaments in dem Urtexte, und brach damit die Bahn, welche, wie wir unten sehen werden, von dem großen Erasmus weiter verfolgt wurde. Der erwachte Eifer für die alten Sprachen erstreckte sich auch auf die hebräische Sprache. Nachdem der gelehrte Abraham Ben Chajim die erste vollständige Ausgabe des hebräischen Urtextes vom Alten Testamente zu Soncino 1488 ans Licht hatte treten lassen, führte der schon erwähnte Johann Reuchlin das seit dem Hieronymus vernachlässigte Studium der hebräischen Sprache unter den Christen ein. Sein Werk: **Libri II. de rudimentis hebraicis** erschien 1506 und enthielt eine Grammatik nebst einem Wörterbuche. — Die im 15. Jahrhunderte erschienenen Übersetzungen der heiligen Schrift in die Volkssprache, wie namentlich in Deutschland eine hochdeutsche Uebersetzung zu Mainz 1462, und eine niederdeutsche zu Köln 1473 erschien, können wir nicht weiter berücksichtigen, da sie nicht nach dem Urtexte, sondern nach der Vulgata gemacht sind.

Ebenso nothwendig und wichtig, als für eine Wiederbelebung der Kirche ein erneutes Studium der heiligen Schrift war, war für dieselbe das erwachte Studium der Geschichte. Auch hierauf hatte das Studium des klassischen Alterthums einen segensreichen Einfluß. Die katholische Hierarchie war in dem Zustande ihrer Verderbniß zu einer drückenden Last für die Menschen geworden,

stand aber gleichwol in der öffentlichen Meinung als ein göttliches Institut da. Wie sollte hierbei der Menschheit geholfen werden? Dieses konnte auf keinem andern Wege geschehen, als wenn aus der Geschichte nachgewiesen wurde, daß der Katholizismus nur ein geschichtliches Institut sei, daß er mit nichten von dem Stifter der Religion positiv eingesetzt worden, daß er demgemäß ursprünglich in der Kirche auch nicht vorhanden gewesen sei, daß er sich allmälig nach den vorhandenen Umständen entwickelt habe, und nachdem er seine Zeit bestanden und seine Bestimmung erfüllt habe, in den Zustand einer Verderbniß übergegangen sei. Solche Ideen waren schon durch die Secten, welche sich feindlich wider den Katholizismus erhoben, aus der ältern Geschichte hervorgerufen und in Umlauf gesetzt worden. Ganz vorzüglich aber wurde zu diesem Endzwecke ein Studium der alten Kirchengeschichte von denjenigen Männern getrieben, welche während des Kampfes zwischen König Philipp dem Schönen und Papst Bonifaz VIII. und zwischen Kaiser Ludwig IV. und Papst Johann XXII. die Rechte der weltlichen Gewalt gegen die Anmaßungen der Hierarchie vertheidigten. Diese Männer entwickelten über das gegenseitige Verhältniß der geistlichen und weltlichen Macht ein ordentliches System, worin sie ebensowol die wahre Bedeutung der geistlichen Gewalt aus der heiligen Schrift entwickelten, als auch den wahren Ursprung der katholischen Hierarchie, sowie deren Ausartung aus der Geschichte an das Licht stellten. Die Hauptschrift, worin sich dieses System vorfindet, ist der oben erwähnte Defensor pacis von Marsilius von Padua und Johann von Jandun. Dieser Schrift wollen wir daher bei Darlegung des bezeichneten Systems hauptsächlich folgen.

Fangen wir mit dem Begriffe der Kirche an, so finden wir denselben auf eine Weise bestimmt, welche den Unterschied zwischen der ursprünglichen Bedeutung und der erst später entstandenen katholischen Bedeutung derselben scharf auffaßte. Bei den Aposteln, heißt es, und in der ursprünglichen Kirche bedeutete Kirche die Gemeinschaft aller an Christus Glaubenden, sowol die

Nichtgeistlichen als die Geistlichen. Erst in der spätern Zeit ist der Begriff der Kirche ungerechterweise auf die Geistlichen allein übertragen worden. Zur schriftlichen Begründung dieses Begriffes wird zu der Stelle aus Luc. 22: „Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird" die Auslegung der Glosse angeführt: Für euch, das heißt, der Leib Christi ist nicht blos für die Apostel gegeben, und sein Blut für dieselben vergossen worden, sondern für das menschliche Geschlecht überhaupt. Folglich besteht die Kirche nicht blos aus den Aposteln und Nachfolgern derselben.

Von dieser Grundidee der ursprünglichen Gleichheit aller Christen in ihrem Verhältnisse zur Kirche ward zu der zweiten Idee der ursprünglichen Gleichheit der Geistlichen forgeschritten. Presbyter et episcopus in primitiva ecclesia erant synonyma, wird in dem Defensor pacis gesagt. (Goldast. Monarch. II. pag. 239. lin. 48.) Es wird dabei vornehmlich auf dem Zeugnisse des Hieronymus gefußt. Aus der Schrift ward diese Behauptung folgender Gestalt erwiesen. Zu der Stelle Matth. 16: Auf diesen Felsen u. s. w. wird die Erklärung des Augustin angeführt, auf den Felsen des Bekenntnisses Petri, indem er sprach: Du bist des Lebendigen Gottes Sohn. Und dazu wird bemerkt, daß nach dem Ausspruche des Apostels kein anderer Grund der Kirche gelegt werden könne, als der gelegt sei, Jesus Christus. Ferner wird aus der Schrift angeführt. In der Stelle Joh. 20. spricht Christus: Ich sende euch, was zu allen Aposteln auf gleiche Weise gesprochen ist, und nicht spricht er zum Petrus ausschließlich und allein: Ich sende dich. Auch hat Christus nicht zum Petrus an derselben Stelle allein gesagt: Empfange den heiligen Geist und theile denselben den andern Aposteln nachher mit, sondern er sagte zu allen Aposteln: Empfanget den heiligen Geist. Act. 6. heißt es bei der Einsetzung der Diaconen: Sie stellten dieselben vor die Apostel, und diese legten ihnen unter Gebet die Hände auf. Sie führten sie also nicht zum Petrus allein, noch maßte sich auch Petrus allein das Recht an, ihnen die Hände aufzulegen. Act. 15. steht vor dem Beschlusse

des apostolischen Concils: Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen. Petrus bestimmte demzufolge nicht die obwaltenden Zweifel hinsichtlich des Glaubens nach der Fülle der Gewalt, welche einige Träumer dem römischen Bischofe beilegen, nach der er das Recht haben soll, über zweifelhafte Punkte des Glaubens zu entscheiden, was der heiligen Schrift offenbar widerstreitet. Denn der selige Petrus hat über die übrigen Apostel keine solche Gewalt ausgeübt, sondern sich denselben beständig gleichgestellt, nach dem Ausspruche Christi: Ihr sollt euch nicht Herr nennen lassen, denn Einer ist euer Herr, Christus. Ihr alle seid Brüder und einander gleich. Galat. 2. sagt Paulus: Der in Petrus die Gnade des Apostelamtes wirkt, der wirkt sie auch in mir. Mithin empfing Paulus sein Amt nicht vom Petrus, noch auch die übrigen Apostel. Petrus hatte also vor Gott keine Obergewalt über die Apostel, um sie in ihr priesterliches Amt einzusetzen.

Nach der heiligen Schrift gibt es kein menschliches Oberhaupt der Kirche, sondern das Oberhaupt der Kirche ist nach göttlicher Anordnung allein Christus selbst. Ephes. 4. Coloss. 1. Alle Apostel, Propheten, Lehrer und die übrigen Gläubigen bilden den Leib Christi, welcher die Kirche selbst ist, dessen Haupt kein anderer ist als Christus. Nirgends wird Cephas der Kirche Haupt genannt, noch gesagt, daß die Kirche ihm als ihrem Haupte werde unterworfen sein, obschon alle jene Stellen zu der Zeit gesprochen sind, wo Christus von den Todten auferstanden war, und in den Himmel sich erhoben hatte. Nach dem Hieronymus wird die Hierarchie daher erklärt, daß man um ein ordentliches Kirchenregiment einzurichten und vornehmlich, um Spaltungen zu verhüten, Einen über die Übrigen setzte, der den Namen Bischof für sich annahm, während die Übrigen Priester genannt wurden. Der Ursprung des römischen Supremats aber wird in dem Defensor pacis (Goldast. l. l. pag. 252) ausführlich folgendergestalt erläutert. Es pflegten häufig die Bischöfe anderer Provinzen in zweifelhaften Angelegenheiten, entweder in Betreff der heiligen Schrift, oder in Betreff kirchlicher

Anordnungen die römische Kirche und ihren Bischof um Rath zu fragen, theils weil die Geistlichkeit an dieser Kirche wegen ihrer wissenschaftlichen Bildung erfahrner war, theils aber auch wegen der hohen Achtung, die diese Kirche genoß, weil man liest, daß die Apostel Petrus und Paulus derselben vorgestanden haben, theils endlich wegen der hohen Achtung, in welcher die Stadt Rom stand. Aus demselben Grunde pflegten fremde Kirchen, wenn sie kein taugliches Subject in ihrer Mitte hatten, den römischen Bischof zu ersuchen, ihnen ein Glied seiner Geistlichkeit als Bischof vorzusetzen, pflegten fremde Kirchen, wenn unter ihnen Streitigkeiten entstanden, denselben Bischof zur Schlichtung derselben aufzufordern. Alles dieses thaten die römischen Bischöfe liebevoll und zum allgemeinen Besten der Kirche. Indessen die römischen Bischöfe legten sich nach diesem Vorzuge, der aber allein auf einer Observanz und einer freiwilligen Übereinstimmung anderer Kirchen beruhte, ein gewisses Recht bei, Gesetze für die ganze Kirche zu geben. So ist es bis zur Zeit Konstantin des Großen gewesen, seit welcher die Hierarchie erst eigentlich ihren Anfang genommen hat.

Besonders merkwürdig ist, was über die römischen Bischöfe als Nachfolger des Apostels Petrus gesagt wird. Zu sagen, ein Bischof werde dadurch der Nachfolger des seligen Petrus, weil er durch den römischen Klerus erwählt wird, und eben dadurch der Bischof der ganzen Kirche, das kann schon dadurch hinlänglich abgewiesen werden, weil es aus der heiligen Schrift nicht zu erweisen ist, sondern aus derselben im Gegentheile dargethan werden kann, daß die römischen Bischöfe eher Nachfolger des Apostels Paulus, als des Apostels Petrus gewesen sind. Aus der heiligen Schrift kann nur bewiesen werden, daß die Bischöfe zu Antiochien eigentliche Nachfolger des Apostels Petrus gewesen sind. Da aus der heiligen Schrift klar hervorgeht, daß Paulus wenigstens zwei Jahre zu Rom gewesen ist, daselbst das Evangelium gepredigt, und alle Heiden, die sich bekehren ließen, in die Kirche aufgenommen hat, so war er im eigentlichen Sinne römischer Bischof. Daß aber Petrus in der römischen Kirche

Bischof gewesen sei, kann aus der heiligen Schrift nicht nur nicht erwiesen werden, sondern es läßt sich im Gegentheil eher aus derselben erweisen, daß Petrus gar niemals zu Rom gewesen ist. Es ist doch in der That sehr zu verwundern, wenn nach einer bekannten kirchlichen Heiligenlegende Petrus eher nach Rom gekommen ist, als Paulus daselbst das Evangelium gepredigt hat, und nachher gefangen genommen worden ist, wenn darauf Paulus nach seiner Ankunft zu Rom zugleich mit dem Petrus mit dem Simon Magus gekämpft, vor dem Kaiser und seinen Ministern für den christlichen Glauben gestritten, und endlich mit dem Paulus den Märtyrertod gestorben und zu Rom begraben ist, daß der Verfasser der Apostelgeschichte und Paulus selbst von allem Diesen mit keiner Sylbe reden. Aus dem Schlusse der Apostelgeschichte geht hervor, daß Petrus vor der Ankunft Pauli nicht zu Rom gewesen sein kann, und aus dem Stillschweigen Pauli in seinen Briefen von irgend einem Verkehre mit Petrus zu Rom leuchtet klar ein, daß Petrus nie in Rom gewesen ist. Die Erzählungen der erwähnten Legende müssen folglich in das Gebiet der Fabel verwiesen werden.

Da der Papst nicht der Nachfolger Petri ist, so kann er auch der Statthalter Christi auf Erden nicht sein; folglich ist auch die Binde- und Lösegewalt, welche er sich in dieser Qualität beilegt, angemaßt. Es ist eine usurpirte Gewalt, wenn er behauptet, nach seinem Belieben für Sünden Strafen auflegen und davon freisprechen zu können, so daß sich die Folgen davon auf die künftige Welt erstreckten. Was überhaupt die priesterliche Gewalt von Sünden zu absolviren betrifft, so wird der reuige Sünder, der an die göttliche Gnade glaubt, nicht erst durch die Beichte vor dem Priester und seine Absolution von der göttlichen Strafe befreit, sondern er ist schon von Gott selbst in dem Augenblicke, wo er zu sich sagte: ich muß beichten, von der Strafe freigesprochen. Gott allein ist es, der den Menschen innerlich von den Flecken der Sünde reinigt, und ihn von der Schuld ewiger Strafe freispricht. Nothwendig ist die Thätigkeit des Priesters bei der Beichte nur insofern, als von ihm im

Angesichte der Kirche erklärt wird, wem Gott die Sünden behalten und wem er sie vergeben hat. Daraus sieht man, daß nach Maßgabe der Verdienste der Reuigen der römische Bischof nicht mehr von der Schuld und Strafe erlassen kann, als ein anderer Priester. Schuld und ewige Verdammniß erläßt allein Gott dem wahrhaft reuigen Sünder ohne die zuvorkommende oder vermittelnde Thätigkeit des Priesters, weil Gott allein genau weiß, wem seine Sünden zu behalten, und wem sie zu vergeben sind, und er allein weder durch eine ungerechte Neigung bestimmt wird, noch überhaupt Jemand ungerecht richtet. Das kann man von keinem Priester, auch nicht von dem römischen Bischofe sagen, vielmehr kann jeder von diesen irren und sich durch eine ungerechte Neigung bestimmen lassen. Dazu wird die Auslegung des Hieronymus von Matth. 16: „Ich will dir des Himmels Schlüssel geben u. s. w.“ angeführt, welche sagt, daß diese Stelle von einigen mit pharisäischem Hochmuthe aufgefaßt werde, indem sie meinten, Unschuldige verdammen und Schuldige freisprechen zu können, da Gott nicht nach dem Ausspruche des Priesters, sondern allein nach dem Leben des Schuldigen frage. Wozu der Magister (Sentt. lib. 4. dist. 18.) bemerke: So wird hier klar gezeigt, daß Gott nicht nach dem Urtheile der Kirche geht, da die Priester irren können. — Der Priester kann weiter nichts thun, als dem Sünder im Verhältnisse zu seiner ewigen Strafe eine zeitliche Buße auferlegen, und ihn in Rücksicht auf die Größe dieser Buße mehr oder weniger von der ewigen Strafe für frei erklären, wobei jedoch, wenn der Priester aus Unwissenheit den Schuldigen freispricht und den Unschuldigen nicht, dieses ohne weitere Folgen ist, weil er in diesem Falle seine Schlüsselgewalt nicht recht (cum discretione) gebraucht hat. Eine richterliche Gewalt übt hierbei der Priester nicht aus, weil dieses der göttlichen Gerechtigkeit sehr oft entgegen sein würde, sondern Richter ist hier allein der, welcher sich in seinem Urtheile über die Gedanken und Handlungen der Menschen nicht täuschen kann. Deswegen soll das Interdict und die Excommunication allein durch ein allgemeines Concil ausgesprochen werden können,

dessen Urtheil unter Leitung des heiligen Geistes weder durch Unwissenheit, noch durch Bosheit verkehrt werden kann. Desgleichen soll auch die Canonisation der Heiligen und die Bestimmung ihrer Verehrung blos von einem allgemeinen Concile ausgehen.

So wenig dem Papste die göttliche Macht der Sündenvergebung zukommt, ebenso wenig kommt seinen Decretalen göttliche Autorität zu. Man darf keine andern Schriften für unwiderruflich wahr und zur ewigen Seligkeit nothwendig halten, als die im eigentlichen Sinne kanonische geheißenen. Augustin sagt: Nur den Büchern der heiligen Schrift, welche kanonische heißen, habe ich eine solche Ehrfurcht und Scheu zu erweisen gelernt, daß ich ihre Verfasser für untrüglich halte. Unter kanonischen Büchern verstand aber Augustin nur die Bücher der heiligen Schrift, nicht die Decretalen der römischen Päpste. Menschliche Schriften für kanonisch auszugeben, ist gottlos, weil darin Irrthum enthalten sein kann. Wenn Augustin sagt: Ich würde dem Evangelio nicht glauben, wenn mich nicht das Ansehen der katholischen Kirche dazu bestimmte, so meint er damit allein das äußere Zeugniß dieser Kirche von der Echtheit der heiligen Schrift; an die innere Wahrheit des Evangeliums glaubte er durch die mit seinem Glauben an Christus verbundene Gnade. — Aus demselben Grunde, weil des Papstes Aussprüche nicht für untrüglich angesehen werden können, kann derselbe auch nicht die höchste untrügliche Instanz in der Bestimmung über streitige Punkte des Glaubens, welche die ewige Seligkeit betreffen, bilden. Diese bilden allein die allgemeinen Concilien, welche aber nicht nur aus Bischöfen, sondern auch aus andern Geistlichen, und sogar aus Laien, die im göttlichen Gesetze hinlänglich erfahren sind, bestehen sollen. Wie könnte eine solche Stelle der Papst einnehmen, da die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein Papst Häretiker sein kann, wobei die ganze Christenheit der Gefahr des Schiffbruchs im Glauben ausgesetzt sein würde.

Alles dessen ungeachtet soll doch, da Christus gesagt hat, es soll eine Heerde und ein Hirte sein, und dieser eine Hirte

Christus nach seiner leiblichen Entfernung nicht sein kann, sondern ein Diener und Stellvertreter vor ihm sein muß, die römische Kirche das Haupt der Kirche bleiben, wenn schon nicht nach göttlichem Gesetze, sondern weil ein solches zur Erhaltung der Einheit der Kirche nothwendig ist. Wenn auch die römische Kirche und ihr Bischof an sich betrachtet nicht mehr sind, als andere Kirchen und Bischöfe, so gebührt der römischen doch vor allen andern dieser Vorzug aus folgenden Gründen. Zunächst weil der erste Bischof derselben, mag er nun der selige Petrus oder Paulus gewesen sein, einen so ausgezeichneten Grad des Glaubens, der Liebe, der Auszeichnung und Achtung unter den übrigen Aposteln gehabt hat. Ferner wegen der Herrlichkeit der Stadt Rom, die schon lange vor allen andern den Vorzug hat, und ausgezeichnet ist durch eine Menge berühmter Männer und heiliger Lehrer des christlichen Glaubens, welche sich um alle andern Kirchen zur Erhaltung der Einheit des Glaubens verdient gemacht haben. Ferner weil die übrigen Völker bereits unter der Oberherrschaft des römischen Volks und seiner Kaiser gestanden haben. Endlich aber, weil die christlichen Völker durch eine lange Zeit daran gewöhnt sind, den römischen Bischof und seine Kirche hochzuachten, ihren Ermahnungen zur Tugend und Gottesfurcht zu gehorchen, und sich durch seine Zurechtweisungen vom unchristlichen Wandel abziehen zu lassen.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmeten aber jene Männer, welche in dem oben erzählten Kampfe zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt die Rechte der letztern vertraten, der richtigen Bestimmung der gegenseitigen Grenzen zwischen diesen beiden Gewalten. Sie gingen dabei von der richtigen Bestimmung des Begriffes eines Staates aus, und bestimmten denselben dahin, daß der Staat ein lebendiger Organismus sei, der sich nur dann in dem Zustande der Gesundheit befinde, wenn er so disponirt sei, daß jedes seiner Theile, aus denen er bestehe, vollkommen die Thätigkeit üben könne, die seiner Natur angemessen sei. Die verschiedenen Theile des Staatsorganismus bilden die verschiedenen Stände. Ein jeder Stand hat seinen besondern

Beruf und Wirkungskreis. In diesem soll er sich naturgemäß bewegen, darin soll er ungehindert alle seine Kräfte entfalten, aber er soll sich dabei in den ihm gesetzten Grenzen halten, dieselben nicht überschreiten, nicht in ein fremdes Gebiet eingreifen, und dadurch die harmonische Bewegung des Ganzen stören. Hierbei kommt es hauptsächlich auf die Bestimmung der Grenzen des geistlichen Berufes an. Der Beruf, welchen Christus den Aposteln übertragen hat, besteht in dem christlichen Lehramte und der Verwaltung der Sacramente. Besonders hat er ihnen und ihnen allein hinsichtlich der Verwaltung der Sacramente die Macht übertragen, durch Aussprechung gewisser Worte Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi zu verwandeln. Damit übertrug er ihnen zugleich auch die Macht, die Menschen zu binden oder von ihren Sünden loszusprechen, was man die Macht der Schlüssel nennt. Und er gab ihnen das Recht, Andere zu ihren Nachfolgern mit derselben Autorität zu ernennen. So haben die Apostel ihr Amt durch Gebet und Handauflegung auf Andere übertragen, und so wird dasselbe übertragen werden bis ans Ende der Dinge. Außerdem aber gibt es noch eine andere Autorität des Priesterthums, welche ihm humana concessione übertragen ist, und in der höhern Würde eines Einzigen vor den Übrigen besteht, um ein ordentliches Kirchenregiment zu begründen. Vor Allen nahm diesen Vorzug der Nachfolger des Apostels Petrus auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom in Anspruch, weil den Petrus vor Allen Christus mit der Gewalt der Schlüssel begabt hatte, und wegen einiger andern Aussprüche Christi. Darauf aber haben die nachfolgenden römischen Bischöfe, besonders seit der Zeit des römischen Kaisers Konstantin, behauptet, daß sie mit einer unbedingten oberrichterlichen Gewalt (ad omnimodam jurisdictionis auctoritatem) allen Bischöfen nnd Presbytern der Welt vorgesetzt seien. In der neuern Zeit haben sich einige Päpste sogar die Oberherrschaft über alle Staaten und Fürsten der Welt, besonders über den römischen Kaiser und die ihm untergebenen Länder angemaßt. Sie nennen dieses die Fülle der Gewalt und sagen, wie Christo alle Gewalt im Geistlichen

und Weltlichen zustehe, so komme ihnen als Christi und des heiligen Petrus Stellvertretern dieselbe Macht zu, wie Bonifaz VIII. jüngst den Satz aufgestellt hat, daß der Glaube an die oberrichterliche Gewalt des römischen Stuhls über jegliche Creatur zur Seligkeit nothwendig sei. Diese Usurpation der weltlichen Herrschaft von Seiten einiger römischen Bischöfe ist die Grundursache der innern Zwietracht uud Unruhe im Staate und stört besonders den Frieden im römischen Reiche. Soweit raisonniren die Verfasser des **Defensor pacis** über den Umfang und Mißbrauch der geistlichen Gewalt im Allgemeinen.

Die geistliche Gewalt ist die höhere und geht in der Würde voran. Deßhalb aber, weil der Priester höher an Würde steht als der Fürst, ist der Priester nicht schlechthin in allen Stücken mächtiger als der Fürst. Denn die niedere weltliche Gewalt verhält sich zu der höhern geistlichen Gewalt nicht dergestalt, daß sie ihren Ursprung in derselben habe, und von ihr ihren Ausfluß nehme. Es tritt vielmehr hier das Verhältniß ein, etwa wie zwischen der Macht eines Hausvaters und der Macht eines Kriegsobersten, wovon keine von beiden aus der andern herfließt, sondern beide in einer gewissen höhern Macht ihren gemeinschaftlichen Ursprung haben. In manchen Stücken ist daher die weltliche Macht größer als die geistliche, nämlich in weltlichen Dingen. Der Priester steht höher als der Fürst in geistlichen Dingen, und umgekehrt steht der Fürst höher als der Priester in weltlichen Dingen, wenn schon der Geistliche an sich höher steht, weil nämlich überhaupt das Geistliche höher steht als das Weltliche.—

Die weltliche Obergewalt des Papstes wurde auf eine erdichtete Urkunde, die von dem Kaiser Konstantin dem Großen dem Papste Silvester ausgestellt sein sollte, gegründet, eine Urkunde, welche schon von Papst Hadrian I. erwähnt wird, der sie in einem Schreiben an Karl den Großen (Cod. carol. XLIX. ap. Muratori Rerum ital. scriptor. T. III. P. II. pag. 196.) anführt, und bei der Gelegenheit zugleich sagt, daß dieselbe in sacro scrinio Lateranensi aufbewahrt werde. In dieser Urkunde

werden dem Kaiser Konstantin folgende Reden in den Mund gelegt: „Wir haben uns den Apostelfürsten und seine Nachfolger zu unsern eigensten Fürsprechern bei Gott erwählt, und wie wir auf Erden unsere kaiserliche Macht von ihm haben, so haben wir beschlossen, auch die heilige römische Kirche mit Ehrfurcht zu behandeln, und den heiligen Sitz des seligen Petrus noch mehr als unser Reich und unsern irdischen Sitz zu erheben, indem wir demselben kaiserliche Macht, Würde, Kraft, Wirksamkeit und Ehre ertheilen. Wir verordnen, daß derselbe den Primat habe über die vier vorzüglichsten Sitze zu Antiochien, Alexandrien, Konstantinopel, Jerusalem, desgleichen über alle Kirchen und Priester auf dem ganzen Erdkreise. Alle Sachen des christlichen Kultus und Glaubens sollen nach seinem Urtheile bestimmt werden. Wir verordnen, daß der aller Ehrfurcht würdige Vater, der Papst Silvester und alle nachfolgenden Päpste eine kostbare Krone, die wir hiermit von unserm Haupte nehmen, tragen solle zum Ruhme Gottes und aus Achtung gegen den seligen Petrus, indem wir dabei seinem Pferde die Zügel halten, und ihm den Dienst des Reitknechts (stratoris) verrichten aus Ehrfurcht gegen den seligen Petrus. Damit die Herrlichkeit des Papstes in keiner Hinsicht gering sei, sondern mehr als das irdische Reich mit Herrlichkeit und Macht geschmückt werde, so wollen wir unsern lateranensischen Palast, die Stadt Rom und die Provinzen, Orte, Städte des Abendlandes überhaupt unserm Vater und Papste Silvester übergeben, seiner und seiner Nachfolger Gewalt und Gerichte durch unser göttliches pragmatisches Edict überlassen. Weshalb wir es für schicklich gehalten, unser Reich und dessen Herrlichkeit nach dem Oriente zu verlegen, und in die Stadt Byzanz unser Reich zu versetzen, da es nicht recht ist, daß dort ein irdischer König Gewalt habe, wo die Herrschaft der Priester und das Haupt der christlichen Religion von dem himmlischen Könige eingesetzt ist. Wir verordnen durch diese schriftliche Urkunde, daß dieses bis ans Ende der Welt unerschütterlich bleiben möge." — Ward schon die Unechtheit dieser Urkunde von den Männern, deren kirchenstaatsrechtliches System

wir darlegen, sehr stark geahnet, und von Arnold von Brescia eine Lüge genannt (Martene et Durand, Ampliss. collect. tom. II. pag. 556), so wurde dieselbe doch erst später evident dargethan von dem oben erwähnten Laurentius Valla in seiner berühmten im J. 1448 erschienenen Schrift: De falso credita et ementita Constantini donatione. Laurentius Valla lebte in Rom als er diese Schrift herausgab, und stand mithin nicht unter dem Schutze eines weltlichen Fürsten, dessen Ägide ihn vor den Verfolgungen der Hierarchie schützen konnte. Statt dessen stellte sich der treffliche Mann unter die Ägide der Wahrheit, für welche er schrieb. Man höre, wie er sich hierüber ausspricht. Wer wird mich, sagt er, von der Gefahr des Oberpriesters, wenn er mich faßt, erretten können, wenn er auch will? Doch ist keine Ursache da, daß mich das Schrecken vor dieser Gefahr beunruhigen und von meinem Vorhaben abschrecken soll. Denn der Papst darf wider das Recht weder binden noch lösen, und bei Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts sein Leben aufzuopfern ist die größte Tugend, das höchste Lob, verdient den schönsten Lohn. Viele haben sich zur Vertheidigung des irdischen Vaterlandes dem Tode ausgesetzt, und ich sollte mich zur Erwerbung des himmlischen Vaterlandes (das denen zu Theil wird, die Gott gefallen und nicht den Menschen) durch die Furcht vor dem Tode abschrecken lassen? Weg mit Angst, Furcht und Beben; mit tapferm Muthe, großem Vertrauen und guter Hoffnung muß die Sache der Wahrheit, die Sache der Gerechtigkeit, die Sache Gottes vertheidigt werden.

Wider die Echtheit dieser Urkunde, welche besonders in späterer Zeit von den Päpsten mit unverschämter Arroganz zur Begründung ihrer weltlichen Oberherrschaft gemißbraucht wurde — Bonifaz VIII. berief sich wider Philipp den Schönen darauf, daß Frankreich ein Lehen des römischen Stuhls sei; Kaiser Sigismund mußte dieselbe, als er vom Papste Eugenius die Krönung verlangte, bestätigen — kämpfte Laurentius Valla mit Gründen der äußern und innern Kritik. Er wies darauf hin, daß das Factum der Schenkung an sich ein unglaubliches sei,

daß es ebenso unglaublich sei, daß Kaiser Konstantin zu einer so wichtigen Urkunde nur ein Stück Papier, das so leicht verloren gehen konnte, sollte gebraucht haben; daß es noch unglaublicher sei, daß der römische Bischof Silvester wegen dieser Schenkung für den römischen Stuhl nicht besonders prospicirt haben sollte. Ferner haben Silvester und seine Nachfolger von der Schenkung keinen Besitz ergriffen, im Gegentheile haben abendländische Kaiser nach Konstantin die Herrschaft über den Occident ohne Widerspruch von Seiten des römischen Stuhls ausgeübt. Zudem weiß kein gleichzeitiger Schriftsteller von diesem Ereignisse etwas. Darauf geht Laurentius Valla zu den innern Gründen fort. Es wird in der Urkunde von römischen Satrapen (?!) gesprochen; es kommen darin Barbarismen vor, wie sie nur die spätere Latinität kennt. Es werden sonderbarerweise dem Papste alle kaiserlichen Kleidungsstücke beigelegt. Konstantin, der eben Getaufte, überträgt dem Papste das Recht aus eigner Macht Kleriker einzusetzen. Die Geschichte von Konstantins Aussatze, wovon ihn die Taufe durch Silvester nach der Urkunde befreit haben soll, ist ein Mährchen. Sodann der stärkste Anachronismus, den es geben kann, daß Konstantinopel unter den christlichen Patriarchensitzen aufgeführt wird, zu einer Zeit, wo es noch kein Konstantinopel, vielweniger einen Patriarchensitz daselbst gab. Wer der eigentliche Fabrikant dieses Machwerks gewesen ist, weist Laurentius Valla recht gut nach. Wenn jemand der Schenkungsurkunde zuwiderhandelt, dem wird mit ewiger Verdammniß und Feindschaft der Apostel Petrus und Paulus gedroht; wer erkennt hier nicht die Hand eines tollen Priesters? Daß der Verfasser ein Mann gewesen ist, welcher von der Abfassung einer solchen Urkunde nichts verstand, geht daraus hervor, daß er am Ende datum setzt, was nie bei Urkunden, sondern nur bei Briefen gebräuchlich ist.

Ward damit die Grundlage der weltlichen Gewalt des Papstthums zerstört, so wurden die einzelnen Gründe, welche zur Unterstützung derselben vorgebracht wurden, auf gleiche Weise vernichtet. Die Vertheidiger der weltlichen Obergewalt des

Papstthums sagten, das Reich stamme vom Papste, weil ihm die Schlüssel des himmlischen und irdischen Reichs übergeben worden seien, weil er nach der Anordnung Gottes das oberste Haupt und der höchste Richter aller Sterblichen sei, weil er die Macht habe, das Reich von einem Volke auf das andere zu übertragen, weil er das Recht habe, nachdem der Kaiser erwählt worden sei, denselben zu examiniren, zu salben, zu weihen, zu krönen; weil ihm der Kaiser den Lehenseid schwöre, weil der Papst endlich beide Schwerter trage, das geistliche und das weltliche. Auf alle diese Gründe wurde genügend geantwortet. Auf den ersten Grund, daß dem Papste die Schlüssel des himmlischen und irdischen Reichs übergeben worden seien, finden wir die beste Antwort in einem Gespräche zwischen einem Geistlichen und einem Ritter, welches den Wilhelm Occam zum Verfasser hat. (S. **Goldast. Monarchia tom. I.**) Hier sagt der Ritter zum Geistlichen: Was die Päpste in weltlichen Dingen anordnen, das mag wol für euch Gesetzeskraft haben, für uns aber hat es keine. Denn Niemand kann über die Dinge verfügen, über welche er anerkanntermaßen keine Macht hat. So kann der König von Frankreich nicht über das Reich verfügen und umgekehrt. Und wie weltliche Fürsten keine Gesetze geben können über geistliche Dinge, worüber sie keine Gewalt haben, so können auch die Geistlichen nicht über weltliche Dinge, worüber sie keine Gewalt haben, verfügen. Darauf entgegnet der Geistliche: Willst du ein Christ und ein guter Katholik sein, so kannst du nicht leugnen, daß Christus der Herr aller Dinge sei, da im zweiten Psalm von ihm gesagt ist: Ich will dir die Grenzen der Erde zu deinem Eigenthume geben. Wenn du nun nicht leugnen kannst, daß Christus über die weltlichen Dinge Herr ist, da er der Herr des Himmels und der Erde ist, so kannst du nicht ohne zu erröthen dieselbe Gewalt dem Stellvertreter Christi absprechen. Darauf gibt nun der Ritter die merkwürdige Antwort: Ich habe von heiligen Männern vernommen, daß man bei Christo zwei Zeiten unterscheidet, die Zeit der Niedrigkeit und die Zeit der Macht, wovon die erste bis zu seinem Leiden geht, die letzte, von der er

sagt: Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, nach der Auferstehung ihren Anfang nimmt. Petrus nun ist als Stellvertreter Christi eingesetzt für den Zustand seiner Niedrigkeit, keineswegs seiner Herrlichkeit und Majestät. Denn nicht dazu ist er Christi Stellvertreter, um das nachzuthun, was Christus im Zustande seiner Herrlichkeit thut, sondern um das zu thun, was Christus im Zustande seiner Erniedrigung auf Erden that, weil das zu unserm Besten ist. Soweit der Ritter. Sonst wurden auch noch die Bibelstellen dagegen geltend gemacht, Joh. 18., wo Christus zum Pilatus sagt: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; Joh. 6., wo Christus entweicht, als man ihn zu einem irdischen Könige machen will; Luc. 12., wo Christus die Aufforderung, eine Erbtheilung zu schlichten, abweist, weil dieses nicht sein Beruf sei, sondern der Beruf des weltlichen Richters; Matth. 22., wo Christus sagt: Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist; Matth. 17., wo Christus zum Petrus sagt: Gib ihnen die Tempelsteuer für mich und dich; Joh. 19., wo Christus anerkennt, daß dem Pilatus von Gott eine oberrichterliche Gewalt über ihn gegeben sei; Matth. 20. und Luc. 22., wo Christus sagt: Die Könige der Heiden herrschen, ihr aber nicht, wer unter euch der Größte sein will, der sei euer Diener; 2 Timoth. 2: Niemand, der Gott dient, verwickele sich in weltliche Geschäfte; Röm. 13. Jeder seie unterthan der Obrigkeit. — Wider die Behauptung, daß der Papst das höchste Oberhaupt und der oberste Richter aller Sterblichen seie, wird in der Schrift des **Johannes de Parisiis (de Poliaco) De potestate regia et papali** (bei **Schardius, Synt. tractt. de imp. jur.**) ein doppelter Abweg bezeichnet: Der eine ist der Irrthum der Waldenser, daß den Nachfolgern der Apostel, dem Papste und den kirchlichen Prälaten keine Herrschaft über weltliche Dinge zukomme; der andere ist der in dem aufgestellten Satze behauptete. Dagegen wird ein Mittelweg zwischen den beiden Extremen für das Rechte erklärt. Es streitet mit der geistlichen Würde nicht, im Weltlichen eine Herrschaft und eine Gerichtsbarkeit zu haben, doch kommt den Geistlichen dieses nicht zu in Rücksicht auf ihren Stand, als

Nachfolgern und Stellvertretern Christi und der Apostel, sondern nur wenn es ihnen durch eine Verwilligung der weltlichen Gewalt übertragen wird. Auf das Argument, daß der Papst das Recht habe, das Reich von einem Volke auf das andere zu übertragen, wird in der Schrift des Lupold von Babenberg **De juribus regni et imperii Romani** (bei Schardius) geantwortet: Das Reich ist von den Griechen auf die Person des fränkischen Königs Karl übertragen worden, aber man liest weder im kanonischen Rechte, noch in den Büchern der Geschichte, daß dasselbe auf die Kirche übertragen worden sei. In der Geschichte liest man vielmehr, daß Karl der Große seinen Sohn Ludwig zu seinem Mitregenten ernannt und ihm mit eigner Hand die Kaiserkrone aufgesetzt habe. Derselbe Ludwig hat auch seinen ältesten Sohn Lothar zu seinem Mitkaiser aus eigner Macht ernannt. — Es folgt das wichtige Argument von dem Rechte des Papstes, den Kaiser, nachdem er erwählt war, zu examiniren, zu salben, zu weihen, zu krönen, und was die Romanisten aus diesem Rechte für Folgerungen herleiteten. Zuerst wurde das Examen des neugewählten Kaisers durch den Papst für überflüssig erklärt, da sich voraussetzen lasse, daß die Person desselben gut katholisch sei, da die Wahl desselben von drei christlichen Erzbischöfen, von welchen jeder eine gleiche bischöfliche Gewalt erhalten habe als der römische Bischof, und von vier frommen weltlichen Fürsten ausgehe. Gegen die Deduction, daß der Papst, weil er den Kaiser salbe und kröne, deßhalb die kaiserliche Macht zu ertheilen habe, ward eingewendet, daß die weltliche Macht älter sei als die christlich-hierarchische, und daß diese weltliche Macht als eine von Gott geordnete betrachtet werden müßte, wie auch Christus und die Apostel dieselbe angesehen hätten. Sodann ruhe die Ertheilung der königlischen Gewalt nach dem Naturrechte im Volke. Wenn der Hohepriester Samuel den Saul auf den königlichen Thron erhoben, und wieder von demselben herabgestürzt habe, so habe er das nicht aus eigner Machtvollkommenheit, sondern auf göttlichen Befehl gethan. Überall aber lasse sich, was der Hohepriester im alten Bunde gethan, nicht unbedingt auf den christlichen

Oberprieſter in Anwendung bringen, da der chriſtliche Prieſter ſich weit weniger mit weltlichen Dingen befaſſen dürfe, als der jüdiſche. Iſt auch im Alten Teſtamente die Salbung des Königs durch den Hohenprieſter eine Verordnung des Geſetzes, ſo iſt doch in der chriſtlichen Kirche die Salbung und Krönung eines weltlichen Regenten durch die Hand eines Prieſters nur eine menſchliche Verordnung. In allen chriſtlichen Reichen leiſtet der Biſchof, wenn er einen König gekrönt hat, demſelben den Eid der Treue und des Gehorſams hinſichtlich der weltlichen Beſitzungen, die er von ihm hat. Folglich kann hier von keiner Unterordnung der weltlichen Macht unter die biſchöfliche die Rede ſein, welche aus der Krönung der Könige durch die Biſchöfe herflöſſe. Ebenſo verhält es ſich mit der Krönung des Kaiſers durch den Papſt. Demzufolge kann ein Kaiſer, wenn er einſtimmig gewählt iſt, ſogleich nach der Wahl den Titel des Kaiſers führen, und Güter und Rechte des Reiches verwalten. Karl der Große beſaß das fränkiſche Reich, indem er ſeinem Vater auf dem Throne nachfolgte. Als das Geſchlecht der Karolinger ausſtarb, wählten die Herzöge von Franken, Alemannien, Baiern, Sachſen, welche das deutſche Volk darſtellten, den Heinrich, Herzog von Sachſen, zum König von Deutſchland. — Gegen die Behauptung, daß der Kaiſer dem Papſte einen Lehenseid ſchwöre, wurde geltend gemacht, daß dieſer Eid mit nichten ein Lehenseid ſei, ſondern nur ein Eid der treuen Beſchützung und Vertheidigung der römiſchen Kirche, gleichwie die übrigen Könige in den chriſtlichen Ländern ſchwören, die Kirche ihrer Länder zu ſchützen, welche doch ihre Länder keineswegs von der Kirche als Lehen hätten. Daneben ward die Obergewalt des Papſtes über den Kaiſer auch aus dem Umſtande deducirt, weil der Papſt bei der Vacanz des Reichs das Recht der Verwaltung deſſelben habe. Dieſes aber wurde für einen Fall der Noth erklärt, weil unter dieſen Umſtänden keine andere Inſtanz da ſei, und man deßwegen an den Papſt recurriren müſſe. Ausführlich endlich ward auf den Punkt geantwortet, weil der Papſt beide Schwerter, das geiſtliche und das weltliche, trage. Derjenige,

welcher beide Gewalten einsetzte, wollte nicht, daß sie in der Hand eines Einzigen vereinigt sein sollten. Das Reich ist allein von Gott, und wie der Papst sein Schwert nicht vom Kaiser hat, so hat auch der Kaiser das seinige nicht vom Papste. Die königliche Gewalt war an sich und in ihrer Ausübung eher da, als die päpstliche. Es gab in Frankreich eher fränkische Könige als Christen. Also stammt die königliche Gewalt weder an sich, noch in ihrer Ausübung vom Papste, sondern dieselbe stammt von Gott, und von dem Volke, das den König erwählt entweder in Person oder durch Vertretung. Wenn man sagt, daß der Papst beide Schwerter unmittelbar von Gott habe, weil geschrieben stehe, der christliche Mensch richte Alle, er aber werde von Niemand gerichtet, ferner daß der Papst den weltlichen Fürsten ihre Gesetze gebe, wonach sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben sollten, ferner daß deßhalb die geistliche Macht ein königliches Priesterthum genannt werde, weil Christus und seine Stellvertreter, König und Priester zugleich, die priesterliche und königliche Gewalt in sich vereinige, so ist das Alles wider das Evangelium gesprochen, kraft welchem den Aposteln und ihren Schülern und Nachfolgern sechserlei Gewalt verliehen ist: die Gewalt der Weihe, der Verwaltung der Sacramente, der Predigt des göttlichen Wortes, der Überwachung der Sünder, des Regiments über die niedern Geistlichen, und das Recht das, was zu ihrem anständigen Unterhalte erforderlich ist, zu verlangen. Zuletzt wird in dem Defensor pacis gezeigt, daß bei dieser Usurpation des römischen Stuhls das Geschäft der Wahlfürsten bei der Kaiserwahl in ein leeres Spiel hinabsinke, und bei dieser Gelegenheit das Betragen des Papstes Johann XXII., indem er die Wahl Ludwigs IV. für nichtig erklärte, mit starken Farben geschildert. Dieser Papst, heißt es, wiegelt gegen den erwähnten katholischen Fürsten seine Unterthanen und Getreuen durch Worte und teuflische Schriften, die er aber apostolisch nennt, zum Aufruhr auf, indem er sie vom Eide der Treue gegen denselben lossspricht. Hierin dem Papste gehorchen, heißt die Wurzel und das Band aller Regierung zerschneiden. Italien und Deutschland hat er

auf diese Weise in Streit und Spaltung gebracht. Durch alle möglichen Mittel sucht er des Reiches Verräther wider ihren Herrn aufzuhetzen, und nennt sie Söhne der Kirche, wahre Gläubige. Die aber, welche im Gehorsame gegen ihren Fürsten beharren, verfolgt er als Schismatiker, Häretiker, Feinde der Kirche, schmähet, lästert, excommunicirt sie.

Gegen die Usurpation des Papstes, in weltlichen Dingen eine absolute Obergewalt zu besitzen, wurde das ursprüngliche Recht des Kaisers, den Papst, wenn er gewählt war, zu bestätigen, hervorgehoben, und auch die Beispiele, wo Kaiser unwürdige Päpste ihrer Würde entsetzt hatten, wie z. B. Kaiser Otto I. an dem Papste Johann XII. that, in Erinnerung gebracht. Nach dem Beispiele Konstantin des Großen, der das ökumenische Concil zu Nicäa berief, wurde dem Kaiser das Recht, die allgemeinen Concilien zu berufen, vindizirt. Als Grund fügte man gewissermaßen prophetisch hinzu, wenn der Papst selbst eines Vergehens sich schuldig gemacht hätte, so würde er die Berufung eines solchen Concils entweder hinausschieben, oder ganz zu verhindern suchen. Man bezeichnete ferner drei Fälle, wo der Papst vor ein menschliches Gericht (entweder den Kaiser, oder ein allgemeines Concil) gefordert werden könne und müsse, erstens im Falle der Ketzerei, zweitens im Falle eines notorischen, die Kirche ärgernden Verbrechens, und drittens im Falle, wenn er die Güter und Rechte Anderer sich anmaße. Zuletzt wurde auch die Frage wegen der Möglichkeit einer Absetzung des Papstes in Erwägung gezogen. Man sagte, ein Papst könne nicht abgesetzt werden, weil seine Würde allein von Gott sei, und Niemand eine Macht nehmen könne, die er nicht gegeben habe. Dagegen aber wurde erinnert, daß ein Papst, wenn er die Kirche ärgere, in ihr Störung und Spaltung verursache, von einem allgemeinen Concile abgesetzt werden könne. Denn wenn auch die Würde des Papstes an sich von Gott sei, so komme doch das von Menschen, daß Dieser oder Jener Papst sei, und deßhalb könne es auch von Menschen kommen, daß Dieser oder Jener nicht Papst sei. Daß das Papstthum die höchste Würde ist, ist göttliches

Gesetz und kann nicht geändert werden; daß aber Dieser oder Jener Papst ist, ist veränderlich, nach dem einstimmigen Willen derer, von welchen die Besetzung des päpstlichen Stuhles abhängt.

Nachdem wir im Allgemeinen die Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft in ihren Grundlagen, der Exegese und Geschichte, und die nächsten Folgen davon dargelegt haben, müssen wir unsere Aufmerksamkeit im Besondern auf einige Männer hinrichten, welche das neue Licht, das der Menschheit aufging, in sich concentrirten, und auf der Höhe der Zeit stehend, der Christenheit als Leiter zu einer bessern Zukunft dienten. Als solche Männer stehen im 15. Jahrhunderte Johann Wessel und Desiderius Erasmus da, an welche sich noch andere Männer, als geringere Lichter, anschließen, von denen wir den Johann von Goch und Johann von Wesel besonders nennen.

Johann von Goch, eigentlich Johann Pupper aus Goch bei Cleve, war Abt eines Augustinernonnenklosters zu Mecheln, welches er selbst gegründet hatte, und starb daselbst im Jahre 1475. Er war ein Geistesverwandter von Johann Wessel und vertrauter Freund desselben, gleichwie dieser von tiefer Unzufriedenheit mit dem bestehenden kirchlichen Zustande erfüllt, und ein heftiger Gegner der römischen Kirche. Wenn ihn auch die Hierarchie während seines Lebens in Ruhe ließ, so hat sie nach seinem Tode dafür gesorgt, daß seine Schriften in das Verzeichniß verbotener Bücher gesetzt wurden. Zwei Punkte sind es, die wir aus den Schriften des Johann von Goch besonders erwähnen müssen, seine Ansicht über den Zustand der Religionswissenschaft zu seiner Zeit und seine Lehre von der wahren christlichen Freiheit. Über den ersten Punkt hat er sich in seiner Epistola apologetica (Walch, Monumenta medii aevi vol. II. fasc. I. pag. 5. 11.) ausgesprochen. Er erklärt sich nachdrücklich wider die Art, wie die Bettelmönche die Religionswissenschaft behandelten, er tadelt

ihr Haschen nach verschiedenen Meinungen, wodurch mehr Zweifelsucht als Streben nach Wahrheit befördert werde; er tadelt ihre Spitzfindigkeit in Aufstellung der Beweise, wodurch die einfache und nackte Wahrheit nur verdunkelt werde. Das aber ist blos die Folge, weil man die Quelle der heiligen Schrift verlassen hat; diese muß wieder eröffnet werden, um die Wissenschaft auf das Gebiet fruchtbarer Wahrheit zu versetzen. Über den zweiten Punkt, von der christlichen Freiheit, redet er in seinem Dialogus (Walch. l. l. vol. I. fasc. 4.) und in seiner Schrift De libertate christiana. (Ed. Cornel. Grapheus. Antwerp. 1521. 4.) Er hat vier Grundirrthümer aufgestellt, welche der wahren christlichen Freiheit widerstreben, wobei er ebensosehr vor dem Abwege warnt, der todten Werkgerechtigkeit sich zu unterwerfen und darin den Zustand christlicher Vollkommenheit zu suchen, als er vor dem entgegengesetzten Irrthume sich zu hüten auffordert, sich von allem Werke für frei zu halten. Der Christ ist frei von den Werken des Gesetzes, aber nicht frei von den Werken des Glaubens. Der in der Liebe thätige Glaube ist die eigentliche Seele der christlichen Freiheit. In diesem Bewußtsein wahrer christlicher Freiheit erklärte sich Johann von Goch auch wider die Hierarchie. Die Gebote der Kirche erklärte er für ehrsame äußere Verordnungen, aber die Gewissen können sie nicht binden. Nur in Beziehung auf die äußere Verwaltung der Kirche gab er eine Verschiedenheit des geistlichen Standes zu, aber einen höhern innern Charakter sprach er den Bischöfen schlechthin ab, und erklärte in dieser Hinstcht die Presbyter ihnen völlig gleich, zu denselben Handlungen des Kultus wie sie berechtigt.

Johann von Wesel, eigentlich Johann Ruchard, aber gewöhnlicher nach seinem Geburtsorte, dem Städtchen Oberwesel zwischen Mainz und Coblenz, benannt, war seit 1456 Lehrer der Theologie zu Erfurt, dann Prediger zu Mainz, und endlich zu Worms. Dieser nicht gewöhnliche Mann griff in einer Schrift: De auctoritate, officio et potestate pastorum ecclesiasticorum (b. Walch, vol. II. fasc. 2.) die Verderbniß der

katholischen Hierarchie seiner Zeit auf eine Art an, welche einen ebenso rühmlichen Beweis von der Hochherzigkeit seines Sinnes, als von der sittlichen Würde seines Charakters ablegt. Man soll den Vorgesetzten der Kirche glauben und gehorchen, denn sie sitzen auf dem Stuhle Mosis, und richten nach dem göttlichen Gesetze. Wenn sie aber ihre eignen Lehren vortragen, so soll man sie nicht hören, ihnen nicht gehorchen. Denn wer des Herrn Gesetz nicht lehrt, der sitzt nicht auf Mosis Stuhle, den soll man nicht hören. Wolle man doch ja nicht hier die bloße Person des Papstes vorwenden, als wenn alles an sich göttlich sei, was er befiehlt, grade weil er es befiehlt, da doch der Name, der Titel, die Herrlichkeit eines Menschen, selbst eines Engels für Nichts zu achten ist, wenn er nicht das Wort des Lebens predigt, sondern mit seinem leeren Titel sich brüstet, und darauf die Autorität bauet, die Menschen mit seinen willkürlichen Verordnungen binden zu können. Christus hat dieses Alles in dem Apostelamte des Judas verachtet, und der Apostel Paulus hat selbst die Lehre der Engel verdammt, wenn sie nicht den Geist Christi habe. Daraus erhelle deutlich, daß nur derjenige Apostel und Hirte, welcher das Wort des Herrn lehrt, ein wahrer Apostel und Hirte ist. Wer uns lehrt, daß Christus uns zu unserer Gerechtigkeit gegeben sei, der ist ein Lehrer, welchen der Herr gegeben hat. Wozu nützt die Masse der päpstlichen Gebote, da zu den Vorschriften des Herrn weder etwas hinzugethan, noch davongenommen werden darf. Das Wort Gottes ist von unsern Hirten hinweggenommen, unsere Prediger predigen Lügen. Das sind die Zeiten, welche der Prophet Zacharias geweissagt hat, wenn Gott sagt, er werde der Kirche Hirten senden, welche das Verlassene nicht suchen, das Zerstreute nicht sammeln, das Verwundete nicht heilen würden. Daß diese Weissagung des göttlichen Zorns jetzt in Erfüllung gegangen, darüber seufzt jeder Fromme. Ich sehe voraus, daß unsere Seelen vor Hunger umkommen werden, wenn nicht von oben ein Stern der Gnade uns leuchtet, der diese Finsterniß vertreibt uud das Licht wieder

herstellt, und dieses Joch der babylonischen Gefangenschaft nach so vielen Jahren endlich einmal zerbricht.

Dazu kam, daß Johann von Wesel wahrscheinlich noch als Lehrer der Theologie zu Erfurt zur Zeit des Jubeljahres 1450 ein Buch wider den Ablaß: **Adversus indulgentias disputatio** (**Walch. l. l.**) schrieb. In diesem streitet er wider den Satz, daß der päpstliche Ablaß von Strafen in jener Welt befreien könne. Er klagt darüber, daß er als Schüler seinen Lehrern blindlings getraut habe; jetzt, da er selbst Lehrer geworden, halte er selbstständiges Forschen für seine Pflicht. Und da habe er denn gefunden, daß im Neuen Testamente von einer solchen Gewalt der Priester keine Rede sei, daß auch die alten Kirchenschriftsteller von einer solchen nicht redeten, sondern daß erst die Bettelmönche, jene fanatischen Lobpreiser des Papstes, diese Lehre erfunden hätten. Johann von Wesel erklärt den Ablaß für die Erlassung einer zeitlichen Strafe, welche einem von der Kirche wegen einer Begehungssünde auferlegt sei. Die Befreiung von der ewigen Strafe erfolgt durch die Mittheilung der göttlichen Gnade. Gott allein erläßt die ewige Strafe, indem er die Gnade ertheilt. Dabei hat aber das Sacrament der Buße seine wahre Bedeutung. Wenn der Priester dieses Sacrament auf rechte Weise verwaltet, so wirkt Gott durch ihn Vergebung der Sünden. Gott will daß die Priester als seine Diener an dieser seiner Handlung Theil nehmen sollen, so daß sie, indem sie das Sacrament verwalten, sagen können, sie vergäben die Sünden. Aber die eigentliche Wirkung des Sacramentes besteht darin, daß Gott die Gnade ertheilt und dadurch die Strafe erläßt.

Johann von Wesel erweckte sich durch solche Äußerungen unter der katholischen Geistlichkeit nicht wenig Feinde. Er ward vor dem Erzbischofe von Mainz, Diether von Isenburg, verklagt, und dieser versammelte im Jahre 1479 ein Glaubensgericht, auf welchem ein Dominicaner, Johann von Elten, den Vorsitz führte. Johann von Wesel ward vor dasselbe gestellt. Eine Bemerkung verdient, daß er bei diesem Prozesse auf alle ihm

vorgelegten Fragen auf echt protestantische Weise: ich weiß*), antwortete, wogegen seine Richter von ihm verlangten, er solle auf katholische Art: ich glaube, sagen. Wesel mußte einen Widerruf thun, seine Schriften wurden zum Feuer, er selbst zur lebenslänglichen Gefangenschaft im Augustinerkloster zu Mainz verurtheilt. Aus dieser traurigen Lage befreite ihn ein zeitiger Tod im Jahre 1481.

Bedeutender als Johann von Goch und Johann von Wesel ist Johann Wessel, geboren zu Gröningen im Jahre 1420, von seinen Verehrern Lux mundi, von seinen Gegnern Magister contradictionum genannt. Seit dem Jahre 1477 war er Lehrer der Theologie zu Heidelberg, verlebte aber seine letzten Lebensjahre in dem schönen Kloster Adwert in Friesland, wo er im Jahre 1489 starb.

Johann Wessel war im eigentlichen Sinne biblischer Theolog. Der Sinn für die heilige Schrift wurde in ihm während seiner Studienzeit zu Köln geweckt, wo er die Schriften eines frommen Abtes des Klosters Deutz unweit Köln, Namens Ruprecht, aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts kennen lernte und studirte, welche einen innigen Sinn für biblisches Christenthum in sich trugen. Was jetzt in Wessel geweckt ward, bildete fortan die Grundlage seines innern Lebens. Sein gesunder Sinn lehrte ihn mit ungezwungener Einfachheit und Natürlichkeit bei dem Worte des h. Textes zu bleiben, der rechte Weg, um zu einem reinen und lebendigen Christenthume zu gelangen. Auf seinen Reisen zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung kam Wessel auch nach Rom, und lernte daselbst das tiefgewurzelte Verderben der

---

*) Das fühlte der deutsche Reformator sehr wol, wenn er sagt: Ich gedenke wie M. Johannes Wesalia (der zu Mainz Prediger gewesen, zuvor zu Erfurt die hohe Schule mit seinen Büchern regiert, aus welchen ich da-selbst auch bin Magister worden) allein darum mußte verdammt sein vor den verzweifelten, hoffährtigen Mördern, genannt haereticae pravitatis inquisitores (ich sollt' sagen: inventores) Predigermönchen, daß er nicht wollt' sagen: credo deum esse, sondern sprach: scio deum esse. Luthers Werke Hall. Ausg. Bd. 16. Von den Concilien. S. 2743.

hohen Hierarchie kennen. Demzufolge gestaltete sich in Wessels Seele allmählich ein biblisches Religionssystem, welches dem Verderbnisse der Kirche reformatorisch entgegentrat.

Über den freien Willen lehrte Wessel, der Wille befinde sich in dem Menschen in einem Mittelzustande, weder verhärtet zum Bösen, so daß er nicht umgewandelt werden könnte, noch im Guten befestigt, so daß er nicht abgewendet werden könnte, sondern frei zum Guten, aber durch die Gnade unterstützt, und geneigt zum Bösen, wenn die Natur sich selbst überlassen ist. Der Mensch hat ein natürliches, jedoch nicht zureichend kräftiges Wohlgefallen am Guten, er hat ebenso eine natürliche Neigung zum Bösen, eine Wurzel der Selbstsucht in sich; zwischen beiden ist die Freiheit als Wahlfreiheit in die Mitte gestellt, und daraus entsteht ein innerer Kampf, der nur durch das Hinzutreten einer höhern Kraft der Gnade zur vollkommen durchgreifenden Entscheidung für das Gute gebracht wird. Von da gehen wir zur Lehre Wessels von der Rechtfertigung über. Durch Christus, sein Leben, Leiden und Sterben werden wir vor Gott gerecht, empfangen die Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit. Die letzte und höchste Ursache dieser Beseligung liegt in Gott, die unmittelbar bewirkende Ursache aber in der Thätigkeit Christi. Christus in seiner ganzen göttlich-menschlichen Erscheinung trug eine unerschöpfliche, unermeßlich-fortwirkende Kraft der Erlösung, Heiligung und Beseligung in sich, durch sein reines und heiliges Leben wird unsere Unvollkommenheit vor Gott ergänzt, durch sein Leiden und Sterben wird unsere Sünde mit ihren Folgen aufgehoben. Aber mit Aufhebung der Sünde und des Todes muß stets im Verhältniß stehen das Eintreten der Gerechtigkeit und des Lebens. Christus hält die Sünde auf und ergänzt das Mangelnde nur für den, der an ihn glaubt. Glauben aber heißt mit ihm in Verbindung, in Gemeinschaft treten. Wer mit Christo in Gemeinschaft tritt, der tritt auch in Gemeinschaft mit Gott, in einen solchen geht auch der Geist Gottes, der Geist der Gerechtigkeit, Heiligkeit und Liebe über. Dieser Glaube wird ein höheres sittliches Lebensprincip in den Menschen, das als das

Band der Gemeinschaft mit Gott und Christo die Menschen von der Sünde reinigt, und fortwährend heiligt. Lebendig ist der Glaube, wenn er durch die Liebe zur That wird; die Liebe ist der Mittelpunkt des christlichen Lebens, die Quelle alles Guten, was in der Gesinnung des Menschen wohnt, und in der That hervortritt. Unser eignes flüchtiges Leben ist aber nur eine dürftige und geringe Sache, es ist dürr und unfruchtbar, wenn es nicht zwischen zwei Leben von großer und herrlicher Art in die Mitte gestellt und durch dieselben gehoben und veredelt wird. Das eine ist das selige Leben, auf das wir hoffen, das andere das Leben Christi, unsers Königs, Priesters und Propheten. Dieses erhabene und heilige Leben geht in dem Grade auf uns über, als wir uns durch Verehrung und Liebe mit Christus vereinigen. Christus ist unser Vorbild, das erhöht ist von der Erde, wer nach ihm blickt wird auch erhöhet. Die Heranbildung des Menschen zur vollkommnen Liebe, seine ganze Heiligung geschieht aber nicht anders als durch den Geist Gottes. Nur die sind Söhne Gottes, die den Geist des Sohnes empfangen haben. Durch diesen Geist werden sie Gott angenehm sein, den Willen Gottes vollbringen, nicht sowol sie selbst, als vielmehr der Geist Gottes in ihnen. Auf diese Weise wird der Mensch immer mehr in das Bild Gottes umgewandelt, er wird aufs innigste mit Gott vereinigt und selbst vergöttlicht. Der Fromme wird zuletzt dahin gelangen, wo er als das wiedergeborne und gereinigte Bild Gottes der seligsten Vereinigung mit Gott theilhaftig wird, und wo weder der Mensch, noch der Engel etwas ist, sondern nur die neue Creatur in Christo. Dahin erhebt sich der Mensch in dem Grade, als die Sünde in ihm ab- und die Liebe zunimmt. Und wenn die Sünde vernichtet und die Liebe vollendet ist, dann tritt er ein in das Himmelreich, das Reich, welches frei ist vom Tode, von Schwachheit, Sklaverei, Eitelkeit, Vergänglichkeit, Unfruchtbarkeit, das Reich des Lebens, der Stärke, Fülle, Sicherheit, der Erlösung, Freiheit, Wahrheit, Reinheit, Fruchtbarkeit. Ein Bild dieses Reiches auf Erden ist die christliche Kirche. Sie soll dazu dienen, den Menschen in die

Gemeinschaft mit Gott und Christo einzuführen und darin zu erhalten, sie ist selbst die Gemeinschaft des Heils; denn durch sie wird die Erlösung, die nicht etwas blos Geschehenes und Vergangenes sein kann, sondern etwas stets Fortwirkendes sein muß, für die Gegenwart vermittelt.

In diesem Geiste faßt Wessel den Begriff der katholischen Kirche auf. Alle Heiligen sind durch eine wahre Einheit untereinander verbunden, soviel durch Einen Glauben, Eine Liebe, Eine Hoffnung mit Christo verbunden sind; dieselben mögen unter Prälaten stehen, die untereinander uneinig sind, die irren, sogar Häretikern, sie mögen noch so fern voneinander leben, durch noch so viele Jahre voneinander getrennt sein. Das ist die Gemeinschaft der Heiligen, wovon es im Symbole heißt: Ich glaube an eine Gemeinschaft der Heiligen. Die Einheit der Kirche unter einem Papste ist nur etwas Zufälliges, und ist nicht nothwendig, wiewol sie für die Gemeinschaft der Heiligen sehr förderlich ist. Die wahre Einheit der Kirche aber hat sich der heilige Geist selbst vorbehalten zu tragen, zu beleben, zu erhalten, zu vermehren, nicht dem römischen Bischofe. Man muß eine katholische Kirche bekennen, aber diese Einheit setzen in die Einheit des Glaubens und die Einheit des Hauptes, des Ecksteins, nicht in die Einheit des äußern Lenkers, des Petrus und seiner Nachfolger. Es ist jetzt das Zeugniß von dem Evangelio bis zu den entferntesten Gegenden der Erde gedrungen, bis zu Völkern, denen wegen der Entfernung des Ortes und der Verschiedenheit der Sprachen die Beschlüsse des römischen Bischofs gar nicht bekannt werden können, und dessenungeachtet bilden sie mit uns in der Einheit des Glaubens, der Frömmigkeit und der wahren Liebe eine katholische und apostolische Kirche, wenn sie schon von Rom und dem römischen Bischofe nichts wissen. Gott hat die Gemeinschaft der Menschen durch das Band des Glaubens nicht zu dem Zwecke verbunden, daß einer das, was der andere sagt, nothwendig für wahr halten soll, sondern er hat sie durch Liebe verbunden, damit sie genöthigt seien, einer den andern zu lieben. Da man einem Menschen überhaupt nicht glauben soll, so soll

man auch dem Papste nicht glauben. Denn unser Glaube würde auf eine sehr ungewisse Weise schwanken, wenn man dem glauben sollte, der selbst oft irrt. Es ist von besonderer Wichtigkeit, wie Johann Wessel auf dem Standpunkte eines gesunden und lebendigen biblischen Christenthums den Begriff des Katholischen im kosmopolitischen Sinne auffaßt, und im Vertrauen auf die ewige Wahrheit des Evangeliums und die fortdauernde Wirksamkeit des heiligen Geistes sich über das Vorurtheil, daß zur Erhaltung christlicher Wahrheit ein irdisches Oberhaupt der Kirche nothwendig sei, erhebt.

Daraus ergibt sich die Stellung, welche Wessel dem Papste anweist. Indem er in Christo das einzige wahre Oberhaupt der Kirche verehrte, konnte er dem Papste als sichtbarem Oberhaupte zwar eine hohe, aber doch keine andere als menschliche Würde zuerkennen, und die Heiligkeit des Papstes keineswegs für fehlerlos halten. Wenn nun der Papst nicht sittlich vollkommen ist, so kann er auch nicht irrthumsfrei sein, und er kann um so weniger auf diesen Vorzug Anspruch machen, da derselbe nicht einmal dem Petrus zukommt. Auch der erste und heiligste Papst, Petrus, hat schwer geirrt, damit die Kirche späterhin wisse, daß sie nicht durch die Bestimmungen der obersten Bischöfe gebunden sei. Die Gesetze und Entscheidungen der Päpste haben nur insofern für die Christenheit Verbindlichkeit, so weit sie die Kirche wahrhaft erbauen, so weit sie mit dem Evangelium übereinstimmen. Der Papst ist sammt der Kirche dem Evangelium unterworfen; der Wille des Papstes und die heilige Schrift stehen keineswegs im gleichem Range, sondern es verhält sich so, daß der Wille des Papstes nach der Wahrheit der Schrift, und nicht die Wahrheit der Schrift nach dem Willen des Papstes geregelt werden muß. Der Papst ist nicht Herr der Kirche, sondern er ist mit allen Gläubigen Gott, Christo und dem Evangelium verpflichtet, und nur als Vertreter des Evangeliums hat er Autorität. Daraus ergibt sich, wiewol mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, daß der Papst und die Prälaten um soviel richtiger nach der Wahrheit des Evangeliums wandeln, eine je

höhere und würdevollere Stellung sie einnehmen, und daher bei übrigens gleichen Umständen vielmehr ihnen, als einem der Untergebenen zu glauben ist, daß dennoch die Untergebenen nicht schlechthin gebunden sind ihnen zu glauben. Dies wäre so unvernünftig und gotteslästerlich, daß es verderblicher erscheint als jede Ketzerei. Die Stellung, welche Wessel dem Papste anweist, ist im Ganzen mehr eine rechtliche, als eine religiöse. Er ist der höchste Vertreter der Kirchengesetze, seine Gewalt besteht in der obersten Jurisdiction. Die gerichtliche Gewalt aber bezieht sich auf die Dinge, worin der Mensch von Menschen beherrscht werden kann, auf die äußerlich hervortretenden Handlungen, auf die in der Erscheinung nachweisbaren Verhältnisse und Zustände in der Kirche.

Dasselbe Urtheil fällte Wessel über die Hierarchie überhaupt. Das Evangelium bildet die Grundlage aller Autorität in der Kirche. Nur so weit die Kirchenhäupter auf diese Grundlage sich stützen, sind die Untergebenen verpflichtet ihnen zu gehorchen. Wessel verwarf das Ansehen der Kirche, die kirchliche Überlieferung, die Aussprüche der Kirchenlehrer und Concilien nicht schlechthin, aber er wollte Beides immer auf die Schrift zurückgeführt, und nur in Übereinstimmung mit ihr als gültig anerkannt haben. Von der Tradition sagte er: Ich weiß wol, daß nicht die Schrift allein eine ganz angemessene Glaubensregel ist, ich weiß, daß Einiges durch die Apostel überliefert ist, was nicht aufgezeichnet ist, und daß alle jene Überlieferungen, wie die kanonische Schrift, in die Glaubensregel aufzunehmen sind. Beide allein, und was aus denselben ganz entschieden durch eine nothwendige Consequenz abgeleitet werden kann, bilden die einzige Regel des Glaubens. Und diese einzige Glaubensregel, von der Niemand ohne Verlust der Seligkeit abweichen kann, bekenne ich mit Strenge. Dann fügte er aber genauer bestimmend noch die gewichtigen Worte hinzu: Gott dem Vater, unserm Herrn, zu glauben, ist Gottesdienst. Wer also an die Kirche glaubt, der glaubt eigentlich an Gott, und wer an Gott glaubt, glaubt an Jesus Christus, der Gott ist, glaubt an den heiligen Geist, der

durch die Apostel, Evangelisten und Propheten gesprochen hat. Mit Recht warnt daher Paulus die Galater, keinem, der etwas Anderes lehre, als er gelehrt, zu glauben, wenn auch ein Engel vom Himmel käme, wenn der Apostel selbst käme und anders lehrte, als früher der heilige Geist durch ihn gelehrt habe. Die Kirche glaubt nicht an den Petrus oder Paulus, noch an einen Engel vom Himmel, noch an einen Lehrer der Kirche, noch an die ganze Kirche, sondern an Gott allein, auf den sie hofft, und den sie im Glauben und in der Hoffnung anbetet. Daraus geht hinlänglich hervor, welchen Glauben man den Lehrern der Kirche schenken muß, welchen den Päpsten, welchen den allgemeinen Concilien. Man muß denselben beständig und schlechthin glauben, sofern sie im Geiste Gottes reden, denn an Gott glauben wir, nicht an die katholische Kirche.

Die Kirche ist nicht um der Geistlichkeit willen, sondern diese zum Besten der Kirche vorhanden. Daraus entspringt das Recht und die Pflicht eines christlichen Volks sich einem schlechten Klerus zu widersetzen. Ein Hirt, sagt Johann Wessel, ist gesetzt die Heerde des Herrn zu weiden. Weil aber die zu weidende Heerde Vernunft und freien Willen hat, so ist sie nicht ganz in die Gewalt des Hirten übergeben, so daß von ihr nichts gefordert werde, als dem Hirten zu gehorchen. Ein Schaf muß wissen, von welchem Hirten es auf gesunde, von welchem es auf schädliche Weide geführt wird, und wie es die letztere vermeiden kann. Es wäre nicht zu entschuldigen, wenn es dem Hirten in diesem Falle folgen wollte, vielmehr soll in demselben die Heerde dem Hirten als einem pflichtvergessenen nicht gehorchen. Befiehlt er das Rechte nicht auf rechte Art, so soll man auch gehorchen, nach Matth. 23: Was sie sagen, das thut! Befiehlt er aber das Rechte nicht, aus Unwissenheit und mit gutem Willen, so soll man nicht gehorchen; am wenigsten aber soll man gehorchen, wenn er weder das Rechte, noch auf die rechte Art befiehlt. Man soll den Prälaten nicht wegen ihrer geistlichen Autorität unbedingt gehorchen. Ihre Gesetze haben nur insofern Kraft, als sie weise sind. Sie können also nur in dem Falle

die Strafe einer Todsünde verhängen, wenn ein Ungehorsamer sich einer solchen in der That schuldig gemacht hat. Daß das Volk seinem Hirten glaubt, thut es darum, weil es dem Evangelio glaubt. Würde es die Überzeugung gewinnen, daß sein Hirt wider das Evangelium lehre, so würde es demselben nicht glauben. Denn das heißt jeglicher Kreatur um Gottes willen unterworfen sein, dem Hirten glauben um des Evangeliums willen. Um Gottes Willen glauben wir dem Evangelio, und um des Evangeliums willen der Kirche und dem Papste, nicht um der Kirche willen dem Evangelium. Insofern der Papst erbauet, ist seine Gewalt von Gott, und wenn er nicht erbauet, und Einer, indem er sich ihm widersetzt, erbauet, so hat dieser seine Gewalt von Gott. Wer erbauen kann, hat Gewalt von Gott, und wer mehr erbauen kann, hat mehr Gewalt; Paulus hatte also mehr Gewalt als Petrus, und Bernhard mehr als Eugenius.

In der Lehre von den Sacramenten bekämpfte Wessel im Allgemeinen die Vorstellung von der Wirksamkeit derselben als priesterlicher Handlungen, und setzte dieselben wesentlich mit der Gemüthsverfassung des Empfangenden in Verbindung. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Sacramente bei der Theilnahme an denselben ist es nicht die Sache der Diener der Kirche, den Grad der zu erwerbenden Gnade und Frucht zu bestimmen; denn die Wirksamkeit der Sacramente richtet sich nach der innern Beschaffenheit der daran Theilnehmenden. Wer würdig zur Taufe oder zum Nachtmahle geht, dem kann der Papst nicht das Maß der dadurch zu erlangenden Gnade zumessen.

Bei der Beichte läugnet Wessel, daß der Priester an Gottes und Christi Statt ein Richteramt übe, der Laie aber verpflichtet sei, dem Priester seinen ganzen Seelenzustand darzulegen, damit dieser ihm eine angemessene Büßung als Bedingung der Absolution zuerkenne. Der Priester ist nur Diener, das innere Geheimniß der Sündenvergebung wirkt nur Gott. Als der Herr Jesus Christus dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs verhieß, verhieß er demselben nichts Anderes, als den heiligen Geist

und die durch den heiligen Geist in dem Herzen des Petrus zu erweckende Liebe. Soviel nun der Papst bei seinen Handlungen durch Liebe und Weisheit geleitet wird, insofern hat er die Schlüssel und nicht weiter. Desgleichen bestreitet Wessel, daß das Bekenntniß durchaus nothwendig sei um Vergebung zu erlangen; es ist nur eine Bürgschaft der wahren Reue, wo aber diese im Herzen ist, da sind auch die Sünden schon vergeben, ehe sie gebeichtet sind. Allein durch die Reue ohne Bekenntniß des Mundes wird die Sünde erlassen; es findet also die Beichte nur Statt, um die Reue öffentlich zu zeigen, nicht um Vergebung zu erlangen. Endlich macht Wessel auch seine Einwendungen gegen den dritten Theil der kirchlichen Buße, die Genugthuung des Werkes, indem er besonders auf den Grundsatz besteht, daß in der göttlichen Sündenvergebung, die den wahrhaft Bußfertigen zu Theil werde, auch an und für sich Straflosigkeit eingeschlossen sei, und damit aller Grund zu besondern Bußstrafen wegfalle. Die wahre Genugthuung ist nichts Anderes als das vollkommene Leben in Gott. Den päpstlichen Ablaß nennt Wessel einen frommen Betrug, und weist den spätern geschichtlichen Ursprung desselben nach. Die Vollmacht Sünden zu vergeben hat Christus nicht Einem, sondern der Einheit geschenkt; die Priester und der Papst sind also hier nichts als Diener Christi und der Kirche. Vgl. **Opp. Wesseli Groning. 1614.**

Wir gehen jetzt zu dem größten Manne des 15. Jahrhunderts fort, dem es vergönnt war, das Werk der Reformation, das er vorbereiten half, zu erleben, wenn schon in einer andern Gestalt, als er sich davon gebildet hatte, zum Desiderius Erasmus, geboren im Jahre 1467 zu Rotterdam, und gestorben im Jahre 1536 zu Basel. In der Brust dieses Mannes hatten sich die Strahlen des Lichtes, welches von dem erwachten Studium des classischen Alterthums ausging, vereinigt. Es wurden ihm im Verlaufe der Zeit mehrere Ämter angetragen, aber er schlug sie aus, er wollte seine Thätigkeit an keinen bestimmten Beruf fixiren. Erasmus hatte einen höhern Standpunkt der Wissenschaft und des Lebens gewonnen. Er wollte der Wissenschaft auf dem

weltbürgerlichen Standpunkte dienen, und durch das Ansehen, in welchem er bei den Großen des Zeitalters stand, und durch die Unterstützungen, welche ihm von denselben zuflossen, ward es ihm möglich gemacht, im Leben und Wirken diesen höchsten Standpunkt einzunehmen. Die Reisen, welche er in die cultivirtesten Länder Europas machte, die Verbindung und Freundschaft, in welcher er mit den edelsten Geistern stand, verschafften ihm eine Kenntniß der Menschen und Zeit, daß sich seine wissenschaftliche Thätigkeit auf alle Verhältnisse des damaligen Völkerlebens erstrecken konnte. Aber ein Ziel hatte er sich als das höchste gestellt. Ich habe mir vorgenommen, sagt er, die Studien der schönen Wissenschaften zu fördern, und dieselben mit den göttlichen Dingen zu versöhnen, damit auch die schönen Wissenschaften anfangen von Christo zu zeugen, während sie in Italien bis jetzt nichts weiter als ein neues Heidenthum verkünden. (**Mihi est animus, ut excitem bonarum studia litterarum, eaque conciliem studiis divinis, ut incipiant et bonae litterae sonare Christum, quae apud Italos hactenus nihil aliud quam paganismum crepant.**) Auf diesem Wege wollte Erasmus eine Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft einleiten, es sollte ein neues Geschlecht von Gottesgelehrten herangebildet, und durch dieses die Kirche gereinigt und verjüngt werden.

Zunächst ging die Bemühung des Erasmus darauf hin, das Studium der heiligen Schrift in den Ursprachen zu fördern. Das Studium der hebräischen Sprache war ihm zwar nicht fremd, aber dieses war sein Feld nicht. Um so ausgezeichneter war seine Kenntniß der griechischen Sprache, worin er an Umfang und Originalität alle seine Zeitgenossen übertraf. Sein eifrigstes Bestreben war daher darauf gerichtet, eine neue Ausgabe des Neuen Testaments im griechischen Urtexte nach griechischen Handschriften, soweit ihm hierbei die Hülfsmittel zu Gebote standen, zu veranstalten, und eine solche erschien im Jahre **1516.** Er dedicirte sie dem Papste Leo **X.**, als dem erhabenen Beförderer und Beschützer der Wissenschaften. Ein solcher war der Mediceer Leo allerdings, aber er war Papst, und mit dieser

Würde vertrug sich wenigstens in dieser Zeit ein selbstständiges Studium des Neuen Testaments in der Ursprache sehr wenig. Es ist bekannt, daß um dieselbe Zeit die Bemühung des um die Religionswissenschaft rühmlich verdienten Kardinals Ximenes darauf ging, den Urtext der ganzen heiligen Schrift in dem berühmten complutensischen Bibelwerke ans Licht zu stellen. Im Jahre 1516 lagen von demselben die neutestamentlichen Schriften schon zwei Jahre gedruckt vor, und im Jahre 1517 war das ganze Werk vollendet, aber Leo erlaubte erst — 1520 den Verkauf desselben. Indessen von Erasmus Neuem Testamente erschien schon im Jahre 1519 eine zweite Ausgabe, vor der jedoch ein päpstliches Approbationsbreve erschien. Eine dritte Ausgabe trat 1522, eine vierte 1527, und eine fünfte 1535 an das Licht. Der Ausgabe des Neuen Testaments von Erasmus geht voran eine paraclesis ad lectorem, deren Hauptzweck ist, das Studium der christlichen Religionslehre aus den heiligen Schriften als höchst nöthig, dringend zu empfehlen. Die heiligen Schriften, heißt es darin, sind für Jedermann faßlich, und lassen sich selbst zu Kindern herab. Es sei daher sehr zu wünschen, daß sie in allen Sprachen von allen Völkern könnten gelesen werden. Es sei sehr widersinnig, wenn man nicht alle Christen an einer Wohlthat wollte theilnehmen lassen, die ebenso allgemein sei, als die Taufe und andere Sacramente, und wenn man glaube, sie gehöre nur für Theologen und Mönche, die nicht selten dieses Namens unwürdig seien. Würden Fürsten und Regenten an ihrem Orte diese einfältige Volksreligion ausüben, würden die Priester im Tempel und die Lehrer in den Schulen sie statt des gelehrten Krames aus Aristoteles und Averroes empfehlen und ans Herz legen, man würde nicht immer unter dem Christenvolke vom beständigen Zanke und Streite, von ewigem Jagen nach Geld und zeitlichen Gütern hören, man würde eine neue Nation erstehen sehen, durch gottgefälligen Wandel ausgezeichnet. Zum allgemeinen Nutzen ward diese Parakleſis ins Deutsche übersetzt. In seinen Anmerkungen, bei welchen Erasmus hauptsächlich dem Hieronymus, Ambrosius und Theophylact folgte,

machte er von einzelnen Stellen des Neuen Testaments einen Gebrauch, welcher deutlich zeigte, wie ein erneutes Studium der heiligen Schrift auch einen erneuten Zustand der Kirche herbeiführen werde. An der Stelle Matth. 17, 5: Dieses ist mein Sohn, der Geliebte, den höret — sagt er: In unsern Zeiten hat man die Lehre Christi ganz als roh und unbrauchbar vernachlässigt, und predigt dem Volke lieber die Lehren des Thomas, Scotus und Durand. Die Vorschriften eines Benedict, Bernhard und Franciscus stehen bei den Mönchen in weit größerm Ansehen als die Lehre dessen, von welchem allein die Stimme des Vaters sprach: Den höret! — Zu Matth. 23, 5., wo Christus vor den scheinheiligen Werken der Pharisäer warnt, und ihre abergläubische Heuchelei tadelt, sagt er: Fataler Weise ist solches Gaukelspiels unter Christen leider viel zu viel. Man macht es noch weit ärger als die Pharisäer im Texte. Hieronymus tadelt die abergläubischen Possen seiner Zeitgenossen; was würde er sagen, wenn er noch in unsern Zeiten sähe, wie man die Milch der Maria, das wunderthätige Öl, Stücke vom Kreuze Christi, und so vieles Andere mehr um Geld zeigt, Dinge, die zusammengenommen kaum ein Lastschiff fortzuschleppen im Stande ist? Was würde er sagen, wenn man ihm die Kutte von Franciscus, das Hemd der Maria, den Kamm der Anna, Josephs Stiefel, den Schuh des Thomas von Kanterbury, ja sogar die Vorhaut Christi vorzeigte, und er diese Dinge alle mit weit größerer Devotion betrachtet und bewundert sähe, als Christum selbst? Und das sind denn nicht etwa nur Sachen, die man aus Nachsicht beibehält, weil man mit dem einfältigen Pöbel Geduld haben muß — nein, habsüchtige und heuchlerische Priester und Mönche, welche die Dummheit des Volkes mästen muß, haben sie fast zum Wesen der Religion gemacht. — Nach und nach traten auch die schätzbaren Paraphrasen des Neuen Testaments von Erasmus an das Licht, welche sich auf alle Bücher des Neuen Testaments, mit Ausschluß der Apokalypse, erstreckten. Um das Studium der Auslegung der heiligen Schrift zu fördern, darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß Erasmus die mühevolle Arbeit über sich

nahm, eine kritische Ausgabe der Werke des Hieronymus zu besorgen, welche bei Froben zu Basel im Jahre 1516 an das Licht trat.

Dies vorausgeschickt ging Erasmus zum Aufbau einer neuen Religionswissenschaft selbst über, wie diese seine Absicht in der Schrift: **Ratio seu methodus compendio perveniendi ad veram theologiam** vorliegt. Das Bestreben des Erasmus war darauf gerichtet, die Religionswissenschaft aus der dürren Heide unfruchtbarer Speculation in die grüne Aue des Lebens zu versetzen. Dazu mußt du, sagt Erasmus, deine Brust geschickt machen, daß auch du ein Gottesgelehrter (*θεοδίδακτος*) zu heißen verdienst. Dein Blick sei einfach und unschuldig und nur auf das Himmlische gerichtet. Dazu muß die höchste Wißbegier kommen. Diese unvergleichliche Perle will nicht auf gemeine Art geliebt sein, verträgt keinen Gegenstand der Liebe neben sich; sie verlangt ein Dürsten des Gemüths, und ein Gemüth, das nach nichts Anderm dürstet. Das sei dein erstes und einziges Ziel, das dein Wunsch, das dein Bestreben, daß du verändert, hingerissen, vom göttlichen Hauche angeweht, daß du umgebildet werdest in die Dinge, welche du lernst. Denn so erst machest du wahre Fortschritte, nicht wenn du scharfsinniger disputirst, sondern wenn du fühlst, daß du allmählich ein Anderer wirst, weniger stolz, weniger zornig, weniger geld- und vergnügungssüchtig, wenn täglich deine Fehler abnehmen und deine Frömmigkeit zunimmt.

Nachdem dieser praktische Standpunkt festgestellt ist, empfiehlt Erasmus das Studium der heiligen Schrift in den Grundsprachen, wobei er diejenigen Theologen als in einer unwissenschaftlichen Wissenschaft stinkend gewordene bezeichnet, welche bei einer solchen Anforderung mit der Äußerung sich entschuldigten: Ich habe an der Übersetzung des Hieronymus genug! Erasmus führt sein eignes Beispiel zur Ermunterung an, wie er in seinem dreiundfunfzigsten Lebensjahre das Studium der hebräischen Sprache, welches er früher nur oberflächlich betrieben, wieder begonnen habe. Sodann aber stellt er einen Vergleich an zwischen den alten Theologen, die unmittelbar aus dem Lebensquell der heiligen

Schrift schöpften, und den neuern. Wenn man jene alten Theologen, spricht er, einen Origenes, Basilius, Chrysostomus, Hieronymus, mit den neuern vergleicht, so sieht man dort einen goldnen Strom fließen, hier nur dürftige Bäche, die weder ganz rein sind, noch ihrem Quell entsprechen. Dort schallen ewige Drakel der Wahrheit, hier hört man Erdichtungen der Menschen, die, wenn man sie näher besieht, wie Träume verschwinden. Dort steigt ein auf Gründen der heiligen Schrift ruhendes Gebäude in die Höhe, hier wird auf menschlichen Spitzfindigkeiten, eine ebenso inhalts- als formlose (non minus inanis quam immanis) Maschine bis ins Unermeßliche aufgethürmt. Dort fühlst du dich wie in einem reizenden Garten zum Überflüsse ergötzt und befriedigt, während du hier unter unfruchtbaren Dornen zerfleischet wirst. Dort ist alles voll Majestät, hier ist so gar nichts Glänzendes, daß das meiste schmutzig und der Würde der Theologie wenig angemessen ist.

Endlich ergießt sich Erasmus in Klagen über den verdorbenen Zustand der Religionswissenschaft seiner Zeit, wie die einfache und praktische Glaubens- und Sittenlehre Jesu durch eine Menge spitzfindiger, nutz- und zweckloser Fragen ihrer Wirksamkeit auf das Leben beraubt und verdorben werde. Erasmus fühlt sich bei diesem Gedanken tief ergriffen, der katholische Weltstand erscheint ihm als ein erstorbener und in der Auflösung begriffener. Er wendet auf denselben die Worte Christi an: Es werde die Gottlosigkeit überhand nehmen und die Liebe Vieler erkalten, es werden Viele auftreten und sagen, hier oder da ist Christus, und die Worte Pauli: In den letzten Tagen werden gefährliche Zeiten kommen. Er bejammert, wie einst Christus, den Zustand des Volks, das wie Schafe ohne Hirten umherirre. Auch unsere Zeit hat, ruft er aus, seine Pharisäer, Schriftgelehrten, Heuchler; laßt uns zu Christus beten, daß er dieses pharisäische Geschlecht entweder zum Bessern umwandle, oder von seiner Heerde entferne. Für ein gesundes praktisches Christenthum sind auch die Schriften des Erasmus: **Enchiridion militis**

christiani — Institutio principis christiani — Christiani matrimonii institutio verfaßt.

Für die praktiſche Religion iſt beſonders des Erasmus Anweiſung zum Predigen: Ecclesiastes sive concionator evangelicus berechnet. Er ſtellt darin eine von den Muſtern der Redner des claſſiſchen Alterthums abſtrahirte Methode der geiſtlichen Beredtſamkeit auf, er empfiehlt dem Prediger die Auslegung der heiligen Schrift nach dem einfachen Wortſinne, ſtellt die alten Kanzelredner, einen Baſilius, Auguſtinus, Chryſoſtomus, Gregor als Muſter eines bibliſchen und fruchtbaren Vortrags auf, und ermahnt endlich die Geiſtlichen, in der Mutterſprache zu predigen, und ſich zu dieſem Behufe eines eignen Studiums derſelben zu befleißigen. Das Amt des Predigers iſt dem Erasmus ein überaus wichtiges und heiliges Amt. Es gibt in der Kirche kein Amt, ſagt er, welches an Würde erhabener, an Verwaltung ſchwieriger und an Segen reicher iſt, als das Amt, dem Volke das Wort Gottes zu predigen. Wie mußte dem Erasmus bei dieſer Anſicht von dem Berufe eines Predigers zu Muthe ſein, wenn er ſah, von welchen Perſonen dieſes Amt verwaltet wurde, und wie daſſelbe verwaltet wurde. Seine Klagen hierüber lieſt man auf allen Blättern. Hören wir, wie Erasmus ſeiner Zeit das Bild eines wahren chriſtlichen Predigers vorhält. Es iſt zwar allen Chriſten gemein, ſagt er, Chriſtum im Herzen wohnen zu haben, aber vor Allen iſt dieſes des Predigers Pflicht, welcher ſich kein vollkommneres Muſter vor Augen ſtellen kann, als das Muſter jenes größten Predigers, der da heißt das Wort, das Ebenbild, die Stimme Gottes. Auch kann das Wort des Predigers keine Wirkung haben, wenn nicht der Geiſt Chriſti in ſeinem Herzen wohnt, ſeine Zunge bewegt, und ſeinen Worten eine geheime Kraft mittheilt. Das Wort des Predigers kann die Ohren der Zuhörer berühren, aber Gott iſt es allein, welcher durch einen geheimen Anhauch die Seelen umbildet. Der Prediger ſoll emſig das Seine thun, er ſoll pflanzen und wäſſern, aber dabei muß er um Chriſti Geiſt beten, daß dieſer das Wachsthum verleihe. — Oder an einer andern Stelle: Die menſchlichen

Wissenschaften werden auch von Unheiligen erlernt, die göttliche Weisheit aber kehrt nicht ein in das Gemüth, welches vom Laster beflekt ist, wohnt nicht in einem Leibe, welcher der Sünde dient. Wovon wir selbst tief durchdrungen sind, darin wirken wir auch nachdrücklich auf Andere. Bedenken wir, daß wir nichts anderes sind, als die Verwalter der göttlichen Geheimnisse, daß Gott uns Kraft, und unserm Wirken glücklichen Erfolg gibt, so werden wir um so freudiger wirken. Darnach soll der Prediger vor Allem ringen, daß er, durchdrungen von Hochachtung gegen die heilige Schrift, ein neues Herz und einen rechten Geist vom Herrn sich erbete. Der irrt sehr, welcher meint, den wahren Sinn der heiligen Schrift erreichen zu können, wenn er nicht von dem Geiste angehaucht ist, von dem sie gegeben ist. Ebenso sehr irrt der, welcher meint ein wahrer Prediger sein zu können, wenn er nicht den göttlichen Geist geschmeckt hat, ohne welchen Niemand Jesum einen Herrn nennen kann.

Nachdem wir die Wiedergeburt der Religionswissenschaft, wie Erasmus eine solche anstrebte, dargelegt haben, liegt uns zu zeigen ob, in welchem Sinne sich derselbe eine Reformation der Kirche gedacht habe. Daß Erasmus eine Reformation der Kirche für nothwendig hielt, geht aus dem Gesagten unleugbar hervor, zugleich geht aber auch daraus hervor, daß er eine solche nur allmählig vorbereitet und ohne gewaltsame Erschütterung durchgeführt haben wollte. Die Reformation der Kirche, welche er wollte, bestand weit mehr in einer Reinigung derselben von den vorhandenen Gebrechen, als in einer Umgestaltung derselben. Er spricht sich darüber an mehreren Orten bestimmt aus. Seie ein Jeder, sagt er an einer Stelle, was er nach seinem Berufe sein soll. Seien die Päpste wahre Päpste, Stellvertreter Christi, die für die Heerde des Herrn Sorge tragen. Seien Fürsten wahre Fürsten, Diener der göttlichen Gerechtigkeit, die Gott Rechenschaft geben müssen; mögen die Obrigkeiten mit Aufrichtigkeit und Treue ihr Amt verwalten. Die Mönche sollen die Vollkommenheit, welche sie mit ihrem Namen bekennen, in ihrem Wandel wirklich zeigen. Die Priester sollen bei Tag und Nacht

über das Gesetz des Herrn nachdenken, um das Salz des Volks sein zu können. Seien die Laien das, was sie heißen, wollen sie keinen Vorzug haben, sondern den Priestern gehorchen mit Ehrfurcht, den Gesetzen der Fürsten gehorchen mit Treue. Ein jeder möge in seinem Thun sein Gewissen vor dem obersten Herzenskundiger prüfen u. s. w. Nur wolle man nicht an dem rütteln, was für alle Zeit feststeht — **ne moveantur** *τὰ ἀκίνητα*, und man wolle die Schwäche der Menschen soweit ertragen, daß sie allmählig zum Vollkommnen geführt werden. Das aber muß Allen tief im Herzen geschrieben stehen, daß es weder sicher, noch zur Bewahrung der Einigkeit nützlich ist, ohne Grund von dem abzufallen, was durch die Autorität der Vorfahren überliefert, und durch einen langen, einstimmigen Gebrauch von Jahrhunderten bestätigt ist. An einem andern Orte sagt er: Was der Frömmigkeit schädlich ist, soll auf passende und anständige Weise geheilt werden. Was fromm ist, in dem wollen wir mit christlichem Sinne übereinstimmen, was weder zur Frömmigkeit viel beiträgt, noch derselben schadet, darin wollen wir einem Jeden nach seinem Sinne gewähren lassen, wir wollen Alles prüfen, und Jeder soll dann das festhalten, was er für gut hält. Was schwierig ist, und bisher noch nicht vollkommen ins Klare gebracht zu sein scheint, das soll dergestalt auf eine andere Zeit aufgeschoben werden, daß unterdessen bei Verschiedenheit der Meinung die Eintracht des Wohlwollens bleibe, bis Gott auch dieses zu offenbaren die Gnade einmal haben wolle. Hat sich endlich etwas durch die Mangelhaftigkeit der Menschen eingeschlichen, so möge geschehen was von guten Ärzten zu geschehen pflegt, die Fehler der Dinge sollen weggeschafft werden, nicht die Dinge selbst — **vitia rerum tollantur non res ipsae.** Da die Kirche, wie alle andere menschlichen Institute, einen Anfang, eine fortgehende Entwickelung und einen höchsten Endpunkt hat, so ist, wenn man sie auf einmal auf ihren ersten Standpunkt zurückführen will, ebenso abgeschmackt, als wenn man einen erwachsenen Mann zur Wiege und zur Kindheit zurückführen will. Vieles bringt die Zeit und die Lage der Dinge mit sich, Vieles

verändert sie zum Bessern. — Man sagt oft, Erasmus sei in der Angelegenheit einer Reformation der Kirche weder kalt noch warm gewesen, er habe in einer solchen einen indifferenten Standpunkt eingenommen. Aber man urtheile, ob man nicht vielmehr die Weisheit eines Mannes reden hört, der eine tiefe Menschen- und Weltkenntniß besaß. Übrigens hat man die Art die Kirche zu reformiren, wobei der geschichtliche Zusammenhang ihrer Entwickelung nicht unterbrochen würde, mit dem Namen der Erasmischen Reformationsmethode bezeichnet.

Die reformatorische Thätigkeit des Erasmus zur Abstellung vorhandener Mißbräuche legte sich auf eine Weise an den Tag, er bewies dabei eine solche Freimüthigkeit, daß man sie bewundern muß, eine Freimüthigkeit, welche ihm den ganzen Haufen der Dunkelmänner auf den Leib brachte, die ihn noch mehr haßten als den Reuchlin, und welche ihm unfehlbar den Untergang bereitet haben würden, wenn ihn nicht sein großer Ruhm und seine mächtigen Freunde geschützt hätten. Man lese die Adagien, und noch mehr das Lob der Narrheit, von welcher letztern Schrift in einigen Monaten sieben Auflagen erschienen, um sich zu überzeugen, mit welcher schonungslosen Satire Erasmus das verdorbene Leben der Geistlichkeit und Mönche, den verdorbenen Zustand der Religionswissenschaft durchzieht. Die Satire verfolgt ihren Endzweck ohne Ansehen der Person. In dem Lobe der Narrheit, welches Hans Holbein mit passenden Holzschnitten ausgestattet hat, erblickt man nicht nur einen Bischof, einen Kardinal im Ornate, man erblickt auch den Papst mit der dreifachen Krone auf dem Haupte. — Wie an andern Orten, so hauptsächlich in der Vorrede zur Ausgabe des Hilarius, welche 1523 zu Basel an das Licht trat, tadelte Erasmus mit Ernst und Würde das heftige Verfahren gegen Irrgläubige und Häretiker. Ich bin eben nicht in Abrede, sagt er, daß die Hartnäckigkeit der Häretiker, wofern sie ganz unverbesserlich sind, zu verabscheuen sei, aber man muß sich hierbei wohl in Acht nehmen, daß man nicht aus Haß gegen einen Fehler in einen andern verfalle, und sich je von Leidenschaften bestimmen lasse, das Christliche

für gottlos, und das Probehaltige für schädlich und verderblich zu erklären. Für uns, als Lehrer des Evangeliums der Liebe, ist es Pflicht, das Betragen und die Schriften unserer Brüder liebreich zu erklären, und so etwa einer in einen offenbaren Irrthum verfällt, nicht sogleich zu wüthen, da ja jeder auch seine eignen Fehler hat, sondern dem Irrthume vorzubeugen zu suchen, ihn brüderlich zu belehren und zu warnen, sowie jeder von Uns wünscht, daß man ihn behandle, falls auch er in Irrthum verfällt. Freilich muß man immer mit dem Schwerte des Evangeliums gerüstet sein gegen alle unchristliche Lehren, man muß den sich einschleichenden Irrlehren mit aller Macht zu widerstehen suchen, aber das soll doch unsere erste Sorge sein, daß wir ja die Fehler nicht an Uns haben, die wir an Andern verdammen, so daß wir von Leidenschaft verblendet das Gute bös, das Nützliche schädlich nennen. Man nennt es ein Schisma, wenn jemand der Autorität des römischen Stuhls zu nahe tritt. Warum wird man nicht auch darüber böse, wenn schamlose, niederträchtige Schmeichler dieselbe bis an die Sterne erheben? Ärgert das Falsche, warum ärgert es nicht überall? Der, welcher den Splitter aus seines Bruders Auge ziehen will, habe erst selbst ein reines, fleckenloses Auge; er denke immer an die Sanftmuth dessen, der, ungeachtet er allein rein von Fehlern war, den rauchenden Docht nicht auslöschte, das zerknickte Rohr nicht zerbrach.

Stärker noch trat der reformatorische Charakter des Erasmus in seinen antihierarchischen Gesinnungen hervor, welche er bei wiederholter Gelegenheit offen an den Tag legte. Wenn er auch die päpstliche Würde und Macht anerkannte, so behauptete er doch zugleich, daß die Würde des Papstes dem christlichen Alterthume unbekannt gewesen sei, und erklärte sich wider diejenigen, welche dem Papste aus Schmeichelei zu hohe Vorzüge beilegten. Deßhalb ward er von einem spanischen Theologen zu Alcala, den Jakob Lopez Stunica (in einer Schrift: Conclusiones principaliter suspectae et scandalosae, quae reperiuntur in libris Erasmi) heftig angegriffen, und als ein Feind des römischen

Stuhls bezeichnet, aus dem Grunde, weil er behaupte, man könne darum, weil Petrus zuerst im Verzeichnisse der Apostel genannt worden, nicht den Schluß machen, daß er auch der erste Apostel sei; weil er behaupte, die Worte Christi: Du bist Petrus u. s. w., bezögen sich durchaus nicht auf Petrus allein; weil er glaube, der Titel summus pontifex sei dem Papste nicht in den ersten Zeiten gegeben worden; weil er vorgebe, die Papstherrschaft sei erst nach Hieronymus Zeiten entstanden, und Augustin habe der römischen Kirche nicht die Autorität beigelegt, die sie erst in der neuern Zeit bekommen. Erasmus schrieb eine Apologie dawider, worin er sagte, er wolle nicht wider das Papstthum überhaupt, sondern nur wider die übertriebenen Vorrechte, welche die Italiener demselben beilegten, streiten, zugleich aber das edle Bekenntniß that, daß er seine ganze und höchste Hochachtung und Verehrung allein dem wahren Oberhaupte der Kirche, Jesu Christo, schenke. Ebenso verrieth Erasmus anti-hierarchische Gesinnungen, indem er wider die Mißbräuche bei dem ehelosen Stande der Geistlichen, bei dem Ablasse und der Ohrenbeichte schrieb, und wenn er schon sagte, er wolle nicht die in dieser Hinsicht von der Kirche gegebenen Gesetze, sondern die Mißbräuche, die sich dabei eingeschlichen hätten, abgestellt haben, so äußerte er sich doch darüber auf eine Weise, die für katholische Ohren verletzend war.

Am höchsten offenbarte sich der reformatorische Charakter des Erasmus darin, daß er sogar eine unbefangene kritische Sichtung des kirchlichen Dogma nach exegetischen und historischen Gründen anbahnte, welches Bedürfniß erst nach Jahrhunderten die selbstständigen Wissenschaften der biblischen Theologen und Dogmengeschichte hervorrief. Als Quelle von diesem Streben das Erasmus können wir nur ein freies Forschen nach Wahrheit anerkennen, nicht eine vom Unglauben ausgehende Richtung, wie seine Gegner dasselbe auslegten. In seinen Vorreden zum Hieronymus und Hilarius äußerte sich Erasmus über das Dogma von der göttlichen Dreieinigkeit; in den ältesten Schriften werde nur Gott der Vater gewöhnlich Gott genannt, der Sohn nur

zuweilen, der heilige Geist niemals bestimmt. Man habe während dem Streite der Arianer und Katholiken lange nicht gewußt, für welche Partei sich die Kirche erklären wolle. Der Arianismus selbst sei nur Schisma nicht Ketzerei, er habe beinahe so viel Anhänger gehabt, als der Katholizismus, die Verfechter des katholischen Glaubens seien den erstern an Gelehrsamkeit und Scharfsinn nie beigekommen. Es sei unrecht, daß man die Arianer hätte zwingen wollen das Wort ὁμοούσιος anzunehmen, weil es ein neues Wort sei, das in der Schrift nicht vorkomme, und weil es besser gewesen wäre, es der Liebe zum Frieden aufzuopfern. Ebenso berief sich Erasmus auf das Zeugniß der Geschichte, und behauptete, das Dogma von dem Ausgange des heiligen Geistes aus dem Vater und Sohne sei den Alten unbekannt gewesen. Bei seiner Paraphrase vom Joh. 7, 39. ward ihm mit Unrecht vorgeworfen, er leugne die Gottheit des heiligen Geistes, und halte denselben für eine Kreatur. Im Dogma von der Gnade erklärte Erasmus Röm. 5. die augustinische Lehre von der Erbsünde nicht finden zu können, und dieses, verbunden mit der Art, wie er von dem sittlichen Zustande der Weisen des Alterthums sprach, zog ihm die Beschuldigung des Pelagianismus zu. — Im Kultus zeigte sich Erasmus anti-katholisch gesinnt. Er fand die Verehrung der Heiligen in den kanonischen Büchern der heiligen Schrift nicht begründet, er tadelte die römische Kirche, daß sie den Böhmen den Kelch im Nachtmahle um des Friedens willen nicht lasse. Wir müssen nach alle diesem in dem Erasmus einen wahren Vorläufer der Reformation erblicken, wenn er schon, nach den Umständen, derselben später nicht beitrat. Daß er ein solcher war, beweist der Haß, womit die Strengkatholischen, die Bettelmönche, die Sorbonne, die Päpste — Papst Paul IV. ließ 1557 alle seine Schriften verbrennen — ihn verfolgt haben.

Mit der Bildung eines zweckmäßigen praktischen Religionsunterrichtes, der so recht eigentlich im Wesen des Protestantismus, welcher die Religion zur Volkssache macht, begründet ist,

ging es nur langsam von Statten. Das Predigtwesen wand sich mühsam von den Gebrechen des Scholastizismus los. Als Muster eines gesunden und praktischen Kanzelvortrags können die Predigten des bekannten Geiler von Kaisersberg, Prediger am Münster in Straßburg um den Anfang des 16. Jahrhunderts, betrachtet werden. Wir haben eine Menge seiner Predigten übrig, worunter eine Sammlung unter dem Titel des Weltspiegels oder des Narrenschiffs besonders merkwürdig ist. Geiler schildert darin die Thorheiten seines Zeitalters in derselben Ordnung, in welcher sie der bekannte Sebastian Brandt in seinem Narragonien poetisch dargestellt hatte. Auch Geiler hat die Fehler seiner Zeit noch an sich, aber das Charakteristische seiner Rede ist beißende Satire, körniger Witz und eine gesunde Moral. Vor ihm zeichneten sich die Prediger Berthold zu Augsburg und Tauler zu Straßburg aus. — Für den religiösen Volksunterricht, welcher dem Mittelalter fast fremd gewesen war, finden wir den von Gerhard Groot, einen Priester in Deventer († 1384) gestifteten Verein der Brüder vom gemeinsamen Leben auf eine rühmliche Weise thätig. Der Hauptzweck des Vereins lag in der Begründung, Darstellung und Verbreitung eines praktisch-christlichen Lebens. Nach außen wirkte er für diesen Zweck durch Abschreiben und Verbreiten der heiligen Schrift und zweckmäßiger religiöser Aufsätze, ganz besonders aber durch christlichen Volksunterricht, durch Belebung und Besserung der Jugendbildung, durch Stiftung von Volksschulen, in denen er sich den Religionsunterricht in der Volkssprache ganz vorzüglich angelegen sein ließ. Ein Glied dieses Vereins ist der bekannte Thomas von Kempen, Kanonikus in dem Augustinerkloster St. Agnes bei Zwoll († 1471), welcher durch sein Buch „Von der Nachahmung Christi" nach der heiligen Schrift das Meiste für die praktische Religion gethan hat. Der Verein erfreute sich einer ausgebreiteten Wirksamkeit, besonders unterstützten städtische Behörden das nützliche Institut, und derselbe war bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts mit großem Segen für die religiöse Volksbildung thätig.

Zweites Buch.

Die vorläufigen Reformationsversuche.

Erstes Capitel.

Der Versuch die Kirche durch allgemeine Concilien zu reformiren. — Die allgemeinen Concilien zu Pisa, Costnitz und Basel.

(Quellen und Hülfsmittel: Die Acten dieser Concilien in der Samml. von Mansi. XXVI. u. f. Sammlung der Quellen über das costnitzer Concil von Herrmann von der Hardt. Über ebendaff. die Chronik von Ulrich Reichenthal Die Geschichte aller drei Concilien von Richer und von v. Wessenberg. Die Gesch. der Concilien zu Pisa und Costnitz von Lenfant. Die Gesch. des costnitzer Concils von Royko.)

Mit dem 15. Jahrhunderte war der Zeitpunkt eingetreten, wo das Reformationswerk mit Erfolg unternommen werden konnte. Die europäischen Völker waren zur geistigen Selbstständigkeit herangebildet, der Genius des Völkerlebens war erwacht, und bot die edlen Kräfte zur Aufführung einer neuen geistigen Schöpfung dar. Es traten Männer auf, welche das Reformationswerk in seiner wahren Bedeutung auffaßten, und weit entfernt dasselbe blos in eine Abstellung im Katholizismus vorhandener Beschwerden zu setzen, ein neues kirchliches Prinzip aufstellten, woraus eine Wiedergeburt der Kirche nach den religiösen Bedürfnissen hervorgehen sollte. Das war der rechte Weg, um der Kirche und der Christenheit zu helfen. Unter diesen Männern zeichneten sich der Kardinal Peter de Alliaco, Bischof zu Cambrai, Nicolaus de Clemangis, Professor der freien Künste

an der Universität zu Paris, Johann Gerson, Kanzler der Universität zu Paris, der Kardinal Ludwig Almain, Erzbischof von Arles und Nicolaus Cusanus, Decan von St. Florinus in Koblenz, aus. Das kirchliche System, welches sie entwickelten, sollte den geschichtlichen Entwickelungsgang der Kirche keineswegs unterbrechen, sondern Schritt vor Schritt zu einem neuen Zustande des kirchlichen Lebens hinführen, der seiner Natur und seiner innern Kraft nach die Krankheit der Kirche heilen, und den unbefriedigten religiösen Bedürfnissen Befriedigung gewähren sollte. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß der neu zu begründende Zustand der Kirche, wenn schon aus dem Katholizismus sich entwickelnd, doch ein durchaus neues, eigenthümliches, lebenskräftiges und schaffendes Prinzip erhielt.

Ein solches Prinzip gestaltet sich nur allmählig und langsam, es bedarf auch der äußern Veranlassung und Anregung, um zur Geburt und Ausbildung zu kommen. Diese Anregung ward in der Zeit gegeben durch das zum allgemeinen Ärgernisse der Christenheit fortdauernde päpstliche Schisma. Beide Päpste, Gregor **XII.**, wie Benedict **XIII.**, hatten den traurigen Zustand der gespaltenen Kirche vor Augen; Gregor **XII.** hatte vor seiner Krönung mit heiligem Schwure gelobet, wenn die Einheit der Kirche durch kein anderes Mittel bewirkt werden könne, so wolle er als siebenzigjähriger Greis am Stabe gebückt durch die ganze Welt kriechen, um dieselbe zu Stande zu bringen, und zu diesem Endzwecke weder Gefahr noch Arbeit scheuen. Ebenso hatte Benedict **XIII.** gelobet, daß er sterben, daß er sein Blut vergießen wolle, wenn dieses nöthig sei, um die Einheit der Kirche damit zu bewirken. Der Eine hielt aber so wenig Wort als der Andere. Herrschsucht war die Seele ihrer Handlungsweise, und wie sie sich gegeneinander als Päpste behaupten könnten, das letzte Ziel ihrer Bestrebungen, und dabei sahen sie die Zerrüttung der Kirche mit gleichgültigen Augen an. Bei diesen Umständen mußte in der Seele denkender Männer der Gedanke entstehen, wenn anders der Kirche geholfen werden sollte, so könne in dem Papstthume nicht die höchste Autorität der Kirche, noch vielweniger

die Kirche selbst liegen. Die Kirche müsse in ihrer Selbstständigkeit aufgefaßt, und die oberste kirchliche Autorität auf ihren höhern Ursprung und Charakter zurückgeführt werden. Dadurch kam man auf die allgemeinen Concilien zurück, auf welchen alle einzelnen Volkskirchen vertreten werden konnten. Man erhielt dadurch eine kirchliche Autorität, vor welcher die einzelnen Nationen ihre Beschwerden geltend machen, und eine Abhülfe derselben erwirken konnten. Man hatte in der That ein reformatorisches Prinzip gefunden, wodurch dem Bestreben der einzelnen Nationalkirchen nach Befreiung von dem Drucke des Papstthums sowol, als auch nach selbstständiger innerer Entwickelung eine sichere Bahn eröffnet war. Dieses Reformationsprinzip ward vor der Hand nach seinen allgemeinen Grundzügen entwickelt.

Man ging von der tiefen Idee aus, daß, wie der Schöpfer in das Reich der Natur eine dasselbe aus sich entwickelnde und fortbildende Kraft gelegt habe, umsomehr der erlösende Logos in das Reich der Gnade eine geistige, ewig schaffende Kraft gelegt haben werde, wodurch die Kirche, wenn eine ihrer Formen abgestorben sei, neuverjüngt zu einer vollendetern Stufe ihrer Entwickelung fortschreiten könne und werde. Demnach betrachtete man die Kirche selbst als diejenige Autorität, von welcher die Reformation ausgehen und geleitet werden müsse. Die Prädicate, welche sie zu dieser Bestimmung geschickt machten, wurden ihr sorgfältig zugeeignet. Nach der Eigenschaft der Heiligkeit, welche der Kirche zukommt, vermöge der sie keinem Irrthume unterworfen ist, hat sie die Fähigkeit ihre Glieder zu reformiren. Nach dem Ausspruche Christi Matth. 18., wenn Jemand sündige, es der Kirche anzuzeigen, damit ihn diese zurechtweise, hat die Kirche das Recht und die Verpflichtung eine Reformation zu veranstalten, sobald die Umstände eine solche nothwendig machen.

Zunächst wurde der wahre Begriff der katholischen Kirche in seiner Erhabenheit und Unbeschränktheit aufgestellt. Diesem Gegenstande ist vor Allem die geistreiche Schrift des Nicolaus Cusanus: **De concordantia catholica** (bei Schardius, Sylloge tractt. de jur. imp.) gewidmet. Die wahre Einheit der katholischen

Kirche, das ist die Idee, mit welcher dieses Werk beginnt, besteht darin, daß dieselbe in Einem und in Vielen harmonirt, in einem Herrn und in vielen Untergebenen. Von dem Einen, Friede schaffenden Könige unendlicher Harmonie fließt die süße Einheit und geistige Harmonie von Stufe zu Stufe auf alle untergebenen und vereinigten Glieder aus, so daß Ein Gott Alles in Allem ist. Denn wir sind vom Anfange der Welt zu dieser herrlichen Harmonie des Friedens mittelst der Aufnahme unter die Kinder Gottes durch Jesum Christum bestimmt, der deßhalb vom Himmel herabstieg, um Alles zu erfüllen. Hierzu fügte Johann Gerson in der Schrift: **De modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in concilio universali** im zweiten Capitel dieses: Die katholische oder allgemeine Kirche ist eine Vereinigung verschiedener Glieder aus allen Völkern, Ständen, Geschlechtern, die an Christus glauben, zu einem Ganzen. Das Haupt dieses Körpers, der allgemeinen Kirche, ist allein Christus. Die Andern, als Papst, Kardinäle, Prälaten, Kleriker, Könige, Fürsten, Plebejer sind Glieder von verschiedenem Range. Von dieser Kirche kann und darf der Papst nicht das Haupt genannt werden, sondern nur der Stellvertreter Christi auf Erden. In dieser Kirche, in ihrem Glauben kann jeder Mensch selig werden, wenn es auch in der ganzen Welt keinen Papst gäbe. Ursache ist, weil nur in dieser Kirche der Glaube an Christus gegründet ist, weil nur dieser Kirche allein die Macht zu binden und zu lösen übergeben ist. In dieser Kirche sind sieben Sacramente, in ihr ruht unsere ganze Seligkeit. Diese Kirche hat niemals geirrt und abgenommen, hat niemals ein Schisma gehabt, ist nie durch eine Häresie befleckt worden, ist nie betrogen worden und hat nie betrogen, ist frei von aller Schuld. In ihr sind alle Gläubigen, und sofern sie gläubig sind, sind sie Eins in Christo. Es gibt aber noch eine andere besondere Kirche, welche die apostolische heißt, eine Privatkirche, eingeschlossen in die katholische, zusammengesetzt aus dem Papste, den Kardinälen, den Bischöfen, Prälaten und übrigen kirchlichen Personen. Sie heißt die römische Kirche, und ihr Haupt ist der Papst. Diese kann irren, und ist

von weit geringerer Autorität als die allgemeine Kirche. Sie kann täuschen und getäuscht werden, sie kann Schisma und Häresie haben, auch abnehmen. Sie führt die Schlüssel der allgemeinen Kirche nur als Werkzeug derselben, und übt nur im Namen derselben die Macht zu binden und zu lösen. Sie hat nicht mehr Autorität und Gewalt, als ihr von der allgemeinen Kirche zugestanden ist. (Die Schrift Gersons s. Von der Hardt **Acta Conc. Const.**) Die katholische Kirche, sagte man weiter, ist eine Einige, aber die Idee ihrer Einheit kann nicht in dem Papste, als einem menschlichen Oberhaupte, sondern allein in ihrem göttlichen Oberhaupte realisirt sein, und das Band ihrer Einheit ist nicht eine aus dem Papste ausfließende Hierarchie, sondern das Band des Glaubens und der Liebe. Das wahre Haupt, der eigentliche Herr der Kirche (**caput principale Ecclesiae**) ist Christus. Daher er zum Petrus sagt: Nicht auf diesen Felsen gründe ich deine (wie unverschämte Schmeichler, welche den Papst zum Gotte auf Erden machen wollen, die Worte wol nehmen möchten), sondern gründe ich meine Kirche. Der Papst steht höher als jeder besondere Bischof, aber er steht nicht höher als der Episkopat überhaupt. Dieser ist kein Ausfluß aus seiner Würde, sondern hat mit dem Papstthume dieselbe Quelle seiner Gewalt, die Kirche. Immer ist der Papst das Haupt der Kirche, aber insofern er seine Macht von ihr erhält, das ihr dienende Haupt, **caput ministeriale Ecclesiae.** Um daher für alle Kirchen auf gleiche Weise zu sorgen, um für alle Kirchen ein gleiches väterliches Herz zu haben, sollte künftig der Papst nicht mehr blos aus einem Volke genommen, sondern aus allen christlichen Völkern der Weiseste und Frömmste zu dieser wichtigen Würde erhoben werden. Gerson in der angeführten Schrift Cap. 26. Peter d'Ailly in der Schrift: **Canones reformandi Ecclesiam in Conc. Const.** (bei Von der Hardt) c. 2. Nicolaus Cusanus spricht sich über den päpstlichen Primat in der Kirche folgendergestalt in der Schrift: **De concordantia catholica** (cap. 13. 14.) aus: Wenn die Fülle der kirchlichen Gewalt im römischen Bischofe ruht, und alle Andern nur zum Antheil der

Sorge berufen sind (in partem sollicitudinis vocati), wenn der Papst über alle Kirchen richten, und Niemand über ihn richten kann, wenn die päpstliche Gewalt eine göttliche, dem Papste von Gott übergebene ist, durch die Worte: Was du bindest u. s. w., und wenn er als Statthalter Christi den Vorsitz über die allgemeine Kirche führt, wenn er der höchsten Gewalt zufolge die Untergebenen mit Vernachlässigung des eignen Bischofs richtet und lossspricht, und wenn an ihn mit Übergehung der Mittelinstanzen unmittelbar appellirt wird, dann scheint es absurd zu sein zu sagen, daß zur Gültigkeit irgend eines kirchlichen Zustandes mehr erfordert werde als sein absoluter Wille. Dagegen hat Petrus nicht mehr Gewalt von Christo empfangen als die übrigen Apostel. Wie zu Petrus gesagt ist: Was du auf Erden bindest, ebenso ist auch zu den übrigen Aposteln gesagt: Was ihr auf Erden binden werdet. Und wenn schon zu Petrus gesagt ist: Du bist der Fels und auf diesen Felsen u. s. w., so verstehen wir doch unter dem Felsen Christum, welchen er bekannte. Alle Bischöfe sind von Einer Würde und Einer Gewalt. Nur das Besondere finden wir an Petrus, daß er der Höhere in der Amtsgewalt war, zu welcher er von Christus unter Beistimmung der Apostel erwählt wurde, weil er der Ältere war. Denn es fand auch unter den Aposteln eine gewisse Rangordnung statt, und wenn gleich Alle Apostel waren, so wurde doch der Vorzug dem Petrus vom Herrn ertheilt, und die übrigen Apostel wollten es auch, daß er den Andern vorstehe. Indem wir diesen Punkt vertheidigen, daß der Papst nicht der allgemeine Bischof ist, sondern unter den Bischöfen der Erste, und indem wir die Gültigkeit der heiligen Concilien nicht auf den Papst, sondern auf die Übereinstimmung Aller gründen, indem wir dann die Wahrheit vertheidigen und einem Jeden seine Ehre bewahren, so ehren wir den Papst auf die rechte Weise. — Eine jede Verfassung wurzelt im Naturrechte, und wenn sie demselben widerspricht, so kann sie keine Gültigkeit haben. Da das Naturrecht in der Vernunft liegt, so hat das Gesetz eine nothwendige Verwandtschaft mit der menschlichen Natur. Daher werden die Weisern und Klügern

über Andere als Regenten gesetzt, daß sie mit ihrer hellen, mit Weisheit und Klugheit begabten Vernunft gerechte Gesetze aufstellen, und durch dieselben Andere regieren, streitige Fälle zu entscheiden um den Frieden zu erhalten. Da Alle von Natur frei sind, so muß jede Herrschaft, sie mag auf einem geschriebenen oder herkömmlichen Rechte beruhen, wodurch die Untergebenen vor dem Übel bewahrt werden sollen, und ihre Freiheit geordnet wird, in der Harmonie und Übereinstimmung der Einzelnen ihren Grund haben. Denn da alle Menschen von Natur gleich frei und gleich mächtig sind, so kann jede wahre und ordentliche Gewalt eines aus von Natur gleich mächtigen Gliedern bestehenden Gemeinsamen nur auf der Wahl und der Zustimmung Anderer beruhen, gleichwie ein einzelnes Gesetz auf einem gemeinsamen Beschlusse beruht. Daß man Königen gehorcht, geschieht kraft eines allgemeinen Vertrags der menschlichen Gesellschaft. (**Generale pactum est societatis humanae obtemperare regibus suis.**) Ferner können wir das kein Gesetz nennen, was nicht durch den Gebrauch der Gebrauchenden angenommen ist. Ein Urtheilsspruch des apostolischen Stuhls muß durch ein allgemeines Concil bestätigt werden. Ein solcher werde aber ohne Grund untersucht werden, wenn alles das Recht wäre, was der römische Bischof will, indem er in diesem Falle keinen ungerechten Spruch thun könnte. Gesetze haben ihre Wurzel im Naturrechte, gegen welches auch ein Fürst keine Gewalt hat. Wir können wir nun sagen, daß es in der absoluten Gewalt eines Richters stehe, Gesetze und Verordnungen zu geben, weil ein solcher, wenn dieses der Fall ist, niemals wegen eines ungerechten Spruches angeklagt werden könnte, denn sein Spruch wäre das Recht selbst, mithin immer gerecht. — Die römische Kirche steht höher als jede Particularkirche, aber sie steht nicht über der allgemeinen Kirche. Jedoch ist der Primat des Papstes und der römischen Kirche von Christo verordnet, und Niemand darf denselben antasten oder schmälern wollen, ohne sich einer Häresie schuldig zu machen. Hierin lag die Nothwendigkeit des Papstthums für die Kirche ausgesprochen. Es gab eine Partei, welche lieber die päpstliche

Würde ganz abgethan gesehen hätte. Wir haben Christus zum Papste, sagte sie, es ist genug daß wir an den glauben. In diesem Sinne läßt Theodorich Vrie (Historia conc. Const. lib. II. dist. 4.) Christus selbst sagen: „Die Gemeinschaft der Heiligen ist in der That meine Braut, gesetzt, daß es von mir gar keinen Stellvertreter hier auf Erden gäbe; von dieser Gemeinschaft kann ich nicht getrennt werden.“ Aber diese Ansicht theilten doch nur Wenige, im Ganzen ward die Nothwendigkeit des Papstthums für die Kirche angenommen. Nur den päpstlichen Absolutismus wollte man aufgehoben haben. Die Regierung, an deren Spitze Ein höchstes Oberhaupt stehe (imperium regale), nahm man allgemein als die beste an, nur dürfe dieses Regiment kein absolutes sein, sondern ein mit Aristokratie und Demokratie gemischtes. Ein absolutes Regiment arte leicht in Tyrannei aus, wogegen eine mit Aristokratie und Demokratie verbundene Monarchie eine freie, allseitige, gesunde innere Entwickelung begründe. Daß diese Regierungsform am Ersten das Gepräge einer göttlichen Institution an sich trage, bewies man mit der Verfassung des israelitischen Volks, wo dem Könige 72 Älteste zur Seite standen. Ebenso hielt man es für die Regierung der Kirche ersprießlich, wenn dem Papste ein Collegium von Kardinälen, aber in dem Sinne, daß durch dasselbe die ganze Kirche vertreten werde, zur Seite stehe. Man drang aus diesem Grunde darauf, daß die Kardinäle künftig aus allen christlichen Nationen genommen werden müßten. **Franscisci de Zabarellis, Cardinalis Florentini, Capita Agendorum in conc. gener. Const. c. 7. bei Von der Hardt.**

Das die allgemeine Kirche repräsentirende Organ sind die allgemeinen Concilien, die ihre Macht unmittelbar von Christus haben, unmittelbar unter dem Einflusse des heiligen Geistes stehen, und aus diesem Grunde dem Irrthume nicht unterworfen, sondern unfehlbar sind. Damit ward dem päpstlichen Absolutismus entgegengetreten, dem gemäß der Papst zwar als Individuum irren konnte, aber, wo er die Kirche repräsentirte, im Urtheile über den Glauben unfehlbar sein sollte. Man argumentirte

wider denselben aus der Geschichte, und führte Beispiele an, daß sich die Päpste in ihren Bestimmungen über Glaubenssachen oft widersprochen hätten, daß sie manche Glaubenssätze wider die Lehre des Evangeliums aufgestellt hätten, und führte noch dazu an, zu welchem Endzwecke man die ökumenischen Concilien zu Nicäa u. s. w. wider die Häretiker berufen habe, wenn der Ausspruch des Papstes in Glaubenssachen untrüglich sei. Zwar bemerkte Nikolaus de Clemangis (Vota pacis etc. cap. 3.), auch ein allgemeines Concil könne irren. Daher sollten diejenigen, welche zu einem allgemeinen Concile versammelt seien, im Vertrauen und in der Freiheit zu thun was ihnen beliebe, nicht zu sehr auf die Meinung sich stützen: Wir sind ein allgemeines Concil, können zuversichtlich handeln, können nicht irren. Oft hänge die ganze Versammlung von der Meinung eines Einzigen ab, und wie dieser sich in seinem Urtheile irren könne, so könne es die ganze Menge mit ihm. Es seien gebrechliche, sündhafte, irrige Menschen. Wolle man sagen, daß ein allgemeines Concil nicht irren könne, stamme nicht aus der menschlichen Schwäche, sondern aus der Kraft des heiligen Geistes — wer könne wissen, ob der heilige Geist auch in dem größern Theile sei, der das Übergewicht auf dem Concile habe? Wolle man ferner sagen, das Versprechen des Herrn könne nicht falsch sein, demgemäß er mit seiner Kirche bis ans Ende der Welt zu sein versprochen habe: so könne zwar jene Verheißung nicht falsch sein, aber wo und in wem der Herr durch seine Gnade wirke in der Kirche, das sei nur seine und nicht unsere Sache zu wissen. Diese Äußerung enthält indessen mehr eine Warnung an die Glieder eines allgemeinen Concils sich vor stolzem Selbstvertrauen zu hüten, als eine Erklärung wider die Autorität der allgemeinen Concilien. Dagegen ward aber die Untrüglichkeit allgemeiner Concilien von einer Partei wirklich bestritten. Manche sagten: Wol ist es wahr, daß die allgemeine Kirche nicht irren kann, aber ein Concil ist nicht die Kirche. Jeder Christ gehöre zur Kirche, aber nicht zum Concile, die Kirche sei beständig, aber nicht das Concil. Da mithin zwischen der Kirche und dem Concile ein wesentlicher

Unterschied stattfinde, so könne, wenn auch die Kirche unfehlbar sei, doch ein allgemeines Concil irren. Dagegen wurde eingewendet, daß der Begriff der allgemeinen Kirche zu formlos sei, als daß er sich zur Regierung der Kirche gebrauchen lasse. Die Kirche wolle vertreten sein, und zur Repräsentation derselben eigne sich keine Autorität so wohl als die allgemeinen Concilien. Denkt man bei der Untrüglichkeit derselben nicht an eine eigentliche Inspiration ihrer Mitglieder, sondern überhaupt an eine Leitung der Kirche durch den heiligen Geist, so sind zuversichtlich die allgemeinen Concilien die herrlichsten Organe dieses Geistes zur Förderung der geschichtlichen Entwickelung der Kirche. Zumal als höchste Autorität in dem bevorstehenden Reformationswerke konnte keine zweckmäßigere Ansicht aufgestellt werden als diese. Die allgemeinen Concilien sollten eine permanente oberste Reformationsinstanz in der Kirche bilden. Zu diesem Endzwecke wurde vorgeschlagen, alle zehn Jahre ein solches zu berufen. **Fr. de Zabarellis, Capita etc. c. 6.** Zu demselben Endzwecke wurde festgesetzt, daß ein allgemeines Concil auch ohne Papst gehalten werden könne. Man gab solcher Fälle mehrere an. Wenn gar kein Papst vorhanden ist, oder wenn der vorhandene bürgerlich todt ist, wenn der Papst auf eine rechtmäßige Forderung ein solches Concil zu berufen sich dessen weigert, wenn der Papst wegen eines schlechten und unverbesserlichen Lebenswandels oder wegen eines Ärgernisses, welches er der Kirche gibt, auf einem solchen Concile gerichtet werden soll, und wenn endlich ein versammeltes allgemeines Concil ein folgendes nach Ort und Zeit bestimmt hat. Das Recht der Berufung komme in diesem Falle zunächst den Kardinälen, sodann auch den Prälaten und Bischöfen zu. **Gerson, De modis uniendi etc. c. 8. 14.** Wenn der Kirche eine besondere Zerrüttung bevorsteht, so hat der Kaiser oder der römische König, da ihm die Sorge, den Glauben und Frieden der Kirche zu schützen übertragen ist, das Recht und die Pflicht, an die Prälaten den Befehl wegen Berufung eines allgemeinen Concils ergehen zu lassen. **Nicolaus Cusanus, De conc. cath. lib. 3. c. 13. 15.** Zum Zwecke der Reformation bemerkte man

aus der Geschichte, daß vor Zeiten auf die allgemeinen Concilien nicht nur Prälaten, sondern auch Presbyter, Diakonen, weltliche Abgeordnete berufen worden seien, und fand es darnach schicklich, wenn man jetzt an denselben auch Universitätslehrer der Theologie, des kanonischen Rechts, Gesandte weltlicher Fürsten theilnehmen lasse. **Fr. de Zabarellis l. l. c. 14.**

Gemäß der Qualität als höchste Autorität in der Kirche faßt das allgemeine Concil seine Beschlüsse nicht im Namen des Papstes, sondern in seinem eignen Namen ab. Die künftige Formel, unter der seine Beschlüsse abgefaßt werden, lautet: **Sancta synodus statuit.** Ist ein allgemeines Concil ohne Einwilligung oder gar mit Widerstrebung des Papstes versammelt worden, und man fragt, auf welche Autorität sich dasselbe stütze, so dient zur Antwort: Auf die Autorität Christi, seines Hauptes, und auch auf die Autorität göttlicher und natürlicher Gesetze, welche dieses Recht sowol der Nothwendigkeit, als auch der offenbaren Liebe und religiösen Frömmigkeit zugestehen. Zur Rechtfertigung der den allgemeinen Concilien vindizirten Unabhängigkeit von der Autorität des Papstes berief man sich aus der Geschichte unter Andern auf das apostolische Concil Act. 15, auf welchem wol Petrus zugegen war, aber die Beschlüsse nicht in seinem, sondern in aller Apostel Namen abgefaßt wurden; auf den Ausspruch des Papstes Gregor des Gr.: Wie ich vier Evangelien annehme, so vier Concilien, das nicänische u. s. w. Nicolaus Cusanus redet im zweiten Buche seiner Schrift: **De conc. cath.** von der Autorität der allgemeinen Concilien. Aus der Geschichte geht hervor, sagt er Cap. 8, daß die Beschlüsse der allgemeinen Concilien nicht durch den Papst, als ihr Haupt, sondern durch die Übereinstimmung aller Glieder ihre Gültigkeit erhalten. Wenn man auch liest, daß der Papst auf einem allgemeinen Concile Verordnungen gemacht hat (was man aber von den alten Concilien durchaus nicht findet), so muß man doch dieses so verstehen, daß es mit Zustimmung des Concils geschah. Das Ansehen eines Concils (Cap. 9) erhält durch die Macht zu binden und zu lösen, welche von Christo der Kirche und dem

Priesterthume übergeben worden ist, seine Kraft, da Christus in der Mitte derer, welche in seinem Namen versammelt sind, ohne Zweifel zugegen ist, und der Geist des Herrn sie inspirirt. Alle sogenannten Beschlüsse des apostolischen Stuhls (Cap. 11.) muß man von Synodalbeschlüssen dieses Stuhls verstehen, oder wenigstens vom apostolischen Stuhle überhaupt, der nicht nur den Papst in sich begreift, sondern auch die Kardinäle, welche gesetzmäßig nicht nur die ganze römische Kirche, sondern die allgemeine Kirche vertreten. Der römische Bischof hat (Cap. 12.) bei Abfassung von Gesetzen auf Concilien nicht die Macht, welche einige Schmeichler ihm beilegen, daß er nämlich selbst allein beschließe, während die Andern nur beriethen, die Gültigkeit der Kirchengesetze hängt nicht allein vom Papste ab, sondern von einer gemeinschaftlichen Übereinstimmung, gemäß dem göttlichen und natürlichen Rechte.

Einem im heiligen Geiste versammelten, die allgemeine Kirche darstellenden Concile, welches seine Macht unmittelbar von Christo hat, ist jeder Christ, auch der Papst nicht ausgenommen, Gehorsam schuldig. Einem allgemeinen Concile (sagt Gerson: De modis uniendi etc. c. 9.) ist der Papst in allen Stücken Gehorsam schuldig. Ein solches Concil kann die Macht des Papstes vermindern, weil ihm in seiner Qualität als Repräsentanten der allgemeinen Kirche die Binde- und Löseschlüssel anvertraut sind. Ein solches Concil kann päpstliche Rechte aufheben, von einem solchen Concile kann Niemand appelliren. Es kann einen Papst wählen und absetzen, es kann neue Gesetze geben, und bestehende Gesetze aufheben. Die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften eines solchen Concils sind unwandelbar, und Niemand, der unter ihm steht, kann davon dispensiren. Der Papst kann nicht und hat niemals Dispensation ertheilen können wider Verordnungen, die von einem allgemeinen Concile sanctionirt waren, wenn nicht das Concil selbst aus wichtiger Ursache ihm dazu die Erlaubniß gegeben. Der Papst kann die Beschlüsse eines solchen nicht abändern, auslegen, davon dispensiren, da sie Evangelien Christi sind, die keine Dispensation zulassen, und worüber der Papst

keine Macht hat. Der Papst ist also der Judicatur eines allgemeinen Concils unterworfen, es kann von dem Papste an ein allgemeines Concil appellirt werden, der Papst kann von einem allgemeinen Concile gerichtet werden. Dadurch begründete man die Rechtmäßigkeit einer Reform der römischen Curie durch ein allgemeines Concil. Es ist klarer als die Sonne, sagt Gerson (De modis uniendi etc. c. 9), daß größtentheils die Verordnungen der vier Hauptconcilien und anderer Concilien im Verlaufe der Zeit durch die wachsende Habsucht des Papstes und der Prälaten, sowol durch die Reservationen, als durch die unbilligen Verordnungen der apostolischen Kammer, durch die Canzleiregeln, durch die Entscheidung aller Prozeßsachen vor der Rota, durch die Dispensationen, Absolutionen, Indulgenzen der Pönitentiaria fast vernichtet, und gleichsam zum Gespötte geworden sind. Daher kann bei der Wiedergeburt der Kirche eine Reformation nur von einem allgemeinen Concile ausgehen. Wenn der Papst, fügt Nicolaus Cusanus (De conc. cath. lib. II, c. 20.) hinzu, der Hirt der Menschen ist, zu dem vor Allen gesagt ist: Weide meine Schafe, so muß er den Verordnungen und Vorschriften der allgemeinen Concilien, die zur Besserung der Sitten gegeben sind, gehorchen, und ihnen in seinem Hirtenamte folgen. Denn bessere Vorschriften kann Niemand geben, als der heilige Geist, welcher die allgemeinen Concilien inspirirt. Woher es auch kommt, daß die Päpste, wie die Patriarchen überhaupt, sich eidlich verpflichten, die Beschlüsse der acht allgemeinen Concilien zu beobachten.— Zunächst wurde der Wahn bekämpft, als ob der Papst seiner Würde nach heilig und vollkommen, mithin keiner Reformation fähig, keinem Gerichte unterworfen sei. Wer hat, fragt Gerson (De modis uniendi etc. c. 5.), jene Bücher, den liber sextus, die Clementinen gemacht, welche Anmaßung, Stolz, ungerechte Beeinträchtigung der römischen Kaiser, gefahrvolle Unterdrückung ihrer und Anderer Macht, und viele andere boshafte Fabrikate zur Verletzung des geistlichen und weltlichen Staates in sich schließen? Man nehme einen Papst; er ist ein Mensch von Menschen, Erde von Erde, sündhaft und ein Sünder. Ist

denn ein solcher ohne Reue seiner Sünden, ohne Beichte und Zerknirschung des Herzens ein von Sünden freier Engel, ein Heiliger? Wer macht ihn zum Heiligen? Der heilige Geist gewiß nicht, denn die Würde pflegt den heiligen Geist nicht nach sich zu ziehen, sondern die göttliche Gnade und Liebe, nicht die Autorität, welche Guten und Bösen auf gleiche Weise mitgetheilt wird. Es hat nach dem Zeugnisse der Geschichte viele Päpste gegeben, die eben nicht geistlich gesinnt, sondern deren Handlungen streitsüchtig, fleischlich, wie die Handlungen der Menschen, waren, welche kaufen, verkaufen, tödten, buhlen, rauben, verrathen, falsches Zeugniß geben, in Ketzerei verfallen und andern dergleichen Frevel begehen. Der Papst steht nicht über dem Evangelium, weil seine Autorität dann größer wäre als die Autorität Christi, und seine Macht dann nicht von Christo hergeleitet wäre. Er ist also, wie jeder andere Christ, in Allem den Vorschriften Christi unterworfen. Er ist um so mehr zur Beobachtung derselben verpflichtet, je größere Vollkommenheit seine Würde verlangt. Jenes Decret ist schlechterdigs zu verwerfen, daß der Papst von Niemand gerichtet werden könne, da der Ausspruch Christi sagt: Wenn dein Bruder gegen dich sündigt, so weise ihn zurecht. Der Papst aber ist mein Bruder im Glauben an Christus, durch dieselben Sacramente mit mir wiedergeboren, durch dasselbe Leiden erlöst, und kann also nach dem Befehle Christi zurechtgewiesen werden. — Der nächste Schritt zur Reform war der, daß man den Mißbrauch der päpstlichen Gewalt beschränken solle. Vor Allem, (sagt Gerson: **De modis uniendi etc. c. 10.**) muß ein allgemeines Concil die angemaßte päpstliche Gewalt beschränken. Ein solche Gewalt haben sich viele Päpste im Verlaufe der Zeit nun wider das göttliche Recht angemaßt, indem sie die niedern Bischöfe der Rechte, welche ihnen von Gott und der Kirche eingeräumt waren, da sie in der ersten Kirche dem Papste an Macht gleich waren, beraubt haben. Endlich im Verlaufe der Zeit, da des Papstes Simonie, Gier und Ehrgeiz zunahm, ist das Ansehen der Bischöfe und niedern Prälaten gleichsam erschöpft und aufgehoben, so daß sie in der Kirche

nichts weiter zu sein scheinen, als gemalte Bilder. Denn nun hat sich der römische Bischof alle kirchlichen Stellen vorbehalten, nun zieht er alle Prozeßsachen vor seine Curie, dort soll man die Bußen übernehmen, dort sollen alle Weihen der Geistlichen ohne Unterschied stattfinden. Daher soll ein heiliges allgemeines Concil die Kirche reformiren, und sie zum alten Rechtsstande zurückführen, und den Mißbrauch der päpstlichen Gewalt, wie er im Decrete und den Decretalen, dem Sextus und den Clementinen, sowie den Extravaganten aufgestellt ist, beschränken. Denn Christus hat dem Petrus keine andere Macht übergeben, als zu binden und zu lösen, zu binden durch Buße und zu lösen die Schuld. Nicht hat er ihm die Macht verliehen, Stellen zu vergeben, Reiche, Lager, Städte zu besitzen, Kaiser und Könige zu berauben. — Zahllos tönen die Stimmen über die Mißbräuche an der römischen Curie und über die Nothwendigkeit einer Reform derselben. Gerson: **De modis uniendi etc. c. 17.**: Die römische Curie scheint jetzt nichts Anderes zu sein, als ein öffentlicher Markt, wo der das Meiste erhält, welcher das meiste Geld mitbringt. Es mögen die Prälaten der Kirche aufstehen, Gott ein Opfer der Gerechtigkeit darbringen, und diese Räubereien der römischen Curie gänzlich abstellen. Diese können zum Verderben der ganzen Kirche unmöglich fortdauern, da sie gegen alle Ordnung des Rechts sind, und den Verlust aller geistigen Güter der Kirche nach sich ziehen. Um den Handel mit kirchlichen Ämtern zu treiben, findet man an dieser Curie tausend Officialen, und unter diesen vielleicht keinen Einzigen, der zur Aufbauung der Kirche wirkte. Dort ist immer die Rede von Lagern, Waffen, Städten, Ländern, aber selten oder nie hört man von Keuschheit, Mildthätigkeit, Glauben, Gerechtigkeit, heiligem Wandel. So ist es dahin gekommen, daß die Curie, welche eine geistliche sein soll, jetzt geworden ist eine weltliche, teuflische, tyrannische, und schlimmer in ihren Grundsätzen, auch in bürgerlichen Handlungen, als jede andere weltliche Behörde. Daher sind alle Übel, Ketzerei, Spaltung, Ärgerniß entstanden, seitdem die Päpste mit ihren Kardinälen die räuberischen Reservationen

und geldgierigen Verordnungen eingeführt haben. Dergleichen Schatzungen der Kirchen haben größtentheils auf der Curie zu Avignon ihren Anfang genommen. Denn zu dieser Zeit konnte kein Kardinal seinen königlichen Stand behaupten, wenn er nicht täglich durch solche Geldeinnahmen, woher sie auch kommen mochten, unterstützt wurde. Darin besteht ihr ganzer Eifer, Geld zu schneiden, und immer neue Beschwerden ihrer Untergebenen zu erfinden, während Niemand dieselben tragen hilft. Und wer in solchen neuen Erfindungen der Listigste ist, der gilt unter seinen Brüdern für den Klügsten und Nützlichsten. Wer das nicht glauben will, der gehe selbst zur römischen Curie und bewerbe sich um eine Kathedralkirche, oder um eine andere Würde, und er wird es also befinden. Theodorich von Niem, **Monita de necessitate reformationis in capite et in membris. c. 3.**: Die Reservationen kirchlicher Ämter, die besondern und allgemeinen, sie mögen im **Corpus juris** stehen, oder in den päpstlichen Kanzleiregeln, sollen gänzlich abgeschafft werden, weil man sonst dem Übel der Simonie nicht entgegnen kann, welches an der römischen Curie herrschend geworden ist. **Cap. 6.**: Es wäre gut, wenn ein allgemeines Concil verordnete, daß kein Kardinal ein Erzbisthum, oder Bisthum, oder eine Abtei als Commende erhielte, weil durch solche Commenden dergleichen Stellen im Geistlichen und Zeitlichen zerrüttet werden, indem sie Miethlinge verwalten, wo die Schafe nicht wissen, wem sie als ihrem Hirten folgen sollen. Peter de Alliaco: **De difficultate Reformationis in concilio universali. c. 2.**: Wie kann es dem Papste und seinen Kardinälen erlaubt sein, solche ungewöhnliche, strafwürdige Gesetze zu geben, wodurch besonders die Armen, wenn sie auch wissenschaftlich gebildet und zu einem kirchlichen Amte tauglich sind, dennoch von der römischen Curie davon ausgeschlossen werden, weil sie keine Mittel haben, der apostolischen Kammer die gesetzten Taxen zu entrichten? Können solche Gesetze von Jemand ohne Todsünde beobachtet werden, die nur aus Habsucht und Simonie erfunden worden sind? **Fr. de Zabarellis, Capita etc. c. 9.**: Die Annaten sollen aufhören, weil durch sie die

Kirchen zerstört werden. Es soll vorgesehen werden wider die Dispensationen, die gegen das canonische Recht sind. Peter de Alliaco, Canones reformandi etc. c. 2.: Es ist hochnöthig, daß eine Reformation hinsichtlich der Beschwerden stattfinde, womit die römische Kirche niedere Kirchen und Prälaten beläſtigt, durch Verminderung der außerordentlichen Geldbeitreibung, der Zahl der Kardinäle. Bei den Kardinälen sollte auch vorgesehen werden, daß sie nicht eine monströse Anzahl von Benefizien erhielten. Drückend ist die Menge der Excommunicationen und Irregularitäten, welche die römische Kirche durch ihre Strafgesetze und besonders durch einige neuere Decretalen auferlegt, und durch ihre Geldsammler zum allgemeinen Ägerniſſe verhängt, nach deren Beispiele andere Prälaten aus geringfügigen Ursachen die Armen mit Excommunicationen peinigen. Nicolaus Cusanus, De conc. cath. lib. III. c. 40: Auch die geringsten Sachen werden sogleich vor die römische Curie gebracht, wohin nur die wichtigsten gehören. So wird wegen einer Expectanz durch die Söhne der Schweiß der Eltern nach der Curie gebracht, und was man zurückbringt ist vielleicht nicht mehr als eine kleine Pfründe, welche die Eltern selbst gestiftet haben. Weil hin und wieder Promotionen bei der Curie nach gutem Glücke vorkommen, so strömen junge Leute dahin, legen sich auf das Warten, versäumen Studien und Religionsübung. Sie nehmen Gold und Silber mit, und bringen Papier zurück. Da muß auf jede Weise reformirt werden. Den Schluß hierzu gibt Theodorich von Niem, Monita de necessitate etc. c. 30.: Da jede Handlung Christi für uns ein Beispiel ist, und er mit eigner Hand die Tische der Wechsler umwarf, und die gottlosen Priester, die da kauften und verkauften, aus dem Tempel heraustrieb, so soll auch ein im heiligen Geiste versammeltes Concil den Tempel des Herrn von den habsüchtigen Priestern, welche die Kirchenämter verkaufen, reinigen. — Man ging noch weiter und sagte, ein Papst könne in gewissen Fällen durch ein allgemeines Concil seiner Würde entsetzt werden. Als solche Fälle gab man an, wenn er seinen Beruf aus den Augen setze, ein allgemeines Ärgerniß gebe, sich einer Häresie

schuldig mache, und überhaupt zum Verderben der Kirche wirke. **Gerson, De modis uniendi etc. c. 10.** Überall aber ist das allgemeine Concil die höchste regierende Autorität in der Kirche, und erst, wenn kein allgemeines Concil da ist, regiert der Papst die Kirche. Dabei aber blieb man doch bei dem Punkte stehen, daß der Papst nach Christi Verordnung das Oberhaupt der Kirche sei, nur nach der angegebenen Beschränkung, und daß ihm die Zusammenberufung und Haltung der allgemeinen Concilien eigentlich zukomme. Ebenso sehr hielt man die herkömmliche Bedeutung der römischen Kirche fest. Wenn schon das Ansehen eines allgemeinen Concils, sagte man, sehr hoch zu stellen ist, so daß die römische Kirche, als eine besondere Kirche, seinem Urtheile mit Haupt und Gliedern unterworfen ist, so darf doch das Ansehen und die Erhabenheit derselben auf einem solchen nicht gering geachtet oder niedergedrückt werden. Denn die römische Kirche ist die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, (!) und insofern ihr Haupt. Sie hat eine solche Autorität, daß man auf einem allgemeinen Concile ihre und ihrer Repräsentanten Stimme mit Ehrfurcht hören muß, und nichts beschließen darf, ohne sie zu hören, wenn nicht ein besonderer vernünftiger Grund dagegen vorhanden ist. So sagt Nicolaus Cusanus, **De conc. cath. lib. I. c. 15:** Rom besitzt den Prinzipat der Völker, und es ist also durch eine göttliche Anordnung geschehen, daß, wo früher das Haupt des Aberglaubens war, daselbst das Haupt der Heiligkeit ruhen sollte. Sodann hat auch ein göttliches Privilegium den Petrus den Andern vorgezogen, jedoch indem die Wahl der Apostel concurrirte.

Sowie man zu einer Reform der Kirche im Allgemeinen die allgemeinen Concilien für nothwendig erachtete, so hielt man zur Reform jeder Landeskirche im Besondern die Wiederherstellung der Provinzialconcilien für nöthig. **Henricus de Langenstein, Concilium pacis de unione ac reformatione Ecclesiae in concilio universali quaerenda. c. 19:** Um die Gebrechen der Kirche abzustellen, haben die heiligen Väter der Vorzeit verordnet, und ihre Verordnung haben die Nachfolger immer aufs Neue auf den

Concilien bestätigt, daß zweimal des Jahres in jeder Provinz Synoden gehalten werden sollen. Ausführlicher spricht sich über diesen wichtigen Punkt Peter de Alliaco, **Canones reformandi etc. cap. 1.** aus: Die Provinzialconcilien müssen wieder, mehr als es bisher geschehen ist, gehalten werden. Sie wurden ursprünglich jährlich zwei-, später wenigstens einmal gehalten. Daher sollen Bischöfe, welche es nicht der Mühe werth achten, auf solchen Concilien zu erscheinen, Fürsten, welche sie verhindern, und Erzbischöfe, welche sie zu halten vernachlässigen, mit den kanonischen Strafen belegt werden. Im vierten Capitel des vierten toletanischen Concils heißt es: Keine Sache hat Zucht und Ordnung mehr von der Kirche Christi entfernt, als die Nachlässigkeit der Priester, welche mit Hintansetzung der Kirchengesetze Synoden zur Abstellung kirchlicher Mißbräuche zu halten vernachlässigen. Heute wenigstens lehrt die Erfahrung, wieviel und welche große Übel aus dieser Nachlässigkeit entsprungen sind. Und deßwegen ist nothwendig, daß solche Concilien häufig gehalten werden, und wenn auch nicht jedes Jahr einmal, doch wenigstens alle drei Jahre. Und wenn man sagt, es sei gegenwärtig nicht nöthig Concilien zu halten, weil die päpstliche Curie bei vorkommendem Falle hinlängliche Vorsicht treffen könne, so dient zur Antwort, daß dieses nicht schlechthin wahr ist, weil die Erfahrung zeigt, daß aus Mangel der Concilien Vergehungen unbestraft bleiben, und gleichsam nach einer verderbten Gewohnheit für erlaubt gelten. Viele glauben, daß die römische Curie deßwegen die Concilien vernachlässige, um mehr willkührlich zu herrschen, und die Rechte Anderer sich freier anzumaßen. Theodorich de Niem, **Monita de necessitate reformationis etc. c. 16:** Es findet sich in Deutschland seit hundert Jahren und darüber nicht, daß Provinzialconcilien gehalten worden wären. Daher das Verbrennen der Parochialkirchen, ihre Zerstörung, Plünderung. Eben deßwegen haben die Suffragan-Bischöfe gegen ihre Metropoliten wenig oder gar keine Achtung. Sie sind ihnen auch nicht gehorsam, und leisten ihnen nicht den Eid der Treue, indem sie sich darauf berufen, durch den apostolischen Stuhl befördert zu

sein, weßhalb sie mit ihren Metropoliten nichts zu thun hätten. Weil sich die Metropoliten um ihre Diöces nicht kümmern, so kommen häufig Menschen auf die bischöflichen Stühle, welche sich um geistliche Dinge nicht kümmern, sondern nur nach Geld trachten, und die ihnen anvertrauten Schafe vernachlässigen. Es wäre also gut, wenn in jeder Provinz Deutschlands binnen der nächsten zwei Jahre ein Provinzialconcil, und dann alle drei Jahre von den einzelnen Metropoliten dergleichen gehalten würden, auf welchen sowol wider Kirchenräuber, Häretiker, als auch über Zucht und andere nothwendige Dinge nützliche Verordnungen gemacht werden könnten. — Selbst allgemeine Nationalconcilien wurden für eine Reform der Kirche in Vorschlag gebracht, wobei man sich auf das Beispiel der nordafrikanischen Kirche berief. Nicolaus Cusanus, Concord. cath. lib. II. c. 22.

Um das Reformationssystem des 15. Jahrhunderts auch nach seiner weltlichen Seite darzustellen, bemerken wir, daß darin der Prätension des römischen Hofes widersprochen wurde, daß die weltliche Macht von der geistlichen abhängig sei. Der Papst bestätigt die Wahl des Kaisers, damit sie legitim sei, aber die kaiserliche Gewalt kommt nicht von ihm. Daß der Papst den Kaiser krönt, ist nichts weiter als eine Feierlichkeit, und daß der Kaiser dem Papste einen Eid schwört, geschieht blos zur Vertheidigung der Kirche. Der Papst hat kein Recht, die Kaiserwürde von einem Volke auf das andere zu übertragen, außer wenn ein Volk häretisch wird. Ebenso wenig kann der Papst einen Kaiser absetzen, außer wegen eines geistlichen Verbrechens, wenn sich derselbe einer Häresie schuldig macht, oder wider die Kirche wüthet. Selbst in diesem Falle, meinten Viele, habe doch der Papst nicht eigentlich das Recht den Kaiser abzusetzen, sondern er könne ihn nur excommuniciren, seinen Unterthanen die Gemeinschaft mit ihm untersagen, und dadurch seine Absetzung nothwendig machen. Ausführlich spricht sich hierüber Nicolaus Cusanus (Concord. cath. lib. III.) aus. Ich habe alle Thaten der Kaiser und der römischen Bischöfe, soweit mir dieses möglich gewesen ist (sagt er c. 2.), durchgegangen, aber von einer

Schenkung einer weltlichen Herrschaft oder des abendländischen Reiches durch Constantin an den Papst Silvester findet sich darin durchaus nichts. Nach meinem Urtheile sind jene Berichte von Constantin apokryphischer Art, sowie auch vielleicht einige Schriften, die man den Päpsten Clemens und Anaclet zuschreibt, durch welche der römische Stuhl mehr als es frommt erhoben wird. Von diesen Briefen finden sich Auszüge in dem Decrete Gratians. (Die Unächtheit der pseudoisidorischen Decretalen ward auch von Marsilius Patavinus, Gobelinus Porsona, Heinrich von Kalteisen eingesehen.) Auch wurde das Reich (c. 3) nicht von den Griechen auf Karl den Großen durch den Papst übertragen. Hingegen sieht man aus den Acten des achten constantinopolitanischen Concils deutlich (und auch nach dieser Zeit bis auf Otto I.), daß die römischen Bischöfe Nicolaus I., Hadrian II., den Basilius als Kaiser anerkannt haben, der jene Synode berief. Dasselbe fand bei seinem Sohne Leo, welcher nachmals römischer Kaiser ward, statt. Es gibt Gelehrte (c. 4), welche behaupten wollen, daß die Kurfürsten im Namen des römischen Bischofs wählen, da sie doch im gemeinsamen Auftrage aller Glieder des Reichs, auch des ganzen Priesterthums und des römischen Bischofs die Wahl vollziehen. Die Salbung und Krönung, welche auch an andern Fürsten vollzogen wird, begründen nicht im Papste eine Majorität über die Wahl, um sie für gültig oder für ungültig zu erklären, noch über das Reich selbst in den weltlichen Dingen, so wenig als die Salbung, welche dem Könige von Frankreich zu Rheims, oder die Krönung, welche dem Kaiser durch den Erzbischof von Köln zu Aachen zu Theil wird. Daraus geht hervor, daß Salbung und Diadem zur kaiserlichen Macht nichts hinzuthun. Jene Insignien werden, um die heilige Majestät, welche dem Reiche inwohnt, zu zeigen, durch ein materielles sichtbares Subject des Reiches feierlich verliehen, um als Zeichen jene wunderbare Macht zu verkünden. Da die Kurfürsten unseres Reiches aus der allgemeinen Übereinstimmung aller Glieder des Reiches die Wahl vollziehen, so wird durch diese Wahl der Kaiser, ohne irgend Jemandes Bestätigung. — Dagegen wurde aber auch

denjenigen widersprochen, welche die geistliche Macht von der weltlichen abhängig machen wollten, und die kirchlichen Personen wurden von der Jurisdiction des Staates für eximirt erklärt. Wie dem kirchlichen so wurde endlich auch dem weltlichen Absolutismus entgegengetreten, und die kaiserliche Gewalt zwar für die höchste Macht auf Erden anerkannt, daneben aber auch die Selbstständigkeit der fürstlichen und königlichen Gewalt angenommen.

Nachdem wir das Reformationsprinzip des 15. Jahrhunderts mit den eignen begeisterten Worten der Männer dargelegt heben, welche dasselbe in Schriften entwickelten, glauben wir ebensowol gezeigt zu haben, daß jene Männer eine klare und bestimmte Ansicht von dem Reformationswerke der Kirche hegten, als auch, daß die Zeit ein tiefes Bedürfniß zur Ausführung desselben in sich trug. Die betrübte Lage, in welche das päpstliche Schisma die Christenheit versetzte, hatte das Bedürfniß nach einer Reformation der Kirche belebt und gesteigert. Dieselben allgemeinen Concilien, welche zur Aufhebung des päpstlichen Schisma berufen wurden, das Concil zu Pisa (1409) und das Concil zu Costnitz (1414), wovon wir in dem Werke: „Der Katholizismus des Mittelalters und dessen Auflösung" handeln werden, sollten auch als Mittel zur Begründung einer Reformation der Kirche dienen. Nur trat diesen Concilien das Hinderniß in den Weg, daß ihre Thätigkeit durch die mit den größten Schwierigkeiten verbundene Aufhebung des päpstlichen Schisma überwiegend in Anspruch genommen wurde. Das im Jahre 1409 berufene Concil zu Pisa hat im Ganzen 24 Sessionen gehalten, und erst bei der 20. Session war man mit dem päpstlichen Schisma in Ordnung, und gab der Kirche in der Person Alexander V. ein neues, einiges Oberhaupt. Was man bisher gelegentlich auf dem Concile für das Reformationswerk gethan hatte, bestand im Folgendem. In der 8. Session, am 10. Mai, ward der Satz bestätigt, daß die heilige Synode die allgemeine Kirche repräsentire, nachdem derselbe von Johann Gerson in einer Schrift: **De auferibilitate papae** besonders vertheidigt ward.

In der 16. Session, am 10. Junius, verlas der Erzbischof von Pisa folgende feierliche das Reformationswerk betreffende Verpflichtung: „Wir hier auf dem Concile versammelten Kardinäle versprechen, wenn Einer aus unserer Mitte zum Papst erwählt wird, er das gegenwärtige Concil fortsetzen, nicht auflösen, noch soviel an ihm sei, auflösen lassen werde, bis durch den Rath dieses Concils eine gebührende, vernünftige und hinlängliche Reformation der ganzen Kirche und ihrer Stände an Haupt und Gliedern veranstaltet worden sei. Wir versprechen auch, daß wenn einer von den abwesenden Kardinälen, oder ein Anderer, welcher nicht zu unserm Collegio gehört, zum Papste gewählt werden sollte, mit Aufrichtigkeit und zuversichtlicher Treue, bevor wir zur Veröffentlichung seiner Wahl schreiten, nach Kräften dafür zu sorgen, von ihm das Versprechen und hinlängliche Sicherheit zu erhalten, daß er Alles, was wir oben gesagt haben, beobachten und erfüllen wolle.“ Nach der Wahl Alexander V. zum Papste hielt der Kanzler der Universität von Paris, Johann Gerson, welcher nebst dem Bischofe von Cambray, Peter de Alliaco, das Haupt der reformatorischen Partei auf dem Concile darstellte, vor demselben eine Rede über den Text: „Herr, wirst Du in dieser Zeit das Reich Israel wieder aufrichten“, worin er ihm das Reformationswerk dringend ans Herz legte. Darauf leistete Alexander vor seiner Krönung auf der 21. Session am 1. Julius, nachdem er die Decrete des Concils bestätigt hatte, das Versprechen, daß er, gemäß jener feierlichen Zusicherung der Kardinäle vor seiner Promotion, seine ganze Sorge auf die Reformation der Kirche richten wolle. Es sollte ein Collegium von rechtschaffenen und gelehrten Männern aus allen Nationen niedergesetzt werden, das mit den Kardinälen über die Reformation der Kirche die nöthigen Beschlüsse fassen sollte. Es kam nun darauf an, wie der Papst sein Versprechen in Ausführung bringen würde. Die Charakterschilderung, welche uns von der Person dieses Papstes entworfen wird, lautet nicht ungünstig. Er wird uns als ein Mann von gründlicher wissenschaftlicher Bildung und von tadellosen Sitten, sowie von Geschäftserfahrenheit

geschildert. **Lenfant, Histoire de Concile de Pise. pag. 287.** Alexander ließ der Versammlung anzeigen, daß er auf das Spolienrecht, auf die **fructus medii temporis** verzichte, er verordnete, daß die Provinzial- und Diöcesansynoden von Erzbischöfen und Bischöfen häufig gehalten werden sollten; was aber die Reformation im Großen anbelangte, so erklärte er, es seien zwar schon einige Reformationsartikel unter seiner Autorität ausgefertigt worden, aber zu einer allgemeinen Reform der Kirche seien weder genug Prälaten, noch hinlängliche Gesandten von den weltlichen Fürsten auf dem Concile gegenwärtig. Er seie also genöthigt, die Reformation auf ein binnen drei Jahren zu berufendes allgemeines Concil zu vertagen. In der 24. Sitzung am 7. August erklärte Alexander das Concil für geschlossen. An diesem Betragen des Papstes Alexander mag der ränkevolle Kardinal Balthasar Cossa, der einen großen Einfluß auf denselben ausübte, einen nicht geringen Antheil gehabt haben; allein wenn man die Sache an sich betrachtet, so konnte die Reformation der Kirche nicht von einem Papste ausgehen. Die Macht des Papstes sollte in Folge der Reformation herabgestellt werden. Und wenn alle Welt die Überzeugung hegte, daß die Minderung der päpstlichen Gewalt zum allgemeinen Besten der Kirche erforderlich sei, so konnte man doch diese Überzeugung am wenigsten einem Papste zutrauen, da seine Macht auf eine geschichtliche, mithin rechtliche Existenz sich stützte. Den Papst zum Hauptorgane des Reformationswerkes machen zu wollen, konnte nur ein Mißgriff sein. Dieses zeigte sich schon unter Alexander **V.**, aber noch mehr bewährte es sich unter Johann **XXIII.**, unter welchem Namen Balthasar Cossa im Jahre **1410** den päpstlichen Stuhl bestieg. Das Kardinalcollegium theilte mit dem Papste ein Interesse. Die Empfehlung seines Gönners, des Königs beider Sicilien, Ludwig von Anjou, würde dasselbe nicht allein bestimmt haben, einen Mann von so tadelhaftem Lebenswandel zum Oberhaupte der Christenheit zu erheben, wenn nicht dabei die Rücksicht vorgeherrscht hätte, einen Mann zum Papste zu erhalten, der einer Reform der Kirche, welche mit einer

Verringerung der Macht des römischen Hofes nothwendig verbunden war, nur entgegen sein konnte. Johann schwur bei seiner Wahl, daß er das Versprechen seines Vorgängers erfüllen und in Zeit von drei Jahren, nach der Verordnung des Concils zu Pisa, eine allgemeine Kirchenversammlung halten wolle. Er hielt auch im Jahre **1412** eine Versammlung zu Rom, die aber nichts weniger als den Namen einer allgemeinen Kirchenversammlung verdiente, und für eine Reformation der Kirche durchaus Nichts that. Nicolaus de Clemangis erzählt von dieser Versammlung eine Anekdote, welche er von einem Augenzeugen gehört haben will. Gleich die erste Sitzung soll durch das Erscheinen einer abscheulichen Nachteule gestört worden sein. Beim Gesange des **Veni sancte spiritus** sei dieses Thier aus einem Winkel der Kirche mit Gekreisch hervorgestürzt, habe sich auf einen Pfeiler dem Papste gegenüber gesetzt, und denselben beständig mit stierem Blicke ins Angesicht gesehen, wobei Viele der Anwesenden sich ins Ohr raunten: Unter welch seltsamer Gestalt doch der heilige Geist hier erscheine!

Da nach der Ansicht und den Aussprüchen der gelehrten Theologen der damaligen Zeit dem römischen Könige, als oberstem Schutzherrn der Kirche, bei einem vorhandenen Nothstande derselben, ein allgemeines Concil zu versammlen das Recht zustand und zugleich die Pflicht oblag, so fühlte sich der damalige Kaiser dazu um so mehr berufen, als er in diesem Unternehmen von andern christlichen Fürsten, den Königen von Frankreich und England, unterstützt wurde. Dazu gestalteten sich die Zeitumstände sehr günstig, um den Papst Johann **XXIII.** zu vermögen, wegen Berufung des Concils Wort zu halten. Der König Ladislaus von Neapel eroberte damals Rom, Papst und Kardinäle mußten die Flucht ergreifen. Wirksame Hülfe konnte der Papst nur vom Kaiser Sigmund hoffen, und die mit Sigmund angeknüpften Unterhandlungen zeigten dem Papste die Gewißheit, er dürfe sich von ihm nur dann Beistand versprechen, wenn er die bestimmte Zusicherung gebe, daß der laute Wunsch der Deutschen nach unverzüglicher Zusammenberufung eines

allgemeinen Concils, außerhalb dem Gebiete des Papstes, befriedigt werde. Johann sendete eine Gesandtschaft an Sigmund und überließ es derselben, wegen des Orts der Versammlung zu unterhandeln. Der Kaiser schlug die Stadt Constanz vor, und die Legaten traten bei. Der Papst bereute es, er kam mit dem Kaiser zu Lodi zusammen, zu Lodi, Mantua, Cremona wurden Unterhandlungen gepflogen um den Kaiser umzustimmen, aber vergebens, der Papst mußte nachgeben. Zu Lodi wurde die von Papst und Kaiser unterzeichnete Convocationsbulle am 13. December 1413 ausgefertigt, und nach allen Ländern ausgesendet um zum Concil einzuladen, welches am Allerheiligentage 1414 zu Costnitz am Bodensee eröffnet werden sollte. Da der plötzliche Tod des Königs Ladislaus von Neapel mitten in seinen großen Eroberungen und Entwürfen eine gänzliche Umänderung der Dinge in Italien bewirkte, Rom und die andern von den Neapolitanern besetzten Städte des Kirchenstaates unter die Herrschaft des Papstes zurückkehrten, meinte derselbe nunmehr des römischen Königs Hülfe entbehren zu können, und wollte das Concil nicht, wie er versprochen, in Person besuchen, sondern sich von Bologna, seinem bisherigen Aufenthaltsorte, nach Rom begeben. Indem aber die Kardinäle darauf drangen, daß er, der erlassenen Bulle und dem mit König Sigmund eingegangenen Vertrage gemäß, sich persönlich auf das Concil begebe, mußte er wider Willen der Vorstellung derselben folgen. Papst Johann kam am 18. October 1414 zu Constanz an, eröffnete am 5. November das Concil, und hielt am 16. November die erste allgemeine Sitzung. Kaiser Sigmund ward am 8. November in der Marienkirche zu Aachen durch den Erzbischof Theodorich von Köln mit großer Pracht zum römischen Könige gesalbt und gekrönt, trat gegen Ende Novembers seine Reise nach Costnitz an, und kam in der Christnacht früh 4 Uhr daselbst an. Außerdem war das Concil von Geistlichen und Weltlichen außerordentlich zahlreich besucht. Unter den Männern, welche für das Reformationswerk besonders begeistert waren, zeichneten sich aus: unter den Franzosen der Kardinal von Ailly (de Alliaco) und der

Kanzler der pariser Universität Gerson, die eigentliche Seele des Concils; unter den Italienern der Kardinal Franz von Zabarella, Erzbischof von Florenz, und der Kardinal Johann von Brogni; unter den Engländern Robert Halam, Erzbischof von Salisbury; unter den Deutschen Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga, und Abundi Naso, Bischof von Chur.

Daß Papst Johann **XXIII.** nichts weniger im Sinne hatte, als auf dem bevorstehenden Concile eine Reformation der Kirche durchzuführen, lag klar vor Augen. Was man ihm allein als Absicht unterlegen kann, war, das Concil wo möglich zu beherrschen, sein Pontificat darauf bestätigen zu lassen, und alsdann jenes durch jedes sich darbietende Mittel aufzulösen. Das Concil zu beherrschen, darauf ging die nächste Absicht des Papstes; diese Absicht zu vereiteln, war das nächste Streben des Kaisers uud der ihm anhängenden reformatorischen Partei. Obschon der Kardinal Zabarella in der ersten Sitzung eine Bulle Johann **XXIII.** ablas, worin erklärt wurde, Jedermann könne mit voller Freiheit in Antrag bringen, was er für die Reform der Kirche dienlich achte, so wollte doch der Papst zugleich, daß nur die Kardinäle, die Erz- und Bischöfe, die Prälaten, die Ordensgeneräle und andere hochgestellte Geistliche zu den Berathungen zugelassen werden sollten. Dem aber widersetzte sich die Mehrheit, an ihrer Spitze der Kardinal von Ailly. Wie schon auf dem Concile zu Pisa geschehen war, so wurden auch zu Costnitz, nebst vielen Doctoren, die Fürsten und die Abgeordneten derselben, und die der Freistaaten sowie anderer Körperschaften, und eine Auswahl von gemeinen Geistlichen zur Berathung zugelassen. Noch weit wichtiger aber war, daß die Form der nationenweisen Berathnng und endlichen Abstimmung beliebt wurde. Sonst wurde nach den Köpfen gestimmt; in diesem Falle würden die Italiener, welche beiweitem die Mehrzahl ausmachten, und durch sie Johann **XXIII.** das Übergewicht erhalten haben. Es war an einem Donnerstage, am 7. Februar, als nach vielen Debatten auch dieses von der Reformationspartei durchgesetzt wurde. Das Concil wurde in vier Nationen, die italienische, deutsche (zu der

auch die Ungarn, Polen, Dänen, Scandinavier gehörten), französische und englische getheilt, wozu nach der Absetzung Benedicts XIII. auch die Völkerschaften der pyrenäischen Halbinsel, unter dem Namen der spanischen Nation, kamen. Alle Gegenstände, welche von dem Concile verhandelt werden sollten, wurden zunächst von den einzelnen Nationen in ihren Congregationen abgehandelt; die Beschlüsse derselben wurden darauf der Generalcongregation aller Nationen vorgelegt und nach der Mehrheit der Nationalstimmen entschieden, worauf diese Beschlüsse versiegelt in die öffentlichen Sessionen des Concils gebracht, daselbst bestätigt und publicirt wurden. Zu bemerken ist, daß schon jetzt der Antrag gemacht wurde, die Kardinäle von den Berathungen über Reformationssachen ganz auszuschließen. Es wurde ihnen nur gestattet, einzeln unter den betreffenden Nationen zu stimmen, aber nicht konnten sie es durchsetzen, daß ihnen eine entscheidende Collegialstimme in diesen Gegenständen eingeräumt wurde. Freilich hielten sie dessenungeachtet abgesondert von den Nationen in Angelegenheiten, die ihr oder des päpstlichen Stuhles Interesse näher berührten, eigne Versammlungen, und ihre Körperschaft brachte an das Concil Beschlüsse, die in diesen Versammlungen gefaßt wurden. Ob es gleich dem Concil freistand, welche Rücksicht es darauf nehmen wollte, und obgleich seine Beschlüsse auf der Mehrheit der Nationen beruhten, so kam allerdings durch dieses Doppelverhältniß der Kardinäle eine Störung in die Thätigkeit des Concils. Indessen vor der Hand hatte doch Johann XXIII. seinen Einfluß auf das Concil gänzlich verloren. Er mußte in der zweiten Session, am 2. März, nachdem er zuvor vergebens darauf gedrungen hatte, daß die Costnitzer Synode als eine Fortsetzung der Pisaner, welcher er seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl verdankte, erklärt werden sollte, sein Absetzungsdecret öffentlich und feierlich beschwören. Um den Kaiser Sigmund zu gewinnen, schenkte er demselben die am Sonntage Lätare geweihte goldene Rose; jedoch vergebens. Aber jenen Schwur hatte das Oberhaupt der Christenheit mit heuchlerischer Verstellung gethan; bei einem von dem Herzog Friedrich von Östreich veranstalteten

Turniere verließ er, in der Kleidung eines Herrndieners oder Boten, Costnitz. Das war derselbe Tag, an welchem der gelehrte und berühmte Kanzler der pariser Universität, Gerson, zu Costnitz ankam, welcher am dritten Tage darauf in einer merkwürdigen Rede entwickelte, daß ein allgemeines Concil, welches die allgemeine Kirche vorstelle, über dem Papste stehe, und daß dasselbe auch ohne Beistimmung des Papstes das Recht habe, die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren. Das Concil eröffnete hiermit frank und frei seine reformatorische Thätigkeit, wenn schon die meisten Kardinäle, durch die Drohungen des Papstes Johann eingeschüchtert, erklärten, das Concil könne, ohne zuvor die gebührende Genehmigung vom Papste zu erhalten, nicht fortgesetzt werden. (Ulrich Reichenthal, Costn. Conc. Bl. 57.)

Das Concil hielt nacheinander drei öffentliche Sessionen, auf welchen das Grundprinzip der Reformation, daß ein allgemeines Concil die oberste Autorität in der Kirche darstelle, sanctionirt wurde, die dritte Session, am 25. März, die vierte am 30. März, und die fünfte am 6. April. Die dritte Session decretirte: Die Synode sei nach aller rechtlichen Ordnung in der Stadt Costnitz versammelt, gesetzmäßig eröffnet und nach allen Rechten bisher gehalten worden. Durch des Papstes Flucht und anderer Prälaten Entfernung sei das Concil gar nicht getrennt worden, sondern dasselbe verbleibe in seiner vollständigen Kraft und seinem Ansehen. Das heilige Concil soll seine immerwährende Fortdauer haben, bis die Kirche in Glauben und in Sitten, an Haupt und an Gliedern reformirt worden sei. Das Concil soll auch nicht von Costnitz an einen andern Ort verlegt werden, außer es würde solches von der ganzen Kirchenversammlung selbst gutgeheißen. Kein Prälat oder sonst Jemand, dessen Gegenwart nothwendig sei, soll sich von Costnitz, ohne äußerst wichtige, und von dem Concilium selbst gebilligte Ursache entfernen dürfen. Von den Kardinälen hatten nur zwei dieser Sitzung beigewohnt, d'Ailly und Zabarella. Die übrigen erließen eine Gesandtschaft an den Papst Johann, um sich von ihm die Richtschnur ihres

künftigen Verhaltens auszubitten. Die Gesandtschaft, welche von dem Papste nach Costnitz zurückkam, erklärte, daß nach Entfernung des Papstes das Concil nicht anders als für aufgehoben zu betrachten sei, weil der Papst über dem Concile stehe. Ohne hierauf im Mindesten zu achten, hielt das Concil die merkwürdige vierte Session. Die wichtigen Decrete derselben lauteten vollständig: Die Synode erklärt zuerst, daß sie, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt, ein allgemeines Concil bildend und die streitende katholische Kirche darstellend, ihre Macht unmittelbar von Christo habe, welcher Jeder, weß Standes, welcher Würde, und wenn er auch der Papst sei, zu gehorchen verbunden sei in den Dingen, welche sich auf den Glauben, die Ausrottung des vorhandenen Schisma [und eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern] bezögen. [Deßgleichen erklärt die Synode, daß Jeder, welches Standes, welcher Würde er sei, auch der Papst, welcher den Befehlen, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften dieser heiligen Synode oder jedes andern allgemeinen rechtmäßig versammelten Concils in den zuvor getroffenen Bestimmungen, und was sich darauf beziehe, und was hierin noch geschehen werde, zu gehorchen hartnäckig sich weigere, wenn er seine Gesinnung nicht ändere, einer angemessenen Buße sich unterziehen, und nach Gebühr bestraft werden solle, indem man auch zu andern Rechtsmitteln, wofern es nöthig sei, seine Zuflucht nehmen wolle.] Deßgleichen verordnet die heilige Synode, daß der Papst Johann XXIII. die römische Kurie und die Beamten derselben nicht an einen andern Ort von Constanz verlegen, und dieselben direct oder indirect ihm zu folgen zwingen soll, wenn nicht das Concil dieses berathen und gebilligt hat u. s. w. Derjenige, welcher diese Decrete verlas, war der Kardinal Zabarella. Zum Erstaunen der Nationen, besonders der deutschen, französischen und englischen, ließ er die eingeschalteten wichtigen Stellen beim Verlesen aus, indem er bemerkte, diese Worte seien nicht nach einer gemeinsamen Berathschlagung abgefaßt. Die Partei der Kardinäle hatte also ihre Zustimmung zu der Superiorität der allgemeinen Concile über den Papst nicht

gegeben, und Zabarella, so sehr er auch eine Reformation wünschte, war doch in diesem Punkte Kardinal. Der Kardinal Turrecremata, der heftigste Bestreiter dieses Concils, der selbst zugegen war, leugnet daher, daß das Concil damals ökumenisch gewesen sei. **Raynaldus ad an. 1414.** Die Nationen vermieden zwar eine öffentliche Erörterung über diese Weglassung, aber desto heftigere Vorwürfe machten sie nachher in einer geheimen Zusammenkunft dem Kardinal Zabarella, und waren fest entschlossen die Kundmachung der vollständigen Beschlüsse, wie sie waren gefaßt worden, in der nächsten Sitzung dennoch durchzusetzen. Bei dieser Lage der Sache verließen die meisten Kardinäle Costnitz, und begaben sich zum Papst Johann. In der fünften Session wurden darauf die Decrete vollständig verlesen, und nachdem es geschehen war, billigte sie das Concil einstimmig, daß es also gehalten werden solle. Die Romanisten wollen das Decret von der Obergewalt der allgemeinen Concilien über den Papst nur auf die Zeit des Schisma, und von der Reformation der Kirche blos auf die Ausrottung der Ketzerei restringiren.— Um dieselbe Zeit setzte das Concil ein Reformationscollegium nieder, welches die Punkte auswählen und bestimmen sollte, die bei einer Reformation vorzüglich zu berücksichtigen seien. Das Collegium bestand aus vier Kardinälen, unter denen sich die Kardinäle d'Ailly und Zabarella befanden, und aus vier Deputirten jeder der vier Nationen, der italienischen, französischen, deutschen und englischen. Der Kaiser gab in einer öffentlichen Urkunde das Versprechen, so lange für die Dauer des Concils sorgen zu wollen, bis eine ordentliche Reformation vollbracht sei, und erließ zugleich ein heftiges Decret wider die Störer des Concils. Auf den Congregationen der Nationen, am 8. April 1415 Montags, wurde bestimmt, daß das Concil seine Thätigkeit fortsetze in Dingen des Rechtes und des Glaubens, wie wenn der Papst zugegen wäre. Am 13. April verordneten die Congregationen der Nationen, daß kein Ordensgeneral der Bettelorden das Concil solle verlassen dürfen, und da sie erfuhren, daß viele Prälaten damit umgingen sich von Costnitz zu entfernen, so ersuchten sie

den Kaiser die Thore zu sperren. Auf der sechsten Session legte ein Prälat, Bischof Vitalis von Toulouse, oder ein Anderer, Avisamenta vor, daß man die Kardinäle Johanns XXIII. an den Verhandlungen des Concils keinen Antheil nehmen lassen könne, wogegen die Kardinäle am 18. April eine Protestation einreichten. Um diese Zeit ward eine Congregation der Theologen über die Frage gehalten, ob man die Lehre Wicliffes (die in der achten Session verdammt wurde), im Namen des Concils, oder im Namen des Papstes, oder im Namen von Beiden verdammen solle, ob man die Formel gebrauchen solle: **Nos hoc sacro approbante concilio damnamus**, oder **Sacrosanctum concilium damnat.** D'Ailly stritt für die letztere, und obschon von 40 Theologen ihm nur 12 beistimmten, so behielt doch das Concil die schon recipirte Formel: „Die heilige, allgemeine Synode, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt und die ganze Kirche vorstellend, beschließt." Papst Johann XXIII. ward in der 12. Session am 29. Mai des Pontificats feierlich entsetzt, und zugleich wurde von derselben Session verordnet, daß ohne Vorwissen des Concils zu keiner neuen Papstwahl geschritten werden solle, welche Verordnung durch die 14. Session bestätigt wurde. Bevor das Concil seine Thätigkeit auf die Reformation der Kirche richtete, that es zuvor einen Schritt um zu verhüten, daß man nicht die gesetzten Schranken überschreiten möchte. In der 15. Session ward Johann Huß verdammt, und demzufolge wurden in der 19. Session die Gesetze des Lateranconcils unter Innocenz III. und die kaiserlichen Gesetze von Friedrich II. und Karl IV. wegen Unverletzlichkeit geistlicher Personen und kirchlicher Güter und ihrer Freiheit von Steuern und Abgaben bestätigt.

Nunmehr hätte die Thätigkeit des Concils für die Reformation ihren Anfang nehmen mögen, hätte nicht die Hartnäckigkeit des schismatischen Papstes Benedict XIII., sein Pontificat niederzulegen, hierin eine langwierige Störung verursacht. Kaiser Sigmund mußte deswegen eine Reise nach Spanien unternehmen, und war vom 21. Julius 1415 bis zum 27. Januar 1417 von Costnitz abwesend. Mittlerweile wurde doch von den Nationen

soviel sich thun ließ die Reformationssache betrieben. Besonders merkwürdig sind die Versammlungen der französischen Nation über die Annaten und andere Auflagen, womit die Päpste die Kirchen belasteten. Von Frankreich aus erhob sich seit längerer Zeit sehr heftiger Widerstand dagegen. Im Jahre 1406 hatte der König von Frankreich nach einem Beschlusse des Parlements alle päpstlichen Gelderpressungen in Frankreich durch ein Edict schlechthin verboten. Später hatte derselbe in dieser Angelegenheit, von der Universität zu Paris und von dem Klerus des Reiches dazu aufgefordert, eine Gesandtschaft an den Papst Johann XXIII. erlassen, welcher versprach, deshalb einen päpstlichen Legaten nach Frankreich zu schicken um diesen Beschwerden abzuhelfen, aber kein Wort hielt. Daher versammelten sich die französischen Prälaten im October und Anfange Novembers 1415 über diesen Gegenstand, und trugen auf die Abschaffung dieser Kirchenlasten an. Die Franzosen geriethen darüber mit den Kardinälen in einen heftigen Streit. Sie übergaben denselben eine Schrift (**Responsio data per Nationem gallicanam Dominis Cardinalibus etc., quod vacantiae et minuta servitia nullo jure sint debita et de cetero solvenda**), worin sie den Ursprung dieser Abgaben, daß dieselben ursprünglich in freiwilligen Geschenken bestanden hätten, entwickelten, und besonders die Art hervorhoben, wie dieselben häufig von unbemittelten Prälaten beigetrieben würden, wobei sich dieselben genöthigt sähen, Kirchengut zu verpfänden, heilige Gefäße zu verkaufen u. dgl. An die Frage von den Annaten reihte sich die über die Simonie, worüber Gerson (15. November) in einer dem Concile übergebenen Abhandlung (**Instrumentum nationis gallicae de Annatis** bei Von der Hardt) nachdrücklich behauptete, Jeder, und wäre er der Papst, der für die Übertragung eines Kirchenamtes Geld fordere und nähme, und welcher den in Amt und Würde Stehenden an der Ausübung seiner Functionen hindere, bis er bezahlt habe, sei entweder der Simonie verdächtig, oder mache sich der Simonie schuldig. Drohungen, Bestechungen, Tumult und dergleichen Mittel sollen damals von den Kardinälen in Anwendung gebracht

worden sein, um die Franzosen in ihrer Thätigkeit aufzuhalten und zu stören. — In die Capitulation von Narbonne vom 13. December, worin die spanische Nation sich mit dem Concile zu Costnitz zu vereinigen versprach, was auch in der 33. Sitzung des Concils vollständig erfolgte, ward auf Betrieb Sigmunds auch der Artikel von der allgemeinen Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern eingerückt.

Als nun Kaiser Sigmund Ende Januars 1417 zu Costnitz wieder angekommen war, war für die Freunde der Reformation der erwünschte Zeitpunkt gekommen, um das große Werk zu beginnen, aber auch hier säete der Satan Unkraut unter den Waizen. Um sich zu überzeugen, wie das Concil die Reformation von Anfang an beständig als sein höchstes Ziel vor Augen hatte, darf man nur einen Blick auf die Reden und Schriften werfen, welche während desselben, besonders zur Zeit der Abwesenheit des Kaisers, wo für die Reformation nichts gethan werden konnte, gehalten und verfaßt wurden. Gleich zu Anfange des Concils stellte Nicolaus von Dünkelspühl, Professor der Theologie (und Mitglied des schon im Jahre 1415 niedergesetzten Reformationscollegiums), in einer an den Kaiser gehaltenen Rede die Nothwendigkeit dar, daß derselbe sein ganzes Ansehen gebrauche, damit die Versammlung ihre Bestimmung erfülle. Während der 18. Sitzung hielt der Karmelitermönch und Professor der Theologie zu Montpellier, Bertrand Bacher, eine Rede, worin er den unersättlichen Geiz, den aufgeblasenen Hochmuth, die sträfliche Lüsternheit, den Leichtsinn der Bischöfe, die größtentheils durch Geld zu ihrer Würde gelangt seien, und der Weltpriester durchzog. In der folgenden Sitzung stellte der Bischof Jacob von Lodi (ebenfalls Mitglied des Reformationscollegiums) in einer freimüthigen Rede die Ausschweifungen und Laster der Geistlichen in ihrer ganzen Blöße dar, und Hartig von Abington, ein englischer Doctor und Professor der Theologie zu Oxford, zog mit satirischer Laune die Unwissenheit, Sinnlichkeit und das lüsterne Leben der Bischöfe und Priester durch, und ermahnte überdieß beide, daß sie, statt einige ihrer Habsucht

schmeichelnde Sätze aus der zänkischen Gelehrsamkeit des kanonischen Rechts zu erlernen, sich vielmehr ernstlich auf das gründliche Studium der heiligen Schrift, der Glaubens- und Sittenlehre legen sollten. Tiefer in die eigentlichen Reformationsideen ging während der 20. Sitzung der Bischof Vital von Toulon ein, in einer Predigt, welche er am Feste der Erscheinung Christi 1416 hielt. Das allgemeine Verderbniß der Kirche hat nach seiner Ansicht in drei Hauptgründen seine Quelle. In der Abgötterei, insofern die Päpste und andere Kirchenprälaten sich eine uneingeschränkte Obergewalt anmaßen, und das Volk ihnen eine der göttlichen gleiche Ehrfurcht zu leisten zwingen, — in dem Umsturze der Kirchenzucht und der Umänderung der ersten Kirchenverfassung, — in der Üppigkeit und Lüsternheit der Geistlichen, die sich mit ihren Ausschweifungen bei den Laien zum Gespötte machten. In derselben Sitzung eiferte Dietrich von Münster, Professor der Theologie an der Universität zu Köln, in einer Rede wider den Müßiggang und das eitle Betragen der Geistlichkeit. Er schilt sie, daß sie sich einzig und allein mit dem Studium des kanonischen Rechtes und der päpstlichen Decretalbriefe beschäftige. Das vornehmlichste Studium der Kirchenprälaten und Seelensorger sollte das Studium der göttlichen Schrift und der Religionsgeschichte sein. Denn die Hauptpflicht der Geistlichen bestehe in der Erklärung des göttlichen Wortes und in dem Vortrage der christlichen Religion. Wie könnte man aber die Schrift nach Gebühr Andern auslegen, oder die Religion in ihrer ersten Einfalt und ursprünglichen Reinheit vortragen, wenn man sich selbst weder vom exegetischen, noch vom historischen Fache eine Kenntniß gesammelt hätte? Während der 21. Sitzung trat der Kardinal d'Ailly mit seiner Schrift: **De ecclesiastica potestate** hervor, welche am 1. October 1416 in der St. Paulskirche zu Costnitz öffentlich vorgelesen wurde. Dasselbe geschah mit der Schrift des Gerson über denselben Gegenstand, welche während der 26. Sitzung erschien, am 6. Februar 1417. In beiden Schriften wurde das Reformationsprinzip, wie wir es oben dargelegt haben, unter Zustimmung des Concils,

entwickelt und vertheidigt. Während der 33. Sitzung endlich eiferte Moritz von Prag, Doctor der Theologie, in einer Predigt wider die Simonie, und in der 35. Sitzung, Stephan von Prag, ebenfalls Doctor der Theologie, wider die Lüsternheit, die Eitelkeit, den Hochmuth, Ehrgeiz, die Simonie der Geistlichkeit. Diese Beispiele bezeugen hinlänglich den tiefen Ernst, womit Viele auf der Synode zu Costnitz eine Reformation der Kirche wollten. Freilich wissen wir auch aus den geschichtlichen Berichten, daß sich auf diesem Concile viele unwürdige Prälaten befanden. Aber an der Spitze der edlen und trefflichen Freunde der Reformation stand, bei allen sonstigen Schwächen seines Charakters, der Kaiser Sigmund.

Der erste Schritt, welchen Kaiser Sigmund zur Ausführung der Reformation that, bestand darin, daß er ein neues Reformationscollegium niedersetzte, da das schon im Jahre 1415 niedergesetzte nicht zur Thätigkeit hatte gelangen können. Dasselbe bestand aus vier Kardinälen, vier Deputirten der italienischen, vier der französischen, vier der deutschen und vier der englischen Nation, mithin aus zwanzig Mitgliedern. Dieses Collegium, welches in dem Minoritenkloster, wo die der Reformation am meisten befreundete deutsche Nation ihre Versammlungen hielt, seine meisten Sitzungen hatte, sollte diejenigen Punkte auszeichnen, welche bei der Reformation besonders in das Auge zu fassen wären. Wir haben von der Thätigkeit desselben drei Urkunden. Erstens: **Reformatorii in concilio Constantiensi de Ecclesiae Reformatione statuta generalia**, aus 44 Capiteln bestehend. — Cap. 1. In den nächsten fünf Jahren nach dem Schlusse dieses soll ein allgemeines Concil gehalten werden; in den nächsten sieben Jahren nach diesem das zweite, und dann alle zehn Jahre eins. Das Concil soll an dem Orte gehalten werden, welchen der Papst am Ende eines Concils für das nächste unter Zustimmung des Concils bestimmt, oder bei Ermangelung eines Papstes das Concil selbst. Bei vorkommenden Fällen kann der Papst diesen Termin abkürzen, aber niemals verlängern. — Cap. 4. Jeder Bischof, Erzbischof, Patriarch, Kardinal, welcher sich der

Simonie schuldig macht, soll auf der Stelle sein Amt verlieren.— Cap. 5. Die Zahl der Kardinäle soll nicht über achtzehn gehen.— Cap. 6. Ein Papst, welcher durch Häresie, Simonie oder irgend ein Verbrechen die Kirche Gottes notorisch ärgert, soll, wenn er, deswegen feierlich ermahnt, sich binnen einem Jahre nicht gebessert hat, durch ein allgemeines Concil bestraft, sogar seiner Würde entsetzt werden können. — Cap. 7. Am römischen Hofe blühe beständig das Studium der Theologie und der beiden Rechte, der lateinischen, griechischen, hebräischen, arabischen, chaldäischen Sprache. — Cap. 8. werden das Spolienrecht und die fructus medii temporis für aufgehoben erklärt. — Cap. 12. gegen die Pluralität der kirchlichen Ämter. — Cap. 14. Verpflichtung der Bischöfe und Prälaten zu der Residenz in ihren Diöcesen und Stiften. — Cap. 18. Der Papst soll keine Zehnten auflegen, ausgenommen wenn ein allgemeines Concil es billigt. — Cap. 22. Keiner soll an einer Parochialkirche in irgend einem Lande angestellt werden, der nicht die Volkssprache hinlänglich versteht und spricht. — Cap. 29. Es sollen Provinzialsynoden alle drei Jahre, und bischöfliche Synoden alle Jahre gehalten werden. Wenn ein Erzbischof ein solch Concil binnen vier Jahren nicht hält, und ein Bischof in zwei Jahren, so sollen sie auf dem nächsten allgemeinen Concile ihrer Stellen entsetzt werden. Unter der Strafe der Excommunication sollen sie in Person dem Concile beiwohnen, wenn sie nicht eine gründliche Abhaltung haben.— Cap. 33. Geistliche, welche Concubinen halten, sollen dieselben binnen einem Monate entfernen, oder ihr Amt verlieren. — Cap. 35. Zu den bischöflichen Stellen sollen keine unwissende Adelige, die von der Wissenschaft nichts verstehen, und nur mit Waffen umzugehen wissen, genommen werden. — Zweitens: **Reformatorii in concilio Constantiensi Decreta de regiminis ecclesiastici emendatione.** Cap. 3. Im Falle eines wiederkehrenden Schisma sollen die streitenden Päpste und die Kardinäle vor einem allgemeinen Concile erscheinen, und von demselben ihr Urtheil erwarten. — Cap. 7. Kein Erzbischof und Bischof soll die Verrichtung seines Amtes einem Vicarius übertragen, sondern

jeder soll sein Amt selbst verrichten, selbst predigen, Kirchenvisitation halten u. s. w. Will einer Bischof werden, so soll er ein kanonisches Examen bestehen, welche Verordnung immer von Neuem publicirt werden soll, wenn eine neue Bischofswahl bevorsteht. — Cap. 8. Keiner soll Bischof werden, der nicht Doctor der Theologie, oder Doctor des kanonischen und bürgerlichen Rechts ist. — Drittens: **Reformatorii in concilio Constantiensi Decretales de reformatione ecclesiastici status**, eingetheilt nach dem Decrete, gleichsam als Grundlage eines neuen kanonischen Rechtes. — **Lib. 1. tit. 1.** Niemand soll außer seiner Diöcese vor den päpstlichen Richterstuhl gezogen werden, außer den im kanonischen Rechte bestimmten Fällen. — **Tit. 3.** Alle Reservationen von Bisthümern und Abteien und andern Kirchenpfründen, die nicht im kanonischen Rechte eingeschlossen sind, werden für nichtig erklärt. Alle, welche bei einer Wahl betheiligt sind, sollen öffentlich, indem sie mit der Hand das Evangelienbuch berühren, einen Eid schwören, und jeder Prälat soll einen gewählten Geistlichen vor der Bestätigung seiner Wahl einen Eid ablegen lassen. Von den Taxen, welche die Kirchen der päpstlichen Kammer bisher bezahlt haben, sollen sie künftig den dritten Theil geben bis zum nächsten allgemeinen Concile, und dann nicht weiter. — **Tit. 6.** Kein Bischof soll gegen einen andern, oder gegen einen Weltlichen Krieg führen, wenn er nicht vorher die erforderlichen Rechtsmittel wider denselben in Anwendung gebracht hat. Widrigenfalls soll er von seinem Amte suspendirt sein, bis der Papst ihn lossspricht. — **Lib. 3. tit. 1.** Jeder Kleriker soll sich unter Strafe der Excommunication seinem Stande gemäß öffentlich betragen, zu welchem Zwecke die Bischöfe jährlich ihre Sprengel visitiren sollen. — **Tit. 8.** Die Prälaten sollen die ihnen untergebenen Kirchen nicht mit Abgaben beschweren; sie sollen über dieselben nur nach der Vorschrift des kanonischen Rechts das Interdict verhängen. — **Tit. 10.** Alle Ablaßprivilegien, welche die römische Kurie außer den im kanonischen Rechte bestimmten verliehen hat und verleihet, sind nichtig. — —

Mit besonderer Heftigkeit ward in dem Reformationscollegium

die Sache wegen der Annaten verhandelt, wobei alle Nationen auf Abstellung drangen, aber die Partei der römischen Kurie unbeugsamen Widerstand leistete. Die gallische Nation erließ darüber an das Concil eine öffentliche Erklärung (Nationis gallicae in concilio Constantiensi publica declaratio de Annatis non solvendis), (wahrscheinlich) ebenfalls von Gerson verfaßt. Gleich bei der Errichtung des Reformationscollegiums hatten bedeutende Männer gegen die Kardinäle die Exception gemacht, daß dieselben von aller Theilnahme an dem Reformationswerke ausgeschlossen werden müßten. Dagegen hatten die Kardinäle dem Concile eine Protestation eingereicht, worin sie sagten, die römische Kirche habe eine so große Autorität, daß es ihr zukomme, die übrigen Glieder der Kirche zu reformiren. Sie dürfe von einer Reformation auf einem allgemeinen Concile nicht ausgeschlossen werden, sondern sei mit Ehrfurcht zu hören, wie auch die übrigen Glieder der Kirche, wenn von einer Reformation des Leibes an Haupt und Gliedern gehandelt werde. Das Concil erklärte dagegen, das Ansehen der römischen Kirche müsse die Ausnahme leiden, wenn von einer Reformation der Kardinäle die Rede sei. Der Streit ward zuletzt beigelegt, indem eine gleiche Anzahl der Kardinäle mit den Deputirten jeder einzelnen Nation dem Reformationscollegium beigegeben wurde. Doch schloß man von dieser Wahl solche Kardinäle unbedingt aus, welche bei Johann XXIII. hartnäckig gestanden, und demselben auf der Flucht gefolgt waren; im Gegentheile wählte man solche Kardinäle aus, welche von Parteisucht frei, dem schlechten Lebenswandel Johannes zuwider, schon früher als aufrichtige Freunde der Reformation sich gezeigt hatten, wie einen d'Ailly, einen Zabarella. Man sah aber gleichwol aus der Erfahrung, daß das Reformationswerk unter dem Einflusse der Kardinäle zu keinem durchgreifenden Endziele gelangen könne. Die Kardinäle waren es auch, welche unter den Deputirten aus den Nationen eine beständige Uneinigkeit unterhielten, so daß sich dieselben nur schwierig über die Reformationspunkte vereinigen konnten. Das war die Ursache, weßhalb eifrige Reformationsfreunde den Punkt mit zur

Reformation rechneten, daß man (Petri de Alliaco Canones reformandi etc. c. 2.) den Stand der Kardinäle als unnütz, verdammungswürdig, weder von den Aposteln, noch von Concilien eingesetzt und ohne vernünftigen Grund angemaßt, als für die Kirche beschwerlich abschaffen müsse.

Der störende Einfluß des Kardinalcollegiums offenbarte sich noch ungleich stärker von einer andern Seite her. Während nämlich das Reformationscollegium seine Thätigkeit begann, brachten die Cardinäle die Sache wegen der Wahl eines neuen Papstes in Anregung. Sie bestanden darauf, bevor von einer Reformation gehandelt werden könne, müsse erst die Kirche ein Oberhaupt haben, oder bezeichneten vielmehr dieses als den wichtigsten Punkt in der zu veranstaltenden Reformation. Das Kardinalcollegium hatte den festen Entschluß gefaßt, es möge kosten was es wolle, die Reformation ohne Papst zu verhindern, weil in diesem Falle die Reformation mit einer Verminderung der Macht des Papstes und der römischen Kirche überhaupt verbunden war. Dagegen sah der Kaiser und die mit ihm stehende Reformationspartei recht wohl ein, daß es aus der Reformation schwerlich etwas Ersprießliches werden dürfe, wenn ein Papst das Werk leiten sollte. Sie hatten das Beispiel des Concils zu Pisa vor Augen, und sodann liegt es in der Natur der Sache, daß man eine Macht, welche eine durch geschichtliches Herkommen begründete rechtliche Existenz hat, nicht an die Spitze einer Reform stellen kann, deren Grundrichtung auf die Verminderung einer solchen Macht hingeht. Denn diese Macht wird sich in einem solchen Falle allemal einer Reformation widersetzen. Es entwickelte sich hieraus ein Kampf, welcher den ganzen Sommer des Jahres 1417 mit Heftigkeit geführt wurde. Zum Unglück fanden die Kardinäle unter den Nationen eine Partei. Die Italiener waren überhaupt gegen eine Reformation, welche darauf hinging, das Zufließen des Geldes aus andern Ländern nach Rom zu versperren, ziemlich lau gesinnt; die Spanier wollten zwar eine Reformation, aber nur unter Beibehaltung der absoluten Papstgewalt. Diese beiden Nationen waren die

unzertrennlichen Alliirten der Kardinäle. Dazu kam, daß sich die Engländer und Franzosen, weil beide Völker damals im Kriege miteinander lebten, gegenseitig feind waren, weßhalb die Franzosen, weil die Engländer sich an den Kaiser und die Deutschen anschlossen, zu der Partei der Kardinäle traten. Die Reformpartei bestand also aus dem Kaiser, den Deutschen und den Engländern. Um dieselbe zu schwächen erhob die Gegenpartei Einspruch gegen das Recht der Engländer eine eigne Nation darzustellen, dieselben sollten mit der deutschen Nation nur Eine ausmachen. Die Debatten über diesen Gegenstand wurden so heftig, daß der Kaiser Sigmund alle Mühe anwenden mußte, um eine Auflösung des Concils zu verhüten. Die Engländer ließen sich indessen ihr Recht auf keine Weise nehmen, und dasselbe wurde ihnen unter dem Einflusse des Kaisers von der 31. Sitzung des Concils bestätigt. Die Kardinäle betrieben nun unabläßig, daß die Papstwahl vor der Reformation vorgenommen werden solle. Sie waren daher vor Allem darauf bedacht, die Art, Weise und Formel der künftigen Papstwahl zu bestimmen. Sie gaben diese Bestimmung um desto nothwendiger an, je mehr die Castilianer Schwierigkeiten machten, sich mit dem Concil zu vereinigen, bevor eine solche Formel aufgestellt und öffentlich genehmigt wäre. In einer Versammlung am 29. Mai übergaben die Kardinäle dem anwesenden Kaiser die bereits abgefaßte Wahlformel, und am 28. Junius richtete das gesammte Kardinalcollegium nebst der italienischen, spanischen und französischen Nation an den Kaiser eine Bittschrift, worin der Monarch ersucht wurde, daß auf seine Vermittelung von dem Concil das Decret, worin die Art der künftigen Papstwahl bestimmt würde, ausgefertigt werden möchte. Das Kardinalcollegium hatte die Kühnheit, dem Kaiser in dieser Bittschrift mit unzweideutigen Worten zu sagen, er habe kein Recht sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen, noch viel weniger in diesen etwas vorzuschreiben. Der Kaiser nahm hierauf nicht nur keine Rücksicht, sondern die Kardinäle wurden auch allmälig von den Generalcongregationen ausgeschlossen, während welcher Zeit begeisterte Redner

die Sache der Reformation verfochten, wie der Theolog Stephan von Prag auf der 35. Sitzung eine Rede hielt, worin er die Gründe ausführlich entwickelte, warum das Augenmerk vor Allem auf die Kirchenreform zu richten sei, wobei der Redner besonders die oberste Gewalt geltend machte, die dem Concile auch über den Papst und die Kardinäle zustehe. Die Kardinäle wurden hierüber je länger desto ungeduldiger. Sie protestirten wider das in der 14. Sitzung abgefaßte Decret, daß ohne ausdrückliche Einwilligung des Concils die Pastwahl nicht vorgenommen werden dürfe. Der einflußreiche Kardinal d'Ailly, welcher mit seinem Einflusse auch den Kanzler Gerson bestimmte, hielt im August zwei Reden, worin er in der ersten einen Körper ohne Haupt als eine Mißgestalt, und das Unternehmen derjenigen, welche eine Reformation vor der Papstwahl wollten, als selbstsüchtig und dem Wohle der Kirche entgegen darstellte. In der zweiten ungleich wichtigern Rede sagte er, es könne unter Umständen, wie sie auf dem Concile stattfänden (er meinte den Einfluß des römischen Königs), an eine Reformation ohne Papst gar nicht gedacht werden. Auch würde eine solche nicht nur ungerecht, sondern auch unwirksam sein. Zugleich bemühte er sich auf vielerlei Widersprüche und Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus einer unzeitig vorgenommenen Reformation erfolgen könnten und müßten. Unter der Hand wurde auch durch solche Mittel wider den Kaiser und die Reformationspartei gewirkt, welche allemal von solchen Leuten in Anwendung gebracht werden, die einer ungerechten Sache aufhelfen wollen. Es wurden verleumderische Flugschriften wider den Kaiser, die Deutschen und Engländer zu Costnitz in Umlauf gesetzt. Eine derselben führt die Überschrift: **Disputatio Constantiae in concilio edita contra illos, qui reformationem curiae romanae electioni summi pontificis praemitti volebant,** und enthält die Beschwerden wider die kaiserliche Partei am Ausführlichsten. Erst kommen 12 dubia. Ob es Ketzerei sei, daß die Kirche besser könne regiert werden ohne Papst, als mit seiner und der römischen Kirche Autorität. Ob ein Decret des Concils der Verordnung Christi (!) wegen der Wahl

eines Stellvertreters entgegen sein könne. Ob es hussitische Ketzerei sei, daß man nicht nur die Wahl, sondern auch die Form der Wahl so lange aufschieben solle, bis eine Reformation am Haupte, d. i. am Papste, an den Kardinälen und der römischen Kurie zu Stande gebracht sei, als ob eine solche Reformation unter der Leitung des Papstes nicht könne ausgeführt werden. Ob die kanonische Fürsorge wegen der künftigen Wahl eines Papstes der wichtigste Schritt zu einer Reformation sei, und ob dieser als vor Allem nöthig zuerst erfolgen müsse. Ob die Entstellung der Kirche, wenn sie ohne Haupt sei, gefahrlos sei, und ob nicht demzufolge die Reformation dieser Entstellung vor Allem nothwendig sei. Ob es hussitische Ketzerei sei zu sagen, daß die römische und allgemeine Kirche nicht könne der Schuldigkeit gemäß und vollkommen reformirt werden, als durch Entziehung der zeitlichen Güter, mit welchen sie von den Fürsten überflüssig ausgestattet worden sei. Ob solche Rathgeber, daß der römische König entweder aus Rücksicht auf seine Würde, oder aus einem andern Vorwande (entweder um das Concil zusammenzuhalten, oder kraft einiger Beschlüsse des Concils) eine gewisse Jurisdiction auf kirchliche Personen ausüben könne, vom Rechte abirren, ein Schisma begünstigen u. s. w. Sodann folgen 3 conclusiones. Es geht aus den Glaubensartikeln klar hervor, daß die Kirche nicht ohne einigen obersten Priester reformirt werden darf; daß ein göttliches Gebot wegen der Papstwahl jedem Christen bei der Vacanz des apostolischen Stuhls verbietet, einer kanonischen Wahl ein Hinderniß in den Weg zu legen. Endlich folgt die **responsio affirmativa ad praedicta 12 dubia.** Daß die Kirche ohne Haupt bleibt, ist die höchste Entstellung derselben, und die Reformation dieser Entstellung ist vor Allem nöthig. Die Kirche einer solchen Gefahr aussetzen, heißt die kirchliche Einheit stören und ein Schisma begünstigen. Daß ein solches Schisma nothwendig erfolgen werde, gehe hervor aus der seitherigen Uneinigkeit zwischen Kaiser und Nationen. Man könne sich auch in diesem Falle vom Concile keine ersprießliche Reformation versprechen, weil die Erfahrung zeige, daß man während der zwei

Jahre noch in keinem einzigen die Reformation betreffenden Punkte ganz ins Reine gekommen sei. Gehässiger noch gegen die kaiserliche Partei war eine Schrift, welche unter dem Titel: „Reformation der Geistlichkeit" (gedr. Basel 1521) verbreitet wurde, und einen angeblich auf Veranstaltung des Kaisers Sigmund ausgefertigten Reformationsentwurf enthielt, der unter andern darauf ausging, das Kirchengut der Staatsgewalt zu überlassen, mit der Verpflichtung, an die Geistlichen jeder Stufe einen anständigen Unterhalt an Geld zu verabreichen, und den Überschuß zur Besiegung der Türken zu verwenden. Diese Schrift erregte den heftigsten Unwillen der Prälaten zu Costnitz. Sie sagten, es sei klar, man wolle sie zu Bettlern machen. So steigerte sich der Zwiespalt der Parteien immer mehr, bis es im Monat September zur Entscheidung kam. Am 9. September legten die Kardinäle bei einer öffentlichen Session, bei welcher der Kaiser Sigmund und alle Nationen zugegen waren, eine Protestation ein, worin sie nicht nur das Bild des d'Ailly von der Häßlichkeit eines hauptlosen Körpers wiederholten, sondern auch ein drohendes unheilbares Schisma behaupteten, und dazu abermals öffentlich sagten, daß der Kaiser nicht das geringste Recht habe sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen. Als Sigmund mit mehreren Prälaten, ohne die Protestation ganz anzuhören, unmuthig die Versammlung verließ, soll sich eine Stimme in der Versammlung habe vernehmen lassen, die Häretiker sollten nur hingehen. Am folgenden Tage, dem 10. September, sandte der Kaiser dem Kardinalcollegio einen schriftlichen Befehl zu, worin er demselben verbot, sich ferner weder in der Kathedralkirche, noch in dem bischöflichen Palaste zu versammlen, um sich über die Angelegenheiten des Concils zu berathschlagen. Die Kardinäle erhoben darauf Klage über die Beschränkung der Kirchenfreiheit, und machten sich heimlich auf die Flucht; die Gesandten von Castilien und Navarra folgten. Der Kaiser indessen, der so etwas befürchtete, hatte zu rechter Zeit die Wege besetzen lassen, und die Flüchtigen wurden angehalten, und nach Costnitz zurückgebracht. Durch die Vermittlung mehrerer

Bischöfe und Fürsten wurden die Kardinäle am 11. September zu der Generalcongregation zugelassen. Aber statt sich nachgiebiger zu zeigen, traten sie von Neuem mit der schon abgegebenen Protestation, die aber noch nicht vollständig war vorgelesen worden, hervor, und lasen sie mit allen den römischen König verletzenden Ausdrücken ab. Sigmund wurde darüber so zornig, daß er Befehl gab, diejenigen von ihnen, welche die Protestation verfaßt, und sich als die eifrigsten Vertheidiger derselben gezeigt hatten, zu verhaften. Der Befehl soll wirklich an acht Kardinälen und einigen Prälaten vollstreckt worden sein. Dieses gewaltsame Verfahren gegen geistliche Personen verdarb dem Kaiser das ganze Werk. Es läßt sich nicht erweisen, daß der Kaiser bei seinem Eifer für die Reformation der Kirche einen andern Endzweck verfolgt habe als eben diesen. Indessen Besorgnisse der Art wurden dadurch leicht hervorgerufen. Der Kaiser Sigmund sah sich allmälig von seinen Anhängern verlassen und stand allein da. Von den Franzosen und Italienern hatten bisher beim Kaiser gehalten der Patriarch von Antiochien, der Erzbischof von Mailand, der Bischof von Adria, die Kardinäle von Bologna und von Siena. Diese alle verließen ihn nun. Darauf fiel auch die englische Nation von ihm ab, zumal da am 4. September der Erzbischof Richard Halam, der eifrige Verfechter der Reformation, welcher schon vor dem Concile zu Pisa durch den englischen Theologen Robert Ullerston seine Wünsche in Betreff einer Reformation hatte öffentlich darlegen lassen, welche Schrift auf dem Concile zu Costnitz vorgelesen wurde, unglücklicherweise mit Tode abgegangen war. Die andern englischen Deputirten waren aber unter der Leitung des hierarchischen Primas Arundel gewählt! Endlich gelang es dem Kardinalcollegium die Nation der Deutschen zu ihrer Partei herüberzuziehen, indem es die beiden eifrigsten Anhänger des Kaisers auf dem Wege der Bestechung in ihrer Treue wankend machte. Dem Erzbischofe von Riga, Johann von Wallenrod, der wegen seiner Streitigkeiten mit dem deutschen Orden einen ruhigen Sitz wünschte, ward Hoffnung zu dem reichen Bisthume Lüttich gemacht, und dem

armen Bischof von Chur im Graubündterlande, Johannes Abundi, ward das Erzbisthum Riga versprochen! Man darf jedoch nicht glauben, daß die deutsche Nation zugleich ihre Gesinnungen über die Reformation, welche sie erst kürzlich in einer Protestation wider die gegen sie ausgestreuten Verunglimpfungen (**Protestatio nationis germanicae facta in concilio Constantiensi contra electionem Papae reformationi Ecclesiae minime praemittendam**) stark und offen ausgesprochen, aufgegeben habe. Sie willigte nebst dem Kaiser in die Papstwahl vor der Reformation, aber nur unter der Bedingung, wenn das Concil ein feierliches Decret erlassen werde, wodurch der neugewählte Papst verbunden werde, gleich nach seiner Wahl, bevor er gekrönt werde, und irgend einen Act seines Amtes verrichte, die Reformation mit Beihülfe des Concils vorzunehmen, und nicht eher Costnitz zu verlassen, bis eine solche vollbracht sei. Wegen dieses Decretes entstanden nun abermals mit dem Kardinalcollegium Streitigkeiten.

Inzwischen wurde am 9. October die 39. Sitzung gehalten, auf welcher unter andern das wichtige Decret: **Frequens** von der häufigen Abhaltung allgemeiner Concilien abgefaßt wurde, womit offenbar das Concil die Sicherstellung des Reformationsprinzips vor der Papstwahl bezweckte. Das erste allgemeine Concil soll nach dem gegenwärtigen in fünf Jahren, das zweite nach sieben, und alsdann von zehn zu zehn Jahren allemal eins gehalten werden. Die Gewalt, solche Concilien auszuschreiben, wurde zwar dem Papste eingeräumt, jedoch nur unter Genehmigung des Concils einen Monat vor seinem Schlusse, gleichwie auch angeordnet wurde, daß in dem Falle, wo kein rechtmäßiger Papst da wäre, oder wo sich dieser weigerte, eine allgemeine Kirchenversammlung vorschriftmäßig zusammen zu berufen, es das Concil selbst thun könnte. Die diesfällige päpstliche Gewalt ward auch durch die Clausel eingeschränkt, daß ein Papst den für das künftige Concil ausgeschriebenen Termin zwar bei eintretenden Fällen unter Berathung der Kardinäle abkürzen, aber unter keiner Bedingung verlängern, und den bestimmten Ort ohne erhebliche Ursache, und auch dann nur mit vorläufiger Zustimmung

der Kardinäle verändern dürfe. Ein anderes Decret betraf die Aufhebung des päpstlichen Spolienrechts.

Bei den Streitigkeiten wegen des Decrets Fr. bewiesen sich die Kardinäle gleich hartnäckig wie früher. Sie beriefen sich auf den pseudoisidorischen Grundsatz, daß ein gewählter Papst nicht gebunden werden könne. Da mit dem Kardinalcollegio schlechterdings nicht fertig zu werden war, so riethen die Engländer dem Kaiser, er möchte den auf einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande sich befindenden, gegenwärtig grade zu Ulm sich aufhaltenden englischen Prälaten, den Bischof von Wincheſter, wegen seines frommen Wandels und seiner hohen Geburt allgemein geachtet, nach Costnitz berufen, um die obwaltenden Streitigkeiten zu schlichten. Gegen diesen Mann hatten die Kardinäle nichts zu erinnern. Der fromme Prälat, dessen Frömmigkeit aber eine streng-katholische war, kam nach Costnitz. Man trat von Seiten der Kardinäle und Deputirten der Nationen zusammen, worauf unter Vermittelung des englischen Bischofs folgender Vergleich geschlossen wurde. Die Papstwahl sollte vor der Reformation vorgenommen, aber von der Synode ein Decret ausgefertigt werden, welches den künftigen Papst verbände, mit dem Concile oder den Deputirten aus allen Nationen die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren. Das Decret sollte zugleich die Reformationsartikel bestimmen, welche von dem Papste und den Deputirten des Concils noch vor Endigung desselben nach Billigkeit der Sache auszuführen wären. Am 26. October versammelten sich die Nationen, um die Reformationsartikel abzufassen, wobei die deutsche Nation hauptsächlich auf Einschaltung des Artikels drang, aus welchen Ursachen und wie ein Papst könne gerichtet und abgesetzt werden. Der Kaiser-ernannte Deputirte, welche die Art der künftigen Papstwahl bestimmen sollten. Da ward es mit großem Nachdrucke in Anregung gebracht, daß man die Kardinäle von der Papstwahl ausschließen solle. Hatte sich doch selbst d'Ailly in seiner Schrift: **De difficultate reformationis** für die Nothwendigkeit der Ausschließung der Kardinäle von der Papstwahl ausgesprochen, weil sonst aus der Reformation gewiß nichts

werden würde. Es ward in Erinnerung gebracht, daß die Kardinäle, um das Reformationswerk zu hintertreiben, einen Johann XXIII. gewählt hätten. Dem aber stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Man begnügte sich am 28. October zu bestimmen, daß an der Papstwahl außer den Kardinälen von jeder Nation sechs Deputirte theilnehmen sollten.

In der 40. Sitzung am 30. October wurden von dem Kardinal St. Marcus zwei Decrete verlesen. Das erste betraf die Reformation und lautete: Das heilige allgemeine Concil zu Costnitz verordnet, daß der nächst zu wählende Papst unverzüglich und bevor das Concil auseinandergeht, mit den ihm zugetheilten Deputirten die Kirche reformiren soll. Die Reformation, wie sie nach Billigkeit der Sache und einem guten Kirchenregimente gemäß vorgenommen werden müsse, soll am Haupte oder bei dem römischen Stuhle anfangen. Die Punkte, welche das Reformationscollegium schon früher in Vorschlag gebracht habe, und welche das heilige Concil zu reformiren auch durch gegenwärtiges Decret befehle, wären folgende 18 Artikel. 1. Von der Zahl, Eigenschaft und dem Geburtslande der Kardinäle. 2. Von den päpstlichen Reservationen. 3. Von den Annaten und andern Taxen am römischen Hofe, welche servitia communia minuta heißen. 4. Von der Verleihung der Benefizien und der Anwartschaften darauf. 5. Von den Prozeßsachen, die am römischen Hofe abgehandelt werden sollen oder nicht. 6. Von den Appellationen an den päpstlichen Stuhl. 7. Von den Ämtern der päpstlichen Kanzlei und Pönitentiarie. 8. Von den Exemtionen und Incorporationen während der Zeit des Schisma. 9. Von den Commenden und der Verwaltung der Einkünfte eines erledigten Benefiziums. 10. Von der Bestätigung der Wahlen. 11. Von dem Ertrage der ledigstehenden Benefizien. 12. Wider die Veräußerlichkeit der Güter, sowol der römischen, als auch der übrigen Kirchen. 13. Aus welchen Gründen und wie ein Papst gestraft und abgesetzt werden könne. 14. Von der Ausrottung der Simonie und des geistlichen Wuchers. 15. Von den Dispensationen. 16. Von der Unterhaltung des Papstes und der

Kardinäle. 17. Von den Abläſſen. 18. Von der Ausſchreibung der Zehnten auf die Kirchen und den Klerus. — Der Sinn dieſes Beſchluſſes ging offenbar dahin, eine Reform an Haupt, und Gliedern ſolle geſchehen, ſie ſolle aber nicht einſeitig vom Papſte, ſondern genau im Einverſtändniſſe mit dem Concile und ſeinen Bevollmächtigten geſchehen, billige Rückſichten auf Zeit und Umſtände, auf die ſämmtlichen Bedürfniſſe der Kirche und auf die Forderung einer guten Kirchenordnung ſollten dabei zur leitenden Norm dienen. Unerklärbar iſt es, wie die Nationen haben zugeben können, daß dieſem Beſchluſſe der Zuſatz beigefügt wurde, wenn einmal die Abgeordneten für dieſes Reformwerk würden ernannt ſein, ſo ſolle es den übrigen Mitgliedern des Concils freiſtehen, mit Erlaubniß des Papſtes ſich zu entfernen. Durch dieſen Zuſatz wurde im offenen Widerſpruche mit dem übrigen Beſchluſſe dem künftigen Papſte mittelbar die Macht eingeräumt, noch vor Vollendung des Reformwerks dem Concile ein Ende zu machen. Das zweite Decret, das ſich mit der Papſtwahl beſchäftigte, enthielt unter andern die Beſtimmung, daß bei der bevorſtehenden Papſtwahl den Kardinälen aus jeder Nation ſechs Kirchenprälaten zugetheilt werden ſollten, und daß nach Verlauf von 10 Tagen zur Papſtwahl geſchritten werden ſollte.

Am 8. November Nachmittags um 4 Uhr begaben ſich 23 Kardinäle und 30 Deputirte der Nationen ins Conclave. Es fand anfangs große Uneinigkeit unter den Wählern Statt, indem eine jede Nation den Papſt aus ihrer Mitte gewählt haben wollte. Man hatte aus der Geſchichte das Beiſpiel vor ſich, daß früher unter dem Einfluſſe frommer Kaiſer deutſche Päpſte den päpſtlichen Stuhl von ſeiner Verderbniß befreit hatten. Es fehlte damals nicht an deutſchen Prälaten, welche, auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, ihrer Zuſtimmung zur Reformation gewiß eingedenk geweſen wären. Hieran hätten die Nationen vor allen Dingen denken ſollen Aber ihre Selbſtſucht war zu groß, ſo daß die deutſchen Deputirten endlich auftraten, wenn es überall aus der Wahl etwas werden ſolle, ſo müſſe jede Nation darauf

verzichten einen Papst aus ihrer Mitte zu haben. Ulrich Reichenthal, Costnitzer Concilium. Bl. 40. Am 11. November um 11 Uhr ward Otto von Colonna zum Papste gewählt, welcher, weil es Martinstag war, den Namen Martin V. annahm. Das war der Mann, dem das Reformationswerk, worauf die Kirche so sehnlich harrte, in die Hände gelegt wurde. Aber welch ein Unterschied zwischen diesem Martin und dem andern Martin, welcher am Martinstage aus der Taufe gehoben wurde, wo ihn der heilige Geist wiedergebar, und ihn zum Reformator weihte! Die Reformationspartei erblickte in diesem Papste den einfachen, strengen Mann, einen Sprößling aus dem Geschlechte von Colonna, welches bei den frühern Kämpfen immer auf Seiten der Ghibellinen gestanden, und die Anmaßungen des römischen Stuhls bekämpft hatte. Das war aber weit hergeholt! Das Kardinalcollegium wußte eines ihrer Glieder besser zu beurtheilen. Es sah in ihm den Römer, den festen, unbeugsamen Mann, den gründlichen Kenner des kanonischen Rechts, der die Ansprüche des Pontificats wohl zu vertheidigen wissen werde. Und es hatte in der That den rechten Mann gefunden, die Reformation zu vereiteln. Wenn erzählt wird, daß der Kaiser Sigmund, als er die Wahl erfuhr, in das Conclave eilte, vor dem Papste auf die Knie fiel und dessen Füße küßte, so ist unmöglich zu glauben, daß der Kaiser, wenn man ihn nicht für einen elenden Heuchler halten will, bei dem Reformationswerke eine andere, selbstsüchtige Absicht gehabt habe.

Wie wenig man von Martin V. für die Sache der Kirchenreformation zu erwarten habe, zeigte der Umstand, daß er schon am Tage nach seiner Wahl (12. November) seine Kanzleiregeln durch den Kardinalbischof von Ostia abfassen ließ, welcher auch die seines Vorgängers Johann XXIII. abgefaßt hatte. Von diesen waren sie auch im Ganzen nicht sehr verschieden, und es fand sich in dieselben Alles wieder aufgenommen, was man bisher auf dem Concile so oft als Mißbräuche am römischen Hof bezeichnet hatte, wie Reservationen, Anwartschaften, Commenden, Annaten u. s. w. Sie wurden am 26. Februar 1418

publicirt. Der Papst drohte darin allen Übertretern derselben mit der Strafe der Excommunication, gleichwie er sie auch aller Benefizien für unfähig erklärte, und ihnen ein Gefängniß von sechs Monaten anwies — dies Alles darum, weil es sein Interesse fordere, solche Leute, welche die Ehre des römischen Hofes zu verdunkeln und Unkraut umherzusäen suchten, auszurotten. Von den Decreten des Concils bestätigte der Papst nur die, welche über den Glauben gefaßt worden waren. **Raynaldus ad ann. 1418.** Das Concil ließ am 22. November den Papst Martin an sein Versprechen, das Reformationsgeschäft sogleich nach der Wahl vorzunehmen, erinnern. Die Nationen lehnten sich gegen die in den Kanzleiregeln gegebene Erklärung auf, und forderten dringend die so lang gewünschte, und von dem Papste verheißene Reformation. Der Papst dagegen erwiderte, Reformen bedürften Überlegung, nach dem h. Hieronymus müßte man eines jeden Landes besondere Gebräuche und Sinnesart berücksichtigen, sonst würde Störung entstehen. Als sich Martin in die Enge getrieben sah, versprach er den Abgeordneten die Wünsche der Nationen ungesäumt zu erfüllen. Er ernannte sechs Kardinäle, welche mit ebenso viel Deputirten von jeder Nation Unterhandlungen pflögen, sich mit ihnen berathschlagen, und gemeinschaftlich den Reformationsplan entwerfen sollten. Diese Unterhandlungen indessen führten zu keinem Endzwecke, da die Kardinäle mit den Nationen über keinen Punkt einig werden konnten. Hier war es die deutsche Nation, welche die Reformation als eigene Nationalsache betrieb. Sie überreichte der Reformationscommission schon in einer ihrer ersten Sitzungen einen Aufsatz über die päpstlichen Reservationen (**Oblata schedula Germanorum in Reformatorio**) und in einer der folgenden Sitzungen am Ende Januars 1418 einen größern Aufsatz unter dem Titel: **Advisamenta nationis germanicae super articulis juxta Concilium reformandis**, welcher sich auf die 18 Punkte bezog, die vermöge des vor der Papstwahl eingegangenen Vergleichs festgesetzt worden waren. 1. Die Zahl der Kardinäle soll, wo nicht auf 18, doch auf 24 beschränkt worden. Dieselben sollen aus allen

Nationen genommen werden. 2. 4. Alle päpstlichen Reservationen, außer den im Corpus juris enthaltenen, sollen abgethan werden. 3. Die Annaten und andere unter dem Titel: servitia communia begriffenen Taxen sollten nur von jenen Domkirchen und Abteien, welche dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen wären, noch fünf Jahre lang an die päpstliche Kammer bezahlt werden. Wenn eine Kirche wegen der Annaten zu hoch taxirt sei, sollte die Taxe gemäßigt werden. 5. 6. Klagsachen über weltliche Dinge und unter weltlichen Personen sollen unter keinem Vorwande an den römischen Hof gebracht werden. In Dingen, die nicht in erster Instanz nach Rom gebracht werden, soll auch keine Appellation dahin stattfinden. 7. Die Ämter der päpstlichen Kanzlei sollen unter den Nationen nach Maßgabe der Billigkeit vertheilt werden, die dazu gehörigen Personen sollen auf eine gewisse Zahl und Besoldung gesetzt, und die Prozesse, besonders über Benefiziensachen, abgekürzt werden. Jedem Erzbischofe und Bischofe soll die volle Absolutionsgewalt ertheilt werden. 8. Es sollen keine Exemtionen, Incorporationen und Unionen mehr stattfinden, als nur, wenn eine gerechte, wahre und gründlich untersuchte Ursache vorhanden sei. 9. Keine Kirche soll ferner, ohne genau untersuchte Ursache, als Commende vergeben werden, und in diesem Falle dafür gesorgt werden, daß weder Seelsorger noch Arme darunter litten. 11. Der Ertrag der erledigten Benefizien (fructus medii temporis) soll den Kirchen bleiben. 12. Jeder Papst soll die Nichtveräußerung der Güter und Rechte der römischen und jeder andern Kirche eidlich geloben. 13. betraf die wichtige Frage, wie ein Papst gerichtet und abgesetzt werden könne. Die deutsche Nation entschied dieselbe dahin, daß der Papst nicht allein wegen Ketzerei, sondern auch wegen offenbarer Simonie, sowie auch wegen eines jeden andern offenkundigen Lasters, wodurch er die ganze Kirche ärgere, in dem Falle er sich nach vorhergehender Warnung nicht bessere, durch ein allgemeines Concil bestraft, und auch seines Pontificats entsetzt werden könne. 14. Die Simonie soll auf das strengste verboten werden. 15. Die Dispensationen, sowol in Benefizien,

als in Ehesachen, sollen nur aus einer vernünftigen und ausdrücklich angezeigten Ursache ertheilt werden. 17. Ablässe sollen nur aus den wichtigsten Gründen ausgespendet werden. 18. Der Zehnte soll nur mit Einwilligung eines allgemeinen Concils, und nur aus den wichtigsten Gründen der Geistlichkeit aufgelegt werden.

Auf diese Weise stand die deutsche Nation als die eigentlich reformatorische da, und wurde auch von den übrigen in diesem Charakter anerkannt. Da die Franzosen sahen, wie nachlässig der Papst die Reformation betrieb, bereuten sie ihren Schritt, die Partei des Kaisers verlassen zu haben, und wendeten sich nunmehr an denselben mit der Bitte, die Reformation zu betreiben. „Da wir Deutschen, entgegnete Sigmund, die Reformation vor der Papstwahl verlangten, waret ihr Franzosen damit nicht zufrieden, sondern wolltet zuvor einen Papst haben. Nun habt ihr einen wie wir; geht zu ihm und verlangt eure Reformation. Unser Amt ist das nicht mehr, was es bei erledigtem römischen Stuhle war!“ Die Unzufriedenheit mit dem Benehmen des Papstes ward von Tag zu Tag größer. Von Seiten der Spanier erschien damals eine Schrift: **Missa pro Simonia** betitelt, worin die am römischen Hofe herrschenden Mißbräuche mit beißender Satyre durchgezogen wurden. Um die Nationen einigermaßen zufrieden zu stellen, setzte Papst Martin eine eigne Reformationscommission nieder, deren Beschlüsse er in der 43. Session am 21. März 1418 publiciren ließ. Mehrere der unter den Reformationsartikeln bezeichneten Mißbräuche wurden darin allerdings abgestellt, aber bei den Hauptsachen, bei den Reservationen, Annaten, dem Prozeßgange der römischen Kurie, blieb es beim Alten. Der 13. Artikel, von der Bestrafung und Absetzung des Papstes, war darin unberücksichtigt geblieben. Neben diesen Reformationsartikeln wurden auf derselben Sitzung Concordate des Papstes mit der deutschen, englischen und französischen Nation publicirt, im Geiste dieser Artikel verfaßt, im Winkel abgeschlossen, und von den nationalen Behörden nicht bestätigt. Der Vorlegung dieser Artikel und der

Concordate fügte das neue Kirchenoberhaupt die Erklärung bei, dadurch sei von ihm den Anordnungen der 40. Sitzung in Betreff der Reformation genuggethan. Die Nationen, statt im Gefühl der Würde des Concils, das sie bildeten, gegen diese Erklärung Einspruch zu thun, schwiegen, und der Kardinal von Ostia erklärte im Namen des Concils die Zustimmung der Nationen. Alle Hoffnung wegen der Reformation ward auf das künftige allgemeine Concil gesetzt, für dessen Versammlungsort in der 44. Sitzung Pavia bestimmt wurde. Nachdem Papst Martin am 10. März eine Bulle in einem geheimen Consistorium hatte verlesen lassen, worin eine Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil verboten wurde, erklärte er in der 45. Sitzung am 22. April 1418 das Concil für entlassen.

Da das allgemeine Concil zu Costnitz für eine Reformation der Kirche fast ohne allen Erfolg geblieben war, so suchten würdige Prälaten in den Nationalkirchen durch Provinzialsynoden dieselbe zu fördern. Vor allen zeichneten sich hierin die Prälaten der deutschen Kirche aus. Der Erzbischof Eberhard von Salzburg, welcher dem Concile zu Costnitz beigewohnt hatte, hielt im Jahre 1421 eine Provinzialsynode, auf welcher unter Strafe den Bischöfen befohlen wurde, jährlich eine dreitägige Synode zu halten, und noch andere nützliche Verordnungen gemacht wurden. Zu gleichem Endzwecke hielt der Erzbischof Theodorich von Cöln ein Provinzialconcil. Der würdige Erzbischof Otto von Trier zog sich durch seinen Reformationseifer von seinem widerspenstigen Klerus solchen Verdruß zu, daß er daran im Jahre 1430 starb. Dieser Mann, erzählt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, redete einst von der Kanzel seinen Klerus an: Ihr wollt mir jetzt auf meiner Bahn nicht folgen, aber es werden Zeiten kommen, wo ihr das gern, was ihr jetzt vernachlässigt, gut machen möchtet, aber ihr werdet es vor Unglück nicht können! — Auch der Erzbischof Johann von Mainz, der selbst auf dem Concile zu Costnitz gewesen, hielt eine Provinzialsynode, auf welcher heilsame Verordnungen erlassen wurden. Dem Papste Martin waren aber diese Concilien ein Dorn im Auge, und er untersagte daher in

einem Edicte allen Nationen dieselben. Auch sonst legte Papst Martin während seines Pontificats eine Gesinnung an den Tag, welche von ihm für eine Reformation der Kirche so gut als gar keine Hoffnung fassen ließ. Mit zwei Dingen war er hauptsächlich beschäftigt, mit der Wiedererwerbung der zum Kirchenstaate gehörenden Gebiete und der Bereicherung seiner Familie, der Colonnen. Wäre es auf ihn angekommen, er hätte nie ein allgemeines Concil berufen, aber die lauten Forderungen der christlichen Völker nöthigten ihn, die von der costnitzer Synode bestimmte Zeit zu berücksichtigen, und auf das Jahr 1423 ein allgemeines Concil nach Pavia auszuschreiben. Um das Concil leichter beherrschen zu können, verlegte er dasselbe nach Siena; als aber die Väter mit Ernst die Frage in Anregung brachten, wie, gemäß dem Beschlusse von Costnitz über die Erhabenheit eines allgemeines Concils über den Papst, eine Reform an Haupt und Gliedern, selbst wenn der Papst dagegen wäre, ins Werk zu setzen sei, erklärte er gar am 12. März 1424, bevor noch eine öffentliche Sitzung gehalten war, das Concil für geschlossen, indem er zugleich unter Strafe des Bannes die Fortsetzung desselben verbot. Raynaldus ad ann. 1424. Es liege jetzt klar am Tage, hörte man überall laut klagen, daß der Papst die Christenheit mit der Reformation äffe, er wolle und beabsichtige durchaus keine Reformation. Um die Völker einigermaßen zu beruhigen, schrieb Martin ein neues allgemeines Concil nach sieben Jahren nach Basel aus. S. v. Wessenberg, Die großen Kirchenv. des 15. u. 16. Jahrh. Bd. 2.

Im Jahre 1431, als das Concil zu Basel gehalten werden sollte, starb Martin V., und Eugen IV. ward auf den päpstlichen Stuhl erhoben, ein Mann, welcher mit dem Widerwillen Martins gegen eine Reformation der Kirche noch List und Verschlagenheit verband, dieselbe durch Kunstgriffe aller Art zu hintertreiben. Was konnte es nützen, daß derselbe vor seiner Wahl eine Reformation der römischen Kurie und der Kirche eidlich versprochen hatte? Schon Martin hatte den Kardinal Julian Cäsarini, einen durch Kenntnisse, Geschäftserfahrung, religiösen Eifer und Muth ausgezeichneten Prälaten, als vorsitzenden

Prälaten nach Costnitz beordert; Eugen IV. bestätigte dessen Ernennung. So aufrichtig der Kardinal eine Reform der Kirche wollte, so entschieden war er gegen eine Verminderung der Gewalt des Papstes und der römischen Kirche. Als das Concil am 25. Juni 1431 eröffnet wurde, war Julian mit einer Legation wider die Hussiten beschäftigt; er hatte deßhalb während seiner Abwesenheit dem Johannes Polemar, päpstlichen Capellan, und Johannes von Ragusium, Doctor der Theologie an der Universität zu Paris, übertragen, das Concil zu eröffnen. Bevor aber die erste öffentliche Sitzung gehalten wurde, traf das Concil eine Verordnung, wodurch verhütet werden sollte, daß die Kardinäle nicht als abgesonderte Corporation handeln könnten, was auf dem Concile zu Costnitz so viel Störung verursacht hatte. In einer Generalcongregation vom 26. September setzte das Concil fest, es sollten zur Verhandlung der Geschäfte vier Deputationen gebildet werden. Die Kardinäle und die Glieder der Nationen sollten unter jede Deputation gleichmäßig vertheilt werden. Um die Geschäfte jeder besondern Deputation zu ordnen, sollte immer nach vier Monaten aus jeder Deputation Einer gewählt werden; zu demselben Zwecke sollte sich jede Deputation monatlich einen Präsidenten wählen. Jede Deputation sollte wöchentlich drei Versammlungen halten. Außerdem sollten alle Deputationen einen Ausschuß von zwölf wählen, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen sollten. Dieser Ausschuß sollte wöchentlich wenigstens dreimal zusammenkommen, um über die Materien Bestimmungen zu treffen, die den Generalcongregationen vorgelegt werden sollten. Tags vor der Generalcongregation sollten die zwölf Deputirten mit dem Präsidenten des Concils zusammenkommen, um ihn genau von den Sachen zu unterrichten, welche vor dieselbe gelangen sollten. Wöchentlich sollte eine Generalcongregation sein. Nach dieser vorläufigen Bestimmung ward unter dem Vorsitze des Kardinal Julian am 14. December die erste Sitzung gehalten. Der Bischof Philibert von Constanz verlas vom Pulte folgende Decrete. Zunächst den Kanon: Frequens der 39. Session der costnitzer Synode, demgemäß der

Papst nach fünf Jahren das Concil nach Pavia (Siena), und dann nach sieben Jahren nach Basel berufen habe. Darauf diejenigen Punkte, worauf das Concil seine Thätigkeit zu richten habe. Es waren folgende drei bezeichnet: 1) Ausrottung der Ketzerei, 2) Herstellung des Friedens in der Christenheit, 3) Reinigung des Weinberges Christi vom Unkraute. Der Ausdruck des dritten und wichtigsten Punktes ist unverkennbar mit Absicht bildlich und unbestimmt gewählt, statt des bestimmten einer Reformation an Haupt und Gliedern. Die zweite öffentliche Session bestätigte die Decrete der 4. und 5. Sitzung des costnitzer Concils von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst, und daß der Papst ein solches ohne dessen Zustimmung weder an einen andern Ort verlegen, noch auf eine andere Zeit aufschieben könne. Damit sagte es das Concil deutlich genug, daß es eine Reformation am Haupte bezweckte. Diese Session ward am 15. Februar 1432 gehalten. Außerdem erließ das Concil eine öffentliche Erklärung, worin es die höchste Autorität der allgemeinen Concilien in der Kirche entwickelte und feierlich sanctionirte. „Die katholische Kirche, lautet dieselbe, ist jene, von welcher im apostolischen Glaubensbekenntnisse geschrieben steht: die heilige, katholische Kirche. Das Ansehen dieser katholischen Kirche ist so groß, daß allein jene Evangelien als Evangelien Christi gelten, welche sie als solche annimmt. Die Apostel selbst sollen nach dem Zeugnisse des Lucas mehrere Evangelien geschrieben haben, aber weil die Kirche nur vier billigt, so werden auch nur diese vier und keine andern geachtet. Daher versichert der h. Augustin an vielen Stellen, er werde dem Evangelio nicht glauben, wenn ihn nicht die Autorität der Kirche dazu bewege. Denn nur diejenige Schrift heißt eine heilige, welche die Kirche für eine heilige erklärt. Der Bestimmung dieser Kirche ordnen die Katholischen ihre Meinungen mit Recht unter, und wenn diese nicht von der Kirche gebilligt werden, so können sie nicht katholisch sein. Diese heilige Kirche ist mit solchem Privilegium von Christo unserm Erlöser, der sie mit seinem Blute gegründet hat, beschenkt worden, so daß wir sicher

glauben können, sie könne nicht irren. Diese Irrthumslosigkeit kommt allein Gott von Natur, der Kirche aber nach einem Vorrechte zu. Außer der Kirche aber lesen wir nirgends in dem von Allen anerkannten Rechte, daß jemand Anderm eine solche Gabe verliehen worden; keinem Engel, denn die Engel konnten vom Anfange an irren, und viele von ihnen haben geirrt; nicht den ersten Menschen, denn diese wurden vom Satan verführt; überhaupt keinem Menschen, denn die Menschen sind Lügner; nicht den Päpsten, von denen einige in Irrthümer und Ketzereien gerathen sind. Die Kirche allein ist ohne Runzel und Flecken, sie ist es, die nicht irren kann in den Dingen, welche zur ewigen Seligkeit nothwendig sind. Sintemal ihr der Geist, der nicht lügt, verheißen hat, bei ihr zu sein bis ans Ende der Dinge, und sie in aller Wahrheit zu unterrichten. In ihr werden wir wiedergeboren, erstarken wir, werden wir genährt, belebt; außer ihr können wir weder zum Himmel gelangen, noch Gott gefallen. Sie ist die Thür zum Himmel, durch die allein der Weg zum Himmel führt. Sie heißt die Braut Christi, die einzige, schöne, fleckenlose. Sie ist die Mutter, die Lehrerin aller Gläubigen, sie heißt der mystische Leib Christi, dessen Haupt der Herr Jesus Christus selbst ist. Kein Wunder, daß die Kirche nicht irren kann, da sie Christum zum Haupte, und den heiligen Geist zum Führer hat. So groß ist ihr Ansehen, daß derjenige als Häretiker sich darstellt, welcher ihrer Lehre hartnäckig widerspricht. Sie ist es, die vom Herrn die Binde- und Löseschlüssel erhielt. Wenn jemand ihre Zurechtweisungen und Mahnungen gering achtet, der soll ihr, nach dem Ausspruche des Herrn, einem Zöllner gleich gelten. Es war billig, der Kirche eine so große Gewalt zu übertragen, damit, während der Mensch in allen Stücken dem Irrthume unterworfen ist, sie auf Erden da sei, deren Urtheil, das unfehlbar ist, sich jeder unterwerfen sollte. Nicht allein die Beschlüsse und Aussprüche der Kirche sind authentisch, so daß man denselben ohne allen Widerspruch folgen muß, sondern auch ihre Einrichtungen sind von demselben Ansehen, als wenn sie in der heiligen Schrift verordnet wären."

„Alle Gläubigen müssen auch von den allgemeinen Concilien eine Kenntniß haben, und deßhalb soll von ihrer Gewalt Einiges gesagt werden. Die katholische Kirche und die allgemeinen Concilien haben eine und dieselbe Macht. Denn es ist von dem costnitzer Concile bestimmt worden, daß eine allgemeine, im heiligen Geiste gesetzmäßig versammelte Synode die katholische Kirche darstelle, und ihre Macht unmittelbar von Christus habe. Dasselbe drückt Papst Martin in seinem apostolischen Schreiben aus, welchem er einige Aussprüche des costnitzer Concils beigefügt hat. Was also zuvor über die allgemeine Kirche gesagt ist, dasselbe gilt auch von dem allgemeinen Concile, das dieselbe darstellt. Sonst wäre die Darstellung keine vollkommene, wenn das Darstellende und Dargestellte nicht gleiche Autorität hätten. (Es folgen Aussprüche berühmter Kirchenlehrer, auch von Päpsten von der hohen Autorität der allgemeinen Concilien.) Von welcher hohen Autorität die allgemeinen Concilien sind, davon gibt ein glänzendes Zeugniß, daß von ihrer Obergewalt Niemand, selbst kein Papst, ausgenommen ist, wie hierüber ein ausdrückliches Decret der costnitzer Synode vorhanden ist. Niemand kann sagen, daß ein gesetzmäßig versammeltes allgemeines Concil irren sollte, weil in diesem Falle der ganze katholische Glaube wanken würde, in der Kirche nichts Gewisses vorhanden wäre. — Obgleich der Papst das (dienende) Haupt der Kirche (caput ministeriale Ecclesiae) ist, so ist er doch nicht größer als die ganze Kirche, denn sonst würde, falls der Papst in einen Irrthum geriethe, wie es oft geschehen ist und geschehen kann, zugleich die ganze Kirche irren, was unmöglich ist. Und wenn er auch das Haupt des mystischen Leibes der Kirche ist, so ist er doch nur ein Theil desselben. Der Leib begreift das Ganze in sich, sowol das Haupt, als auch die einzelnen Glieder. Sage niemand, daß der Haupttheil würdiger und mächtiger sei, als der ganze übrige Körper und die andern Glieder, und daß man daher eher jenem gehorchen müsse, weil die Vernunft, die Erfahrung und die Autorität der heiligen Schrift das Gegentheil außer Zweifel setzen. Die Vernunft, weil der ganze übrige Körper, den Papst

nicht mitgerechnet, nach der allgemeinen Annahme in den Dingen des Glaubens nicht irren kann, weil sonst, in dem Falle er irren könnte, da gewiß ist, daß der Papst irren kann, indem der Papst und die ganze übrige Kirche irrte, die ganze Kirche irren würde, was nicht sein kann. Die Erfahrung, weil wir es erfahren und gelesen haben, daß der Papst, wenn er gleich das Haupt und der vorzüglichste Theil der Kirche ist, doch geirrt hat, niemals aber gelesen haben, daß auch der übrige Körper, wenn der Papst irrte, zugleich geirrt habe. Deßwegen hat der übrige Körper den Papst oft verdammt und abgesetzt, aber niemals hat der Papst den übrigen Leib der Kirche verdammt und excommunicirt. Ob nun schon der Papst so gut als die Kirche den Binde = und Löseschlüssel hat, so hat doch der Papst die Macht desselben niemals gegen die ganze Kirche ausgeübt, wol aber die Kirche häufig wider den Papst. Endlich beweist dieses auch die Autorität der heiligen Schrift. Denn was Christus sagt: Wenn dein Bruder wider dich sündigt, so sage es der Kirche, und wenn er die Kirche nicht hört, so seie er dir gleich einem Heiden und Zöllner — umfaßt alle Menschen, und daß auch Petrus und seine Nachfolger mit inbegriffen sind, zeigt Paulus, der dem Petrus in Gegenwart der Gemeinde sich öffentlich widersetzte. Oft sind die Sünden der Nachfolger Petri der Kirche gesagt und von ihr bestraft worden, und die, welche nicht hörten, galten als Heiden und Zöllner, wie man davon in der Geschichte Beispiele liest. Das beweist auch die Autorität der allgemeinen und unfehlbaren Kirche, welche auf dem costnitzer Concile bestimmt hat, daß die Sünden der Päpste in Beziehung auf den Glauben, auf ein Schisma, auf den Lebenswandel, der Kirche gesagt werden können, deren Vorschriften und Befehlen sie zu gehorchen verbunden sind; daß sie, falls sie nicht gehorchen, der verdienten Buße unterworfen, oder mit andern Strafen belegt werden können, daß sie in Folge davon excommunicirt werden, und für Heiden und Zöllner gelten sollen. — Welchen Ausdruck der Würde und Macht man auch von dem Papste geschrieben findet, man muß denselben auf einzelne Menschen und

Kirchen beziehen, nicht auf die ganze Kirche. Denn wenn schon der Papst der Größere ist in der Kirche, so ist er doch nicht größer als die Kirche. Warum aber zu Einem gesagt ist: Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, das legen die heiligen Lehrer aus, um die Einheit der Kirche zu bezeichnen. Deßwegen geht Alles von der Einheit aus, um die Einheit der Kirche auszudrücken, und indem Petrus die Schlüssel empfing, so bezeichnete er die Kirche. u. s. w." **Richerii Hist. conc. gener. lib. III. p. 381 sqq.** Zu gleicher Zeit gaben mehrere Glieder des Concils Schriften über denselben Gegenstand heraus, von welchen die drei Bücher des (auf dem Concile anwesenden) Nicolaus Cusanus: **De concordantia catholica** die wichtigste ist. Dieser Eifer des Concils erweckte überall die beste Meinung von demselben, und je mehr die Erwartung von seiner Thätigkeit für die Reformation erhöhet wurde, desto mehr stieg auch die Theilnahme an demselben. Bislang waren meistens nur italienische und spanische Bischöfe eingetroffen. Die französischen Prälaten versammelten sich 1432 zu Bourges, und nachdem sie die Erlaubniß Königs Karl VII. erlangt hatten, schickten sie sich an das Concil zu besuchen. Auch König Heinrich VI. von England ertheilte mit Zustimmung des Parlaments den Bischöfen seines Reiches die Bewilligung zum Besuche des Concils mit dem besondern Auftrage, dawider zu stimmen, daß der Papst so viele Dispensationen ertheile, daß er erlaube mehrere geistliche Ämter zugleich zu bekleiden und nicht Residenz zu halten, und daß er jungen Leuten von Familie, aber ohne Kenntnisse, geistliche Würden ertheile. Die Kunde von der eifrigen Reformationstendenz des basler Concils vernahm Papst Eugen IV. mit Verdruß, und schickte eine Gesandtschaft an den präsidirenden Kardinal Julian Cäsarini mit der Weisung, das Concil auf 18 Monate aufzuheben und nach Bologna zu verlegen. Selbst nach der Meinung des Kardinals ging hierin der Papst zu weit; er fand aber auch diesen Schritt nicht einmal ausführbar, und hütete sich wol die Aufhebungsbulle bekannt zu machen. Im Gegentheile schrieb er dem Papste, durch ein solches Verfahren könnten die christlichen

Völker leicht zu der Meinung gebracht werden, als ob der römische Stuhl durchaus keine Reform der kirchlichen Mißbräuche wolle, was bei der gereizten Stimmung, die er neulich bei seiner Legation überall vorgefunden, für den römischen Stuhl nicht vorherzusehende Folgen haben könne. Das Concil nahm also seinen ungehemmten Fortgang.

Auf der dritten Session, am 29. April, wurde decretirt, das Concil könne nicht aufgelöst, noch seine Mitglieder anderswohin berufen werden, noch dürfe eins derselben die Versammlung eigenmächtig verlassen. Zugleich erließ die Synode eine Einladung an den Papst Eugenius IV. und die Kardinäle zu Rom, binnen drei Monaten auf dem Concile zu erscheinen, widrigenfalls dasselbe aus eigner Macht, unter dem Beistande des heiligen Geistes, für die Nothdurft der Kirche sorgen werde. Auf der vierten Sitzung, am 20. Junius, wurde beschlossen, daß kein Befehl des Papstes einen Prälaten abhalten könne auf das Concil zu kommen. Ferner sollte während der Dauer des Concils der Papst keine neuen Kardinäle ernennen, um nämlich auf diesem Wege keinen Prälaten zu seiner Partei herüberzuziehen. Während der fünften Session, am 9. August, kamen endlich Deputirte des Papstes an, welche die Ursachen vortrugen, warum derselbe das Concil nach Bologna verlegt haben wollte, fanden aber kein Gehör, sondern die Versammlung hielt ihnen die Oberherrschaft eines allgemeinen Concils über den Papst entgegen. Unter dem 3. September erließ darauf das Concil abermals an die ganze Christenheit eine ausführliche Erklärung von der Superiorität allgemeiner Concilien über den Papst. In der sechsten Session ward der Papst dreimal öffentlich citirt, und darauf der Antrag gestellt, ihn in contumaciam zu verdammen. Diese Session fand am 6. September statt. In der siebenten Session, am 6. November, ward verordnet, daß, in dem Fall der Papst wegen Kränklichkeit inmitten der Dauer des Concils mit Tode abgehen sollte, keine neue Papstwahl ohne das Concil vorgenommen werden dürfe. Deßgleichen, daß der Papst kein Recht habe über die Benefizien der Kardinäle und anderer sich zu Basel befindenden

Prälaten weiter zu verfügen. Unter dem 22. November aus Siena datirt kam ein Schreiben vom Kaiser Sigmund an das Concil, worin derselbe mit den stärksten Ausdrücken auch ferner dem Concile Anhänglichkeit und Schutz versprach. Die achte Session am 18. December beschloß, daß es nur Eine heilige katholische Kirche gebe, die Braut Christi, und daß diese Einheit niemals eine Trennung zulasse. Demzufolge könne nur das zu Basel versammelte allgemeine Concil die katholische Kirche darstellen, welches Concil in Kraft der Beschlüsse der Synoden zu Costnitz und Siena, und der Päpste Martin V. und Eugen IV. berufen sei. Wenn also während der Dauer dieser Synode jemand eine andere Versammlung unter dem Namen eines allgemeinen Concils unternehme, so wäre dieses kein Concil, sondern ein schismatisches Conventikel. Daher will diese heilige Synode, unter Androhung der von den Gesetzen wider die Schismatiker bestimmten Strafen, alle christlichen Fürsten, weß Standes sie sind, den Papst, den Kaiser, die Könige, gewarnt haben, daß sie keine andere Versammlung unter dem Namen eines allgemeinen Concils zusammenzuberufen unternähmen. Zugleich erklärte die Synode, daß alle kirchlichen Personen, selbst die Kardinäle der römischen Kirche nicht ausgenommen, welche sich nach Bologna oder an einen andern Ort zur Feier eines solchen Concils begäben, ipso facto in die Strafe der Excommunication verfallen seien. In derselben Sitzung wurde auch decretirt, daß der Papst die Güter der römischen Kirche und anderer Kirchen nicht verpfänden, verkaufen oder mit neuen Abgaben belegen solle. Endlich wurde dem Papste aufs Neue eine Frist von 60 Tagen gesetzt. Nunmehr fing Papst Eugen IV. es für rathsam zu achten an, ein Decret bekannt zu machen, welches einen Widerruf seiner Bullen zur Verlegung des Concils enthielt, aber das Concil zu Basel nicht befriedigte. Während der neunten Session am 22. Januar 1433 kam der Kaiser Sigmund zu Basel an, und empfing von der Versammlung den Dank für seine Sorge für die Reformation der Kirche. Auf derselben Sitzung erließ

die Synode eine Nullitätserklärung des Prozesses des Papstes Eugen IV. wider den Protector des Concils, den Herzog Wilhelm von Baiern. In der zehnten Session am 19. Februar ward abermals darauf angetragen, den Papst Eugen IV. in contumaciam zu verdammen. Die eilfte Sitzung vom 7. April decretirte, in Ansehung des Kanons: Frequens der 39. Sitzung des costnitzer Concils, noch weiter, daß in dem Falle, wenn der Papst alle zehn Jahre ein allgemeines Concil zu berufen vernachlässigen oder gar verweigern sollte, das Recht, diese Concilien zu berufen, auf die Prälaten übergehe, die dem Rechte und der Gewohnheit nach den allgemeinen Concilien beiwohnten, ohne daß eine Publication von Seiten des Papstes und der Kardinäle erfordert würde. Sollte der Papst Hindernisse in den Weg legen und das Concil stören wollen, so soll er ipso facto vom Papstthume suspendirt sein. Ferner, daß es nicht in des Papstes Macht stehen sollte, ein versammeltes Concil ohne dessen Zustimmung aufzulösen, oder von einem Orte an den andern zu verlegen. Zugleich erklärte das Concil alle Maßregeln für null und nichtig, die der Papst treffen möchte, um bei einem Concile anwesende Prälaten ihrer Ämter zu entsetzen, oder sie mit andern kirchlichen Strafen zu belegen. In der zwölften Sitzung am 13. Julius beklagten sich die Väter heftig über den Papst Eugen IV., weil er den Vorsatz zu haben scheine, sich und seinen Nachfolgern den Weg zu bahnen, die Autorität der allgemeinen Concilien gänzlich zu vernichten. Zugleich schärften sie alle Beschlüsse des costnitzer Concils von der unmittelbaren Macht der Kirche über den Papst, und von der öftern Haltung allgemeiner Concilien ein. Endlich beklagten sie sich, daß sie nun schon 18 Monate vergeblich bemüht gewesen wären, Eugens IV. Hartnäckigkeit zu beugen, und ihn auf die Seite des Concils zu lenken. Obschon die Versammlung nun gegen einen die Kirche so notorisch und unverbesserlich ärgernden Mann einen bestimmten Ausspruch thun könne, so wolle sie doch den Papst inständigst gebeten haben, innerhalb 60 Tagen anzuzeigen, daß er die

beabsichtigte Auflösung und Verlegung dieser Versammlung zurückgenommen habe. Wofern er aber dieses zu thun unterlassen sollte, so würde die heilige Synode kraft ihrer Gewalt, die sie unmittelbar von Christo habe, den Papst Eugenius IV., als einen offenbar Halsstarrigen, welcher die Kirche auf eine unverbesserliche Weise ärgere, ipso facto von der Verwaltung seines Amtes sowol in geistlichen als in weltlichen Dingen suspendiren. In derselben Session kassirte das Concil alle päpstlichen Benefizienreservationen, indem es das berühmte Decret: De electionibus erließ, worin es verordnete, daß in allen Metropolitan- und Kathedralkirchen, in allen Stiften und Klöstern die alte Ordnung der kanonischen Wahlen, mit Aufhebung aller päpstlichen Reservationen, außer den im Corpus juris bezeichneten Fällen, wieder hergestellt werden sollten. Auf dieses Decret sollte jeder Papst bei seiner Krönung beeidigt werden. Für die Wähler ward ein Eid verordnet, daß jeder den zum Prälaten wählen wolle, welchen er nach seinem Gewissen für tüchtig halte. Wer in Rücksicht auf Simonie wähle, solle sein Wahlrecht verlieren, und wer durch Simonie zu einem Amte komme, in die Strafe der Excommunication verfallen, wovon er nur freigesprochen werde, wenn er freiwillig resignire. Papst Eugen IV. ward über die Beschlüsse dieser Sitzung im höchsten Grade aufgebracht, und sprach durch zwei Bullen am 29. Julius und 13. September die Nichtigkeit derselben aus. In der dreizehnten Sitzung am 11. September ward Eugen IV. in contumaciam verurtheilt, ihm jedoch in der vierzehnter Sitzung am 7. November nochmals eine Frist von 90 Tagen gewährt, mit der Aufforderung, bis dahin alle seine Erlasse gegen das Concil zu widerrufen, und alle Beschlüsse desselben gutzuheißen. Zugleich schrieb das Concil drei Formulare vor, unter denen der Papst eins für den Widerruf seiner Auflösungsbulle zu wählen habe. Auf der funfzehnten Session am 26. November ward das wichtige Decret erlassen, daß die Provinzial- und Diöcesansynoden, diese jährlich, jene alle drei Jahre ordentlich gehalten werden sollten. In jeder Diöcese

sollten nach der Größe derselben eine Zahl rechtschaffener Männer zu Synodalzeugen ernannt werden, welche jährlich einmal die Diöcese visitiren, und einen Eid darauf ablegen sollten, daß sie der Diöcesansynode alle vorgefundenen Mißbräuche treulich anzeigen wollten. Auf der Provinzialsynode soll der Metropolit oder ein Anderer in seinem Namen eine Rede halten, und darin die Bischöfe ermahnen, nur Würdigen die kirchlichen Ämter zu übertragen, die Geistlichen zur eifrigen Seelensorge anzumahnen u. dgl. Auch die Ordensobern sollen die Capitel regelmäßig halten. Am 11. October fand sich Kaiser Sigmund abermals auf dem Concile ein.

Während der Bruch zwischen dem Concil zu Basel und dem Papste Eugen IV. unheilbar zu sein schien, hatten sich die äußern Verhältnisse so ungünstig für den Papst gestaltet, daß ihm selbst eine Aussöhnung mit dem Concile als wünschenswerth erscheinen mußte. Einerseits bedrängte der Herzog von Mailand, Franz Sforza, den Kirchenstaat, sich sogar mit Berufung auf eine falsche Urkunde als Generalanwalt des Concils in Italien bezeichnend. Andererseits trug der König von Aragonien, der sich gegen Eugens IV. Willen des Königreichs Neapel bemächtigt hatte, seine Waffen bis nach Rom. Auch war Eugen IV., der seine Erhebung den Orsini, geschwornen Feinden der Colonnen (Familie Martins V.) zu verdanken hatte, dieser Feindschaft nicht fremd geblieben. Ein wüthender Krieg entbrannte zwischen Eugen IV. und dem mächtigen Hause Colonna, welches er durch geistliche und weltliche Waffen zu vertilgen strebte. Obgleich die Colonnen unterliegen mußten, so machte doch ihr Widerstand dem Papste viel zu schaffen. Roms Bedrängnisse durch diese Kämpfe des Papstes mit innern und äußern Feinden veranlaßten einen heftigen Aufruhr. Als Eugen IV. vernahm, man wolle ihn festnehmen, bis der Herzog von Mailand über ihn verfügen würde, so entfloh er mit genauer Noth, als Mönch verkleidet bei nächtlicher Weile zu Schiffe auf der Tiber, mit Steinwürfen und Pfeilen verfolgt, nach Ostia, von da nach Livorno, und endlich nach Florenz. Hier sprach er den Kaiser Sigmund, und um

seinen Beistand zu gewinnen, ließ er sich von demselben bewegen, das basler Concil als ein rechtmäßiges anzuerkennen. Er unterschrieb eins der vom Concile festgesetzten Formulare, mit der Erklärung, das Concil sei stets rechtmäßig fortgesetzt worden, und solle auch fortgesetzt werden, als ob keine Aufhebung je geschehen sei, und er, Eugen IV., nehme dieses allgemeine Concil unbedingt und vollständig als gültig an, und wolle es mit aller Achtung und Gunst fördern. Auf der sechzehnten Sitzung am 5. Februar 1434, auf welcher auch der Kaiser gegenwärtig war, erschien eine Gesandtschaft des Papstes, welche dem Concile eine Bulle communicirte, worin Eugen IV. alle vorhergehenden und folgenden Handlungen der Synode in Betreff einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern für gültig anerkannte, und die drei zur Aufhebung des Concils erlassenen Bullen zurücknahm. In allgemeiner Versammlung am 24. April wurden die päpstlichen Legaten dem Concile einverleibt, mußten aber zuvor einen Eid schwören, daß sie für den glücklichen Fortgang des Concils arbeiten, und seine Beschlüsse aufrecht erhalten wollten, hauptsächlich die Beschlüsse der 4. und 5. Session der costnitzer Synode über die Macht der allgemeinen Concilien; ferner daß sie vor Gott und ihrem Gewissen immer den besten Rath ertheilen wollten, daß sie die Bestrebungen Einzelner, sofern daraus ein Ärgerniß entspringen könnte, entdecken, und daß sie endlich ohne besondere Erlaubniß den Ort dieses Concils nicht verlassen wollten. In der siebenzehnten Sitzung am 26. April hatten die päpstlichen Legaten das erste Mal den Vorsitz. Dabei aber setzte das Concil fest, daß die römischen Legaten keine zwingende Gerichtsbarkeit haben, daß die Beschlüsse des Concils wie von Anfang nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden, und daß, falls die Legaten dawider wären, das Präsidium an die nächstfolgenden ältesten und würdigsten Prälaten übergehen sollte. Auch sollten die Beschlüsse des Concils unter seinem, nicht unter des Papstes Namen ausgefertigt werden. In der achtzehnten Session am 26. Junius wurden die Beschlüsse über das Ansehen der allgemeinen Concilien nochmals bestätigt. Ein gesteigerter

Eifer für die Reformation beseelte das Concil. Selbst ein Ketzerrichter von Köln, der Dominicaner Heinrich Kalteisen, drang in einer Rede auf eine Grundreform der römischen Kurie. Eine Schrift des Patriarchen Johannes von Antiochien, von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst, ward öffentlich vorgelesen. Die zwanzigste Sitzung am 22. Januar 1435 verfaßte Decrete wider die im Concubinate lebenden Kleriker, wider den Mißbranch des Interdicts und der Appellation an den römischen Stuhl. In der einundzwanzigsten Sitzung am 9. Junius schaffte die Synode durch das Decret: De annatis nicht nur auf ewige Zeiten diese Auflage ab, welche für alle Kirchen so drückend geworden war, sondern sie abolirte auch alle andern Taxen, welche bisher unter dem Namen der Servitien, der ersten Früchte, von Deporten, Confirmations- und Investiturgeldern, von Provisions- und Benedictionsgebühren an die päpstliche Kammer bezahlt werden mußten. Sie verordnete, daß der Papst in Zukunft den Bischöfen ihre Pallien umsonst ertheilen müsse, mit der Drohung für den Papst, daß jede Contravention von seiner Seite dem nächsten Concile denuncirt werden, und für die Benefiziaten, daß sie alle Ansprüche auf ihre Stellen verlieren würden, sobald sie überführt werden könnten, die verbotenen Taxen bezahlt, oder deren Bezahlung auch nur versprochen zu haben. Die Protestation der päpstlichen Legaten wider dieses Decret blieb unberücksichtigt. Außerdem machte die Synode in derselben Sitzung einige Verordnungen wegen Mißbräuchen im Kultus. Die Messe soll nicht eilig, sondern langsam und mit gebührender Andacht verwaltet werden. Bei dem Gloria sollen die Laien aufstehen, und bei dem Namen Jesu sollen sie das Haupt verneigen. Während des Gottesdienstes soll die gehörige Ruhe beobachtet werden. Man soll die Messe nicht verstümmeln, das Credo ganz absingen, die Einleitung, das Vaterunser nicht auslassen. Man soll in den Kirchen keine Schauspiele aufführen und dergl. mehr. Am 21. December 1435 erließ das Concil eine neue Aufforderung an die Prälaten der Christenheit, sich zahlreich in seiner Mitte einzufinden. Auch Kaiser Sigmund

hatte kurz vorher, am 19. November, verwundert über die geringe Anzahl der beim Concile anwesenden deutschen Prälaten, eine Ermunterung an dieselben zum unverweilten Besuche des Concils ergehen lassen. Die dreiundzwanzigste Sitzung endlich vom 25. März 1436 verordnete, daß künftig die Kardinäle bei der Wahl eines neuen Papstes einen Eid darauf ablegen sollten, daß sie nur einen Mann zu wählen beabsichtigten, welcher für die allgemeine Kirche im Geistlichen und Weltlichen nützlich sei. Der Papst sollte sich beim Antritte seiner Würde eidlich verpflichten, daß er außer den Beschlüssen der übrigen allgemeinen Concilien auch die von Costnitz und Basel beobachten, und den Verordnungen dieser Concilien gemäß allgemeine Synoden regelmäßig halten wolle. Auch die Verpflichtung auf einige specielle Decrete, welche die Synode erlassen hatte, wie auf das Decret: **De electionibus**, wurde in die Eidesformel eingerückt. Außerdem wurde verordnet, daß der Papst alle Jahre an dem Gedächtnißtage seiner Krönung von dem ältesten Kardinale feierlich unter der Messe an seinen geschwornen Eid erinnert werden sollte. Wenn die Kardinäle sehen, daß der Papst seine Pflicht vernachlässige, so sollen sie ihn erst einzeln, dann im Collegio erinnern, und wenn er hierauf nicht achtet, es dem allgemeinen Concile anzeigen. Das Concil setzte ferner fest, um den päpstlichen Nepotismus auszurotten, daß es dem Papste nie erlaubt sein sollte, einen seiner Anverwandten bis zum dritten Grade zum Herzoge, Grafen, Gouverneur einer Provinz, einer Stadt oder eines Schlosses zu ernennen, oder denselben von dem Eigenthume der Kirche etwas als Lehen zu übertragen. Die Synode machte es dem Nachfolger zur Pflicht, jede Handlung und Verfügung zu kassiren, welche sich sein Vorgänger gegen diese Verordnung erlaubt hätte. Endlich wiederholte die Synode ihre Decrete wegen der Wahlen und Reservationen, indem sie jetzt ausdrücklich alle jene Reservationen kassirte, die in den Constitutionen **Execrabilis** und **Ad regimen**, und in den päpstlichen Kanzleiregeln begriffen waren.

Als der Papst Eugenius IV. die Decrete der 23. Sitzung

erfuhr, soll er geäußert haben, es scheine als ob die Kirchenversammlung damit umgehe, den Papst zum bloßen Schattenbilde herabzuwürdigen. Die Periode war eingetreten, wo das bisherige gute Vernehmen zwischen Papst und Concil ein Ende hatte. In der fünfundzwanzigsten Sitzung am 7. Mai 1437 brach die Spaltung völlig aus. In demselben Jahre starb der hauptsächlichste Beschützer des basler Concils, der Kaiser Sigmund. Nun meinte der Papst für sein Interesse entschiedenere Schritte thun zu können. Der Kardinal Julian, der bis dahin bei dem Concile gestanden war, trat nunmehr zur Partei des römischen Stuhles über. Der Papst erließ eine Vertheidigungsschrift an die Fürsten, worin er sich beklagte, daß die päpstlichen Legaten auf dem Concile nicht als die Repräsentanten des Oberhauptes der Kirche, sondern wie Procuratoren oder Redner einer Privatperson angesehen worden seien, und hauptsächlich über die niedere Geistlichkeit, welche auf dem Concile Sitz und Stimme hatte, sich beschwerte. In derselben Schrift stellte er den Satz auf, worin er den päpstlichen Absolutismus im Geiste eines Bonifaz VIII. aussprach, daß nämlich der Papst, als der Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri, durch Gott als das lebendige Gesetz auf Erden hingestellt sei, demzufolge er von niemand Gesetze annehmen, sondern nur geben könne. Raynaldus ad ann. 1436. In der sechsundzwanzigsten Sitzung am letzten Julius ward der Papst vorgeladen, binnen 60 Tagen zu erscheinen. In der siebenundzwanzigsten Sitzung am 26. September verordnete das Concil, Papst Eugen IV. solle während der Dauer des Concils keine neuen Kardinäle ernennen. Im Allgemeinen wurde hinsichtlich der Kardinäle verordnet, dieselben sollten aus allen christlichen Nationen genommen werden, damit sie eine genaue Kenntniß von den Mißbräuchen in allen Kirchen hätten; sie sollen die Zahl von 24 nicht übersteigen; es sollen gelehrte und rechtschaffene Männer sein, nicht unter 30 Jahre alt. Kein päpstlicher Nepot oder eines lebenden Kardinals Nepot soll ins Kardinalcollegium aufgenommen werden. Die Wahl der Kardinäle soll nicht per auricularia vota, sondern durch ein ordentliches, veröffentlichtes

Scrutinium geschehen, wobei die Mehrzahl der Kardinäle sich unterschrieben haben soll. In der achtundzwanzigsten Sitzung am 1. October ward der Papst, weil er nicht erschien, für widerspenstig erklärt, und gegen ihn weiter zu verfahren verordnet. Dagegen erließ der Papst Eugenius IV. seinerseits eine Bulle, wodurch er das Concil nach Ferrara verlegte, und den zu Basel versammelten Vätern nur 30 Tage gestattete sich dahin zu begeben. Diese Bulle ward von dem Concile in der neunundzwanzigsten Sitzung am 2. October für nichtig erklärt. Der Beschwerde des Eugen IV., daß es in den frühern Jahrhunderten etwas Unerhörtes gewesen sei, dem römischen Bischof von einem kirchlichen Gerichte einen Termin zu setzen, entgegneten die zu Basel versammelten Väter, es fehle in der Geschichte nicht an Beispielen, daß Päpste nicht nur an ihre päpstliche Pflicht erinnert, sondern auch ihrer päpstlichen Würde entsetzt worden seien. Niemals aber habe man zuvor gehört, daß es sich ein Papst herausgenommen habe, den Beschlüssen allgemeiner Concilien und einer Reformation der Kirche mit Händen und Füßen zu widerstreben. Dessenungeachtet ließ der Papst das Concil zu Ferrara durch einen Kardinal und einige Bischöfe am 8. Januar 1438 eröffnen, und am 10. Januar eine Sitzung daselbst halten, in welcher diese Verlegung des Concils bestätigt, und alle Beschlüsse des basler Concils in Betreff der Reformation für ungültig erklärt wurden. Turrecremata stellt für dieses Concil den Satz auf: **Oecumenicum concilium dicitur non ab universitate orbis, ita quod de universo orbe patres vocati sint, sed ab universitate potestatis.** Der Kardinal Julian verließ mit vier Prälaten Basel. König Heinrich VI. von England beschickte ebenfalls das Concil zu Ferrara, weßhalb ihm der Papst nicht geringe Lobsprüche spendete.

Von jetzt fing die Stellung des basler Concils an eine schwierige zu werden, und diese Stellung zu behaupten erforderte Muth und Aufopferung für eine gerechte Sache. Da trat an die Spitze des Concils ein Mann von standhaftem und erleuchtetem Eifer für die Reformation der Kirche, dazu mit großen

Rednergaben und einer vorzüglichen Geschicklichkeit in Lenkung der Gemüther einer großen Versammlung ausgerüstet. Dieser ausgezeichnete Mann war Ludwig Allemand, Kardinal und Erzbischof von Arles. Er hatte bereits dem Concil zu Costnitz als Doctor beigewohnt, und blos seinen Verdiensten verdankte er die Erhebung zu den obersten Kirchenwürden. Eugen IV., seine dem Concile günstige Gesinnung kennend, that Alles um sein Abgehen zum Concil in Basel zu verhindern. Nur mit großer Gefahr vor den Nachstellungen des Papstes entkam er 1433 dahin. Dieser Mann war es, welchem das Concil seine oberste Leitung übertrug, und unter dessem Vorsitze dasselbe am 24. Januar 1438 die wichtige einunddreißigste Sitzung hielt. Nachdem auf derselben die Beschlüsse über die Macht der allgemeinen Concile über den Papst bestätigt worden waren, erließ sie folgende zwei wichtige Decrete. In dem ersten dieser Decrete: **De causis et appellationibus**, verfügte dieselbe, was in einer Entfernung von vier Tagereisen von Rom Gegenstand eines Prozesses werden möchte (die größern Fälle ausgenommen, welche im kanonischen Rechte ausdrücklich angegeben seien, als Fragen über den Glauben, Versetzung oder Absetzung der Bischöfe und Ernennung von Coadjutoren derselben, Einigung oder Trennung von Bisthümern, Canonisationen, überdieß die Wahl zu solchen Kirchenämtern, die dem Papste unmittelbar zustehe) müsse in Zukunft den einheimischen Gerichten überlassen bleiben, deren Competenz dazu durch das gemeine Recht, durch die Gewohnheit oder durch ein Privilegium begründet sei. Ferner sollte in keiner Sache mit Übergehung der unmittelbaren Obern an den Papst recurrirt, und überhaupt von keiner niedern Instanz eher an eine höhere appellirt werden dürfen, als bis ein Rechtsstreit durch das definitive Urtheil der Instanz entschieden sei. Auch in den Fällen, wo die Appellation an den römischen Stuhl eine rechtmäßige sei, sollte gleichwol die Sache jedesmal durch ein päpstliches Rescript an **judices in partibus** übertragen, oder an einheimische, besonders dazu verordnete Richter übergeben werden. In dem zweiten Decrete: **De collationibus beneficiorum**, cassirte die Synode alle

jene Ansprüche, welche die Päpste von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an auf ein wirkliches Provisions = und Collationsrecht der kirchlichen Ämter und Benefizien gemacht hatten. Ein Papst sollte ferner ebenso wenig eine Provisionsbulle, als ein Exspectanzdecret auf eine solche Stelle ertheilen, oder ebenso wenig dazu nominiren, als eine Anwartschaft darauf ertheilen dürfen. Selbst alle schon ertheilten, aber noch nicht zur Kraft gekommenen päpstlichen Exspectanzdecrete wurden für ungültig erklärt. Unter andern wurde dafür als Grund angegeben, weil die Päpste, indem sie sich die Amtsverrichtungen der Niedern anmaßten, ihre hohen Amtsverrichtungen in Beziehung auf das allgemeine Beste der Kirche aus den Augen setzten. Zudem sprach das Concil über den Papst Eugen IV. die Suspension von seiner Würde im Geistlichen und Weltlichen aus. Im Monate März dieses Jahres erließen die zu Basel versammelten Väter ein Antwortschreiben auf die erste und zweite Sitzung der Synode zu Ferrara, in welchem sie darthaten, daß Eugen IV. durch Berufung dieser Versammlung ein schismatisches Conventikel in der Kirche veranlaßt habe. Dagegen begab sich Papst Eugen IV. in Person nach Ferrara, und hielt einige Zusammenkünfte und Sessionen, bei welchen er selbst präsidirte. Am 15. Februar ward im Namen des Papstes mit Einwilligung des Concils ein Decret erlassen, welches die zu Basel versammelten Väter in den Bann that, der Stadt anbefahl dieselben binnen Monatsfrist fortzujagen, und alle Beschlüsse des basler Concils für nichtig erklärte. Hierauf antwortete das basler Concil in der zweiunddreißigsten Session am 24. März mit gleicher Heftigkeit, erklärte die Berufung der Versammlung zu Ferrara für unrechtmäßig, und befahl den daselbst anwesenden Vätern binnen Monatsfrist sich zu Basel einzufinden. Zu Ferrara wurde dagegen unter dem Vorsitze des Papstes die erste öffentliche Sitzung gehalten, und auf derselben durch eine päpstliche Bulle dieses Concil für ein allgemeines erklärt. Unter dem Vorwande einer Pest verlegte Papst Eugen IV. das Concil, weil ihm der Ort mehr für sein Interesse convenirte, nach Florenz. Im October 1438 fing das

basler Concil an, Zeugen wider den Papst Eugen IV. abzuhören, folglich zu seiner Absetzung Schritte zu thun. In der dreiunddreißigsten Sitzung am 16. Mai 1439 stellte das Concil folgende Artikel auf: Die Wahrheit von der Macht eines allgemeinen Concils über den Papst, ausgesprochen durch das allgemeine Concil zu Costnitz und durch dieses zu Basel, ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens. Die Wahrheit, daß der Papst ein allgemeines Concil, welches auf eine gesetzmäßige Art zusammenberufen ist, ohne Zustimmung dieses Concils auf keine gültige Art auflösen, auf eine andere Zeit verschieben, oder von einem Orte an einen andern verlegen kann, ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens. Wer diesen beiden Wahrheiten widerstreitet, ist ein Häretiker. Am 2. Junius erließ die Synode ein Decret von folgenden Conclusionen. Den zwei aufgestellten Wahrheiten widersprach die versuchte erste Auflösung des Concils durch Eugen IV. Eugen IV. hat die Irrthümer, welche diesen Wahrheiten widerstreiten, auf Anmahnung und Befehl der Synode widerrufen. Die den beiden Wahrheiten widerstreitende Behauptung des Eugen IV., daß er das Concil zu Basel auflösen könne, weil es wider ihn selbst procediren wolle, enthält einen unentschuldbaren Irrthum im Glauben. Der mit diesen beiden Wahrheiten streitende abermalige Versuch Eugens IV., das Concil zu Basel aufzulösen, beweist, daß er in den widerrufenen Irrthum verfallen ist. — Demzufolge erfolgte in der vierunddreißigsten Sitzung am 27. Junius das Absetzungsurtheil über den Papst Eugenius IV. Am 30. October ward der Herzog von Savoien, Amadeus, der sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, sonst aber mit vielen damaligen Fürsten in näherer Beziehung stand, zum Papst erwählt, dessen Wahl von dem Concile in der neununddreißigsten Sitzung am 17. November bestätigt wurde, worauf er den Namen Felix V. annahm. Papst Eugen IV. sprach über ihn und seine Anhänger den Bann aus. Hier ging das Concil zu weit, der Schritt erschien als eigenmächtig, und das dadurch in der Kirche hervorgerufene Schisma lähmte die Thätigkeit des Concils für das Werk der Reformation ganz und gar. Da das

Concil den Beifall der Nationen hatte, so hätte es getrost alle Gegenbemühungen Eugens IV. unbeachtet lassen, und in seiner Reformationsthätigkeit ungestört fortfahren können. Da die Reformationsdecrete desselben von den Nationalkirchen angenommen wurden, so wäre am Ende dem Papste Eugen IV. nichts Anderes übrig geblieben, als der Nothwendigkeit zu weichen, und in die neue Ordnung der Dinge sich zu fügen. Auf diese Weise aber konnte das Concil das Werk nicht durchführen. Was geschehen konnte, war geschehen. Es kam nun darauf an, wie weit die einzelnen Nationalkirchen die Reformation behaupten und weiterführen würden. In der That gaben hierin die deutsche und französische Kirche ein eminentes Beispiel.

Als während der Uneinigkeit zwischen dem basler Concil und dem Papste Eugen IV. ein Schisma drohte, sandten die deutschen Churfürsten, welche im Jahre 1438 zu einer neuen Königswahl zu Frankfurt versammelt waren, Abgeordnete nach Basel, um die Väter von weitern Schritten gegen den Papst abzuhalten, und versprachen zwischen Eugen IV. und dem Concile vermitteln zu wollen. Die Väter zu Basel achteten hierauf nicht, sondern schickten im Gegentheil Gesandte nach Frankfurt, um die deutschen Reichsstände zur Anerkennung des Concils zu bewegen. Der Papst hatte ebenfalls, aber aus dem entgegengesetzten Grunde, einen Gesandten nach Frankfurt abgeschickt. Um den päpstlichen Legaten den Weg, eine Trennung unter den Kurfürsten zu bewirken, abzuschneiden, schlossen dieselben eine Union, und erklärten am 17. März 1438, daß sie keiner von beiden Parteien beitreten und neutral sein wollten: die Kirchenregierung sollte nach der ordentlichen Jurisdiction nach Diöcesen und Gebieten ohne Autorität des Papstes und Concils verwaltet werden, bis nach erfolgter Wahl eines Kaisers der Kirchenfriede wieder hergestellt sei. Mittlerweile erfreuete sich das Concil des Schutzes der schwäbischen Städte. Herzog Albrecht von Östreich, Sigmunds Schwiegersohn, ward zum Kaiser erwählt, der ganz in die Fußstapfen seines Schwiegervaters trat, und weit mehr als deutscher König wie als römischer Kaiser sich betrug. Noch in demselben Jahre

hielt derselbe zwei Zusammenkünfte zu Nürnberg, auf welchen von beiden Seiten, vom Concile wie vom Papste, Gesandte erschienen. Es wurde viel mit den Baslern unterhandelt, das Concil an einen dritten Ort zur Aufhebung der Kirchentrennung zu verlegen, doch hiervon wollten sie schlechterdings nichts hören. Sie hatten nur zweierlei Forderungen, Beschützung des Concils zu Basel durch den Kaiser und Annahme der basler Decrete durch die deutsche Nation. Im Jahre 1439 ward der wichtige Reichstag zu Mainz gehalten. **Aeneas Sylvius, De gestis Basil. concil. edit. Basil. 1551. lib. 1. pag. 3.** Es war eine glänzende Versammlung, selbst von auswärtigen Höfen waren Gesandte gegenwärtig. Von den deutschen Reichsständen waren die drei geistlichen Kurfürsten, Theodorich von Mainz, Rabanus von Trier und Theodorich von Köln, der eifrige Freund des Concils, in Person anwesend. Von dem basler Concil war eine Gesandtschaft eingetroffen, an deren Spitze der Patriarch Ludwig von Aquileja stand, mit dem Charakter eines **Legatus a latere** bekleidet. Die Gesandten des Papstes Eugen IV. hingegen wagten nicht zu erscheinen, sondern verweilten, um den Verlauf der Unterhandlungen abzuwarten, zu Nürnberg, mit dem Vorwande, erst neue Verhaltungsbefehle abzuwarten. Es ward lange unterhandelt über die Rücknahme des Prozesses wider den Papst und über die schon erwähnte Verlegung des basler Concils. Dagegen aber traten die basler Deputirten noch energischer wie früher auf. Sie insinuirten dem Reichstage acht Conclusionen, denen zufolge sie auf der Verdammung Eugens IV., als eines Häretikers, bestanden. Dieses erreichten sie nun von der Versammlung nicht, aber sie erreichten etwas Anderes, was für die deutsche Kirche noch mehr werth war. In einer feierlichen Versammlung am 12. März ward dem Patriarchen von Aquileja ein Thron errichtet, von welchem er die basler Reformationsdecrete, mit einer bleiernen Bulle des Concils versehen, dem Kaiser und den Kurfürsten überreichte. Die feierliche Annahme derselben, sowol derjenigen, die vor, als derjenigen, die nach dem Zwiespalte mit dem Papste abgefaßt worden waren, erfolgte am 26. März.

Nur diejenigen Decrete waren ausgenommen, welche die Person des Papstes betrafen. Die mainzer Acceptationsurkunde, wie dieses Document heißt, enthielt den Vorbehalt, daß die Reformationsdecrete hier und da Einschränkungen und Erweiterungen erhalten sollten, wie sie das besondere Bedürfniß der deutschen Kirche, und das noch individuellere Bedürfniß jeder einzelnen Diöceſe erfordern dürfte. Am Schlusse derselben war endlich darauf hingewiesen, daß es noch mehrere Beschwerden der deutschen Kirche gebe als diejenigen, welchen in den acceptirten Decreten abgeholfen sei, und darauf dem basler Concile die Fortführung des Reformationswerkes angelegentlichst empfohlen. Noch nie war ein so feierlicher Schluß der ganzen deutschen Kirche, als diese mainzer Acceptationsurkunde gefaßt worden; es war die Basis einer deutschen Nationalkirche gegeben. Die kaiserlichen Gesandten erklärten ihren feierlichen Beitritt im Namen des Kaisers und des Reiches, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln erklärten denselben im Namen ihrer Sprengel, ebenso die Gesandten der Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg und Bremen. Die ganze deutsche Kirche in ihren Häuptern war einstimmig. Alle Rechte des Papstes über die deutsche, blos von Bischöfen regierten Kirche waren suspendirt. Kein Pallium wurde gelöst, keine Dispensation gesucht, keine Annaten wurden bezahlt, die Wahlfreiheit der Stifte blieb ungekränkt. Da starb zum unwiederbringlichen Verluste der deutschen Kirche der Kaiser Albrecht II. im Jahre 1439, von der deutschen Nation tief betrauert.

Der Nachfolger Albrechts war Friedrich III., der Oheim desselben, aber nichts weniger als ein Geistesverwandter von ihm. Friedrich III. gehört unter diejenigen Fürsten, welche sich von dem herkömmlichen Stande der Dinge nicht losreißen, und noch viel weniger in eine neue Ordnung der Dinge hineinfinden können. Kaiser Friedrich III. faßte das Kaiserthum im herkömmlichen, katholischen Sinne auf. Es entging ihm nicht, daß in diesem Sinne Papst und Kaiser miteinander ständen und fielen. Daher seine Anhänglichkeit an den Papst. Der Zwiespalt zwischen den

deutschen Fürsten und dem Kaiserthume, wovon das letztere, wie wir oben bei der Entwickelung von den ersten Regungen des Protestantismus dargelegt haben, katholisch und die ersteren protestantisch gestellt waren, trat unter diesem Kaiser entschieden hervor. Der Kaiser vertrat während seiner 54jährigen Regierung beständig das katholische Interesse (denn Beharrlichkeit war der Grundzug des Charakters von Kaiser Friedrich), wogegen die Fürsten, hauptsächlich die geistlichen, das reformatorische Interesse vertraten. Der Beharrlichkeit, womit Kaiser Friedrich während seiner langen Regierung die absolute Macht des Papstes in Schutz nahm, ist die Schuld beizumessen, daß eine selbstständige deutsche Nationalkirche, deren erster Grund bereits gelegt war, nicht zu Stande kommen konnte, sondern gleich in ihrer ersten Entwickelungsepoche gehemmt und niedergehalten wurde. Die Schuld hiervon ist weniger dem Kaiser Friedrich selbst, dessen redlicher Charakter bekannt ist, als vielmehr den Ränken beizumessen, welche Andere unter seinem Namen und Schutze schmiedeten.

Auf dem Reichstage zu Mainz 1441 waren nicht nur vom Concile zu Basel, sondern auch von dem Papste Gesandte anwesend. An der Spitze des letztern stand der oben erwähnte Nicolaus von Cusa, welcher jetzt von dem Concile zu Basel abgefallen, und auf die Seite des Papstes getreten war. Dieser Nicolaus von Cusa vertheidigte das Concil zu Florenz als das allein rechtmäßige, und der berühmte Kanonist Panormitanus, welcher an der Spitze der basler Gesandtschaft stand, das baselsche als solches. Es wurde aber von der Versammlung der schon erwähnte Mittelweg beliebt, nämlich daß ein allgemeines Concil an einen dritten Ort, und zwar auf den 1. August 1442 berufen werden sollte. Das war der unter kaiserlicher Autorität gefaßte Reichsbeschluß. Von Seiten der Fürsten aber waren Avisamente aufgesetzt worden, worin darauf angetragen war, daß man die bereits acceptirten basler Decrete zu einer pragmatischen Sanction des deutschen Reiches erheben solle, und daß man den Papst nicht eher anerkennen wolle, als bis er dieselbe bestätigt habe. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1444 wurde die

Neutralitätserklärung der deutschen Nation wiederholt, und auf diese Weise der deutschen Nationalkirche Zeit gegeben sich innerlich zu consolidiren. Das aber war es, was die römische Curie am meisten fürchtete. Hier mußte bei Zeiten in den Weg getreten werden, wenn man sich in Deutschland des Papstes nicht entwöhnen sollte. Hierzu bot sich dem römischen Stuhle in der Person des Äneas Sylvius Piccolomini von Siena ein Werkzeug dar, das nicht brauchbarer für diesen Zweck gefunden werden konnte. Er war als einfacher Kleriker auf dem Concile zu Basel anwesend, und als eifriger Vertheidiger desselben bekannt. Dieser Äneas Sylvius befand sich unter der Gesandtschaft des basler Concils an Kaiser Friedrich III. bei seiner Krönung zu Aachen, der ihn zuerst bei dieser Gelegenheit kennen lernte. Frühzeitig durch gute Studien, Reisen und Umgang mit Hohen und Niedern gebildet, von großer Beredtsamkeit und schmiegsamen Geiste, wußte er des Kaisers Gunst dergestalt zu gewinnen, daß ihn derselbe in seine Dienste nahm, und zu seinem geheimen Secretair ernannte. Um sein Glück zu machen entschloß sich Äneas Sylvius, alle Geisteskräfte unbedingt dem Willen seines neuen Dienstherrn zu widmen. Sobald er merkte, daß sein Herr mehr dem Paste Eugen IV. als dem basler Concile geneigt sei, stimmte er auch seine Denkart darnach um. Dieser Äneas Sylvius wurde von Kaiser Friedrich als Unterhändler mit dem Papste gebraucht und im Jahre 1444 an denselben geschickt, um wegen einer Wiedervereinigung desselben mit der deutschen Nation zu unterhandeln. Die Art, wie er wegen seines frühern Irrthums um Verzeihung bat, gefiel dem heiligen Vater so wohl, daß auch er denselben zu seinem Geheimschreiber ernannte. Von nun an waren die Dienste des Äneas Sylvius unbedingt dem römischen Stuhle gewidmet, bis er in Folge davon selbst die dreifache Krone trug. Auf jeden Fall hat Äneas Sylvius schon jetzt den Papst darauf aufmerksam gemacht, daß er bei dem Mangel der Einheit unter den Deutschen am ehesten die Gegenbestrebungen der Fürsten zu brechen hoffen dürfe, wenn er mit den Einzelnen besonders unterhandle. Die unmittelbar darauf

folgenden Schritte des Papstes setzen dieses außer Zweifel. Noch im Jahre 1444 verlieh er dem Herzoge von Cleve, seinem Anhänger, das Recht, für alle unter seiner Herrschaft stehenden kirchlichen Gebiete und Institute, die dem Erzbischofe von Cöln und dem Bischofe von Münster, eifrigen Anhängern des basler Concils, gehörten, die er damit der kirchlichen Gewalt derselben entziehe, einen Titularbischof zu ernennen, um alle kirchliche Gerichtsbarkeit und kirchlichen Amtsfunctionen auszuüben. Im Jahre 1445 aber setzte er die beiden Kurfürsten, den Jakob (von Sirk) von Trier, und den Dietrich (von Mörs) von Cöln, wegen ihrer eifrigen Anhänglichkeit an das basler Concil, ab, und vergab ihre Erzstifte an zwei Verwandte des ihm sehr ergebenen mächtigen Herzogs von Burgund, das trierſche nämlich an den Bruder desselben, den Bischof Johann von Cambrai, und das cölnische an den Prinzen Adolf von Cleve, den Schwestersohn desselben. Doch diesen Schritt that der Papst, indem er die Stimmung in Deutschland nicht näher kannte.

Es entstand ein allgemeiner Unwille über diesen Schritt des Papstes, zudem waren die beiden entsetzten Prälaten von hoher Geburt und hatten einen bedeutenden Anhang. Auf ihren Aufruf hielten die sämmlichen Kurfürsten am 21. März 1446 eine Tagsatzung zu Frankfurt, worauf folgender Beschluß gefaßt wurde: Man wolle Eugen IV. nicht eher als Papst anerkennen, als bis er die Obergewalt der allgemeinen Concilien, wie sie von den Synoden zu Costnitz und Basel bestimmt worden sei, anerkenne, und ein neues allgemeines Concil auf den 1. Mai 1447 nach Costnitz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier ausschreibe. Sodann solle er durch besondere Bullen die Annahme der basler Decrete unter Kaiser Albrecht II. bestätigen. Wolle dieses Papst Eugen IV. nicht thun, so würde derselbe dadurch seinen Vorsatz an den Tag legen, die heiligen allgemeinen Concilien und ihre Gewalt ewiglich niederzudrücken, solches aber könnten sie nicht zugeben, sondern sie würden in diesem Falle das basler Concil für ein wahres halten und demselben gehorchen. Die Kurfürsten verbanden sich eidlich diesen Beschluß

geheimzuhalten, und indem sie eine Gesandtschaft an den Kaiser erließen, trugen sie derselben auf, dem Kaiser und nur sechs von seinen Räthen denselben mitzutheilen. Sie ließen zugleich dem Kaiser vortragen, daß sie eine Gesandtschaft an den Papst schicken wollten, um demselben ihren Beschluß vorzutragen. Nun möge der Kaiser ihren Beschluß billigen, und zugleich eine Gesandtschaft an den Papst erlassen. Werde Eugen IV. in die ihm vorgelegten Bedingungen willigen, so werde die deutsche Nation der Neutralität entsagen, und ihm Obedienz leisten; thue er aber das Gegentheil, so werde man sich an den Papst Felix anschließen, und zu diesem Zwecke eine Tagsatzung zu Frankfurt auf den 1. September halten. Um darauf festzuhalten, erneuerten die Kurfürsten ihre frühere Vereinigung. Zu derselben Zeit befand sich bei dem Kaiser eine Gesandtschaft vom Papste, an deren Spitze der Bischof Thomas von Bologna, der später Papst wurde, stand, welche Ablegung der Neutralität und Gehorsam gegen den Papst verlangte, und zugleich die Absetzung der beiden Prälaten für gerecht erklärte. Diese Gesandten verwies der Kaiser Friedrich auf seine Gesandtschaft, die im Begriffe stehe nach Rom zu gehen. Er könne für jetzt über die vorgetragenen Punkte keine Erklärung abgeben. Zu den Gesandten der Fürsten aber sagte er, die Absetzung der beiden Erzbischöfe mißbillige er, aber das müsse er für unrecht erklären, daß sich die Fürsten als Richter des Papstes aufgeworfen hätten, indem sie sagten, wenn der Papst ihre Erwartung nicht befriedige, so würden sie von ihm abfallen, gleichsam als ob es in ihrer Macht stehe, ob ein Papst Papst sei, oder nicht. Daneben aber eröffnete der Kaiser dem Äneas Sylvius den Beschluß der Fürsten, und sandte ihn nebst den heimkehrenden päpstlichen Legaten nach Rom, um den Papst zum Frieden anzumahnen, ihm die von der Gesinnung der deutschen Fürsten seinem Stuhle drohende Gefahr zu zeigen, und ihn zu ersuchen, die zwei abgesetzten Kurfürsten in ihre Würden wieder einzusetzen. Im Übrigen werde der Kaiser dem Papste überall hülfreiche Hand leisten. Zu derselben Zeit kamen auch die kurfürstlichen Gesandten in Rom an, an deren Spitze

der edle Patriot Gregorius von Heimburg, Syndikus der Reichsstadt Nürnberg, stand. Dieser Gregor von Heimburg führte das Wort, als die Legaten vor den Papst gelassen wurden. Er sprach kurz und nachdrücklich, auf eine Weise, welche man am römischen Hofe nicht gewohnt war. Die deutschen Fürsten, sprach er, seien Eins, dächten und wollten dasselbe; sie hätten die Absetzung der Erzbischöfe sehr übel aufgenommen und bäten, daß dieselbe kassirt und annullirt werde. Sie verlangten ferner, daß die Autorität der Concilien anerkannt, und den Beschwerden der Nation auf eine zweckmäßige Art abgeholfen werde. Die Kurfürsten würden künftigen ersten September eine Zusammenkunft zu Frankfurt halten, um nach der Erklärung des Papstes ihren Entschluß zu fassen. Derselbe Gregor von Heimburg ergoß sich während seines Aufenthaltes zu Rom am Fuße des Vaticans in Verwünschungen über den Papst, die römische Curie und das verpestete römische Klima. Mit der Erklärung des Papstes, daß er den nächsten Reichstag zu Frankfurt beschicken wolle, kehrte die kurfürstliche Gesandtschaft nach Deutschland zurück. Äneas Sylvius aber blieb mittlerweile in Rom zurück, wo er bei dem Papste eine Privataudienz hatte, bei welcher er demselben die Ansicht des Kaisers vollständig eröffnete. Die Wiedereinsetzung der beiden Erzbischöfe sei nothwendig, es müsse den Beschwerden der Nation auf eine zweckmäßige Art abgeholfen werden, der Kanon Frequens des costnitzer Concils müsse angenommen werden. Werde Eugen IV. hierein willigen, so werde die deutsche Nation die Neutralität aufgeben, und zum Gehorsame des Papstes zurückkehren. Thue er es nicht, so werde zwar der Kaiser den Eugenius IV. nimmer verlassen, aber die Kurfürsten seien übel gesinnt, sie würden viel Unheil anrichten, und ein großes Schisma stehe zu befürchten. Nach dieser Rede richtete der Papst sein Verhalten bei dem nächsten Reichstage zu Frankfurt ein. Von den Gesandten, welche er dahin abgehen ließ, befahl er dem Thomas von Bologna, welcher an der Spitze derselben stand, einen Umweg zu nehmen, und sich zuvor zu dem Herzoge zu Burgund zu begeben, um ihn zu vermögen, daß seine

beiden Anverwandten ihre Stellen wieder niederlegen möchten. Äneas Sylvius verließ jetzt ebenfalls Rom, und erschien unter den kaiserlichen Gesandten auf dem Reichstage zu Frankfurt. Die Kurfürsten hatten den festen Entschluß gefaßt, wenn Eugen IV. ihren Forderungen keine Genüge leiste, so wollten sie, selbst wider Willen des Kaisers, ganz von ihm abfallen. An der Spitze der basler Gesandtschaft hatte sich der Kardinal Ludwig Allemand zu Frankfurt eingefunden. Wie mochte das Herz dieses hochsinnigen Prälaten vor Freuden schlagen, als er diese Stimmung gewahrte, und dem Siege der Reformationssache entgegensah. Da man die öffentlichen Handlungen mit einer feierlichen Messe eröffnen wollte, verlangten die Kurfürsten, daß der Kardinal derselben in dem Charakter eines **Legatus a latere** beiwohnen sollte, daß das Kreuz ihm vorgetragen werde, und er dem Volke den Segen spende. Das wollten aber die kaiserlichen Gesandten auf keine Weise zulassen, und erklärten augenblicklich die Versammlung zu verlassen. Es wurden heftige Worte gewechselt. Der Erzbischof von Trier warf den Gesandten des Kaisers vor, daß sie die Feinde der deutschen Nation, die Gesandten des Eugen IV. zulassen wollten, aber die Gesandten des befreundeten Concils nicht. Da drang plötzlich ein Haufe bewaffneter frankfurter Bürger in die Versammlung, und schrie, sie seien Unterthanen des Kaisers und bereit die Befehle seiner Gesandten zu vollstrecken. Um groben Gewaltthätigkeiten zuvorzukommen, legte der Kardinal seine Insignien ab. Nach diesem Vorgange wurden die Gesandten, welche zu Rom gewesen waren, vor die Versammlung gerufen, um Bericht zu erstatten. Hier führte nun Gregor von Heimburg wieder das Wort. Er nannte den Eugen IV. einen Feind der deutschen Nation, einen hartnäckigen, unbeweglichen Mann, klagte die Kardinäle an, daß sie die Nation nur beläftigen wollten, daß sie das Ansehen der Concilien verachteten, die römische Curie zu mästen strebten, und ließ sich darauf, erbittert durch den eben vorgefallenen Auftritt, auf eine Weise weiter aus, daß ihn Äneas Sylvius unterbrach, und das Weitere mit kurzen Worten berichtete. Die kaiserlichen Gesandten

gaben sich darauf alle Mühe, um wenigstens den Kurfürsten von Mainz auf ihre Seite zu ziehen, wobei sie zugleich den von demselben abhängigen Markgrafen Friedrich von Brandenburg zu gewinnen hofften. Da dies nicht gelang, so nahm Äneas Sylvius seine Zuflucht zum Gelde, und vertheilte 2000 Goldgulden, welche der Papst dem Kaiser später ersetzte, unter die vier Räthe des Kurfürsten von Mainz, die nun ihre und ihres schwachen Herrn Gesinnung umänderten. Äneas Sylvius ist charakterlos genug, in der Erzählung, welche wir von ihm über diese Begebenheiten besitzen, die Macht des Goldes in solchen Fällen mit rhetorischen Floskeln zu preisen. Weil der Kurfürst von Mainz das Bündniß, welches er mit den übrigen Kurfürsten beschworen hatte, nicht ohne einen schicklichen Vorwand brechen wollte, so nahm Äneas Sylvius die Urkunde des Kurfürstenvereins zur Hand und wandelte sie in einen Aufsatz um, in welchen er zwar die Forderung des Wiedereinsetzens der Erzbischöfe, die Anerkennung der allgemeinen Concilien und die Abhülfe der Beschwerden deutscher Nation aufnahm, aber alles Andere, was dem Papste Eugen IV. mißfällig werden konnte (omne venenum ex his ademit nach dem eigenen Ausdrucke des Äneas Sylvius), wegließ. Dieser Aufsatz, nachdem ihm der Kurfürst von Mainz beigestimmt, wurde vor der Versammlung verlesen, und von der Mehrheit der anwesenden Reichsstände genehmigt; Köln, Trier, Sachsen und Pfalz aber traten nicht bei. Darauf schlossen die kaiserlichen Gesandten mit dem Erzbischof von Mainz, dem Markgrafen von Brandenburg und einigen andern Reichsständen eine Union, vermöge der sie sich verbanden, nächstens eine Gesandtschaft an den Papst Eugen IV. zu erlassen, ihn zu ersuchen, den Aufsatz ihres Vereins zu acceptiren, und ihm darauf die Obedienz zu leisten. Nachdem dieser Beschluß in öffentlicher Versammlung war verlesen worden, verließen die Erzbischöfe von Trier und Cöln augenblicklich die Versammlung, und der Reichstag hatte ein Ende. Da einmal alles für das Reformationswerk ungünstig ablief, so hatte die basler Gesandtschaft nach ihrer Abreise das Unglück unter die Räuber zu fallen. Die päpstlichen Legaten

schrieben darauf an Eugen IV., er möge doch ja gutheißen was die kaiserlichen Gesandten ihm hinterbringen würden, sonst dürfte die Sache noch einen unheilvollen Ausgang nehmen. Im December 1446 begaben sich sowol die kaiserlichen Gesandten, an deren Spitze Äneas Sylvius stand, als auch die Gesandten derjenigen Fürsten, welche mit denselben zu Frankfurt in die Vereinigung getreten waren, nach Rom. Man war in Rom über die Ankunft dieser Gesandschaft nicht wenig erfreut; dieselbe wurde von den Kardinälen mit der ganzen übrigen Klerisei eingeholt. Die Gesandten wurden zuerst vor ein geheimes Consistorium gestellt, auf welchem aber nichts weiter ausgemacht wurde. Der Papst verfiel darauf in ein heftiges Fieber, und übertrug einer Commission von sieben Kardinälen die Untersuchung der Sache. Die Gesandten reichten derselben ihr Vorhaben schriftlich ein, und machten darauf aufmerksam, wie nur unter Genehmigung der bezeichneten Punkte eine Rückkehr der deutschen Nation zum römischen Stuhle zu erwarten stehe. Es war jedoch unter den Kardinälen viel Streit bei den Verhandlungen, endlich wurde nach mehrtägigem Kampfe in die Berufung eines allgemeinen Concils gewilligt, die Decrete des basler Concils wurden genehmigt, bis in einem künftigen Concile eine andere Ordnung getroffen, oder mit einem päpstlichen Legaten auf andere Weise ein Concordat abgeschlossen worden sei. Die Wiedereinsetzung der Erzbischöfe von Trier und Cöln wurde zugesagt. Am meisten Kampf verursachte die Einräumung der Obergewalt der allgemeinen Concilien. Dafür mußten aber auch die Gesandten zu folgenden Punkten ihre Einwilligung geben: Daß der Kaiser dafür Sorge tragen sollte, daß die zu Rom getroffenen Bestimmungen von Fürsten und Städten in Deutschland genau beobachtet würden — daß man päpstliche Legaten mit gebührender Ehrerbietung aufnehme — daß der Stadt Basel anbefohlen würde, denen das sichere Geleit aufzukündigen, welche daselbst unter dem Namen eines Concils verweilten — daß endlich dem apostolischen Stuhle eine Entschädigung zu Theil werde. Als Eugens IV. Krankheit zunahm, äußerten einige von den Gesandten, daß man

einem Sterbenden keine Obedienz leisten könne. Die Beharrung in der Neutralität bis zu Eugens IV. Tode hätte von wichtigen Folgen sein können. Das Haupthinderniß, welches der Anerkennung des Papstes Felix V. entgegenstand, wäre dann gehoben gewesen. Um so nachdrücklicher bestanden die andern auf dem Gegentheile. Am 6. Februar 1447 ließ Eugen IV. ein öffentliches Consistorium halten, worauf die Gesandten in den päpstlichen Palast geführt wurden, und vor dem Bette des todtkranken Eugen IV. Obedienz leisteten. Eugen IV. fühlte die Wichtigkeit dieses Actes für den römischen Stuhl; denn er äußerte, daß er nunmehr gern sterbe, indem er die Kirche in ihrer frühern Herrlichkeit wiederhergestellt sehe. Darauf begaben sich die Gesandten abermals in das Consistorium, und leisteten hier nochmals Eugen IV. Obedienz, worauf ihnen die vier Bullen zugestellt wurden, durch welche Eugen IV. ihren Forderungen Genüge leistete. In der ersten Bulle versprach er die Herstellung der Erzbischöfe von Trier und Cöln in ihre Würden, unter der Bedingung, daß sie sich dem römischen Stuhle vollkommen unterwerfen würden. Hier war offenbar der Vortheil auf Seiten des römischen Stuhles. In der zweiten Bulle versprach er binnen zehn Monaten die Berufung eines allgemeinen Concils in eine von den fünf von der deutschen Nation vorgeschlagenen Städten, oder sonst an einen schicklichen Ort. Zugleich erklärte er, daß er das Concil zu Constanz, insbesondere dessen Decret in Betreff der Abhaltung von Concilien, sowie alle rechtmäßigen Concilien anerkenne und verehre — wie seine Vorfahren. Eugens IV. Versprechen wurde von seinen Nachfolgern außer Acht gesetzt. In der dritten Bulle bekräftigte der Papst, was bisher von der deutschen Nation vermöge der von ihr angenommenen basler Decrete geschehen war, kündigte aber an, daß, weil der päpstliche Stuhl durch diese Decrete schwer in seinen Rechten geschmälert sei, und man ihm dafür einen Ersatz versprochen, er einen Gesandten nach Deutschland schicken wolle, der sowol über den Gebrauch dieser Decrete, als auch wegen der Entschädigung des Papstes etwas Gewisses mit der Nation beschließen solle. Bis dahin gestattete der Papst

jedem, der die Decrete angenommen, ihren Gebrauch, drückte aber die Hoffnung aus, der König und die Fürsten würden nicht zugeben, daß in der Zwischenzeit die römische Kirche in ihren Rechten verkürzt werde. Alles wird nur unter dem Vorbehalte, ohne Abbruch des Rechtes, der Würde und des Vorranges des apostolischen Stuhles, zugestanden. Überhaupt waren die Ausdrücke und Wendungen so gewählt, daß alle Zugeständnisse durch den Beisatz wieder in Zweifel gestellt, und die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche von Wortbedeutungen und dem diplomatischen Spiele neuer Unterhandlungen abhängig gemacht wurden. Die vierte Bulle war blos eine Anerkennung der Gültigkeit aller Wahlen, Pfründeverleihungen, richterlicher Sprüche, die während der Neutralität in der deutschen Kirche vorgegangen waren. In einer fünften Verwahrungsurkunde behielt sich Eugen IV. und seinen Nachfolgern freie Hand vor. Als die Sache auf diese Weise zu Gunsten des römischen Stuhls beendigt war, verkündeten Freudenfeuer, Festlichkeiten, feierliche Prozessionen die allgemeine Freude. Man fühlte es in Rom sehr wohl, was die Stadt durch die Reformation an ihrer Bedeutung verlieren würde. Der Papst Eugen IV. starb am 23. Februar 1447.

Um die Sache in dem Gange, in welchen sie einmal eingeleitet war, nicht wieder zu verderben, wählte das Kardinalcollegium zum Nachfolger den Bischof Thomas von Bologna und Kardinal, welcher bei den Verhandlungen mit der deutschen Kirche die Hauptperson gespielt hatte. Er nannte sich als Papst Nicolaus V. Unmittelbar nach der Wahl machten die Gesandten bei dem neuen Papste ihre Aufwartung. Er empfing sie mit der höchsten Freundlichkeit, und gab eine Erklärung von sich, die er unmöglich der Wahrheit gemäß meinte. „Alles, erklärte er, was mein Vorgänger mit der deutschen Nation unterhandelt hat, will ich nicht allein gutheißen nnd bestätigen, sondern auch handhaben und vollstrecken. Wie mich dünkt haben die römischen Päpste die Ärmel ihrer Priesterröcke zu weit machen lassen, und den übrigen Bischöfen keine richterliche Gewalt übrig gelassen. Die Baseler haben ihrerseits die Hand des apostolischen Stuhls zu

sehr abgekürzt. Aber so geht es, wer Unrecht thut, muß Unrecht leiden. Wenn man einen Baum, der auf die eine Seite hängt, mit Gewalt in die Höhe zieht, so zieht man ihn auf die andere Seite. Unsere Meinung ist, die Bischöfe (qui in partem sollicitudinis vocati sunt) ihrer Rechte keineswegs zu berauben. Denn auf diese Weise werden wir unsere eigene Macht unversehrt erhalten, wenn wir uns eine fremde nicht anmaßen." Die Gesandten verließen Rom am 30. März 1447. Die mit Eugen IV. abgeschlossene Übereinkunft wurde 1447 auf dem Fürstentage zu Aschaffenburg bestätigt, an dessen Spitze der Erzbischof von Mainz stand, und ebendaselbst Nicolaus V. als der rechtmäßige Papst anerkannt. In Rücksicht auf die dem Papste versprochene Provision wurden am Hoflager zu Wien am 17. Februar 1448 durch Übereinkunft der Bevollmächtigten Friedrichs und der Legaten des Papstes die Annaten, die Bestätigung der Bischöfe und auch anderer Prälaten und mehrere Vorbehalte, welche durch die basler Decrete abgeschafft waren, dem Papste zurückgestellt. Dem Papste wurden also die Vorbehalte der Extravaganten Ad regimen und Execrabilis, ferner die früher den Metropoliten zugestandene Bestätigung der Bischöfe, und die Vergebung der Würden und Pfründen an den Domstiften in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September, November, endlich auch die Annaten eingeräumt, jedoch die Annaten und jene Pfründenverleihung nur bis zum nächsten Concile. Diese wiener oder, wie sie unrichtig genannt werden, aschaffenburger Concordate waren im Wesentlichen von den costnitzer nicht verschieden. Weil Kaiser Friedrich nicht hoffen konnte, die Übereinkunft, die hinter dem Rücken des Reiches zu Stande gekommen war, auf einem Reichstage bestätigt zu erhalten, so suchte man die Beistimmung der einzelnen Fürsten auf indirectem Wege zu erlangen. Der Kurfürst von Brandenburg erhielt das Recht, die Bischöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg zu ernennen, die geistlichen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg erhielten das Indult, die in den päpstlichen Monaten erledigten Benefizien zu besetzen; nur der Kurfürst Dietrich von Cöln ließ sich nicht gewinnen,

aber gleich nach seinem Tode wurde das Concordat auch in der cölnischen Diöcese publicirt. S. Koch, Sanctio pragm. German. illust.

Werfen wir einen Blick zurück auf das Schicksal des basler Concils. Dasselbe war seit seiner fünfundvierzigsten Sitzung, 16. Mai 1443, auf welcher es noch eine nützliche Verordnung wider die Eingriffe der Bettelmönche in die Wirksamkeit der ordentlichen Geistlichen erließ, unthätig geblieben. Am 18. Mai 1448 kündigte Kaiser Friedrich demselben das sichere Geleit auf, und befahl der Stadt Basel bei Strafe der Reichsacht, die Prälaten zu verjagen. Die wenigen noch Versammelten hielten am 25. Junius ihre letzte Sitzung, und beschlossen die Verlegung des Concils nach Lausanne, wo am 24. August die erste Sitzung gehalten wurde. Der französische Hof bemühte sich Felix V. zur freiwilligen Abdankung zu bewegen, und veranstaltete dazu eine Zusammenkunft der Gesandten mehrerer Höfe mit dem Kardinal Ludwig Allemand und dem Kurfürsten zu Trier zu Lyon. Papst Nicolaus V. bewilligte allgemeine Amnestie, und Felix V. legte (7. April 1449) zu Lausanne die päpstliche Krone nieder, und wurde erster Kardinalbischof, Legatus a latere und beständiger Vicar in Savoyen und den Nachbarländern. Das Concil erklärte den päpstlichen Stuhl für erledigt, wählte am 25. April den Papst Nicolaus V., und ging am 7. Mai auseinander. Man gibt vielerlei Gründe an, woher es kam, daß das Concil zu Basel einen so traurigen Ausgang nahm: den Widerstand des Kaisers Friedrich und die List des Äneas Sylvius, den Widerwillen der europäischen Könige wider das aristokratisch-demokratische Streben des basler Concils, die materielle Macht des Papstes Eugen IV. gegen den Papst Felix V., das Zusammenwirken der großen Zahl solcher Leute im Klerus und Laienstande, welche aus eigennützigen Absichten die Kirchenreformation scheuten; allein dergleichen Hindernisse stellen sich jedem großen Werke in der Geschichte der Menschheit in den Weg, und es bleibt dabei die Hauptfrage übrig, woher jene Hindernisse die Macht hatten, das große, wohlthätige Werk zu hemmen. Nach der Ansicht der Väter zu Costnitz und Basel sollten allgemeine

Concilien und Papst die höchsten Behörden der Kirche sein. Die Geschichte aber zeigt, daß der römische Hof unter keiner Bedingung von einer Beschränkung der absoluten Papstgewalt, wie dieselbe im kanonischen Rechte begründet vorliegt, hören und darein willigen mag. Der Papst ist und bleibt der Papst. Die allgemeinen Concilien aber bilden eine Behörde, deren Wirksamkeit durchaus von den Umständen abhängt, bald verzögert, bald unterbrochen und vereitelt werden kann. Wir finden daher, daß diese reformatorische Behörde in der Kirche nicht fortwirkte. Hierin liegt ein sicherer Grund, daß die allgemeinen Concilien nicht selbst das Reformationsprinzip in sich schlossen, sondern dasselbe nur vorbereiten und an das Licht bringen sollten. Wir haben gesehen, daß das Concil zu Basel den Grund zur Bildung einer selbstständigen deutschen Nationalkirche legte. Dieses Motiv hat in der Geschichte fortgewirkt, so sehr auch der römische Stuhl dawider gekämpft hat. In der selbstständigen Gestaltung der europäischen Nationalkirchen müssen wir nach dem Entwickelungsgange der Geschichte die letzte Tendenz des Reformationswerkes suchen. Verfolgen wir diese Tendenz zunächst weiter in der deutschen Kirche. Mit dem aschaffenburger Concordate hatte es diese Bewandtniß. Man hatte darin dem römischen Stuhle zwar die Beziehung der Annaten wieder vollständig eingeräumt, aber der Grund, welchen man dabei vor Augen hatte, bestand darin, daß man dadurch dem Papste wegen der dringenden Gefahr, die der abendländischen Christenheit von Seiten der Türken bevorstand, durch dieselben Mittel zu Unternehmungen wider diesen Feind, dessen Bekämpfung man einmal nach dem Gesichtspunkte der Kreuzzüge als seine Angelegenheit betrachtete, in die Hand geben wollte. Alsdann hielt man den Standpunkt durchaus fest, daß dieses Concordat keineswegs weder von einem Reichstage, noch von dem gesammten Kurfürstencollegium, noch von allen Erzbischöfen, Bischöfen, Capiteln und Klöstern Deutschlands genehmigt worden war. Man betrachtete vielmehr dieses Concordat nur als eine interimistische Bewilligung an den römischen Stuhl, wobei man die darin verheißene Berufung eines

allgemeinen Concils binnen 10 Monaten beständig im Auge hatte. Man sah in Deutschland die durch die mainzer Acceptationsurkunde angenommenen basler Decrete als die Grundlage der deutschen Kirche fortdauernd an. Im Jahre 1451 ward ein Provinzialconcil zu Mainz in Gegenwart eines Kardinals, welcher die Stelle eines päpstlichen Legaten in Deutschland vertrat, gehalten, welches die fortdauernde Gültigkeit der basler Decrete in Anspruch nahm, und in dieser Qualität von dem römischen Stuhle bestätigt wurde. Dergleichen that eine Diöcesansynode zu Würzburg im Jahre 1452. Als aber die römischen Curialisten das aschaffenburger Concordat zur Hand nahmen und dasselbe dergestalt interpretirten, daß man sah, daß die Verheißung eines allgemeinen Concils nur leeres Blendwerk, und die der deutschen Kirche von Neuem aufgebürdeten Beschwerden der bleibende rechtliche Inhalt davon sein sollten, so zeigten sich in Deutschland sehr nachdrückliche Gegenwirkungen. Es erschien eine Schrift, die ein amtliches Gepräge hat, und dem erwähnten päpstlichen Legaten überreicht worden zu sein scheint (**Walch, Monum. med. aevi. Vol. 1. fasc. 1. pag. 101**), worin die Beschwerden wider den römischen Hof auf das Nachdrücklichste dargestellt waren, und auf ein neues allgemeines Concil gedrungen wurde. Am heftigsten aber regte sich der Geist des Widerspruchs in dem Todesjahre des Papstes Nicolaus V. 1455, nachdem die deutschen Stände, besonders die Kurfürsten von Trier und Mainz auf einem Reichstage zu Regensburg (15. April 1454) laut gegen die Verletzung der Concordate protestirt, und an ein allgemeines Concil appellirt hatten. Nachdem aber Papst Nicolaus V. mit Tode abgegangen war, erhoben viele deutsche Fürsten ihre Stimme über den Zustand der Knechtschaft der deutschen Kirche, und ließen dem Kaiser Friedrich durch den Kurfürsten von Trier vorstellen, es sei jetzt, um der deutschen Kirche ihre rechtmäßige Freiheit zu verschaffen, an der rechten Zeit, den neuen Papst nicht eher anzuerkennen, bevor die Beschwerden gegen den römischen Hof abgestellt wären. Als Kaiser Friedrich auf solche Vorstellungen keine Rücksicht nahm, gingen die

Kurfürsten in ihrer gegen den Kaiser gefaßten Abneigung soweit, daß sie gegen dessen Willen eigene Versammlungen, zu Nürnberg 1456 und zu Frankfurt 1457, hielten, und damit umgingen ihm einen römischen König an die Seite zu setzen. Am heftigsten aber regte sich der Geist des Widerspruchs im Jahre 1457, als man sah, daß Calixt III. das versprochene allgemeine Concil nicht einmal nach Verlauf von zehn Jahren zu berufen Willens sei. Der kurmainzische Kanzler Martin Meier verfaßte zehn Beschwerden, welche auf dem erwähnten Reichstage zu Frankfurt ernstlich erwogen wurden. Dieser für die Freiheit der deutschen Kirche außerordentliche thätige Mann erließ in demselben Jahre ein merkwürdiges Schreiben an den Äneas Sylvius, welcher, nachdem er vom Papste Nicolaus V. zum Bischofe von Triest 1447, darauf zum Bischofe von Siena gemacht worden, im Jahre 1456 von Calixt III. zum Kardinal erhoben wurde, welches wir wegen seines wichtigen Inhaltes mittheilen. „Meine Freunde haben mir geschrieben, daß du zum Kardinal ernannt bist. — Es ist mir unangenehm, daß deine Erhebung in eine Zeit fällt, welche dem apostolischen Stuhle Unheil zu bringen droht. Dann es laufen häufig bei meinem Herrn, dem Erzbischofe von Mainz (Theodorich von Erpach), über den römischen Bischof, Calixt III., Klagen ein, daß er weder die costnitzer, noch die basler Decrete hält, noch sich durch die Verträge seines Vorgängers Nicolaus V. gebunden achtet, und unsere Nation verachtet und ganz aussaugen zu wollen scheint. Es ist eine bekannte Sache, daß die Wahlen der Prälaten willkürlich, daß Würden und Ämter jeglicher Art den Kardinälen und Protonotarien verliehen werden. Du zumal hast eine Reservation von drei deutschen Kirchenprovinzen erhalten, was bisher ungewöhnlich und unerhört ist. Es werden unzählige Anwartschaften gegeben. Die Annaten und die Einkünfte während der Vacanz werden ohne Frist beigetrieben, und offenkundig wird mehr beigetrieben, als der Schuldigkeit gemäß ist. Die obersten Kirchenämter werden nicht nach der Größe des Verdienstes, sondern nach der Größe der gezahlten Summe verliehen. Um Geld

zusammenzuscharren, werden alle Tage neue Ablässe ertheilt. Es werden der Türken wegen die Zehnten eingefordert ohne unsere Prälaten zu fragen. Sachen, die vor dem ordentlichen Richter verhandelt und zu Ende geführt werden sollten, werden vor den apostolischen Stuhl gezogen. Es werden tausend Weisen ausgedacht, damit der römische Stuhl uns als Barbaren das Geld auf eine feine Art abnehme. Deßwegen beklagt unsere Nation, die einst berühmte, welche mit ihrer Tapferkeit und ihrem Blute das römische Reich erkauft hat, die Herrscherin und Königin der Welt war, jetzt aber verarmt zur dienenden Magd geworden ist, und im Schmuze liegt, sie beklagt schon seit vielen Jahren ihr Mißgeschick und ihre Armuth Jetzt fangen aber unsere höhern Stände, wie aus dem Traume erwacht, an, auf Mittel zu denken, um diesem Unglücke zu begegnen, und haben den Entschluß gefaßt, das Joch ganz abzuwerfen und die alte Freiheit wieder zu erkämpfen. Das wird für die römische Curie kein geringer Verlust sein, wenn die Fürsten des römischen Reiches, was sie im Sinne haben, ausführen. So sehr ich mich nun über deine neue Würde freue, ebenso unruhig und besorgt bin ich, daß dieses zu deiner Zeit ausgeführt werden dürfte u. s. w." — Was der Kanzler Martin Meier hier aussprach, war nichts weniger als leere Drohung. Auf einer Versammlung der Kurfürsten von Mainz, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg und der Erzbischöfe von Salzburg und Bremen, welche im September 1457 zu Frankfurt stattfand, wurde von einer förmlichen Trennung vom Papste gesprochen, und eine neue Versammlung der Fürsten in Nürnberg auf Martini 1457 beschlossen, wo berathen werden sollte, ob es nicht für die Ehre der Fürsten und der Nation heilsam sei, die Beschlüsse des costnitzer und basler Concils ohne alle Modification und einfach zu wiederholen und zu erneuern, und den Kaiser zu vermögen, mit den Fürsten Deutschlands dahin zu wirken, daß für die Nation durch eine pragmatische Sanction, oder auf andere Weise gesorgt werde. Jetzt entwickelte Äneas Sylvius eine Thätigkeit, welche ihm die Anwartschaft auf den römischen Stuhl verschaffte. Mit seiner glatten

Beredtsamkeit wollte er die ganze deutsche Nation bereden, daß die absolute Macht des Papstes nur vortheilhaft für sie sei. Den Prälaten stellte er vor, mit der Verminderung der päpstlichen Gewalt würde auch die ihrige herabsinken. Die Fürsten suchte er zu gewinnen, indem er ihnen vorstellte, daß ihre Prinzen weit eher durch den Papst, als durch Kapitel und Ordinarii zu Kirchenämtern kämen. Dem Kaiser endlich stellte er vor, daß der Kaiser ebenso wenig ohne Papst Kaiser sein könne, als der Papst ohne Kaiser Papst. Eine ausführliche Apologie der römischen Curie und eine Widerlegung von der Nothwendigkeit einer Reformation lieferte Äneas Sylvius in der Schrift: **Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae.** Auf des Kanzlers Meier Klage, die Deutschen würden von der römischen Curie gedrückt, entgegnete er, diese Lasten seien entweder gar keine, oder nur geringe. In Rücksicht auf die Klage Meiers unterscheidet er unter göttlichen als unveränderlichen und Synodalgesetzen, welche letzten zwar hochzuachten seien, die aber der römische Bischof gleichwol aus guten Gründen abschaffen könne. Meier hatte auf das Decret gedrungen, es solle alle zehn Jahre ein allgemeines Concil gehalten werden. Darauf sagt Äneas Sylvius, die Deutschen drängen deßhalb so sehr auf Concilien, damit Unbekannte beim Aufruhr bekannt und berühmt würden. Das Besetzungsrecht der kirchlichen Ämter verlangten die Deutschen aus keinem andern Grunde zurück, als um fürstliche Prinzen zu verachten und Gemeine zu befördern, die sie nicht zu achten und zu fürchten brauchten. Auf die Klage Meiers, daß die Prozesse ohne Maß vor die römische Curie gezogen würden, antwortet er, daran sei die Ungerechtigkeit in den deutschen Gerichten schuld. Er vertheidigt die Annaten und leugnet, Deutschland werde ausgesogen, wie eine Magd behandelt. Auf die Drohung Meiers, die deutsche Nation werde das Joch des Papstes abwerfen, sagt er, daß dieses blos das Streben des deutschen Pöbels sei. Dabei lobt er den Kaiser Friedrich, durch dessen Eifer die verderbliche Neutralität von der deutschen Nation entfernt, und die Erhabenheit des apostolischen Stuhls unter den

Deutschen wiederhergestellt worden sei. Er spricht von dem Neuerungsstreben die höhern Stände Deutschlands ganz frei, und schiebt alle Schuld davon auf die Gemeinen. Nur wenige, welche sich für gelehrt hielten, aber nicht nach ihren Wünschen befördert würden, wollten göttliche und menschliche Rechte durcheinanderwerfen, und während des Aufruhrs emporkommen. Vor Allem ergießt sich sein Grimm über die mainzer Acceptationsurkunde. Die deutsche pragmatische Sanction rührt nach ihm weder von Kaiser noch von Fürsten her, sondern von einigen aufrührerischen und verworfenen Menschen, denen keine Frevelthat zu groß ist, wenn sie mächtig und reich werden können. Diese Pragmatik ist verflucht, weil sie den apostolischen Stuhl mit Füßen tritt, die Art ihrer Einführung ist eine verfluchte, weil sie unter der Protestation des Papstes angenommen wurde. Sie führt auch eine Appellation von dem Oberhaupte der Kirche ein, was bei Gelehrten für ketzerisch oder der Ketzerei nahe gilt. Er beschuldigt ihre Verfasser der Häresie, sie wollten dem römischen Stuhle nicht gehorchen, was ebenso viel sei, als sie wären keine Schafe Christi, sondern Kinder des Verderbens. Äneas Sylvius leugnet, daß ein allgemeines Concil über dem Papste stehe. Thut der Papst ein Unrecht, so muß man sich nicht widersetzen, sondern es ertragen, und dem göttlichen Richter die Sache anheimstellen. Daß dergleichen Gründe wider die Reformation in Deutschland nur solche Leute überzeugen konnten, welchen überall an der Reformation nichts gelegen war, liegt am Tage. Äneas Sylvius hingegen ward für solche Thätigkeit im Jahre 1458 mit der dreifachen Krone geschmückt. Er nahm als Papst den Namen Pius II. an. Wenn irgend ein Papst so war dieser ernstlich damit beschäftigt, die basler Decrete wo möglich ganz zu vernichten. Zu Mantua verdammte er durch eine Bulle am 23. Januar 1460 die Appellation von dem Papste an ein allgemeines Concil. — In das Jahr 1460 fallen seine Händel mit dem Erzherzoge Sigmund von Östreich, dem edlen Freunde der Reformation, welcher dem basler Concile bis auf seine letzte Stunde, soviel er vermochte, Schutz gewährte. Er hatte den

patriotischen Gregor von Heimburg in seine Staatsdienste genommen und ihn zu seinem Rathe ernannt. Herzog Sigmund hatte wider den Nicolaus Cusanus einen Haß gefaßt, welcher aus dem Grunde, weil er von der basler Synode abgefallen war, von dem Papste Nicolaus V. eigenmächtig zum Bischofe von Brixen war ernannt worden, und mochte diesen Prälaten an dieser Stelle nicht leiden. Da fuhr Pius II. mit dem Banne wider ihn los, belegte sein Land mit dem Interdicte, und forderte den Herzog von Mailand und die Schweizer zum Kriege wider ihn auf. Der Herzog ließ dagegen durch seinen Rath Gregor von Heimburg am 13. August 1460 an ein allgemeines Concil appelliren. Darauf sprach Pius II. im October desselben Jahres den Bann auch über Gregor von Heimburg aus, und forderte den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg zur Confiscation von Heimburgs Vermögen auf. Auch dieser appellirte an ein allgemeines Concil. — Im Jahre 1460 ward Diether von Isenburg auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben, eine dem Papste mißfällige Person. Pius II. verlangte vor seiner Confirmation, er solle beschwören, er wolle nie ohne Willen des Kaisers Fürstenconvente halten, nie die Sache wegen Berufung eines allgemeinen Concils in Anregung bringen, und für die Annaten sollte er überdies die doppelte Summe, nämlich 20,000 rheinische Gulden, bezahlen. Diether verwarf alle diese Forderungen als widerrechtlich, und appellirte an ein allgemeines Concil. Zugleich berief er einen Fürstenconvent nach Mainz, um sich über die Beschwerden zu berathschlagen, welche die deutsche Nation von dem Papste erdulden müßte. Der Papst griff sogleich zum Äußersten, und sprach das Absetzungsurtheil über den Diether aus. Als Gegenkurfürsten stellte er den Grafen Adolf von Nassau auf, einen mainzer Domherrn, welcher bereits mit dem Diether in der Wahl gestanden. Dieser Adolf hatte eine mächtige Verwandtschaft, der daran gelegen war, das Kurfürstenthum in seinen Händen zu sehen. Der Kaiser, dessen Unwille sich Diether durch den eigenmächtig ausgeschriebenen Kurfürstentag zugezogen hatte, erkannte sogleich den Adolf als Kurfürsten

an. Da Diether nicht cediren wollte, und an dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz einen mächtigen Verbündeten hatte, so entbrannte ein förmlicher Krieg. Adolf aber blieb im Besitze des Kurfürstenthums. Bei dieser wichtigen Angelegenheit hatte der Papst entschieden den Sieg davongetragen. Im Bewußtsein, dem päpstlichen Stuhle den Triumph zu bereiten, mochte er am wenigsten mit seinem Gewissen fertig werden können. Es gibt gewisse Zustände, wo der Mensch darin Beruhigung sucht, daß er die Welt bereden will, das für recht zu halten, über dessen Ungerechtigkeit sein Inneres nicht zufrieden werden kann. Aus diesem Grunde läßt sich ein Schreiben erklären, das Pius II. unterm 26. April 1463 an die Universität zu Cöln erließ, in welchem er seine umgeänderten Grundsätze vor der Welt rechtfertigen will. Er sagt daselbst von seiner frühern Überzeugung, das nur habe er gebilligt oder verworfen, was nach seiner Überzeugung Billigung oder Verwerfung verdient habe. Nie habe er den Heuchler gespielt, nie aus Gunst oder Haß gehandelt, seiner Seele habe nichts Anderes vorgeschwebt, als das allgemeine Beste und die Liebe zur Wahrheit. Und darauf sagt er am Schlusse: Folgt dem was ich jetzt sage. Glaubt dem Greise mehr als dem Jünglinge, und haltet den Privatmann nicht höher als den Papst. Verwerft den Äneas und nehmt den Pius auf. — Die Schlauheit und Energie, mit welcher Pius II. handelte, hatte die Folge, daß während der unseligen Regierung Friedrichs der Pontificat wirklich die Oberhand behielt. Die folgenden Päpste, die als Muster sittlicher Verdorbenheit aufgeführt werden, handelten mit einer Willkür, welche in Erstaunen setzt. Nur einzeln lassen sich in dieser betrübten Zeit die Stimmen deutschen Freiheitssinnes hören. So hielt die rheinische Geistlichkeit der Erzstifte Mainz, Trier, Cöln Versammlungen zu Koblenz, um sich den widerrechtlichen Anmaßungen des römischen Stuhls zu widersetzen. Auf einer solchen Versammlung im Jahre 1473 vereinigten sie sich, daß, wenn der Eine oder Andere würde in den Bann gethan werden, sich Alle seiner annehmen wollten. Auf einer andern

Versammlung im Jahre 1479 stellten sie die Beschwerden wider den römischen Stuhl vollständig zusammen.

Ein neues Zeitalter für die deutsche Kirche schien mit der Regierung des Kaisers Maximilian 1493 zu beginnen, wenn dieser große Kaiser nur eine klare Ansicht von der neuen Zeit gefaßt hätte, die da anbrechen sollte, und im Gegentheile der veralteten Welt nicht zu sehr angehangen wäre. Auf den Reichstagen zu Worms 1495, zu Lindau 1497, zu Freiburg im Breißgau 1498, zu Augsburg 1500 wurden die basler Decrete als Grundgesetze der deutschen Kirche anerkannt, und über die Verletzung derselben von Seiten der römischen Curie Beschwerde geführt. Als im Jahre 1501 der päpstliche Legat Raymund von Gurk nach Deutschland kam, um den Jubelablaß zu predigen, und einen Zehnten von den deutschen Kirchen einsammlen wollte, nach dem hergebrachten Vorwande zum Behufe des Türkenkrieges, so wurde derselbe vor die Reichsversammlung zu Nürnberg beschieden und ihm daselbst als Bedingung seiner Zulassung gestellt, daß er zuvor eine förmliche Erklärung thun müsse, sich aller Handlungen zu enthalten, welche den basler Decreten zuwider wären. Als bei dem Tode des Papstes Alexander VI. auf einmal ein guter Geist in die römische Curie eingedrungen zu sein schien, und das Kardinalcollegium durch einen Eid sich verbindlich machte, wer zum Papste erwählt werden würde, solle binnen zwei Jahren ein allgemeines Concil zur Erzielung einer Reformation berufen, und Pius III. sowie Julius II. dieses Versprechen ernstlich halten zu wollen schienen, wurden von dem Kurfürsten Berthold zu Mainz die Beschwerden der deutschen Kirche in zehn Punkten zusammengestellt. Als aber dessenungeachtet das allgemeine Concil nicht zu Stande kam, so wurde dem Kaiser von dem Theologen Jakob Wimpheling ein Vorschlag eingereicht, sich bei dem Papste Julius II. wegen Abstellung der Beschwerden, namentlich der Annaten, zu verwenden. Derselbe Theolog ertheilte im Jahre 1510 dem Kaiser den Rath sich eine Abschrift von der französischen pragmatischen Sanction kommen zu lassen, und darnach eine ähnliche für die deutsche Kirche abfassen zu

lassen. Diese Schrift Wimphelings enthält erst zehn Beschwerden der deutschen Nation. Dann folgt ein Gegenmittel wieder dieselben. Man soll dem Papste die Last seines Druckes auf die deutsche Kirche nachdrücklich vorstellen, und ihm dabei sagen, es möchte sonst ehestens von Seiten des Volkes eine Empörung wider die Geistlichkeit entstehen, und die meisten möchten dann nach dem Beispiele der Böhmen von der römischen Kirche abfallen. Darauf kommen Avisamenta an die kaiserliche Majestät, in welchen eine der französischen ähnliche pragmatische Sanction vorgeschlagen wird u. s. w. Der Kaiser Maximilian übersandte darauf wirklich dem Wimpheling eine Abschrift der pragmatischen Sanction Frankreichs, mit dem Auftrage, eine ähnliche für Deutschland zu bearbeiten. Im Jahre 1511 vereinigte sich Maximilian mit dem Könige Ludwig XII. von Frankreich ein allgemeines Concil zu Pisa zu veranstalten, welches, wie wir unten sehen werden, durchaus eine reformatorische Tendenz hatte. Als aber der Papst Julius II. in diesem Jahre kränklich wurde, faßte der Kaiser den abenteuerlichen Gedanken, selbst Papst zu werden und das Papstthum mit dem Kaiserthume zu vereinigen. Von jetzt an beseelte den Kaiser Maximilian auf einmal ein anderer Geist. Julius II. hatte wider das pisaner Concil ein Lateranconcil am 10. Mai 1512 eröffnet. Diesem trat der Kaiser am 3. December 1512 bei, und hiermit hatte seine Thätigkeit für die Reformation ein Ende.

Noch müssen wir erwähnen, daß Jakob Wimpheling im Jahre 1513 die d. pragmatische Sanction mit Anmerkungen herausgab, und daß derselbe im Jahre 1515 eine Widerlegungsschrift der Germania des Äneas Sylvius erscheinen ließ. Er dedicirte dieselbe dem Albrecht, welcher eben zum Erzbischof von Mainz erhoben worden war, und unter der Last der Masse Geldes seufzte, welche er nach Rom schicken sollte, wobei er kein Mittel sah, wie er dieses Geld von seinen Unterthanen erlangen sollte. Bei diesen Umständen wollte ihn Wimpheling anfeuern, für die Freiheit der deutschen Kirche zu kämpfen. Wimpheling deckt die List des Äneas Sylvius auf, daß er den Endzweck der Acceptations-

urkunde umkehre, und den Deutschen eine falsche Absicht andichte. Das sei der Zweck der deutschen Constitution nicht, daß die deutsche Nation den Befehlen des apostolischen Stuhles nicht gehorchen solle, und kein Geld nach Rom senden. Er unterscheidet unter gerechten Befehlen des Papstes und dem schuldigen Gelde, und den Übertreibungen von beiden. Kein deutscher Bischof und Fürst verachte die gerechten Befehle des Papstes, noch wolle er die schuldigen Gelder dem obersten Hirten und Vater Aller vorenthalten. Am besten werde für die Kirche gesorgt, wenn deutsche Männer, an Sitten und Gelehrsamkeit bewährt, derselben vorständen, woran Deutschland wegen seiner trefflichen gelehrten Anstalten einen Überfluß habe. Jedenfalls seie es ehrenvoller und heiliger, um die Schafe Christi im christlichen Leben treulich zu unterrichten, für gute und brauchbare Hirten weislich zu sorgen, als Fremde und Unwissende, die allein den Namen von Hirten trügen, die sich von der Wolle, der Milch, dem Korn, dem Weine, dem Golde und Silber in Verschwendung und Trägheit mästeten, aus fleischlicher Neigung oder aus andern gemeinen Rücksichten zu befördern. So werde man in Deutschland die Kirchen unter Leitung von Männern sehen, die nicht in elenden Fabeln, sondern in edler Philosophie und christlicher Wissenschaft unterrichtet seien. Solche gelehrte und bescheidene Hirten soll man an den Kirchen anstellen. Das habe man durch ein Gesetz des Concils zu Basel verordnet, welches wolle, daß das Evangelium Christi Allen rein gepredigt werde. Er fordert mit den stärksten Ermahnungen Deutschland auf, seine Rechte gegen den römischen Stuhl zu behaupten, und die Concordate der Fürsten nicht durch die römische Curie vernichten zu lassen. Wäre Kaiser Maximilian von dem guten Wege, den er zuerst betrat, nicht durch eine abenteuerliche Anhänglichkeit an dem Alten, Hergebrachten abgeführt worden, so hätte er bei seiner Thatkraft wol das Werk einer deutschen Kirche, dem die Nation so sehnsuchtsvoll entgegensah, begründen können. Es ist nicht näher bekannt, aber der Leichenredner des Kaiser Maximilian hat es gesagt, daß derselbe einen durchgreifenden Reformationsplan gehegt, und in einem

Kreise vertrauter Theologen besprochen habe. Die Vorsehung hat das Werk der Reformation der deutschen Kirche anders gelenkt; dessenungeachtet aber kann der deutsche Vaterlandsfreund die traurigen Gefühle nicht unterdrücken, welche ganz andere Folgen für das Vaterland herausgekommen wären, wenn das Werk einer deutschen Nationalkirche unter Kaiser Maximilian zu Stande gebracht worden wäre. Die Herrlichkeit des deutschen Volkes unter diesem Kaiser wäre in einer steten Fortbildung vorgeschritten, wir hätten die erhabene, prächtige deutsche Kirche behalten, wir wären Ein Volk, Ein Reich geblieben, wir hätten keine innere Trennung, keinen dreißigjährigen Krieg, keine Unterjochung unter fremde Herrschaft erfahren — welche Geschichte der deutschen Nation würde das Alles herbeigeführt, welchen Stand der deutschen Verhältnisse begründet haben!

In Frankreich berief König Karl VII. am 7. Julius 1438 eine Versammlung der Bischöfe und vieler anderer Prälaten, Gelehrten und Großen des Reiches nach Bourges. Es waren Gesandte von dem basler Concil und von dem Papste Eugen gegenwärtig. Die Schritte des basler Concils wider den Papst wurden gemißbilligt, dafür aber die Reformationsacte desselben in 22 Artikeln, mit Modification einzelner Punkte nach dem besondern Bedürfnisse der gallicanischen Kirche, feierlich angenommen. Die Urkunde bekam den Namen der pragmatischen Sanction, nach dem Vorgange der ältern pragmatischen Sanction, welche der König Ludwig IX. im Jahre 1269 erlassen hatte. Der König erhob diese pragmatische Sanction durch ein besonderes Edict zu einem Grundgesetze des französischen Reiches, und dieselbe hat auch während seiner Regierung volle Gültigkeit genossen. Im Jahre 1440 hielt König Karl VII. abermals eine Versammlung seiner höhern Geistlichkeit zu Bourges. Darauf erschienen wiederum Gesandte des Concils zu Basel und des Papstes Eugen IV. Die letztern wurden zuerst gehört, und verlangten, der König solle das Concil zu Basel verwerfen, und das Concil zu Ferrara annehmen — er solle auf keine Weise in die Absetzung des Eugen IV. willigen, noch die Wahl des Herzogs von Savoyen

durch das basler Concil gutheißen — er solle die pragmatische Sanction suspendiren und ganz aufheben. Am Tage darauf traten die Gesandten des basler Concils in der Versammlung auf. Magister Thomas de Correllis, Canonicus zu Paris, führte das Wort und entwickelte in einer ausführlichen Rede, welche zwei Stunden lang dauerte, und von den Anwesenden, hauptsächlich von dem Könige, mit Vergnügen angehört wurde, die Nothwendigkeit einer Reformation zum Besten der Kirche, wie sie das basler Concil bezwecke. Nachdem sich die Prälaten sechs Tage lang berathschlagt hatten, ertheilte der König folgende Antwort: Er halte das Concil zu Basel für ein rechtmäßiges, billige die vielen guten Beschlüsse desselben, und werde die Versammlung zu Ferrara niemals für ein Concil halten. Was die Absetzung des Papstes Eugen V. und die Wahl des Felix anbelange, so seie er noch nicht hinlänglich unterrichtet, ob dieser Schritt auf eine gesetzmäßige Weise geschehen, und ob das Concil zu Basel zu dieser Zeit ein ökumenisches gewesen sei, und er wolle deßhalb bis auf hinlänglichen Unterricht über die Sache in der Obedienz des Eugenius V. verharren. Was endlich die pragmatische Sanction anbelange, so werde er auf der unverletzlichen Beobachtung derselben bestehen. Pius II., welcher, wie wir oben bemerkt haben, mit Vertilgung der basler Decrete umging, mußte demzufolge ein geschworner Feind der pragmatischen Sanction sein. In diesem Sinne äußerte er sich gegen die französischen Gesandten auf der Versammlung zu Mantua, wo er die pragmatische Sanction als einen Schandfleck der französischen Kirche, und die französische Nation als eine solche bezeichnete, mit welcher das Oberhaupt der Kirche in keiner fernern Verbindung bleiben könne. Als König Karl davon Kunde bekam, hielt er eine Reichsversammlung, auf welcher der Generalprocurator des Parlaments eine Appellation an ein allgemeines Concil vorlas, in welcher jene beleidigenden Ausdrücke des Papstes gebührend abgefertigt wurden, und die auf der Versammlung zu Mantua erlassene Bulle, worin die Appellation an ein allgemeines Concil verdammt wurde, als mit der Verfassung der ganzen alten

Kirche streitend und widerrechtlich bezeichnet wurde. Auf so energische Art gestaltete sich unter Karl VII. die Selbstständigkeit der gallicanischen Kirche. Münch, Sammlung d. Konkordate. I, 207 ff.

Eine andere Zeit begann leider mit dem Regierungsantritte Ludwig XI. 1461. An diesen, auf jede Regung der innern Freiheit argwöhnischen Fürsten richtete Pius II. im October desselben Jahres ein Schreiben, in welchem er die pragmatische Sanction eine gottlose nennt, und das absolute königliche Regiment als das beste preist. Wir sehen aus diesem Schreiben zugleich, daß der ränkevolle und ehrgeizige Bischof Johann Goffredi von Arras der Rathgeber des Königs war. Zugleich versprach Pius II. dem Könige, wenn er die pragmatische Sanction aufhebe, so wolle er einen Legaten nach Frankreich schicken, der alle Benefizien nach dem Gutdünken des Königs ertheilen solle, so daß fernerhin weder Annaten bezahlt, noch Geld von Frankreich nach Rom fließen solle. Der König erließ wirklich am 27. November 1461 ein Edict, wodurch er die pragmatische Sanction, weil sie den Ungehorsam gegen die oberste kirchliche Behörde befördere (quod in regno nostro quoddam licentiae templum per illam praestruatur), für aufgehoben erklärt wurde. Aber welches waren die Folgen dieses Schrittes? Das Parlament zu Paris verweigerte die Bekanntmachung dieses Edicts und richtete an den König im Jahre 1467 eine nachdrückliche Vorstellung für die Freiheit der gallicanischen Kirche, und stellte die Rechtmäßigkeit der Pragmatik gründlich dar. Die Universität zu Paris appellirte an ein allgemeines Concil. In Rom indessen war man ausgelassen vor Freude wegen des errungenen Sieges. Die dem Papste ausgelieferte Urschrift der pragmatischen Sanction ward vom Pöbel höhnisch durch die Straßen geschleppt, der Bischof von Arras erhielt den Kardinalshut und König Ludwig einen goldenen Degen. Mit solchem Übermuthe spottete man zu Rom über das Streben der Nationalkirchen nach Selbstständigkeit und Freiheit! Jedoch soll König Ludwig, als er sich vom Papste wegen des Versprechens, daß alle kirchlichen Benefizien nach seinem Willen besetzt werden sollten, hintergangen sah, seinen Schritt gegen die

pragmatische Sanction späterhin bereuet haben. Als Karl VIII. im Jahre 1483 den französischen Thron bestieg, hielten die drei Stände des Reiches im Jahre 1484 eine Versammlung zu Tours, auf welcher der Magister Johannes de Rety, Doctor der Sorbonne und Canonicus zu Paris, im Namen der Versammlung eine Bittschrift dem Könige überreichte, worin er sich über die Ränke und Erpressungen der römischen Curie hart beklagte, und den König, als den Hort und Beschützer der gallicanischen Kirche, ersuchte, dieselbe von solchen Erpressungen zu befreien. Als Papst Innocenz VIII. im Jahre 1491 von den gallischen Kirchen einen Zehnten beitreiben lassen wollte, legte die pariser Universität dagegen zwei Appellationen unmittelbar nacheinander ein. Durch solche Schritte ward in der Seele Königs Karl VIII. der Gedanke rege gemacht, daß nothwendigerweise zu einem neuen Versuche, die Kirche zu reformiren, Schritte geschehen müßten. Er legte deßhalb einem Collegium von zwölf pariser Theologen im Jahre 1497 die Frage wegen der Berufung eines allgemeinen Concils vor, welches in dem hierauf ertheilten Responsum sich dahin erklärte, daß der Papst verpflichtet sei, ein allgemeines Concil alle zehn Jahre zu versammeln, besonders jetzt, wo eine so große Unordnung in der Kirche, sowol an Haupt, als an den Gliedern sei. Würde der Papst ein solches Concil zu berufen sich weigern, so seien in diesem Falle auch weltliche und geistliche Fürsten, und sonst die vornehmsten Glieder der Kirche berechtigt, ohne Befehl des Papstes, ein allgemeines Concil zu versammeln. In einem solchen Falle könne auch die höchste geistliche und weltliche Behörde eines Landes, um für die Nothdurft der Kirche zu sorgen, ein Nationalconcil halten. Karl VIII. wurde durch seinen im Jahre 1498 erfolgten Tod gehindert in die Ausführung dieses Planes weiter einzugehen.

Wir haben oben erzählt, daß Kaiser Maximilian für das Werk der Reformation einen großen Eifer an den Tag legte; als nun auch von Frankreich her dasselbe Bestreben sich offen an den Tag legte, so machte dieser Umstand einen solchen Eindruck auf die römische Curie, daß die Kardinäle, um vorzubeugen,

damit für den römischen Stuhl die Zeiten des basler Concil nicht wiederkehren möchten, bei dem Tode Alexander VI. im Jahre 1503 eine Acte ausstellten, vermöge welcher derjenige Kardinal, der zum Papste erwählt werden würde, sich durch einen feierlichen Eid verbindlich machen sollte, binnen zwei Jahren ein allgemeines Concil zur Reformation der Kirche zu berufen. Julius II. hatte diesen Schwur, einen Schwur, den man wegen der gräßlichen Verwünschungen, die er enthielt, am wenigsten von dem Haupte der Christenheit erwarten sollte, gethan, und gleichwol hielt er kein Wort, weil ihn die Kriege in Italien, wie er vorwendete, daran hinderten, ob er gleich die Hauptursache davon war. Der kriegerische Julius II. ging nämlich mit dem Plane um, die Franzosen aus Italien zu vertreiben, und hatte zu diesem Endzwecke ein mächtiges Bündniß wider dieselben zu Stande gebracht. König Ludwig XII., welcher nach dem Tode Karl VIII. den französischen Thron bestiegen, sah sich dadurch mit dem Papste in einen Krieg verwickelt, und hielt im Jahre 1510 zu Tours eine Versammlung der französischen Prälaten und Lehrer des geistlichen und weltlichen Rechtes, welcher er acht Fragen in Betreff dieses Krieges vorlegte. Die französischen Prälaten erklärten einen solchen Krieg wider den Papst nicht nur für rechtmäßig, sondern sie erklärten noch dazu, daß sich der König in diesem Falle der Obedienz des Papstes entziehen dürfe, und daß bei diesen Umständen die französische Kirche nach dem herkömmlichen gemeinen Rechte und der pragmatischen Sanction des Reiches regiert werden müsse. Wolle der Papst wider König und Reich deßwegen eine kirchliche Strafe verhängen, so seie eine solche nichtig und ohne verbindende Kraft. Kappens Nachlese u. s. w. Th. 4. S. 479. Als sich auf diese Weise das Verhältniß der französischen Nation gegen den römischen Stuhl so feindlich gestaltete, erhob sich im Kardinalcollegio eine Partei, welche ihre Unzufriedenheit gegen den Papst Julius II. laut werden ließ, daß derselbe durch seine Wortbrüchigkeit die Nationen ganz dem römischen Stuhle entfremde. Aber solchen Widerspruch konnte niemand weniger ertragen, als der Papst Julius II., ein Mann

von unbeugsamen Charakter, der vielleicht unter allen Päpsten, die jemals auf dem römischen Stuhle gesessen haben, die strengsten Begriffe von einer unumschränkten Macht des Papstthums gehabt hat. Da er sich nicht scheuete die Widerspenstigen auf barbarische Weise mißhandeln zu lassen, so verließen neun Kardinäle Rom und flüchteten nach Mailand. Von König Ludwig XII., sowie von dem Kaiser Maximilian unterstützt, schrieben sie daselbst am 10. Mai 1511 ein allgemeines Concil zur Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern auf den 1. September nach Pisa aus. Um die Schritte dieses Concils zu vereiteln schrieb nun auch Papst Julius II. am 18. Jul. dieses Jahres ein allgemeines Lateranconcil auf den April 1512 aus. In seiner Bulle nannte er die Kardinäle, welche das Concil nach Pisa ausgeschrieben, Lucifer u. s. w., woraus man auf die Tendenz seines Lateranconcils einen Schluß fassen konnte. Gegen diese Bulle vertheidigte einer der größten Juristen der damaligen Zeit, Magister Philippus Decius zu Mailand die Rechtmäßigkeit des pisaner Concils, mußte aber deßwegen Italien verlassen und nach Frankreich flüchten, wo er zu Grenoble die Würde eines Parlamentssenator erhielt. Wider das pisaner Concil trat darauf der Dominicanergeneral Thomas de Vio in einer Schrift: **De potestate Papae supra concilium** hervor, wofür er später den Kardinalshut erhielt. Diese Schrift sandten die Väter zu Pisa an die theologische Facultät zu Paris zur Widerlegung, wozu dieselbe vom Könige Ludwig XII. noch besonders aufgefordert wurde. Drei Doctoren bekamen den Auftrag, wider den Thomas de Vio, oder wie er gewöhnlich heißt, Cajetanus, zu schreiben, von denen Jakob Almain ein Buch: **De auctoritate Ecclesiae, contra Cajetanum** herausgab. Welcher Zustand der Zwietracht mußte dabei in der Christenheit entstehen! Ein Schisma drohte.

Die Väter zu Pisa hielten am 5. November 1511 die erste Sitzung. Der Entschluß war, ganz im Geiste des basler Concils zu handeln, die Mitglieder wurden in vier Deputationen getheilt u. s. w. In der dritten Sitzung am 12. November wurden die Decrete der costnitzer Synode über das Ansehen der

allgemeinen Concilien bestätigt. Unterdessen aber war es dem Papste gelungen, durch Vermittelung des Bischofs von Gurk, des ersten Rathgebers vom Kaiser Maximilian, denselben zum Abtritte vom pisaner Concile zu vermögen, wofür der Bischof von Gurk mit dem Kardinalshute belohnt wurde. Die deutschen Prälaten, ohnedies durch die Furcht vor einem Schisma geschreckt, besuchten deßhalb das pisaner Concil nicht, es waren daher fast nur französische Bischöfe auf demselben anwesend, wodurch natürlich der Charakter desselben als allgemeines Concil zweifelhaft wurde. Das Concil ward am 7. December nach Mailand, welches unter französischer Herrschaft stand, verlegt. Auf der vierten Session am 4. Januar 1512 wurde beschlossen, eine Gesandtschaft an den Papst zu erlassen, um demselben zur Vermeidung eines Schisma den Vorschlag zu thun, an einen Ort, wo freie Handlung gewärtig sei, ein neues allgemeines Concil auszuschreiben. Dazu ward ihm eine Frist von 40, und dann noch von 30 Tagen verwilligt. Die Gesandten mußten aber durch die Flucht auf ihre Rettung bedacht sein. Auf der sechsten Sitzung am 24. März ward der Papst in contumaciam verklagt, und aufgefordert, binnen 29 Tagen seine Schritte wider das mailänder Concil zu widerrufen, sowie das Lateranconcil für ungültig erklärt. Auf der siebenten Sitzung am 19. April ward die Anklage in contumaciam gegen den Papst wiederholt, und derselbe auf der achten Sitzung am 21. April von der päpstlichen Gewalt im Geistlichen und Weltlichen suspendirt, die päpstliche Gewalt auf die Synode für übergegangen, und alle Handlungen des Papstes Julius II. während der Suspension für null und nichtig erklärt. Jetzt als das Schisma wirklich eingetreten war, wagte auch der König Ludwig XII., aus Furcht vor den Folgen desselben, das Concil nicht weiter zu beschützen, und dasselbe beendigte hiermit seine Thätigkeit und löste sich auf.

Das Lateranconcil hielt am 10. Mai 1512 seine erste Sitzung. Hier wagte es der General des Augustinerordens, Ägidius von Viterbo, eine freimüthige Rede zu halten, worin er das Decret der 39. costnitzer Sitzung von der Nothwendigkeit

allgemeiner Concilien vertheidigte, und dem Papste ins Angesicht sagte, er möge sich durch die Leiden, welche die Kirche drängten, wie durch Gottes Stimme mahnen lassen, ernstlich an eine Reformation zu denken. Aber für solche Worte war Papst Julius II. taub. Ganz anders klang in seinen Ohren die Rede, welche in der zweiten Sitzung am 17. Mai der Dominicanergeneral Thomas Cajetanus hielt, worin er das pisaner Concil eine Empörung wider das himmlische Jerusalem (die römische Kirche!) nannte, die zu Costnitz ihren Ursprung genommen, sodann verschwunden sei, die zu Basel wieder aufgetaucht, und dann mit Hohn vernichtet worden sei. Dieselbe werde auch jetzt, wenn man sich männlich zeige, zu Grunde gehen. Worauf er sich an den Papst Julius II. wendete und ihn aufforderte, sein allmächtiges Schwert anzulegen und die Irrthümer, Ketzerei oder Spaltungen auszurotten. Auf der dritten Session am 3. December wurde über Frankreich das Interdict verhängt. Auf der vierten Sitzung am 10. December wurde das Edict Ludwig XI. von Frankreich zur Vernichtung der pragmatischen Sanction erneuert und der König nebst den Prälaten Frankreichs vor das Concil gefordert, um vor ihren Augen die Pragmatik (als einen verderblichen Mißbrauch und Ruin der Würde und Einheit der römischen Kirche, die von Leuten gegeben worden, welche keine Macht dazu gehabt hätten), vernichtet zu sehen. Am 21. Februar 1513 starb Julius II., und an seiner Statt ward Leo X. Papst. Durch die politischen Verhältnisse in Italien ließ sich König Ludwig XII. bestimmen, in der achten Sitzung am 19. December das Lateranconcil für rechtmäßig zu erklären. Zugleich machte das Concil dem Parlamente von Orleans wegen strenger Beobachtung der pragmatischen Sanction den Prozeß. König Ludwig starb noch im December 1513, und es folgte auf dem französischen Throne Franz I. Während der neunten Sitzung am 5. Mai 1514 machte Leo X. eine Bulle der Reformation der römischen Curie bekannt, welche vielmehr eine Verwahrung der am römischen Hofe herrschenden Mißbräuche zu sein schien, womit im eigentlichen Sinne gespottet wurde. Auf der zehnten

Sitzung am 4. Mai 1515 wurde die ganze französische Nation vor das Concil geladen, um die Gründe anzugeben, weßhalb sie die pragmatische Sanction nicht abgeschafft haben wolle. König Franz war noch jung, kaum zwanzig Jahre alt. Seine Mutter, Louise von Savoyen, war eine Anhängerin des Papstes. Leo X. wußte außerdem den Kanzler de Prato zu gewinnen. Beide stellten nun dem jungen Könige vor, daß es in Frankreich nicht eher ruhig werde, und daß er nicht eher den Besitz von Mailand behaupten könne, als bis er den römischen Bischof und seine Curie zu Freunden hätte. Das könne aber nur unter der Bedingung der Aufhebung der pragmatischen Sanction geschehen. Ferner wurde dem Könige vorgestellt, es gebe kein bequemeres Mittel, um seine Anhänger zu befördern, als wenn er nach Willkür über die wichtigsten kirchlichen Stellen disponiren könne. Leo X. verwilligte ihm überdies einen Zehnten von den französischen Kirchen, und machte ihm Hoffnung auf die Kaiserkrone. Durch solche Gründe ließ sich König Franz bewegen, die pragmatische Sanction für aufgehoben zu erklären, und statt deren mit dem Papste zu Bologna im December 1515 ein Concordat zu schließen, worin König und Papst die wichtigsten Rechte der französischen Kirche unter sich theilten, indem der Papst sich die bis dahin den Metropoliten zustehende Bestätigung der Bischöfe und den Wiederbezug der zu Basel und Bourges abgeschafften Annaten, der König dagegen die Ernennung zu den Bischofssitzen und mehrern andern einträglichen Kirchenpfründen, die bisher durch freie Wahl besetzt wurden, einräumen ließ. In der Confirmationsbulle, welche der Papst in der elften Sitzung des Lateranconcils am 15. December 1515 erließ, verlieh er dem Könige zur Vernichtung der Pragmatik in Frankreich unbedingte Gewalt. Als der König das Concordat durch ein Edict am 12. Mai 1517 publicirte, weigerte sich das Parlament dasselbe zu registriren, und gab nacheinander zwei Remonstranzen gegen dasselbe bei dem Könige ein. Das Parlament appellirte am 19. März 1518 an ein allgemeines Concil, und als der König dennoch das Concordat im Parlamente am 22. März publiciren ließ, so wiederholte

dasselbe am 24. März die Appellation. Am 27. März appellirte auch die Universität Paris an ein allgemeines Concil. So ward auch die freie Entwickelung der französischen Kirche gehemmt, wovon die traurigen Folgen — innerer Zwiespalt, Verderbniß von Staat und Kirche, Revolution — in der Geschichte nicht ausgeblieben sind.

Zweites Capitel.

Die Versuche einzelner Reformatoren, die besondern Nationalkirchen zu reformiren. — Johann Wicliffe in England. — Johann Huß in Böhmen.

(Quellen und Hülfsmittel: **Henricus de Knyghton, De eventibus Angliae usque ad ann. 1395. Thomas Walsingham, Historia Anglica major.** G. Weber, Die akathol. Kirchen und Secten v. Großbr. Bd. I. Die Biographien von Wicliffe von Lewis, Vaughan, Groneman. — **Historia et monumenta Joh. Hus atque Hieronymi Pragensis. Aeneas Sylvius, De Bohemorum origine et gestis historia. Cochlaeus, Historia Hussitarum.** Theobald, Hussitenkrieg. Biographien von Huß von Walpurger, Seyfried, Zitte. — Flathe, Die Vorläufer der Reformation. Pelzel, K. Wenceslaus. J. Aschbach, K. Sigmund.

Der hauptsächlichste Grund, warum der katholisch-baselsche Weg die Kirche zu reformiren nicht durchdringen konnte, lag unstreitig darin, weil die Synoden zu Costnitz und Basel keine klare Ansicht von dem letzten Ziele einer Reformation der Kirche hatten, sondern als Grundlage derselben den römischen Katholizismus festhielten. Der Reformationstendenz lag dagegen ein eigenes Prinzip zum Grunde, welches die selbstständige Gestaltung der Nationalkirchen bezweckte. Die Völker empfanden dieses sehr tief, und hieraus gingen die Bestrebungen derselben hervor, die baselschen Decrete zur Grundlage selbstständiger Nationalkirchen zu machen; allein weil jene höchsten kirchlichen Behörden das eigentliche Ziel der Reformation nicht klar erkannten, so konnte sich auch unter den Völkern keine bestimmte Auffassung desselben

gestalten, man handelte nach dem dunkeln Gefühle des Bedürfnisses, und erreichte deßhalb, wie es in solchen Fällen immer zu gehen pflegt, den wahren Endzweck nicht. Das ist indessen der Entwickelungsgang aller großen Ereignisse in der Geschichte. Der letzte Endzweck einer neuen Epoche, welche sich zu gestalten beginnt, wird niemals gleich von Anfang an erkannt; die Menschheit muß der Wege mehrere versuchen um zu dem eigentlichen Ziele zu gelangen. Jedem dieser Wege liegt ein wahres Bedürfniß zum Grunde, jeder derselben hat seine gute, wahre Seite, aber weil nicht mit klarer Besonnenheit nach einem festen Ziele hingestrebt wird, so hat auch jeder dieser Wege seine Verirrungen und Mißgriffe; indessen das in der Tiefe des innern Lebens begründete wahre Bedürfniß ist der Compaß, welcher nach vielerlei Stürmen, Irrfahrten, Strandungen zu dem erwünschten Lande hinführt. Es würde eine totale Unkenntniß der Geschichte verrathen, wenn man bei einem Ereignisse aus den verschiedenen Wegen, welche es einschlägt, schließen wollte, daß dasselbe überall keinen wahren Weg, mithin keine geschichtliche Realität habe; im Gegentheil verbürgt das wahre Bedürfniß, welches auf diesen verschiedenen Wegen das leitende Prinzip ist, die geschichtliche Nothwendigkeit eines solchen Ereignisses. Aber, wie bemerkt, an Irrungen kann es bei solchen verschiedenen Wegen nicht fehlen. Den katholisch-baselschen Weg die Kirche zu reformiren, können wir als den Weg der äußersten Rechten bezeichnen, und demzufolge nennen wir den Weg, welchen wir zu schildern im Begriffe stehen, den Weg der äußersten Linken. Die Concile zu Costnitz und Basel wollten dem Papste die Zügel der Reformation in die Hand geben, allein die Päpste schlugen nicht allein die Leitung des Reformationswerkes aus, sondern sie stellten sich dem Gange desselben direct in den Weg. Dadurch gelangten die christlichen Völker zu der Überzeugung, daß von der obersten kirchlichen Behörde durchaus keine Reformation zu erwarten stehe. Nun war das Bedürfniß nach der Reformation ein nothwendiges, dasselbe sollte und mußte befriedigt werden. Was geschah? Da die kirchliche Behörde nicht reformirte, so schickten

sich die Völker an — selbst zu reformiren. Diese Handlungsweise bezeichnet man in der Geschichte mit dem Namen der revolutionären. Das Wort Revolution hat einen üblen Klang, aber man muß zwischen Revolution und Revolution unterscheiden. Eine Revolution, aus Neuerungssucht und Zerstörungswuth unternommen, ist ein verdammenswerthes Unterfangen; aber daneben gibt es auch eine Art der Revolution, welche in der Geschichte nothwendig ist, sofern nämlich der naturgemäße Entwickelungsgang der Menschheit durch List und Gewalt gehemmt wird, und das Gefühl für Recht und Wahrheit die naturwidrigen Schranken zu durchbrechen strebt. In die letzte Classe der revolutionären Ereignisse gehört der bezeichnete zweite Weg zur Reformation. Aber so gerechtfertigt dieser Weg vor dem Richterstuhle der Geschichte erscheint, so mußte er dennoch von allen den üblen Folgen begleitet sein, welche bei allen Revolutionen sich nothwendig einstellen. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Reformationswerk einseitig aufgefaßt wurde, daß man in Extreme gerieth, daß fremder Einfluß zum Nachtheile der kirchlichen Verhältnisse sich einmischte, daß statt eines ruhigen Entwickelungsganges zerstörende Ereignisse eintraten, daß man endlich, weil die Kirche auf einem steten, lebendigen religiösen Bewußtsein beruht, bei den beständigen Kämpfen der Parteisucht und Leidenschaft, das Bewußtsein der Kirche selbst verlor, und von dem traurigen Gefolge dieses Zustandes, der Gleichgültigkeit gegen Religion und Kirche, dem Naturalismus und Unglauben heimgesucht wurde. Die folgende Geschichte liefert leider den Commentar zu diesen finstern Ahnungen. Neben dieser finstern Seite hat die Sache aber auch ihre heitere und schöne Seite. Das wahre Bedürfniß nach einer Reformation hat auf diesem Wege, wenn auch nicht vollkommene, doch beruhigende Befriedigung gefunden. Und wenn wir sehen, daß die Reformationstendenz, sobald die Völker dieselbe zu ihrer Sache machten, eine Macht erhielt, welcher die Hierarchie zuletzt unterliegen mußte und unterlag, so werden wir in diesem Wege vorzüglich die

Lenkung der göttlichen Vorsehung zur endlichen Erzielung einer Reformation der Kirche verehren.

Die englische Nation war es, welche den übrigen christlichen Völkern mit einem guten Beispiele voranging, den Druck einer ausgearteten Hierarchie durch Selbsthülfe zu mildern, oder, wo möglich, ganz abzuwerfen. Das germanische Element, das Element der Selbstständigkeit und Freiheit, welches unter dem englischen Volke seit dem zwölften Jahrhunderte durch das romanische niedergedrückt worden war, begann im vierzehnten Jahrhunderte von Neuem sich zu heben und geltend zu machen. Dazu kam, daß in der langen Zeit von 1329 bis 1377 ein mächtiger und siegreicher König, Eduard III., auf dem englischen Throne saß, welcher die Nation mit dem Gefühle der Unabhängigkeit und der Unerträglichkeit fremden Druckes erfüllte. Die Regierung Königs Eduard III. war die Epoche, in welcher der Sturz der römischen Hierarchie in England vorbereitet wurde. Zwei Gesetze vom Jahre 1350 und 1353 folgten unmittelbar aufeinander, um den Eingriffen der Hierarchie in die Freiheiten der englischen Kirche Schranken zu setzen. Das erste Gesetz, genannt **Statute of Provisors**, war gegen die willkürliche Besetzung kirchlicher Ämter in England mit Ausländern durch den Papst gerichtet, und das zweite, bekannt unter dem Namen **Statute of Praemunire**, verbot Sachen, welche vor einen englischen Gerichtshof gehörten, nach Rom zu bringen. Zu diesem Mißverhältnisse zwischen der Hierarchie und dem englischen Staate gesellten sich die Kämpfe zwischen den Bettelmönchen, und den Freunden einer selbstständigen Wissenschaft auf der Universität zu Oxford. Als Kämpfer für die academische Freiheit wider diese Bettelmönche war der schon oben rühmlichst erwähnte Bischof von Lincoln, Grosthead, aufgetreten, ein Mann, der in seinen Reden die Laster der Geistlichen heftig tadelte, der im Jahre 1253 wider Papst Innocenz IV. sich erhob, als derselbe einem Verwandten, einem jungen Menschen, ein Canonicat an der Kirche zu Lincoln verlieh, und ihm in einem Schreiben erklärte, daß er zwar seine apostolischen Befehle mit Ehrfurcht beobachten wolle, bei einer

solchen Angelegenheit aber sich gezwungen sehe, dem Papste nicht zu gehorchen. Dafür wurde der wackere Mann excommunicirt, aber als er starb trauerte die Universität Oxford tief, und seine hinterlassenen Schriften wurden an derselben hoch verehrt. Indessen je mehr das Ansehen des Papstes durch die Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon sank, desto mehr Schutz fanden die Bettelmönche, die Hauptvertheidiger seiner Macht, bei demselben, und desto trotziger und widerspenstiger wurden diese Bettelmönche. Sie strebten auf alle Weise dahin, ihre Macht zu erheben. Sie suchten sich bei Großen und Kleinen in Gunst zu setzen, den Jugendunterricht an sich zu reißen, und da sie durch den Ruf der Heiligkeit nicht mehr imponirten, so erdichteten sie Lügen von ihrer Macht, spielten sie die ärgsten frommen Betrügereien. Nun wurde die Universität Oxford als ein wahres Bollwerk des römischen Systems von Anfang an betrachtet. An dieser Universität übten die Bettelmönche wenn irgendwo eine tyrannische Herrschaft aus, und als man sie aus derselben vertreiben wollte, nahm sich der Papst ihrer an, und erließ Bullen zu ihrem Vortheile, um sie der Macht der Universität zu entziehen. Als Vertheidiger der Institute der Universität und ihrer Freiheiten trat Richard Fitz-Ralph auf, im Jahre 1333 zum Kanzler derselben erwählt, welcher im Jahre 1347 zum Primas der irländischen Kirche erhoben wurde, und unter dem Namen Richardus Armachanus berühmt ist. Mit solchen Männern vereinigte sich zum Kampfe für dieselbe Sache eine mit gesundem Salze gewürzte satyrische Volkspoesie. Um das Jahr 1350 erschien von einem gewissen Geistlichen, Namens Robertus Longlandus, gebürtig aus der Grafschaft Salopia, ein satyrisches Gedicht unter dem Titel: **The visions of Peirce plowman** (Gesichte des Fischers Petrus), worin neben den Gebrechen der Kirche überhaupt hauptsächlich der Aberglaube, die Verkehrtheit der Mönchsorden durchgenommen waren, und von einer Reformation der Kirche trefflich geweissagt wurde. Der ebenfalls schon oben rühmlichst erwähnte Dichter Galfred Chaucer, geboren im Jahre 1328 und im Jahre 1359 unter die beständigen

Gesellschafter Königs Eduard III. aufgenommen, zog die Mißbräuche der Kirche, die verdorbenen Sitten der Kleriker, vornämlich der Mönche in seinen trefflichen Gedichten beißend durch. Vornehmlich schilderte er die Sitten und Betrügereien der Bettelmönche in seinen Fabeln: The Canterbury Tales, gebildet nach dem Muster der Decamerone des Boccaccio, voll komischer und satyrischer Laune. Von einem unbekannten Verfasser schildert Peirce the plowman's creed (das Glaubensbekenntniß des Fischers Petrus) die Sitten der Bettelmönche, unter andern einen Minoriten, der einem frommen Manne sein Geld ablockt. Während auf diese Weise die Fehde mit den Bettelmönchen von verschiedenen Seiten her geführt wurde, versetzte ihnen die Universität Oxford durch ein Gesetz einen Stoß, der ihrer Wirksamkeit plötzlich auf derselben ein Ende machen sollte. In ihre stinkende Theologie versunken war den Bettelmönchen nichts so sehr zuwider, als was nach dem Genialen roch. Nun wurde von der Universität Oxford das Gesetz gegeben, daß jeder, welcher die Stelle eines Professors der Theologie bekleiden wolle, ohne Ausnahme erst Professor der freien Künste gewesen sein müsse. Das war ebenso viel gesagt, als die Bettelmönche von den Lehrstühlen der Theologie ganz ausschließen. Gegen dieses Gesetz lehnten sich die Bettelmönche mit aller Macht auf, sie beklagten sich, dasselbe sei zu ihrem besondern Nachtheile gegeben, und arbeiteten ernstlich darauf hin, daß dasselbe zurückgenommen würde, zu welchem Zwecke sie an den Papst appellirten, Bittschriften an den König richteten, den Kanzler, die Vorsteher und Professoren an der Universität mit aller möglichen Geringschätzung behandelten, und die Studenten wider dieselben aufhetzten. Damals trat ein Mann wider die Bettelmönche auf, welcher im eigentlichen Sinne der Universität Oxford angehörte. John Wicliffe, um das Jahr 1324 in dem Flecken Wicliffe in Yorkshire geboren, kam in seinem siebzehnten Jahre nach Oxford, und ward ins königliche Collegium aufgenommen. Darauf ward er als Scholar ins Mertonsche Collegium aufgenommen, und wurde später College (Fellow) desselben. Dieses Mertonsche Collegium war berühmt wegen der

ausgezeichneten Männer, welche in demselben die Wissenschaften vorgetragen hatten. Wir nennen unter denselben den berühmten Wilhelm Occam und den Thomas Bradwardin, im Jahre 1349 auf den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury erhoben, dessen Schrift: **De causa Dei adversus Pelagium et virtute causarum,** auf die dogmatische Richtung des Wicliffe einen bedeutenden Einfluß gehabt hat. Um das Jahr 1356 ward Johann Wicliffe Magister. Der tiefe sittliche Ernst, welcher Wicliffes Seele im Gegensatze zu dem Verderben der Zeit erfüllte, ließ denselben bei der verheerenden Seuche um die Mitte des 14. Jahrhunderts, welche auch England hart heimsuchte, ein göttliches Strafgericht erblicken. Es erschienen seit dem Jahre 1356 von ihm die Schriften: **De ultima aetate Ecclesiae — De solutione Satanae** und andere der Art. Einem solchen Manne mußte die verdorbene Weise der Bettelmönche, wie dieselben den verpesteten Zustand der Dinge im Leben sowol, als in der Wissenschaft aufrecht zu erhalten suchten, doppelt zuwider sein. Wicliffe trat daher zur Vertheidigung einer gesunden Wissenschaft an der Universität Oxford im Jahre 1360 wider die Bettelmönche in mehrern Schriften, als: **Against the Orders of the Begging Friars — A complaint to the King and Parliament,** hervor. Das war nun nicht der einzige Punkt, worüber zwischen der Universität und den Bettelmönchen Händel statthatten. Jemehr den Bettelmönchen von den Behörden der Universität Oxford entgegengewirkt wurde, desto eifriger waren sie bemüht sich einen Anhang unter den Studirenden zn machen, und dieselben aus den Collegien in ihre Klöster zu ziehen. Dies ging soweit, daß viele Eltern aus Besorgniß, ihre Söhne möchten sich wider ihren Willen zum Übertritte in den Mönchsstand verleiten lassen, dieselben von dem Besuche der Universität Oxford zurückhielten, wodurch die Anzahl der Studirenden nicht wenig verringert wurde. Um diesem Übelstande vorzubeugen, erließ der Kanzler der Universität das Gesetz, daß die Bettelmönche keinen jungen Menschen unter achtzehn Jahren in ihre Convente aufnehmen sollten. Darüber entstand ein heftiger Streit, welcher sich bis

zum Jahre 1366 hinzog, wo die Sache vor das Parlament gebracht wurde, welches zwar jenes Gesetz aufhob, aber dafür den Bettelmönchen auferlegte, keine päpstlichen Bullen weiter zum Nachtheile der Universität, oder eines ihrer Lehrer zu verlangen, und kein Glied der Universität bei der römischen Curie, sondern blos bei einem königlichen Gerichte zu verklagen. Ein anderer Streitpunkt betraf die von den Bettelmönchen überall behauptete und verkündete Lehre, daß Christus und die Apostel nichts Eigenes besessen, sondern lediglich von Almosen gelebt hätten; demzufolge die Bettelmönche ihr Privilegium zu betteln, wodurch sie dem christlichen Volke so beschwerlich fielen, und sich selbst in einer nichtswürdigen Trägheit bestärkten, als den höchsten Grad christlicher Vollkommenheit darstellten. Darüber war schon im Jahre 1354 in London ein heftiger Streit entstanden, und derselbe Streit wurde noch heftiger im Jahre 1360, als die Bettelmönche zu Oxford diesen schönen Satz mit Eifer von den Kanzeln und Lehrstühlen verkündeten. Eine Reihe von Männern trat wider die Bettelmönche auf, vor allem Johann Wicliffe, ein sogenannter Borealis, und griff sie in mehreren Schriften: **Of the Poverty of Christ — Against able Beggary — Of Idleness in Beggary** an. Im Folge dieser Streitigkeiten ereignete sich ein besonderer Fall, welcher den Wicliffe in eine feindliche Berührung mit dem Papste brachte. Der Erzbischof von Canterbury, Simon de Islep, gründete im Jahre 1361 zu Oxford ein Collegium mit dem Namen Canterburyhall unter der Bestimmung, daß darin elf Scholaren nebst einem Vorsteher ihren Unterhalt haben sollten. Man findet hierüber in den Stiftungsurkunden durchaus keine nähere Bestimmungen, sondern in der Erlaubniß, welche König Eduard III. zur Gründung des Collegiums ausstellte, wird schlechthin **certus numerus scolarium tam religiosorum quam secularium artibus scholasticis insistentium erwähnt**, und in der Stiftungsurkunde von Simon von Islep blos **duodenarius studentium numerus.** Über dieses Collegium setzte der Erzbischof einen Mönch von dem Kloster der Christkirche zu Canterbury, Namens Heinrich von Wodehall, welcher die

Gelegenheit benutzte, seinen Mönchen Eingang in das Collegium zu verschaffen, und es wahrscheinlich dahin brachte, daß man unter die Statuten des neuen Collegiums die Bestimmung aufnahm, es müßten unter den Scholaren allemal drei Mönche sich befinden, und der Vorsteher solle jedenfalls ein Mönch sein. Dieser Einfluß der Mönchstheologie verursachte indessen bald in dem Collegium zwischen den Säculargeistlichen und Mönchen Zwistigkeiten, was den Erzbischof bestimmte, den wegen seiner Gelehrsamkeit allgemein geschätzten Johann Wicliffe die Vorsteherstelle zu übertragen, in Folge welchen Schrittes Heinrich von Wodehall und seine Mönche das Collegium räumen mußten. Simon von Islep war früher auch Mitglied des Mertonschen Collegiums gewesen, und mochte schon aus diesem Grunde den Wicliffe schätzen, und er gibt in dem Ernennungsdiplome als Gründe Wicliffes lobenswerthe Rechtschaffenheit und seine ausgezeichnete Wissenschaft an. Dieses Diplom ist vom 9. December 1365 datirt. Dieses war ein Sieg der wissenschaftlichen Partei über die Mönchspartei. Das folgende Jahr starb Simon von Islep und an seine Stelle kam Simon Langham, selbst Mönch und eifriger Papist. An ihn wendeten sich die aus Canterburyhall vertriebenen Mönche, und auf seinen Befehl sollte Wicliffe dem Wodehall Platz machen. Als Wicliffe sich dies zu thun weigerte, ließ der Erzbischof von Canterbury kraft seines Visitationsrechts, welches er über die Universität Oxford ausübte, die Güter des Canterburycollegiums unter Sequestration setzen. Wicliffe appellirte darauf an den Papst Urban V., welcher nach einem verwickelten Prozesse dahin entschied, daß Wicliffe dem Wodehall wirklich Platz machen und das Collegium räumen mußte, und daß überhaupt künftig in dem Collegio nur Mönche von Canterbury aufgenommen werden sollten. Das päpstliche Breve ist vom 11. Mai 1370. Auf diesem Wege war durch Vermittelung des Papstes die Sache grade umgekehrt, und der Mönchspartei mit der tiefsten Demüthigung des Wicliffe der Sieg verschafft worden. Wenn es Wicliffe noch nicht empfunden hatte, so mußte er es jetzt tief empfinden, daß Papst und

Bettelmönche dieselbe Sache theilten, daß nicht nur die Bettelmönche das Leben und die Wissenschaft zu verderben strebten, sondern daß auch das Papstthum von dem nämlichen Geiste erfüllt sei. Es war in der Ordnung, daß bei diesen Umständen in der Seele des Wicliffe eine Abneigung gegen das Papstthum entstand.

In dem Kampfe, welchen der Papst Urban V. im Jahre 1366 mit dem Könige Eduard III. cröffnete, trat daher Wicliffe unbedingt auf die Seite des Königs. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß König Johann das Königreich England vom Papste Innocenz III. zu Lehen genommen hat. Der Lehenszins, welchen er dem päpstlichen Hofe jährlich zu zahlen sich verpflichtete, betrug ein Tausend Mark, und war an sich keine erhebliche Summe, aber die damit verbundene Lehenspflichtigkeit Englands gegen den römischen Stuhl machte diese Abgabe den folgenden englischen Königen zuwider. Die Päpste sahen sich daher beständig genöthigt an die Abtragung des Zinses zu erinnern, und ihre Erinnerung ward berücksichtigt in dem Falle, wenn die Freundschaft des Papstes für England einen Nutzen hatte, wenn aber dieser Fall nicht eintrat, so entschuldigte man sich und schob die Abtragung auf. Bei dem Tode Eduard 1. war man den Lehnszins siebenzehnmal schuldig geblieben. Unter seinem Nachfolger war jede Forderung desselben schlechterdings abgewiesen worden, und Eduard III. trat in die Fußstapfen seines Vaters. Wahrscheinlich auf Anreizung des Königs von Frankreich, welcher mit dem Könige Eduard III. einen unglücklichen Krieg führte, forderte Urban V. den Rückstand von den letzten dreiunddreißig Jahren mit der Drohung, wenn seine Forderung nicht befriedigt würde, so wolle er an seinem Hofe ein Gericht niedersetzen um zu untersuchen, welche Bußen in der urkundlichen Bewilligung enthalten seien. Während der Versammlung des Parlaments dieses Jahres hielt der König eine besondere Versammlung der geistlichen und weltlichen Lords, und theilte ihnen den Befehl des Papstes mit. In einer Versammlung des folgenden Tages gaben die Prälaten die Erklärung, daß weder König Johann,

noch irgend Jemand das Reich einer fremden Macht ohne die Zustimmung der Nation unterwerfen könne. Die weltlichen Pairs traten dieser Erklärung bei, und desgleichen that das Haus der Gemeinen, als man ihm dieselbe communicirte. Ein öffentliches Instrument ward im Namen des Königs aufgesetzt und darin gesagt, daß die Handlung Königs Johann ebensowol ohne Zustimmung der englischen Nation vollbracht sei, als dieselbe dem Eide, den er bei seiner Krönung abgelegt habe, zuwiderlaufe. Dazu wurde von den weltlichen Lords und dem Hause der Gemeinen der Entschluß gefaßt (an welchem Entschlusse jedoch der König und die Prälaten keinen Antheil nahmen), wofern der Papst seine Forderung durch Mittel der Gewalt zu erzwingen versuchen sollte, sie mit aller möglichen Macht Widerstand leisten würden. Diese nachdrückliche Erklärung hatte die Folge, daß England einen Lehenszins an den römischen Stuhl nicht weiter bezahlte. Bei diesen Händeln war nun Wicliffe nicht zunächst betheiligt, als aber ein Mönch in einer namenlosen Schrift eine Vertheidigung des Papstes an das Licht treten ließ, und ins Besondere den Wicliffe aufforderte, seine Argumente für die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Forderung, wenn er es vermöge, zu widerlegen, so trat Wicliffe im Jahre 1367 in einer Schrift: **Determinatio quaedam magistri Johannis Wyclyff de dominio contra unum monachum**, zur Vertheidigung des Königs und des Parlaments auf. Er vertheidigte darin den Satz, daß der König von England wahrer König von England sei und bleibe, indem er dem Papste den Tribut verweigere, wider die Behauptungen des Mönchs, daß es falsch und pseudoevangelisch sei, daß weltliche Herrn in irgend einem Falle den kirchlichen Personen auf eine rechtliche Weise ihre Güter nehmen dürfen, daß es in keinem Falle erlaubt sei, kirchliche Personen vor einen weltlichen Richter zu belangen, daß man der Kirche nichts von dem, was sie habe, auf eine rechtliche Weise entziehen könne. Wicliffe fügte außerdem seiner Schrift sieben kleine Reden weltlicher Herren bei, welche bei den erwähnten Parlamentsverhandlungen gehalten worden waren, wovon Nro. 3 dem Papste vorwirft, er wolle mit

dem Gelde Englands die Feinde desselben (die Franzosen) unterstützen, Nro. 5 es als der Religion Jesu zuwiderlaufend bezeichnet, daß der Papst dem Könige von England nur unter der Bedingung, daß er jährlich die bestimmte Summe Geldes zahle, seine Sünden erlassen wolle, Nro. 7 endlich den Punkt berührt, worauf der erwähnte Beschluß gestützt war, daß ein Vertrag des Königs Johann um seiner Sünden willen, ohne Zustimmung der englischen Nation nicht zum Nachtheile derselben gereichen dürfe. Durch diese Form, welche sich dem Wicliffe jedenfalls ungesucht darbot, erlangte er den Vortheil, daß die englische Nation seine Stimme für die ihrige hielt. Wicliffe wurde durch diese Schrift auch dem englischen Hofe näher bekannt, und erwarb sich besonders die Zuneigung des Herzogs von Lancaster, des dritten Sohnes von König Eduard III.

Der gute Erfolg, welchen dieser erste Kampf Königs Eduard mit dem Papste hatte, ermuthigte zu fernern Schritten um den Druck der Hierarchie zu erleichtern. Es war eine der wichtigsten Beschwerden wider den römischen Stuhl, daß so viele englische Pfründen an Ausländer, besonders an Italiener und Franzosen, vergeben wären, welche häufig ihre Pfründen von Andern um den wohlfeilsten Preis verwalten ließen, und die Einkünfte zu Rom oder irgendwo anders verzehrten. Um dieses Übel endlich einmal mit der Wurzel auszurotten, erließ der König im Jahre 1373 eine Gesandtschaft an den Papst Gregor XI. zu Avignon, welche wegen der Wiederherstellung des ursprünglichen freien Wahlacts der Bischöfe, und der Bestätigung ihrer Wahl durch die Metropoliten unterhandeln sollte. Es ward jedoch durch diese Gesandtschaft am päpstlichen Hofe so gut als nichts ausgerichtet. Darauf wurde im folgenden Jahre auf Befehl des Königs Nachsuchung gethan über die Zahl und Einkünfte der Pfründen, welche Italiener, Franzosen und andere fremde Kleriker innehatten, und man fand, daß der Mißbrauch bis ins Ungeheure gestiegen war. Es ward daher von dem Parlamente beschlossen, abermals eine Gesandtschaft an den Papst Gregor XI. zu schicken, bei welcher sich Johann Wicliffe befand. Anfangs August trafen

die englischen Gesandten mit dem päpstlichen Nuntius zu Brügge zusammen. Zwei ganze Jahre lang dauerten die Unterhandlungen. Zu gleicher Zeit war eine königliche Gesandtschaft zu Brügge, um mit den Gesandten des Königs von Frankreich zu unterhandeln, bei welcher sich der Herzog von Lancaster befand. Damals wurde zwischen ihm und Wicliffe ein inniges Verhältniß geknüpft. Es ward zwar am Ende der Unterhandlungen von den päpstlichen Legaten das Versprechen gethan, daß der Papst sich künftig aller Reservationen englischer Pfründen enthalten wolle, auch erließ der Papst sechs Bullen über diese Angelegenheit. Aber diese Bullen befriedigten die englische Nation nicht, und jenes Versprechen wurde von Seiten des Papstes so wenig gehalten, daß darüber im Parlamente 1376 die lauteste Beschwerde geführt wurde. Es ward eine lange Bill vor das Parlament gebracht, worin die Beschwerden der englischen Nation wider den römischen Stuhl aufgezählt waren, unter andern die feindselige Gesinnung, welche der päpstliche Stuhl zu Avignon im Interesse des Königs von Frankreich gegen England hege, und der König ersucht wurde, auf die Statuten wegen der päpstlichen Provisionen streng zu halten, und die päpstlichen Legaten, die um Geld zu sammeln nach England kämen, aus dem Reiche zu jagen. Besonders zeigte sich das Unterhaus sehr energisch, was der Nation dermaßen gefiel, daß es das gute Parlament genannt wurde.

Das ist die Zeit, in welcher Wicliffe als entschiedener Gegner des römischen Stuhls auftrat. Im Jahre 1372 war er öffentlicher Lehrer der Theologie an der Universität zu Oxford geworden. Er hatte bei seinem Aufenthalte zu Brügge erkannt, daß der Papst die Völker nur beherrschen wolle, und weit mehr für seine eigene Macht, als für das Beste der Kirche sorge. Wicliffe war während der Zeit in kirchlichen Dingen der Repräsentant der englischen Regierung und des englischen Volkes geworden. Freisinnig wie er war fühlte er sich doppelt berufen, wider die Hierarchie in die Schranken zu treten. Er polemisirte wider dieselbe vom Katheder und von der Kanzel. In einer

Predigt, welche er kurz nach seiner Rückkehr vor der Gesandtschaft hielt, nannte er den Papst den Antichrist, den hochmüthigen weltlichen Priester von Rom, den verworfensten Scheerer und Beutelschneider (Antichrist, the proud wordly Priest of Rome, and the most cursed of Clippers and Purse-kervers). Vom Katheder aber, wo er außerordentlichen Beifall fand, entwickelte er eine umfassende Polemik, welche wir ihren Grundzügen nach darlegen müssen.

Wicliffe war ein äußerst fruchtbarer Schriftsteller. Seine Schriften, welche größtentheils noch ungedruckt in Manuscripten (vergl. Vaughan II, 380—396) auf englischen Bibliotheken aufbewahrt werden, sollen an Umfang den Werken Augustins gleichkommen. Sein Hauptwerk, Trialogus betitelt, und in seinem letzten Lebensjahre verfaßt, enthält sein Lehrsystem in der umfassendsten und am meisten durchgebildeten Form. Wicliffe hat darin sein dogmatisches System entwickelt; dasselbe besteht in vier Büchern, wovon er in dem ersten von der Gottheit, der Dreieinigkeit und den Ideen, in dem zweiten von der Schöpfung, der Unsterblichkeit und der Prädestination, im dritten von den Tugenden und Lastern, von der Gnade, der Menschwerdung und dem Tode Jesu und der heiligen Schrift, und in dem vierten von den Sacramenten (wo seine Polemik wider die römische Kirche am heftigsten ist), vom Tode, der Auferstehung, dem jüngsten Gerichte und dem ewigen Leben handelt. Der Name Trialogus kommt daher, weil darin Aletheia, Pseudis und Phronesis sich unterhaltend aufgeführt werden, von denen die erste den vernünftigen Theologen, die zweite den Schulfuchs repräsentirt, und die dritte, worunter Wicliffe's Person verborgen ist, für die Wahrheit entscheidet. Wir folgen diesem Werke, indem wir die Grundzüge von dem kirchlichen Systeme Wicliffes darlegen.

Soviel Gutes nun Wicliffe als Reformator hatte, so stoßen wir leider gleich bei dem Prinzipe seines Systems auf eine Lehre, welche die Kirche schon längst als unbrauchbar für das kirchliche Leben verworfen hatte, und wodurch überhaupt die ganze Richtung

Wicliffes mehr einen zerstörenden als reformatorischen Charakter erhielt. Die Grundlehre von dem Systeme Wicliffes ist nämlich die Lehre von einer Prädestination oder Gnadenwahl. Wicliffe ging von dem platonischen Satze aus, daß die vernünftige Creatur eine vorweltliche Existenz in Gott habe. (**Creaturae in deo habent esse ideale aeternum, existentiam in suo genere aeternaliter antecedens**). Daß dieser Satz pantheistisch ist, und die relative Selbstständigkeit der Creatur aufhebt, ist offenbar. Demzufolge räsonnirt Wicliffe also: Alles geschieht nach absoluter Nothwendigkeit. (**Omnia eveniunt necessitate absoluta.**) Gott nöthigt jede handelnde Creatur zu jeder ihrer Handlungen. Die Menschen zerfallen in **praedestinati**, welche kraft einer unabänderlichen göttlichen Vorherbestimmung nach überstandenem Kampfe zur ewigen Herrlichkeit berufen sind, und in **praesciti**, wo Gott von Ewigkeit ihr verderbtes Leben vorhergesehen, und sie zur ewigen Verdammniß bestimmt hat. Wenn Wicliffe eine doppelte Vorherbestimmung zu verwerfen scheint, indem er die Bestimmung der Bösen zu weniger Verdammniß von dem göttlichen Vorherwissen ableitet, so lenkt er doch wieder davon ab, indem er Gott ebenso gut für die absolute Ursache der ewigen Verdammniß, wie der ewigen Seligkeit erklärt. Verdienst und Schuld des Menschen haben darin ihren Grund, weil Gott Lohn und Strafe bestimmt hat. (**Quia deus ordinat tale praemium, sive poenam, homo sic merebitur vel peccabit.**) Der wahrhaft Gläubige hat den Glauben als eine ihm von Gott mitgetheilte nothwendige Eigenschaft (**habet fidem a deo infusam**), welche nicht wankend gemacht werden kann; wogegen die **praesciti**, auch wenn sie in dieser Zeit gerecht sind, keinen Glauben haben. Die eigentlichen Häretiker sind die **praesciti**. Wenn nun schon Wicliffe sagte, daß Gott nicht wolle, daß der Mensch sündige, so will doch Gott die Sünde. Der Grund, welchen er dafür angibt, damit die Erwählten die Größe der Gnade erkennen möchten, welche sie von dem Verderben der Sünde befreiet habe, macht die Sache nicht anders. Wicliffe gerieth in den horrenden Irrthum, Gott für den Urheber des Bösen zu halten.

Die Kirche erklärte Wicliffe für die Gemeinschaft der Gläubigen oder Prädestinirten. (Ecclesia est corpus Praedestinatorum.) Wenn das die Kirche ist, was hat denn dieselbe überall für einen Zweck? Ein religiöses Erziehungsinstitut ist sie alsdann nicht. So irrig dieser Begriff der Kirche an sich ist, so hatte er doch das Gute, daß er zum Sturze der Hierarchie im höchsten Grade geeignet war. Den Grundcharakter des Priesterthums setzte Wicliffe in die innere Heiligkeit. Nur der ist ein wahrer Priester, welcher unter die praedestinati gehört. Den Ausspruch Christi, Matth. 16., kann der Papst nur insofern auf sich beziehen, als er dem Petrus an Heiligkeit des Wandels ähnlich ist, und insofern sein wahrer Stellvertreter ist. Diese Art zu reden, wobei er die päpstliche Würde anerkannte, führte Wicliffe früher; später, als seine Stellung wider das Papstthum feindlicher wurde, leugnete er den Primat des Papstes über die Kirche schlechthin, und stellte vielmehr die Kirche über den Papst, so daß man den Papst wie jeden andern Geistlichen bei der Kirche verklagen, diese ihn richten und bestrafen könne. Der Papst hat keine höhere Gewalt als jeder andere Priester, selbst Petrus hat vor den übrigen Aposteln von Christo keinen Vorzug erhalten. Das Oberhaupt der Kirche ist Christus, und einen Papst, der sich Christi Statthalter nennt, soll man absetzen, sowie es überhaupt besser wäre, wenn gar kein Papst in der Kirche wäre. Die Bullen der Päpste sind zu verachten, wenn sie wider die heilige Schrift sind; die Decretalen der Päpste sind meistens unecht. Von diesem Standpunkte aus nennt Wicliffe den Papst den eigentlichen Antichrist, da er fälschlich erlügt, daß er Christi Statthalter als der ihm im Leben ähnlichste, der am meisten der Armuth sich befleißigende und von weltlichen Angelegenheiten sich entfernende sei. Der Greuel, welcher Matth. 24. genannt wird, ist der römische Bischof. Wer ist Christo, dem armen, mehr entgegen als er? Er ist in seinem Übermuthe der Stellvertreter des Königs des Hochmuthes. Ein ebenso entschiedener Gegner wie des Papstes war Wicliffe von der katholischen Hierarchie überhaupt. Die wahren Priester Christi sind diejenigen, welche sein Evangelium

recht predigen. Sie sind gleichsam die Seele des Leibes unserer Mutter Kirche. (Ista pars debet esse quasi anima corporis matris nostrae.) Daneben geräth aber Wicliffe in eine zerstörende Richtung, wenn er behauptet, daß es, wie zur Zeit der Apostel, nur Diaconen und Presbyter geben dürfe in der Kirche, schlechthin die höheren Grade des geistlichen Standes als Erfindung des weltlichen Hochmuths, als den Troß des Antichrists, welcher unter der Larve des Klerus wider die Kirche Jesu machinire, bezeichnet. Wären die höheren Grade des geistlichen Standes nothwendig, so würden Christus und die Apostel sie eingesetzt haben; wobei doch nur eine Unkenntniß der geschichtlichen Gestaltung der Kirche sich an den Tag legt. Ganz vorzüglich waren die Angriffe Wicliffes auf die großen weltlichen Güter der Geistlichkeit gerichtet. Die Wurzel der gotteslästerlichen Verwirrung der Kirche liegt darin, daß die Kleriker die Armuth Christi fliehen, und sich mit der Welt verbinden. Geistliche aber sollen ein armes Leben führen, nach der Art Christi. Da nach Hebr. 5, 4. niemand sich selbst ein Amt anmaßen darf, der nicht von Gott berufen ist, so ist offenbar, daß der Prälat seine Würde vom Teufel hat. Der Diener des Evangeliums gefällt in dem Grade Christo mehr, in je größerer Armuth er sein Amt verrichtet. Die Jahrbücher der Geschichte erzählen, daß man bei der Dotation der Kirche eine englische Stimme in der Luft vernahm: Heute ist das Gift in die heilige Kirche Gottes ausgegossen worden! Es muß einen kein Wunder nehmen, daß sich Wicliffe bei einem offenbaren Mährchen auf die Geschichte beruft, da er überhaupt von Geschichte nicht mehr als eine geringe Kenntniß verräth. Es war ein häufiger Ausspruch Wicliffes, daß Christus einen Esel bestiegen habe um Päpste, Kardinäle und Bischöfe zu verdammen, welche da ritten auf Kriegesrossen, mit Gold und Purpur geschmückt überflüssig und prunkend — eine Äußerung, welche man durch Gemälde versinnbildete, von denen ein Exemplar zu Prag später großen Lärm verursachte. Soweit sich Wicliffes Polemik wider die Einmischung des geistlichen Standes in weltliche Sachen erstreckte, sofern er ferner die Prunksucht und Schwelgerei der

Geistlichkeit angriff, ist sein Standpunkt rein reformatorisch. Aber Wicliffe ging weiter. Er bestritt das Recht der Kirche ein selbsteigenes Grundeigenthum zu haben, und verlangte, die Geistlichen sollten nur von freiwilligen Gaben leben. Ferner gab er dem Staate das Recht, die sündhafte Kirche nicht sowol zu einem zweckmäßigen Gebrauche ihrer Güter anzumahnen, sondern ihr dieselbe zu nehmen, wobei er sich des Ausdrucks bediente, daß dieses der Staat unter Androhung der Höllenstrafe zu thun verpflichtet sei. Wicliffes sonstige Ehrlichkeit und Redlichkeit verbietet an niedrige Schmeichelei gegen den König Eduard III. zu denken, welcher bei den großen Unkosten, die ihm seine Kriege mit Frankreich verursachten, gern eine neue Quelle von Staatseinkünften eröffnet sehen mußte. Der Grund solcher Reden bei Wicliffe lag vielmehr in seiner Ansicht von der Armuth, die er für die höchste christliche Tugend hielt, fast auf dieselbe Weise, wie die Bettelmönche.

Sowie Wicliffe die katholische Hierarchie überhaupt verwarf, so sprach er auch derselben im Besondern alle kirchliche Gewalt im Sinne des Katholizismus ab. In der Priesterweihe sah er nicht mehr als eine äußerliche Handlung. Der Papst löset und bindet nur alsdann, wenn er mit seinem Ausspruche nach dem göttlichen Gesetze handelt. Man soll niemand excommuniciren, als wenn man weiß, daß er von Gott excommunicirt ist. Diesen letzten Satz stellte Wicliffe auch so: Da niemand von uns weiß, ob einer ein filius praedestinatus der Kirche, oder ein praescitus ist, so soll man nicht darüber richten, ob einer ein Glied der Kirche sei oder nicht, oder ihn verdammen und excommuniciren. Wenn der Bußfertige wahrhaft zerknirscht ist, ist für ihn alles äußere Bekenntniß überflüssig. Das äußerliche Bekenntniß hilft nichts, wenn keine wahre Reue in uns ist; nun aber empfindet allein der Prädestinirte über begangene Sünden wahre Reue. Der Papst und die Prälaten kennen die innere Beschaffenheit eines praescitus und praedestinatus nicht, folglich wissen sie auch nicht, wer wahre Reue empfindet; und demzufolge ist es von ihnen eine teuflische Vermessenheit, wenn sie den

Sünder freisprechen oder verdammen wollen. Die Päpste können den Menschen keine Bußgesetze auferlegen, indem Gott dem wahrhaft Bußfertigen seine Gnade nicht versagt. Es ist genug, daß Jeder Gott seine Sünden im Geheimen beichtet, die Ohrenbeichte nützt zu gar nichts. Wolle man um des Himmels willen nicht glauben, daß der Mensch ohne Ohrenbeichte nicht selig werden könne, denn sonst müßten ja alle Menschen von Christus bis auf Innocenz III. verdammt sein. Weder der Papst, noch selbst Jesus Christus kann Ablaß ertheilen, wenn Gott denselben nicht von Ewigkeit nach seinem gerechten Rathschlusse ertheilt hat. Ein blos menschlicher Ablaß ist eine Gotteslästerung. Es muß auffallen, daß Wicliffe auch Jesu Christo die Sündenvergebung unter gewisser Bedingung abspricht, allein der Prädestinatianismus hat einmal einen kirchlichzerstörenden Charakter.

Richtig wußte Wicliffe die Bedeutung der heiligen Schrift für die Kirche zu würdigen. Sie ist ihm die einzige Quelle des christlichen Glaubens, und der ächte Prüfstein aller christlichen Wahrheit. Die heilige Schrift ist von Allem, was in dem Glauben und in dem Leben der Christen sein soll, die alleinige Grundlage, die Kirchenväter sind zu beurtheilen nach der Schrift, dem Papste und den Prälaten ist nur zu glauben, wenn sie mit der Schrift reden, die Priester sollen nur das Evangelium predigen. Die heilige Schrift, sagte Wicliffe, ist unendlichemal mehr für authentisch zu halten, als jede andere Schrift. Christus ist nach dem Glauben der nächste Urheber der heiligen Schrift, und als solcher unendlich vortrefflicher, als jeder Mensch; ebenso verhält sich sein Buch, die heilige Schrift, die sein Gesetz ist, im gleichen Verhältnisse zu jeder andern Schrift. Daher muß man die Schriften anderer großen Lehrer, wenn sie auch noch so wahr sind, für apokryphisch erklären, und man darf ihnen nicht glauben, als nur insoweit sie in der Schrift des Herrn begründet sind. Dieses Urtheil gilt hauptsächlich von den Schriften der römischen Kirche und der neuen Lehrer (der Bettelmönche). Dieses festgestellt erhält die heilige Schrift ihre gebührende Achtung, die päpstlichen Bullen würden, wie sie es verdienen,

derselben nachgesetzt werden, und die Lehren der neuen Lehrer, welche nach der Befreiung des Satan verbreitet worden sind, würden nach den gebührenden Schranken geachtet werden. Dieses Urtheil würde nicht nur den Befehlen des Papstes und der übrigen Prälaten ihre rechte Stelle anweisen, sondern auch die Irrthümer der neuen Orden verbessern. Und so würde dasselbe die Verehrung Jesu reinigen und entzünden. Die Predigt des Evangeliums erklärte Wicliffe für frei, und jeder Diaconus dürfe dasselbe predigen auch ohne Erlaubniß des Papstes. Er wollte die heilige Schrift in den Händen aller Christen haben. Es ist nicht bekannt, in welchem Jahre Wicliffe die Übersetzung der heiligen Schrift in die englische Sprache begonnen hat, aber vollendet hat er dieselbe etwa im Jahre 1380. Wenn gleich vor Wicliffes Zeit einzelne Bücher der heiligen Schrift in die englische Sprache übersetzt waren, so war dieses doch nicht der Fall mit der ganzen heiligen Schrift. Aus dem Urtexte hat nun Wicliffe seine Übersetzung auch nicht verfertigt; denn von der hebräischen Sprache besaß er wahrscheinlich gar keine, und von der griechischen nur geringe Kenntnisse, wie dieses nach dem derzeitigen Standpunkte der Literatur nicht wohl anders der Fall sein konnte, und er folgte bei derselben der Vulgata: aber Wicliffes Übersetzung hatte ein nationales Gepräge, welches dieselbe zum Volksbuche machte. Die englische Sprache begann in dem 14. Jahrhunderte die Epoche ihrer Entwickelung, und Wicliffe, der Mann des englischen Volks, hatte das Grundgepräge der nationalen Diction so tief mit seinem Geiste aufgefaßt, daß seine Bibelübersetzung in der Geschichte der englischen Sprache von Bedeutung ist. Ehe die Übersetzung selbst ans Licht trat, erschien als Vorbereitung von Wicliffe eine Schrift: **De veritate et sensu scripturae**, worin er von der obersten Autorität und von dem Rechte sprach, welches einem jeden zustehe, über die heiligen Bücher Untersuchungen anzustellen, und für sich über die Dinge zu urtheilen, welche zur christlichen Lehre gehören, indem die Bestimmung des Sinnes der heiligen Schrift durch Papst und Kardinäle nicht absolut anzunehmen sei; ferner auch darüber, daß

die heiligen Bücher zur Erkenntniß der christlichen Lehre ausreichend seien. Die Übersetzuug muß eine große Wirkung auf die Nation ausgeübt haben; denn dieses schließen wir mit Recht aus dem heftigen Widerspruche, welchen die Hierarchie dagegen erhob. Das Organ derselben, Knyghton, äußert sich darüber (De eventibus Angliae pag. 2644), Wicliffe habe das Evangelium, welches Christus den Klerikern und Kirchenlehrern anvertraut habe, um den Laien und schwächern Personen, nach dem Verhältnisse der Umstände und den Bedürfnissen der Leute, bei ihrem Geistesdurste lieblich damit aufzuwarten, in die englische (aber nicht engelische) Sprache übersetzt, so daß dasselbe durch ihn gemein, und den Laien und Weibern, die nicht mehr als lesen könnten, mehr offen geworden sei, als es den sehr gebildeten und wohlverständigen Klerikern offen zu sein pflege. So werde die evangelische Perle hingeworfen und von den Schweinen zertreten, und so werde, was Klerikern und Laien theuer gewesen, jetzt zu einem gemeinen Spiele zwischen beiden gemacht, und die Perle der Kleriker werde zum Kothe der Laien umgegewandelt, so daß das Ewige bei den Laien gemein sei, was zuvor bei Klerikern und Kirchenlehrern als überirrdisches Pfund gegolten habe. — Der gehässigste Vorwurf, welchen Wicliffe hören mußte, war, daß die heilige Schrift, in der Volkssprache gelesen, einen Zwiespalt in den Christenstaat bringe, und überhaupt die Unterthanen zur Empörung wider die Obrigkeit anreize. Diese Verunglimpfungen indessen schadeten der guten Sache nicht. Als im Jahre 1390 dem Parlamente ein Libell eingereicht wurde, die englische Bibelübersetzung zu vertilgen, wurde dieser Vorschlag unbedingt verworfen, und der Herzog von Lancaster sagte: Wir wollen nicht die Hefe von allen Menschen sein, da alle andern Nationen (?) das Gottesgesetz, welches das Gesetz unseres Glaubens ist, in ihre Sprache übersetzt haben. Die Übersetzung ward fortdauernd von Hohen und Niedern gelesen; selbst die Königin Anna, Gemahlin Richard II., Tochter Karl IV. und Schwester des Königs Wenceslaus von Böhmen, las sie. Noch im Jahre 1408 erachtete der Erzbischof von Canterbury, Thomas Arundel,

auf einer Provinzialsynode das Verbot der englischen Bibelüber=setzung für nothwendig. Wir bemerken noch, daß von der Bibel=übersetzung Wicliffes das Neue Testament von Joh. Lewis 1731 und von H. H. Baberus 1810 herausgegeben ist, und daß von dem Alten Testamente im Jahre 1832 eine Ausgabe angekündigt wurde, die jedoch bisjetzt noch nicht an das Licht getreten ist.

Gemäß den Grundsätzen Wicliffes über die Autorität der hei=ligen Schrift verwarf er die neuern Traditionen schlechthin, und wollte nur die alten und ächtapostolischen anerkennen. Daneben nannte er es Ketzerei, daß es eine Autorität der Kirche gäbe, welche neben der Schrift stehe, daß die Kirche eine selbstständig neben dem Evangelio sich bewegende Kraft sei, welcher die Macht einer weitern Ausbildung inwohne. Hierin spricht sich theilweis der unkirchliche Sinn Wicliffes aus. — Durch das anhaltende Studium der heiligen Schrift wurde Wicliffe zu einer strengen Kritik der Lehren und Gebräuche des Katholizismus hingeführt. Er fand die Lehre von sieben Sacramenten in der heiligen Schrift nicht begründet. Vor Allem war seine Polemik wider die Messe gerichtet. Zunächst bestritt er die Brotverwandlung. Christus ist auf eine dreifache Weise im Sacramente des Nacht=mahls gegenwärtig, erstlich virtualiter, insofern er der ganzen Welt mit seinen Gaben gegenwärtig ist; zweitens spiritualiter, insofern Christus im Nachtmahle und in den Heiligen durch seine Gnade gegenwärtig ist, und drittens sacramentaliter, sofern er ausschließlich in der geweihten Hostie im Nachtmale gegenwärtig ist. Über diese letzte Art der Gegenwart erklärte sich Wicliffe bestimmter folgendergestalt. Wenn die Worte des Sacramentes: Das ist mein Leib, gesprochen werden, so ist das Brot der Leib des Herrn und nicht früher, so daß durch die Kraft der Worte Christi jenes Brot den Namen des Sacramentes und den Na=men des Leibes Christi erhält. Der Leib Christi ist daselbst wohl, schön, wirklich (bene, pulchre, realiter). Jedoch kann man nicht sagen, daß der Leib Christi daselbst räumlich (dimensionaliter vel extense) sei. Christi Leib steigt nicht zur Hostie, die in irgend einer Kirche geweiht ist, herab, sondern bleibt oben im Himmel

fest und unbeweglich, und hat nur ein geistiges Sein in der Hostie, kein räumliches, sowie der Leib Christi in der ganzen Welt geistlich ist. Soviel ist aus diesen Worten klar, daß Wicliffe im Nachtmahle nur eine geistige Gegenwart Christi annahm. Aus dieser Annahme folgen seine übrigen Außerungen vom Nachtmahle von selbst. Er nahm die Einsetzungsworte im bildlichen Sinne, und berief sich auf Matth. 11.: Johannes der Täufer ist Elias, 2 Korinth. 10.: Der Fels ist Christus, 1. Buch Moses 41.: Die sieben Ähren sind sieben Jahre. Er nannte es unter allen Ketzereien, welche jemals in der Kirche aufgetaucht seien, die abscheulichste, zu sagen, daß im Sacramente das Accidenz ohne Subject sei. Das Volk, welches eine Hostie anbetet als den Leib des Herrn, begeht Idololatrie. Die Lehre von der Impanation ist undenkbar und häretisch. Daß das Brot wirklich der Gott Christus werde, ist der abscheulichste Götzendienst. Auch die Opferidee von der Messe verwarf Wicliffe, und erklärte deßwegen die Todtenmessen für unnütz. Er erklärte den Genuß unter beiderlei Gestalt der Verordnung Christi gemäß. Zugleich aber erklärte er auch Laien für berechtigt, das Sacrament zu machen und zu consecriren; abermals eine unkirchliche Behauptung. Das Sacrament der Confirmation fand Wicliffe weder von Christo, noch von den Aposteln eingesetzt; und dann sah er nicht ein, warum blos die Bischöfe dasselbe verwalten dürften. Auch die Sacramente der Ehe und der letzten Ölung fand er nicht in der heiligen Schrift begründet. Die Ehe der Priester erklärte er für zulässig.

Wicliffes Lehre von der innern Gnade war sehr geeignet, die todte Werkheiligkeit des Katholizismus zu bekämpfen. Die ganze Masse der Ceremonien, Weihungen, Widmungen, Umgänge und Gesänge, welche das Evangelium übertönen, soll abgethan werden. Die Gebete an die Maria und die Heiligen sind verwerflich; es gibt nur einen Mittler, welcher anzubeten ist, Jesus Christus der Herr. Trefflich war Wicliffes Wunsch, daß man den Kultus in der Muttersprache halten solle, aber wenn er die Kunst, als Werkzeug der Abgötterei, aus demselben gebannt

haben wollte, so zeigte dieses wieder von einer die Natur des Heiligen verkennenden Richtung. Ein unbedingter Gegner war Wicliffe von dem Mönchsthume, welches er total abgeschafft haben wollte. Er nannte die Mönchstugenden Werke der Heiden und sagte, vier Orden hätten vom Kain ihren Ursprung, Carmelitae (C), Augustinenses (A), Jacobitae (J), Minores (M). — Die Lehre Wicliffes, wie wir sie entwickelt haben, gibt den natürlichen Aufschluß von dem weitern Schicksale desselben. Dieselbe enthielt ächt reformatorische Elemente, daher ihr Beifall gezollt wurde von Hohen und Niedern in England. Aber dieselbe Lehre barg auch zerstörende Elemente in sich, worin die Ursache von dem endlichen Unterliegen ihres Urhebers lag.

Während Wicliffe seine Lehren vom Katheder und von der Kanzel vortrug, arbeiteten ihm seine Gegner bald still, bald offen entgegen. Das Erste, was sie thaten, bestand darin, daß sie 19 Artikel von seiner Lehre aufsetzten, und dieselben zu Ende des Jahres 1376 an den Papst schickten. Noch ehe die Antwort vom Papste zurückkam, mußte Wicliffe am 19. Februar 1377 einem öffentlichen Verhöre in der St. Paulskirche zu London vor dem Bischofe von London, Wilhelm Courtnay, einem strengen Hierarchen, sich stellen. Wicliffe erschien in Begleitung zweier mächtiger Männer, des Herzogs von Lancaster und des Obermarschalls Heinrich von Percy. Letzterer hieß den Wicliffe sich niedersetzen, der Bischof dagegen sagte, dies schicke sich für einen Angeklagten nicht. Darüber entstand unter beiden ein heftiger Wortwechsel, und da der Herzog von Lancaster äußerte, er wolle den Bischof, wenn er nicht nachgebe, bei den Haaren aus der Kirche ziehen, so erregte das anwesende Volk einen Lärm, und die Versammlung löste sich ohne Berührung der Sache auf. Am 22. Mai desselben Jahres erließ Papst Gregor XI. vier Bullen, wovon er eine an den Kanzler der Universität Oxford und drei an den Erzbischof von Canterbury, Simon Suthbery, erließ. Nebst den Bullen kamen die 19 Artikel von Wicliffe als verdammte Häresien nach England zurück. In der Bulle an den Kanzler der Universität beklagt sich der Papst, daß man das

Unkraut der Ketzerei, das in England wuchere, eher zu Rom gewahr werde, als in England selbst. Der römische Stuhl sei durch viele glaubwürdige Männer unterrichtet, daß Johann Wicliffe Irrlehren verbreite, welche den Stand der ganzen Kirche, und auch die weltliche Macht zu untergraben drohten. Er soll den Wicliffe und seine Anhänger gefangen setzen, und sie dem Erzbischofe von Canterbury und dem Bischofe von London ausliefern. In der ersten Bulle an den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London wird denselben aufgetragen, sie sollen den König Eduard, seine Prinzen, seine Gemahlin Johanna und andere Große Englands, sowie die Räthe des Königs sorgfältig unterrichten, daß die Lehren Wicliffes nicht nur Irrthümer im Glauben enthielten, sondern auch auf den Umsturz des Staates hinwirkten. In der zweiten Bulle an dieselben werden die Lehren Wicliffes eine Wiederholung der verkehrten Meinungen und ungelehrten Lehre des Marsilius von Padua und Johann von Jandun genannt, welche bereits Johann XXII. verdammt habe. Sie sollen den Wicliffe bis auf weitern Befehl des Papstes gefangen setzen. Können sie sich seiner Person nicht bemächtigen, so sollen sie ihn in einer öffentlichen Bekanntmachung im Namen des Papstes auffordern, binnen drei Monaten zu Rom zur Verantwortung zu erscheinen. Werde er nicht erscheinen, so werde der römische Stuhl sofort den Prozeß wider ihn bis zu seiner Verdammnung vollführen. In der dritten Bulle endlich befiehlt ihnen der Papst, den Wicliffe über die 19 Artikel zu verhören, und seine Erklärung nach Rom einzusenden. Auch ein Brief an den König Eduard kam mit, worin derselbe aufgefordert wurde, dem Erzbischoffe von Canterbury und dem Bischofe von London in ihrem Verfahren wider Wicliffe seine Unterstützung zu leisten. Dieser Brief traf aber den König nicht mehr am Leben, indem dieser am 21. Junius 1377 starb.

Die 19 Artikel, welche von Wicliffes Lehre verdammt wurden, lauteten (in nicht wohl zu übersetzendem Latein) so:
1. Totum genus hominum concurrentium citra Christum non habet potestatem simpliciter ordinandi, ut Petrus et omne genus

suum dominetur politice in perpetuum super mundum. 2. Deus non potest dare homini pro se et haeredibus suis in perpetuum civile dominium. 3. Chartae humanitus adinventae de haereditate civili olim perpetua sunt impossibiles. 4. Quilibet existens in gratia gratificante finaliter nedum habet jus, sed in re habet omnia dei. 5. Homo potest solum ministratorie dare tam naturali filio, quam imitationis in schola Christi tam temporale dominium quam aeternum. 6. Si deus est, domini temporales possunt legitime ac meritorie auferre bona fortunae ab Ecclesia delinquente. 7. Num quid Ecclesia est in tali statu vel non, non est meum discutere, sed dominorum temporalium discutere, et posito casu confidenter agere, et in poena damnationis aeternae ejus temporalia auferre. 8. Scimus quod non est possibile, quod vicarius Christi pure ex bullis suis, vel ex illis cum voluntate et consensu suo et sui collegii quemquam habilitet vel inhabilitet. 9. Non est possibile hominem excommunicari, nisi prius et principaliter excommunicaretur a seipso. 10. Nemo ad sui deteriorationem excommunicatur, suspenditur, vel aliis censuris cruciatur, nisi in causa dei. 11. Maledictio vel excommunicatio non ligat simpliciter, nisi quantum fertur in adversarium legis Christi. 12. Non est exemplificata potestas a Christo vel suis discipulis excommunicandi subditos, praecipue propter negationem temporalium, sed e contra. 13. Discipuli Christi non habent potestatem coacte exigere temporalia per censuras. 14. Non est possibile de potentia dei absoluta, quodsi papa vel alius praetendat se quovis modo solvere vel ligare, eo ipso solvit vel ligat. 15. Credere debemus quod solum tunc solvit vel ligat, quando se conformat legi Christi. 16. Hoc debet catholice credi, quilibet sacerdos rite ordinatus habet potestatem sufficienter sacramenta quaelibet conferendi, et per consequens quemlibet contritum a peccato quolibet absolvendi. 17. Licet regibus auferre temporalia a viris ecclesiasticis ipsis abutentibus habitualiter. 18. Sive domini temporales, sive sancti papae, sive sancti, sive caput Ecclesiae, qui est Christus, dotaverint Ecclesiam bonis fortunae vel gratiae, et excommunicaverint ejus

temporalia auferentes, licet tamen propter conditionem implicitam delicto proportionali eam temporalibus spoliare. 19. Ecclesiasticus imo et romanus pontifex potest legitime a subditis et laicis corripi, et etiam accusari. In den angegebenen Artikeln hat Wicliffe in den fünf ersten die weltliche Gewalt der Kirche, in den 6. 7. 17. 18. die (übergroßen) Reichthümer der Kirche, Artikel 8—17 die Schlüsselgewalt des Papstes und der Prälaten, und im 19. Artikel die Infallibilität des Papstes bestritten.

Als die erwähnten päpstlichen Bullen in England ankamen, war Wicliffes Gunst bei der Universität Oxford so groß, daß dieselbe lange berathschlagte, ob sie (nach dem Ausdrucke Walsinghams) die päpstliche Bulle mit Ehren annehmen oder mit Schimpf ablehnen solle, endlich nahm man sie wider Willen an. Zu Anfange des Jahres 1378 hielt der Erzbischof von Canterbury eine Versammlung in der Kapelle seines Schlosses zu Lambeth, vor welcher Wicliffe erscheinen mußte, um sich wegen der 19 Artikel zu verantworten. Auch dieses Gericht konnte nicht procediren, weil während der Verhandlungen ein Ritter und Anhänger Wicliffes, Ludwig Cliffort, erschien und im Namen der Mutter des Königs (Richard II., der im Jahre 1377 den englischen Thron bestiegen hatte) demselben befahl den Prozeß zu sistiren. Dafür überreichte Wicliffe am 5. April dieses Jahres dem Parlamente eine Schrift: **Regis Parlamento** überschrieben, worin er sich gegen die 19 Sätze vertheidigte. Seine Sätze wider die Obergewalt des Papstes im Weltlichen rechtfertigte er damit, daß eine absolute weltliche Herrschaft kein Mensch, also auch kein Papst haben könne, daß Gott eine solche blos durch seinen Sohn, vornämlich am jüngsten Gerichte ausübe, daß weltliche Herrschaft nur zufällig sei, und darum nur von weltlichen Personen ausgeübt werden könne; seine Artikel wider die übergroßen Reichthümer der Kirche damit, daß Gott, sofern er allmächtig sei, auch weltlichen Fürsten Befehle über die Geistlichen geben könne, kraft deren Weltliche den Geistlichen ihre Güter unter gewissen Bedingungen nehmen dürften. Dabei

verwahrte sich Wicliffe, daß es durchaus seine Meinung nicht sei, daß Weltliche den Geistlichen ihre Güter nehmen könnten, wann und wie sie wollten, blos auf ihre Autorität, sondern auf die Autorität der Kirche, in bestimmten Fällen, in einer durch das Recht bestimmten Form; seine Artikel wider die Schlüssel=gewalt des Papstes und der Prälaten, daß blos die Sünde den Menschen excommunicire, und der Priester nur die Macht habe zu excommuniciren, sofern er das Gesetz Christi vollstrecke, in welchem Falle diese Macht jedem Priester zustehe; den Artikel wider die Infallibilität des Papstes, daß der Papst unser sünd=hafter Bruder, und insofern auch dem Gesetze der Zurechtweisung unterworfen sei. Der schwierigste Punkt in seiner Rechtfertigung war offenbar der, inwiefern die Weltlichen den Geistlichen ihre Güter zu nehmen berechtigt sein könnten. Er fügte noch hinzu, alle Güter, welche die Kirche besitze, seien ihr unter einer ge=wissen Bedingung geschenkt, nämlich um Gott zu ehren, und die Kirche zu erbauen. Wenn nun die Geistlichkeit dieser Bedingung nicht entspreche, sondern die Geschenke mißbrauche, dann gehe der Grund der Schenkung verloren, und folglich müßten die weltlichen Herrn, welche die Almosen gegeben, ihren Irrthum wieder gutmachen, und jedem Kleriker das Gut nehmen, welches er mißbrauche. Allein es ist unleugbar, daß Wicliffe dabei die mildere Seite seiner Lehre vortrug, und daß er andererseits Fürsten und weltliche Herrn aufforderte, der Kirche ihre Güter zu nehmen, welche sie seit Constantin dem Großen erhalten habe, ja daß er hierin einen der wichtigsten Reformationspunkte erblickte.

Als Wicliffe von der Versammlung die Weisung erhalten, dergleichen Sätze weder in seinen Vorlesungen, noch in Predigten zu berühren, so achtete er hierauf nicht, sondern stellte folgende 10 Sätze auf. **1. Dominium civile, dominium proprietarium actum viatoris super bonis plene secundum leges humanas. (?) 2. Non stat pure clericum absque peccato mortali civiliter do-minari. 3. Papa non potest dispensare contra Apostolum sicut nec cum clerico ut habeat civiliter proprium. 4. Dominium**

civile formaliter dictum sapit inseparabiliter peccatum. 5. Actus civilis est actus rationalis creaturae factus secundum legem humanam. 6. Sicut deus non potest exercere actus civiles, nec homo in statu innocentiae, sic illicitum est alicui pure clerico actus civiles exercere. 7. Quodcunque collegium clericorum, quod acquirit bona fortunae, reditus vel proventus, nec eis civiliter dominetur, peccat mortaliter. 8. Est impossibile de dei potentia absoluta, Christum regnasse civiliter. 9. Monachi sicut apostoli Christi nihil habebant civiliter, ut plane potest dici ex regula et professione unanimi Monachorum. 10. Major pars accumulationis bonorum fortunae in manibus religiosorum esset dissoluta, si jura regni Angliae essent debite executa. Liegt in der Art, wie hier Wicliffe zwiſchen Geiſtlichem und Weltlichem unterſcheidet, nicht ein Dualismus? Das Weltliche erſcheint als das Böſe; abermals ein zerſtörender Zug in der Denkweiſe Wicliffes. Um dieſelbe Zeit wurde im Parlamente die Frage aufgeworfen, ob bei den Kriegen mit Frankreich das Reich ſeine Schätze zurückbehalten dürfe, wenn auch der Papſt mit kirchlichen Strafen ſeine Geldforderungen beitreiben laſſen wollte. Im Namen des Königs und des Parlaments wurde Wicliffe aufgefordert, darüber ſein Gutachten zu geben. Wicliffe erklärte in einem ſolchen alle Tribute an den Papſt für freiwillige Geſchenke, weßhalb das Reich ſeine Schätze zu ſeiner eigenen Vertheidigung behalten könne und ſolle. Damals ſtand ein Mönch wider Wicliffe auf, und vertheidigte in einer Schrift die Infallibilität und höchſte Autorität des Papſtes, worin er behauptete, daß der Papſt weder einem Irrthume, noch einer Todſünde unterworfen ſei, und daß man deßwegen für Recht halten müſſe, was er beſtimme und beſchließe. Dagegen ſtellte Wicliffe die Gefahr der Behauptung in ein helles Licht, wenn der Papſt wie der allmächtige Gott verdammen könne, wen und wie er wolle. Zugleich forderte er die weltlichen Herrn auf, die Chriſten in ihrer Freiheit, welche ihnen das Geſetz Chriſti erworben, zu ſchützen. Als bei dem Tode Gregor XI. 1378 das päpſtliche Schisma ausbrach, publicirte Wicliffe eine Schrift: De papa

romano, sive schisma papae, worin er Fürsten und Völker zur Reformation aufforderte. Überhaupt war damals für Wicliffe ein günstiger Zeitpunkt; denn Rom durfte es mit England nicht verderben, damit dasselbe seinen Papst, Urban VI., und nicht den Gegner anerkennen möchte.

Bei diesen Verhältnissen ward Wicliffe immer kühner. Durch das Studium der heiligen Schrift, deren Übersetzung er um diese Zeit vollendete, war er zu einer gründlichen Prüfung der katholischen Glaubenslehren veranlaßt worden. Er griff daher das Dogma der Transsubstantiation im Jahre 1381 in folgenden 12 Thesen an. 1. Hostia consecrata, quam videmus in altari, nec est Christus, nec aliqua sui pars, sed efficax ejus signum. 2. Nullus viator sufficit oculo corporali, sed fide Christum videre in hostia consecrata. 3. Olim fuit fides Ecclesiae romanae in professione Berengarii, quod panis et vinum, quae remanent post benedictionem, sunt hostia consecrata. 4. Eucharistia habet virtute verborum sacramentalium tam corpus, quam sanguinem Christi ad quemlibet ejus punctum. 5. Transsubstantiatio, idemptificatio et impanatio, quibus utuntur Papistae signis in materia de eucharistia, non sunt fundabiles in scriptura. 6. Repugnat sanctorum sententiis, asserere quod sit accidens sine subjecto in hostia. 7. Sacramentum eucharistiae est in natura sua panis aut vinum, habens virtute verborum sacramentalium verum corpus et sanguinem Christi ad quemlibet quorum punctum. 8. Sacramentum eucharistiae est in figura corpus Christi et sanguis, in quae transsubstantiantur panis et vinum, quorum remanet post consecrationem aliquitas, licet quoad consecrationem fidelium sit sopita. 9. Quod accidens sit sine subjecto non est fundabile, sed, si sic, deus annihilatur, et perit quilibet articulus fidei christianae. 10. Quaecunque persona vel secta est nimis haeretica, quae pertinaciter defenderit, quod sacramentum altaris est panis per se existens in natura infinito abjectior et imperfectior pane equino. 11. Quicunque pertinaciter defendet, quod dictum sacramentum sit accidens, qualitas, quantitas et eorum aggregatio, incidit in haeresin supradictam.

12. Panis triticeus, in quo solum licet conficere, est in natura infinito perfectior pane fabacio vel farreo, quorum uterque in natura est perfectior accidente. Diese Thesen sind dunkel, spitzfindig. Der Kanzler der Universität, Wilhelm Berton, berief 12 Doctoren, von welchen 8 Mönche waren, um über die von Wicliffe aufgestellten Thesen zu rathschlagen. Sie erklärten einmüthig diese Thesen für falsch und der Kirchenlehre zuwider. Daher faßte der Kanzler einen Beschluß, in welchem er zwar den Wicliffe nicht namentlich erwähnte, sondern im Allgemeinen sagte, daß Einige von der Kirche längst verdammte Häresien erneuerten, nämlich daß im Sacramente des Altars die materielle Substanz des Brotes und Weines, wie sie vor der Consecration war, auch nach der Consecration bleibe, und daß in dem Sacramente der Leib und das Blut Christi nicht wirklich, wesentlich, leiblich seien, sondern nur bildlich, uneigentlich, so daß Christus daselbst nicht wirklich nach seiner leiblichen Gegenwart vorhanden sei. Niemand, wurde geboten, soll künftig, weß Standes er sei, diese irrigen Sätze, in und außer den Vorlesungen an hiesiger Universität öffentlich behaupten, lehren, vertheidigen, unter Strafe des Gefängnisses, der Suspension des Lehramtes, der größern Excommunication. Auch soll niemand einen solchen hören, der diese Irrthümer vorträgt und vertheidigt. So ward Wicliffe gehindert, die öffentliche Disputation, welche er angekündigt hatte, zu halten. Als die Universität Oxford Wicliffes Lehre verworfen, appellirte derselbe an den König, worauf ihn aber selbst sein Freund und Beschützer, der Herzog von Lancaster, bedeutete, er möge künftig von dieser Materie schweigen. Worauf Wicliffe seine Lehre vom Nachtmahle in einer Schrift (The Wicket) weiter entwickelte. Es traten aber nunmehr Umstände ein, welche die Schattenseite der Lehre Wicliffes mit und ohne seine Schuld in das Licht stellten, und der Thätigkeit des englischen Reformators rasch ein Ende machten. Zum Glücke nahm ihn der Tod bald nach dem Eintritte dieser Epoche von diesem irdischen Schauplatze hinweg.

Wicliffe zählte eine große Zahl von Anhängern, besonders

in Leicestershire. Von dieser Provinz mag der Bericht eines gleichzeitigen Schriftstellers vorzüglich gelten, daß Wicliffe so viel Anhänger habe, daß, wenn zwei auf der Straße gingen, der eine davon sein Schüler sei. Seine Anhänger müssen in Verbreitung seiner Grundsätze großen Eifer gezeigt haben. Validi in verbis, in garrulis fortes, in sermocinationibus praepotentes, in litigiosis disceptationibus omnes superclamantes — schildert sie Knyghton. Die wicliffitischen Prädicanten (poor priests) fanden Schutz bei Herren, Grafen, Herzögen. Einer der ausgezeichnetsten von ihnen hieß Thorp. Sie predigten in Kirchen und auf freiem Felde, und ihre Schirmer umgaben sie mit Schwert und Schild. Wollte die Hierarchie ihnen das Predigen verbieten, und wider sie procediren, so setzte sich das Volk der Gefahr für sie aus, und schützte sie auf jegliche Weise. Die gemeinen Leute hielten schlechterdings bei ihnen, qui libenter audiunt, quae perversa sunt, (nach Walsingham) praecipue de ecclesia et personis ecclesiasticis, et libentius impelluntur ad damna vel injurias inferendas religiosis et clericis, cum aliqua opportunitas se ingesserit, quae omnino existit eis desiderabilis et votiva. Diese Prädicanten, welche, ähnlich wie die Waldenser, in ärmlicher Kleidung umherzogen, sollen nun aber zum Theil sehr gefährliche Lehren vorgetragen haben. Die Berichte stammen zwar von ihren Feinden, aber es ist doch auch unleugbar, daß die Richtung Wicliffes leicht eine zerstörende Wendung nehmen konnte. So predigte der Magister Johann von Aston zu Leicester, es werde niemals guter und vollkommner Friede im Reiche sein, so lange die Kirchenbeamten zeitliche Güter besäßen; hättte der König die zeitlichen Güter der Geistlichen in seiner Gewalt, so brauchte er keine Steuern aufzulegen. Als Gewährsmann wird der Mayor von Leicester angeführt. Noch schlimmer ist was dem Nicolaus von Herford, Professor der Theologie zu Oxford, dem Collegen Wicliffes, und nach ihm dem Haupte seiner Partei, nachgesagt ward. Dieser soll einmal gesagt haben, wenn sich eine kirchliche Person vergehe und nicht bessere, so sei es weltlichen Herren erlaubt, sie bis zur Schulter zu rasiren, ihr den Kopf

abzuschlagen, wenn auch darauf eine neue und große Krone rasirt sei. Deßgleichen wenn sich weltliche Herren vergingen und nicht besserten, so sei es dem Volke erlaubt sie zu bessern. Dazu kam, daß seit dem Jahre 1377 sich die Lollarden in England zu verbreiten begannen, in manchen Stücken Geistesverwandte mit den Anhängern Wicliffes. Ein Priester aus der Provinz Kent, Johann Balle, den man entweder einen Lollharden oder Wicliffiten nennen mag, predigte an verschiedenen Orten vor einer großen Menschenmenge von der Freiheit und Gleichheit der Menschen, um das Volk gegen die Großen und Reichen aufzuwiegeln. Als er einmal über dieses Thema predigen wollte, begann er mit den Worten:

When Adam delved and Eve span,
Who was than the gentleman?

und zeigte, daß alle Menschen von Natur gleich seien; alle höhere Stände seien Erfindung der Tyrannei, dem Zwecke des Schöpfers entgegen, wären diese abgethan, so werde man frei und glücklich werden. Dieser Johann Balle war einer von den Anführern des gefährlichen Bauernaufstandes in England im Jahre 1381, bei welchem unter Andern der Erzbischof von Canterbury, Simon Suthbery, ums Leben kam. Solche Ereignisse wirkten auf die Thätigkeit Wicliffes und seiner Partei höchst störend und hemmend ein.

Nach dem Tode des Simon Suthbery im Jahre 1381 bestieg Wilhelm Courtnay den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury, ein Mann, welchen wir schon als einen strengen Hierarchen kennen gelernt haben. Dieser hielt am 17. Mai 1382 im Kloster der Dominicanermönche mit mehrern seiner Suffraganbischöfe, und mehrern Doctoren der Theologie, des bürgerlichen und kanonischen Rechtes, der Mehrzahl nach Bettelmönchen, eine Versammlung, welcher er folgende 24 Sätze in Betreff Wicliffes mittheilte.

1. Quod substantia panis materialis et vini maneat post consecrationem in sacramento altaris. 2. Quod accidentia non maneant sine subjecto post consecrationem in eodem sacramento.

3. Quod Christus non sit in sacramento altaris identice, vere et realiter in propria praesentia corporali. 4. Quodsi episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali, non ordinat, conficit nec baptizat. 5. Quodsi homo fuerit debite contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis. 6. Pertinaciter asserere non esse fundatum in Evangelio, quod Christus Missam ordinaverit. 7. Quod Deus debet obedire diabolo. 8. Quodsi papa sit praestigiator et malus homo, et per consequens membrum diaboli, non habet potestatem supra fideles Christi, ab aliquo sibi datam, nisi forte a Caesare. 9. Quod post Urbanum VI. non est aliquis recipiendus in papam, sed vivendum est more Graecorum legibus propriis. 10. Asserere quod est contra sacram scripturam, quod viri ecclesiastici habeant possessiones temporales. 11. Quod nullus praelatus debet aliquem excommunicare, nisi prius *ipsum* sciat esse excommunicatum a Deo. 12. Quod qui praeterea excommunicat, eo ipso est excommunicatus et haereticus. 13. Quod praelatus excommunicans clericum, qui appellavit ad regem et consilium regni, eo ipso traditor Dei est, regis et regni. 14. Quod illi, qui dimittunt praedicare seu audire verbum Dei vel evangelium praedicatum propter excommunicationem hominum, sunt excommunicati, et in die judicii traditores Dei habebuntur. 15. Asserere quod liceat alicui, etiam diacono vel presbytero, praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae vel episcopi catholici, seu alia, de qua sufficienter constet. 16. Asserere quod nullus est dominus civilis, nullus est episcopus, nullus est praelatus, dum est in peccato mortali. 17. Quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus, vel quod populares possint ad eorum arbitrium dominos delinquentes corrigere. 18. Quod decimae purae sunt eleemosynae, et quod parochiani possint propter peccata suorum curatorum eas detinere, et ad libitum aliis conferre. 19. Quod speciales orationes applicatae uni personae per praelatos vel religiosos non plus prosunt eidem personae, quam orationes generales, ceteris paribus, eidem. 20. Quod eo ipso, quod aliquis ingreditur

religionem privatam quamcunque, redditur ineptior et inhabilior ad observantiam mandatorum Dei. 21. Quod sancti instituentes religiones privatas quascunque, tam possessionatorum quam mendicantium, in sic instituendo peccaverunt. 22. Quod religiosi viventes in religionibus privatis non sint de religione christiana. 23. Quod fratres teneantur per laborem manuum, et non per mendicationem victum suum adquirere. 24. Quod conferens eleemosynam fratribus vel fratri praedicanti est excommunicatus et recipiens. Am 21. Mai kam die Verſammlung wieder zuſammen und erklärte von den 24 Sätzen die 10 erſten für häretiſch, die übrigen für irrig. Wicliffe klagte, ſeine Lehre ſei verdreht, wie Art. 7. 17. Darauf wurde die Verdammung durch ein Circularſchreiben vom 30. Mai promulgirt. In der Pfingſtwoche ward eine feierliche Prozeſſion nach der Paulskirche gehalten, woſelbſt ein Carmelitermönch und Doctor der Theologie zu Oxford, Johann Kenynghan, eine Predigt hielt und das Mandat des Erzbiſchofs öffentlich verkündete. Auf der Univerſität Oxford bekam Peter Stockes, Carmelitermönch und Doctor der Theologie, den Auftrag, das Edict wider die Häretiker bekannt zu machen. Aber hier hatte Wicliffe viele angeſehene Anhänger. Entſchieden hatten daſelbſt ſeine Partei ergriffen der Kanzler der Univerſität und Doctor der Theologie, Robert Rugge, die zwei Procuratoren Johann Huntmann und Walther Diſſius oder Daſchius, ferner der ſchon genannte Nicolaus de Hereford, Johann Aſhton, Baccalaureus der Theologie, Johann Aſchwarbius, Profeſſor der Theologie, ferner Philipp Rapingdon, Theolog, Laurentius Bodemann, Magiſter der freien Künſte, Thomas Brightwall, Profeſſor der Theologie, Gualtherus Brithus, Mathematiker. Dieſe Anhänger Wicliffes hielten unter dem Kanzler eine Verſammlung und erklärten, ſie würden nicht zugeben, daß Stockes das Edict verbreitete. Aber die Gegenpartei brachte eine Bittſchrift vor das Parlament, und forderte, man ſolle die Irrthümer der Lollarden ausrotten, und dadurch für das Beſte der Kirche und des engliſchen Reiches Sorge tragen. Der König verſprach ein Gegenmittel. In der Antwort, welche

er ertheilte, sagte er, es sei allgemein bekannt, daß durch verschiedene Provinzen und Städte Leute umherzögen, mit einer besondern Kleidung angethan, welche den Schein einer großen Heiligkeit annähmen, die ohne Autorität der Kirche, wo nur eine Menge von Menschen sich sammle, predigten, und Grundsätze ausbreiteten, welche die londoner Synode als häretisch verdammt habe. Diese Leute streuten Saamen der Zwietracht unter die bürgerlichen und kirchlichen Behörden, und reizten das Volk zum Aufruhre. Daher wurde der Befehl gegeben, die Provinzialbehörden (Sheriffs) sollten alle diese Häretiker und ihre Gönner festsetzen, bis sie sich vor der Kirche gereinigt hätten. Die Versammlung wurde abermals am 12. Junius im Dominicanerkloster zu London gehalten. Rugge (oder Rygge) und Brightwall wurden von derselben wegen obiger Thesen vernommen und excommunicirt, worauf sie dieselben (aus Furcht) für häretisch erklärten. Darauf bekam der Kanzler den Befehl alle an der Universität der Häresie verdächtigen Lehrer von ihren Lehrämtern sofort zu suspendiren, bis sie sich vom Verdachte der Häresie gereinigt hätten. Dieses erregte zu Oxford einen großen Lärm. Am 18. Junius ward wieder Versammlung gehalten, und Hereford, Rapingdon und Ashton vorgefordert. Sie erklärten sich zweideutig, und wurden am 1. Julius excommunicirt, worauf auch sie einen Widerruf thaten. Im Julius erließ der König Richard II. zwei Edicte, in deren erstem er verordnete, daß den Bischöfen die Macht eingeräumt werde, alle Ketzer sofort festzusetzen, und in dem zweiten befahl er dem Kanzler und den Procuratoren der Universität Oxford, alle Anhänger Wicliffes von der Universität zu vertreiben, und ihnen zu befehlen binnen sieben Tagen Oxford zu verlassen, und nicht eher zurückzukehren, als bis sie sich vor dem Erzbischofe gereinigt hätten. Auch sollte die Polizei von Oxford alle Bücher Wicliffes und seiner Anhänger aufsuchen und binnen Monatsfrist an den Erzbischof ausliefern. Der König handelte, wie man sieht, durchaus im Interesse der Hierarchie. Wicliffes Schritte dagegen blieben ohne Wirkung. Um das Johannisfest machte er einen

Anschlag an das Parlamentsgebäude zu London: Der König und das Reich seien keinem Stuhle oder Prälaten zu gehorsamen schuldig, wenn es nicht geschehe im Glauben an die Schrift und aus Gehorsam gegen Christus, weil man sonst dem Antichrist mehr gehorchen würde als Christo, indem jeglicher Gehorsam, der nicht Christo geleistet, dem Antichrist gezollt werde, nach dem Ausspruche Christi: Wer nicht mit mir ist, ist wider mich. — Man solle weder an die Curie zu Rom, noch zu Avignon, noch überhaupt ins Ausland das Geld des Reiches ausführen, wenn nicht bewiesen werde, daß man dieses nach der heiligen Schrift zu thun schuldig sei. Denn das wäre der Raub eines reißenden Wolfes, vor welchem man sich nach Christi Ausspruche zu hüten habe. — Kein Kardinal, noch irgend einer könne eine Pfründe oder Präbende in England genießen, wenn er nicht förmlich da- selbst residire, oder wenn er nicht mit den Angelegenheiten des Reiches nach einer von der höhern Behörde gebilligten Weise gesetzmäßig beschäftigt sei. Sonst würde er nicht auf dem Wege Christi einhergehen, sondern wo anders einsteigen, als ein Schüler des Antichrist, und kraft menschlicher Satzungen wie ein Räuber das Land an den armen Unterthanen ausplündernd. — Der König und das Reich seien gehalten die Verräther des Reiches zu Grunde zu richten, und die Ihrigen vor grimmigen Feinden zu schützen. — Das Reich dürfe nicht mit außergewöhnlichen Abgaben beschwert werden, bevor nicht das Eigenthum, womit der Klerus ausgestattet sei, unzureichend sei, indem diese Güter Güter der Armen seien, während der Klerus in der Vollkom- menheit der ersten Armuth leben müsse. — Kein Bischof und Geistlicher, der in England eine Pfründe besitzt, wenn er noto- risch sich einer Verachtung Gottes schuldig macht, soll über die Pfründe disponiren, sondern seine zeitlichen Güter dem Staate überlassen. — Der König soll keinem Bischofe oder Geistlichen ein weltliches Amt anvertrauen, weil sonst König und Geistlicher Christum verrathen würden. — Der König soll niemand, der sich wegen einer Weigerung im Banne befindet, ins Gefängniß werfen lassen, bevor nach den göttlichen Gesetzen diese Weigerung

als unrechtmäßig erwiesen. — — Diese Sprache Wicliffes, welche früherhin mit so großem Beifalle gehört worden war, verstand gegenwärtig niemand mehr. Am 19. November überreichte Wicliffe dem Parlamente eine Art von Reformationsentwurf, eine Schrift, betitelt: **A complaint of John Wyclif, exhibited to the King and Parliament**, worin er seine Lehre in vier Artikeln: Vom Mönchswesen (nachdem er um dieselbe Zeit die Irrthümer der Mönche in 50 Ketzereien zusammengefaßt hatte, **The history of John Wicliffe by Lewis pag. 20.**) — Vom Rechte weltlicher Herren an die Kirchengüter — Von dem Zehnten, welchen man lasterhaften Klerikern entziehen soll — Von dem Sacramente des Nachtmahls — darlegte und König und Parlament zum Urtheil darüber aufforderte. Das Unterhaus verlangte zwar die Aufhebung des Edictes wider die Häretiker, aber dem Oberhause und dem Könige, selbst dem Herzoge von Lancaster hatte der fatale Bauernaufstand alle Lust zum Reformiren verleidet. Im Jahre 1383 ward eine große Versammlung zu Oxford gehalten, bestehend aus den angesehensten englischen Geistlichen und Universitätslehrern, vor welche Wicliffe geladen wurde, um sich wegen des dem Parlamente überreichten Buches, besonders wegen seiner Lehre vom Nachtmahle, zu rechtfertigen. Wicliffe übergab darauf ein ausführliches Bekenntniß seiner Nachtmahlslehre. Lewis a. a. O. S. 272. Wenn die Versammlung über Wicliffe auch nicht den Bann aussprach, so schloß sie ihn doch von der Universität aus, und der König bestätigte dieses Urtheil. Wicliffe zog sich darauf in seine ihm vom Könige Eduard verliehene Pfründe zu Lutterworth zurück. Bald nachher berief ihn Urban VI. nach Rom, um sich wegen der ihm vorgeworfenen Häresien zu vertheidigen. Wicliffe entschuldigte sich mit seiner Kränklichkeit, denn schon damals scheint er vom Schlagflusse getroffen gewesen zu sein. Dessenungeachtet war doch Wicliffe in seiner letzten Lebenszeit noch thätig. Er vollendete seinen Trialogus, und verfaßte auch mehrere praktische Schriften: Von den Geistlichen und ihren Pflichten (Of prelates) — Von der Ordination der Geistlichen (Of the order of priesthood) — Von der göttlichen Einsetzung

des Predigeramts (How the office of curates is ordined of god), worin er das Bild eines ächten christlichen Geistlichen, dem die Predigt des Evangeliums die Hauptsache ist, darstellt. Er selbst war ein Muster eines praktischen Predigers und Seelsorgers, wie noch gegenwärtig die Sage davon in dem Orte Lutterworth fortleben soll. Der Dichter Chaucer beschreibt in einem schönen Gedichte einen Landgeistlichen, wobei Wicliffe das Original ist. In dieser wahrhaft reformatorischen Thätigkeit schloß Wicliffe seine Augen am Sylvestertage 1384.

Die Partei Wicliffes, welche nunmehr mit den Lollarden zusammengeworfen wurde, dauerte nach seinem Tode fort. Auf einer Synode zu London 1396 wurden 18 Sätze Wicliffes verdammt, König Richard II. erließ noch früher, im Jahre 1388, ein Edict wider die Anhänger Wicliffes, worin er allen Bischöfen und Behörden des Reiches befahl, auf die englischen Bücher, wodurch sie ihre Lehren verbreiteten, zu achten, und gegen die Ketzer Gefängnißstrafe anzuwenden. Es wurden in diesem Edicte 25 Irrlehren bezeichnet. Aber, sagt Knyghton, executio tarda et nulla affuit, quia hora correctionis nondum advenit. Im Gegentheil überreichten die Lollarden dem Könige und Parlamente 1394 12 Artikel. Unter König Heinrich IV. verrieth der oben erwähnte Ritter Ludwig de Clifford die Lehren der Lollarden dem Erzbischofe von Canterbury, und sagte sich von der Partei Wicliffes, die er nunmehr von den Lollarden nicht unterschied, los. Im Jahre 1413 verdammte wieder eine Synode zu London die Lehren (267 Ketzereien) Wicliffes. Unter Heinrich V. sagen die Lollarden in einem Anschlage an den Kirchthüren zu London, es wären Ihrer wol 100,000, bereit gegen alle aufzustehen, welche nicht von ihrer Partei wären. Diese Zahl erscheint nicht übertrieben, wenn der Beifall der neuen Lehren bei dem Volke in Erwägung gebracht wird. Der Staat wurde bei der drohenden Sprache, welche sie führten, zu ihrer Verfolgung angereizt. Einer ihrer Beschützer, der Ritter Johann Oldcastell de Cobham, der gewiß unter die bessern Anhänger Wicliffes gehörte, starb im Jahre 1416 den Feuertod. Bei seinem Verhöre in der

Paulskirche zu London rief er mit lauter Stimme: Die, welche mich richten und verdammen wollen, verführen euch alle, sich selbst und euch führen sie zur Hölle; hütet euch vor ihnen! — Unterdrückt konnte Wicliffes Partei in England nicht werden, sie war und blieb eine Vorbereitung auf die Reformation der englischen Kirche. S. Weber, Akath. Kirchen in Großbr. I, 102 ff.

Nachdem der Papst Johann XXIII. Wicliffes Lehre auf der Synode zu Rom vom Jahre 1413 verdammt hatte, sprach die costnitzer Synode in ihrer achten Sitzung über folgende 45 Sätze, welche sie durch eine besondere Commission aus Wicliffes Schriften hatte ausziehen lassen, das Anathem aus: 1. Die Substanz des Brotes und Weines bleibt im Sacramente des Altars auch nach der Consecration. 2. Die Accidenzien bleiben im Sacramente nicht ohne Substanz, z. E. der Geschmack des Weines kann ohne die Substanz des Weines nicht da sein. 3. Jesus Christus ist nicht wahrhaft und wesentlich in dem Sacramente gegenwärtig. 4. Wenn ein Bischof oder Priester in einer Todsünde lebt, so haben weder seine Weihe, noch seine Einsegnung, noch seine Taufe eine rechte Kraft und Wirkung. 5. Man findet in den Evangelien nicht, daß Christus die Messe eingesetzt habe. 6. Gott muß dem Teufel gehorchen. (?!) 7. Die äußerliche Beichte ist einem im Herzen wahrhaft zerknirschten Menschen unnütz und überflüssig. 8. Wenn der Papst ein Betrüger, ein Bösewicht und folglich ein Kind des Teufels ist, so hat er keine Macht über die Gläubigen, außer er habe sie vielleicht von dem Kaiser empfangen. 9. Nach Urban VI. darf man keinen Papst anerkennen, sondern ein jeder muß, wie die Griechen, nach seinen eigenen Gesetzen leben. 10. Es ist der heiligen Schrift zuwider, daß die Geistlichen zeitliche Güter besitzen. 11. Es kann ein Prälat nur denjenigen in den Bann thun, von dem er weiß, daß er bei Gott in dem Banne sei, und derjenige, der auf eine andere Art jemanden mit dem Banne belegt, ist ein Ketzer oder selbst im Banne. 12. Der Prälat, welcher einen Geistlichen in den Bann thut, der sich auf den König und seinen Rath beruft, ist ein Verräther an dem Könige und Königreiche.

13. Diejenigen, welche aufhören zu predigen, oder das Wort Gottes anzuhören, weil sie von Menschen in den Bann gethan worden, sind im Banne, und werden an dem Tage des Gerichtes für Verräther Gottes gehalten werden. 14. Ein Priester oder ein Diaconus kann ohne päpstliche und bischöfliche Autorität predigen. 15. Derjenige, der in einer Todsünde lebt, ist weder ein weltlicher Herr, noch Bischof oder Prälat. 16. Die weltlichen Herren können nach ihrer Willkür den Geistlichen, die aus Gewohnheit sündigen, die zeitlichen Güter wegnehmen. 17. Die Unterthanen können nach Willkür die Herren züchtigen, welche sündigen. 18. Die Zehnten sind bloße Almosen, und die Pfarrkinder können sie wegen der Sünden ihrer Bischöfe und Pfarrer zurückhalten, oder nach ihrem Belieben Andern geben. 19. Die besonders auf eine Person von den Geistlichen und Religiosen gerichteten Gebete nützen derselben nicht mehr, als die allgemeinen Gebete. 20. Wer den Mönchen ein Almosen gibt, ist schon dadurch im Banne. 21. Wer in einen besondern Orden tritt, er sei ein reicher oder ein Bettelorden, wird sofort zur Beobachtung der Gebote Gottes weniger fähig. 22. Die Heiligen haben gesündigt, da sie besondere Orden gestiftet haben. 23. Die Religiosen, welche in besondern Orden leben, gehören nicht mehr zur christlichen Gemeine. 24. Die Religiosen sind verbunden durch ihrer Hände Arbeit, und nicht durch das Betteln sich die nothwendige Nahrung zu verschaffen. 25. Alle sind Simoniaker, die das Gebet verkaufen, und sich verbinden für Andere zu beten, um von ihnen die Nahrung zu empfangen. 26. Das Gebet eines zur Verdammniß Prädestinirten hilft nicht das Mindeste. 27. Alle Dinge kommen aus unvermeidlicher Nothwendigkeit. 28. Die Sacramente der Firmelung und Priesterweihe, die Einsegnung der Kirchen werden blos aus Gewinnsucht dem Papste und den Bischöfen vorbehalten. 29. Die Universitäten, akademischen Ehrenstellen, Doctorwürden sind Überbleibsel des Heidenthums, und nützen der Kirche soviel wie der Teufel. 30. Der Bann des Papstes oder irgend eines andern Prälaten ist nicht zu fürchten, denn er ist nur der Fluch des Antichrists. 31. Die,

welche Klöster stiften, sündigen, und die, welche hineintreten, sind Kinder des Teufels. 32. Die Geistlichen bereichern sich wider die Regel Christi. 33. Sylvester der Papst, und Konstantin der Kaiser, haben sehr gefehlt, daß sie die Kirche begütert haben. 34. Alle Bettelmönche sind Ketzer, und die ihnen Almosen geben, sind im Banne. 35. Wer immer in einen geistlichen Orden eintritt, wird zur Haltung der Gebote Gottes unschicklicher, und folglich untauglicher das Himmelreich zu erhalten. 36. Der Papst sowol, als auch die übrigen Geistlichen, welche eigenthümliche Güter besitzen, sind Ketzer, und dieses ist auch von den weltlichen Fürsten und Herren zu verstehen, welche ihnen dazu verhelfen. 37. Die römische Kirche ist die Synagoge des Satans, und der Papst ist kein wahrer Statthalter Christi des Herrn. 38. Die Decretalbriefe sind ein Lügenbuch, das von dem wahren Glauben abführt, und die Geistlichen, welche darin studiren, sind Thoren. 39. Die Kaiser und die übrigen Landesfürsten sind von dem Teufel verführt worden, da sie die Kirche mit zeitlichen Gütern bereichert haben. 40. Daß der Papst von den Kardinälen erwählt wird, ist eine Erfindung des Teufels. 41. Es ist zur Seligkeit nicht nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche das Haupt der allgemeinen Kirche sei. 42. Es ist eine Thorheit, an die Ablässe des Papstes oder anderer Bischöfe zu glauben. 43. Einen Eid abzulegen, um blos die bürgerlichen Verträge zu bestätigen, ist unerlaubt. 44. Augustin, Benedict, Bernhard sind verdammt, wenn sie nicht zuvor Buße gethan haben, weil sie eigene Güter besessen und verschiedene Orden errichtet haben. Und also sind Alle vom Papste an bis auf den geringsten Religiosen lauter Ketzer. 45. Alle Mönchsorden sind vom Teufel gestiftet worden. — Außerdem befahl die Synode Wicliffes Gebeine auszugraben und zu zerstreuen, ein Befehl, der erst nach 13 Jahren, vom Papste Martin V. wiederholt, durch den Bischof Richard Flaming von Lincoln vollzogen wurde. Die übertriebene Härte in diesem Verfahren wird dadurch etwas gemildert, daß die costnitzer Synode hauptsächlich das zerstörende Element in der Lehre Wicliffes (freilich übertrieben) vor Augen hatte.

Daneben dauern die Beschwerden über die Bedrückungen Roms in England fort. Im Jahre 1387 erhebt das Parlament bittere Klage über die Steuern, welche Rom noch immer von der englischen Kirche einsammle. Da gebot König Richard, daß keine päpstliche Bulle zugelassen werden sollte ohne besondere königliche Erlaubniß, daß niemand ohne dieselbe als päpstlicher Einnehmer im Reiche erscheinen sollte, bei Strafe als Landesverräther behandelt zu werden. König und Parlament verordnen im Jahre 1390, daß fürderhin niemand nach Rom gehen solle um solche Reservationen und Provisionen zu holen, bei Strafe als Rebell behandelt zu werden. Alle Engländer, die sich deßhalb in Rom befänden, sollten auf der Stelle zurückkehren. Ein Statut vom Jahre 1391 ist darauf berechnet, die weitere Ausdehnung der Besitzungen der Kirche zu hindern. Wer eine Bulle des Papstes in das Land bringt, wer einen Prozeß nach Rom verschleift, der soll vor des Königs Gericht gestellt werden. Im Jahre 1404 ist Klage auf dem Parlamente, daß der Klerus bei seinen großen Gütern zu den Bedürfnissen des Reiches keinen Beitrag gebe, welche im Jahre 1409 wiederholt wird. Immer bedeutender wird der Einfluß des Königthums auf die Kirche.

Die von Wicliffe in England angeregten und seitdem fortwirkenden Reformationsideen fanden, mehr als in andern Ländern, in Böhmen Eingang, zunächst durch eine äußere Veranlassung, durch die Verheirathung des Königs Richard II. mit der Anna, der Halbschwester des böhmischen Königs Wenzel, wodurch eine enge Verbindung zwischen England und Böhmen vermittelt wurde, welche eben sowol viele junge Engländer zum Besuche der Universität zu Prag, als viele junge Böhmen zum Besuche der Universität zu Oxford veranlaßte. Daß sich auf diesem Wege die Grundsätze Wicliffes, welche auf der Universität zu Oxford fortwährend ihre Anhänger hatten, auch nach Prag verbreiteten, lag in dem natürlichen Gange der Verhältnisse. In Böhmen aber, welches dem romanischen Elemente ungleich fremder geblieben war, fanden Wicliffes Ideen einen weit fruchtbarern Boden, als in dem von jenem Elemente durchdrungenen England.

Das böhmische Volk beseelte ein mächtiges Streben nach nationaler Selbstständigkeit. Nachdem sich dasselbe von dem großen Vereine des Slavenstammes losgerissen hatte, ward es zwar durch den Einfluß der Deutschen vielfach gestört und gedrückt, bewahrte aber gleichwohl seine Volksthümlichkeit. Bis in das vierzehnte Jahrhundert standen die Böhmen unter eigenen Fürsten, von denen einer der letzten, Ottokar II., zu bedeutender Macht sich emporschwang. König Karl, als deutscher Kaiser Karl IV. genannt, der strengkatholischgesinnte, war es, welcher den Grund zur Untergrabung der böhmischen Volksthümlichkeit zu legen bezweckte. Unter andern suchte dieser Fürst die von ihm im Jahre 1348 gegründete Universitat zu Prag zu einem Institute des antinationalen römischen Katholizismus zu machen, indem er auf dieselbe deutsche, italienische und französische Lehrer berief, und vorzüglich indem er den Deutschen bei Verhandlung der academischen Angelegenheiten drei Stimmen, den Böhmen dagegen nur eine Stimme verlieh. — Die Böhmen hatten eine erhabene, mit prachtvollen Werken der Kunst geschmückte Nationalkirche, (**Aeneas Sylv. Hist. Boh. c. 36**), sie konnten es nicht vergessen, daß ihnen in früherer Zeit der Gebrauch ihrer slawischen Mundart im Kultus entrissen worden war, sie hatten eine alte slawische Bibelübersetzung, und es wurde von einem Theile ihrer Geistlichen in der slawischen Sprache gepredigt. Auch die Ehe der Priester kam nicht selten vor. Nie war es dem römischen Stuhle gelungen, die böhmische Kirche ganz unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Dazu kam die feindliche Stellung des Königs Wenzel und des böhmischen Adels wider die Hierarchie in Böhmen bei dem Ausbruche der Händel mit dem prager Erzbischofe Gränzenstein im Jahre 1393, und darauf die Absetzung des Wenzel vom deutschen Kaiserthrone im Jahre 1400, welche hauptsächlich auf Betrieb der geistlichen Kurfürsten geschehen war. Damals als sich Wicliffes Lehren in Böhmen zu verbreiten anfingen, war daselbst sichtbar eine Trennung von der römischen Hierarchie vorbereitet. Allein unter den Böhmen selbst waren

schon früher Männer aufgestanden, die in Wicliffes Geiste gelehrt hatten.

Der erste dieser Männer war Johann Milicz, zuerst Priester zu Ollmütz, darauf wegen seines ausgezeichneten Rednertalents Archidiaconus zu Prag, ein rechtschaffener, frommer Mann, der durch den tiefen sittlichen Ernst seiner Predigten und durch seinen unbescholtenen Wandel in solchem Rufe stand, daß die bessern Katholiken ihn eher für einen Heiligen, als für einen Häretiker zu achten geneigt waren. Er legte seine Stelle im Jahre 1362 freiwillig nieder, um freier und allgemeiner durch Predigen für die Verbesserung der verdorbenen Sittlichkeit wirken zu können. Er verließ auf ein Jahr Prag, und predigte in der Stadt Teyn, kehrte darauf nach Prag zurück, und predigte daselbst abwechselnd in mehrern Kirchen, in der Nicolaikirche, in der Ägidienkirche, in der Marienkirche, der Georgskirche und an andern Orten, indem er an die Kirchthüren eine öffentliche Anzeige anheften ließ. Er predigte gewöhnlich böhmisch und deutsch, also eigentlich für das Volk. Er predigte in der Regel täglich zweimal, auch häufig dreimal, zuweilen vier-, ja fünfmal. Man muß außer dem Eifer auch das Talent des Mannes bewundern, da seine Reden, wie ausdrücklich bemerkt wird, in der Regel über eine Stunde dauerten, und dabei doch anzogen und fesselten. Die Wirkung seiner Predigten muß sehr bedeutend gewesen sein, zumal da dieselben durch seinen musterhaften Lebenswandel unterstützt wurden. Die vornehmen Frauen in Prag legten den übermäßigen Putz ab, öffentliche und heimliche Sünder gingen in sich, Wucherer gaben übermäßige Zinsen zurück, Künstler, die ihre Kunst mißbrauchten um die Wollust zu fördern, thaten dies nicht mehr. Da kam dem Milicz in den Sinn nach Rom zu gehen, und dort das Wort Gottes zu predigen, um das verdorbene Rom wieder, wie es einst geheißen hatte, zu einer Quelle der Gerechtigkeit zu machen. Als er im Jahre 1367 nach Rom kam, und daselbst nicht, wie das Gerücht verkündet hatte, den Papst Urban V. vorfand, wollte er nach Avignon gehen, blieb jedoch in Rom. Hier nun heftete er an die Peterskirche einen

Zettel, worin er seine Absicht zu predigen anzeigte, daß er nämlich gekommen sei um Geistliche und Volk zu ermahnen, für Papst und Kaiser zu beten, daß sie die heilige Kirche im Geistlichen und Weltlichen so regieren möchten, damit die Gläubigen im Frieden ihrem Schöpfer dienen könnten. Dieser Anschlag war kaum bekannt geworden, als die Inquisition sogleich dem Verfasser desselben nachstellte. Man fand den frommen Böhmen in der Peterskirche auf den Knien liegend, nahm ihn gefangen, und legte ihn ohne Weiteres in Ketten und Banden. So behandelte man damals in Rom Frömmigkeit und Unschuld! Doch Papst Urban V. war während seines momentanen Aufenthalts in Rom menschlicher gesinnt, und ließ ihn aus dem Gefängnisse los. Obschon mancher Bettelmönch in Prag von der Kanzel gesagt hatte, Milicz werde nun verbrannt, so kam er doch zur Freude aller Rechtschaffenen dahin zurück, und trieb das Predigen mit demselben Eifer wie zuvor, und mit demselben Erfolge. Ein öffentliches Bordell, Benatky (Venedig) genannt, verwandelte er in ein Kloster. Je höher aber das Ansehen des Milicz stieg, desto mehr nahm die Zahl seiner Gegner unter den Klerikern und Mönchen zu. Von den Predigten des Milicz sind zwar Sammlungen veranstaltet worden, aber dieselben sind nie im Druck erschienen, sondern nur in Manuscripten auf verschiedenen Bibliotheken in Böhmen, wie wir am Schlusse seiner Lebensgeschichte erfahren, (Balbini Miscel. hist. reg. Boh. vol. II. part. 2. lib. IV. pag. 64.) vorhanden gewesen. Nur eine Schrift ist von Milicz gedruckt vorhanden, woraus wir den Charakter seiner Lehrart beurtheilen können. Dieses ist nämlich die unter dem Namen von Huß edirte Schrift (Hist. et mon. J. Huss et Hieron. Prag. ed. Norib. 1558. tom. I. pag. 368) De regno, populo et vita Antichristi, von welcher aber schon Cochläus (Hist. Huss. lib. 2. pag. 104) zweifelte, ob sie von Huß herrühre. Aus dem Catalogus des Flacius wissen wir, daß Milicz ein Buch: De Antichristo geschrieben. Nun wird am Schlusse der bezeichneten Schrift eine große Heuschreckenverheerung erwähnt, welche im Jahre 1295 über Böhmen, Mähren und Polen kam,

wobei der Verfasser sagt, viele der noch Lebenden hätten diese Heuschreckenverheerung gesehen und ihm erzählt. Es leidet wol keinen Zweifel, daß der Verfasser unser Milicz ist. In dieser Schrift nun schildert Milicz das Reich des Antichrist als identisch mit dem Papstthume und der römischen Kirche, er nennt beide kaum einmal in der ganzen Schrift, sondern das Reich des Antichrist ist ihm das Reich des Übermuthes, wenn Kirchendiener, statt daß sie sich Christi, des Gekreuzigten, rühmen sollten, vielmehr auf ihre Titel: Canonicus, Decan, Archidiaconus stolz thun; das Reich des Zwiespaltes, wenn die Seculargeistlichen und Mönche sich untereinander zanken, die verschiedenen Mönchsorden sich mit ihren Stiftern, einem Dominicus, Franziscus, Bernhardus brüsten, und dabei von der Liebe zum Herrn und der Andacht geistlicher Menschen gleich entfernt sind; das Reich der Heuchelei, wenn Doctoren und Prälaten groß und prächtig vor den Leuten erscheinen, ihre kirchliche Gewalt mißbrauchen ihres Gleichen zu begünstigen, dagegen aber das christliche Volk einer unerträglichen Knechtschaft unterwerfen: mit einem Worte, das Reich des Antichrist ist dem Milicz das Verderbniß der Kirche, welches er nach seinem strengsittlichen Charakter mit lebendigen und starken Farben schildert. Indessen von einer Aufhebung bestehender kirchlicher Verhältnisse war in seiner Seele noch kein Gedanke aufgestiegen. Allein der sittliche Ernst, womit der fromme Mann ohne Menschenrücksicht und Menschenfurcht predigte, und die Gebrechen des geistlichen Standes aufdeckte, die hohe Achtung, welche er bei dem Volke genoß, schon dieses erweckte ihm unter Geistlichen und Mönchen viele Feinde. Sie nannten den Milicz einen Ketzer, wollten ihm das Predigen wehren. Der Erzbischof hielt eine Versammlung der Geistlichen seiner Diöcese, vor welche Milicz geladen wurde. Beghard, Heuchler, Sodomit ward Milicz vor dieser Versammlung gescholten. Sie hätten, klagten die Geistlichen, seit er predige, nie Frieden gehabt, sondern beständig Unannehmlichkeiten ausstehen müssen. Zwölf Artikel wurden von dieser Versammlung wider Milicz aufgesetzt und nach Rom geschickt. Das Schreiben des

Papstes Gregor XI. an den Erzbischof von Prag im Jahre 1374 lautete sehr hart, Milicz aber ging selbst nach Rom, und rechtfertigte sich vor dem Kardinal von Albanum, seinem Richter, so wohl, daß er ihn an seiner Seite zu speisen beehrte. Gerechtfertigt kehrte Milicz nach Prag zurück, und starb daselbst unangefochten noch im Jahre 1374. Neben Milicz wirkte Conrad Stiekna, Prediger im Teyn zu Prag, verstorben im Jahre 1369, welcher in seinen Predigten die Laster der Geistlichen und Mönche scharf angriff, und eine Schrift: Accusationes Mendicantium verfaßte, die aber nicht gedruckt ist. Die Wirksamkeit dieser beiden Männer muß bedeutend gewesen sein, wie aus dem harten Edicte hervorgeht, welches König Karl unter dem 18. September 1376 erließ. „Also wollen wir diejenigen, welche anders lehren, als die heilige römische Kirche hält, heißt es in diesem Edicte, in Unsere weltliche Gewalt nehmen, ohne alle Gnade zeitlich verurtheilen, und über das durch Unsern allerseits fleißigen Ernst hiermit geordnet haben, daß, bei dem Verbote Unserer Strafe mit Feuer und Schwert, keinerlei Ketzerei, schalkhafte Bewilligung, welche sich wider die Ordnung der christlichen Kirche ereignen möchte, in Unserm Königreiche weder geduldet, noch verschwiegen werden solle."

Unmittelbar nach den beiden genannten Männern wirkte im Geiste derselben Matthias von Janow, gewöhnlich Magister Parisiensis genannt, weil er auf der Universität zu Paris neun Jahre studirt hatte, Beichtvater König Karls, und gestorben im Jahre 1394. Von seinen Schriften sind ungedruckt geblieben: De vita christiana, De hypocrisi, De frequenti communione, Regulae veteris et novi Testamenti. Die übrigen sind unter dem Namen von Huß herausgekommen. Die Hauptschrift: De Sacerdotum et Monachorum abhorrenda abominatione desolationis in Ecclesia Christi. (Hist. et monum. Joh. Hus. T. I. pag. 376.) Ferner: De unitate Ecclesiae (ibid. pag. 445.) Die Schrift: De Antichristo in zwei Fragmenten mit den Überschriften: De mysterio iniquitatis Antichristi (ibid. pag. 451) und: De revelatione Christi et Antichristi (ibid. pag. 462.) Die umfangreiche

Schrift aber: **De Antichristo et membrorum ejus anatomia** (ibid. pag. 336) welche man ebenfalls dem Matthias von Janow hat beilegen wollen, kann wegen des leidenschaftlichen Tones, in welchem sie geschrieben, nicht einmal von Huß verfaßt sein, sondern setzt eine totale Trennung von der römischen Kirche voraus. Eine Spur, welche sich pag. 365 vorfindet, die Worte nämlich: **Ut patet per cruciatam, contra regnum hoc erectam** — deuten augenscheinlich auf die Kriege Kaiser Sigmunds wider Böhmen hin, welche durch päpstliche Kreuzbullen hervorgerufen wurden; mithin kann diese Schrift nicht vor dem Jahre 1420 verfaßt sein. In diesem Janow lebte unstreitig ein mächtigerer Geist noch, als in den zwei Andern. Das Verderben der Kirche hat sein Gemüth so stark ergriffen, daß er die Stützen des alten Gebäudes morsch, und dasselbe seinem Umsturze entgegengehen sieht. Janow tritt nicht blos strafend wider die Gebrechen der Kirche auf, sondern es ist in seiner Seele ein wahrer Gegensatz gegen die römische Kirche vorhanden. Der Satan (sagt er: **De sacerd. et monach. abh. abom. c. 30**), hat die Christen von ihrer alten Würde und Heiligkeit zur Heuchelei verleitet und zu einem vor Gott abscheulichen Wandel, zusammengesetzt aus Lastern und scheinbaren Handlungen der Heiligkeit, von Religion und Tugenden, die aber nur dem Äußern nach glänzend erscheinen, und nur vor Menschen lobenswerth sind, keinesweges vor Gott. So hat er die Christen geistig verführt, und sie allmählich von den schönsten und lieblichsten Tugenden und ihrem Ernste zu einer gewissen Eitelkeit des Lebens und abscheulichen Lauigkeit blos äußerer Gewohnheiten und Gebräuche der römischen Kirche geführt, die zwar äußerlich schön erscheinen, aber in der Wahrheit Gottes todt und vom Geiste des gekreuzigten Jesus verlassen sind, so daß jetzt fast alle ehrbaren und löblichen Handlungen der Christen fast nur äußerlich schöne Gemälde sind ohne Geist und Leben, die eigene Gerechtigkeit des Menschen darstellend, und entfernt von der Gerechtigkeit Gottes. So hat er das Christenvolk verführt, daß alle Schande, jedes Laster, was bei den ersten Christen abscheulich und unerhört war, gebräuchlich und entschuldigt

ist. Und das nicht allein, sondern es werden auch diejenigen, welche sich von dem Thun und Umgange solcher Menschen aus Furcht und Liebe des Herrn Jesus streng absondern, von dem gemeinen Christenvolke geschmäht, und mit schimpflichen Namen von Secten gebrandmarkt. Deßwegen werden solche frömmere Leute, welche nicht ebenso handeln, wie das profane Volk, Beghärden und Turlupinen geheißen, und mit andern Schandnamen bezeichnet. Darauf fährt Janow c. 37 fort: Die Kirche Gottes kann nicht zu ihrer alten Würde zurückgeführt oder reformirt werden, wenn nicht Alles neu wird. Dann, meine ich, wird ein neues Volk erstehen, nach dem neuen Menschen gebildet, der nach Gott geschaffen ist, aus welchem nur Diener der Kirche hervorgehen werden, welche Habsucht und Ruhm dieser Welt hassen und verabscheuen, und vor Allem nach einem himmlischen Wandel trachten. Jedoch hat unser Herr Jesus dieses Werk einer Erneuerung der Kirche schon zu unserer Zeit jählings beschleunigt, indem er seit 50 oder 70 Jahren überall in der Christenwelt seine Strafgerichte offenkundig vollzieht. — Außerdem ist von dem Matthias von Janow zu bemerken, daß er die Communion unter beiderlei Gestalt zufolge der Einsetzung Christi wiederhergestellt haben wollte.

Durch diese Verhältnisse war eine Spaltung von dem römischen Stuhle in Böhmen vorbereitet, wozu noch im Jahre 1403 die Händel zwischen König Sigmund von Ungarn, der damals in Böhmen herrschte, mit dem Papst Bonifacius IX. kamen, bei welcher Gelegenheit König Sigmund der böhmischen Geistlichkeit alle Verbindung mit dem römischen Stuhle untersagte. Das war nun der Zeitpunkt, wo Wicliffes Schriften und Grundsätze in Böhmen sich zu verbreiten anfingen. Ein junger böhmischer Edelmann, Namens Hieronymus von Faulfisch, Sohn des Niclas von Faulfisch, geboren in der Neustadt von Prag, daher gewöhnlich Hieronymus von Prag genannt, studirte an der Universität zu Prag, und ward im Jahre 1399 Baccalaureus der Theologie, worauf er sich auf Reisen begab, und die Universitäten zu Heidelberg, Cöln, Paris und Oxford besuchte. An der

letzten Universität, wo sich noch viele Verehrer Wicliffes befanden, lernte er dessen Lehre kennen, und brachte bei seiner Rückkehr nach Prag im Jahre 1402 mehrere Schriften desselben (De universalibus realibus, De jure civili et divino, De Ecclesia, De diversis quaestionibus contra clerum) dahin mit. Derselbe schloß sich an seinen Lehrer und Freund, Johann Huß, an, von welchem er zum Baccalaureus der Theologie promovirt worden war, und auf dessen Betrieb er nunmehr als Lehrer der Theologie zu Prag auftrat. Ein Schüler des Wicliffe, Peter Payne, flüchtete ebenfalls mit dessen Schriften nach Prag. Dieser Johann Huß ist nun derjenige Mann, welcher als das Werkzeug der Reformation unter der böhmischen Nation auftrat, insofern einer der merkwürdigsten Männer der Geschichte, weil durch ihn die Reformationstendenz, welche Wicliffe angeregt hatte, erst eigentlich in ihre geschichtliche Wirksamkeit eintrat. Ehe wir weiter gehen, müssen wir von den Umständen dieses merkwürdigen Mannes Einiges sagen.

Johann Huß ward zu Hussinetz, einem Städtchen in Böhmen nicht weit von der passauer Gränze, im Jahre 1373 (wenn nicht die Angabe des Jahres 1369 richtiger ist, welche Pelzel, Lebensgesch. des Königs Wenceslaus Bd. 2. S. 480 hat), geboren. Sein Name ist daher eigentlich Johann von Hussinetz. Er studirte in Prag, wo er im Jahre 1393 nebst Jacobellus von Mies Baccalaureus der freien Künste, im folgenden 1394 Jahre Baccalaureus der Theologie, und dann im Jahre 1396 unter dem Decanate des Magister Stanislaus von Znaim Magister wurde. Schon im Jahre 1398 kommt er als öffentlicher Lehrer vor, und im Jahre 1401 ward er Decan der philosophischen Facultät. Im Jahre 1402 erhielt er die Predigerstelle an der Kapelle Bethlehem. Diese Kapelle ward im Jahre 1391 von Johann von Mühlheim, einem Rathe des Königs Wenzel, und einem prager Kaufmanne, Kreuz, gestiftet. Dieser gab seine Häuser dazu, und jener veranstaltete den Bau. Von Mühlheim, der als der eigentliche Gründer anzusehen ist, uud den Fonds für den Unterhalt des Geistlichen aussetzte, auch das Patronatsrecht

über diese Kirche sich vorbehielt, sagt in dem Stiftungsbriefe vom 24. Mai, daß die böhmischen Prediger bisher gezwungen gewesen seien, das Wort Gottes in Häusern und in Winkeln zu erklären, was ihn bewogen habe, eine Kirche zu gründen, damit darin das Wort Gottes in böhmischer Sprache öffentlich gepredigt würde. Die Kirche solle Bethlehem, ein Haus des Brotes, heißen, weil darin das Brot des göttlichen Wortes ausgetheilt werden solle. Der prager Erzbischof und König Wenzel bestätigten die Stiftung, auch Papst Gregor XII., aber erst im Jahre 1408. Das ist die merkwürdige Kapelle, wo aus dem Munde des Johann Huß das Wort zur Kirchenreinigung erscholl *). Dem Huß wird von seinen Zeitgenossen einstimmig das Zeugniß eines strengen und untadelhaften Lebenswandel gegeben, wogegen selbst seine Feinde nichts einzuwenden gehabt haben. Seine Predigten hatten daher einen streng sittlichen Charakter. Er griff in denselben das Laster ohne Ansehen der Person bei Geistlichen und Weltlichen an; weßhalb seine Kirche außerordentlich besucht ward, und seine Person in hoher Achtung stand. Bei dem bessern Theile der Geistlichkeit stand Huß ebenfalls in hohem Ansehen; vorzüglich ward er von dem aufgeklärten Erzbischofe von Prag, Sbinko von Hasenburg, geachtet. Dieser Erzbischof stammte aus einem der ältesten und mächtigsten Geschlechter von Böhmen. Dasselbe führte auf seinem Wappen einen Schweinskopf (was der Name Sbinko bedeutet), weil der Ahnherr desselben, Biwog, im Jahre 716 ein wildes Schwein bei den Ohren gefangen, und auf den Wisherad gebracht hatte. (Hagek, Böh. Chr. Nürnb. 1697. S. 109. 405.) Von diesem Erzbischof Sbinko nun erzählt Huß in seiner Schrift: **De arguendo clero pro concione**, daß er ihn nebst zwei Magistern nach dem berüchtigten Orte Wilznak im Brandenburgischen, wo eine blutende Hostie Wunder thun sollte, und wohin die Böhmen haufenweise wallfahrteten, gesendet habe, um die Wunder näher zu untersuchen. So sollten daselbst eine blinde Frau und ein lahmer prager Bürger gesund geworden

*) Im Jahre 1786 ist diese Kirche eingerissen worden!

sein. Huß fand bei näherer Untersuchung Beides ungegründet; worauf der Erzbischof das Wallfahrten nach Wilznak bei Strafe der Excommunication verbot.

Wie schon bemerkt ist, schloß sich Hieronymus von Prag an Johann Huß an, und machte denselben mit den Schriften Wicliffes bekannt. Dem Huß waren diese Schriften nicht ganz unbekannt, denn er selbst sagt in der Schrift wider den Engländer Johann Stokes vom Jahre 1411: **Ego et membra nostrae Universitatis habemus et legimus libros Johannis Wiclefi ab annis viginti et pluribus**, aber näher und gründlicher mochte er dieselben bisher nicht studirt haben. Zu einem solchen Studium wurde er erst von dem Hieronymus veranlaßt, einem leidenschaftlichen Verehrer Wicliffes, der eine Menge Abschriften von den Schriften desselben verfertigen, und in Böhmen und Mähren verbreiten ließ. Derselbe Hieronymus sagte einmal auf dem Karolinum vom Katheder öffentlich vor der prager Universität: „Wer die Schriften Wicliffes nicht studire, dem sei nur die Schale der Wissenschaften, keineswegs aber der Kern und die Wurzel derselben bekannt. Man müsse alle andern Bücher als unnützen Plunder wegwerfen, und sich allein an Wicliffes Werke halten, welche den wahren Grund alles Wissens in sich schlössen.“ Der Hauptgrund, weßhalb Hieronymus so sehr für Wicliffe eingenommen war, lag außer seinen Reformationsideen hauptsächlich auch darin, daß er seiner philosophischen Richtung nach unter die Realisten gehörte, welche Denkweise Hieronymus ebenfalls zu der seinigen gemacht hatte, und um so fleißiger Wicliffes Schriften studirte, je seltener in der damaligen Zeit unter den Gelehrten die Realisten waren. Es gelang dem Hieronymus, durch seinen Eifer dem Wicliffe in Böhmen viele Freunde zu gewinnen, wobei der Umstand unstreitig mitwirkte, daß es in Böhmen viele demselben geistig verwandte Waldenser gab. Huß nahm an dem Eifer des Hieronymus, für den Wicliffe Antheil. Es entsteht hierbei jedoch die Frage, ob es in jeder Hinsicht für Huß ersprießlich war, daß er gleich bei dem Anfange seiner reformatorischen Thätigkeit durch die Schriften und Ansichten Wicliffes bestimmt wurde. Es

leuchtet aus der Denkungsart des Huß hervor, daß derselbe gewiß mehr kirchlichen Sinn als Wicliffe hatte, aber es lag auch in seinem Charakter jenes finstere, alle individuelle Persönlichkeit vernichtende Element, welches sich in der Theologie des Wicliffe so vorherrschend entwickelt hatte, und nun freilich durch das Studium dieser Schriften in Huß ebenfalls zur Herrschaft gelangte. Daß in Huß ein solcher Charakterzug ursprünglich lag, beweist folgende Erzählung. Huß fand von Jugend auf ein vorzügliches Vergnügen daran, die Geschichten der Märtyrer zu lesen. Wegen seiner beschränkten Vermögensumstände hatte ihn ein Professor zu Prag in sein Haus aufgenommen, bei welchem er Famulusdienste verrichtete. So mußte er unter andern die Heizung des Saales im Carolinum für die Vorlesungen desselben besorgen. Bei dieser Gelegenheit fiel ihm einmal die Legende von dem h. Laurentius ein, der unter dem Kaiser Valerianus lebendig auf einem Rost gebraten wurde, und diese barbarische Todesart mit solcher Standhaftigkeit ertrug, daß er ausrief: Tyrann, ich bin gebraten, iß! Huß wollte einen Versuch machen, ob er einer ähnlichen Standhaftigkeit, fähig sei und hielt seine Hand ins Feuer. Wer weiß, wie weit er es getrieben hätte, wenn nicht einer seiner Mitstudirenden herzugesprungen wäre, und mit Gewalt seine Hand aus dem Feuer gezogen hätte. Niemand wird hierin ein Beispiel von christlichem Heldenmuthe sehen, sondern vielmehr jene Unbeugsamkeit des Charakters, welche einen einmal gefaßten Vorsatz bis zur Selbstvernichtung auszuführen fähig ist. Das zerstörende Element in Wicliffes Systeme, von Hussens Seele aufgenommen, mußte einen gesteigerten Charakter erhalten. Wenn nun schon Huß als wahres Werkzeug der Reformation dasteht, und seines Charakters sittlicher Ernst, sowie seine tiefe Hochachtung gegen die heilige Schrift, unbedingt anerkannt werden muß, so muß doch der unparteiische Historiker zwischen seinem subjectiven Charakter und der objectiven Geistesrichtung desselben sorgfältig unterscheiden, um so mehr, weil nur in diesem Falle sowol das Schicksal von Huß, als auch der Entwickelungsgang

seines Reformationswerkes unter der böhmischen Nation erklärbar wird.

Als Huß bereits in seinen Predigten anfing, das Verderbniß der Hierarchie anzugreifen, kamen zwei junge Engländer, eifrige Anhänger von Wicliffe, nach Prag; der eine hieß Jacob, Baccalaureus der Theologie, und der andere Conrad von Canterbury. Sie schlossen sich an Huß und Hieronymus an, wohnten häufig öffentlichen Disputationen bei, woselbst sie die weltliche Macht des Papstes und das sittenlose Leben des Klerus ohne Scheu angriffen. Sie zeigten auch ein von der Universität zu Oxford, oder wenigstens von Wicliffes Anhängern an derselben, unter dem 5. October 1406 ausgestelltes Zeugniß über Wicliffes Rechtgläubigkeit vor. Man findet dasselbe bei Lewis, **The history of John Wicliffe pag. 305 und Monument. Joh. Hus tom. II.** am Schlusse. Dieses theilte Hieronymus in seinen Vorlesungen öffentlich mit. Die Engländer stellten ferner in ihrer Wohnung zwei Gemälde auf, wovon das eine den Einzug Christi in Jerusalem, arm und prunklos, seine Jünger baarfuß folgend, das andere des Papstes Einzug in Rom, reich und glänzend, in Begleitung wohlbeleibter Kardinäle auf prächtig geschmückten Rossen, darstellte. Huß lobte diese Gemälde von der Kanzel, und Jedermann ging hin dieselben zu sehen. Es entstand ein gewaltiger Lärm unter Geistlichen und Mönchen zu Prag. Die Engländer wurden unter Androhung von Karl IV. Edicte, das wir oben erwähnt haben, genöthigt, Prag zu verlassen. Bedeutender als diese Engländer war Peter Payne, einer der eifrigsten Anhänger Wicliffes und Verbreiter seiner Lehre, der, von Oxford vertrieben, nach Prag kam, wie schon erwähnt ist.

Der Kampf indessen, welchen Wicliffes Schriften in Böhmen verursachten, war zunächst philosophischer Art, der alte Streit unter den Realisten und Nominalisten. Die Deutschen zu Prag, sowol Lehrer als Studenten, waren entschiedene Nominalisten, die Böhmen Realisten. Dadurch wurde dieser Streit zugleich ein Streit unter beiden Nationen. Seltsam genug war dabei, daß die Deutschen für Papst und Katholizismus kämpften, die Böhmen aber wider

beides stritten, da doch der Realismus das katholische System ist. Nur in dem Punkte von der Brotverwandlung, wobei die Realisten ein Wunder annehmen mußten, war der Nominalismus für das katholische Dogma günstig, insofern er bei jedem Brote eine Wandlung annehmen konnte, ohne die allgemeine Substanz des Brotes dadurch vernichten zu lassen. Dieser Kampf nun unter Deutschen und Böhmen wurde um so heftiger geführt, je mehr beide Völker durch Nationalhaß auf einander erbittert waren. Je angelegentlicher Hieronymus die Schriften Wicliffes verbreitete, um die Deutschen zu bekämpfen, um so mehr traten sie als Gegner von Wicliffes Lehre auf. Am 18. Mai 1408 ward eine Zusammenkunft der Glieder der Universität, welche meistens aus Deutschen bestand, veranstaltet, und in derselben 45 Sätze, die aus Wicliffes Schriften ausgezogen waren, verlesen, für gefährlich und ketzerisch erklärt, und zugleich von dem Rector der Universität verordnet, daß Niemand dieselben lehren oder vertheidigen solle. Es sind dieses die oben angeführten, auch von der costnitzer Synode verdammten Artikel Wicliffes; der Rector der Universität aber, auf dessen Betrieb der Schritt geschah, war, wie gewöhnlich, ein Deutscher, Namens Johann Hofmann von Schweidnitz. Nicht lange hernach versammelten sich auch die Magister böhmischer Nation (in domo nationis ad Nigram Rosam), welcher Versammlung auch Johann Huß beiwohnte. Diese Versammlung erklärte ebenfalls die 45 Artikel Wicliffes für irrig, gefährlich und ketzerisch, und verbot noch dazu das Lesen der Werke Wicliffes allen Studenten, die noch nicht die Magisterwürde erlangt hätten. Dieses Urtheil ist sehr merkwürdig, weil man daraus sieht, daß Huß, welcher doch jedenfalls diese Versammlung leitete (tanquam principali in eadem praesente et consentiente, Cochlaeus Hist. Hus. lib. I. p. 12), die zerstörenden Grundsätze Wicliffes, welche in jenen Sätzen hauptsächlich hervorgehoben waren, bis jetzt noch keinesweges theilte, und überhaupt der Ansicht war, daß man Wicliffes Schriften mit Vorsicht lesen müsse. Demgemäß spricht sich Huß in seiner Schrift: De haereticorum libris legendis (Hist. et

Monum. tom. I. pag. 102) aus, daß man die Bücher der Häretiker, worin Wahrheit enthalten sei, nicht verbrennen, sondern lesen müsse, aber mit Vorsicht lesen, so daß man nicht ihre Häresien, sondern blos ihre Wahrheiten annehme, und auch diese nicht als Autoritätssätze, sondern nur als vernünftige, wobei er das Urtheil des Hieronymus über den Origenes anführt: Origenem sic legendum arbitror, ut bona eligamus vitemusque contraria. In derselben Schrift bestimmte Huß jedoch den Begriff der Häresie im Sinne des Augustinus: Haeresis est dogma falsum, sacrae scripturae contrarium, pertinaciter defensatum, eine Bestimmung, welche damals, wo man die Autorität des päpstlichen Stuhls für den höchsten Glaubensartikel achtete, fast selbst einer Ketzerei gleichgalt. Mit den gethanen Schritten war aber die Hierarchie noch keineswegs zufrieden, sondern der Erzbischof veranstaltete am 17. Junius 1408 eine Versammlung von Prälaten, Herren und Rittern, auf welcher nicht nur die Verdammung der 45 Sätze Wicliffes bestätigt, sondern auch das Lesen der Schriften Wicliffes nicht nur den Laien, sondern auch den Magistern der Universität verboten wurde. Außerdem wurden alle Bücher Wicliffes ohne Ausnahme zum Feuer verurtheilt, und jedermann befohlen, wer Wicliffes Bücher besitze, dieselben zur bestimmten Zeit in den erzbischöflichen Palast zum Verbrennen abzuliefern. Die Partei der Realisten fühlte sich durch dieses Edict hart verletzt. Da in demselben besonders den Magistern, Doctoren, Baccalaureen und Studenten der prager Hochschule das Abliefern von Wicliffes Schriften anbefohlen wurde, so ergriff Huß diese Gelegenheit, einen Punkt in Anregung zu bringen, welcher den Böhmen je länger desto lästiger wurde, nämlich die Herrschaft der Deutschen auf der Universität zu Prag zum Nachtheile der Böhmen. Nämlich Kaiser Karl IV. hatte im Allgemeinen in der Stiftungsurkunde der Universität zu Prag bestimmt, dieselbe sollte nach dem Muster der pariser Universität eingerichtet werden. Es ist unbestimmt, in welcher Ausdehnung dieses gemeint war. In dem Punkte wegen der öffentlichen Verhandlungen waren gleich anfangs den Deutschen (da die prager

Universität in vier Nationen zerfiel, also der polnischen, baierischen und sächsischen Nation) drei Stimmen, und der böhmischen Nation nur eine Stimme zuertheilt worden, nicht sowol um die Deutschen dadurch zum Besuche der Universität anzulocken, als vielmehr um die Universität im Sinne Karls durch Vorherrschung des deutschen Elements zu einem Institute des Katholizismus zu machen. Dadurch waren die Deutschen Herren der Universität geworden. Die einflußreichsten und einträglichsten Stellen, welche die Universität zu vergeben hatte, wurden von ihnen eingenommen, sie hatten fast immer das Siegel der Universität, wie auch die Schlüssel des Archivs und der Bibliothek in ihren Händen. Man kann sich vorstellen, daß es die Böhmen auf das Empfindlichste verdroß, sich auf ihrer Landesuniversität dergestalt zurückgesetzt zu sehen. Da trat nun Huß auf, und hielt am 11. Mai 1409 vor der gesammten Universität eine Rede, worin er sagte, daß die gegenwärtige Einrichtung der prager Hochschule, wornach bei allen öffentlichen Angelegenheiten die Deutschen drei, die Böhmen aber nur eine Stimme hätten, mit dem durch Kaiser Karl IV. gegebenen Gesetze ihrer ersten Gründung im Widerspruche stehe. Man habe zwar anfangs bei der geringen Anzahl studirender Böhmen, um Ausländer nach Prag zu ziehen, den Deutschen drei Stimmen eingeräumt, allein jetzt, wo die Zahl der studirenden Inländer so beträchtlich sei, würde es höchst ungerecht sein, wenn man diese Einrichtung noch ferner bestehen lassen wolle. Es heiße ausdrücklich in der Stiftungsurkunde, die prager Universität solle nach Art der pariser eingerichtet sein. Nun wisse jedermann, daß zu Paris die Fremden nur eine, die Franzosen hingegen drei Stimmen hätten; folglich müsse dieses Verhältniß auch zu Prag zwischen den Deutschen und Böhmen hergestellt werden. Diese Rede fand bei den Böhmen den lautesten Beifall, welche Abgeordnete aus ihrer Mitte an den König Wenzel abschickten, um ihm ihre Beschwerden vorzutragen, wohl wissend daß dieselben bei dem Könige Wenzel, der seit seiner Absetzung von dem deutschen Kaiserthrone den Deutschen gram geworden war, ein geneigtes Ohr finden würden. Zudem übersandte

Huß dem Könige Wenzel die Stiftungsurkunde der prager Universität nebst einem Schreiben, und als Beichtvater der Königin Sophie stand er ohnehin bei dem königlichem Hofe in vorzüglichem Ansehen, sowie auch Hieronymus, der gewöhnlich als Ritter mit dem Könige ausritt, und denselben durch seine anziehenden Unterhaltungen ergötzte. Daher kam es, daß die Gesandtschaft, welche die Deutschen an den König schickten, kein Gehör fand, sondern am 27. September 1409 ein königliches Decret erschien, daß in Zukunft bei allen öffentlichen Verhandlungen an der Universität zu Prag die böhmische Nation drei Stimmen (nach Cochläus ebenso viel Stimmen, als die fremden Nationen zusammen) haben sollte. Für die Deutschen war dieses Decret ein Donnerschlag. Jetzt wurde auf einmal Alles anders, alle öffentlichen Stellen an der Universität wurden mit Böhmen besetzt, und Huß wurde am 17. October zum Rector der Universität ernannt. Die Deutschen wollten alle diese Schritte nicht zugeben, und da sie nicht durchdringen konnten, faßten sie den Entschluß Prag zu verlassen, unter der furchtbaren Drohung, daß jedem Deutschen, der sich zu Prag betreten lassen würde, der rechte Daumen abgehauen werden sollte. Bekanntlich zogen die meisten der Ausgewanderten nach Sachsen, und veranlaßten die Gründung der Universität zu Leipzig. Die Angaben über die Zahl der Ausgewanderten variiren von 44,000 bis zu 5000. Jedenfalls war der Verlust für die Universität zu Prag sehr beträchtlich; aber überwiegend war der Gewinn für die Weckung des böhmischen Nationalgeistes. Huß ward mit seiner Partei der Vertreter der böhmischen Nationalsache. **Dubravii Hist. boh. ed. Francof. 1687. lib. 23. pag. 614.**

Die eigentliche Opposition von Huß wider den Papst und die römische Kirche erfolgte, als König Wenzel zu Anfange des Jahres 1409 zur Beendigung des traurigen Schisma der Neutralität beitrat. Das vereinte Cardinalcollegium sandte in dieser Angelegenheit einen Legaten, Namens Landulf, nach Prag, auf dessen Veranlassung König Wenzel in Böhmen dem Papste Gregor XII. wie seither die Obedienz zu leisten verbot. Huß

ergriff die Partei des Königs, und erklärte in seinen Predigten diesen Weg für das einzige Mittel, um die Kirche aus ihrer traurigen Lage zu befreien. Dagegen fuhr die hohe Geistlichkeit in Böhmen fort, den Papst Gregor wie bisher für den rechten Papst anzuerkennen. Der Erzbischof Sbinko gab sogar eine Verordnung heraus, welche er an alle Kirchen anheften ließ, daß kein Geistlicher, der Gregor nicht für den rechten Papst halte, seine Amtsverrichtungen weiter ausüben dürfe. Das war nun der Moment, wo Huß eigentlich wider das Papstthum und die Hierarchie in die Schranken trat, und sie in seinen Predigten heftig angriff. König Wenzel wollte nun die ungehorsamen Geistlichen zum Gehorsam zwingen, wobei allerdings viele auf eine grausame Weise behandelt, und sogar ins Gefängniß geworfen wurden. Erzbischof Sbinko erstattete davon Bericht an Papst Gregor, der jedoch bei seiner Lage zu viel mit sich selbst zu thun hatte, als daß er seine Aufmerksamkeit auf andere Angelegenheiten richten konnte. Nachdem aber durch die Synode zu Pisa Alexander V. als einzig rechtmäßiger Papst auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war, wendete sich der Erzbischof Sbinko mit seiner Klage an diesen. Vom Papst Alexander erschien darauf unter dem 10. December 1409 zu Pistoja eine Bulle, der zufolge in den prager Städten nur in den Cathedral-, Collegiat-, Pfarr- und Klosterkirchen gepredigt werden sollte. Niemand solle die Grundsätze Wicliffes weder heimlich, noch öffentlich lehren. Der Erzbischof soll befugt sein, die dawider Handelnden als Ketzer zu bestrafen. Der Erzbischof soll ferner befugt sein, die Schriften Wicliffes auf alle Weise zu vertilgen. Doch der Erzbischof Sbinko fand die Stimmung in Böhmen so aufgeregt (die päpstliche Bulle erschien mit beißenden Glossen versehen), daß er mit der Vollstreckung der Bulle zögerte. Im Junius des Jahres 1410 trat er endlich mit derselben hervor. Das Verbot, daß nur in den Pfarr- und Klosterkirchen gepredigt werden sollte, war offenbar gegen Huß gerichtet, dessen Kirche, wie erwähnt, nur eine Kapelle war. Zugleich befahl der Erzbischof allen Gliedern der Universität und überhaupt jedermann, der Schriften von Wicliffe

besäße, dieselben in den erzbischöflichen Palast abzuliefern. Es wurden 200 Exemplare von Wicliffes Schriften, prachtvoll eingebunden (ein Beweis, wie hoch man dieselben schätzte), ausgeliefert; selbst Huß lieferte seine Exemplare von Wicliffes Schriften aus, mit der Bitte, ihm die darin enthaltenen Irrthümer anzuzeigen. Darauf setzte der Erzbischof ein Gericht aus seinen Creaturen nieder, welches unbedingt für die Verbrennung derselben entschied. Zu gleicher Zeit erschien vor dem Könige Wenzel eine Deputation von der prager Universität, daß er das Verbrennen der Schriften Wicliffes hindern möge. Dies hatte der Erzbischof Sbinko kaum erfahren, als er Tags darauf, am 16. Junius, die Verbrennung derselben durch eine Versammlung seiner Geistlichkeit gemäß der päpstlichen Bulle, abermals decretiren ließ. Erst am 16. Julius erfolgte die Verbrennung, wobei auch Schriften von Huß verbrannt wurden, aber bei verschlossenen Thüren seines Palastes, der mit seinen Soldaten umringt war. König Wenzel war über diesen Schritt dergestalt aufgebracht, daß er den Erzbischof zum Ersatze der verbrannten Bücher verurtheilte. Das Volk sang Spottlieder über den Erzbischof, und beging dabei solche Excesse, daß König Wenzel selbst den Unfug unter Todesstrafe verbieten mußte.

Gegen diesen Schritt trat aber Huß mit Nachdruck auf. Das Verbot in Bethlehem zu predigen, erklärte er aus drei Gründen für unrecht: weil die Kapelle Bethlehem zu dem Zwecke gestiftet worden sei, damit darin dem Volke das Wort Gottes gepredigt werde, und der Papst, der Kaiser, und der Erzbischof von Prag diese Stiftung bestätigt hätten; weil zweitens Christus befohlen habe, man solle seine Lehre überall predigen, wie er selbst an verschiedenen Orten gepredigt habe, und weil man endlich die Verordnung Alexander V. erst nach seinem bereits erfolgten Tode in Ausübung bringen wolle. Wider die Verbrennung von Wicliffes Schriften trat er am Sonntage nach dem Feste des heiligen Jacobus 1410 öffentlich auf, und sagte, durch diesen Act habe der Erzbischof keine Sünden aus den Herzen der Menschen getilgt, sondern viele Wahrheiten und tröstliche Sentenzen

unterdrückt, und unter dem Volke Zwietracht, Haß, Mord erzeugt, und den christlichen König von Böhmen in andern Ländern in übeln Ruf gebracht. Huß wünscht sich die Märtyrerkrone; wer die Wahrheit nicht frei bekennt und vertheidigt, ist ein Verräther derselben! Zudem appellirte Huß in Gegenwart eines Notars und sieben anderer Zeugen, welche die prager Hochschule und den Adel vorstellten, an den neuen Papst Johann XXIII. Hieronymus zeigte sich noch eifriger für die Ehre Wicliffes. Er verehrte Wicliffes Bildniß auf seinem Zimmer wie das Bildniß eines Heiligen, und predigte öffentlich, Wicliffes Lehre sei die Lehre Christi und der Apostel. Gegen die Feinde Wicliffes erlaubte er sich auch Gewaltthätigkeiten. Drei Karmelitermönche von Marienschnee, welche wider Wicliffe gepredigt hatten, ließ er in das neustädter Gefängniß setzen, und einen derselben, Nicolaus, warf er in die Moldau, welcher hätte ertrinken müssen, wofern ihn nicht ein Ritter nebst seinen Leuten gerettet hätte. Auch die Reden, welche Huß um diese Zeit an das Volk hielt, athmeten einen Geist, der leicht zu Unordnung und zu Aufruhr führen konnte. So predigte er unter andern (Hagek, Böhmische Chr. S. 658): Was die geizigen Pfaffen als Ordnung rühmen, sind die größten Unordnungen in der Christenheit, womit sie euch einfältige Leute wie mit Ketten binden. Werdet ihr aber Männer sein, so könnet ihr Alles zerreißen, und alsdann werdet ihr euch eine große Freiheit erwerben, als wenn ihr aus einem Gefängnisse entkommen wäret.

In Folge dieser Auftritte ward Huß von der böhmischen Geistlichkeit bei dem Papste Johann XXIII. wegen Ketzerei verklagt. Wie schon erwähnt, hatte Huß an diesen Papst appellirt, und es ist auffallend, Papst Johann, wie man auch nachher aus dem Betragen desselben auf der Synode zu Costnitz wider Huß sieht, scheint nicht so ganz dem Huß abgeneigt gewesen zu sein. Derselbe setzte zuerst eine Commission von vier Kardinälen nieder, welche, nachdem sie die Doctoren der Theologie zu Bologna befragt, den Ausspruch that, daß der Erzbischof Sbinko mit der Verbrennung der Schriften Wicliffes zu weit gegangen

sei. Indessen dieses Urtheil erschien der streng-hierarchischen Partei zu Rom zu gelind, und der Papst sah sich daher genöthigt, die Revision des Prozesses dem Kardinal von Colonna, einem strengen Hierarchen, zu übertragen. Dieser stimmte sogleich einen ganz andern Ton an. Er ließ den Huß zur Verantwortung nach Rom citiren. Doch hiergegen erklärte sich sowol der König und die Königin, als auch der Adel und die Universität zu Prag, welche eine Gesandtschaft nach Rom an den Papst schickten, mit der Bitte, Huß von der persönlichen Erscheinung zu Rom zu dispensiren, indem sie dem Papste vorstellten, daß Huß von seinen Feinden fälschlich verklagt worden sei, daß derselbe eine Reise nach Rom durch Deutschland, wo er, wegen seiner erbitterten Feinde des Lebens nicht sicher sein würde (was jedoch nur von der höhern Geistlichkeit zu verstehen war), nicht unternehmen könne. Zugleich baten sie den Papst, daß er doch das Königreich Böhmen nicht so unverdienterweise in den Ruf der Ketzerei bringen möchte, daß er das Verbot, in der Kapelle Bethlehem dem Volke das Wort Gottes zu predigen, aufhöbe, und daß er endlich auf Kosten des Königs von Böhmen einen Legaten senden möchte um zu untersuchen, ob wirklich Ketzereien im Lande seien. Sollten sich dergleichen Irrlehren wirklich vorfinden, so werde man bereit sein, dem Legaten bei Bestrafung derselben hülfreiche Hand zu leisten. Huß sandte zu gleicher Zeit einen Sachwalter nach Rom, seinen Freund Johann von Jessinetz, Doctor des kanonischen Rechts an der Universität Bologna, welcher ihn wegen der wider ihn erhobenen Klage vertheidigen sollte. Der Kardinal von Colonna aber fing den Prozeß mit der Execution an, ließ Hussens Advocaten in Gefängniß werfen, that Huß in den Bann, und belegte den Ort, wo er sich irgend aufhalten möchte, mit dem Interdict. Huß erließ hierauf ein Schreiben nach Rom, an das Kardinalcollegium gerichtet, worin er demselben vorstellte, daß er bei der Neutralitätserklärung in Böhmen die Sache desselben treulich verfochten habe, und sich zugleich bereit erklärte, im Angesichte des Feuers vor jedem Glaubensgerichte in Böhmen seine Lehre zu vertheidigen. Dadurch

ward der Papst bewogen, die Sache von Huß abermals vier andern Kardinälen zur Untersuchung zu übergeben, unter welchen sich der Kardinal von Florenz, Franciscus de Zabarellis, den wir oben als Freund der Reformation kennen gelernt haben, befand. Diese neue Commission beschäftigte sich lange mit der Sache, es wurde viel darüber gestritten. Indessen die hierarchische Partei zu Rom drang durch, und Papst Johann sah sich genöthigt das Urtheil des Kardinals von Colonna zu bestätigen. Als das Urtheil nach Böhmen kam, protestirte Huß dawider, und appellirte an ein allgemeines Concil. Auch König Wenzel nahm den Ausspruch des Papstes nicht an, und so blieb das Interdict in Beziehung auf Prag unkräftig.

König Wenzel suchte unterdessen die obwaltenden Streitigkeiten auf eine thunliche Weise beizulegen. Dazu schien ihm die Bestellung eines Schiedsgerichts in Böhmen, dem sich der Erzbischof sowol, als auch Huß unterwerfen sollte, das geeignetste Mittel zu sein. Dieses Schiedsgericht setzte er aus folgenden Personen zusammen: dem Churfürsten Rudolf von Sachsen, dem Patriarchen Wenzel von Antiochien, dem Bischofe Conrad von Ollmütz, dem Fürsten Styber von Siebenbürgen und sechs andern minder wichtigen Personen. Der Ausspruch dieses Schiedsgerichts lautete dahin, daß der Erzbischof sich vor dem Könige, als seinem Herrn, demüthigen, daß er an den Papst schreiben solle, es seien keine Irrthümer in Böhmen. Jedoch wolle der König durch geistliche und weltliche Räthe Untersuchung anstellen lassen, und die vielleicht vorgefundenen Irrthümer strafen. Wenn jemand, Geistlicher oder Weltlicher, sich im Kirchenbanne befindet, so soll der Erzbischof vom Papste die Aufhebung verlangen. Der Erzbischof soll auch seinen Bann und Interdict aufheben. Der König wird die prager Kirche, den Erzbischof, die Priesterschaft, bei den Rechten und Freiheiten handhaben, die sie seither besessen haben. Dagegen sollen aber auch die Herren und Ritter bei ihren Rechten gelassen werden, und die Geistlichen sollen dieselben mit ihren neuerfundenen Gesetzen nicht beeinträchtigen, sowie die Stände auf dem letzten Landtage sich erklärt haben.

Diesem Urtheile unterwarf sich der Erzbischof Sbinko und erklärte in einer Schrift, welche vor dem Gerichte abgelesen wurde, daß er von keinem Irrthume im Königreiche Böhmen wisse. Er versöhnte sich mit Huß und versprach dem Papste zu schreiben, daß in Böhmen keine Ketzerei gelehrt werde, und denselben zu bitten, den Huß von dem Kirchenbanne und der Vorladung nach Rom freizusprechen. Die Handlungsweise des Erzbischofs ward lediglich durch den Einfluß des Königs bestimmt. Das Schreiben, welches ganz nach dem Sinne des Königs abgefaßt war, ist jedoch nicht nach Rom gekommen, weil der Erzbischof Sbinko unmittelbar darauf starb. Eigener Art ist das Glaubensbekenntniß, welches Huß unter dem 1. September 1411 öffentlich ausstellte, und welches jenem erzbischöflichen Schreiben an den Papst beigelegt werden sollte. Nachdem Huß im Allgemeinen versichert hat, daß er eher die grausamste Todesstrafe erdulden wolle, als irgend etwas lehren und behaupten, was Christo und seiner heiligen Kirche zuwider sei, geht er zu den Punkten über, wegen welcher er von seinen Feinden fälschlich bei dem apostolischen Stuhle verklagt worden sei, nämlich daß er gelehrt habe, im Sacramente des Altars bleibe die Substanz des materiellen Brodes; daß die Hostie, wenn sie aufgehoben werde, der Leib Christi sei, und wenn sie niedergelegt werde, nicht; daß ein Priester, der sich in einer Todsünde befinde, nicht das Sacrament verwalten könne; daß die weltlichen Herren den Geistlichen ihre Güter nehmen und keine Zehnten bezahlen sollten; daß die Indulgenzen nichts seien. Ferner erklärte er es für erlogen, daß er gesagt habe, man solle das weltliche Schwert wider die Geistlichkeit gebrauchen, daß er auf irgend eine Weise das Volk von dem Wege der Wahrheit abgeführt habe. Endlich sei auch das eine falsche Beschuldigung, daß durch ihn die Universität zu Prag heruntergekommen sei. Einige von den angegebenen Punkten kann Huß nur bedingt verneint haben, da sie wirklich in seiner Lehre enthalten waren. Jedenfalls hatte auch König Wenzel den Standpunkt, daß er in Huß einen geläuterten Katholiken schützen wollte, und nach dieser Ansicht muß jenes Glaubensbekenntniß beurtheilt werden. Daß

der Erzbischof Sbinko bei dieser Sache nur durch des Königs Einfluß bestimmt handelte, sieht man daraus, daß er dennoch wenigstens die Kapelle Bethlehem mit dem Interdicte belegte. Huß ward dadurch genöthigt, Prag auf einige Zeit zu verlassen, und sich in seinen Geburtsort zurückzuziehen. Auch Hieronymus ging um diese Zeit von Prag weg, indem ihn der König Wladislaus II. von Polen berief, die neuerrichtete Universität zu Krakau ordnen zu helfen.

Erzbischof Sbinko war auf einer Reise nach Ungarn gestorben; an seiner Stelle ward Albik oder Albrecht auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, Arzt bei dem Kaiser Sigmund, und von demselben gehoben, (weßhalb ihm vom Papste als Administrator der Bischof Conrad von Ollmütz beigegeben,) für einen solchen Posten in so schwieriger Zeit gewiß ein wenig geeigneter Mann. Dieser Albik belegte, da die Predigt in den Kapellen nicht aufhörte, die ganze Stadt Prag und das Land drei Meilen umher mit dem Interdicte. Überdies ließ er (oder vielmehr der Administrator, der eigentlich die handelnde Person war) von der theologischen Facultät zu Prag, deren Glieder, wie wir unten sehen werden, Huß zuwider waren, ein Gutachten ausstellen (wozu der Erzbischof als Kanzler der Universität das Recht habe), wie der Kirchenfriede wiederhergestellt werden könnte. Dieses Gutachten fiel dahin aus, daß alle Glieder der Universität eidlich auf den Glauben der römischen Kirche verpflichtet werden sollten. Denselben sollten auch alle Prediger im Lande Böhmen dem Volke vortragen, und jeden mit dem Banne belegen, der einen von den 45 wicliffitischen Artikeln annehme. Das Gutachten ward dem Könige, den Reichsbaronen und dem prager Magistrat insinuirt. Darauf erschien von der Partei des Huß eine sehr energische Gegenerklärung, worin jedweder aufgefordert wurde, hervorzutreten um den Huß einer Ketzerei zu zeihen, und ihm mit Strafe gedroht wurde, wofern er als bloßer Verleumder erscheine. Damals hoffte also die Partei von Huß von der weltlichen Macht Schutz wider die Gegner. Inzwischen langte ein päpstlicher Legat in Prag an, welcher dem Erzbischofe

Albik das Pallium überbrachte, zugleich aber auch eine päpstliche Bulle bei sich führte, kraft welcher befohlen ward, in Böhmen das Kreuz wider den König Ladislaus von Neapel zu predigen. König Ladislaus nämlich hatte zu Gregor XII. gehalten, und war deßhalb von dem kriegerischen Papste Johann XXIII., der von Ludwig von Anjou unterstützt wurde, bekriegt und geschlagen worden. Als aber Ludwig von Anjou den Papst verließ, wendete sich das Blatt, und der Papst ward vom Ladislaus dergestalt in die Enge getrieben, daß er zu den ihm zu Gebote stehenden geistlichen Waffen seine Zuflucht nehmen mußte. Er excommunicirte den Ladislaus, entband seine Unterthanen von dem Eide der Treue, und ließ in fast allen Ländern Europas das Kreuz wider ihn predigen. Am 12. Mai 1412 kam der päpstliche Legat mit der Kreuzbulle in Böhmen an. Hier tritt der eigentliche Wendepunkt in der Geschichte von Huß ein: König Wenzel hatte bereits der Geistlichkeit befohlen, dem erzbischöpflichen Interdicte zum Trotze, den Gottesdienst fortzuhalten. Huß und Hieronymus fanden es nunmehr an der Zeit, wider die päpstlichen Mißbräuche offen und entschieden hervorzutreten.

Mittlerweile als Huß wider die päpstliche Kreuzbulle auftrat, war er sowol unmittelbar zuvor, als auch während dieser Zeit wider die Hierarchie und für Wicliffe auf eine Weise aufgetreten, woraus man deutlich sah, daß es zwischen ihm und der römischen Kirche zu einem totalen Bruche kommen werde. Es hatte ihm in Betreff seiner Kanzelreden, daß Christus wegen der Sünden der Priester und des Volkes Jerusalem beweint, und dasselbe nach 42 Jahren der Zerstörung preisgegeben habe, ferner daß Christus die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel geworfen, und dadurch den Königen und weltlichen Herren ein Beispiel gegeben habe, den Klerus zu züchtigen und die Simonie auszurotten — ein Unbekannter einen Zettel auf die Kanzel gelegt, und ihm darin den Vorwurf gemacht, daß er das Priesterthum zerstöre, indem er der weltlichen Macht das Recht zueigne dasselbe zu züchtigen. Er solle das christliche Priesterthum nicht mit dem levitischen verwechseln; das letztere habe Christus

aufgehoben, das erstere bleibe für immer. Huß möge die Geistlichen nicht zum Ungehorsam gegen ihre Obern auffordern, da Christus seine Stellvertreter nur der Macht nach, nicht nach ihrer sittlichen Beschaffenheit einsetze. Diesen letzten Satz nennt Huß in der Widerlegung eine Blasphemie wider Christus. Sowie Christus das wahre Priesterthum auch in dem alten Bunde, nämlich in den Heiligen desselben, nicht abgeschafft habe, so wolle er das wahre christliche Priesterthum noch viel weniger abschaffen, aber er wolle das Priesterthum von seinen Lastern befreien, wie Christus und die Heiligen allezeit gethan. Wider den ersten Punkt entgegnet Huß, da Könige und weltliche Herren nach dem Apostel Gottes Diener sind, und das Schwert tragen um Strafe auszuüben an denjenigen, welche Böses thun, und die Priester jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen unterthänig sein müssen, so folgt, daß Könige, Fürsten und weltliche Herren ihr Strafamt auch an den Priestern ausüben müssen, um nicht durch Billigung ihrer Verbrechen derselben theilhaftig zu werden, und daß die Priester sich in diesem Punkte den weltlichen Herren unterwerfen müssen, um nicht durch Ungehorsam ihre Schuld zu vergrößern. Eine derbe Abfertigung erhielt um dieselbe Zeit ein Geistlicher von Huß, der in seinen Predigten dem Volke von der Würde des geistlichen Standes folgende greuliche Sachen gesagt hatte: Der schlechteste Priester sei besser, als der beste Laie; ein Priester, der noch keine Messe dargebracht habe, sei ein Sohn Gottes, und seitdem er die Messe darbringe, ein Vater Gottes und ein Schöpfer des Leibes Gottes; kein Priester, der eine Todsünde begehe, sei ein Sohn des Teufels, weil hieraus folgen würde, daß derselbe ein Sohn Gottes und des Teufels sei. Man kann hiernach den geistlichen Dünkel damaliger Zeit beurtheilen. Damals verfaßte auch Huß die Schrift: **De arguendo clero pro concione**, worin er das Recht, die Sittenlosigkeit der Geistlichen vor dem Volke öffentlich zu strafen, bewies, indem er sich auf das Beispiel Christi, der Apostel und Propheten berief. Auf gleiche Weise trat Huß zum wiederholten Male für Wicliffe auf, dessen Schriften er ins Böhmische übersetzte, und vertheidigte von

den verdammten Artikeln Art. 14: Licet alicui diacono vel presbytero praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae sive episcopi catholici; Art. 16: Domini temporales possunt ad arbitrium suum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus; Art. 18: Decimae sunt purae eleemosynae; Art. 15: Nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali. Letzten in Beziehung auf die weltliche Macht bedingt gefährlichen Artikel vertheidigte Huß mit sechs Gründen. Wir werden unten sehen, daß dieser Punkt eine der wichtigsten Ursachen von Hussens Hinrichtung war. Eine besondere Erwähnung verdient, daß Huß die h. Schrift in die böhmische Sprache übersetzte. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. I. pag. 38.

Kehren wir zu der päpstlichen Kreuzbulle zurück. Es waren eigentlich zwei Bullen, welche der Papst zu diesem Endzwecke erlassen hatte, die eine war unter dem 9. September und die andere unter dem 2. December 1411 datirt. Der Papst versprach darin allen einen vollkommnen Ablaß und Vergebung aller Sünden und Strafen in jener Welt, die entweder wider seine Feinde persönlich ziehen, oder einiges Geld zu diesem Kriege beitragen würden. Unter den prager Magistern, welche diese Bullen dem Geiste des Evangeliums zuwider fanden, befand sich selbst Paletz, später der grimmigste Feind von Huß, was ihm auch dieser nachher zum Vorwurfe machte; aber dieser nur nach menschlichen Rücksichten handelnde Mann war nur so lange ein Gegner derselben, bis der König seine Einwilligung zur Verkündigung derselben gab. Damit hörte auf einmal seine Opposition auf. Huß und Hieronymus dagegen ließen sich durch keine äußere Rücksicht bestimmen, sondern behaupteten öffentlich, es sei wider die Lehre Jesu, wenn man Christen wider Christen zum Kriege aufhetze, denen, die Christenblut vergössen, Ablaß ertheile, und noch dazu den Ablaß um Geld öffentlich verkaufe. Huß ließ an allen öffentlichen Plätzen und Kirchthüren einen Anschlag anheften, worin er gegen Jedermann folgenden Satz zu vertheidigen sich erbot: Utrum secundum legem Jesu Christi liceat et expediat,

pro honore Dei et salute populi et pro commodo regni bullas Papae de erectione crucis contra Ladislaum, Apuliae regem, et suos complices, Christi fidelibus approbare. An dem zur öffentlichen Disputation bestimmten Tage kam in dem Saale des Carolinums nicht nur eine große Anzahl von Gelehrten, sondern auch ein Haufe Volks zusammen. Als der Rector der Universität das Volk ermahnte sich zu entfernen, weil hier gelehrte Gegenstände in lateinischer Sprache abgehandelt würden, offenbarte sich ein Geist drr Widersetzlichkeit, der ihn sogleich zum Schweigen brachte. Allein die Bitte von Huß hielt das Volk von Gewaltthätigkeit zurück. Darauf hielt Huß eine lange Rede, worin er bewies, daß es unerlaubt sei, dem Papste Geld zu geben um Christenblut zu vergießen. Es traten wider Huß als Opponenten Lehrer des kanonischen und weltlichen Rechts auf, welche den bestehenden Zustand der Dinge zu vertheidigen suchten. Zuletzt erhob sich ein Doctor Lewo, welcher in treuherziger Art dem Huß vorwarf, wie er als junger Mann solch hohe Dinge zu unternehmen sich erkühnen könnte. Wie es bei aufgeregten Zeiten Allen zu ergehen pflegt, welche an dem Herkömmlichen festhalten, der Mann wäre von dem anwesenden Volke fast gesteinigt worden. Daneben kann man in seiner Rede (Hagek, Böhm. Chr. S. 663) den biedern böhmischen Charakter nicht verkennen, welcher Huß nicht Recht geben mag, indem derselbe, während er das böhmische Volk von einer Beisteuer zur Vergießung von Christenblut abmahne, doch auf der andern Seite wieder zu weit gehe, und unter den Böhmen selbst — Aufruhr und Mord veranlassen werde. Man sieht in diesen Worten den Grund, warum später ein Theil der böhmischen Nation von der Sache des Huß sich abwandte. Am Schlusse hielt Hieronymus eine Rede, worin er sein großes Rednertalent entwickelte, und die Versammlung für die Behauptung von Huß gewann. Huß fuhr nachher in seinen Predigten fort seine Behauptung von der Unrechtmäßigkeit des päpstliches Ablasses zu vertheidigen. Hieronymus dagegen ging nach seinem heftigen Charakter weiter. Er hing die Kreuzbulle unzüchtigen Weibspersonen um den Hals,

ließ sie durch die Stadt fahren, und dabei überall ausrufen: Man führe die Bulle eines Volksbetrügers zum Schweiterhaufen. Worauf er die Bulle am Pranger der Neustadt Prag öffentlich verbrannte. Dadurch ward in Prag die heftigste Gährung erzeugt. Jemehr die Anhänger von Huß den päpstlichen Ablaß bekämpften, desto mehr ward derselbe von der Gegenpartei in Schutz genommen. Dabei ereignete sich der Fall, daß in mehrern Kirchen den Geistlichen, welche den päpstlichen Ablaß vertheidigten, von den Anhängern des Huß öffentlich widersprochen ward, und sie Lügner und Betrüger genannt wurden. Der prager Stadtrath, welcher den Blutbann hatte, ließ drei von diesen Leuten gefangen nehmen, und als Aufrührer hinrichten. Das Volk bemächtigte sich der Leichen der Hingerichteten, und begrub sie mit lautem Wehklagen in der Kapelle Bethlehem. Eine große Menschenmenge versammelte sich vor dem Rathhause, und viele forderten auf gleiche Weise den Tod. Das waren in jeder Hinsicht Vorboten künftiger trauriger Ereignisse. Huß lobte darauf in einer Predigt die Hingerichteten als Märtyrer Christi. Der Erzbischof Albik fühlte sich zu schwach bei diesen Verhältnissen das Steuer der Kirche zu regieren, und trat darum freiwillig seinen erzbischöflichen Stuhl an den erwähnten Bischof von Ollmütz, Conrad, ab. Während dieser neue Erzbischof eine Versammlung der römischgesinnten Theologen hielt, auf welcher beschlossen wurde, man solle sich, um den Ruf der Ketzerei von Böhmen abzuwenden, unbedingt dem päpstlichen Stuhle unterwerfen, wogegen aber Huß unbedingt protestirte, kam nach Böhmen die Nachricht, daß Papst Johann **XXIII.** auf einer römischen Synode am 2. Februar **1413** nicht nur Wicliffes Schriften abermals verurtheilt, sondern auch Huß in den Bann gethan, und den Ort seines Aufenthalts mit dem Interdicte belegt habe. König Wenzel ward jetzt anderer Meinung, und nahm auf die Vorstellung des Erzbischofs Conrad das päpstliche Urtheil an, wobei jedoch derselbe König dem Klerus durch ein Edict einen Theil der Einkünfte und Zehnten nahm. **Cochlaeus, 1, 62.** Huß, vom Könige verlassen, begab sich von Prag hinweg, und

predigte an seinem Geburtsorte, sowie an anderen Orten dem ihm haufenweise zuströmenden Volke seine Lehre. Einen Fall können wir hierbei nicht unerwähnt lassen. Als Huß einmal sehr heftig wider den Papst und die Kardinäle loszog, sprach einer von seinen Zuhörern: Magister, ich habe nach Rom gewallfahrtet, habe den Papst und die Kardinäle oft gesehen; sie sind nicht so, wie du sie beschreibst. Worauf Huß entgegnete: Wenn dir der Papst so wohl gefällt, so gehe wieder nach Rom und bleibe dort. Diese Anekdote wirft einen Blick in das Innere von Huß, daß überall in ihm ein Widerwille gegen höhere Kirchenwürden lag, und daß derselbe um diese Zeit von dem römischen Stuhle gänzlich abgewendet war. Damals predigte auch Huß unter Anderm, er wolle der römischen Kirche eine Ohrfeige geben, wovon sie noch nach hundert Jahren das Mahl tragen solle. **Dubravii hist. boh. lib. 23. pag. 617.** Das ist aber auch der Zeitpunkt, wo sich das Reformationssystem von Huß selbstständig entwickelt hatte, welches wir demzufolge an dieser Stelle darzulegen haben.

Die beiden Grundbegriffe, von der Kirche und der Hierarchie, sind entwickelt in der Schrift: **De Ecclesia**, der wichtigsten unter allen seinen Schriften, verfaßt im Jahre 1413, zu Prag öffentlich vorgelesen. Huß ging wie Wicliffe von einer göttlichen Gnadenwahl aus, und dasselbe Urtheil, welches wir über dieses Prinzip früher gefällt haben, gilt auch hier, daß nämlich dieses Prinzip, sowie es eine naturgemäße Entwickelung der sittlichen Natur des Menschen aufhebt, gleichfalls für die Gestaltung einer Kirche unbrauchbar ist. Jedoch gewahrt man in Huß mehr kirchlichen Sinn als in Wicliffe, er ist beiweitem nicht so schroff als dieser, und man kann darauf die Vermuthung bauen, daß Huß, wenn er selbstständig und ohne den Einfluß von Wicliffe sein Reformationssystem aufgebauet hätte, dasselbe von den zerstörenden Elementen wol freigehalten haben würde. Dann wäre auch wol das Schicksal von Huß und seiner Unternehmung ein besseres gewesen; allein hier tritt die geschichtliche Nothwendigkeit entgegen. Die Reformation konnte einmal, wie wir wissen, unter keiner andern Bedingung einen festen Boden gewinnen,

als wenn sie zunächst einen zerstörenden Charakter annahm. Mit dem Bewnßtsein des Berufes zum Reformator trägt nun Huß zugleich diese zerstörende Richtung in sich; reine und unreine reformatorische Elemente mischen sich in seiner Seele durcheinander. Freilich ist sich dessen Huß niemals bewußt gewesen. Sein aufrichtiger und redlicher Charakter weiß nur von dem Berufe zum Reformator, und in diesem Berufe handelt er, ohne sich durch äußere Hindernisse schrecken zu lassen, bis seine eigene Person darüber zu Grunde geht.

Das menschliche Geschlecht zerfällt in **praedestinati** und **praesciti**, von welchen jene zur Seligkeit, diese aber, weil Gott ihr unbekehrtes Leben vorhersieht, von Ewigkeit zur Verdammniß prädestinirt sind. Da die Prädestination eine freie Gnade Gottes ist, welche nicht durch das Verdienst der Menschen gewonnen werden kann, so mag mit Sicherheit niemand ergründen, ob er unter die Zahl der Prädestinirten gehört. Jedoch giebt es vier Zeichen, aus denen einer mit Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, ob er berufen und erwählt sei: Das Vergnügen bei der Einsicht des Wortes Gottes und die Andacht bei dem Hören desselben; das Vollbringen guter Werke mit Vergnügen und Eifer; die Verabscheuung des Lasters; der heftige Schmerz, die tiefe Reue über begangene Sünden. Während diese Lehre in Huß feststeht, gewahrt man doch auch in ihm ein mannichfaches und reges Streben von derselben irgendwie loszukommen. Die Kraft zur Tugend wird den Menschen zwar durch die Gnade Gottes und durch Jesum Christum eingeflößt, sowie der an sich regungslose Körper sein Leben durch die Seele empfängt, aber es ist auch diese Kraft und ihre Bewegung nach etwas, was in dem Willen des Menschen begründet ist, als verdienstlich und Gnade gewinnend. In der Rechtfertigungslehre hält Huß noch in gewisser Hinsicht fest am Verdienste guter Werke; es gibt Zustände der Vollkommenheit und Unvollkommenheit, Zustände, welche Heiligkeit geben und fördern, wie Armuth, Keuschheit und Gehorsam. Bald lehrt er eine Rechtfertigung durch den Glauben, der ohne Werke gerecht macht, bald ist für den

Gläubigen der Märtyrertod auch eine Rechtfertigung. Es ist etwas Köstliches, ruft Huß begeistert aus, den Tod um Christi willen zu leiden; denn ein solcher Tod löscht alle Sünden aus! Was aber Huß hiermit gesagt hat, das hebt er wieder durch die Äußerung auf: Sowie Spreu immer Spreu bleibe, so bleibe auch ein praescitus immer ein praescitus, wenn sich derselbe auch einmal im Gnadenstande nach der zeitlichen Gerechtigkeit befinde: und wie Waizen immer Waizen bleibe, so bleibe auch ein praedestinatus immer ein praedestinatus, wenn er auch einmal aus der zufälligen Gnade herausfalle, so falle er doch nicht aus der Gnade der Prädestination heraus. De Ecclesia ed. 1520. S. 32. Die Lehre von der Gnadenwahl hält einmal den Geist des Huß gefangen. Und so gewahren wir denn leider in ihm auch Züge, welche als Folge von dieser Lehre ausgehen, und einen tiefen Haß gegen das Heilige verrathen, namentlich den Menschen, wie sie ihn auf der einen Seite zum Absolutheiligen machen, ihn dagegen auf der andern Seite zum Thiere hinabstoßen. So erzählt Hagek in seiner böhmischen Chronik S. 658, Huß habe einmal gepredigt, daß man die menschlichen Leichen im Felde und Walde ebensowol als auf den Kirchhöfen begraben könne. Findet ein Mensch durch einen unglücklichen Zufall irgendwo seinen Tod, wo er nicht ordentlicherweise begraben werden kann, nun wohl — so ruht er überall in der Erde des Herrn. Aber wenn im Allgemeinen vom Begräbnisse des Menschen die Rede ist, so unterscheidet man eben dadurch den Menschen von dem Thiere, daß man das Thier überall hin, den Menschen aber nur in geweihter Erde begräbt. Wenn wir auch in Huß den Reformator verehren, so legt uns doch die Pflicht der geschichtlichen Wahrhaftigkeit auf, solche Züge nicht zu verschweigen. Dergleichen Äußerungen finden sich aber bei dem Huß nur einzeln, entfallen ihm unwillkürlich, sonst ist sein Charakter, wie schon bemerkt, sittlichstreng und unbescholten.

Gemäß der Lehre von einer Gnadenwahl bestimmte Huß den Begriff der Kirche: Die heilige, katholische, allgemeine Kirche ist der Inbegriff aller Prädestinirten, worin alle Prädestinirten,

sowol die gegenwärtigen, als die vergangenen und die künftigen begriffen sind. **De Eccles. pag. 2.** Die heilige, allgemeine Kirche ist eine dreifache: die streitende Kirche, die Zahl der Prädestinirten, welche durch dieses Leben nach ihrer Heimath gehen; die schlafende Kirche, die Prädestinirten, welche im Fegfeuer, nachdem sie der Gnade Gottes schon im Leben theilhaftig geworden sind, auch die noch gewonnen, daß sie durch das Fegfeuer zum Himmel gelangen sollen; die triumphirende Kirche, welche aus denen besteht, die den Kampf ausgestritten haben und in der Heimath sind. Ebend. S. 7. Die Einheit der katholischen Kirche besteht in der Einheit der Prädestination, wenn die einzelnen Glieder derselben Eins sind durch Prädestination und Eins durch die Einheit der Seligkeit. Diese Einheit aber wird erst am jüngsten Tage ihre Vollendung erreichen, wenn die Prädestinirten in der Seligkeit Eins sind. Ebend. S. 9. Es ist ein Unterschied von der Kirche sein, zur Kirche gehören, und in der Kirche sein; weil nicht folgt daß Alle, welche in der Kirche wandeln, auch von der Kirche sind. Denn wir wissen, daß unter dem Getreide auch Unkraut wächst. Es gibt eine vierfache Beschaffenheit Derjenigen, die nach der heiligen Mutter Kirche wandeln. Einige sind in der Kirche dem Namen und der That nach, wie die Prädestinirten, die Christo gehorchen, die wahren Katholischen. Einige sind in der Kirche weder der That, noch dem Namen nach, wie die **praesciti pagani**, einige nur dem Namen nach, wie die **praesciti hypocritae**, einige der That nach, obschon sie dem Namen nach außer der Kirche zu sein scheinen, wie die prädestinirten Christen, welche die Satrapen des Antichrist äußerlich vor der Kirche scheinbar verdammen. Ebend. S. 15. Man kann auf doppelte Art zur heiligen Mutter Kirche gehören, entweder nach der Prädestination zum ewigen Leben, derzufolge am Ende alle Heiligen die heilige Mutter Kirche ausmachen, oder nach der Prädestination allein zur zeitlichen Gerechtigkeit, wornach Viele, wenn sie schon die Gnade der Vergebung der Sünden empfangen, doch bis ans Ende nicht ausharren. Denn es gibt eine doppelte Gnade, nämlich eine Gnade der Prädestination

zum ewigen Leben, aus welcher ein Prädestinirter nicht kann bis zum Ende herausfallen; sodann eine Gnade nach der zeitlichen Gerechtigkeit, welche jetzt da ist, zu einer andern Zeit weg ist, weil sie bald verliehen, bald entzogen wird. Die erste macht zu Kindern des ewigen Erbes, die zweite macht zu Gott angenehmen Dienern in zeitlichen Dingen. Der Apostel Paulus war zu gleicher Zeit ein Gotteslästerer nach der zeitlichen Gerechtigkeit, und zugleich ein Glied der heiligen Mutter Kirche. Dagegen war Judas Iscarioth im Gnadenstande nach der zeitlichen Gerechtigkeit, und doch niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche nach der Prädestination zum ewigen Leben. Denn wenn er schon ein von Christo erwählter Apostel war, wobei ihm nur ein äußerer Beruf aufgetragen wurde, so fehlte ihm doch jene Prädestination, und er war deßhalb niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche, sowie Paulus niemals ein Glied des Teufels war, obschon er einige Handlungen verrichtete, welche den Handlungen der Kirche der Gottlosen gleich waren. Ebend. S. 17. Die heilige Kirche ist die Tenne des Herrn, auf welcher Gute und Böse, Prädestinirte und praesciti gegenwärtig gemischt sind. Die letzten werden in den Gleichnissen Christi bezeichnet als die faulen Fische, bösen Hochzeitsgäste, als Leute, die keine hochzeitlichen Kleider anhaben, als Spreu, als Unkraut, als schlechter Saame, als faule Bäume, als thörichte Jungfrauen, als Böcke. Die Prädestinirten dagegen werden bezeichnet als die guten Fische, die guten Gäste, als solche, die hochzeitliche Kleider anhaben, als Waizen, guter Saame, fruchtbare Bäume, kluge Jungfrauen, als Schafe. Die letzten sind bestimmt in die Scheuer des himmlischen Vaterlandes eingesammelt zu werden; die ersten, um mit unauslöschlichem Feuer gebrannt zu werden. Ebend. S. 33. Es wird mir der Einwand gemacht, sagt Huß S. 38, daß ein Mensch ein Glied der Kirche werden könne, nachdem er zuvor ungläubig gewesen ist, sowie umgekehrt aus einem Gliede der Kirche ein Glied des Teufels werden könne. Darauf entgegnet er, viele gehörten nur nach der zeitlichen Gerechtigkeit zur Kirche, aber nicht in der That und nach der Erwählung zum ewigen

Leben. Endlich sagt Huß über den Begriff im Allgemeinen S. 36, wir sollen aus dem Glauben unsere Mutter, die Kirche erkennen, sowie wir die triumphirende Kirche, Christum, dessen Mutter, seine Apostel, die seligen Engel und viele Heiligen aus dem Glauben erkennen. Indessen als Pilger und Schlummernde haben wir nur ein verworrenes und dunkles Bild von der Kirche. Wenn aber der Zustand der Vollkommenheit kommt und das Stückwerk aufhört, so werden wir im Vaterlande unsere Mutter mit ihren Gliedern im Lichte anschauen. Der Gläubige darf darüber nicht murren, daß ihm auf der Wallfahrt die heilige Mutter Kirche unbekannt ist, weil eben hierin das Verdienst des christlichen Glaubens besteht. — Betrachten wir den von Huß aufgestellten Begriff der Kirche vom historischen Standpunkte aus, so ist darin der höhere Standpunkt allerdings gegeben, wo= durch die innere Kirche als das Wesentliche gesetzt, und die Kirche in ihrer universellen, wahrhaft katholischen Bedeutung aufgefaßt wird, die äußere Kirche aber eben nur als äußere Kirche erscheint, als zufällige Form, welche nach dem Verhält= nisse der Umstände sich so oder anders gestaltet. Die Kirche er= scheint von diesem Standpunkte als ein von der Gottheit mit der Weltentwickelung nothwendig verbundenes Element, welches zu seiner Existenz und Wirksamkeit keiner bestimmten äußern Form bedarf, schlechthin also an keine äußere Form gebunden ist, sondern jede gegebene zum Mittel seiner Wirksamkeit sich aneig= nen kann. Indessen das Prädestinationsdogma verdirbt doch da= bei auf einmal Alles. Dieses Dogma rückt die Kirche so gut als aus der geschichtlichen Sphäre ganz hinaus. Sind die Se= ligen zur Seligkeit prädestinirt, so ist die Kirche weder ein Er= ziehungs = noch ein Bildungsinstitut. Daß Huß die göttliche Prädestination durch die göttliche Präscienz bedingt sein läßt, ändert in praktischer Hinsicht die Sache nicht. Die äußere Kirche erscheint nach Huß, man möchte fast sagen als unnütz. Wenn die Katholischen auf die bestehende äußere Kirche ein viel zu hohes Gewicht legten, so verfiel Huß in das entgegengesetzte Extrem. Wenn auch keine bestimmte äußere Form der Kirche

nothwendig ist, so ist doch überhaupt die äußere Form für die Kirche nothwendig, wenn anders die Kirche ein organisches Institut werden soll, was sie doch nothwendig sein muß, um ein gesundes religiöses Leben unter den Völkern zu begründen.

In Betracht des Verhältnisses der heiligen Schrift zur Kirche stellt Huß dieselbe als den Urquell des göttlichen Lebens dar; die heilige Schrift soll man wieder zu Ehren bringen, sie soll man wieder fleißig studiren, wenn anders die Kirche wiedergeboren werden soll. Um die höchste Autorität der heiligen Schrift in den Dingen des Glaubens und Lebens zu bewähren, zieht Huß (**De Ecclesia pag. 101**) die berühmte Stelle des Augustinus aus einem Schreiben an den Hieronymus an: Ich habe nur denjenigen Schriftstellern, welche kanonische genannt werden, diejenige Ehre und Scheu zu erweisen gelernt, daß ich zu glauben wage, keiner von ihnen habe sich beim Schreiben geirrt. Die andern Schriftsteller aber lese ich so, daß ich bei ihnen nichts, so heilig und gelehrt es auch klingen mag, deßwegen für wahr halte, weil sie so gedacht haben, sondern weil mich Gründe aus den kanonischen Schriften, oder überhaupt vernünftige Gründe von der Wahrheit desselben überzeugen. Deßhalb dürfen die Gläubigen die Lehren der Kirchenlehrer, wenn es auch heilige Männer sind, da sie nicht Verfasser der heiligen Schrift sind, nicht an sich für wahr halten, sondern sie dürfen dieses nur in dem Falle, wenn sie sich aus Gründen aus der heiligen Schrift, oder aus andern vernünftigen Gründen von der Wahrheit derselben überzeugt haben. — Mit Recht bekämpft Huß die übergroße Masse menschlicher Verordnungen in der katholischen Kirche in seiner Schrift: **De abolendis sectis et traditionibus hominum. Historia et monumenta Joh. Hus. Norimb. 1558. tom. I. pag. 472.** Durch dieselben, sagte er, würden die Gemüther der Menschen dahin verkehrt, daß sie sich um die Erfüllung der göttlichen Gebote wenig kümmerten, durch dieselben werde das Gemüth des Volks dahin gewendet, daß es die schweren Gebote des göttlichen Gesetzes, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, als gemeine und veraltete vernachlässige. Der Sünder gewöhne sich in solchen äußern Übungen

seine Rechtfertigung zu suchen, und nehme nicht weiter seine Zuflucht zur göttlichen Gerechtigkeit, zum göttlichen Erbarmen, zum Kreuze Christi. Dazu fügt Huß in der ähnlichen Schrift: **De pernicie traditionum humanarum** (Ebend. pag. 474) den herrlichen Gedanken hinzu, daß allein der Geist Gottes, welcher die Weisheit und Macht habe, allgemein verbindliche Gesetze zu geben, und darauf jeden einzelnen zu verpflichten, auch die Weisheit besitze solche Gesetze zu finden, welche für jeden Menschen, für jeden Ort, für jede Zeit paßten. Wie nahe war Huß hier daran, das ächte protestantische Prinzip zu erfassen! Während er die katholischen Satzungen, welche der Kirche eine Last aufladeten, welche dieselbe nicht zu tragen vermochte, bekämpfte, erkannte er den in der Kirche waltenden heiligen Geist als ein schaffendes, neugestaltendes, die menschliche Natur befriedigendes Prinzip. Wie sehr muß man bedauern, daß bei dem kirchlichen Sinne, welchen Huß unleugbar besaß, eine andere Richtung seines Geistes, die allerdings auch in ihm lag, durch Wicliffes Schriften die Oberhand in ihm gewann. Huß verfolgte die Idee nicht weiter, sondern gerieth vielmehr auf einen unkirchlichen Abweg, wie wir denselben in seiner Schrift: **De sufficientia legis Christi ad regendam ecclesiam** (**Hist. et mon. tom. I. pag. 154.**) gewahren. In dieser Schrift geht Huß von dem Satze Augustins in dessen Buche: **De doctrina christiana** aus: **Quicquid homo extra scripturam sacram didicit, si noxium est, ibi damnatur, si utile, ibi invenitur.** Darauf baut Huß den Satz: **Lex Christi est lex sufficientissima, cui non licet quidquam detrahere, vel apponere.** Und hieraus folgert er, wenn man das Gesetz Christi für unvollständig halten wolle, so daß eine menschliche Autorität dasselbe ergänzen müsse, so würde diese Ergänzung menschlicherseits als ein vollkommneres Gesetz erscheinen, als das Gesetz Christi. Ferner folgert er hieraus, daß von einer solchen Ergänzung durch menschliche oder vielmehr kirchliche Autorität die Kirche nicht vollständig und nach Gebühr würde regiert worden sein, vor welchem Gedanken ein frommer Katholik erbebe. Hier treffen wir den Huß auf einem Punkte, wo er weder von dem Wesen der

Religion, noch von der Kirche, als einem geschichtlichen Institute einen Begriff hat. Die christliche Kirche ist ja nicht auf den Buchstaben eines Buches, sondern auf die Thatsache der Erlösung gegründet. Der Stifter des Christenthums hat seine Religion nicht in einem geschriebenen Religionssysteme, sondern durch Vollbringung der in der Weltentwickelung wesentlich begründeten Thatsache der Erlösung der Menschheit überlassen. Demzufolge ist das erlösende Prinzip, der heilige Geist, das unmittelbare und erste Prinzip der Gestaltung der Kirche, ebensowol in der apostolischen Zeit, welche die neutestamentlichen Schriften hervorgebracht hat, als auch für alle fernern Epochen der Kirche. Die neutestamentlichen Schriften stellen uns die Auffassung der Religion Jesu durch seine Apostel und Zeitgenossen, sowie die erste Einrichtung der christlichen Kirche nach den vorhandenen Umständen dar. Es ist undenkbar, daß die Apostel, welche ihre Schriften nur nach besondern Zeitbedürfnissen abfaßten, die Thatsache der Erlösung in ihrer Größe und Wichtigkeit, und ihrer Tiefe und Allseitigkeit für alle Zeiten erschöpfend dargestellt haben sollten. Das ist eben die Aufgabe der in der Kirche fortgebildeten durch den heiligen Geist beseelten Religionswissenschaft. Ebensowenig kann die Verfassung der apostolischen Kirche als das stereotypische Muster für alle Zeiten gehalten werden. Unter Leitung des göttlichen Geistes gestaltet sich die Verfassung der Kirche für jede Zeit, wie es zur möglichst besten Förderung der Religion möglich und nothwendig ist. Diesen Gesichtspunkt hielt die katholische Kirche fest, und hierin irrte sie der Sache nach wahrhaftig nicht. Nur darin lag der Irrthum, daß man das Walten des göttlichen Geistes an veraltete Formen, die für die Kirche nicht mehr taugten, bannen wollte. Das Walten des göttlichen Geistes verlangte neue Formen, eine neue Kirche. Huß hat als Mensch diesen höhern Standpunkt nicht erreicht, seine Ansicht legte sowol der Gestaltung einer Religionswissenschaft, als der Bildung einer kirchlichen Verfassung im Geiste des Protestantismus unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Wenden wir uns zur Ansicht des Huß über die Verfassung der Kirche.

In der angegebenen Schrift: De Ecclesia (pag. 100) gibt Huß folgende Punkte an, welche er bekämpft: Der Papst ist das Haupt der heiligen römischen Kirche. — Das Collegium der Kardinäle ist der Leib der ganzen heiligen Kirche. — Der Papst ist der wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus. — Die Kardinäle sind die wahren Nachfolger des Collegiums der übrigen Apostel. — Es ist zum Regiment der Kirche in der ganzen Welt nothwendig, daß es in diesem Berufe solche offenbare und wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der übrigen Apostel beständig gebe. — Dergleichen Nachfolger kann es aber auf der ganzen Erde keine andere geben, als den Papst, das Haupt, und das Kardinalcollegium, der Leib der römischen Kirche. Flathe geht zu weit, wenn er (in seinem Werke: Die Vorläufer der Reformation) sagt, Huß habe, wie Wicliffe, die Reformation überall mit der Hinwegräumung des Papstthums und der katholischen Hierarchie überhaupt begonnen wissen wollen. Wiewol dieses allerdings in seiner Richtung lag, so gewahren wir doch auch hier den kirchlichen Sinn des Huß, daß er wenigstens nicht in seinen positiven Grundsätzen die bestehenden Verhältnisse gänzlich umgestürzt haben wollte. Drei Tugenden, sagt er (De Ecclesia pag. 67.) waren es, durch welche sich Petrus auszeichnete, Treue, Demuth und Liebe. Wenn der Stellvertreter Petri auf dem Pfade der bezeichneten Tugenden einhergeht, so glauben wir, daß er sein wahrer Stellvertreter sei, und ein vorzüglicher Oberpriester der Kirche, welche er regiert. Geht er aber auf dem entgegengesetzten Pfade einher, dann ist er der Vorbote des Antichrist, dem Petrus und dem Herrn Jesus feind. Desgleichen sagt Huß S. 154: Der sitzt wirklich auf dem Stuhle des Moses oder Petrus, welcher nach der Autorität der heiligen Schrift sowol gut lebt, als gut lehrt, nichts Fremdartiges zum Gesetze Christi hinzufügt, und von seinem Stuhle keinen Gewinn und Prunk sucht. Dagegen sitzt mit Unrecht auf diesem Stuhle, wer schlecht lehrt und schlecht lebt, oder wer gut lehrt und

schlecht lebt, oder wer weder gut lehrt, noch gut lebt, und nur das Seine sucht, nicht aber was Jesu Christi ist. Ich verstehe unter einem Papste, sagt Huß S. 98 weiter, jenen geistlichen Bischof, welcher auf eine erhabene Weise und ähnlich der Art das Amt Christi verwaltet, als es der Apostel Petrus gleich nach Christi Himmelfahrt gethan hat. Wenn man aber jedwede Person Papst nennen will, welche die abendländische Kirche für den römischen Bischof nimmt, um die wichtigsten Glaubensfälle nach Gutdünken zu entscheiden, um den Gläubigen nach Willkür Befehle zu ertheilen, so ist dieses ein Mißbrauch des Ausdruckes, weil man demzufolge in gewissen Fällen zugeben müßte, daß ein roher Laie, ein Weib, ein Häretiker Papst sein würde. Constantin II. war ein roher Laie, die Agnes als Papst Johannes war ein Weib, (?) und Liberius ein Arianer. Wir fügen hinzu die Stelle S. 107: Niemand vertritt Christi und Petri Stelle in Wahrheit, außer wenn er denselben in seinem Wandel nachfolgt. Wenn also der Papst demüthig ist, Ehre und Gewinn der Welt geringschätzt, wenn er als Hirte, in welcher Eigenschaft der Herr zu Petrus sprach: Weide meine Schafe! — wenn er als solcher die Schafe mit dem Worte Gottes und mit tugendhaftem Beispiele weidet, wenn er sanft ist, geduldig, züchtig, und in seinem Kirchenamte sorgsam und ängstlich arbeitet, dabei alle Herrlichkeit der Welt für Nichts achtet: dann ist er ohne Zweifel ein wahrer Stellvertreter Christi, als solcher offenkundig vor Gott und Menschen. Wenn er aber jenen Tugenden entgegen lebt, wie kann er dann, da Christus keine Gemeinschaft mit Belial hat, ein wahrer Statthalter Christi und Petri sein? Ist er nicht vielmehr Christo in Sitten und Leben entgegen und ein Stellvertreter des Antichrist? Unter diese letzte Classe mußte nun freilich Huß die Päpste seiner Zeit zählen, wenn man sein Urtheil über dieselben S. 96 liest: Die heutigen Päpste, in denen kein Funke von Heiligkeit ist, legen oft, vom Schuldbewußtsein gequält, nur desto größeres Gewicht auf die ihnen erwiesene Verehrung, und gerathen in Wuth, wenn man einen Titel ihrer

Eitelkeit wegläßt. Von diesem Standpunkte aus mußte Huß das Papstthum verwerfen.

Indem wir Hussens Richtung weiter verfolgen, gehen wir von dem Grundsatze aus, welchen er S. 50 ausspricht: Christus allein ist das Haupt der heiligen katholischen Kirche, und sein Leib sind seine Prädestinirten und jedes Glied derselben. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei der Punkt, wie sich Huß Christus als das Oberhaupt der Kirche vorstellte. Führen wir hiervon die wichtigsten Stellen aus der Schrift des Huß **De Ecclesia** an. S. 20: Christus ist das über der äußern Kirche stehende Haupt jeder besondern Kirche und der allgemeinen Kirche überhaupt nach seiner Gottheit, und das in der äußern Kirche stehende Haupt der allgemeinen Kirche nach seiner Menschheit, und jene beiden Naturen, die Gottheit und Menschheit, sind Ein Christus, welcher das einige Hanpt seiner Braut, der allgemeinen Kirche ist, welche aus der Gesammtheit der Prädestinirten besteht. S. 21: Christus war seit dem Anfange der Welt nach seiner Gottheit bis zu seiner Menschwerdung das über der äußern Kirche stehende Haupt derselben. Seit seiner Menschwerdung aber ist er das der Kirche inwohnende Haupt, so daß die heilige katholische Kirche Christus in seiner Totalität zu ihrem Oberhaupte beständig gehabt hat und hat, den sie nicht verlassen kann, da sie als Braut durch beständige Liebe mit ihm, als ihrem Haupte verbunden ist. S. 104: Man sagt, der Papst sei das leibliche Haupt der streitenden Kirche, welches beständig in dieser Zeit bei der Kirche sein müsse; dagegen sei Christus in dieser Zeit kein leibliches Haupt. Darauf entgegnet Huß, Christus sei als göttliche Person zugleich nach seiner Leiblichkeit alle Tage seiner Kirche gegenwärtig bis an das Ende der Welt. Auf ähnliche Weise sei er der Kirche gegenwärtig durch die Gnade, indem er seinen Leib der Kirche sacramentlich und geistlich zu essen gebe. Wie sollte er uns als Bräutigam nicht gegenwärtiger sein, als der Papst, der 200 Meilen von Böhmen entfernt, den dasigen Christen keine Lebensbewegung mittheilen kann. S. 116: Christus ist das genugsame Haupt der Kirche, wie er es durch

drei Jahrhunderte und länger bewiesen hat, während welcher Zeit seine Kirche einen glücklichen Fortgang nahm. Sein Gesetz ist hinreichend, um kirchliche Fälle zu entscheiden, da Gott dasselbe zu diesem Endzwecke gegeben hat. Christus verläßt mit seinem Gesetze die demüthigen Priester bei Regierung der Kirche nicht, gemäß den Aussprüchen heiliger Lehrer, welche sie auf Antrieb des heiligen Geistes ausgesprochen haben, eines Augustin, Hieronymus, Gregor, Ambrosius, Chrysostomus, Johannes Damascenus, Dionysius Areopagita, welche vom heiligen Geiste unterrichtet die Kirche Jesu durch Wissenschaft und gute Sitten erleuchtet haben. Gott aber ist allmächtig, mithin kann er andere würdigere Nachfolger der Apostel geben, als Papst und Kardinäle sind. In diesem Ausspruche entdecken wir wiederum einen gesunden kirchlichen Sinn des Huß, indem er vertrauensvoll ahnet, daß in der neuen Kirche, für deren Begründung er arbeitete, Gott vom heiligen Geiste durchdrungene Lehrer erwecken werde, welche die Religion Jesu für die fortschreitenden religiösen Bedürfnisse weiter entwickeln und aufs Leben anwenden würden. In diesem Geiste redet Huß weiter. Christus ist der Fels und Grund jener Kirche, auf welchen sie nach dem ewigen Rathschlusse Gottes gegründet ist. Und darum kann sie nicht durch die Pforten der Hölle, das ist, durch die Macht und Angriffe der sie verfolgenden Tyrannen und bösen Geister bis ans Ende überwunden werden. S. 44. Darauf gründet Huß die augustinische Auslegung der berühmten Stelle Matth. 16, 18: Der Fels sprach zum Felsenmanne: Ich sage dir, daß du ein Felsenmann bist, das heißt, ein Bekenner des Felsen, welcher ist Christus, und auf diesen Felsen, welchen du bekannt hast, das heißt, auf mich, baue ich durch festen Glauben und die vollendete Gnade meine Kirche, das ist, die Gemeine der Prädestinirten, welche nach einem leidenvollen Dasein zur ewigen Herrlichkeit berufen sind. S. 45. Auf den Felsen, welchen du bekannt hast, auf den Felsen, welchen du erkannt hast, indem du sprachst: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn, baue ich meine Kirche, auf mich baue ich dich, nicht mich auf dich. Denn nicht vom Felsenmanne wird der

Fels, sondern vom Felsen wird der Felsenmann, sowie Christus nicht von dem Christen, sondern der Christ von Christus benannt. S. 56. Christus also ist das Haupt der Kirche, kein Apostel hat es sich herausgenommen, sich das Haupt der Kirche zu nennen, sondern sie haben sich alle Diener der Kirche genannt. Die römische Kirche ist nicht die allgemeine, sondern diese ist unter allen Völkern und Zungen vertheilt. Die römische Kirche ist nur eine Particularkirche, wie die antiochenische und andere. Petrus war der erste unter den Aposteln nach einer gewissen Prärogative. Wenn aber Christus zum Petrus sagt: Ich gebe dir die Schlüssel des Himmelreichs, so sagt er dieses in der Person des Petrus zur ganzen streitenden Kirche. Es wäre thöricht zu glauben, daß die Apostel kein donum spirituale von Christus empfangen hätten, außer daß ihnen dasselbe durch den Petrus vermittelt zugekommen wäre, da doch Christus Joh. 20. zu allen Aposteln sagt: Nehmet hin den heiligen Geist! **Subesse romano pontifici omni humanae creaturae esse de necessitate salutis,** lautete der Satz, welchen Bonifaz VIII. in der berüchtigten Bulle **Unam sanctam** aufstellte. Aber, fügt Huß hinzu, es gibt keinen andern solchen Oberpriester, als den Herrn Jesus Christus. S. 93. Nach der heiligen Schrift wurden alle Priester ordnungsmäßig durch den hohen Priester Christus unmittelbar bestellt. So war es zur Zeit der Apostel; mithin kann Gott seine Kirche zu ihrem ursprünglichen Zustande zurückführen, und die Päpste und Kardinäle wieder ganz aufheben.

Ganz vorzüglich war die Polemik des Huß wider die päpstliche Infallibilität gerichtet. Anders glaubt man Gott, sagt er S. 54, der weder sich selbst täuschet, noch Andere täuschen kann, und demzufolge anders der heiligen Schrift, und anders einer menschlich ausgedachten Bulle. Denn der heiligen Schrift darf man weder mißtrauen noch widersprechen, aber den Bullen darf man zuweilen mißtrauen und widersprechen, wenn sie nämlich Unschuldige verdammen, Unwürdige erheben, wenn sie nach Habsucht schmecken, Ungerechte erheben und Unschuldige niederdrücken, und göttlichen Befehlen oder Rathschlägen entgegen sind. Es ist

gewiß, heißt es S. 50, daß der Papst irrt, folglich ist weder der Papst, noch seine Familie die Kirche, von der geschrieben steht, daß sie nicht irren kann. Diese Kirche aber ist die Gemeinschaft der Gläubigen. Das Gebot Deuteron. 17., daß die Israeliten, wenn ihnen im Gesetze irgend etwas dunkel sei, sich an den Hohenpriester wenden, und seinem Ausspruche folgen sollten, wendeten die Päpste auf sich an, und legten sich die höchste Autorität in der Auslegung der heiligen Schrift bei. Dagegen macht Huß (S. 127) die Erklärung des Nicolaus Lyra von dieser Stelle geltend. Man soll keines Menschen, von welchem Ansehen er auch sei, Ausspruch beobachten, wenn derselbe offenbar einen Irrthum enthält. Das sagen die Worte des Textes, man wird ein Urtheil der Wahrheit sprechen, und dich nach ihrem Gesetze unterrichten. Woraus folgt, daß man Menschen, wenn sie etwas Irriges sagen, und von dem Gesetze Gottes abweichen, nicht hören soll. Daraus folgert Huß weiter, wenn eine Verordnung des Papstes einer Verordnung Christi widerstreitet, oder zum Verderben der Kirche gereicht, so muß man sich derselben kühnlich widersetzen. Dem vom rechten Wege abweichenden Papste widerstehen, heißt Christo gehorchen. Ein Priester Christi, der nach dem Gesetze desselben lebt und Kenntniß der heiligen Schrift hat, darf dieselbe predigen, ohne die Excommunication des Papstes zu fürchten. Ein solcher Geistlicher braucht auch nicht zu erscheinen, wenn ihn das päpstliche Gericht vorladet, und ihm mit Gefahr und Tod drohet, sowie man nicht einmal vor einem weltlichen Gerichte zu erscheinen nöthig hat, wofern man Feinde in demselben perhorrescirt. Alle diejenigen, fügt Huß S. 118 hinzu, welche die Macht des Papstes dergestalt erheben, daß sie sagen, daß derselbe, ohne sich eine Schuld zuzuziehen, thun könne was er wolle, und daß Niemand das Recht habe ihm zu sagen, warum er das thue, das sind Lügner und Verführer des Volkes Christi. Bei diesem Thema kommt Huß im Besondern in seinem Buche: **De Ecclesia**, welchem wir seither gefolgt sind, auf sein eignes Schicksal zu reden. Hier erzählt Huß zunächst S. 159, daß er der Bulle des Papstes Alexander V. sich widersetzt habe,

welche der Erzbischof Sbinko von Prag im Jahre 1409 ausgewirkt habe, in welcher befohlen wurde, daß in keinen andern Kirchen (auch wenn sie dazu durch ein apostolisches oder anderes Indult berechtigt seien) Predigten an das Volk gehalten werden sollten, als nur in den Kathedral-, Collegiat-, Parochial- und Klosterkirchen. Dieses Mandat erklärt Huß den Thaten und Worten Christi und seiner Apostel zuwider. Es ist nicht apostolisch, da Christus auf dem Meere, auf dem freien Felde, in Häusern, in Synagogen, in Dörfern, auf Straßen gepredigt, und dazu seinen Aposteln Marci am Letzten den Befehl ertheilt hat: Gehet hin in alle Welt, und predigt das Evangelium jeglicher Creatur. Es gereicht demnach dieses Mandat zum Nachtheil der Kirche, indem es das Wort Gottes bindet, so daß es keinen freien Lauf nehmen kann, und es gereicht ebenso sehr zum Schaden der errichteten Kapellen, die sowol von den Diöcesanbischöfen bestätigt sind, als auch von dem apostolischen Stuhle das Privilegium erhalten haben, daß das Wort Gottes in ihnen gepredigt werden solle. Ich habe, fährt Huß fort, von dem Mandate an den Papst Alexander V. selbst **pro meliori ipsius informatione** appellirt, und während ich diese Appellation verfolgte, ist der Papst Alexander inzwischen verstorben. Und während ich bei der römischen Kurie kein Gehör fand, wußte der Erzbischof Sbinko im Gegentheile meinen Prozeß für mich noch drückender zu machen. Darauf habe ich im Jahre 1410 an den Papst Johann **XXIII.** appellirt, welcher während einer Zeit von zwei Jahren meinen Advokaten und Procuratoren keine Audienz gegeben, vielmehr mich in der Zwischenzeit vielfach beunruhigt und angefochten hat. Da mir nun die Appellation von einem Papste an seinen Nachfolger nichts half, und die Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil eine langwierige und ungewisse Hülfe bei Beschwerden gewährt, so habe ich zuletzt an das Haupt der Kirche, an den Herrn Jesus Christus appellirt. Wir sehen hieraus, daß Huß, bevor er Prag verließ, außer der Appellation an ein allgemeines Concil, auch zu der sogenannten Appellation an das Thal Josaphat seine Zuflucht nahm, und an

den Richterstuhl Jesu Christi appellirte. Diese Appellation konnte keinen andern Sinn haben als den, daß Huß von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt war, aber das Unterliegen derselben unter der Macht seiner Gegner zu seiner Zeit als unvermeidlich vorhersah, und demzufolge ihren Sieg in der Nachwelt dem jenseitigen Richter anempfahl. Wie herrlich ist dieser Schritt des Huß erfüllt worden! Abgesehen von seinem ganzen Werke der Reformation, bemerken wir allein von seiner Hauptschrift: De Ecclesia, mit welcher wir uns seither beschäftigen, daß dieselbe, nachdem sie unterdrückt worden, im Jahre 1520 das Licht der Welt wieder erblickte, und für eine neue Ordnung der Dinge wirkte.— Darauf kommt Huß auf die päpstliche Kreuzbulle wider den König Ladislaus von Neapel, und redet die ihm an der theologischen Fakultät feindseligen Lehrer an, wie man um Gottes willen bei einer öffentlichen Versammlung der Universität sie ersucht habe, ein wahres Urtheil nach dem Gesetze Gottes zu fällen, ob die Kreuzbulle die Scholaren der Universität verpflichte, dem Papst wider Ladislaus und seine Bundesgenossen Beisteuer zu geben. Darauf hatten sie die Antwort gegeben, es stehe ihnen nicht zu, über die päpstlichen Bullen einen Richterspruch zu thun, noch dieselben auszulegen. In Winkeln aber hätten sie anders gesprochen, und besonders habe er den Paletz — den wir bald als Hussens heftigsten Gegner näher kennen lernen werden — über die Artikel sagen hören, welche die päpstlichen Legaten für die Kreuzprediger aus der päpstlichen Bulle ausgezogen hatten, daß sie offenbare und handgreifliche Irrthümer enthielten. So habe auch ein Geistlicher, der Magister Briccius, vor den Magistern in einer Versammlung gesagt, er wolle eher sterben als diese Artikel predigen. Aber da Paletz zurückgetreten, sei auch nebst Andern Briccius zurückgetreten, hauptsächlich aus Furcht vor dem königlichen Bestätigungsbriefe, welchen die päpstlichen Legaten zur Unterstützung der päpstlichen Kreuzbulle ausgewirkt hatten. S. 127. Endlich kommt Huß auf seine Excommunication zu sprechen, als deren Haupttriebfeder er den Michael de Causis angibt (S. 225), den wir unten als den heftigsten und

zugleich nichtswürdigsten Gegner des Huß auftreten sehen werden. Huß spricht sich hierüber also aus: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wenn ein Priester Christi nach dem Gesetze desselben lebt, Kenntniß der heiligen Schrift und Eifer das Volk zu erbauen hat, so muß er predigen ohne sich an die Excommunication zu kehren. Hierauf mich stützend, habe ich den Befehl des Papstes Alexander, mich des Predigens zu enthalten, nicht angenommen. Deßhalb trage ich die Excommunication mit Geduld, indem ich die Zuversicht habe, daß ich jenen Segen meines Gottes erlangen werde: Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen fluchen. S. 185. Die Excommunication bindet mich nicht, sagt Huß S. 192, weil meine Feinde als Zeugen und Richter zu Rom sitzen, und weil die Sache im Besondern meinen Richter angeht. Zudem ist die Reise nach Rom zu weit, überall lauern in Deutschland auf mich meine Feinde, und ich sehe keinen Nutzen meiner Erscheinung, vielmehr vernachlässige ich dem Volke das Wort Gottes zu predigen. Darauf schließt er S. 226 mit der rührenden Äußerung: Was werden meine Feinde sagen, wenn es dem Johann Huß zu Theil wird in das heilige Jerusalem einzugehen. Noch mehrt der Herr die Söhne der Kirche, welche in Geduld leiden und die Wahrheit, den Herrn Christus verkünden. Gepriesen sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesus Christus, welcher den Weg der Wahrheit den Weisen und Klugen verborgen, und denselben einfachen Laien und geringen Priestern (die Partei des Huß bestand demnach hauptsächlich aus dem niedern Klerus) geoffenbart hat, welche Gott mehr gehorchen als den Menschen, welche bei ihren Handlungen das Leben Christi vor Augen haben, und soweit den Prälaten gehorchen, insofern sich ihre Verordnungen auf die Erbauung in der Nachahmung Jesu beziehen. S. 195. Hierbei bemerken wir noch, daß der oben erwähnte Anwalt Hussens den Prozeß, welcher demselben in Rom gemacht wurde, für ungerecht, frivol und nichtig erklärte. **Repetitio Magistri Joannis Jessinetz, doctoris juris canonici, pro defensione Magistri Joh.**

Hus, scripta anno 1412. 13. Decbr. Hist. et mon. Joh. Hus. tom. I. pap. 334.

Gehen wir vom Papstthume zur katholischen Hierarchie überhaupt über, so konnte nach Huß, da die Kirche der Inbegriff der Erwählten ist, dieselbe nicht in der Hierarchie bestehen. Dem Einwurfe, daß jeder Kleriker mit dem Charakter und äußern Zeichen durch den Prälaten versehen, ein Theil der heiligen Mutter Kirche sei, und daß allein die Masse solcher Kleriker die Kirche ausmache (De Ecclesia pag. 35), entgegnete er, S. 69: Nicht jeder Priester ist ein Heiliger, sondern jeder Heilige ist ein Priester. Wer wohl auf dem Stuhle sitzt, bringt dem Stuhle Ehre, wer aber schlecht darauf sitzt, bringt demselben Unehre. Daher erlangt der schlechte Priester von seinem Priesterthume nur eine Schuld, aber keine Würde. Huß läugnete demzufolge die objective Bedeutung des geistlichen Standes im katholischen Sinne, und setzte den Charakter desselben in die subjective Würdigkeit der Individuen. Mit Recht bekämpfte Huß die todte Äußerlichkeit des katholischen Klerus, dabei darf aber doch der Satz nur so gestellt werden, daß jeder Priester ein frommer und heiliger Mensch sein soll, wenn der geistliche Stand als positiver Stand bestehen und wirken soll. Sowie aber der Satz nach Huß so gestellt wird, daß nur ein Heiliger ein Priester sei, so erhält derselbe im Augenblicke eine zerstörende Richtung, welche das Bestehen eines geistlichen Standes unmöglich macht. Über diese Materie sagt Huß S. 31: Gläubige Christen, welche durch ihre Handlungen die Gebote Gottes erfüllen, sind groß in der heiligen Kirche Gottes, die Prälaten aber, welche obenan sitzen, und die Gebote Gottes übertreten, sind die geringsten, und wenn sie zu den praescitis gehören, dann werden sie gar keinen Antheil am Reiche Gottes nehmen. Es mögen also die Schüler des Antichrist erröthen, welche, während sie Christo entgegen leben, sagen, daß sie die Größten in der heiligen Kirche Gottes seien, und während sie vor aller Augen die größte Habsucht, den größten Stolz der Welt besitzen, lassen sie sich die Häupter und den Leib der heiligen Kirche nennen, sie, die nach Christi Evangelium die

Geringsten zu nennen wären. S. 37: Man sagt, jeder Laie sei verpflichtet seinen Prälaten zu glauben, weil sie die Häupter der Kirche seien. Darauf sage ich, daß ein Laie seinem Vorgesetzten verbunden ist nur die Wahrheit zu glauben. Es ist offenbar, daß Niemand etwas zu glauben verbunden ist, als was zu glauben ihn Gott bewegt. Ein Geistlicher ist mithin verbunden, durch seine tugendhaften Werke seine Untergebenen zu überzeugen zu suchen, daß er wirklich ein solcher sei. Deßhalb ist ein Untergebener, wenn er von seinen Vorgesetzten keine solchen guten Werke sieht, nicht verbunden zu glauben, daß er ein solcher nach der zeitlichen Gerechtigkeit, viel weniger nach der Prädestination sei. Wenn er aber offenbar böse Handlungen an ihm sieht, dann muß er ihn für einen Feind Christi halten. Dabei erklärte es Huß S. 148 für eine Lüge, daß man ihn und seine Anhänger Volksverführer nenne, da doch seine Partei keineswegs die Absicht habe, das Volk vom wahren Gehorsame zu verleiten, sondern damit das Volk einzig und allein nach dem Gesetze Christi regiert werde. Zweitens sei das Bestreben seiner Partei, daß die Constitutionen des Antichrist das Volk nicht dumm machen und von Christo trennen sollten, sondern daß das lautere Gesetz Christi regieren solle, nebst der Volksgewohnheit, welche sich nach dem Gesetze des Herrn gestaltet habe. Die dritte Absicht derselben sei, daß der Klerus lauter nach dem Evangelium Christi lebe, und von Reichthum und Habsucht frei sei. Endlich viertens wünsche und predige seine Partei, daß die streitende Kirche nach den Theilen, welche der Herr geordnet habe, zusammengesetzt sei, nämlich aus Priestern Christi, welche sein Gesetz rein bewahren, aus weltlichen Obern, welche zur Beobachtung der Vorschriften Christi antreiben, und aus Gemeinen, welche jenen beiden Ständen nach dem Gesetze Christi gehorsamen. Huß läßt sich hierauf weiter auf die Natur des Gehorsams ein, und erklärt denselben S. 144 für eine Unterwürfigkeit des eignen Willens unter den Willen eines Höhern in erlaubten und guten Dingen. (**Obedientia est subjectio propriae voluntatis ad arbitrium superioris et in licitis et in honestis.**) Darauf unterscheidet

er dreierlei Art von Gehorsam S. 148, nämlich den geistlichen, den bürgerlichen, den kirchlichen. Der geistliche Gehorsam ist der, welcher nur nach dem Gesetze Gottes schuldig ist, unter welchem Christus und die Apostel lebten, und alle einzelnen Christen leben sollen. Der weltliche Gehorsam ist ein Gehorsam, den man nach dem bürgerlichen Gesetze schuldig ist. Der kirchliche Gehorsam endlich ist eine Erfindung der Priester ohne die ausdrückliche Autorität der heiligen Schrift. Dieser letzte Satz, wie er ausgesprochen wird, vernichtet wieder alle kirchliche Autorität überhaupt. Dabei muß jedoch abermals bemerkt werden, daß dieses nur in Hussens Richtung lag, wobei derselbe nach seiner Überzeugung und nach seinen Willen durchaus davon entfernt war, irgendwie Ungehorsam gegen die bestehende Obrigkeit lehren zu wollen. Denn er sagt ausdrücklich S. 170: Unterthanen sollen auch mürrischen Obrigkeiten gehorchen, sofern sie die Befehle des Herrn Jesus Christus zu erfüllen befehlen. Aber, setzt er sogleich hinzu, Niemand darf einem Menschen auch in dem Geringsten nicht gehorchen, sofern es einem göttlichen Gebote zuwiderläuft. Solchen Leuten muß man ins Angesicht widerstehen, wenn sie den göttlichen Rathschlägen oder Befehlen zuwiderhandeln. Es steht auch dem nichts entgegen, daß der an Tugend höher Stehende den an Sitten niedriger Stehenden zurechtweise, wenn er auch seiner Stellung nach höher steht, sonst würde jenes Gesetz Christi aufgehoben werden, welches vorschreibt, daß jeder christliche Prälat, wenn er sündigt, von einem Andern zurechtgewiesen werden soll. S. 199. Weder der Papst noch ein anderer Prälat darf, insofern er Christo dem Haupte nachfolgt, zurechtgewiesen werden. Wenn aber irgend Einer, der hierbei Christi Stelle vertritt, an ihm z. E. eine Handlung arger Wollust entdeckt, soll er ihn alsdann nicht, gleich den Antichrist, mit Nachdruck zurechtweisen? S. 208. Dabei kommt Huß auf die in der damaligen Zeit beliebte Vergleichung zwischen dem Klerus Christi und dem Klerus des Antichrist. Der Klerus Christi geruht in seinem Haupte Christo und dessen Gesetzen; der Klerus des Antichrist dagegen stützt sich entweder total oder

doch vorherrschend auf menschliche Gesetze und auf die Gesetze des Antichrist, ganz verhindert ein Klerus Christi und der Kirche zu sein, damit das Volk mit desto mehr Heuchelei verführt werde. Der Klerus des Antichrist ist eifrig daran, menschliche Traditionen und Privilegien zu vertheidigen, welche nach Hochmuth und irdischem Gewinn schmecken, und will dabei prunkvoll, wollüstig und Christo ganz unähnlich leben, indem er in seinem Wandel die Nachahmung Jesu Christi ganz aus den Augen setzt. Der Klerus Christi dagegen arbeitet unabläßig für die Gesetze Christi und deren Privilegien, wodurch geistige Güter erworben werden. Er flieht den Stolz und das weltliche Vergnügen, strebt Christo ähnlich zu leben, und hat die Nachfolge Jesu Christi beständig vor Augen. Es versteht sich von selbst, daß in den Schriften des Huß häufige und starke Schilderungen von der Verderbniß der Hierarchie vorkommen. Nur das führen wir an, was er S. 87 sagt: Daß Jesus zu Petrus sprach: Ich gebe dir die Schlüssel des Himmelreiches — das hören sie sehr gern; daß er aber zu Petrus sprach: Folge mir nach, und weide meine Schafe — das fliehen sie wie Gift. Daß er zu seinen Aposteln sprach: Was ihr auf Erden bindet u. s. w. — das nehmen sie gern an; daß er aber denselben sagte: Ihr sollt nicht Gold oder Silber besitzen, das fliehen sie als verderblich. Daß er zu seinen Aposteln sagte: Wem ihr die Sünden erlasset u. s. w. — das nehmen sie gern hin; daß er aber zu denselben sagte: Lernet von mir, denn ich bin von Herzen demüthig u. s. w. — das lassen sie nicht zu ihren Herzen dringen. Daß er zu seinen Aposteln sprach: Wer euch hört, hört mich, das legen sie zu Gunsten ihrer Herrschsucht aüs; daß er aber zu denselben sagte: Ihr wißt, daß die Fürsten dieser Welt herrschen, ihr nicht also — diesen Ausspruch bekämpfen sie mit Wort und That. Wobei wir noch einen Punkt in Erwähnung bringen, welcher dem Huß, wie wir sehen werden, hauptsächlich auf dem Concil zu Costnitz zum Verderben gereichte, daß er die weltlichen Güter des Klerus heftig angriff. Auch erheilt S. 139 die Sage mit, daß zur Zeit des Papstes Sylvester, wo die Kirche mit weltlichen Gütern ausgestattet worden sei,

eine Stimme vom Himmel erschallt sei: Heute ist Gift in die heilige Kirche Gottes ausgegossen worden! Gleichwie er früher vor dem Volke gepredigt hatte: Sowie er kein Eigenthum habe, so dürfe auch überhaupt kein Geistlicher solches haben. Das war nach Art der Katharer und Waldenser gesprochen. Allerdings soll der geistliche Stand nicht nach weltlichen, sondern nach höhern Gütern streben. Dasselbe sollen aber auch die christlichen weltlichen Stände thun. Die weltlichen Güter an sich sind nicht böse; nur ein Dualist, welcher die Materie für die Quelle des Bösen hält, kann dieses behaupten. Dieselben werden nur insofern böse, als sie den Menschen zum Hochmuthe verleiten. An sich thun sie das nicht. Nach dem Sprüchworte hat der Bettler den größten Dünkel. Der geistliche Stand bedarf aber als solcher der weltlichen Güter, um als Stand die Würde der Kirche in der menschlichen Gesellschaft zu vertreten. Die christliche Demuth bewährt sich aber am herrlichsten, wenn ein hoher Geistlicher im Besitze weltlicher Güter durch seinen Wandel zeigt, daß ihn die Achtung höherer geistlicher Güter in seinem Betragen leite. Huß gab dagegen durch seinen Grundsatz der weltlichen Macht Veranlassung zu meinen, als ob ihr allein die weltlichen Güter zukämen, und als ob sie daraus einen Rechtsgrund herleiten könne, die Besitzungen der Kirche auf eine widerrechtliche Weise anzutasten.

Fünf Pflichten gibt Huß von dem geistlichen Stande an: Das Evangelium Jesu Christi wahrhaftig zu predigen — für das Volk unabläßig zu beten — die Sacramente Gottes umsonst zu verwalten — in den heiligen Schriften zu studiren — Andern ein gutes Beispiel zu geben. **Hist. et monum. tom I. p. 154.** Die Geistlichkeit, von solchem Geiste beseelt, nannte er eine evangelische Geistlichkeit, und stellte damit die apostolische Idee des christlichen Priesterthums in ihrer Reinheit und einfachen Größe wieder her. Dem Wesen nach haben nach Huß alle Geistliche gleiche Gewalt, wobei er sich auf den Ausspruch des Cyprian, daß Christus nach seiner Auferstehung allen Aposteln gleiche Gewalt gegeben habe (**De Eccles. p. 85**), und auf den

Ausspruch des Hieronymus, daß ehemals der Presbyter und Bischof einander gleich gewesen seien, (S. 119) berief. Eine höhere Gewalt in der Kirche konnte Huß nur nach menschlichem Rechte anerkennen. Die Kirchenprälaten haben eine ihnen anvertraute instrumentale, oder ministeriale Gewalt, welche in einer richterlichen Gewalt besteht, aus zwei Dingen hauptsächlich zusammengesetzt, aus der Macht zu untersuchen und zu richten. S. 74. So sehr Huß auf der einen Seite den hierarchischen Absolutismus bekämpfte, soweit war er doch davon entfernt, die geistliche Gewalt der weltlichen zu unterwerfen. Die geistliche Gewalt des Priesterthums, sagt er S. 72, übertrifft die königliche an Alter, Würde und Nutzen.

Die Schlüsselgewalt im hierarchischen Sinne zerstörte Huß ganz und gar. Gott allein reinigt den Menschen innerlich von den Flecken der Sünden und von der Schuld ewiger Strafe. S. 77. Kein Priester kann Sünden vergeben oder behalten, wenn Gott dieses nicht zuvor gethan hat. S. 78. Zu dem Ausspruche Christi Matth. 16: Was ihr auf Erden bindet u. s. w., führt Huß die Bemerkung des Hieronymus an, daß einige diese Stelle mißverständen, und sich einen pharisäischen Hochmuth anmaßten, indem sie meinten, aus eigener Macht Unschuldige zu verdammen, und Schuldige loszusprechen, da doch Gott nicht nach dem Urtheile der Priester, sondern nur nach dem Wandel der Sünder frage. S. 80. Dazu wird von Huß S. 211 eine Schrift von einem gewissen Magister Friedrich Epinge, Baccalaureus des kanonischen Rechtes, angeführt, worin dieser den Artikel vertheidigte, daß kein Prälat einen excommuniciren dürfe, wenn er nicht wüßte, daß derselbe schon zuvor von Gott excommunicirt worden sei. — Nachdem wir auf diese Weise den Inhalt der wichtigen Schrift des Huß: **De Ecclesia** hinreichend entwickelt zu haben meinen, gehen wir zu einigen andern Schriften über die Hierarchie betreffende Gegenstände fort. Wir haben von Huß eine Schrift: **Tractatus de tribus dubiis factis in Holomutz, quae idiotae asserunt pro vero et tanquam fide** geschrieben 1412. Hist. et mon. tom I. pag. 167. Die dubia,

welche aufgestellt worden, sind: Ob man an den Papst glauben müsse? — Ob es möglich sei, daß ein Mensch selig werde, wenn er nicht mündlich einem sterblichen Priester beichte? — Ob irgend einer von den heiligen Lehrern glaube und sage, daß einige von dem Volke des Pharao, welches im rothen Meere ertrank, und von den untergegangenen Sodomiten selig geworden seien? Darauf wird von Huß geantwortet: Christen glauben nicht an die Prälaten, sondern sie glauben den Prälaten, wenn sie nämlich die Wahrheit des Gesetzes Gottes verkünden. Wie sollen wir an den Petrus glauben, oder irgend einen Andern, da an der Stelle des Petrus der Antichrist sitzen kann? Ein Mensch kann selig werden, wenn er auch keinem sterblichen Priester mündlich beichtet, wie der Zöllner Luc. 18. beweist, welcher nur sprach: Herr, sei mir armen Sünder gnädig, und gerechtfertigt ward. Endlich sollen wir sterblichen Menschen von Niemand ohne Offenbarung und Schrift behaupten, daß er ewig verdammt sei. Diese Schrift ließ Huß durch einen Notar als öffentliche Erklärung gegen die Hierarchie beglaubigen und verbreiten. Cochl. I. pag. 24. Ferner eine Quaestio de credere: **Utrum credendum sit in sanctam Ecclesiam et in alios sanctos praeter deum?** Ebend. S. 169. Man soll an die heilige Kirche nicht glauben, nicht an die selige Jungfrau, nicht an andere Heilige, weil an etwas glauben heißt, seinen Glauben und seine Liebe wohin richten, was man gegen die heilige Kirche nicht thun zu dürfen scheint, damit nicht die Verehrung oder die Liebe, welche man allein Gott schuldig ist, der Creatur zu Theil werde. Die Kirche aber ist eine Creatur, welche Gute und Böse in sich faßt. Ferner: **Quaestio Magistri Joan. Hus disputata ab eo anno 1412 post Viti de indulgentiis sive cruciata Papae Joannis XXIII., fulminata contra Ladislaum Apuliae regem.** Ebend. S. 174. Diese mit kühner Entschlossenheit und dem frohen Muthe des Bewußtseins einer gerechten Sache abgefaßte Schrift beginnt Huß mit der Intimation des Magister Stephanus Paletz, damaligen Decans der theologischen Facultät: Wir wollen nichts und bezwecken nichts wider den apostolischen Herrn und seine Genossen, daß wir irgendwie über

sie richten, oder etwas wider sie beschließen sollten, da wir keine Autorität hierzu haben. Gegen diese Sprache der Feigheit und Heuchelei läßt Huß seine Donnerrede erschallen. Es ist den Christgläubigen nicht bekannt, daß die Bulle wegen Errichtung des Kreuzes erlaubt, oder billigerweise von dem Herrn Jesus Christus hergekommen sei, folglich ist es nicht erlaubt und frommt nicht, daß die Christgläubigen sie billigen. Den Sündern ihre Sünden zu erlassen, ist blos Gottes Sache. Die Priester Christi haben die Macht, wahrhaft Reuige von Schuld und Strafe zu absolviren, aber Niemand ist einer solchen Absolution fähig, wenn er nicht derselben würdig, und wofern er nicht von der göttlichen Gnade dazu disponirt ist. Eines Bischofs Ablaß nützt dem, welchem er denselben ertheilt, soviel, so weit er ihn im Glauben Christi unterrichtet, ihn zum Vertrauen und zur Liebe gegen Gott entflammt, oder so weit er ihn überhaupt geschickt gemacht hat, die Sündenvergebung von Gott zu empfangen. Es ist dem römischen Bischofe nicht erlaubt, für weltliche Herrschaft und für weltliche Reichthümer zu streiten; denn Christus, dessen Stellvertreter er ist, stritt nicht, noch befahl er seinen Aposteln zu streiten, sondern er verbot es ihnen. Die Waffen eines Bischofs sind Thränen und Gebete, mit materiellen Waffen soll er nicht streiten. Daß doch die Geistlichen tapfer stritten mit ihrem geistlichen Schwerte wider die Streiter des Antichrist! Da nun Kämpfe und Fehden der Priester für irdische Güter dem Gesetze Gottes zuwider sind, so soll man dem Papste nicht gehorchen bei Errichtung des Kreuzes, wobei er die Vorsteher der Kirchen und Klöster, die Glieder der Universität, überhaupt geistliche und weltliche Personen jeglichen Ranges zur Vertilgung seiner von ihm verdammten Feinde das Schwert zu ergreifen auffordert. Einige gehorchen aus Furcht, obschon ihr Gewissen dawider ist, und von solcher Furcht sind in der heiligen Schrift gelehrte Theologen ergriffen, welche anders ins Geheim und in Privatkreisen, anders öffentlich reden, aus Furcht ihre zeitlichen Güter zu verlieren. Darauf tadelt Huß die in der Bulle enthaltenen furchtbaren Flüche, da der Papst nicht einmal von sich

wisse, ob er unter die Prädestinirten gehöre, und im Gegentheile viele Päpste unstreitig verdammt seien. Er fährt dann fort, der Jünger Christi muß die päpstlichen Bullen aufmerksam durchlesen, und wenn er dieselben dem Gesetze Christi gemäß findet, so darf er ihnen auf keine Weise widersprechen, wenn er aber in ihnen etwas findet, das dem Gesetze Christi zuwider ist, so soll er unter Christi Beistande wider dieselben mit Nachdrnck auftreten. Ferner: **Opusculum Magistri Joan. Hus de sex erroribus, cura ipsius parietibus Bethlehemiticis anno 1413 inscriptum. Hist. et monum. tom. I. pag. 191.** Die sechs Punkte sind gegen sechs Irrthümer gerichtet, womit der Klerus und ein großer Theil des Volkes behaftet war. Diese Irthümer, welche bekämpft werden, sind: daß verblendete Priester prahlen, daß sie bei der Messe den Leib Christi schaffen, und daß ein solcher Priester dadurch der Vater und Schöpfer seines Schöpfers werde — daß man glauben solle an die heilige Jungfrau, an den Papst und an die Heiligen, da man doch allein an Gott wahrhaft glauben müsse — daß die Priester, wenn sie wollen, Sünden erlassen und von Strafe und Schuld lossprechen können — daß Untergebene verpflichtet seien, ihren Obern in ihren Befehlen, erlaubten und unerlaubten, unbedingt zu gehorsamen — daß jeder Bann, er möge gerecht oder ungerecht sein, den Gebannten binde, ihm schade und ihn absondere von der Gemeinde der Christgläubigen, ihn der kirchlichem Sacramente verlustig mache. Der sechste Irrthum betrifft die Ketzerei der Simonie, womit der größte Theil des Klerus befleckt war.

Neben der Lehre des Huß von der Hierarchie ist besonders seine Lehre vom Nachtmahle von Wichtigkeit. Über diesen Gegenstand haben wir von ihm zunächst eine Schrift: **De sanguine Christi, sub specie vini a laicis sumendo, Constantiae, priusquam in carcerem conjiceretur, conscriptum. Hist. et monum. tom. I. pag. 42.** Huß vertheidigt hier den Genuß des Nachtmahls unter beiderlei Gestalt, zunächst aus dem Neuen Testamente, und beruft sich auf die Worte Christi: Trinket alle aus dem Kelche, und auf die Worte Pauli: Ein jeder Mensch prüfe sich selbst,

und dann esse er von diesem Brote, und trinke von diesem Kelche. Sodann beruft er sich auf den frühern kirchlichen Gebrauch. Er beruft sich auf die Worte Cyprians: Die Streiter Christi müssen sich mit Tapferkeit ausrüsten, indem sie bedenken, daß sie täglich deßwegen den Kelch des Blutes Christi trinken, damit auch sie für Christus ihr Blut vergießen können; auf die Worte des Ambrosius: Wenn das Blut Jesu, so oft es vergossen wird, zur Vergebung der Sünden vergossen wird, so muß ich beständig mit meiner Seele, da ich immerfort sündige, das Heilmittel des Blutes aufnehmen; auf die Worte des Thomas von Aquino: Obgleich der ganze Christus unter jeder von beiden Gestalten ist, so ist doch die Darreichung des Sacraments unter beiderlei Gestalt nicht vergeblich, weil es ein schicklicher Gebrauch dieses Sacraments ist, daß den Gläubigen besonders der Leib Christi gereicht werde zur Speise, und das Blut zum Tranke, weil der Leib zum Heile des Leibes, und das Blut zum Heile der Seele dargereicht wird; endlich auf die Worte des Papstes Gelasius I.: Wir erfahren, daß einige nur den Leib nehmen, sich aber des Kelchs des gemischten Bluts enthalten, welche ohne Zweifel (in welcherlei Aberglauben sie auch immerhin befangen sein mögen) entweder das ganze Sacrament nehmen, oder sich des ganzen enthalten sollen. Er führt auch aus der alten römischen Liturgie ie Worte an, die der verwaltende Priester sagte: Der Genuß des Leibes unseres Herrn diene deiner Seele und deinem Leibe zum ewigen Leben, das Blut unseres Herrn Jesu Christi erwirke dir Vergebung aller deiner Sünden zum ewigen Leben. Man sieht aus solchen Beispielen, wie erfahren Huß in der kirchlichen Literatur war. Die andere Schrift: **De corpore Christi in sacramento altaris, quod non creetur, nec incipiat esse, contra quosdam crassiores papistarum errores quaestio, (Hist. et mon. tom. II. pag. 340)** ist wider eine Schrift: **De stella clericorum** gerichtet, in welcher der bezeichnete geistliche Dünkel behauptet wurde, und verwirft verdeckt zugleich die Transsubstantiation.

Über die Lehre des Huß führen wir noch an seine Schrift: **De adoratione et contra imaginum adorationem.** Ebend. S. 341.

Es wird, sagt Huß, auf doppelte Weise Götzendienst begangen, active und passive; active von demjenigen, der die Ehre, welche dem Schöpfer gebührt, dem Geschöpfe erzeigt, mag er die Creatur durch latria oder dulia verehren. Auf beide Art beging der Teufel Götzendienst, erstlich indem er sich Gott nicht unterwerfen wollte, zweitens indem er sich von Christo angebetet haben wollte. Es ist den Christen nicht erlaubt, Bilder anzubeten nach Exod. 20: Du sollst dir kein Bild machen u. s. w. Wollt ihr wahrhaft das Bild Gottes ehren, so thut wohl dem Menschen, der nach Gottes Bilde geschaffen ist, gebt dem Hungrigen Speise, dem Durstigen Trank, dem Nackten Kleidung, dem Kranken Hülfe, dem Fremden Herberge, dem Gefangenen Unterstützung. So trefflich dieses gesagt ist, so lag gleichwol in der Richtung des Huß nicht nur ein Abscheu vor dem Mißbrauche, sondern auch vor dem guten Gebrauche der heiligen Kunst.

Außerdem haben wir zwei Schriften von Huß anzuführen, welche aus dem Grunde eine Wichtigkeit haben, weil, neben der Schrift: **De Ecclesia**, aus denselben die Artikel gezogen sind, welche von dem Concile zu Costnitz verdammt wurden. Die erste davon heißt: **Responsio Mag. Joan. Hus ad scripta Mag. Steph. Paletz, Theologiae Doctoris. Hist. et monum. tom. I. pag. 255.** Huß nennt darin den Stephan Paletz seinen alten Freund und Genossen, jetzt aber sei er ein laurender Feind von ihm. Huß und Paletz müssen zu einer gewissen Zeit sehr gleichgesinnte Freunde gewesen sein. Dies beweist eine Anekdote, welche Huß selbst erzählt. Die Deutschen, bekanntlich damals dem römischen Stuhle eifrig ergeben, hatten eine Messe gedichtet, worin, nach Art der heiligen Genealogie, stand: **Stanislaus, qui genuit Petrum de Znoyma, et Petrus de Znoyma genuit Paletz, et Paletz genuit Hus.** Daß Stanislaus de Znoyma und Paletz, als die Lage des Huß gefährlich zu werden anfing, nicht nur zur Partei der römischen Kirche zurücktraten, sondern auch für die römische Kirche als Gegner des Huß auftraten, hatte unstreitig neben ihrer Charakterlosigkeit darin seinen Grund, weil beide schon früher ihren Gegensatz wider Rom auf eine sehr empfindliche

Weise hatten büßen müssen, indem sie vom Papste ihrer Ämter entsetzt, und ins Gefängniß geworfen worden waren. Huß berichtet aber zugleich, beide seien früher Realisten gewesen, und nun Terministen oder Nominalisten geworden. Da dieses Denkformen sind, welche mit den Denkgesetzen des subjectiven Geistes genau zusammenhängen, so muß sich in diesen Männern auf einmal Alles gedreht haben. Huß macht darauf dem Stanislaus de Znoyma zum Vorwurfe, daß er früher vor einer Versammlung der Universität die Verdammung der 45 Artikel von Wicliffe widerrathen habe, und dem Paletz, daß er die Schrift des Wicliffe: **De Universalibus** vor eben dieser Versammlung in Schutz genommen, und gegen jedermann sie zu vertheidigen sich erboten habe. Die Schrift ist überall sehr leidenschaftlich geschrieben; Huß nennt den Paletz darin beständig den Erdichter, Fictor. Als die wichtigsten Sätze dieser Schrift heben wir aus S. 259: Christus, zur Rechten des Vaters sitzend, ist das Haupt der streitenden Kirche, da er die würdigste Person des menschlichen Geschlechts ist, indem er die Kirche ohne Mangel regiert, und ihr Bewegung und geistlichen Sinn einflößt, so daß sie in ihm sich bewege und lebe. Gepriesen sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, welcher ihn zum Haupte über die streitende Kirche gesetzt hat, da er derselben ohne das Hinderniß einer örtlichen Entfernung vorstehen kann auf das Beste, sie ohne Abnahme regiert, und ihr, wie ein Haupt dem Körper, Bewegung, Empfindung und gnadenreiches Leben mittheilt, wenn auch eine Zeitlang kein Papst da ist, oder ein Weib auf dem päpstlichen Stuhle sitzt. Ferner den Ausspruch: Fern sei daß der Glaube Christi in dem einfachen Christgläubigen erlösche wegen der drei Bestien (schismatischen Päpste), welche für Würde, Hochmuth und Habsucht kämpfen. Wenn zwei oder drei in Indien, Griechenland, oder sonst wo im Namen Christi versammelt sind, so sind sie ein integrirender Theil der streitenden Kirche Christi. Bei dieser Stelle machen wir die Bemerkung, daß sich in den Schriften des Huß keine Spur von einer geschichtlichen Auffassung des Papstthums vorfindet, wo dasselbe unläugbar für die Kirche,

während seiner zeitgemäßen Existenz eine wohlthätige Bedeutung hatte; sondern Huß sieht das Papstthum beständig von der Schattenseite an, was allerdings mit seiner Stellung und auch seiner Bestimmung zusammenhing. Paletz hatte die Behauptung aufgestellt, wie es für alle Gläubigen nicht mehrere Christus, sondern nur Einen gebe, so gebe es auch nicht mehrere Stellvertreter Jesu Christi, sondern nur Einen Papst. Darauf entgegnet Huß S. 261: Die Apostel waren alle unmittelbare Stellvertreter Christi, welcher zu allen sprach: Nehmet hin den heiligen Geist. Paletz hatte ferner behauptet, so wie jeder Geist, der Jesum auflöst, nicht von Gott, sondern der Antichrist ist, so ist auch jeder Geist, der den Papst auflöst, nicht von Gott, sondern der Antipapst. Dawider Huß S. 261: Zur Zeit der Agnes sprach Christus, daß Agnes kein Papst sei, da er die Agnes nicht als Papst anerkannte, folglich hat Christus den Papst damals aufgelöst. Endlich äußert Huß S. 264, daß er die Lehren Wicliffes nicht darum für wahr halte, weil Wicliffe sie lehre, sondern weil die heilige Schrift und unüberwindliche Vernunft sie lehrten. Habe derselbe aber irgend einen Irrthum gelehrt, so sei er gar nicht geneigt, diesen beizubehalten. Darüber sagt er am Schlusse der Schrift: De Ecclesia, bis auf diese Stunde haben die vornehmen Lehrer nicht bewiesen, daß einer von den 45 verdammten Artikeln ketzerisch, irrig oder ärgerlich sei. Bei dieser Gelegenheit spricht Huß die merkwürdige Weissagung aus: Was sie befürchten, wird zuletzt gewiß geschehen, sie werden die zeitlichen Güter verlieren, aber Gott möge ihre Seelen erhalten.

Die zweite Schrift ist überschrieben: **Responsio ad scripta Magistri Stanislai de Znoyma, Doctoris Theologiae. Hist. et monum. tom. I. pag. 265.** Huß nennt im Eingange dieser Schrift den Stanislaus seinen Lehrer, von welchem er viel Gutes gelernt habe. Was Huß dem Stanislaus schon oben vorwarf, wiederholt er hier, daß er früher in die Verdammung der wiclifitischen Artikel nicht willigen wollen. Zugleich aber bemerkt er, daß Stanislaus in seinem Commentare über die Sentenzen des Magister bei der Lehre vom Nachtmahle den Wicliffe angeführt

und gelobt habe. Als wichtigste Sätze zeichnen wir diese aus: Stanislaus behauptete, der Papst ist eine Person, in welcher sowol als Quelle, als auch als Haupt betrachtet, die Fülle der kirchlichen Autorität und Gewalt auf Erden liegt, und diese Fülle der Gewalt muß beständig auf Erden bleiben, so lange die Kirche währt. Dagegen verlangt Huß S. 274, er möge beweisen, daß Johann XXIII. eine Person sei, in welchem jene allgemeine Fülle der kirchlichen Gewalt liege, und zwar aus der Heiligkeit des Lebens und der Werke dieses Johannes, nicht aus seiner Sucht nach weltlichem Gewinn und weltlicher Ehre, nicht aus dem Blitzen eines todbringenden Bannfluches um seine Macht zu zeigen, nicht aus seiner Simonie, nicht aus seiner kaiserlichen Prunkliebe. S. 273 sagt Huß: Demüthige und arme Priester Christi, welche alle Eitelkeit und Gottlosigkeit der Welt von sich gethan haben, lehren unter Leitung des Geistes des Herrn, trösten und ermahnen die Kinder der Kirche in den Artikeln des Glaubens und den Geboten, welche zur ewigen Seligkeit nothwendig sind. Kommt ihnen ein Zweifel vor, so nehmen sie nach Art der Apostel und Heiligen ihre Zuflucht mit Gebet zu dem sichersten und genugsamsten Hort, zu dem heiligen Geiste, und zu Christo, dem Bräutigam der Kirche, indem sie den Vater im Namen desselben bitten, daß er sie zur Vervollkommnung der Kirche leiten möge, und sie werden sich nicht verlassen fühlen, wenn sie um etwas auf rechte Art im Namen Jesu bitten.

Zuletzt erwähnen wir noch die Schrift des Huß: **Retutatio scripti octo doctorum Theologiae. Hist. et monum. tom. I. pag. 292.** Huß hatte an der theologischen Fakultät acht Gegner, nämlich: **Stephanus Paletz, Stanislaus de Znoyma, Petrus de Znoyma, Joannes Heliae, Joannes Hildissen, Andreas Broda, Hermannus frater Eremita, Matthaeus monachus de Aula regia.** Das waren dieselben Männer, welche das Verdammungsurtheil über die 45 Sätz des Wicliffe ausgesprochen hatten. Als Anhänger von Huß hatten sich dagegen erhoben: **Magister Marcus de Gretz,** Rector der Universität, **Magister Fridericus Epinge, Magister Procopius de Plzna** nebst mehrern andern. Jene acht

Lehrer nun hatten, als Huß sich wider die Kreuzbulle erhob, diese Schrift aufgesetzt, und darin Huß beschuldigt wegen Ungehorsams, weil er seine Schrift wider die päpstliche Bulle selbst auf königlichen Befehl an die theologische Fakultät nicht abgegeben habe, wegen verderblicher Lehren, wegen Irrführung Einfältiger durch solche Lehren. Diese Schrift wurde in der Stadt Zebrak vor einer Versammlung der acht Lehrer, wobei auch Huß und seine Anhänger zugegen waren, in der Wohnung des Ortsgeistlichen vorgelesen. Daselbst befand sich auch ein königlicher Rath in dem dasigen königlichen Palaste. Nun erzählt Huß, daß er vor diesem Rathe sich erboten habe, mit seinen Gegnern wegen der ihm zugemessenen Irrthümer zu disputiren, unter der Bedingung, daß der überwundene Theil den Feuertod erdulden solle. Darauf sollen ihm seine Gegner einen aus ihrer Mitte zur Ertragung dieser Strafe dargeboten haben. Der königliche Rath indessen ermahnte beide Theile zur Verträglichkeit. S. 294 spricht sich Huß hierüber nachdrücklich aus. Die Lehrer sagen, daß ich aus trügerischer Lichtscheu meine Schrift der Fakultät nicht habe überreichen wollen, dagegen sage ich, daß ich niemals meine Reden geheim gehalten, sondern öffentlich in Schulen ausgesprochen habe. Daher wird der gerechteste Richter und der oberste Priester zum Gericht aufstehen, und der ganzen Welt erklären, wer der Sache nach die Einfältigen betrogen hat, ich oder jene Lehrer, die aus Furcht nicht wagten wider den Volksbetrug den Mund aufzuthun, während das Volk nach dem Ablasse lief, da sie doch im Geheimen denselben als ungerecht bezeichneten. Deßwegen haben sie auch nachher in ihrer Schrift gesagt, daß der Bischof die Mißbräuche hindern, und die Geistlichen unterrichten solle, ihre Pfarrkinder nicht betrügen zu lassen. Dergleichen hat aber keiner von ihnen öffentlich in den Schulen oder vor dem Volke zu der Zeit, als der Ablaß gepredigt wurde, zu sagen gewagt. Die acht Lehrer hatten in ihrer Schrift behauptet, der Papst könne die Gläubigen auffordern und weltliche Hülfe verlangen, um den Staat der streitenden Kirche, den apostolischen Sitz, die Stadt Rom und das dazu gehörige Gebiet, die Güter der Kirche zu

vertheidigen, um die Feinde Christi in Schranken zu halten, dieselben leiblich züchtigen, und falls sie unverbesserlich wären, sie von der Kirche ausschließen und mit Todesstrafe belegen. Darauf erwiederte Huß S. 313, die einzige Sache, wofür der Papst kämpfen dürfe, sei die göttliche Gerechtigkeit, nicht irdischer Besitz, Ehrgeiz, weltliche Ehre, Selbstrache. Endlich fügt Huß S. 313 hinzu: Die Gier des Papstes und der Geistlichkeit ist so heftig geworden, daß sie für jede Beleidigung, wenn sie auch nur scheinbar ist, ihre Nächsten bis zum Tode verfolgen, unter dem Deckmantel der Sache Gottes. Dazu gebrauchen sie ein dreifaches Mittel, erstlich den Leuten Ketzerei aufzubürden, und nach dem Ausspruche bestochener oder ununterrichteter Richter unschuldige Christen zu verbrennen; zweitens die Leute zu excommuniciren, und deßwegen nach ihrem Gutdünken den Gottesdienst vorzuenthalten; drittens diejenigen für Feinde der Kirche zu erklären, welche sich ihrem Muthwillen und ihrer offenbaren Habsucht widersetzen.

Wir kehren nunmehr zur fernern Geschichte des Huß zurück. Während Huß auf dem Schlosse Kozi das N. T. in die böhmische Sprache übersetzte, und auf dem Lande dem böhmischen Volke mit Beifall das Evangelium predigte, verbreitete sich die Kunde von der Zusammenberufung eines allgemeinen Concils nach Costnitz dnrch Papst Johann XXIII. und Kaiser Sigmund. Huß hatte an ein allgemeines Concil appellirt, aber bei den vorhandenen Umständen konnte er wenig Neigung haben, sich vor den Richterstuhl des costnitzer Concils zu stellen. Er besorgte sich der Gefahr, sagt Hagek, und wollte sich dahin zu begeben nicht wagen, sagend, er wolle lieber in Böhmen bleiben, und das einfältige Volk in Dörfern in dem Glauben unterweisen. Es konnte dem Huß nicht unbekannt geblieben sein, daß um diese Zeit ein Schreiben von dem Kanzler der pariser Universität an den Erzbischof von Prag eingegangen war, worin er denselben aufforderte, sich der Verbreitung der Lehre des Huß aus allen Kräften zu widersetzen. Dieser Gerson war aber, wie wir wissen, die wichtigste Person auf dem costnitzer Concile. Das Concil selbst

sah die Ausrottung der wicliffitischen Ketzerei als einen Hauptpunkt seiner Thätigkeit an. Das Concil wollte eine Reform auf der Grundlage des Bestehenden, Wicliffe und Huß wollten eine Reformation mit gänzlichem Umsturze des Bestehenden — hier war kein Vermittelungspunkt gegeben. Nur der Drang der Umstände und die redliche Überzeugung in der Seele des Huß, daß er nichts Anderes als das Beste der Kirche bezwecke, vermochte denselben nach Costnitz zu gehen. Der Kaiser Sigmund, Erbe des Königreichs Böhmen, falls sein Bruder sterbe, schrieb gemäß seiner katholischen Gesinnung an den König Wenzel, er möge doch ja Sorge tragen, daß die böhmische Krone von dem Makel der Ketzerei rein bleibe. Deßhalb hatte König Wenzel den Huß fast seinem Schicksale überlassen. Aber Huß fand noch bei einem großen Theile des böhmischen Adels Freunde und Schutz. Daher erschien ein Schreiben vom Kaiser Sigmund an die Ritterschaft im Königreiche Böhmen, mit dem Gesuche, Huß zu bewegen seine Sache dem costnitzer Concile anheimzustellen, mit der Zusicherung eines sichern Geleites für Huß, so daß derselbe sowol in Costnitz ohne Gefahr sein, als auch unversehrt nach Böhmen zurückkehren sollte. Der Kaiser versprach hiermit sehr viel, und mehr als zu leisten in seiner Macht stand. Ein solcher Geleitsbrief mußte, wenn er für Huß den erwünschten Erfolg haben sollte, auch vom Concile bestätigt worden sein. Huß mochte die Verhältnisse so genau nicht kennen; der Name des Kaisers bürgte ihm für Alles. Er entschloß sich also unter dieser Bedingung sich vor dem Concile zu Costnitz zu stellen.

Huß erschien zunächst in Prag, wo der Erzbischof am 26. August 1414 eine Synode hielt, vor welcher sich Huß wegen seiner Lehre zu rechtfertigen gedachte, und zu diesem Endzwecke in einer öffentlichen Anzeige jedermann aufforderte, der eine Ketzerei von ihm wisse, vor dem Angesichte der Synode ihn derselben zu bezüchtigen, und seiner Vertheidigung gewärtig zu sein. Indessen der Erzbischof war keineswegs gewillt dieses dem Huß zu gewähren; Huß wurde, obschon ihm der päpstliche Inquisitor, Bischof Nicolaus von Nazareth, zu Prag kürzlich ein Zeugniß

über seine Rechtgläubigkeit, aber gewiß aus Furcht, ausgestellt hatte, gar nicht vor die Synode gelassen, und hieraus konnte man die Art, wie das costnitzer Concil mit ihm verfahren würde, nicht undeutlich vorhersehen. Huß reiste am 11. October von Prag nach Costnitz ab, geleitet von einigen böhmischen Edelleuten, welche ihm König Wenzel zu seinem Schutze beigegeben, einem Wenzel von Duba, Heinrich von Latzenbock, Johann von Chlum, und einigen anderen. Den Ritter Johann von Chlum werden wir besonders dem Huß auf eine rührende Weise ergeben finden. Den kaiserlichen Geleitsbrief, unterzeichnet zu Speyer am 8. October, erhielt Huß unterwegs. Derselbe enthielt aber, was wohl zu bemerken ist, nichts weiter als einen Befehl an die Reichsfürsten, Grafen und Städte, durch deren Länder Huß reisen würde, daß sie ihn und seine Begleiter ungehindert hin- und herziehen lassen möchten. Auf seiner Reise durch Deutschland fand Huß die Stimmung weit günstiger gegen sich, als er erwartet hatte. Zu Nürnberg, wo er sich eine kleine Zeit aufhielt, bekam er von Geistlichen und andern Gelehrten häufige Besuche, und alle erfreuten sich seiner Unterhaltung. Er predigte auch an mehrern Orten, wo das Volk bei seiner evangelischen Predigt in deutscher Sprache hoch aufhorchte. Am 3. November kam er zu Costnitz an, und nahm seine Wohnung bei einer frommen Bäckerwitwe, unweit der Wohnung des Papstes Johann XXIII. — Bevor wir zu dem Verfahren des Concils gegen Huß selbst übergehen, müssen wir den Standpunkt beleuchten, welcher in dieser Sache zu nehmen ist. Luther hat in der Ausgabe einiger Briefe von Huß vom Jahre 1536 das costnitzer Concil in dieser Hinsicht ein **concilium sceleratissimum, execrabile** genannt, und seitdem ist das Urtheil protestantischer Seits über dieses Concil immer sehr hart gewesen. Daß die Hinrichtung des Huß eine barbarische That war, wird kein fühlender Mensch in Abrede stellen können. Wenn aber im Gegentheile, um diese That zu rächen, die hussitischen Prädicanten das Volk aufwiegelten, um die Katholischen todtzuschlagen, so hat freilich Huß so etwas jemals weder gelehrt, noch gebilligt, allein der Historiker,

welcher nicht gerade die Partei des Huß nimmt, sondern den Gang der geschichtlichen Verhältnisse genau beobachtet, weiß aus ähnlichen Fällen, daß revolutionäre Tendenzen dergleichen Erscheinungen in der Regel zur Folge haben. Das Concil bezweckte auch eine Reformation der Kirche, aber es bezweckte dieselbe durchaus auf einem verschiedenen Wege von Huß, es bezweckte eine Reform auf der Grundlage des Bestehenden. Huß dagegen bezweckte eine totale Umkehrung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse. Man darf dabei die Zeiten nicht verwechseln. Wir wissen freilich, daß der Weg, den Huß einschlug, durchaus nothwendig war, um überall eine Reformation möglich zu machen, aber damals verhielt sich die Sache ganz anders. Die bestehende kirchliche Verfassung war so viele Jahrhunderte hindurch Träger der Religion und des religiösen Lebens gewesen; wenn nun Huß dagegen sagte, daß die Verfassung der Kirche in der apostolischen Zeit anders gewesen sei, so lag die Antwort nahe, daß diese Verfassung eben nur die ursprüngliche gewesen sei, welche als solche mit Nichten einen allgemeinen und dauernden Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens unter den Völkern gehabt habe. In dieser Rücksicht erschien es höchst mißlich, die bestehende Verfassung total aufzulösen, weil man gar nicht absehen konnte, wohin ein solcher Schritt am Ende führen könne. Das war der Standpunkt, welchen Gerson und gleichgesinnte Männer auf dem Concile wider Huß einnahmen. Huß hat deßwegen den Gerson einen Lügner geheißen, was doch auch seinerseits sehr leidenschaftlich gesprochen war. Alle Punkte, welche dem Huß von dem Concile als irrig, ärgerlich und ketzerisch ausgelegt wurden, flossen theils aus seinem Bestreben, die vorhandene kirchliche Verfassung total aufzulösen, oder sie flossen aus seiner Prädestinationslehre her. In beiden erkannte die Synode zerstörende Elemente, solche aber waren ihrem von uns oben dargelegten Reformationsprinzipe durchaus entgegen. Wir wollen keineswegs den Standpunkt des Concils schlechthin rechtfertigen, insofern derselbe wesentlich auf hierarchischem Boden stand, auf der andern Seite können wir aber auch den Standpunkt des Huß nicht überall vertreten,

da Huß unverkennbar zu weit ging. Genug, wir haben einen Fall vor uns, wo Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum auf beiden Seiten war. Beide Theile standen auf einem verschiedenen Prinzipe, mit Disputiren ward also nichts gewonnen, wenn nicht der eine Theil sein Prinzip aufgab. Daß ein allgemeines Concil dem Individuum gegenüber sein Prinzip aufgeben werde, ließ sich nicht erwarten. Es erscheint auffallend, daß Huß sowol in Böhmen, als auch auf seiner Reise nach Costnitz, überall durch öffentliche Anschläge alle und jede, die ihn eines Irrthums zeihen könnten, aufforderte nach Costnitz zu kommen; dort wolle er wegen seiner Lehre Rede und Antwort geben. Er muß den Standpunkt des costnitzer Concils gar nicht gekannt haben, denn in seinen Schriften findet sich keine Beziehung auf irgend eine Schrift, worin damals das Reformationswerk im Sinne der costnitzer Synode behandelt wurde. Es scheint von solchen Schriften keine nach Böhmen gekommen zu sein. Auf der andern Seite läßt sich auch von Huß nicht erwarten, daß er sein Prinzip dem Concile aufopfern würde; denn abgesehen davon, daß sein strengsittlicher Charakter die verdorbene Hierarchie unter keiner Bedingung gutheißen konnte, ist es eine gemeine Erfahrung, daß in Männern, welche eine Prädestination glauben und sich für prädestinirt halten, ein Glaube an Infallibilität, wenn sie sich auch dessen nicht absichtlich bewußt sind, vorhanden ist. Wir glauben hiermit einen Standpunkt gewonnen zu haben, der es uns möglich macht, die historische Wahrheit rein und ohne Parteisucht, worin die heiligste Pflicht des Geschichtschreibers besteht, darzustellen.

Tags darauf, als Huß zu Costnitz angekommen war, begaben sich die Ritter von Chlum und Latzenbock zum Papste, und meldeten die Ankunft desselben an, zeigten das kaiserliche Geleit vor, und ersuchten dabei den Papst, daß auch er dem Huß eine sichere Existenz zu Costnitz gewähren möchte, worauf der Papst fast in zu starken Ausdrücken erwiderte, daß er, soviel auf ihn ankomme, den Huß vor jeder ungerechten Behandlung zu Costnitz sichern werde, selbst wenn er — seinen leiblichen Bruder ermordet

hätte. Die Briefe, welche Huß während der ersten Zeit seines Aufenthaltes zu Costnitz schrieb, verrathen eine sehr unbesorgte Seelenstimmung. Er spricht von einem großen Siege nach einem großen Streite, von einer um so größern Belohnung nach dem Siege seinerseits, und einer desto größern Schande seiner Feinde. Man sieht, Huß kannte die Lage der Dinge nicht. Er las täglich in seiner Wohnung Messe, und jedermann, der wollte, konnte derselben beiwohnen, ohne sich an den päpstlichen Bann zu kehren, den er für unrecht hielt, und darum nach seinen Grundsätzen nicht zu achten brauche. Ein so freies Betragen an diesem Orte erregte allgemeines Aufsehen. Dieses wurde von den Feinden der Priesterschaft, deren es unter den Weltlichen in Costnitz keine geringe Zahl gab, zum Hohne derselben benutzt. So las man einen öffentlichen Anschlag, Magister Huß werde nächsten Sonntag im Münster der Priesterschaft eine Predigt halten, und jedem, der zugegen sein werde, einen Ducaten geben. Die Priesterschaft wurde dadurch gegen Huß nur noch mehr aufgereizt. Papst Johann freilich, der in der Priesterschaft so gut wie Huß seine Feinde erblickte, hob einstweilen den Bann über Huß auf; indessen dieses berücksichtigten die Kardinäle nicht, sondern sie schickten Abgeordnete an Huß, welche ihm das Messelesen verboten, worauf Huß erklärte, daß er sich durch einen widerrechtlichen Bann in seinen gottesdienstlichen Functionen nicht stören lassen könne. Eine solche Geringschätzung der bestehenden kirchlichen Autorität setzte die Priesterschaft gleich von Anfang an in eine gereizte Stimmung gegen Huß.

Diejenigen, welche zunächst als Gegner des Huß auftraten, waren seine eigenen Landsleute, wovon wir den Stephan Paletz schon kennen, welcher sich mit Stanislaus de Znoyma auf den Weg nach Costnitz gemacht hatte, der aber unterwegs gestorben war. Paletz handelte mehr aus äußern Rücksichten, aber sein Charakter erscheint dessenungeachtet nicht gerade in einem gehässigen Lichte. Der andere Böhme aber, welcher als Kläger wider Huß auftrat, Michael de Causis, war in jeder Hinsicht ein erbärmlicher Mensch. Dieser Michael de Causis, Pfarrer zu St.

Adelbrecht in der prager Neustadt, hatte, weil er den König Wenzel um eine bedeutende Geldsumme betrogen hatte, Böhmen verlassen müssen, und war nach Rom geflüchtet, wo er, um sich bei dem römischen Stuhle zu insinuiren, als Gegner des Huß auftrat. Dieser war nun auch nach Costnitz gekommen und hatte, als ob ihm die Zeit zu lang würde, gleich am Tage der Ankunft des Huß eine Citation wider denselben öffentlich anheften lassen, worin er denselben einen gebannten und verstockten Ketzer nannte. Darauf verband er sich mit Stephan Paletz, und beide setzten sich an die Schrift des Huß: **De Ecclesia**, und stellten daraus 8 Artikel wider denselben auf. **1.** Huß will, daß man dem Volke das Sacrament des Nachtmahls unter beiderlei Gestalt reichen soll. Er lehrt, daß nach der Consecration im Sacramente des Nachtmahls wahres Brot bleibe. Dieser Artikel war aber nicht aus der Schrift: **De Ecclesia.** 2. Wenn ein Geistlicher in einer Todsünde sich befindet, so kann er weder segnen, noch das Sacrament machen. Auch andere als die Priester können die Sacramente verwalten. 3. Daß der Papst, die Kardinäle, Bischöfe und andere geweihte Priester die Kirche ausmachen, erklärt er für eine Erfindung der Schulgelehrten. Die Kirche soll keine zeitlichen Güter haben, und die Weltlichen können ihr dieselben nehmen. Constantin und andere weltliche Fürsten haben geirrt, daß sie Kirchen und Klöster dotirt haben. 4. Alle Priester haben gleiche Gewalt; die vorbehaltenen Fälle, die päpstliche und bischöfliche Weihe sind eine Erfindung des Ehrgeizes. 5. Papst, Kardinäle und alle Priester überhaupt haben keine Gewalt zu binden und zu lösen, wenn sie sich in einer Todsünde befinden. 6. wurde Huß seine Verachtung des päpstlichen Bannes zur Ketzerei gemacht. 7. Auch die Weltlichen haben das Recht, Geistliche einzusetzen, ohne Bestätigung des römischen Stuhls oder des ordentlichen Bischofs. 8. Einem Priester oder Diaconus darf Niemand das Predigtamt verbieten. — Wenn man das von uns entwickelte System des Huß vergleicht, so ergibt sich, daß diese Artikel gehässig gestellt waren. Außerdem wird dem Huß die Vertreibung der (dem Papstthume damals eifrig ergebenen) Deutschen

von der Universität zu Prag, die öffentliche Vertheidigung der 45 Artikel Wicliffes, und Anderes mehr zum Vorwurfe gemacht, und besonders darauf hingewiesen, welche Gefahr der katholischen Kirche bevorstehe, wenn er wieder nach Böhmen zurückkehren sollte. Mit dieser Schrift liefen nun Beide überall umher, zeigten sie Kardinälen und Bischöfen, hauptsächlich den Äbten und Prioren der Mönchsorden, die wohl wußten, daß mit dem Katholizismus auch ihre eigene Existenz dahinfallen werde, wobei sie besonders darauf drangen, daß man Huß in Arrest nehmen möge. Dieses Project kam dann auch wirklich zur Ausführung. Am 28. November erschien eine Deputation vom Papste und den Kardinälen vor Huß und forderte ihn auf, sich noch desselben Tages in der päpstlichen Wohnung zur Rechtfertigung wegen seiner Lehre zu stellen. Huß ahnete jetzt sein Schicksal. Ob er wohl freiwillig auf das Concil gekommen, entgegnete er, um sich vor dem ganzen Concile zu rechtfertigen, so wolle er doch auch diesem Befehle gehorsamen, da er bereit sei, seine Lehre mit seinem Tode zu besiegeln. Huß erschien gegen Mittag in der päpstlichen Wohnung in Begleitung des von Chlum. Die Kläger des Huß waren bei der Versammlung gegenwärtig. Es geschah weiter nichts, als daß die Kardinäle Huß eröffneten, es wären viele und mancherlei Klagen wider ihn eingelaufen, welche sie auf keine Weise dulden würden, falls sie begründet sein sollten, worauf Huß die nämliche Antwort gab, daß er eben deßwegen vor dem allgemeinen Concile erscheine, um sich von dem Verdachte der Ketzerei zu reinigen, und daß er eher den Tod dulden wolle, ehe sich einer Ketzerei überweisen lassen. Die Priesterfürsten merkten jetzt, welchen Mann sie vor sich hatten. Gegen Abend ward abermals Conferenz gehalten, auf welcher die Gefangennehmung des Huß beschlossen wurde. Dem Ritter Johann von Chlum ward angedeutet, er könne jetzt hingehen. Wie entsetzte sich der biedere Rittersmann, als man ihm mit dem kaiserlichen Geleite in der Hand solchen Abschied geben wollte. Er trat vor den Papst und erinnerte ihn an sein Versprechen; dieser aber schob die Schuld auf die Kardinäle, in deren Gewalt er

sich gegenwärtig befinde. Es blieb also bei der Gefangennehmung Hussens, und derselbe wurde in der Behausung des Domcantors in Gewahrsam gebracht. Wir erwähnen hierbei, daß Ulrich Reichenthal, damals Canonicus an der Domkirche zu Costnitz, welcher uns eine Beschreibung des costnitzer Concils hinterlassen hat, (Blatt 204) erzählt, Huß habe, nachdem er in die päpstliche Wohnung vorgeladen worden, einen Versuch zur Flucht gemacht. Die Thatsache kann, soviel sie auch bestritten worden ist (s. Lenfant, **Histoire du concile de Constance p.** 88.), schwerlich geläugnet werden. Vielmehr sieht sich der unparteiische Historiker dadurch zu dem Schlusse veranlaßt, daß ein Mann, der den geschichtlichen Grund und Boden verlassen hat, soviel Muth und Entschlossenheit er auch besitzt, gleichwol, wenn die Sache zur Entscheidung kommt, von Bangigkeit und Unruhe ergriffen wird.

Johann von Chlum aber erhob auf dem Concile laute Klage, wie man auf solche unerhörte Weise das sichere Geleit des Kaisers brechen, und damit die Ehre des römischen Reiches mit Füßen treten könne. Er erließ darüber nicht nur ein Schreiben nach Böhmen, sondern auch an den Kaiser Sigmund. Es kam ein Schreiben von diesem an seine Gesandten beim Concil, wenn Huß nicht augenblicklich auf freien Fuß gesetzt werde, so solle man die Thüren des Gefängnisses erbrechen. Das aber half nichts, Huß war und blieb verhaftet. Es kam nun darauf an, was der Kaiser thun würde, als er persönlich zu Costnitz am Weihnachtsfeste anlangte. Tags zuvor ließ Johann von Chlum eine Beschwerdeschrift in deutscher und lateinischer Sprache an allen Kirchthüren zu Costnitz anheften. Der Kaiser ließ sich jedoch durch eine Deputation des Concils vom 1. Januar 1415, welche ihm vorstellte, daß das Concil in den Dingen des Glaubens frei sein müsse, so daß es gegen solche, welche der Ketzerei verdächtig seien, ungehindert procediren könne, umstimmen. Das öffentliche Wort ward dadurch gebrochen, denn das lag jedenfalls in dem Geleitsbriefe, daß Huß vor jeder Gewaltthätigkeit gesichert sein sollte. Daß hierin schon die damalige Zeit einen öffentlichen Treuebruch erblickte, sieht man aus der Nothwendigkeit des

Concils, sich zu rechtfertigen. Denn daraus allein läßt es sich erklären, daß das Concil in der 19. Sitzung vom 23. September 1415 das Verbot erließ, daß Niemand den Kaiser beschuldigen dürfe, das sichere Geleit gebrochen zu haben. Huß ward darauf am 3. Januar aus dem Hause des Domcantors in das Gefängniß des Dominicanerklosters, einen ganz abscheulichen Ort, abgeführt. Um diese Zeit lief ein Schreiben, von böhmischen und mährischen Baronen und Rittern unterzeichnet, an den Kaiser Sigmund ein, worin dieselben bittere Klagen führten, daß das königliche Wort so übel erfüllt, der ehrwürdige Huß ungehört ins Gefängniß geworfen worden sei. Die böhmische Nation sah Hussens Schicksal als ihr eigenes an. Man erstaunt über die Kurzsichtigkeit des Kaisers, daß er gar nicht einmal ahnete, welche Folgen die grausame Behandlung Hussens bei einer so leicht aufgeregten Nation nach sich ziehen könnte. Etwas später erschien abermals ein Schreiben böhmischer Edler an den Kaiser Sigmund, worin sie denselben fragten, was aus Treue und Glauben, was aus seinem fürstlichen Worte werden sollte? Allein Sigmund ließ alles dieses unbeachtet. Der Prozeß wider Huß wurde im Gegentheile völlig eingeleitet. Es wurde eine Commission, bestehend aus dem Patriarchen von Constantinopel, den Bischöfen von Castell und Lebus, niedergesetzt, denen mehrere Doctoren und Magister beigesellt wurden, welchen das Geschäft übertragen wurde, theils die Zeugen über Huß zu verhören, theils aus seinen Schriften die erforderlichen Klagepunkte auszuziehen. Nun war Alles in voller Thätigkeit. Stephan Paletz und Michael de Causis reichten nicht nur die schon erwähnten Artikel bei dem Papste ein, sondern sie zogen auch aus Hussens Schriften folgende weitere vierzehn Artikel aus. 1. Paulus ist zwar nach der zeitlichen Gerechtigkeit ein Gotteslästerer gewesen, und hat nicht zur Kirche gehört, aber dessenungeachtet war er zugleich im Stande der Gnade nach der Prädestination zum ewigen Leben. 2. Christus liebt jedweden verbrecherischen Prädestinirten mehr, als einen praescitus, in welchem möglichen Stande der Gnade sich dieser auch befinden möge. 3. Alle Lasterhaften nach der

gegenwärtigen Ungerechtigkeit sind (auf immer) abgefallen von dem wahren katholischen Glauben, da jemand unmöglich eine Todsünde begehen kann, wenn er nicht von diesem Glauben abgefallen ist. 4. Die Worte Johannis 20, 22: Nehmet hin den heiligen Geist, und Matth. 16, 18: Was ihr auf Erden bindet u. s. w. erschrecken aus Mißverstand viele Christen, so daß sie sich knechtisch fürchten, und Andere eben dazu verleiten, indem sie jene Stellen von einer Fülle der kirchlichen Gewalt verstehen. 5. Das Binden und Lösen steht zunächst schlechthin bei Gott. 6. Die Priester greifen das, was dem Bauche wohlthut, aus der heiligen Schrift auf, und dehnen es noch weiter aus; was sich aber auf die Nachahmung Christi bezieht, das verwerfen sie als zum Heile unnöthig. 7. Die Macht des Papstes ist nicht zu fürchten, wenn derselbe kein Nachfolger Christi ist. 8. Der Papst ist kein Nachfolger Petri, sondern des Judas. 9. Der Papst ist jenes Thier, von welchem es in der Apokalypse heißt, es ist ihm gegeben Krieg anzufangen mit den Heiligen. 10. Es ist erlaubt, wider das päpstliche Verbot zu predigen. 11. Wenn ein Befehl des Papstes nicht mit der Lehre des Evangeliums oder der Apostel übereinstimmt, so soll man demselben nicht gehorchen. 12. (Niedere) Kleriker und Laien dürfen sich als Richter aufwerfen (judicare jurisdictione potestativa) über alle Dinge, welche zur Seligkeit gehören, und über die Werke der Prälaten. 13. Gott suspendirt an sich jeden lasterhaften Prälaten von seinem Amte, wenn sich derselbe in einem thätlichen Laster befindet, weil eben deßwegen, daß er in einer Todsünde ist, alles, was er thut, Unrecht ist, und er eben dadurch behindert ist, eine Handlung, wie sie sein soll, zu verrichten, folglich auch sein Amt. 14. Der Klerus drückt die Laien nieder um sich zu heben, vervielfältigt seine Habsucht, schützt seine Bosheit, und bahnt dem Antichrist den Weg. Wir kommen sogleich wieder auf diese Artikel zurück. Besonders merkwürdig sind die 19 Artikel, welche der Kanzler Gerson in Verbindung mit den angesehensten Theologen auf dem Concile aus Hussens Schriften, hauptsächlich aus seiner Schrift: De Ecclesia auszog. 1. Kein praescitus ist ein

wahrer Papst, oder Herr, oder Prälat. 2. Keiner, der sich in einer Todsünde befindet, wodurch er nicht ein Glied Christi, sondern des Teufels ist, ist ein wahrer Papst und Prälat, oder Herr. 3. Kein praescitus, oder wer sich in einer Todsünde befindet, sitzt auf dem apostolischen Stuhle Petri, oder hat eine apostolische Gewalt unter dem christlichen Volke. 4. Keine praesciti gehören zur Kirche, noch sitzen auf Petri Stuhle und haben apostolische Autorität diejenigen, welche Christo und seinen Aposteln nicht nachfolgen. 5. Diejenigen gehören allein zur Kirche, sitzen auf Petri Stuhle, und haben apostolische Autorität, welche Christo und den Aposteln im Leben nachfolgen. 6. Jeder, der Christo im Leben nachfolgt, kann und soll öffentlich lehren und predigen, wenn er auch nicht dazu verordnet ist, sogar von einem Prälaten daran gehindert und excommunicirt ist, sowie er Almosen geben soll und kann, weil sein gutes Leben und seine Wissenschaft ihn genugsam hierzu verordnen. 7. Der römische Papst, der Christo entfremdet ist, ist nicht der allgemeine Bischof, noch hat die römische Kirche den Primat über die andern Kirchen; sie hat denselben etwa vom Kaiser, aber nicht von Christo. 8. Man soll den Papst nicht den Heiligsten und seine Füße glücklich nennen, noch dieselben küssen. 9. Nach der Lehre Jesu soll man Häretiker nicht mit der Todesstrafe belegen, auch wenn sie unverbesserlich sind, noch das Interdict blitzen. 10. Die Untergebenen und Leute vom Volke können und sollen frei und offen die Fehler der Obern aufdecken und strafen, da sie die Macht von Christo, und das Beispiel von Paulus haben also zu thun. 11. Allein Christus, nicht der Papst, ist das Haupt der Kirche. 12. Nur die Kirche, welche die Prädestinirten und tugendsam Lebenden in sich begreift, ist die allgemeine Kirche, der die Untergebenen Gehorsam schuldig sind. 13. Die Zehnten und die der Kirche dargebrachten Oblationen sind öffentliche Almosen. 14. Kirchendiener, die einen schlechten Lebenswandel führen, können und sollen von den Laien durch Entziehung der Zehnten und anderer weltlichen Vortheile gestraft werden. 15. Die Segenssprüche verworfener und schlecht lebender Kirchendiener sind vor Gott Flüche

und Verwünschungen, nach dem Ausspruche: Ich will euerm Segen fluchen. 16. Es hat zu vielen Zeiten keinen wahren Papst, keine wahre Kirche, keinen wahren Glauben gegeben, denen man gehorchen müsse, sondern es waren und sind Antichriste und Synagogen des Satan. 17. Jede Entrichtung von Geld an Kirchendiener für ein geistliches Amt macht dieselben zu Simoniakern. 18. Ein vom Papste Excommunicirter, der an Christus appellirt, braucht die Excommunication nicht zu fürchten, sondern kann sie verachten. 19. Jede Handlung ohne Liebe ist Sünde. — Wir mögen in diesen Artikeln das hierarchische Element, wie es im Gegensatze der Lehre von Huß auf eine kaum erwartete Weise herrortritt, wahrlich nicht vertreten, aber das leuchtet aus denselben doch auch klar hervor, daß jene Männer von ihrem Standpunkte aus, eine Reformation der Kirche auf der Basis des Bestehenden einzuleiten, die falsche Tendenz in der Richtung Hussens, welche am Ende auf eine Aufhebung der kirchlichen und weltlichen Autorität hinführe, scharf zu bezeichnen verstanden. Dieses leuchtet vorzüglich aus dem Endurtheile hervor, das den Artikeln beigefügt ist. Wenn schon die bezeichneten Artikel, heißt es daselbst, einen Eifer wider die Laster der Prälaten und Geistlichen, welche, wie sehr schmerzlich ist, allzusehr überhand genommen haben, zu enthalten scheinen, sö ist es doch kein weiser Eifer. Ein besonnener Eifer trägt die Sünden, welche ihm im Hause Gottes unerträglich vorkommen, dennoch und seufzt dabei; Irrthum aber kann man nicht durch Irrthum aufheben, weil die Dämonen nicht durch Beelzebul ausgetrieben werden, sondern durch den Finger Gottes, welcher der heilige Geist ist, der da will, daß man bei dem Reformiren ein kluges Maß halte. Die Artikel, welche die niedergesetzte Commission aus Hussens Schriften auszog, werden wir unten bei dem letzten Verhöre des Huß anführen. Als auf diese Weise die Acten zu dem Prozesse Hussens angefertigt wurden, bat er um einen Advocaten, der ihn bei dem Zeugenverhöre vertreten könnte; dieses Rechtsmittel wurde ihm aber als — einem Häretiker abgeschlagen. Ferner ließ er sowol durch die böhmischen Ritter beim Kaiser darum

nachsuchen, daß er über die wider ihn aufgestellten Artikel vor dem Concile öffentlich verhört werden möchte, sowie er sich auch mit einer Bittschrift deßwegen an das Concil selbst wandte; aber die Priesterfürsten waren gar nicht gewillt, ihn vor das allgemeine Concil treten zu lassen. Er sollte im Gefängnisse seine Vertheidigung von sich geben, und so wenig Huß selbst, sowie seine Freunde hiermit zufrieden waren, so mußte er sich dennoch vor der Hand dazu entschließen. Es wurden dem Huß hauptsächlich die von Paletz und de Causis excerpirten Artikel zur Beantwortung vorgelegt. Wie er darauf geantwortet, kann man nach seinem Systeme beurtheilen. Gegen Artikel 8 bemerkte er, daß derselbe in seiner Schrift: **De Ecclesia** bedingungsweise ausgesprochen sei, sofern nämlich der Papst Christi Feind sei, wie wir dieses bei seinem Systeme dargelegt haben. Zu Artikel 9 aber bemerkte er, daß derselbe nirgends in seinem Buche zu finden sei. Während dieser Zeit wurde die Lage des ohnehin tief gebeugten Huß durch Krankheit in dem ungesunden Kerker von Tag zu Tag schrecklicher, so daß die Bitten seiner Freunde endlich Gehör fanden, und er am 3. März in das Gefängniß im Franziscanerkloster versetzt wurde. Hier blieb Huß bis zur Entweichung des Papstes Johann **XXIII.** am 21. März. Es muß erwähnt werden, daß dieser Papst Mitleiden gegen Huß empfand, indem derselbe beständig das Essen aus seiner Küche erhielt. Er soll ihn sogar mit sich haben hinwegführen wollen. Der Papst hatte die Schlüssel zum Gefängnisse dem Kaiser Sigmund überreichen lassen, dieser sie dem Bischofe von Costnitz übergeben, welcher den Huß am 22. März in das Gefängniß seiner Burg Gottleben, jenseit des Rheines, eine Viertelstunde von Costnitz gelegen, bringen ließ. Während der Zeit daß der Prozeß des Huß seinen Fortgang nahm, erschienen oft Deputirte von der Untersuchungscommission vor ihm, ihn zum Widerruf auffordernd. Die Commission bestand aus strengen Hierarchen, welche nicht einmal eine Reform im Sinne der Synode wollten. Sie fürchteten nichts mehr, als Hussens öffentliches Verhör. Hussens tiefe Erfahrenheit in der heiligen Schrift, dazu die mächtige Partei

zu Costnitz, welche einen Umsturz der Hierarchie begehrte — welche Folgen konnte dieses für die Hierarchie haben! Die Freunde des Huß hingegen betrieben auf alle Weise sein öffentliches Verhör. Im Mai richtete die böhmische und polnische Ritterschaft ein Schreiben an die vier Senioren der Nationen des Concils, Huß öffentlich zu hören. Die Antwort von Seiten des Concils gewährte dieses, wollte aber auffallenderweise die Sache wegen des dem Huß gewährten kaiserlichen Geleits dahin verdrehen, daß Huß diesen Geleitsbrief erst 15 Tage nach seiner Gefangennehmung erhalten habe. In einem andern Schreiben ward hierauf geantwortet, worin besonders Johann von Chlum sich über die Verletzung seiner ritterlichen Ehre beklagt, und dieselbe gegen jedermann zu vertheidigen Willens ist. Dieselben Edelleute reichen auch bei dem Kaiser Sigmund eine Bittschrift ein, worin sie denselben das dem Huß gegebene sichere Geleit nachdrücklich zu Gemüthe führen, und zugleich ihn daran erinnern, daß er der Erbe ihres Reiches sein wolle, und daher auch für Böhmen zu sorgen bereit sein müsse. Als nun der Kaiser Sigmund ebenfalls das öffentliche Verhör des Huß verlangte, gab das Concil die Erklärung, daß dasselbe am 5. Junius statthaben sollte. Als das Verhör an diesem Tage in dem Franziskanerkloster vor sich gehen sollte, wurde Huß in das Gefängniß desselben zurückgebracht.

Auf der sechsten Sitzung am 4. Mai waren vom Concile die 45 Artikel von Wicliffe verdammt worden, was offenbar ein Vorspiel zu der Prozedur war, welche das Concil nunmehr mit Huß vorzunehmen gedachte. Am 5. Junius kamen die Priesterfürsten in dem Kloster der Minoritenbrüder zusammen, ließen die aus Hussens Schriften ausgezogenen Artikel vorlesen, und wollten unmittelbar zur Verdammung des Huß schreiten, ohne denselben einmal gehört zu haben. Zum Glücke war der Schreiber des Johann von Chlum, Namens Peter Mladonowitz, zugegen (der Sammler der Briefe Hussens während seiner Verhaftung), welcher seinen Herrn augenblicklich davon in Kenntniß setzte, der nebst Wenzel von Duba zum Kaiser eilte, und demselben das

unerhörte Attentat mittheilte. So sehr auch Kaiser Sigmund von den Priesterfürsten bearbeitet wurde, so zeigte er sich doch in diesem Augenblicke gegen Huß gerecht, und ließ sogleich den Priesterfürsten dieses Verfahren untersagen, gebietend, daß Huß in seiner Gegenwart förmlich verhört werden solle. Das Verhör fand an den drei folgenden Tagen statt. Es ist wahrscheinlich (was auch die Meinung des Cochläus ist Hist. Huss. lib. 2. pag. 74.), daß uns die Acten des Verfahrens nicht vollständig mitgetheilt worden sind. So wird erzählt, daß ein gewisser Magister Johann Zacharias von Erfurt viel mit Huß disputirt habe, und was wir davon wissen, so hat gerade dieser Zacharias das zerstörende Element in der Richtung des Huß ins Auge gefaßt gehabt. Dieser Mann hatte davon eine Art von Heiligenruhm erlangt. Er gehörte zu dem Augustinereremitenorden, und in allen Klöstern dieses Ordens hatte man sein Bildniß mit einer Rose am Hute. Von diesem Zacharias nun liest man in den Acten kein Wort. Überall aber erweckt das Verhör mit Huß eine widrige und traurige Empfindung. Huß erklärte beständig, er sei freiwillig auf das Concil gekommen, um sich belehren zu lassen, und falls er eines Irrthums überführt werde, denselben zu widerrufen. Seine Überzeugung stützte sich auf die heilige Schrift (freilich auf eine zum Theil unrichtige Auslegung derselben) und unter den Kirchenlehrern am meisten auf den Augustin und h. Bernhard. Ohne von einem Irrthume überzeugt zu sein, erklärte Huß aber und abermals, könne er wider sein Gewissen nimmermehr eine seiner Lehren widerrufen. Die Redlichkeit und aufrichtige Frömmigkeit seines Charakters bürgt dafür, daß Huß kein Heuchler war, sondern daß er das zerstörende Element in seiner Richtung nicht kannte. Gott will nicht den Tod des Sünders, rief einmal der edle Erzbischof von Salzburg bei dem Verhöre des Hieronymus der Versammlung zu, sondern er will, daß er sich bekehre und lebe — das war der Standpunkt, welchen das Concil gegen Huß einnehmen mußte. Es fehlte nicht an Männern auf dem Concile, welche, wie aus ihren Schriften hervorgeht, sehr wohl darüber zu urtheilen verstanden, was für

die Entwickelung des kirchlichen Lebens gesunder, und was krankhafter Art sei. Davon mußte das Concil im Verhöre Hussens ausgehen, daß man demselben zeigte, und ihn überzeugte, es seien in seiner Richtung Elemente enthalten, welche für das kirchliche Leben keinen aufbauenden, sondern einen zerstörenden Einfluß ausüben würden. Hussens Schicksal wäre dann jedenfalls ein anderes gewesen. Jedoch hierin liegt ein Verhängniß der Geschichte unseres Geschlechts, das wir nicht zu enträthseln vermögen. Es sollte nicht so kommen, weil dann die wicliffitisch-hussitische Richtung nicht in die Geschichte eingetreten wäre, welche einmal mit ihrem zerstörenden Charakter nothwendig war, um eine Reformation der Kirche zu begründen. Nach diesem Verhängnisse handelte das Concil, es setzte Huß immer nur die bloße Autorität entgegen, und verlangte Unterwerfung. Auf diesem Wege aber konnte Huß nicht gebeugt, sondern nur gehoben und bekräftigt werden, für seine Überzeugung zu sterben. Sein Tod aber war das Siegel seines Reformationswerkes.

Am 6. Junius begann nun das eigentliche Verhör des Huß, jedoch nicht vor dem allgemeinen Concile, sondern abermals in dem Franziskanerkloster. Hussens Freunde reichten zuvor mehrere Schriften von demselben dem Concile ein, um daraus zu beurtheilen, ob alle die demselben schuldgegebenen Artikel auch wirklich von ihm herrührten, seine Schrift: **De Ecclesia**, seine Schriften wider Paletz und Stanislaus de Znoyma, endlich auch dessen Schrift: **De mysterio iniquitatis Antichristi (Hist. et monum. tom. I. fol. 451.)** Diese letzte Schrift gehört indessen dem Huß wahrscheinlich nicht an, sondern, wie ein neuerer Kirchenhistoriker meint, dem Matthias von Janow. Wenn übrigens Huß die Übergabe der letzten Schrift mißbilligte, so geschah es keineswegs, wie Aschbach meint, weil er die in derselben ausgesprochenen Grundsätze nicht zu vertheidigen übernehmen mochte, sondern weil er sich in ihr, falls er Verf. ist, zu schroff gegen den Papst ausgesprochen hatte, und deßwegen vermied, da er von den erbittertsten Feinden sich umgeben sah, Äußerungen, welche er als die Spitze und letzte Gränze seiner Lehre ausgesprochen hatte, gerade

hier vor einer solchen Versammlung zu verfechten. Bei diesem ersten Verhöre war übrigens Kaiser Sigmund nicht zugegen. Das erste, was daselbst von Huß gefordert wurde, war, daß er diese Schriften als die seinigen anerkennen sollte, was er auch aus aufrichtiger Überzeugung that. Als man zur Sache selbst kam, muß sich Huß gut vertheidigt haben, wie er denn ein Mann von durchdringendem Scharfsinne war. Zwei Punkte, sagt er in den Briefen an seine Freunde, habe ich vernichtet, obwol wir nicht wissen, worin dieselben bestanden haben. Es entstand ein wilder Lärm in der Versammlung, man fing an zu schreien, besonders schallte des Michael de Causis Stimme durch, der beständig: Zum Feuer mit ihm, rief. Genug, es konnte aus dem Verhöre dieses Tages nichts werden. Bei dem Verhöre am folgenden Tage, am 7. Junius, war der Kaiser selbst gegenwärtig. Zuerst wurde Huß zum Vorwurfe gemacht, er läugne die Brotverwandlungslehre. Wiewol die Richtung Hussens eigentlich dahin führt, und dieser Vorwurf durch das Zeugniß mehrerer prager Geistlicher bekräftigt wurde (Stumpf, Concil zu Costnitz Bl. 66), so hielt er gleichwol in diesem Punkte bei der orthodoxen Lehre fest, (was er den Worten nach auch in der Schrift: **De corpore Christi** thut, obschon er eigentlich nur eine wesentliche Gegenwart Christi meint) und seine Gegner schwiegen. Weiter ward Huß vorgeworfen, er habe die wicliffitischen Ketzereien frank und frei in Böhmen gelehrt, und in die Verdammung derselben durch den Erzbischof Sbinco nicht willigen wollen. Huß erklärte darauf unverhohlen, daß ihm viele Lehren Wicliffe's auch gar nicht verdammungswürdig vorkämen, als da wären, daß die Kirche keine weltlichen Güter haben dürfe, daß ein einer Todsünde ergebener Priester kein Sacrament auf eine wirksame Art verwalten könne, daß die Zehnten bloße Almosen seien. Huß drang auf den Beweis aus der heiligen Schrift, daß Wicliffe Irrthümer gelehrt habe, und nannte mit großer Freimüthigkeit die Bulle Alexander V. wegen Verbrennung seiner Schriften erschlichen. Auf die Frage, ob er in seinen Predigten gesagt habe, er wünsche daß nach seinem Tode seine Seele zur Seele Wicliffe's kommen möchte, antwortete Huß, das sei auch

noch gegenwärtig sein Wunsch. Auch das wurde zur Sprache gebracht, ob es Recht sei, daß jemand an Christus appellire. Huß sprach darüber mit erhabenen Worten. Nimmt man die Sache im menschlichen Sinne, so konnten sich freilich die Väter verleiten lassen, Huß zu verlachen. Aber es liegt darin eine höhere Bedeutung, welche der Lenker der Kirche dadurch, daß er Huß zu einem Werkzeuge der Reformation erkoren, gerechtfertigt hat. Ein gefährlicher Punkt wurde berührt indem man Huß vorwarf, er habe das Volk aufgefordert, sich denjenigen, welche seiner Lehre widerständen, mit dem Schwerte zu widersetzen. Es seien auch öffentliche Anschläge gemacht worden, worin die Leute aufgefordert worden, das Schwert an die Lenden zu gürten. Daß in Hussens Lehre, wenn sie gemißbraucht wurde, so etwas lag, kann nicht geleugnet worden, aber Huß selbst hatte, nach seinem Charakter, dergleichen gewiß nicht gesagt. Er erklärte, er habe unter dem Schwerte das Schwert des Wortes Gottes verstanden. Dieselbe Bemerkung gilt von dem Vorwurfe, daß Huß die weltlichen Stände gegen die Klerisei aufgehetzt. Endlich wurde zur Sprache gebracht, daß Huß der Haupturheber sei, daß die Deutschen ihre Rechte an der Universität zu Prag verloren. Was gehörte aber dieser Punkt hierher, wo blos von kirchlichen Dingen die Rede sein sollte? Auch bei diesem zweiten Verhöre ward der Prozeß Hussens so gut wie gar nicht erledigt. Am Schlusse begab sich noch ein merkwürdiger Auftritt. Der Kardinal von Cambray (Peter de Alliaco) sagte, indem der Kaiser es hörte, offenbar in der Absicht, um denselben wider Huß noch mehr einzunehmen, zu letzterm, dieser habe geäußert, wenn er nicht freiwillig nach Costnitz hätte kommen wollen, so hätte ihn weder der König von Böhmen, noch der Kaiser dazu zwingen können. Als Huß dieses bejahte, erhob sich der Ritter Johann von Chlum, und bekräftigte seine Aussage. Wenn ich mich mit Andern vergleiche, sprach er, so habe ich nur geringe Macht in Böhmen, gleichwol hätte ich den Huß ein ganzes Jahr lang gegen jede Macht, auch dieser beiden Könige schützen wollen. Um wie viel mehr hätten das andere Mächtigere, die stärkere Festungen haben,

thun können. Das war deutlich genug gesagt, daß die böhmische Nation Hussens Sache als die ihrige ansah, aber dem Kaiser Sigmund blieb das verborgen. Der Kardinal verlangte nun von Huß unbedingte Unterwerfung unter das Concil. Der Ausspruch des Kaisers lautete noch härter. Er solle nichts hartnäckig vertheidigen, sondern in allen Stücken sich mit gebührendem Gehorsame der Autorität des Concils unterwerfen. Thue er das, so solle er auf sein und seines Bruders, des Königs Wenzel, Verwenden, mit einer gelinden Strafe davonkommen, d. h. er sollte Zeit seines Lebens in ein Kloster in Schwaben eingemauert werden. Thue er das nicht, so werde das Concil nach den Gesetzen wider ihn verfahren. Er wenigstens sei so weit entfernt, seine Irrthümer und Halsstarrigkeit in Schutz zu nehmen, daß er im Gegentheile das Holz zu seinem Scheiterhaufen mit eigenen Händen zusammentragen würde. Darauf entgegnete Huß einfach, er sei freiwillig auf das Concil gekommen, nicht um etwas halsstarrig zu vertheidigen, sondern um sich unterrichten zu lassen, und falls er eines Irrthums überwiesen werde, denselben zu widerrufen. Darauf ward Huß dem Bischof von Riga übergeben zur Behütung, einem Manne, den wir oben als den wichtigsten Vertreter des Reformationswerkes unter der deutschen Nation kennen gelernt haben!

Das letzte und wichtigste Verhör des Huß fand am 8. Junius ebenfalls im Franziskanerkloster und in Gegenwart des Kaisers statt. Hier wurden nun die Artikel öffentlich verlesen, welche die niedergesetzte Commission aus Hussens Schriften ausgezogen hatte, 47 an der Zahl, welche aber auf 39 reducirt wurden; 26 davon waren genommen aus der Schrift: **De Ecclesia**, 7 aus der Schrift wider Paletz, und 6 aus der Schrift wider Stanislaus von Znoyma. Die Artikel sind der Reihe nach diese. 1. Es ist Eine, heilige, katholische oder allgemeine Kirche, welche aus der Gesammtheit aller zum ewigen Leben Prädestinirten besteht. 2. Paulus ist niemals ein Glied des Teufels gewesen, wenn er schon einige Handlungen begangen hat, welche den Handlungen der Gemeinde der Frevler ähnlich waren. Ebenso

war Petrus, obschon er durch einen schweren Fall sündigte, dennoch ein Glied der Kirche, und sein Fall wurde von Gott zugelassen, damit er desto kräftiger sich von demselben wieder erheben möchte. 3. Kein Theil der Kirche ist jemals von dem Leibe ganz abgefallen, weil die Liebe der Erwählung, welche denselben verbindet, nicht nachläßt. 4. Ein Prädestinirter, welcher sich nicht in der Gnade befindet nach der zeitlichen Gerechtigkeit wegen einer schweren Sünde, ist doch immer ein Glied der heiligen allgemeinen Kirche. 5. Weder eine Würde, noch Ehrenstelle, weder menschliche Wahl, noch ein äußerliches Zeichen können jemanden zu einem Gliede der heiligen allgemeinen Kirche machen. 6. Ein praescitus ist niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche. 7. Judas ist nie ein wahrer Jünger Christi gewesen. 8. Die Gemeine der Erwählten, sie mag sich nach der zeitlichen Gerechtigkeit in der Gnade befinden oder nicht, ist die heilige allgemeine Kirche; das ist ein Glaubensartikel. Sie ist die Kirche, die weder Flecken noch Runzel hat, sondern heilig und unbefleckt ist, und welche Christus die seinige nennt. 9. Petrus war nicht und ist nicht das Haupt der heiligen Kirche. 10. Wenn der sogenannte Statthalter Christi Christo nachahmt in Lehre und Wandel, dann ist er ein Statthalter Christi, wenn er aber auf den entgegengesetzten Wegen wandelt, so ist er ein Vorbote des Antichrist, Petro und dem Herrn Jesus Christus feind, und ein Statthalter des Judas Ischarioth. 11. Alle Priester, welche entweder durch Simonie eine geistliche Pfründe erlangt haben, oder welche ein schändliches, wollüstiges Leben führen, sind nicht besser als die Ungläubigen, weil sie eben so ungläubig von den sieben Sacramenten der Kirche, von der Schlüsselgewalt, von den geistlichen Ämtern, Kirchenstrafen, Gebräuchen und andern heiligen Ceremonien der Kirche, als von der Verehrung der Reliquien, vom Ablasse und mehrern dergleichen Dingen denken. 12. Die päpstliche Würde hat von den römischen Kaisern ihren Ursprung. 13. Niemand kann, außer es würde ihm offenbart, weder von sich, noch von einem Andern vernünftigerweise versichern, daß er das Haupt einer particulären Kirche sei. 14. Man ist nicht

verbunden zu glauben, daß ein römischer Bischof das Haupt einer particulären heiligen Kirche sei, wenn derselbe nicht von Gott zur Seligkeit prädestinirt ist. 15. Die stellvertretende Macht des Papstes ist unwirksam, wenn der Papst nicht Christo und Petro an Sitten und Leben ähnlich ist. 16. Der Papst heißt nicht deßwegen Sanctissimus, weil er Petri Statthalter ist, sondern weil er große Güter besitzt. 17. Die Kardinäle sind keine wahren Nachfolger des apostolischen Collegium, wenn sie nicht nach dem Beispiele der Apostel leben, und die Gebote des Herrn Jesus Christus beobachten. 18. Ein Ketzer soll keiner andern, als der Kirchenstrafe unterworfen sein, und darf deßhalb nicht dem weltlichen Gerichte übergeben werden, um ihn am Leben zu strafen. 19. Die weltlichen Herren sollen die Priester anhalten, daß sie das Gesetz Christi beobachten. 20. Der kirchliche Gehorsam ist ein Gehorsam nach der Erfindung der Priester ohne ausdrückliche Autorität der heiligen Schrift. 21. Wenn ein vom Papste Excommunicirter mit Übergehung des Papstes und eines allgemeinen Concils an Christus appellirt, so macht er dadurch den Bann des Papstes unkräftig. 22. Die Werke des Bösen sind immer böse, die Werke des Guten immer gut. 23. Ein Priester Christi, welcher nach dem Gesetze desselben lebt, Kenntniß der heiligen Schrift und Eifer zur Erbauung des Volks hat, soll predigen, ohne sich an den Bann zu kehren. Wenn der Papst oder ein Prälat einem solchen Geistlichen das Predigen verbietet, so soll er nicht gehorchen. 24. Ein jeder, der zum Priester geweiht wird, empfängt damit das Predigtamt als eine ihm von Gott anbefohlene Pflicht, welche er selbst im Banne thätig erfüllen soll. 25. Die Kirchenstrafen sind antichristisch, vom Klerus erfunden, um sich zu erheben und das Volk niederzudrücken, wenn die Laien den Klerikern nicht nach ihrem Willen gehorchen wollen. Mittelst derselben vervielfältigt er seine Habsucht, beschönigt seine Bosheit, und bereitet dem Antichrist den Weg. Es ist offenbar daß solche Kirchenstrafen, welche sie in ihren Prozessen Donnerkeile nennen, vom Antichrist herkommen. Sie bedienen sich derselben hauptsächlich wider diejenigen, welche

die Bosheit des Antichrist aufdecken. 26. Man soll das Volk mit keinem Interdict belegen, weil auch Christus, der höchste Priester, weder wegen Johannes des Täufers, noch wegen Beleidigungen, die ihm selbst zugefügt wurden, jemals ein Interdict aussprach. — Jetzt beginnen die Artikel aus der Schrift wider Paletz. 27. Wenn ein Papst, Bischof oder anderer Prälat in Todsünden lebt, ist er kein wahrer Papst, Bischof oder Prälat. 28. Die Gnade der Erwählung zur Seligkeit ist das Band, wodurch der ganze Leib der Kirche und jedes Glied derselben mit Christo, ihrem Haupte, unzertrennlich verbunden wird. 29. Wenn der Papst böse, zumal wenn er ein praescitus ist, dann ist er, wie der Apostel Judas, ein Teufel, Dieb und Sohn des Verderbens, nicht aber das Haupt der heiligen streitenden Kirche, da er kein Glied derselben ist. 30. So wenig als der Papst, ist auch ein anderer Kirchenprälat, wenn er schlecht oder ein praescitus ist, ein wahrer Hirt, sondern ein Dieb und Mörder. 31. Der Papst darf und kann nicht blos aus Rücksicht auf sein Amt der Allerheiligste genannt werden; sonst müßte auch ein König nach seinem Amte der Heiligste heißen, deßgleichen Folterer, Ausrufer, Teufel. 32. Wenn auch ein Papst seine Würde auf kanonische Weise erhalten hat nach menschlicher Wahl, und er führt einen Christo ganz entgegengesetzten Lebenswandel, so steigt er doch anders woher, als durch Christum in den Schafstall ein. 33. Die Verdammung der 45 Artikel Wicliffe's, welche durch einige Doctoren geschehen ist, streitet wider die Vernunft, ist unbillig, und der von denselben vorgebrachte Grund ist ungültig, daß keiner von denselben katholisch, sondern jeder ketzerisch, irrig oder ärgerlich sei. — Endlich folgen die Artikel aus der Schrift wider Peter von Znoyma. 34. Man kann nicht sagen, daß jemand deßwegen, weil er die Mehrheit der Stimmen erhält, und nach menschlichen Gebräuchen zum Papste erwählt wird, auch schon dadurch ein wahrer Nachfolger Christi und Statthalter des Apostels Petrus sei. Diese Gewalt kommt nur von Gott, und nimmt in dem Grade zu, mit je mehr Verdienst jemand zur Aufbauung der Kirche arbeitet. 35. Ein Papst, der ein praescitus

ist, ist nicht das Haupt der heiligen Kirche Gottes. 36. Es ist kein Funke von Beweis da, daß in der streitenden Kirche ein sichtbares Oberhaupt beständig vorhanden sein müsse, um dieselbe in geistlichen Dingen zu regieren. 37. Christus würde ohne solche monströsen Häupter durch seine wahren, in der ganzen Welt zerstreuten Jünger die Kirche besser regieren. 38. Petrus war nie ein allgemeiner Hirt der Schafe Christi, um soviel weniger kann es der römische Bischof sein. 39. Die Apostel und übrigen treuen Priester des Herrn haben die Kirche in den zur Seligkeit nöthigen Dingen bestens regiert, bevor das Papstthum eingeführt worden war; auf eine höchst mögliche Art könnten sie dieses bis an den Tag des Gerichts thun, wenn der Papst abgethan würde. Auf die vorstehenden Artikel hatte Huß zum Theil schon im Gefängnisse schriftlich geantwortet, zum Theil antwortete er darauf mündlich vor dem Concile. Zu denjenigen Artikeln, welche nicht wörtlich ausgezogen worden waren, mußte ein englischer Geistlicher die betreffenden Stellen aus Hussens Schriften ablesen. Zu dem neunten Artikel bemerkte Huß mit unerschrockener Freimüthigkeit, daß Christus bei seinem Ausspruche Matth. 16: Auf diesen Felsen baue ich meine Gemeine, durchaus nicht im Sinne gehabt habe, seine ganze auf Erden streitende Kirche auf die Person Petri zu gründen, sondern nur auf den Felsen, welcher Jesus Christus selbst sei, und von welchem Petrus die Festigkeit seines Glaubens erhalten habe, wollte Christus seine Kirche bauen, weil es unläugbar sei, daß nicht Petrus, sondern Christus der Fels, der Grundstein und das Haupt der Kirche sei. Bei dem 18. Artikel erklärte Huß, das eigentliche Verfahren mit einem Irrgläubigen sei, daß man denselben mit Sanfmuth, Güte, Demuth und Liebe eines Bessern belehre, ihn aus göttlicher Schrift unterrichte und mit soliden Gründen überzeuge; wenn er aber, trotz dem daß er hinlänglich überwiesen sei, gleichwol trotzig an verderblichen Irrthümern festhalte, so verdiene er körperliche Strafe (**corporaliter puniri debet**, was nicht die Todesstrafe heißt, wie man es gewöhnlich nimmt). Hiermit hatte Huß gegen die anwesenden Prälaten deutlich genug gesagt, welche Behandlung

er von ihnen verlange. Seine Beweise, welche Huß bisher aus der heiligen Schrift für die Prädestination anzog, wären wohl zu entkräften gewesen. Aber das Studium der Exegese war dieser Herren Sache nicht. Sie betrugen sich ganz anders. Als Huß diejenigen, welche einen der Irrlehre Beschuldigten, wenn er schon von seinen Irrthümern nicht überführt sei, dennoch dem weltlichen Gerichte überlieferten, mit jenen Schriftgelehrten, Priestern und Pharisäern verglich, die Christum in die Gewalt des Pilatus übergaben, so fuhren die Prälaten den Huß höhnisch an, wen er denn mit den Pharisäern vergleiche? Überhaupt findet sich in den Acten häufig die Bemerkung, daß die Väter einander angesehen und — gelacht haben. Den 22. Artikel, welcher im Sinne des Prädestinatianers einen für die Sittlichkeit sehr gefährlichen Irrthum in sich schließt, widerlegte der Kardinal von Cambray gut mit der Stelle der Schrift, daß wir allzumal Sünder sind, daß unsere sittliche Vervollkommnung eine stufenweis fortschreitende, aber immer mangelhafte ist, womit sich der Stolz des Prädestinatianers nicht verträgt. Was Huß darauf erwiederte, daß der Erwählte nur verzeihliche Sünden begehen könne, welche den habitus virtutis nicht aus dem Menschen austrieben, sondern sich damit vertrügen, das war ein sehr schlimmer Satz. Hier liegt der eigentliche böse Punkt von Hussens Lehre. Als es an die Artikel aus der Schrift wider den Paletz kam, trat Paletz, welcher zugegen war, besonders gegen den Huß hervor, und es entspann sich zwischen beiden ein heftiger Wortwechsel, bei welchem Huß leidenschaftlich wurde. Den Satz, daß ein Papst oder Prälat, der sich in einer Todsünde befinde, kein Papst und Prälat mehr sei, dehnte er in der Hitze des Streites auch auf die königliche Gewalt aus. Eine Behörde soll und muß eine wahre Behörde seyn; wenn der Satz so gestellt wird, so ist er richtig; wird aber der Satz so gestellt, eine Behörde, die keine wahre ist, hört auf eine solche zu sein, so führt er allemal am Ende zum Aufruhr. Paletz gerieth in das entgegengesetzte Extrem und sagte, es könne jemand, ohne ein wahrer Christ zu sein, dennoch ein wahrer Papst, Bischof oder König sein, denn

dieſes ſeien nur Namen des Amtes, jenes aber ſei ein Name des Verdienſtes. Dieſe todte, jämmerliche Äußerlichkeit, womit man die höhere Autorität auffaßte, war das Mittel, um den Gräuel des Verderbniſſes der Hierarchie zu bemänteln. Paletz war in-deſſen liſtig genug, der Disputation eine andere Wendung zu geben. Kaiſer Sigmund war eben im Geſpräche mit andern Fürſten über Huß begriffen, als ihm Paletz zurief, er möge doch hören, wie ſich Huß über einen unwürdigen König ausſpreche. Huß wiederholte ſeine Rede unerſchrocken, worauf der Kardinal von Cambray in die Verſammlung hinein ſchrie: War es nicht genug, daß du durch deine Schriften und Lehren den geiſtlichen Stand umſtürzen wollteſt, willſt du nun auch die Könige von ihren Thronen ſtoßen? Kaiſer Sigmund ſagte: Niemand lebt ohne Sünde (sine crimine heißt es in den Acten; ob der Kaiſer wirklich dieſes Wort gebraucht hat?). Kaiſer Sigmund war ohnehin von den Prälaten auf ihre Seite gebracht; dieſer Punkt machte ſeine Abneigung gegen Huß vollkommen. Wir führen nur noch das Verhör über den letzten Artikel an, worin Huß die Verfaſſung der apoſtoliſchen Kirche für die allein wahre, für alle Zeiten der Kirche paſſende erklärte. Huß hatte von einer geſchichtlichen Entwickelung der Kirche keine Vorſtellung, aber viele von den anweſenden Gliedern des Concils hatten darüber weit beſſere und richtigere Ideen. Warum riefen ſie bei dieſem wichtigen Punkte nur ein höhniſches: **Ecce propheta!** aus? Das Concil handelte überall mit Huß nach dem Standpunkte der höhern Autorität, es wollte Huß nicht belehren, ſondern nur richten, ihn entweder zur unbedingten Unterwerfung, oder zum Feuertode bringen. Das Urtheil des Äneas Sylvius über Huß und Hieronymus: **Stetere in proposito pertinaces Bohemorum animi, neque victi rationibus vinci voluere,** (Hist. boh. pag. 105.) iſt gewiß ſehr ungerecht. Es wurden dem Huß von Seiten des Concils drei Anforderungen vorgelegt: Er ſolle demüthig bekennen, daß er in den gegen ihn geſtellten Artikeln irre — er ſolle eidlich verſprechen, dieſe Irrlehren künftig niemals vorzutragen, oder zu vertheidigen — er ſolle alle jene Artikel feierlich

wiederrufen. Huß entgegnete, wie früher, er wäre bereit, die 39 Artikel zu wiederrufen, wofern jemand ihn überzeugte, daß sie Irrthümer enthielten, sonst könne er nicht wider sein Gewissen handeln. Als auch der Kaiser Sigmund in den Huß drang, sich dem Urtheile des Concils unbedingt zu unterwerfen, und dabei auf eine in so wichtigem Momente äußerst indifferente Weise demselben zumuthete, wenn er auch meine, daß ihm das Concil fälschlich Irrthümer beilege, so möge er doch diese Irrthümer abschwören, bat er denselben flehentlichst, ihn doch zu keiner Handlung zwingen zu wollen, die wider sein Gewissen sei, sondern ihm vielmehr eine Gelegenheit zu verschaffen, seine Lehre gründlicher zu entwickeln, und zu vertheidigen. Bevor Huß seinen Abtritt nahm, wurde noch dieses und jenes wider ihn vorgebracht, worunter der Punkt wegen des Zeugnisses der Universität zu Oxford über die Rechtgläubigkeit des Wicliffe eine Erwähnung verdient. Dieses Zeugniß, wollte die Gegenpartei behaupten, sei in Böhmen fabricirt worden. Die anwesenden Engländer zeigten freilich ein Zeugniß der Universität zu Oxford des entgegengesetzten Inhalts vor, woraus wir ersehen, daß von 12 Doctoren nicht weniger als 260 Ketzereien aus Wicliffe's Schriften ausgezogen worden waren. Dieses Zeugniß hatten die Engländer absichtlich mitgebracht, um es der Synode vorzulegen. Alles dieses beweist nur, daß das Zeugniß für Wicliffe nur von einer Partei an der Universität zu Oxford ausgegangen war. Huß wurde darauf durch den Erzbischof von Riga in sein Gefängniß zurückgeführt. Am Schlusse hielt Kaiser Sigmund an die Versammlung folgende Rede: Ihr habt die vielen und schweren Beschuldigungen gegen Johann Huß vernommen, welche nicht allein durch sichere Zeugnisse erwiesen, sondern auch von ihm eingestanden worden sind, von welchen jede besonders, nach meinem Urtheile, die Todesstrafe verdient. Wenn er nicht das Alles wiederruft, so bin ich der Meinung, daß er den Feuertod verdient habe. Wenn er sich aber auch dem Befehle fügt, so glaube ich doch, daß man ihm, zumal in Böhmen, das Lehren und Predigen untersagen solle. Denn wird ihm das Lehren wieder gestattet, besonders in Böhmen,

so wird er, durch seine dortigen Freunde geschützt, nicht nur die alte Weise wieder anfangen, sondern auch neue Irrthümer unter dem Volke verbreiten. So würde der letzte Irrthum ärger werden, als der erste. Sodann meine ich, daß man die verdammten Artikel desselben an meinen Bruder, den König von Böhmen, ferner nach Polen und in andere Provinzen, in welchen die Leute von seiner Lehre angesteckt sind, schicken möge, mit dem Befehle, daß alle die, welche bei diesen Irrthümern verharren würden, mit gemeinschaftlicher Unterstützung beider Gewalten gestraft werden sollen. Nur auf diese Weise wird man dem Übel entgegnen können, wenn die Äste zugleich mit der Wurzel ausgerissen werden. Die Bischöfe und andere Prälaten, welche hier ganz vorzüglich für die Ausrottung der Ketzerei thätig gewesen sind, sollen den Königen und Fürsten, zu deren Gebieten sie gehören, von dem ganzen Concile anempfohlen werden. Wenn sich endlich Anhänger Hussens hier zu Costnitz vorfinden, so sollen sie mit derselben Strenge wie er bestraft werden, hauptsächlich dessen Schüler Hieronymus. — Der Kaiser handelte jetzt als Werkzeug der Hierarchie, für Huß war keine Hoffnung weiter vorhanden. Den Beruf des Reformators in seiner Brust tragend hat sich Huß zum Tode in den Flammen bereit gemacht. Er bittet seine Freunde, ihm nur noch ein öffentliches Verhör bei dem Kaiser auszuwirken, wo er mit Gottes Hülfe die Wahrheit offen heraussagen wolle; denn er wolle eher den Feuertod sterben, als sich mit List und Ungerechtigkeit niederdrücken lassen, damit die Christenheit doch endlich hinter seine eigentliche Lehre komme. Aber zu einem öffentlichen Verhöre konnte Huß nicht mehr gelangen, sondern er blieb im Kerker bis an den Tag seiner Verdammung und Hinrichtung, bis auf den 6. Julius. Es wurden in der Zwischenzeit verschiedene Versuche gemacht, Huß zum Widerruf zu bewegen, wovon der mildeste der des Präsidenten des Concils, des Bischofs von Ostia und Kardinals von Viviers war; doch alle forderten unbedingte Unterwerfung unter das Concil, wozu sich einmal Huß wider sein Gewissen nicht entschließen konnte. Am 6. Julius ward Huß vor die allgemeine

Versammlung in die Kirche geführt und verurtheilt. In derselben Sitzung, der funfzehnten, verhandelte man noch einen andern Prozeß, offenbar in Beziehung auf den 27. Artikel Hussens. Ein Franziskanermönch und Professor der Theologie an der Universität zu Paris, Johann Petit, hatte, als der Herzog von Burgund im Jahre 1407 den Herzog von Orleans, den Bruder und rechtmäßigen Nachfolger Königs Karl VI. von Frankreich, meuchelmörderisch umbrachte, diese That in einer am 8. März 1408 gehaltenen Rede öffentlich vertheidigt, und dabei die Behauptung aufgestellt, daß die Ermordung des Herzogs von Orleans rechtmäßig sei, weil derjenige keine Sünde begehe, der einen Tyrannen, auch unverhörter Sache, entweder mit List oder mit Gewalt oder auf eine andere Art aus dem Wege räume, gesetzt auch daß er demselben durch einen Eid verpflichtet sei. Diese Lehre ward verdammt, unverkennbar mit Beziehung auf den erwähnten Artikel Hussens. Huß selbst aber ward noch an dem nämlichen Tage verbrannt.

Als Huß von Prag nach Costnitz abreiste, begleitete ihn Hieronymus nach Krakowitz, und schied mit den Worten von ihm: „Mein Magister, in dem was du seither dem göttlichen Gesetze gemäß sowol geschrieben, als auch gepredigt hast, hauptsächlich wider den Stolz, die Habsucht und andere dergleichen Laster der Priester, darin sei standhaft und wacker. Wenn ich erfahre, daß dir die Sache zu schwer wird, oder wenn es die Umstände an sich notwendig machen, so will ich ungerufen dir zu Hülfe kommen.“ Als er nun erfuhr, wie zu Costnitz die böhmische Nation auf das unwürdigste behandelt, und besonders Huß auf ungerechte Weise unterdrückt werde, begab er sich auf den Weg, und kam unerkannt am 4. April 1415 zu Costnitz an. Aus Besorgniß, das Concil möchte sich auf der Stelle, sobald seine Anwesenheit bekannt werde, seiner Person bemächtigen, begab er sich nach Überlingen, eine Meile von Costnitz, von wo aus er ein Schreiben an den Kaiser Sigmund richtete, in welchem er den Kaiser sowol, als auch das Concil um einen freien Geleitsbrief ersuchte. Der Kaiser, eingedenk der Unannehmlichkeit,

die ihm der dem Huß ausgestellte Geleitsbrief verursacht hatte, bezeigte dazu keine Lust, und das Concil erklärte, es wolle dem Hieronymus einen Geleitsbrief geben, daß er sicher kommen, aber nicht — zurückkehren solle. Hieronymus sah hieraus deutlich, was sein Schicksal sein würde, wenn er in die Hände des Concils gerathen sollte, aber um seiner Schuldigkeit genug zu thun, ließ er am 7. April, am Sonntage Quasimodogeniti, eine Schrift in lateinischer, böhmischer und deutscher Sprache zu Costnitz an der Kirchthüre von St. Stephan anheften, worin er sich erbot, öffentlich vor dem ganzen Concile wegen seiner Lehre Rechenschaft abzulegen, und falls er eines Irrthums oder einer Ketzerei überwiesen würde, der gebührenden Strafe sich zu unterziehen, und dabei sein Gesuch an Kaiser und Concil um einen sichern Geleitsbrief wiederholte. Zu gleicher Zeit aber ließ er sich von Johann von Chlum und andern böhmischen Rittern ein Zeugniß ausstellen, daß er weder sicheres Geleit, noch öffentliche Audienz habe erhalten können, um sich damit in Böhmen zu rechtfertigen, und trat dann schleunigst seine Rückreise nach Böhmen an. Darauf ließ das Concil am 17. April eine Vorladung des Hieronymus öffentlich anschlagen, worin er als arger Ketzer bezeichnet, und ihm ein Termin von 15 Tagen gesetzt wurde, binnen welchem er sich vor das Concil zu stellen habe, widrigenfalls man gegen ihn auch ohne seine Vertheidigung, als gegen einen Hartnäckigen prozediren werde. Die Citation wurde nach Verlauf dieser Frist einigemal wiederholt. Hieronymus erfuhr von dieser Citation nichts, wie er nachher selbst aussagte, was auch ganz natürlich war. Das Concil aber verfolgte ihn auf seiner Flucht, denn die Priesterfürsten hegten gegen ihn einen noch größern Haß, als gegen Huß selbst. Hieronymus stammte aus einem angesehenen adeligen Geschlechte, er war beim Könige Wenzel in hohem Ansehen gestanden, den er gewöhnlich bei seinen Ausritten begleitete; er besaß demnach einen bedeutenden Stolz, und überall legte er eine tiefe Geringschätzung gegen den katholischen Klerus an den Tag. Zu Hirschau, einem Orte, welcher zur Herrschaft des Pfalzgrafen Johann von Sulzbach, Bruder des Herzogs

Ludwig von Baiern, Protectors des Concils gehörte, verrieth er sich in einer Gesellschaft mehrerer Geistlichen am 25. April, wo von dem costnitzer Concile die Rede war, bei welcher er dasselbe eine Schule des Satan, eine Synagoge der Ungerechtigkeit nannte. Der Pfalzgraf ließ ihn sogleich in Arrest nehmen, und nach Sulzbach in Gewahrsam bringen, worauf er das Concil davon in Kenntniß setzte. Sobald derselbe von Kaiser und Concil die Weisung erhalten hatte, den Hieronymus auszuliefern, ward derselbe auf einen Wagen geschmiedet am 23. Mai nach Costnitz gebracht, und in dem Hause des Protectors des Concils, des Herzogs Ludwig von Baiern abgesetzt. Herzog Ludwig ließ darauf den Hieronymus in Ketten und Banden, wie einen mörderischen Straßenräuber, während er voranging, durch die Straßen von Costnitz führen und in das Franziskanerkloster bringen, woselbst die versammelten Kardinäle, Bischöfe und Prälaten seiner warteten. Im Verhöre ward ihm zuerst die Frage vorgelegt, warum er auf die Vorladung des Concils nicht erschienen sei, worauf er entgegnete, daß dieselbe nicht zu seiner Kenntniß gekommen sei, und dabei versicherte, daß er, im entgegengesetzten Falle, seiner Feinde am Concile ungeachtet, gleichwol sich gestellt haben würde. Nachher ward ihm zum Vorwurfe gemacht, er habe bei seinem Aufenthalte an den Universitäten zu Paris, Cöln und Heidelberg überall wegen seiner dem katholischen Glauben zuwiderlaufenden Meinungen Anstoß verursacht, worauf jedoch nicht weiter eingegangen wurde, und wobei nur das eine Erwähnung verdient, daß er zu Heidelberg einen Schild, welchen er den Schild des Glaubens nannte, mit der Dreieinigkeit bemalt, und dieselbe darauf unter der Figur von Wasser, Schnee und Eis dargestellt haben sollte, ein Punkt, worauf wir nachher zurückkommen werden. Desselben Tages noch beim Einbruche der Nacht ließ ihn der Erzbischof von Riga in das Gefängniß des Thurms der St. Paulskirche bringen, woselbst er bis zu seinem Tode ein ganzes Jahr lang gefangen saß.

Am 19. Julius fand abermals ein Verhör statt, vor einigen Deputirten in der Paulskirche, welche ihn wegen seiner Lehre

vom Nachtmahle befragten, wobei Hieronymus erklärte, daß im Sacramente des Nachtmahls die besondere Substanz des Brodes verwandelt werde (transsubstantiatur) in den Leib Christi, während die allgemeine Substanz des Brodes bleibe, was völlig orthodox war. Unterdessen arbeitete eine niedergesetzte Commission, welche aus den Kardinälen von Cambray, Orsini, Aquileja und Florenz bestand, an dem Prozesse des Hieronymus. Es wollte aber dabei wenig herauskommen. Hieronymus besaß mehr eine formale Bildung, in der Lehre war er durchaus von Huß abhängig. Da nun von Böhmen die Nachricht einlief von dem Brande, welchen die Nachricht von Hussens Tod verursacht hatte, so meinten die Commisssäre, man solle nicht Öl ins Feuer gießen, und den Hieronymus auf alle Art zu einem Wiederruf zu bewegen suchen, zumal jemand Lehren zu wiederrufen leichter geneigt seie, die er von einem Andern erst angenommen habe, als solche, die in seiner Seele selbst entstanden seien. Sie ließen den Hieronymus heimlich oftmals zu sich kommen, und suchten ihn zu einem Wiederrufe zu bewegen. Hussens trauriges Ende bewog endlich den Hieronymus, diesen Schritt zu thun. Am 11. September las er in einer öffentlichen Congregation eine von ihm selbst verfaßte Wiederrufsformel ab, worin er sich der Lehre der römischen Kirche und dem Urtheile der costnitzer Synode unbedingt unterwarf, und die Verdammung der 45 wicliffitischen Artikel und der dem Huß beigelegten Irrlehren anerkannte. Er bemerkte aber zugleich, daß er früher nicht geglaubt habe, daß Huß diese Irrthümer wirklich gelehrt habe. Hieronymus sagte weiter, wenn er auch Wicliffe's und Hussens Artikel wirklich verdamme, so wolle er doch dieses ohne Nachtheil jener heiligen Wahrheiten gethan haben, die diese zwei Männer gelehrt und gepredigt hätten. In besonderer Beziehung auf Huß sagte er, er müsse der Wahrheit gemäß bekennen, daß er dieses Mannes innigster Freund gewesen sei wegen seines liebenswürdigen Betragens und der heiligen Wahrheiten, welche er bei eifriger Erklärung des Wortes Gottes dem Volke gepredigt habe, und daß er um der Wahrheit willen, überall, wohin er gekommen sei, die Ehre desselben

vertreten habe. (Ut verum fatear, propter suos dulces mores et sacras veritates, quas instanter explanando verbum Dei ad populum referebat, intimus amicus eram personae et veritatis gratia defensor sui honoris ad quemcunque locum deveneram. Hermann von der Hardt, Conc. Const. tom. IV. pag. 689.) Mit diesen Einschränkungen war indessen die Commission keineswegs zufrieden, sie verlangte einen unbedingten Wiederruf, und setzte selbst die Formel dazu auf, welche Hieronymus, so tief sie auch seinen Charakter niederbeugte, doch in dem finstern Loche des Lebens müde, am 23. September bei der 19. öffentlichen Sitzung ablas. Hieronymus mußte darin nicht nur der Verdammung der bezeichneten Artikel des Huß und Wicliffe unbedingt beistimmen, sondern er mußte die Lehre des Huß überhaupt, nachdem er darüber gehörig unterrichtet worden, für häretisch und unsinnig erklären. Hieronymus fühlte sich durch diesen Schritt im innersten Grunde seines Charakters verletzt, zumal er sah, daß man nichts weniger beabsichtige, als ihn freizulassen. Unruhe und Vorwürfe folterten den Hieronymus ohne Unterlaß. Kaum hatten dieses seine erbittertsten Gegner, ein Paletz, de Causis, gemerkt, als sie mit der Behauptung hervortraten, der Wiederruf des Hieronymus sei nur scheinbar, aus Todesfurcht hervorgegangen, es müsse ein neues Verhör mit ihm angestellt werden. Sie fanden damit um so mehr Eingang, als gerade damals der Kanzler Gerson durch eine Schrift: **De protestatione ac revocatione in rebus fidei** die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hinlenkte. Darüber geriethen indessen selbst die Kardinäle der Commission mit den Zeloten in Wortwechsel, und bestanden, indem sie sich beleidigt fühlten, sogar auf die Loslassung des Hieronymus. Sie möchten wol mit böhmischem Geld bestochen sein — da sie solchen Vorwurf hörten, begaben sie sich von der Sache des Hieronymus ganz los. Jetzt ging der Prozeß des Hieronymus von vorn an. Es ward eine neue Commission ernannt, deren wichtigste Glieder der Patriarch von Konstantinopel, welchen wir schon als leidenschaftlichen Gegner Hussens kennen, und Magister Nicolaus Dünckelspühl waren. Auf ihre Veranstaltung kamen

mehrere Carmelitermönche aus Böhmen nach Costnitz, und brachten viele Klagen gegen Hieronymus mit sich. Am 24. Februar 1416 fing die neue Commission ihre Arbeit an, und stellte 45 Anklageartikel wider den Hieronymus auf, zu denen der promotor haereticae pravitatis noch 101 andere Klagepunkte hinzufügte. Die 45 Artikel wurden dem Hieronymus mitgetheilt, und von ihm schriftlich beantwortet, darauf am 27 April bei einer öffentlichen Congregation von einem Magister der Theologie, Johannes de Rocha, verlesen, wobei jedoch Hieronymus nicht zugegen war. Die Klagepunkte wider Hieronymus beziehen sich weit weniger auf die Lehre, als vielmehr auf andere äußerliche Dinge, und haben daher nicht die Wichtigkeit, daß wir sie hier einzeln aufzählen können. Dieselben finden sich vollständig bei Herrmann von der Hardt, Conc. const. tom. IV. pag. 634 seqq. und bei Raynaldus ad ann. 1416. Es ward ihm die Anhänglichkeit an Wicliffe's Person, die Verbreitung dessen Lehre und Schriften in Böhmen und in den benachbarten Ländern vorgeworfen. Darauf gab Hieronymus die schriftliche Erklärung, es stehe unstreitig in den Schriften Wicliffe's viel Gutes und Wahres, aber damit wolle er nicht behaupten, daß alles darin wahr sei. Deßgleichen ward er der vorzüglichste Gönner Hussens genannt, der nicht nur seine Lehre gebilligt, sondern auch in Böhmen und den umliegenden Ländern ausgebreitet habe. Darauf erklärte Hieronymus ebenfalls schriftlich, daß er Johann Huß als einen edlen Mann geliebt habe, welcher seine Pflicht treu ausgeübt, nicht mit feilen Dirnen umhergelaufen sei (zu Costnitz befanden sich damals 700 öffentliche Weiber!), von dem er nie eine Ketzerei gehört, und dem Vieles zur Last gelegt werde, woran er durchaus unschuldig sei. Den Haupttheil der Anklagen bilden Excesse wider päpstliche und erzbischöfliche Citation, Bann, Interdict, Ablaßpredigt, wider Klerus, Mönche und andere päpstlich Gesinnte. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß die Hierarchie schon früher auch außer Böhmen den Hieronymus auf seinen Reisen zu fassen suchte, wie in Wien, wo er aber aus der Haft loszukommen wußte, und an den Official ein

Entschuldigungsschreiben schickte, daß er wie ein Sperling aus der Schlinge des Jägers entkommen sei. Weil Hieronymus, ohne zu dem geistlichen Stande zu gehören, an verschiedenen Orten gepredigt hatte, so ward ihm vorgeworfen, er habe gesagt, daß jeder Laie, der dazu die nöthigen Kenntnisse habe, das Wort Gottes predigen könne. Dasselbe sollte er auch in Betreff der kirchlichen Sacramente, wofern nur dabei die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werde, gesagt haben. Unter die Anklagen gehören auch Excesse wider den Reliquien- und Bilderdienst, wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, wie sehr auch diese Beschuldigungen übertrieben sein mögen, daß sich dabei neben einem gerechten Eifer doch auch ein Haß wider die heilige Kunst an den Tag legt, wie wir ihn bei der Richtung des Hieronymus auch sonst in der Geschichte vorfinden. Daneben finden sich aber auch folgende Anklagen: Hieronymus habe geistliche Lieder in böhmischer Sprache gedichtet, welche sich sowol auf die Messe bezögen, als auch einen allgemeinen biblischen Inhalt hätten, und diese Lieder hätten bei dem Volke einen solchen Beifall gefunden, daß es dieselben überall Tag und Nacht singe. Wir gewahren hier bei dem Hieronymus ein ächt protestantisches, nationalpoetisches Element. Ferner habe sich Hieronymus häufig in russischen Orten unter Christen griechischer Confession aufgehalten, und geäußert, diese Schismatiker seien gute Christen. Hinsichtlich der Lehre bezogen sich die Anklagen hauptsächlich auf zwei Punkte, auf die Trinität und das Nachtmahl. Wir haben oben gesehen, daß Hieronymus die Trinität unter dem Bilde von Wasser, Schnee und Eis darstellte, in den Anklagepunkten wird er beschuldigt, die Seele des Menschen, als Wille, Verstand, Gedächtniß, für das vollkommne Bild der Trinität erklärt zu haben. Wir sehen hieraus, daß Hieronymus (nach dem Vorgange Austins **De trinit. X, 18.**) die Wesenheit der drei Personen aufhob. In der Nachtmahlslehre wird er beschuldigt, er habe die Wandlung des Brodes in den Leib Christi geläugnet und behauptet, es bleibe nach der Consecration das materielle Brod, der Leib Christi sei im Sacramente nicht wesentlich gegenwärtig, sondern

nur bezeichnet durch ein Zeichen. In der Hostie sei Christus nicht wahrhaftig, denn Christus habe am Kreuze gelitten, die Hostie nicht. Die Mäuse könnten Christum nicht zernagen, aber eine geweihte Hostie könnten sie zernagen, folglich sei die Hostie nicht Christus. Die Hostie sei nicht Gott. Ein Priester könne seinen Schöpfer nicht consecriren, aber eine Hostie consecrire er, folglich sei die Hostie nicht Gott. Aus diesem scheint zu folgen, daß Hieronymus, obschon er es läugnete, gleichwol in der Lehre vom Nachtmahle mit Wicliffe übereinstimmte.

Um sich wegen der ihm zur Last gelegten Punkte zu rechtfertigen, drang Hieronymus auf ein öffentliches Verhör, was ihm am 25. Mai gewährt wurde, an welchem Tage er in die Kathedralkirche vor das allgemeine Concil geführt wurde, bei einer Generalcongregation desselben. Er erklärte sich, daß er eine päpstliche Excommunication, nur insofern als sie widerrechtlich sei, für wirkungslos halte. Von den Indulgenzen sagte er, wofern sie von Päpsten, Kardinälen und Bischöfen aus heiligen und frommen Absichten ertheilt würden, wären sie zu billigen, aber jene Abläße, womit die Päpste zu wuchern pflegten, und die sie durch ihre in verschiedene Länder ausgeschickten Commissäre und Ablaßprediger, um Geld von dem einfältigen Volke zu erpressen, feilböten, erklärte er für keine wahren Indulgenzen, sondern für höchst sträfliche Mißbräuche des Ablasses. Er erklärte es für erdichtet, jemals gesagt zu haben, daß auch Laien das Recht hätten die Sacramente auszuspenden, er habe blos gesagt, daß auch Laien, wenn sie die gehörigen Kenntnisse besäßen, das Wort Gottes predigen, und die heilige Schrift auslegen könnten. Am 26. Mai ward er abermals vor eine Generalcongregation zum Verhöre gestellt. Nachdem er Einiges zu seiner Vertheidigung gesagt hatte, wurden die Hauptpunkte der Verhandlungen von einem Commissär nochmals vorgelesen, und der Angeklagte aus vierfachem Grunde (jedoch ohne nähere Bezeichnung) der Ketzerei überwiesen erklärt. Darauf hielt Hieronymus vor der Versammlung mit großer Gegenwart des Geistes eine Rede, worin er Wicliffe und Huß pries, es die größte Sünde seines Lebens

nannte, in die Verdammung derselben gewilligt zu haben, und seinen frühern Wiederruf nur aus Todesfurcht gethan zu haben bekannte. Am 30. Mai in der 21. Sitzung des Concils vernahm Hieronymus sein Todesurtheil. Man verlangte von ihm zunächst eine Bestätigung des frühern Wiederrufs, aber er war dazu auf keine Weise zu bringen. Ich glaube, sprach er zu seinen Richtern, und halte alle Artikel des christlichen Glaubens, wie die heilige katholische Kirche selbst solche glaubt und hält. Der Grund, weßhalb ich verurtheilt werden soll, liegt allein darin, weil ich Euch in der Verdammung des Wicliffe und Huß, jener heiligen Männer, nicht beistimmen will, die von Euch ungerechterweise verdammt worden sind, weil sie Euer schändliches Leben angegriffen haben. Ich sehe, waren seine letzten Worte, Ihr seid bereit mich zu verdammen, ohne daß Ihr dazu einen Grund in mir gefunden habt. Ich bin gefaßt, aber wisset, daß ich einen Stachel in Euerm Gewissen zurücklasse, der nicht aufhören wird Eure Herzen zu quälen. Zugleich berufe ich mich auf den höchsten und untrüglichsten Richter, vor dem ihr nach Verlauf von hundert Jahren mir von Euerm ungerechten Thun Rechenschaft geben sollt. An derselben Stelle wo Huß ward auch Hieronymus verbrannt. Wir haben über das letzte Schicksal des Hieronymus ein schätzbares Schreiben von einem Augenzeugen: **Poggius Florentinus Leonardo Aretino. Monum. Joh. Hus. tom. 2. pag. 358.**

Huß war zwar entschieden gegen das römische Kirchenthum aufgetreten, aber er war auch nicht weiter gegangen, sondern bei dem Kampfe wider dasselbe stehen geblieben; er hatte weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, die Grundlage zu einem selbstständigen Kirchenthume zu legen. Durch die grausame Art, wie das costnitzer Concil mit ihm und Hieronymus verfuhr, war zwar die Trennung zwischen seiner Partei und der römischen Kirche für immer entschieden, indessen auch seine Partei verstand zünächst noch nicht eine eigene Kirche zu organisiren, was zumal bei der Art, wie dieselbe unmittelbar nach seiner Hinrichtung auftrat, auch gar nicht möglich war. Außer der freien Predigt der

hussitischen Prädicanten, war es zunächst nur ein Punkt, wodurch sich die Partei als solche darstellte, die Communion unter beiderlei Gestalt. Nicht nur die Schrift des Huß über diesen Gegenstand, welche er zu Costnitz vor seiner Gefangennehmung verfaßte, rührt nach seinem eigenen Zeugnisse (Stumpf, Concil zu Costnitz Bl. 33.) wirklich von ihm her, sondern er billigte auch jedenfalls diesen Gebrauch als der heiligen Schrift und der alten Kirche entsprechend. Stumpf, Concil zu Costnitz Bl. 96. Huß fing diese Neuerung unter den Böhmen nicht selbst an, sondern ein anderer Mann that es, während er zu Costnitz sich befand. Dieser Mann, der nach Hussens Tode eine gewisse Rolle in der böhmischen Reformation zu spielen beginnt, und auch Hussens Nachfolger als Prediger an der Bethlehemscapelle wurde, außerdem aber Professor der Theologie zu Prag war, heißt Jacob von Misa, einem böhmischen Städtchen im pilsner Kreise, gewöhnlich Jacobellus genannt, in jeder Hinsicht weniger begabt als Huß. Ein Magister, Namens Peter von Dresden, soll ihm einmal die Stelle aus dem sechsten Capitel des Johannes: „Wer mein Fleisch ißt und trinkt mein Blut, der hat das ewige Leben" — gezeigt, und ihn bei dieser Gelegenheit von der Nothwendigkeit der Communion unter beiden Gestalten überzeugt haben; indessen die Reihe von Schriften, welche Jacobellus über diesen Gegenstand unmittelbar nachher geschrieben, beweist, daß er sich schon früher mit demselben beschäftigt haben muß. Genug, es war noch im Jahre 1414, als Jacobellus in einer öffentlichen Disputation im Carolinum die Communion sub utraque vertheidigte. Wir lernen seine Ansicht vom Sacramente des Nachtmahls überhaupt aus folgenden zwei Schriften kennen. De vera existentia corporis et sanguinis Christi in sacra coena (Herrmann von der Hardt, Concil. const. tom. III. pag. 892.) sagt er Cap. 2: Es ist der Glaube der allgemeinen katholischen Kirche, daß ihr geschenkt wird aus Gnade und als große Gabe der Leib Christi, von der Jungfrau geboren, in seiner eigenen Natur existirend, zum Essen, und sein Blut zum Trinken. Cap. 4: Aus dem Grunde der heiligen Schrift und aus dem Zeugnisse der alten

Heiligen kann sowol bewiesen, als auch muß geglaubt werden, daß im Sacramente des Altars der wahre Leib Christi ist, in seiner eigenthümlichen Existenz, von der Jungfrau geboren, gelitten. Endlich Cap. 6: Es ist klar, daß der Leib Christi bei dem Sacramente des Altars, als in welchem die Fülle der Gottheit leibhaftig ist, verehrt, und mit dem würdigsten und heiligsten Sacramente selbst angebetet werden muß. Über die Gegenwart Christi im Nachtmahle war also Jacobellus durchaus katholisch gesinnt. Die Communion sub utraque rechtfertigt er in der Schrift: **Demonstratio per testimonia scripturae, patrum ac doctorum, communicationem calicis in plebe esse necessariam,** (Ibid. pag. 804.) theils aus Stellen der heiligen Schrift, als Matth. 26., Marc. 14., Luc. 22., Joh. 6., 1 Korinth. 11., theils aus Stellen von den alten Kirchenlehrern, wovon wir folgende anführen. Augustinus: Das Fleisch ist weder Blut, noch das Blut Fleisch, das Brod wird in Fleisch verwandelt und der Wein in Blut, und unter verschiedenen Gestalten wird Beides empfangen. Ambrosius: Das Fleisch Christi wird zur Rettung unseres Leibes, und sein Blut zur Rettung unserer Seele empfangen. Beda: Die Autoritäten des Evangeliums, der Kirchenlehrer, der Kirchengesetze, welche lehren, daß das Sacrament des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi allen Christgläubigen unter beiden Gestalten, des Brodes und Weines, gereicht werden müsse, müssen bleiben bis auf den jüngsten Tag. Bernhard: Es wird die Gestalt des Brodes und Weines aufgestellt, damit wir lernen, daß die volle und vollkommne Erquickung bestehe in der Empfangung des Leibes und des Blutes Christi. Dazu fügt er Cap. 3: Das ist wahr, Gesetz, Anordnung unseres Herrn Jesu Christi, seiner Apostel und der alten Kirche, was durch keine Gewohnheit der römischen Kirche, wenn sie auch noch so alt ist, durch keine Anordnung eines Papstes oder Concils ungültig gemacht, oder aufgehoben werden kann. Jacobellus war zu der Zeit Geistlicher an der Kapelle St. Michaelis in der prager Altstadt, er begann daselbst seiner Gemeinde das Sacrament unter beiderlei Gestalt zu reichen, und andere Geistliche

folgten seinem Beispiele nach. Als dieses zu Costnitz bekannt wurde, erregte es großes Aufsehen. Huß selbst soll diesen Schritt als übereilt angesehen haben. Ich sehe nun wohl, soll er im Gefängniß geäußert haben, daß mich dieses ihr übereiltes Betragen um das Leben bringen werde. Bekanntlich sah sich die Synode zu Costnitz dadurch veranlaßt, auf ihrer 13. Session die Communion sub utraque zu verdammen. Die Synode erkannte dabei an, daß Christus das Sacrament unter beiderlei Gestalt, des Brodes und des Weines, eingesetzt und seinen Jüngern ausgetheilt habe, daß dasselbe von den Gläubigen der ersten Kirche unter beiderlei Gestalt genossen worden sei, motivirte aber die Verdammung dieses ursprünglichen Gebrauches damit, daß zur Vermeidung einiger Ärgernisse und Gefahren aus guten Gründen die Gewohnheit eingeführt worden sei, daß das Abendmahl nur von den Priestern, wenn sie consecrirten, unter beiderlei Gestalt, von den Laien hingegen allemal nur unter der Gestalt des Brodes empfangen werden solle, da doch gewiß sei, (nach der Lehre der Scholastiker) daß der Leib und das Blut Christi sowol in der Gestalt des Brodes, als des Weines ganz enthalten seien. Dieser Schritt des costnitzer Concils diente aber nur dazu, der Partei der Hussiten in Böhmen (so nannte man nunmehr die Anhänger Hussens, da man sie früher Wicliffiten genannt hatte) ihr Abzeichen der Communion sub utraque um so werthvoller zu machen, wie sich dieses in einer Erklärung einer Versammlung der hussischen Partei der prager Universität am 10. März 1417 aussprach. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. 4. pag. 159. Was sich schon während des Prozesses mit Huß an den Tag legte, daß die böhmische Nation Hussens Schicksal als das ihrige ansah, legte sich erst eigentlich nach dessen Hinrichtung an den Tag. Der Bischof von Leutomischel, ein Mann von Anfang an als Gegner Hussens bekannt, welcher ein unter dem 16. Julius 1415 abgefaßtes Schreiben des Concils zu Costnitz, worin dasselbe die Hinrichtung Hussens rechtfertigen wollte, nach Böhmen brachte, mußte sogleich Prag verlassen. Dagegen hielten böhmische Barone und Ritter eine Versammlung in der

Kapelle Bethlehem, und erließen unter dem 23. Mai 1416 ein Schreiben mit 452 Siegeln versehen an das costnitzer Concil, in welchem die Hinrichtung Hussens eine den göttlichen und menschlichen Rechten zuwiderlaufende That, Huß selbst aber ein gerechter, frommer Mann und eifriger Prediger der evangelischen Wahrheit genannt wurde. Dazu fügte die Universität zu Prag ein Zeugniß über Huß, worin sie denselben die personificirte Tugend nannte. Dem folgten noch andere Schreiben der Art an das Concil nach. So etwas war in der christlichen Welt noch nicht gehört worden, daß ein allgemeines Concil von einer ganzen Nation dergleichen hören mußte. Die Sache machte in der Christenheit einen tiefen Eindruck, der nie wieder verwischt werden konnte. Daß das Concil am 4. October 1416 in der 16. Session 424 böhmische Edelleute von der Partei Hussens in den Bann that, erbitterte sie noch mehr. In Böhmen glomm das Feuer unter der Asche, bis es im Jahre 1419 zu einem furchtbaren Ausbruche kam. Der Geist der Umwälzung und Empörung hatte sich um diese Zeit der hussitischen Partei gänzlich bemächtigt. Zum Unglücke trat an die Spitze derselben ein Mann, der leicht, wenn er länger gelebt hätte, den Untergang der böhmischen Nation hätte herbeiführen können. Dieses war der böhmische Edelmann Johann von Trocznow, gewöhnlich Ziska, oder richtiger Zizka genannt, welches nach der Bemerkung von Aschbach (Kaiser Sigmund B. 3. S. 5.) ein gewöhnlicher böhmischer Geschlechtsname ist. Man hat diesen Mann einen zweiten Hannibal genannt, welcher Vergleich nicht unpassend ist. Sowol als Strateg, als auch als Erfinder von Kriegeslisten ist er dem punischen Feldherrn vergleichbar. Ein Barbar an Charakter, und von Wuth entbrannt über die der böhmischen Nation angethane Schmach, war ihm Sengen und Brennen, Rauben und Morden ein angenehmes Schauspiel. Der erste Auftritt des Fanatismus ereignete sich zu Prag am 30. Julius 1419. Das Karmeliterkloster zu Mariaschnee hatte von den Mönchen verlassen werden müssen, weil diesem Orden die Hussiten als einem Hauptfeinde ihrer Häupter besonders befeindet waren. In der Kirche desselben

predigte der wüthige Johann von Zelau, ein ausgetretener Prämonstratenserмönch. Am 30. Julius hielt dieser Fanatiker einen Bittgang, in welchem er die Monstranz aus der Kirche zu Mariaschnee in die zum heiligen Stephan in der Neustadt feierlich übertrug, dort die Messe las, und das Sacrament unter beiden Gestalten austheilte. Der Widerstand des Pfarrers, eines Kreuzherrn mit dem rothen Stern, zog ihm den Tod zu; denn Ziska ließ ihn nach geendigtem Gottesdienste an einem zum Fenster des Pfarrhauses hervorragenden Balken aufhängen. Darauf zog der Haufe, von Johann von Zelau geführt, vor das neustädter Rathhaus, und forderte von den versammelten Rathsmännern die Entlassung derjenigen, die wegen des Genusses des Kelches gefangen saßen; die Forderung aber ward abgeschlagen, und ein Stein vom Rathhause traf Johann von Zelau mit dem Kelche in der Hand. Das Volk ward wüthend, stürzte in die Rathsstube, erschlug mehrere Rathsmänner, und warf den Bürgermeister und Stadtrichter und mehrere Rathsdiener lebendig zum Fenster hinaus, wo man sie mit Spießen auffing, mit Dreschflegeln todtschlug. Das war ein trauriges Vorspiel von den Dingen, die da kommen sollten. Da der Strom losgebrochen, wer wollte ihn hemmen? Nicht nur das katholische Priesterthum sollte vernichtet werden, sondern ein gleiches Schicksal sollte auch den Adel und das Königthum in Böhmen treffen. Forderten doch die Hussiten im bechiner Kreise, man solle König Wenzel vom Throne stoßen, und den Gönner Hussens, den Nicolaus von Hussinecz, darauf erheben. Unmuth und Verzweiflung bemächtigten sich bei dieser Lage der Dinge des Königs Wenzel. Dieser Nicolaus von Hussinecz erschien vor ihm, und forderte für seine Partei die Einräumung mehrerer Kirchen, worauf ihn König Wenzel mit der wüthigen Antwort entließ: Du spinnst jetzt ein Gewebe, um mich vom Throne zu stoßen; ich aber werde einen Strick davon drehen, um dich aufzuhängen! Als einmal sein Mundschenk mit der Erklärung herausfuhr, so etwas wäre schon lange vorherzusehen gewesen, gerieth er darüber dergestalt in Affect, daß er an den Folgen eines Schlagflusses

am 16. August 1419 starb. Da König Wenzel kinderlos starb, fiel das Königreich Böhmen an dessen Bruder, den Kaiser Sigmund. Kaiser Sigmund, wegen des dem Huß gebrochenen sichern Geleits von den Böhmen tief gehaßt, hatte einen schweren Stand, seine Ansprüche auf das Königreich Böhmen geltend zu machen. Unbesonnenerweise machte er seinen Stand dadurch noch schwieriger, daß er die über sein Betragen empörte Nation verachtete, und ein von Fanatismus ergriffenes Volk durch Gewalt der Waffen zur Unterwerfung zwingen wollte. Nach Wenzels Tode, bei dem Zustande der Anarchie, ging erst der Tumult recht los. In Prag versammelten sich die Hussiten auf dem altstädter Markte, und zogen in Kriegesordnung zu allen Kirchen, wo sie mit vandalischer Wuth die Heiligthümer zerstörten. Eine bedeutendere Erscheinung zeigte sich im bechiner Kreise, dem eigentlichen Sammelplatze der Anhänger Hussens. Hier kamen sie seit Julius 1419 auf einem Berge oft in der Zahl von 40,000 zusammen, und empfingen unter Zelten von ihren Geistlichen die Communion unter beiderlei Gestalt. Das Zelt heißt auf böhmisch Tabor, woher dieser Berg den Namen Tabor erhielt. Mit Recht bemerkt aber Äneas Sylvius, daß der Name zugleich auf den Verklärungsberg deute, weil Fanatiker, die beständig in höhern Regionen schweben, solche heilige Namen lieben, wie auf ähnliche Weise eine andere hussitische Partei einen Berg im königgrätzer Kreise, wo sie sich zu versammlen pflegte, den Oreb nannte. Der Berg Tabor nun wurde nach der Anweisung des Ziska zu einer Festung gemacht, und bildete den eigentlichen Hauptpunkt der Partei. Die Hussiten bestanden größtentheils aus dem gemeinen Volke. Nun muß man bedenken, daß der Bauernstand in Böhmen unter der Knechtschaft des Adels und höhern Klerus seufzte. Mann und Weib nahmen den Dreschflegel auf die Schulter, die Kinder an die Hand, und zogen nach dem Berge Tabor, dem Orte der Freiheit. Dazu erscholl die Stimme rasender Prädicanten durch das ganze Land, eine neue Ankunft Christi stehe bevor, bei welcher alle Feinde der Wahrheit zu Grunde gehen würden. Nur fünf Orte wurden von ihnen

bezeichnet, welche bei dem göttlichen Strafgerichte verschont bleiben sollten, Tabor, Pilsen, Saatz, Schlan und Klattau. Das hieß deutlich gesagt, daß die wüthende Bauerschaft das Land Böhmen in eine Einöde verwandeln wollte. Dubravius (Hist. boh. pag. 677) gibt ein Beispiel von der fanatischen Rede eines solchen Prädicanten.

Dies war die Lage der Sache in Böhmen, als Kaiser Sigmund am 27. December 1419 einen Landtag zu Brünn hielt, wo eine Gesandtschaft von Prag vor ihm erschien, und ihn als den rechtmäßigen Erbkönig der Böhmen begrüßte. Sigmund behandelte die Gesandtschaft sehr hart, und sprach zugleich das Absetzungsurtheil über alle königlichen Beamten aus, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genössen. Außerdem erließ der Kaiser ein Schreiben an die Böhmen, worin er sagte, er werde das Reich wie sein Vater Karl regieren, womit die Vertilgung der Hussiten gemeint wurde. Darauf begab sich Sigmund nach Breslau, um sich von den schlesischen Ständen huldigen zu lassen. Hier ließ er von den breslauer Bürgern, welche nach prager Manier ihren Magistrat zum Fenster hinausgeworfen hatten, 22 der strafbarsten hinrichten, und auch einen prager Hussiten, Johann Kracha (Kränzler), der sich gerade damals zu Breslau befand, und heftig wider die Ungerechtigkeit der Hinrichtung Hussens redete, lebendig verbrennen. Am 17. März 1420 verkündigte der anwesende päpstliche Nuntius, Ferdinand von Lucca, eine Kreuzbulle gegen die Hussiten. Schon im Jahre 1417 hatte das costnitzer Concil 24 Artikel wider die Hussiten in Böhmen erlassen, und darauf sich stützend der Papst Martin V. am 22. Februar 1418 eine Bulle wider dieselben ausgegeben, worin ein förmlicher Inquisitionsprozeß vorgeschrieben war. Im Jahre 1420 hatte derselbe Papst zu Florenz den Bann über die Böhmen ausgesprochen, und dieser Kreuzzug sollte dieses Urtheil vollstrecken. Als Kaiser Sigmund nach solchen Maßregeln noch im Jahre 1420 mit einem Heere in Böhmen erschien, verbanden sich die Hussiten, für ihren Glauben Blut und Leben zu wagen. Zwar erreichte es der Kaiser, sich zu Prag in der Hauptkirche

die böhmische Königskrone aufsetzen zu lassen, aber die wenigen ihm ergebenen Barone ausgenommen, wollte man in Böhmen von seiner Anerkennung als König auch nach der Krönung nichts wissen. Der böhmische Adel und die höhere Geistlichkeit, so viele der Sache der Reformation anhingen, legten ihm vier Artikel vor, die er bewilligen sollte, um ihn als ihren rechtmäßigen König anzuerkennen. Diese sogenannten vier prager Artikel lauteten folgendergestalt. 1. Das Wort Gottes soll in Böhmen frei verkündet werden, jedoch nur von ordinirten Priestern. 2. Im Sacramente des Nachtmahls soll Brod und Kelch allen Gläubigen gereicht werden, die keine Todsünde begangen haben. 3. Das weltliche Herrenthum, welches der Klerus besitzt zum Nachtheile der Welt und gegen Gottes Gebot sowie zum Schaden seines Amtes, soll demselben genommen, und er dadurch zum evangelischen und apostolischen Leben zurückgeführt werden. 4. Endlich sollen die Todsünden, besonders wenn sie öffentlich begangen worden sind, und überhaupt alle andere Vergehungen, die wider das Gebot Gottes sind, durch die, deren Amt es ist, gehindert und bestraft werden: als da sind Todschlag, Unzucht, Meineid, Diebstahl, Lüge, Fressen und Saufen, Wucher bei den Laien; dieselben Verbrechen bei dem Klerus, bei welchem noch Simonie, Gelderpressen für Sacramente und andere Kirchendienste, Concubinat, Betrügerei, Zank und Streit hinzukommen. Sigmund konnte sich nicht entschließen in kirchlichen Dingen etwas zu bewilligen. Damit hätten sich die Böhmen, entgegnete er, an die Synode zu Costnitz wenden sollen, und damit waren die Unterhandlungen abgebrochen. Trotz seiner bedeutenden Macht konnte sich Sigmund, durch den unüberwindlichen Ziska bedrängt, in Böhmen nicht behaupten, sondern er mußte dasselbe im Februar 1421 räumen.

Die prager Artikel waren nur von einem Theile der Hussiten, von dem Adel und der höhern Geistlichkeit ausgegangen; als nun der gemeinschaftliche Feind entfernt war, stellte sich zwischen dieser Partei und dem hussitischen niedern Klerus und Volke ein Zwiespalt heraus, welcher zuletzt zu einer totalen

Trennung hinführte, und das Reformationswerk in Böhmen hemmte, vernichtete. Am 5. August 1421 stellte die letzte Partei als Bedingung der Gemeinschaft mit der erstern folgende 14 Artikel auf. 1. Die Gläubigen sollen keine Schriften oder Ausspräche irgendwelcher Lehrer beobachten, die nicht mit deutlichen Worten in der heiligen Schrift enthalten sind; weil alle solche Bücher nur Schlingen des Antichrist sind, die man wegwerfen, vernichten und verbrennen muß. 2. Jeder, der sich auf das Studium der freien Künste legt, und darin einen Grad erlangt, ist eben deßwegen für einen Eiteln, einen Heiden zu achten, und sündigt wider das Evangelium Jesu Christi. 3. Keine Beschlüsse der Väter, keine Einrichtungen der Vorfahren, kein Gebrauch, keine von Menschen herrührende Überlieferung darf gehalten werden, sondern alle diese Dinge, die von Christo und den Aposteln in der heiligen Schrift nicht vorgeschrieben worden sind, müssen, als vom Antichrist herrührend, aufgehoben und abgeschafft werden. 4. Jede Weihe des Taufwassers, des Öls ist unnütz. Ebenso unnütz sind die Weihungen von Kelchen, Priesterröcken und andern kirchlichen Geräthen. Man soll keine kanonischen Horen beten. Man soll die Messe nicht feiern mit Pracht nach alter Weise. Man soll auch in den Kirchen nicht singen. Das sind lauter menschliche Erfindungen, die dem göttlichen Gesetze widerstreiten. 5. Bei der Taufe sind Pathen, Exorcismus, geweihtes Wasser gleichgültige Dinge. Man soll die Kinder taufen in frischem Wasser, wo es ist. 6. Aller Schmuck des Cultus, wie er heißen mag, soll abgeschafft werden. 7. Die Ohrenbeichte ist unnöthig, es ist genug Gott allein seine Sünden im Herzen zu bekennen. 8. Kein Gläubiger soll fasten und dergleichen menschliche Gebräuche halten. 9. Den Sonntag ausgenommen, sollen keine Feste gefeiert werden. 10. Ein Priester, der in seinem Ornate nach herkömmlicher Art die Messe hält, ist der Hure in der Apokalypse gleich, und soll ein Abscheu der Gläubigen sein. Man soll die Messe, nach Art Christi und der Apostel, mit dem Barte, in gewöhnlicher Kleidung, ohne Altar und an jedem zufälligen Orte feiern. Man soll die Einsetzungsworte

mit lauter Stimme recitiren, damit sie von den Gläubigen verstanden werden. Man soll das heilige Brod nicht in die Höhe heben, es auch nicht auf den kommenden Tag aufheben. 11. Die evangelischen Geistlichen dürfen nicht einmal Häuser bewohnen, die ihnen von den Laien als Almosen beständig überlassen werden. Sie dürfen durchaus keine zeitlichen Güter haben. Von andern soll man die Sacramente nicht nehmen. 12. Das Fegfeuer ist erdichtet, und es ist thöricht für die Todten zu beten, und andere Werke der Liebe zu verrichten. 13. Die Anrufung der Heiligen ist Götzendienst. 14. Die Bilder sind als Idole zu achten. In diesen Artikeln legt sich ein fanatisch zerstörendes Element klar dar. Beide Parteien traten jetzt auseinander; die Partei des hussitischen Adels und der höhern Geistlichkeit nahm den Namen der Calixtiner oder Utraquisten, die Partei des hussitischen niedern Klerus und des Volkes den Namen der Taboriten an. Die Utraquisten wie die Taboriten verehrten beide Huß als ihr Haupt; in den erstern war dessen kirchliche, in den letztern seine spiritualistische Richtung repräsentirt.

Unterdessen ward die Lage Böhmens immer bedenklicher. Am 18. August 1421 erschien der Fanatiker Johann von Zelau auf dem prager Rathhause und entsetzte den Magistrat; vier Hauptleute, Menschen seines Gelichters, traten an die Stelle desselben. Während dem fuhr Ziska mit Brennen und Morden fort. Wir erwähnen hier nur die Greuelscene zu Kommotau am 15. März 1421. Nebst den Adeligen und Priestern, die in den Flammen sterben mußten, wurden aus den Männern mehr als 2500 niedergemetzelt, und nur etwa 30 verschont, welche die Ermordeten begraben mußten. Des weiblichen Geschlechts hatten zwar die Sieger geschont, aber die taboritischen Weiber verfuhren um so grausamer mit demselben. Aufgebracht durch die den ermordeten Gatten und Vätern geweihten Thränen ergriffen diese Furien die Töchter und Gattinnen, schleppten sie vor die Stadt, beraubten sie alles dessen, was sie bei sich hatten, auch selbst der Kleider, sperrten sie in ein Gartengebäude, steckten dieses in Brand, und ließen diese bedauernswürdigen Opfer in den

Flammen jämmerlich umkommen. Um diesem Unwesen der Anarchie Schranken zu setzen, hielten die utraquistischen Barone am 1. Junius 1421 einen Landtag zu Czaslau, worauf Sigmund mit vollständiger Entwickelung der Gründe, dargelegt in siebzehn Beschwerden, des böhmischen Thrones für unfähig erklärt, und ein interimistisches Regiment von 20 Directoren niedergesetzt wurde. Die vier prager Artikel wurden bestätigt. In einem Schreiben an den Markgrafen von Meißen (bei Cochläus S. 189) klagten die böhmischen Stände, der antinationale Sigmund wolle sogar ihre Sprache vernichten! Im Julius des Jahres 1421 versammelte der zu der Partei der Utraquisten übergetretene Erzbischof Konrad eine Synode zu Prag, auf welcher Jacob von Misa, Johannes von Przibram, Johannes von Neustadt, Procopius von Pilsen den Vorsitz führten. Die Synode wählte die vier genannten Männer zu Directoren des Kirchenwesens, zu einem Consistorium. Dann begab sich die Synode an das Geschäft, eine vorläufige Ordnung des Kirchenwesens im utraquistischen Sinne festzustellen. Die heilige Schrift, die Symbole der alten Kirche und die vernünftigen und katholischen Verordnungen derselben sollen die Grundlage der böhmischen Kirche bilden. Das Priesterthum soll in seiner alten Gestalt bleiben, es soll sich im Äußern scharf unterscheiden von dem Stande der Laien, und nur unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen. Den Priestern wird die Ehe nicht gestattet. Sie sollen die sieben Sacramente den Laien umsonst geben, sollen die Schrift wohl inne haben, und die Predigt des Wortes Gottes, die Darstellung desselben im Leben sollen sie für ihre erste Pflicht halten. Sie sollen nicht lehren wider die Schrift, die alte Kirchenlehre und die wohlbegründeten alten Schlüsse der Kirche. Sie sollen sich den Enscheidungen der Gubernatoren des Reiches, der Directoren der Kirche oder einer Synode unterwerfen. Dann schärft die Synode den Gebrauch des Abendmahls unter beiden Gestalten ein, gebietet, daß nach hergebrachter Weise die Messe soll gefeiert, die Taufe gehalten werden. Die Priester sollen nach dem Gebote des Evangelium in apostolischer Armuth leben, zufrieden wenn

sie Nahrung und Kleider haben. Sie sollen Güter, Häuser, Zinsen, Gerechtsame, aber nicht nach weltlichem Rechte besitzen. Die Priester sollen alle Todsünden, die nach klarem Gesetze Gottes verboten sind, bei sich selbst und bei den Laien ausrotten. Gebräuche, die man bisher zu Prag abgeschafft hat, sollen vor der Hand abgeschafft bleiben, bis es ausgemacht ist, ob es besser sei, sie wieder aufzunehmen. Außerdem setzten die prager Gelehrten noch 23 Artikel auf. Darin handeln sie zuerst von den sieben Sacramenten der katholischen Kirche, und schärfen die Beobachtung derselben als nothwendig und heilsam ein. Sie warnen vor dem Angriffe auf die Kirchengüter. Die Heiligen intercediren bei Gott für die Menschen, und müssen deßhalb angerufen werden, obwol die Latreia allein Gott gebührt. Sie haben auch den Glauben an das Fegfeuer für recht und wahr befunden, schärfen die Fasten, die Feier der Feste der alten Kirche ein und andere alten Bräuche der Kirche. Das Priesterthum hat die Schlüssel der Kirche und die Macht zu binden und zu lösen, und das Priesterthum kann nur von dem Bischofe gegeben werden. Den Bischöfen müssen die Kleriker und Laien gehorsam sein, auch schlechte Bischöfe muß man ertragen. **Cochlaeus, Hist. Huss. lib. 5. pag. 187 ff.** Es ist nicht zu verkennen, daß die Utraquisten in der dargelegten Richtung sich viel zu weit dem katholischen Systeme näherten, und den reformatorischen Standpunkt fast so gut wie aus den Augen verloren, aber gleichwol muß es für ein Glück für die böhmische Nation gehalten werden, daß die Rücksicht auf das Bestehende das Übergewicht erhielt, und damit einer alles zerstörenden Richtung vorgebeugt wurde.

Darauf entbrannte ein Kampf zwischen den Utraquisten und Taboriten, bis der furchtbare Ziska am 11. October 1424 durch den Tod hinweggerafft wurde. Um diesen Ziska, welchen man als **supplicii Hussitici vindex** bezeichnete, näher zu charakterisiren, führen wir seinen letzten Willen an, nach dem Berichte Hagek's in dessen böhmischer Chronik S. 729. Als Ziska sein Ende herannahen sah, berief er seine Kriegshauptleute zu sich und ermahnte sie, daß sie von dem angefangenen Kriege nicht lassen,

und denjenigen, welche sich mit ihnen in der Religion nicht vergleichen wollten, weder Ruhe noch Frieden gestatten sollten: dieselben sollten sie alle mit einander todtschlagen, weder Kirchen noch Klöster verschonen, und dadurch das Gesetz Christi erfüllen. Als dieses die Krieger feierlich gelobt hatten, fragten sie den Sterbenden, an welchem Orte er wünsche, daß seine Gebeine ruhen möchten? Ich will nirgends begraben sein, entgegnete Ziska, nur die Bitte habe ich an euch, daß ihr nach meinem Tode meine Haut abziehen und über eine Trommel spannen lasset, um sie in euern Kriegen zu gebrauchen. Sobald die Deutschen und eure andern Feinde diesen Schall hören werden, werden sie die Flucht ergreifen. Mein Fleisch sollt ihr den Wölfen und den Vögeln zur Speise vorwerfen. Das ist Ziska's Testament! Vergl. **Aenaeae Sylvii hist. boh. c. 46. Dubravii hist. boh. p. 700.** Ein erschreckliches Beispiel von einem Manne, bei welchem die revolutionär-reformatorische Tendenz in Fanatismus ausgeschlagen war. Die Thatsache leugnen zu wollen, ist wider das Zeugniß der Geschichte. Die weitere Geschichte des Hussitenkrieges gehört nicht hierher, sondern wir bemerken blos, daß die Hussiten, so getrennt sie auch untereinander waren, doch allemal gemeinschaftliche Sache machten, sobald ihr gemeinschaftlicher Feind, der Kaiser Sigmund, in Böhmen erschien. Derselbe erschien in den Jahren **1422, 1427** und **1431** mit mächtigen Heeren in Böhmen, zu deren Unterhaltung der Papst den Zehnten aller Kirchen und den Fünften der päpstlichen Einkünfte bewilligte, mußte aber allemal mit Schimpf das Land verlassen. Wie es bei solchen Verhältnissen immer zu geschehen pflegt, so sprach sich auch hier die Stimme der öffentlichen Meinung aus, daß dies eine göttliche Strafe für die ungerechte Hinrichtung des Huß sei. Die Hussiten suchten während dieser Zeit auch alle Grenzländer von Böhmen, Östreich, Mähren, Schlesien, die Lausitz, Meißen mit verheerenden Streifzügen heim. Sie nannten dieselben die Länder der Philister, Idumäer, Moabiter, ihr eignes Land aber das gelobte Land. Man sieht, die böhmische Nation war durch und durch fanatisirt. **Aeneas Sylvius, hist. boh. cap. 45.**

Welche Gräuel der Verwüstng bei diesen Kriegen verübt wurden, kann hier nicht weiter erzählt werden. Eine häufige Belustigung der Taboriten war, Heiligenbilder auf einen Haufen zu werfen, katholische Priester darauf zu setzen, und beide zu verbrennen. Bei diesem Betragen der Hussiten trat ein Glied des prager Consistoriums, Johann Przibram, mit Nachdruck wider solche Zerstörungssucht auf. Derselbe verfaßte eine Schrift an den Procopius Rasus: **De conditionibus justi belli**, worin er besonders die Krieg = und Mordlust der hussitischen Priester tadelte. Einen taboritischen Priester beschreibt er (bei Cochläus S. 223) so: **Sacerdos Taborensis est, qui in facie quidem pius et mansuetus, sed interius impius et tyrannus; exterius innocens et purus, sed interius a cruore foetidus et squalidus; exterius submissus, sed interius super omnes erectus, qui nemini subesse patitur, praeesse cunctis molitur, praesumit se meliorem, quia non credit se superiorem. De omnibus se intromittit, a sapientioribus vultum avertit, reordinat ordinata etc.** Solche Umstände machten es der Hierarchie selbst rathsam, einzulenken und den Weg der Vermittelung zu versuchen. Derselbe Kardinal, welcher bei dem letzten Heereszuge des Kaisers Sigmund das Kreuz gepredigt hatte, der Kardinal Julianus Cesarini, führte auf dem im Jahre 1431 eröffneten Concile zu Basel den Vorsitz, und rieth dringend, man müßte die Böhmen wo möglich wieder mit der Kirche zu vereinigen suchen, wenn nicht der bereits geschehene Riß noch ärger werden sollte. Kaiser Sigmund unterstützte diesen Antrag, weil er auf diesem Wege zu dem ruhigen Besitze von Böhmen zu gelangen hoffte. Das Concil ladet nun die Böhmen durch wiederholte Schreiben vom October 1431 und März 1432 nach Basel ein. Die Böhmen hatten in Deutschland eine Schmähschrift verbreitet, welche etwa dreißig Artikel wider das katholische Kirchenthum enthielt, mit Stellen aus der heiligen Schrift und aus alten Kirchenlehrern bewährt, von welcher sie sagten, daß die katholischen Priester dagegen nichts vorbringen könnten, und deßhalb ihnen Gehör zu geben vermieden. In Beziehung hierauf heißt es in den Einladungsschreiben des basler Concils an die Böhmen: Wir haben

gehört, daß ihr euch oft beklagt habt, es werde euch kein Gehör gegeben, wie ihr es wünscht. Jetzt soll jede Veranlassung zur Klage aufhören, wohlan! jetzt wird euch Ort und Freiheit vollkommnen Gehörs gewährt. **Raynaldus ad ann. 1431.** Im Jahre 1432 versammlen sich die böhmischen Stände zu Eger. Dahin kommt eine Gesandtschaft des Concils, und ladet die Böhmen nochmals zur Wiedervereinigung mit der Kirche ein, und stellt auch das geforderte sichere Geleit aus. Die Böhmen schicken zunächst eine Gesandtschaft nach Basel, um zu sehen, ob auch die Sache von dem Concile — welches ihnen in der Gestalt des costnitzer Concils vor Augen steht — ernstlich gemeint sei. Indessen es legte sich hierüber unter den Böhmen selbst ein Zwiespalt an den Tag. Die Taboriten, welche nunmehr in drei Parteien zerfallen waren, wovon die zwei andern Parteien die Namen der Orebiten und Waisen (nach dem Tode des Vaters Ziska) hatten, wollten von einer Gesandtschaft nach Basel zur Vereinigung mit der katholischen Kirche nichts hören. Die utraquistische Partei, in der Hoffnung der Verheerung des Vaterlandes ein Ende zu machen, bestand auf dem Gegentheile, und drang in Verbindung mit dem katholischen Adel unter Meinhard von Neuhaus mit ihrer Forderung durch, womit sie zugleich die Bestimmung durchsetzte, daß auf dem Concile über nichts mehr, als über die vier prager Artikel disputirt werden sollte. Darauf wurde eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus Utraquisten und Taboriten, an deren Spitze Johann Rokyczana, Schüler des Jacobellus, stand, nach Basel geschickt, welche am 6. Januar 1433 daselbst ankam. Funfzig Tage lang, vom 16. Januar bis zum 6. März, ward nun von vier Doctoren böhmischer, und vier Doctoren katholischerseits über die streitigen Punkte disputirt. Den ersten Punkt, das Abendmahl unter beiden Gestalten betreffend, verfocht Johann Rokyczana, den zweiten, über die Sittenverbesserung und die Vertilgung öffentlicher Sünden, Wenzel Koranda (oder Nicolaus de Peletzo, Bischof der Taboriten), den dritten, über die freie Predigt des Wortes Gottes, der Baccalaureus Ulrich, Presbyter der Waisen, den vierten, von der bürgerlichen Herrschaft der

Geistlichkeit, Peter Payne, ein Engländer. Es muß auffallend erscheinen, daß man zu den Disputatoren nur Einen Utraquisten, den Johann Rokyczana, gewählt hatte, die andern waren lauter Taboriten. Die Disputation hatte keinen Erfolg, was auch unter dieser Bedingung kaum anders zu erwarten stand. Das Concil wünschte eine Ausgleichung, und soll deßhalb dem Johann Rokyczana geheim eine Aussicht auf das prager Erzbisthum eröffnet haben. Dagegen mußte der Antrag des Präsidenten, die Disputation über alle Artikel, welche zu Costnitz verdammt seien, auszudehnen, welchen jedoch die Böhmen aus dem Grunde ablehnten, weil sie nur über die vier Artikel zu disputiren Erlaubniß hätten, die gegenseitige Spaltung noch vermehren. Darauf entließ das Concil, um den gewünschten Entzweck dennoch zu erreichen, eine Gesandtschaft nach Böhmen, welche im Junius vor einem Tage der böhmischen Barone zu Prag gehört wurde. Auf demselben hatten die Utraquisten einen überwiegenden Einfluß, und auf diesem Wege kam man dahin überein, daß die vier prager Artikel, aber in einer nach dem Gutachten des Concils gemilderten Form, die Grundlage der Wiedervereinigung bilden sollten. Unter dieser Bedingung wurde die Sache rasch, zugleich aber, nachdem die Gesandten von den Böhmen derbe Wahrheiten gehört hatten, erledigt. Es ging nämlich nochmals eine böhmische Gesandtschaft nebst den Gesandten des Concils nach Basel ab, um eine Auslegung der vier Artikel, die beiden Theilen recht sei, zu bewirken. Schon im Januar 1434 erschien vor einem Landtage zu Prag eine neue Gesandtschaft des Concils, und überreichte demselben eine Eintrachtsformel, welche bei überwiegendem Einflusse der utraquistischen Partei für Böhmen und Mähren angenommen wurde. Laut dieser Formel, welche die Compactaten genannt wird, nimmt das Concil die Böhmen wieder in den Schoß der katholischen Kirche auf, und hebt alle Kirchenstrafen gegen sie auf. Den Böhmen soll der Kelch im Abendmahle gestattet sein, aber der Geistliche soll dabei den Communicirenden beständig sagen, daß unter jeder Gestalt der ganze Christus enthalten sei. Beim zweiten Artikel, über das Bestrafen

öffentlicher Sünden, setzte das Concil mit Recht: durch die geordnete Obrigkeit an die Stelle des unbestimmten: durch die, denen es zukommt, welches unter Umständen ein höchst gefährlicher Satz werden kann. Bei dem dritten Punkte, von der freien Predigt des Wortes Gottes, hatte das Concil die Beschränkung, durch ordentliche, von höherer Autorität berufene Lehrer, und zwar salva auctoritate Pontificis beigefügt, ein Geständniß, daß die Compactaten nicht geschlossen wurden, um sie zu halten. Endlich soll die Kirche weltliche Güter besitzen, aber sie ist nicht Eigenthümerin, sondern nur Verwalterin derselben. Den Artikeln der prager Synode stellten die Taboriten ebensoviele von ihrer Seite gegenüber. Es wurde von beiden Seiten viel und heftig, mündlich und schriftlich gestritten. Die Taboriten entfernen sich nämlich noch außerdem auch dadurch von den Pragern, daß sie sich schlechterdings dem Königthume widersetzen. Als die letztern früher Gesandte an den Herzog Vitold von Lithauen erließen, um ihm die böhmische Krone anzutragen, hatte Ziska gesagt, freie Leute hätten keinen König nöthig, zumal einen solchen, der, wie der Herzog von Lithauen, noch als Heide lebe. Die Lithauer nämlich waren noch nicht lange bekehrt. Dieses letzte Wort ist in dem Munde dieses Fanatikers sehr merkwürdig, weil nämlich mit der rohesten Barbarei ein stolzer Heiligendünkel sich verbindet. Derselbe Ziska, welcher das Schrecken der Heere Sigmund's war, soll doch zuletzt mit demselben, unter Bedingung der Verwaltung des Reiches und der Oberhauptmannschaft des Heeres, in Bund getreten sein ihm zum Königreich Böhmen zu verhelfen. **Raynald. ad ann. 1426.** Diese Verrätherei an der hussitischen Sache auszuführen, hätte also sein Tod vereitelt! Die Taboriten und Waisen nun, von denen die erstern den großen Procopius, Rasus genannt, und die letztern den kleinen Procopius zu ihrem Oberhaupte hatten, welche Plündern und Morden so gut als Ziska verstanden, wollten von jenem Vergleiche durchaus nichts wissen, theils weil er ihren religiösen Grundsätzen zuwider lief, theils weil sie von ihrer bisherigen Lebensweise nicht ablassen wollten, und setzten den Krieg wider die Katholischen fort. Da nun die Utraquisten

und der Adel wohl einsahen, daß es das einzige Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung sei, die Tyrannei jener Procope zu brechen, so kam es bald zum offenen Bürgerkriege, in welchem es dem böhmischen Adel, unter Meinhard von Neuhaus, welcher sich mit den Utraquisten vereinigt hatte, am 30. Mai 1434 gelang, in einer mörderischen Schlacht zwischen Kaurzim und Böhmischbrod die Taboriten und Waisen unter den beiden Procopen gänzlich zu schlagen, und die beiden Anführer selbst nach der tapfersten Gegenwehr zu erlegen. Auch Kaiser Sigmund gelangte nunmehr zu dem Ziele seines Bestrebens, nachdem die Böhmen zuvor vergeblich den König Wladislav von Polen, sodann den Koribut, Schwerstersohn des Herzogs Vitold von Lithauen, auf ihren Thron hatten erheben wollen. Zu Regensburg erschien eine böhmische Gesandtschaft, und huldigte ihm als Könige von Böhmen. Auf einer Versammlung zu Iglau erschienen die Gesandten der Utraquisten und des basler Concils vor Kaiser Sigmund. Die Utraquisten trauten weder dem Kaiser Sigmund, noch dem basler Concile. Die Gesandten des basler Concils mußten die öffentliche Erklärung von sich geben, daß das Concil die Compactaten nicht als bloßes Indult, als ob etwas Unerlaubtes zugelassen werde, ansehen wolle, sondern als einen Vertrag, der auf die Autorität Christi und der Kirche sich gründe. Der Kaiser Sigmund ertheilte dem Vergleiche seine Ratification. Darauf leistete Johann Rokyczana im Namen der böhmischen Kirche der römischen Kirche Obedienz, und die Böhmen und Mähren wurden von den Legaten des Concils von dem Banne und den übrigen kirchlichen Censuren freigesprochen. Ausgesöhnt begaben sich beide Parteien nach der Kirche; aber eine übele Vorbedeutung erweckte es von dem Friedenswerke, als Rokyczana das Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte, was ihm in dieser Kirche die Legaten des Concils streitig machten, worüber es zum heftigsten Wortwechsel kam. Eine weitere Gesandtschaft der Böhmen nach Basel, um noch einige Punkte außer den Compactaten, z. B. daß sie das Evangelium, die Epistel und das Glaubensbekenntniß in den Kirchen in der böhmischen Sprache

dürften lesen und singen lassen, erhielt eine abschlägige Antwort. Im Gegentheile erklärte die Synode auf ihrer 30. Sitzung die Communion unter Einer Gestalt für ein Kirchengesetz, wovon die Kirche nur selbst dispensiren könne. Am 5. Juli 1436 kam es zum Vergleiche zu Iglau, und im August hielt Sigmund seinen triumphirenden Einzug in Prag. Das Verhältniß der Utraquisten zur katholischen Kirche war unverkennbar so gestellt, daß letzterer die Aussicht eröffnet war, das reformatorische Element bei jenen allmählich ganz zu unterdrücken. In der weitern Geschichte der böhmischen Reformation müssen deßhalb die Taboriten als Träger und Bewahrer derselben angesehen werden, welche sich auch wirklich, nachdem der Fanatismus sich abgekühlt hatte, und sie durch das Feuer einer scharfen Läuterung hindurchgegangen waren, als die ächten Nachfolger und Schüler des Huß bewährten, wenn schon ihre Richtung, wie es bei solchen Umständen nicht anders möglich war, in ein unkirchliches Extrem hineingetrieben wurde.

Die weitere Geschichte der böhmischen Reformation bietet einen seltenen Wirrwarr dar, aus welchem man sich schwerlich herausfinden wird, wenn man nicht von Anfang den rechten Standpunkt gefaßt hat. Kaiser Sigmund gab der Stadt Tabor einen Freibrief auf fünf Jahre, ihre Religionsübung nach Belieben einzurichten, unverkennbar weil er die Taboriten als vernichtete Religionspartei ansah, welche der römischen Kirche nicht weiter gefährlich werden könnte. Gegen die Utraquisten oder Calixtiner zeigte er sich dagegen ganz anders; alle Schritte, welche er noch während seines Lebens that, waren auf eine Unterdrückung derselben berechnet. Johann Rokyczana, welcher von Sigmund, unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung, die Zusicherung des prager Erzbisthums erhalten hatte, erhielt die Weisung, sich dem römischen Stuhle unbedingt zu unterwerfen, wofern er seine Bestätigung auf dem erzbischöflichen Stuhle von Seiten Roms erwarten wolle. Rokyczana, der sich nicht fügen wollte, mußte Prag verlassen, und an seine Stelle kam Philibert von Coutance, welcher die Wiederherstellung des katholischen Kultus mit allem

Eifer betrieb. Nach Sigmund's Tode legte sich ein betrübter innerer Zwiespalt der böhmischen Nation an den Tag, indem die katholische Partei den Schwiegersohn des Kaisers, Albrecht von Östreich, zum Könige erwählte, wider welchen die utraquistische Partei einen polnischen Prinzen Casimir als Gegenkönig aufstellte. Als K. Albrecht II. schon im October 1439 starb, und während der Minderjährigkeit des neugebornen Prinzen Ladislaus eine Regentschaft nöthig war, so regierten zwei Administratoren, ein utraquistischer, Georg von Podiebrad, und ein katholischer, Mainhard von Neuhaus, das Land. Im Jahre 1450 aber gelang es dem Utraquisten, Georg von Podiebrad, alleiniger Statthalter zu werden. Nach der kurzen Regierung des Ladislaus von 1453 bis 1457, der ganz unter seiner Leitung stand, ward Georg von Podiebrad am 2. März 1458 durch einhellige Wahl aller Stände auf den böhmischen Thron erhoben. Podiebrad verdankte diese Erhebung einzig und allein seiner in dieser Hinsicht ausgezeichneten Persönlichkeit. Die Schilderung seines Feindes, des Äneas Sylvius, (**Hist. Frid. III. Imp. ed. 1685. pag. 43.**) lautet: **Homo brevis, quadrato corpore, alba carne, illustribus oculis, moribus placidis, Hussitarum errore infectus, alioquin aequi bonique cultor.** Die zwanzig Jahre, welche Georg von Podiebrad (er regierte bis 1471) über Böhmen herrschte, sind höchst merkwürdig. Es will sich unter seiner Regierung eine selbständische böhmische Nationalkirche bilden, das katholische Element ist dem Georg von Podiebrad ebenso stark zuwider, als das hussitische. Leider fehlt es an einem Manne, der diese Idee tiefer ergriffen, und im öffentlichen Leben geltend gemacht hätte. Man fühlt sich dabei zu der Betrachtung veranlaßt, wie ganz anders die Geschichte der jugendlichen und lebenskräftigen böhmischen Nation sich gestaltet hätte, wenn es damals zu einer böhmischen Nationalkirche gekommen wäre, wodurch die Nation ein gesundes Lebenselement für ihre innere Entwickelung erhalten hätte, wogegen sie durch innere Zerrissenheit später fast zu Grunde gegangen ist. Übrigens macht der Historiker hierbei wenigstens die wichtige Entdeckung, worin eigentlich die letzte Tendenz des Reformationswerkes

liegt. Wie von Seiten des hussischen Weges das Bestreben zur Bildung einer böhmischen Nationalkirche sich zeigte, so von Seiten des costnitzisch-baselschen Weges das Bestreben zur Bildung einer deutschen und französischen Nationalkirche. Aber diese letzte Tendenz auszuführen, dazu war im funfzehnten Jahrhunderte die Zeit noch nicht gekommen. Vielmehr sollten jene beiden Wege in ihrer Einseitigkeit geschichtlich begründet werden. Darin lag der Grund, daß man in Böhmen am Ende bei Huß stehen blieb.

Unter Podiebrad's Regierung haben wir ebensowol einen Kampf der Utraquisten wider die römische Kirche, als auch einen Kampf dieser Partei wider die Taboriten zu erzählen. Die Calixtiner stellen zu Prag am 11. Junius 1441 eine Reihe von Artikeln, und am 4. October desselben Jahres auf einer Synode zu Kuttenberg eine Confession in 22 Artikeln auf, worin sie die Communion unter einer Gestalt für widerrechtlich, und die Ehe der Geistlichkeit für erlaubt erklären. Rokyczana kehrt auf den erzbischöflichen Stuhl zu Prag zurück. Die Calixtiner erlassen sogar eine Gesandtschaft an den Papst im Jahre 1447, um die Bestätigung des Rokyczana als Erzbischofs zu erhalten. Ihr Gesuch wird ihnen abgeschlagen, wogegen der Kardinallegat Carvajal und Äneas Sylvius als päpstliche Legaten nach Böhmen kommen, um das Interesse der römischen Kirche an Ort und Stelle zu vertreten. Rokyczana steht jetzt auf dem Punkte, mit der römischen Kirche ganz zu brechen. Er ordnete einen feierlichen Festtag an, um die Wiederherstellung der evangelischen Religion in Prag zu feiern. Der katholische Statthalter Mainhard wird gestürzt, die katholischen Geistlichen werden aus Prag vertrieben. Indessen Rokyczana kann sich zur Idee eines selbständigen böhmischen Kirchenthums nicht erheben. Von Rom losgerissen, will er sich mit der griechischen Kirche vereinigen. Es wurde eine Deputation mit einem Glaubensbekenntnisse abgesendet. Die Antwort, vom 18. Januar 1451, unterzeichnet vom Patriarchen Nicomedes Macarius, lautete günstig, aber die bald darauf erfolgte Eroberung Konstantinopels durch die Türken

machte allen Unterhandlungen von dieser Seite ein Ende. Mittlerweile erscheint in Böhmen, vom Papste abgesandt, der gewaltige Redner Johann de Capistrano, Franziskanermönch, nachdem er 36 Jahre, um die Ketzer zu bekehren, in verschiedenen Ländern gepredigt hatte. Wo er auftrat, konnte die Kirche die Menge der Zuhörer kaum fassen. Er beredete das Volk, daß die Communion unter beiderlei Gestalt weder von Christo angeordnet, noch zur Seligkeit nothwendig sei, und brachte in der That Viele zur römischen Kirche zurück. Als nun Georg von Podiebrad auf den böhmischen Thron erhoben wurde, wollte er sich der Treue und Anhänglichkeit aller seiner Unterthanen versichern, und wie er zuvor bei der Partei der Calixtiner, von denen er begünstigt wurde, gehalten hatte, so fand er sich jetzt, als ein Mann, der seine religiösen Ansichten seinem politischen Interesse unterordnete, veranlaßt, um die Gunst der Katholischen zu buhlen. Er ließ sich daher von katholischen Bischöfen krönen, und legte noch dazu bei seiner Krönung einen Eid ab, in welchem er sich zum knechtischen Diener der römischen Kirche herabwürdigte. Dabei wollte er es aber auch mit der Partei der Calixtiner nicht verderben. Durch die Gesandtschaft, welche er an den Papst schickte, ließ er, zunächst demselben seine völlige Unterwerfung versichernd, ihn zugleich bitten, die Compactaten des basler Concils und die erzbischöfliche Würde des Rokyczana zu bestätigen. Der Papst indessen schlug ihm Beides rund ab. Wolle man den Böhmen den Kelch bewilligen, so würden andere Nationen denselben auch verlangen, woraus nichts als Religionsstreitigkeiten und Trennung zu befürchten seien. Den Rokyczana, einen offenbaren Ketzer und Feind des apostolischen Stuhls, könne er unmöglich als Erzbischof bestätigen. Vielmehr ernannte er einen katholischen Administrator des Erzbisthums. Podiebrad erließ im Jahre 1462 eine Gesandtschaft an den Papst Pius II., um demselben unter den bezeichneten Bedingungen Obedienz zu leisten. Allein der verschlagene Pius wußte fein zu antworten. Der apostolische Stuhl habe von den basler Compactaten keine Notiz genommen, zumal jetzt die den damaligen Böhmen gestattete Communion

sogar dem gegenwärtigen Geschlechte, auf welches sich doch jene gar nicht einmal bezögen, als nothwendig zur Seligkeit dargestellt werde. Über dieses Betragen des Papstes führte der König vor seinen Ständen laute Beschwerde, und ließ einen päpstlichen Legaten, Fontinus de Valle, der sich damals in Böhmen befand, gefangen setzen. Dafür aber ward der König vom Papste Pius II. im December 1465 in den Bann gethan, das Absetzungsurtheil über ihn ausgesprochen, und ein Kreuzzug gegen ihn gepredigt. Die katholische Partei in Böhmen eröffnete dem Könige Matthias von Ungarn die Aussicht auf den böhmischen Thron. König Podiebrad, über dessen Haupt sich ein gewaltiger Sturm erhob, fand dagegen in der öffentlichen Meinung, welche solche Gewaltschritte nicht mehr zu ertragen gewohnt war, einen mächtigen Alliirten. Er erließ am 28. Julius 1466 eine Beschwerdeschrift an alle Könige und Fürsten über das Unterfangen des Papstes, ihn unverhörterweise des Thrones zu entsetzen, worin er denselben zur Überlegung anheimstellte, ob es nicht an der Zeit sei, sich solchem Betragen zu widersetzen, weil sonst, wenn der Papst die Macht hätte, nach seinem Gutdünken Könige ein- und abzusetzen, kein König seiner Krone sicher sein könne. Dazu fügte er am 24. April 1467 eine Appellation an ein allgemeines Concil, von dem wackern Gregor von Heimburg verfaßt, welchen wir schon kennen. Selbst deutsche Universitäten erklärten sich gegen den beabsichtigten Kreuzzug. Bei einer Hochzeit zu Eger, auf welcher Podiebrad seinen Sohn, Herzog Heinrich von Münsterberg, mit Ursula, Markgraf Albrecht's von Brandenburg Tochter, vermählte, fand er außerdem Gelegenheit, mit mehrern deutschen Fürsten über die Macht des Papstes über die weltliche Gewalt zu reden, wobei er denselben, obwol sie von dem Ansehen der Kirche so eingenommen waren, daß sie dem Papste das Recht Könige ein- und abzusetzen nicht absprechen mochten, aus der heiligen Schrift, besonders aus Luc. 22, 25. den Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt ins Licht setzte. Durch solche Gründe brachte es König Georg bei den deutschen Fürsten dahin, daß sie ihm theils öffentlich, wie

die Herzoge von Sachsen, theils heimlich (aus Furcht vor dem Banne) alle Hülfe zusagten. Ein deutsches Kreuzheer, alle Truppen, welche Pius II. wider die Türken gerüstet hatte, endlich König Matthias von Ungarn, der sich schon einen König von Böhmen nannte, zogen heran; indessen König Georg, von deutschen Reichsfürsten und der ihm ergebenen böhmischen Nation mächtig unterstützt, trotzte der Gefahr und behauptete sich bis an seinen Tod (J. 1471) auf seinem Throne. Mit dem Tode Podiebrad's hatte aber die calixtinische Partei ihre Macht, und damit ihre Bestimmung für das Reformationswerk verloren. Das höchste, was sie erreichen konnte, bestand nur in Duldung. Die katholische Partei setzte es durch, daß nicht Podiebrad's Sohn, sondern Wladislav, Sohn des polnischen Königs Casimir, König wurde. Obgleich streng katholisch gesinnt, doch von gutmüthigem Charakter, gewährte er bei seiner Thronbesteigung, um seinen Unterthanen den Frieden zu geben, den Utraquisten die Versicherung, daß sie ihr freies, ungehindertes Religionsexercitium haben sollten. Die Compactaten wurden öffentlich verlesen, und der Punkt einhellig erklärt, daß alle die, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genössen, keine Ketzer wären. Aber bald ließ er sich von der katholischen Partei auf andere Gesinnungen bringen. Die eifrigsten utraquistischen Geistlichen wurden in aller Stille aus dem Lande geschafft, ein strengkatholischer Erzbischof wurde eingesetzt, die Utraquisten wurden aus den Staatsämtern verdrängt — zu solchen und andern Punkten mußte der König seine Einwilligung geben. Da brach der Aufruhr los, der zum Morde katholischer Rathspersonen, Geistlicher und Mönche führte. Um die erzürnten Gemüther zu besänftigen, versammelte der König zu Kuttenberg einen Landtag im Jahre 1485, auf welchem von denen Subuna und Subutraque beschlossen wurde: 1. Daß diejenigen, welche der römischen Kirche zugethan seien, und das Abendmahl unter einerlei Gestalt empfingen, die andern, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nähmen, nicht bedrängen und verketzern sollten, welches diese jenen auch nicht thun wollten. Wer dawider handeln würde, sollte aus dem Lande gejagt werden,

auch die Priesterschaft nicht ausgenommen. 2. Die Priesterschaft beider Theile sollte in dem Stande bleiben, in welchem sie sich damals befand. Es sollte auch nach eines jeden Priesters von beiden Theilen Abzug oder Sterben kein anderer eingesetzt werden, als der von der Confession seines Vorgängers wäre. Diese zwei Hauptpunkte wurden dergestalt bestätigt, daß, wo einer von den Herrn, Rittern, Bürgern dawider handeln würde, er sogleich in die Strafe der beleidigten Majestät verfallen sollte.

Wenn auch auf diese Weise die utraquistische Partei eine sichere Existenz in Böhmen erhielt, so war sie doch nicht im Stande ein selbständiges Kirchenthum zu bilden. Jemehr sie sich aber von diesem Ziele entfernte, desto mehr strebte die taboritische Partei nach einem selbständigen Kirchenthume hin. Die Taboriten stellten sich zuletzt als die eigentlichen Schüler und Nachfolger von Huß heraus, und sie vertraten mithin die hussische Reformationstendenz. Der Erzbischof Rokyczana, welcher zwischen beiden Parteien in der Mitte schwebte, und seiner Richtung nach wohl zu der Partei der Taboriten gehörte, wenn ihn nicht seine Ehrsucht und der Wunsch, den erzbischöflichen Stuhl zu behaupten, auf der Seite der Calixtiner festgehalten hätte, suchte zuerst unter beiden Parteien zu vermitteln, und disputirte zweimal, am 4. Jul. 1443 zu Kuttenberg, und das folgende Jahr zu Prag, mit dem Taboriten Nicolaus Biscupecz über ein taboritisches Glaubensbekenntniß von 15 Artikeln. Allein es sind darin lauter Punkte aufgestellt, welche Rokyczana im Namen der Utraquisten nicht zugeben kann, als die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, von zwei Sacramenten, daß Brod und Wein im Nachtmahle bloße Zeichen des Leibes und Blutes Christi seien u. s. w. Eine Vereinigung wird nicht gewonnen, sondern Utraquisten und Taboriten gehen von nun an immer mehr auseinander. Es gestaltete sich im Jahre 1450 eine kirchlich selbständige Partei der Taboriten, an deren Spitze der Schwestersohn des Rokyczana, Gregorius, stand. Dabei wird die Partei immer schwieriger gegen Podiebrad, und will ihn nicht für den Gubernator anerkennen. Da nimmt Podiebrad die Stadt Tabor

im Jahre 1453 ein, und zerstört damit die politische Macht der Taboriten gänzlich. Dieses Jahr muß man als den eigentlichen Wendepunkt in der Geschichte der Taboriten ansehen. Der Geist der Partei schlug nun auf einmal in den reinen Gegensatz um, hatte sie zuvor für Hussens Lehre gewaltig gestritten, so war jetzt ihr Grundsatz, allen Krieg schlechthin zu verdammen, und für ihren Glauben nur zu dulden. Der Name der Taboriten konnte der Partei nicht wohl gefallen, indem er an einen Zustand erinnerte, welcher in ihren Augen nunmehr als ein Gräuel erschien. Sie nannte sich Brüder des Gesetzes Christi, Brüder, Brüderunität. Ihre Sonderung von der Kirche war jetzt entschieden. Seit dem Jahre 1457 war das Gebiet von Liticz bei Leitomischel in dem Riesengebirge Hauptsitz der Brüderunität. Georg Podiebrad hatte in seinem Krönungseide die Vertilgung der Ketzer versprochen. Dieser Schwur ward nun auf die Brüder bezogen. König Georg ward von Calixtinern so gut als Katholischen bestürmt, den Funken wo möglich in der Geburt zu ersticken, und nicht zur Flamme ausschlagen zu lassen. Im Namen des Königs und des Consistoriums erschienen nun Diplome, wodurch die Ausübung aller heiligen Gebräuche, die von denen der Calixtiner verschieden wären, allen und jeden Priestern bei Todesstrafe untersagt wurde, worin die Brüder schändliche Menschen genannt wurden, welche aus Böhmen und Mähren vertilgt werden müßten. Eine grausame Verfolgung kam darauf über die Brüder, wodurch diese nunmehr sanften und friedfertigen Leute hingeopfert, und in Höhlen und Gruben (daher Grubenheimer genannt) zu hausen gezwungen wurden. Aber die Spuren des ursprünglichen Fanatismus zeigten sich doch bei dieser Verfolgung. Ein erlaubtes Mittel zur Lebensrettung verwerfend sagten Einige, die Folter sei ein Frühstück und der Scheiterhaufen ein Mittagsessen. Dabei bemerkt Joachim Camerarius (**Historica narratio de fratrum orthodox. ecclesiis in Bohemia, Moravia et Polonia pag. 85.**), nachdem sie das Frühstück gekostet, wäre ihnen der Appetit zum Mittagsessen vergangen. Sie thaten einen Wiederruf! Das Märtyrerthum, was die Partei bei dieser Verfolgung erlitt,

war weit entfernt den Muth derselben zu beugen, sondern erhöhte ihn vielmehr. Ihre Trennung von der Kirche ward dadurch noch mehr befestigt. Auf einer Versammlung in dem Dorfe Lhota bei der Stadt Richnon legte sie den Grund zu einer Verfassung ihrer Gemeinde, welche von der Hierarchie gänzlich abwich, dieselbe vernichtete. Sie führten unter sich die Presbyterialverfassung ein, indem sie sowol Älteste, Senioren für die geistlichen Functionen (die nur uneigentlich auch Bischöfe genannt wurden) als auch Consenioren zur Besorgung der Angelegenheiten der ganzen Unität und Erhaltung von Ordnung und Zucht erwählten. Die erstern ließen sie durch Geistliche einer im Östreichischen befindlichen Waldensergemeinde ordiniren, da die Waldenser behaupteten, in ihrer Partei die ächte Folge des Priesterthums bewahrt zu haben. Zu bemerken ist, daß wir bei dieser Wahl der Geistlichen zuerst die Sitte des heiligen Looses finden, welche seitdem in der Brüdergemeinde geblieben ist. Wozu hier eine übernatürliche Leitung? Während die Brüder wider allen Aberglauben der römischen Kirche ankämpften, geriethen sie selbst in einen mehr heidnischen als christlichen Aberglauben. Durch diesen Schritt der Brüdergemeinde, daß sie eine antihierarchische Verfassung bei sich einführte, wurde die Hierarchie erst recht in Angst und Zorn versetzt, zumal ohnehin in der damaligen Zeit bei den Weltlichen der Gedanke an einen Umsturz der Hierarchie weit um sich gegriffen hatte. Rokyczana erließ ein Schreiben an die Geistlichen in ganz Böhmen und Mähren, worin er die Brüder als Ketzer und Verbrecher bezeichnete, denen niemand eine Herberge geben, mit denen niemand etwas zu thun haben solle. König Georg gab auf dem Landtage 1468 ein Decret, daß jeder Große auf seinem Gebiete alle und jede Picarden (Begharden, wie man die Brüder nannte) fangen, und gegen sie nach Belieben verfahren sollte. Unter dem gutmüthigen Könige Wladislav, welcher trotz der Verhetzungen der Geistlichkeit eine Apologie der Brüder im Jahre 1472 annahm, bewilligten mehrere böhmische Barone den Brüdern freie Wohnsitze. Einzelne Große schlossen sich sogar an sie an, und erbauten ihnen in

Städten und Dörfern Bethäuser, so daß sie mit Anfang des 16. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren schon an 200 Gemeinden hatten. Wenn auch ferner die Bedrückung und Beunruhigung der Bruderunität fortdauerte, so stand die Partei doch festgegründet gegen jede menschliche Gewalt da. Darin aber liegt die weltgeschichtliche Bedeutung derselben, daß die Sache der Reformation, welche durch dieselbe vertreten wurde, von ihren Gegnern nicht unterdrückt werden konnte. — Es ist noch übrig die Lehre und die kirchlichen Grundsätze der Brüderunität näher zu entwickeln. Ihr erstes Glaubensbekenntniß überreichte die Brüderunität dem Könige Wladislav von Böhmen im Jahre 1504, von welchem neue Ausgaben in den Jahren 1507, 1508 und 1524 erschienen. Ein neues Glaubensbekenntniß sandten sie im Jahre 1532 an den Markgraf Georg von Brandenburg, und noch ein anderes im Jahre 1535 an den König Ferdinand, welches letzte das wichtigste ist, und als solches vorzugsweise **Confessio bohemica** heißt. Man hat unter diesem Namen noch eine andere Confession vom J. 1575, welche Kaiser Maximilian II. überreicht wurde, die aber nicht hierher gehört, weil sie einen besondern Zweck hatte.

Indem wir von der Lehre und Verfassung der später sogenannten Pietisten handeln wollen, bemerken wir, was unser Urtheil hierüber betrifft, daß wir keineswegs die gute Seite des Pietismus in praktischer Hinsicht verkennen; die Verdienste der Brüdergemeinde um das praktische Christenthum sind im höchsten Grade zu schätzen. Das ist die gute Seite des Pietismus, welche seine geschichtliche Bedeutung für den Protestantismus begründet. Von Seiten der Stellung der Brüderunität zur geschichtlichen Entwickelung der Kirche lautet aber das Urtheil ganz anders. Die Zurückführung der Kirche auf den apostolischen Zustand, wovon sie ausging, klingt zwar sehr fromm, es liegt aber dabei eine rein zerstörende Tendenz zu Grunde, grade so als wenn jemand, um einen Staat zu reformiren, alle geschichtlichen Institute desselben zerstören, und ihn auf das reine Naturrecht zurückführen wollte. Das kirchliche Prinzip der Brüderunität erweist sich für die Geschichte als unbrauchbar, — die

Brüdergemeinde ist eine Sekte gewesen, und ist eine Sekte geblieben.

Die heilige katholische Kirche, heißt es **Conf. boh. art. 8.**, besteht nach ihrem gegenwärtigen Zustande aus allen Christen in der Welt, in welchen Gegenden sie auch sind, welche durch das heilige Wort des Evangeliums aus allen Völkern zu Einem Glauben an Christus und die heilige Dreieinigkeit versammelt sind. Demzufolge sind alle äußere Kirchen einander gleich, da die Glieder der unsichtbaren Kirche unter allen kirchlichen Parteien enthalten sind. Die Glieder dieser unsichtbaren Kirche lassen sich durch kirchliche und theologische Lehrbestimmungen nicht untereinander trennen, sondern sie halten sich allein an das einfache Schriftwort, grübeln und disputiren darüber nicht; das ist die Grundlage ihrer Einheit. Ebenso wenig kann die Verschiedenheit äußerer Gebräuche diese Einheit stören. Die äußern Gebräuche wechseln, aber nicht der Glaube. Die Verschiedenheit der Ceremonien, wenn dieselben nur nicht wider das Wort Gottes sind, kann die Kirche nicht trennen, denn die Religion und christliche Frömmigkeit besteht nicht in äußern Gebräuchen, sondern in geistlichen Gütern, in Glauben, Gerechtigkeit, Freude, Friede, in dem von den Aposteln und Propheten gelegten Grunde, dem Eckstein Jesus Christus, auf welchem der ganze Bau zusammengefügt ist, und sich zu einem heiligen Tempel im Herrn erhebt. Diejenigen heiligen Schriften, welche in der Bibel enthalten, von den Vätern angenommen, und mit kanonischer Autorität beschenkt worden sind, sollen für unwandelbar wahr und gewiß gehalten werden, und sind allen andern Schriften, als heilige den profanen, als göttliche den menschlichen, in allen Stücken vorzuziehen. Ihnen muß man von ganzem Herzen einfach glauben, aus ihnen die Lehren der Wahrheit, durch welche die Menschen zur Seligkeit, Gerechtigkeit im Glauben gebildet werden, erlangen. Damit nun Alle die nöthige Erkenntniß von der heiligen Schrift erlangen, soll dieselbe in den Kirchen in der Muttersprache, wie es in der alten Kirche Sitte war, vorgelesen, sollen darüber an das Volk häufige Reden gehalten werden. Die

Schriften der Kirchenlehrer, zumal der alten, sind ebenfalls für glaubwürdig, wahr und nützlich zum Volksunterrichte zu achten, jedoch nur insofern sie den göttlichen Schriften nicht widersprechen. **Conf. boh. art. 1.** Denn was Gott von Menschen geglaubt und gewußt haben will, besonders in den Dingen, die zur Seligkeit nothwendig sind, das hat er durch seine Diener dargelegt, und durch dieselben unter Leitung des Geistes in Schrift verfassen lassen, damit die Nachwelt habe, wodurch sie sich unterrichten, wonach sie sich richten könne, und auf welche Art sie ihm in allen Stücken gefallen könne. **Apologia Georgio Marchioni Brandenburg. oblata. Sec. part. de ord. doctr.** Daneben wird **quart. part. De verbi dei administratione** ein Unterschied gemacht unter dem **verbum Dei substantiale** und **ministeriale**, und das erstere als das Wesentliche bei der Einwirkung Gottes auf den Menschen bezeichnet. Unter dem **verbum substantiale** wird der göttliche Geist selbst verstanden, dagegen unter dem **verbum ministeriale** die heilige Schrift. Dieser Distinction liegt eine fanatische Richtung zum Grunde, welche sich auf mehrfache Weise an den Tag legte. Wie die Mystiker und Schwärmer nahmen sie drei Theile der menschlichen Natur an: Leib, Seele und Geist, und behaupteten dabei, daß ein natürlicher Mensch aus Leib und Seele bestehe, und keinen Geist habe; ein geistlicher und neuer Mensch aber, außer dem Leibe und der Seele, auch einen neuen und lebendigen Geist habe. Sie gingen hierin so weit, daß sie einem Wiedergebornen nicht bloß die wahre Erkenntniß des Evangeliums beilegten, sondern auch seiner Lehre eine größere Kraft zuschrieben, als der Lehre des Evangeliums selbst. — Von den kirchlichen Traditionen, Sitten und Gebräuchen erklärten sich die Brüder diejenigen beizubehalten bereit, welche der Frömmigkeit nicht zuwider wären; diejenigen dagegen, welche Christi Ruhm und Gnade verdunkelten, das Volk von der Wahrheit und dem Glauben abzögen, und dabei dennoch den göttlichen Geboten entweder gleichgestellt, oder noch vorgezogen würden, verwarfen sie gänzlich. Sie behielten also gewisse Festtage bei, die Sitte des öffentlichen Gottesdienstes, die Sitte der

Morgen- und Abendgebete, den Sonntag, und nicht blos diesen, sondern auch die Hauptfeste, die Marien- und Apostelтage. Zugleich lehrten sie, daß man menschliche Traditionen nicht zur Last der Kirche aufstellen müsse, daß man dieselben nicht für unabänderliche und ewige Gesetze halten dürfe, sondern wie man sie aus guten Gründen gegeben habe, so könne man sie auch nach Verhältniß der Umstände aus guten Gründen abschaffen. Als die drei goldenen Kanonen werden aufgestellt: die heilige Schrift, das Muster Jesu Christi und das Vorbild der ursprünglichen Kirche. — In der Lehre von der Dreieinigkeit ward den Brüdern zum Vorwurfe gemacht, daß die Persönlichkeit des heiligen Geistes von ihnen nicht festgehalten werde. Bei ihrer theosophischen Richtung konnte es ihnen leicht begegnen, was sie in dem Wiedergebornen den Geist nannten, mit dem göttlichen Geiste zu identificiren, wobei natürlich die göttliche Persönlichkeit desselben aufgehoben wurde. Dasselbe muß auch in dem Vorwurfe gelegen haben, welcher Hussen zu Costnitz gemacht wurde, daß er sich für die vierte Person in der göttlichen Dreieinigkeit halte. — In der Lehre von dem Verderbnisse der menschlichen Natur, vom Werke Christi und von der Gnade gehören sie zu den später sogenannten Infralapsariern. Seit Adams Fall wohnt in der menschlichen Natur nur Sünde und böse Begierde. Wegen dieses Verderbnisses und wegen der Früchte, die aus dieser Wurzel entspringen, schwebt über dem Menschen eine furchtbare göttliche Strafe, und eine seiner Thaten würdige Höllenpein. Sich selbst kann der Mensch auf keine Weise erretten, noch durch seine eigenen Werke und Bestrebungen Rechtfertigung erlangen. Er hat nichts weiter als Christum, durch den Glauben an welchen er sich von Schuld, Satan, Gottes Zorn und ewigem Tode loskauft und befreit. Durch Christum werden die Menschen umsonst, durch den Glauben an ihn, aus Barmherzigkeit gerechtfertigt, und erlangen Vergebung der Sünden und Seligkeit ohne irgend ein menschliches Werk und Verdienst. Aber diesen Glauben kann niemand durch seine Kräfte und seinen Willen erlangen, derselbe ist Gottes Geschenk, welcher denselben, wo und wann es

ihm gefällt, durch den heiligen Geist in den Menschen bewirkt. Die Kraft der reichsten Gaben des heiligen Geistes, heißt es **Apologia etc. quart. parte, De verbo Dei**, schafft in allen Erwählten vom Anfange der Welt an ein neues Herz, erleuchtet, begeistert, schwächt die Sündhaftigkeit, belebt zur Gerechtigkeit, bildet gleich dem Ebenbilde des Sohnes Gottes. Nichtsdestoweniger sind alle Erwählte, bevor sie mit jenen Gaben überströmt werden, bei Gott erwählt und gerechtfertigt, allein durch sein gnädiges und freies Wohlwollen, unter der Bedingung der Erlösung Christi. Diese Rechtfertigung, welche dergestalt von der Gnade Gottes des Vaters, von den Verdiensten des Sohnes Gottes und von den Gaben des heiligen Geistes abhängt, heißt eine substanzielle Rechtfertigung (**substantialis justificatio**) oder eine Rechtfertigung von Seiten Gottes, weil sie nur in Gott ist, und ganz außer den Menschen und allen andern Dingen. Es ist dieselbe ein Geheimniß und gleichsam das Werk des ganzen Evangeliums. Dieses Geheimniß hat sich von dem allmächtigen, Einen und ewigen Gotte, dem Urquelle aller Gnade, aus seinen innersten, verborgensten, undurchdringlichsten Rathschlüssen ans Licht gestellt, und stellt sich noch immer durch Wort und That ans Licht zu der von ihm bestimmten und von Ewigkeit geordneten Zeit, wie an ganzen Völkern, so auch bei jedem Einzelnen, je nachdem es ihm gefällt. Diese Rechtfertiguug ist auch von Seiten des Menschen eine substanzielle, weil sie nämlich in der Erneuerung der Creatur, oder in der geistigen Wiedergeburt besteht, welche Gott in dem Menschen wirkt zu der Zeit, wenn es ihm gefällt, wenn er nämlich das Herz desselben heimsucht, belebt, erneuert, vorbereitet und öffnet, sowie es bei der Purpurhändlerin Lydia Apg. 16. klar ist, daß sie nämlich bei dem äußern Worte des Sohnes Gottes einen Wiederschall von demselben geben, ihm glauben, folgen, gehorchen, ernsthafte Reue üben, Glaube, Hoffnung, Liebe und andere Tugenden erlangen, in ihnen heranwachsen, fortschreiten und erbauet werden konnte nach der ihr von Gott verliehenen Kraft. Wo aber dergleichen sich zeigt, da ist es der sicherste und untrüglichste Beweis, daß dem

Menschen die Gnade und Liebe des gütigen Vaters, die Theilnahme an der Herrlichkeit seines Sohnes und das Unterpfand des ewigen Lebens zugesichert sei. Wenn dagegen das Herz eines Menschen für die heilige Schrift keine Empfänglichkeit hat, so ist hier weder die Anziehung des Vaters, noch die Gabe des Sohnes, auch nicht die Gnadenwahl des Vaters und eine neue Creatur, sondern es ist da der Tod vom Teufel eingeführt. Solchen kann das Evangelium der Herrlichkeit Christi nicht als ein Licht voranleuchten; ihnen nützt das Wort zu hören, an den Sacramenten Theil zu nehmen, ebenso viel zur Rechtfertigung, als den Todten die Speise zur Belebung nützt. — Hieraus aber folgt, daß die böhmischen Brüder das Erlösungswerk Christi mehr äußerlich auffassen als eine Befriedigung des göttlichen Zornes, denn als eine nothwendige Bedingung zur menschlichen Heiligung. Sie erklären zwar den Artikel von der Person Christi (Confess. boh. art. 6. am Schlusse) für den allerwichtigsten in ihrem Glaubensbekenntnisse, aber Christus ist ihnen doch nur insofern der Erlöser, als jeder Prädestinirte in ihm zur ewigen Seligkeit vorher bestimmt ist. Sie reden mehr von dem Christus in uns, als dem Christus für uns. Diese mangelhafte Seite erweist sich im Praktischen, wo die einseitige Betrachtung des blutigen Todes Jesu die Hauptsache ist. Die Stelle der Erlösung vertritt eigentlich bei ihnen jener Act der Bekehrung, den man später mit dem Namen des Durchbruchs bezeichnet hat, wo der Mensch im Zustande der Verzweiflung an sich selbst unbedingt der Gnade sich hingibt, und bei dem Aufgehen der Flamme der Liebe Gottes in ihm die Gewißheit erhält, daß er unter die Zahl der Erwählten gehört. In diesem Zustande der Bekehrung unterscheiden sie dreierlei Classen der Erwählten, Anfänger, Fortschreitende, Vollkommene. Das sittliche Element steht zu dieser Entwickelung in keiner wesentlichen Beziehung. Die Ausübung des Sittengesetzes fördert nicht die innere Vervollkommnung, sondern dient nur dazu in dem einmal vorhandenen Zustande der Erwählung zu befestigen. Was noch schlimmer ist, sie betrachten im gewissen Sinne selbst das Böse für die sittliche Entwickelung der menschlichen

Natur als gleichgültig. Indem sie bei dem Verworfenen alle seine Sünden die Verdammniß bewirken lassen, betrachten sie bei dem Erwählten jede Sünde als verzeihlich und vergeben bei Gott. Daß die Lehre von der Vollkommenheit der Erwählten und der Vergebung aller ihrer Sünden vor Gott auf der einen Seite einen geistlichen Dünkel, und auf der andern Seite einen unsittlichen Lebenswandel hervorrufe, zeigt die Geschichte an vielen Beispielen unter den böhmischen Brüdern.

In dem Glaubensbekenntnisse, welches die Taboriten 1431 unmittelbar vor ihrer Gesandtschaft nach Basel aufstellten, waren noch alle sieben katholische Sacramente beibehalten; später verwarfen sie eins nach dem andern, bis sie bei zweien, der Taufe und dem Nachtmahle, stehen blieben, zu welchen sie sich in dem Glaubensbekenntnisse von 1504 bekennen. Zu bemerken ist, daß sie das Wort Gottes höher stellten, als die Sacramente. Auch faßten sie die Sacramente nur als symbolische Handlungen auf, wobei sie jedoch sehr nachdrücklich der Beschuldigung ihrer Gegner widersprachen, daß sie die Sacramente für nichts mehr als leere Zeichen hielten. Sie bekennen die Taufe als ein Zeichen der geistlichen Geburt in Gott, eine Abwaschung des Menschen mit Wasser, in Wahrheit aber eine Abwaschung der Seele von den Sünden, wobei von dem äußern Taufwasser das lebendige Wasser unterschieden wird, womit Gott innerlich durch den heiligen Geist die Seele von Sünden reinigt, jenes Wasser, von welchem Christus mit der Samariterin gesprochen hat. Wenn sie schon die Taufe der Kinder nicht mißbilligten, so hielten sie doch die Taufe der Erwachsenen für zweckmäßiger. Sie pflegten auch diejenigen, welche von der katholischen Kirche zu ihnen übertraten, wiederzutaufen, was sie damit zu rechtfertigen suchten, daß auch die Apostel die Schüler Johannes des Täufers, nachdem sie zur Kirche übertraten, noch einmal tauften, was jedoch ein wesentlich verschiedener Fall war. Sie haben diese Sitte an hundert Jahre beibehalten, und dieselbe erst dann unter sich abgeschafft, als man sie mit der verhaßten Sekte der Wiedertäufer in eine Classe warf. In der Lehre vom Nachtmahle erklärten

die Brüder zwar auf zwei Synoden 1444 und 1499, daß sie Brod und Wein nicht für bloße Zeichen hielten, nahmen aber dessenungeachtet keine leibliche, sondern nur eine geistliche Gegenwart Christi an, welche sie sich von seiner Gegenwart im Worte nicht verschieden dachten. Leiblich und persönlich sei Christus, sagten sie, nach seiner Himmelfahrt nur im Himmel, bis zu seiner Wiederkunft aber sei er auf Erden nur geistlich. Sie verwarfen die Anbetung der geweihten Hostie, und daß sie den Laien auch den Kelch reichten, braucht kaum erwähnt zu werden. Sie empfingen die Elemente knieend, und nahmen sie selbst in die Hand. Die Stelle des Altars vertrat ein einfacher, mit einem weißen Tuche bedeckter Tisch.

In der Kirchenverfassung erklärten die böhmischen Brüder die Presbyterialverfassung, in der Form, daß die Geistlichen aus der Mitte der Gemeinde gewählt, und blos unter Auflegung der Hände mit Gebet und Fasten geweiht würden, für die Verfassung der ursprünglichen Kirche, die sie auch unter sich einführten, indem sie zugleich damit das Synodalinstitut in Verbindung setzten. Sie schrieben ihren Geistlichen den Cölibat nicht vor, erklärten es aber für gut, wenn der Geistliche ehelos bleibe. Die böhmischen Brüder sind die erste kirchliche Partei gewesen, welche in ihren gottesdienstlichen Versammlungen einen geistlichen Gesang der Gemeinde in der Muttersprache eingeführt haben. Sie hatten auch einen katechetischen Volksunterricht und einen Katechismus, welcher die 10 Gebote, die alten Glaubensbekenntnisse und das Vater Unser umfaßte. Sie führten eine sehr strenge Kirchenzucht unter sich ein, und ihre Geistlichen gingen im Gebrauche des Bannes häufig zu weit. Das Besuchen öffentlicher Vergnügungsorte, Tanz, Karten- und Würfelspiel, das Tragen modischer Kleidungsstücke war bei ihnen verboten. Immer aber befanden sich die Brüder bei ihrer löblichen Sittenzucht in einem überspannten Zustande, weßhalb sie beständig mit der argen Welt zu kämpfen hatten. Sie stellten sich auch thatsächlich den bestehenden Verhältnissen gegenüber, indem sie den Unterschied der bestehenden Stände nicht anerkennen wollten, unter sich

eine eigene richterliche Behörde constituirten, und gegen die bestehende Obrigkeit oft das: „Man soll Gott mehr gehorchen als Menschen" im Munde führten, nicht immer im apostolischen Sinne. Am meisten unterschieden sie sich durch ihren harten und lieblosen Separatismus. Sie ließen einstmals durch einige ihrer Glieder die wichtigsten Länder der Christenheit bereisen um zu sehen, wie viel es in denselben wahre Christen gäbe, und diese kehrten mit der Nachricht zurück, keinen einzigen gefunden zu haben, versteht sich von ihrer Gattung. Dessenungeachtet hatten sich die Anhänger von Huß auch über andere Länder, Ungarn, Deutschland, die Niederlande, verbreitet.

Auf diese Weise haben wir die beiden Grundrichtungen der Reformation, wie sie zu Anfange des 16. Jahrhunderts bestanden, die costnitz-baselsche und die wicliffe-hussische, in ihren Grundzügen dargelegt. Beide Richtungen sind einseitig, und wurden noch dazu durch den Katholizismus theils überwältigt, theils zu Extremen hingetrieben. Die künftige Geschichte der Reformation kann nach diesen Prämissen nicht wohl etwas anderes, als das Schauspiel vielfacher Kämpfe, Verirrungen, Zerstörungen darbieten. Aber indem wir bei dieser Gestalt der Dinge dennoch eine geschichtliche Nothwendigkeit der Reformation erkennen, zugleich auch in der Geschichte einen deutlichen Wink von der endlichen Bestimmung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses vorfinden, bleibt unser Muth für die weitere Ausführung unserer Aufgabe ungebeugt.

Anhangsweise reden wir noch von dem strengen Sittenprediger und Dominikanermönche zu Florenz, dem Hieronymus Savonarola, nicht als ob demselben die Ehre des Reformators gebührte, sondern weil er zu einer Zeit, wo das Bestreben nach einer Reformation der Kirche durch die entgegenstehenden Mächte fast überwunden zu sein schien, durch seine ernste Predigt ein lautes Zeugniß von der Nothwendigkeit einer solchen ablegte. Hieronymus Savonarola, geboren zu Ferrara im Jahre 1452, verrieth schon als Knabe eine vorherrschende Richtung seines Geistes auf das innere Leben, indem er auf einsamen Spaziergängen

über die höhern Angelegenheiten des Menschen nachdachte, zu einer Zeit, wo Andere kaum das Bedürfniß nach Wahrheit empfinden. Während sich so seine innere Welt gestaltete, trat die Zeit in ihrer Verderbniß als ein abschreckendes Bild vor seine Seele. Alle Tugend und gute Sitte, so spricht er sich als Jüngling in zwei Canzonen aus, von denen die erste: **De ruina mundi**, aus dem Jahre 1472, und die andere: **De ruina ecclesiae**, aus dem Jahre 1475 ist,— ja selbst die Scham vor dem Laster ist verschwunden, das vielmehr, mit Schlauheit geübt, zu Ehre und Ansehen vor der Welt gelangt, während die Tugend darbt und der Verhöhnung preisgegeben wird. Üppigkeit ist die Philosophie des Tages, für Thoren gelten, die auf gradem Wege wandeln. Die alte keusche Zeit der ersten Kirche ist verschwunden; Rom selbst, von allen Lastern befleckt, geht einem zweiten Sturze entgegen. Doch dagegen reden zu wollen, richtet nur vergeblichen Streit an. Es bleibt nichts übrig, als still zu klagen, und die Hoffnung auf ein besseres Jenseits festzuhalten. Eine solche Seelenstimmung konnte ihre Befriedigung am besten im Klosterleben finden, daher trat Savonarola zu Bologna am 25. April 1475 in den Orden der Dominikaner, und ward im Jahre 1482 in das Kloster St. Marco zu Florenz versetzt, war darauf mehrere Jahre abwesend, und kehrte im Jahre 1489 dahin zurück.

Im Jahre 1489, erzählt Savonarola von sich selbst in seinem **Compendium revelationum**, führte mich Gott nach Florenz, woselbst ich in unserer Marcuskirche am Sonntage, den ersten August, über die Apokalypse zu predigen begann, und dem florentinischen Volke in meinen Vorträgen während dieses ganzen Jahres drei Punkte beständig ans Herz legte: Es werde eine Erneuerung der Kirche zu dieser Zeit erfolgen — Gott werde vor dieser Erneuerung über ganz Italien ein großes Strafgericht verhängen — Beides werde bald kommen. In Savonarola's Seele ist also der Plan bereits zur Reife gekommen, eine Reform der Kirche anzustreben, eine Sittenreform nämlich in dem katholischen Kirchenstande, ohne irgend welche Absicht, die bestehenden Formen desselben umändern zu wollen. Florenz sollte zu einem christlichen

Musterstaate umgebildet, und von da aus eine Reform der Kirche und des ganzen geselligen Zustandes der Christenheit unternommen werden. Zunächst trat Savonarola in seinen fernern Predigten wider die in Florenz stärker, als an andern Orten herrschende Sittenverderbniß auf. Groß war die Wirkung, welche seine mächtige Rede hervorbrachte. Savonarola aber ging weiter. Da er in der usurpirten Herrschaft der Medicäer über Florenz die Ursache der ununterbrochenen Parteiungen, die diesen Staat zerrütteten, sowie in der außerordentlichen Liebe derselben zum Luxus das Grab des frühern strengern Sinnes und der altrepublikanischen Einfalt erblickte, so war er, obschon ein Verehrer der Wissenschaften, aus diesem Grunde ein abgesagter Feind dieser Dynastie, deren Sturz, als zum Heile des Staates nothwendig, er sich nicht scheute öffentlich zu verkündigen. **Fabroni vita Laurentii Medici II, 291.** Als Lorenzo de Medici ihm wegen solcher Reden Vorstellungen machen ließ, entgegnete er freimüthig, ich bin Fremder, und er ist Bürger und Erster der Stadt, doch werde ich hier bleiben, und er davon gehen müssen! Als Lorenzo de Medici nicht lange darauf erkrankte, ließ er den Mönch vor sein Sterbebette rufen, um ihm seine Sünde zu beichten. Eine dreifache Bedingung forderte Savonarola zur Absolution: Habe Glauben — Erstatte wieder, was du ungerecht genommen hast — Gib dem Vaterlande die Freiheit zurück, damit die florentinische Republik in ihren alten Zustand wieder eingesetzt werde. **Vita Savonarolae autore Pico cap. 6.** Lorenzo starb am 9. April 1492. Seine Söhne, Pietro, Giovanni (Kardinal) und Giuliano, kamen an die Spitze der Republik. Pietro hatte die oberste politische Leitung derselben. Zum Ärgernisse Vieler überließ er sich nicht nur eitlem Gepränge und zügelloser Befriedigung sinnlicher Lüste, sondern er verletzte überdies Hohe und Niedere durch ungemessenen Stolz und Übermuth. Savonarola's Stelle ward nunmehr vorherrschend politisch. Eine für einen kirchlichen Reformator verderbliche Abirrung vom rechten Wege! Er verkündete die Vertreibung der Medicäer aus Florenz. Diese Hoffnung knüpfte er an den Heereszug des französischen Königs Karl VIII.

nach Italien im Jahre 1494, um die Ansprüche des Hauses Anjou wider das aragonische Könighaus auf Neapel zu erneuern. Wir kennen diesen König Karl VIII. als den Freund einer kirchlichen Reformation. An ihn schloß sich zugleich die republikanische Partei in Florenz an, als deren Gesandter Savonarola vor dem Könige zu Pisa erschien, und denselben anredete als das Werkzeug der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, um die Kirche nach schwerem Strafgerichte zu reformiren. (Quod sacramentum, setzt er hinzu, hic inutilis servus inspiratione et visu divino ante quartum jam annum coepit praedicare.) Darauf folgten die politischen Unterhandlungen, in Folge deren Pietro de Medici genöthigt wurde, Florenz zu verlassen. Compendium revelationum pag. 237 sqq. in: Epistolae spirituales Savonarolae etc. ed. Quetif Paris 1604. tom. I. Die Volkspartei (Popolare) kam in Florenz zur Herrschaft. Noch vor dem Schlusse des Jahres 1494 war die republikanische Regierungsform für Florenz eingerichtet, jedoch in aristokratisch-demokratischer Form. Savonarola's Ansichten über diesen Gegenstand enthält seine Schrift: Discorso sopra il reggimento — della citta di Firenze. Londra 1765.

Florenz sollte nunmehr, nach der Meinung Savonarola's, in angemessener äußerlicher Freiheit, ein wahrhaft christlicher, ein Gottes-Staat werden, wo das göttliche Gesetz als Grund und Maßstab aller Verordnungen gelten sollte. Sodann wollte Savonarola von Florenz aus seinen eigentlichen und höchsten reformatorischen Plan, die Erneuerung der Kirche, ausführen. Wie nun aber das Evangelium die Grundlage dieser allgemeinen Reform sein sollte, so gab die erste Kirche nach allen Seiten das reinste Vorbild, die in Wollen und Streben vereinigt, Ein Herz und Eine Seele, das Höchste und Schwierigste durch Einheit und Liebe erreichte. In diesem heiligen Eifer bedurfte dieselbe keine irdischen Güter, ja sie genoß niemals einen schöneren Frieden, als in ihrer Armuth. Erst als die geistige Gluth allmählich erkaltete, trat das irdische Bedürfniß hervor, welches, im Laufe der Zeit immer reichlicher befriedigt, rückwirkend die

ursprüngliche Liebe und Eintracht noch mehr untergrub, so daß in letzterer Zeit die Schönheit der ersten Kirche ganz verloren und zerstört ist. Die nächste Folge davon war, daß sich auch der einfache reine Gottesdienst nach und nach verlor, und eine Menge äußerer Gebräuche die Leere des innern Lebens ersetzen sollte. Daher besteht derselbe heutzutage fast nur in äußerlichen Dingen zur Ergötzung der Sinne, ohne daß man sich um den innern Gottesdienst, die Reinheit des Herzens kümmerte. Die Kirche Christi ist zum alten Bunde zurückgekehrt, der überreich an äußern Gebräuchen war. Christus aber kam uns diese Bürde abzunehmen, indem er alle jene Vorschriften in dem einen Gebote der Liebe zusammenfaßte, und statt der irdischen Verheißungen des alten Bundes uns geistige Güter verhieß. Seitdem aber hat man dem evangelischen Gesetze Christi so Manches beigemischt, was schlechter ist, als die jüdischen Zusätze zum Gesetze des Moses.

Fragen wir aber, lautet das Reformationssystem von Savonarola weiter (nach der Darstellung desselben in den Biographien von Rudelbach und Meier), woher es komme, daß die Kirche ihre ursprüngliche Reinheit so sehr verloren hat, so ist die Antwort: weil die heilige Schrift, die das christliche Leben fördert und nährt, die man hätte lesen und den Gläubigen als wahre Seelenspeise darreichen sollen, in Vergessenheit gerathen ist. Für Logik, Philosophie und Rechtskunde sind Lehrer angestellt, alle Künste haben ihre Meister. Die heilige Schrift aber lehrt Niemand, noch will sie Jemand lernen. Da nun dieses Licht erloschen, ist es Nacht geworden. Statt daß man Christum predigen sollte, bieten sie auf den Kanzeln ein Gemisch von Philosophie und Christenthum feil, oder man hört gar nichts, als Aristoteles und Platon, „den göttlichen Mann", Cicero, Demosthenes und andere Heiden, deren Worte man ohne Geist und christlichen Sinn citirt. Weltlich üppige Dichter, die Götzendienst und Heidenthum in aller Welt verbreiten, erscheinen an heiliger Stätte, auch leben wir selbst schon, wie ehemals die Heiden. So wird das Heiligste selbst auf der Kanzel entwürdigt, die

Theologie zur Rhetorik, Poesie und Fabel. Das Heilige wird mit Sünde gemischt, das Kirchliche mit weltlichem Tand. Markt hält man in den Kirchen, Männer und Frauen kommen dahin im höchsten Putze, und umstellen den Altar. So ist ein Gemenge, ein Wirrwarr ohne Andacht und Gottesfurcht. An Festtagen werden Bänke für die schönen Frauen gesetzt, und die jungen Männer schließen sie ein wie eine Mauer. Dann gehen die Frauen hindurch, und hören tausend unanständige Reden. Sind das Feste zu Ehren Gottes? Und um endlich auch noch die stille Andacht der Einzelnen zu stören, hat der Teufel angefangen figurirten Gesang und Orgel einzuführen, die nur das Gehör ergötzen und nichts frommen. Im alten Bunde gab es viele Festlichkeiten mit Gesang, Trompeten, Tabernakel und dergleichen. Das hatte mit Christus größtentheils ein Ende. Jetzt scheint es, kommt dieses Alles wieder zu Ehren. Doch meinen sie zur Ehre Gottes die Kirchen zu schmücken, und malen die Jungfrau Maria als eine Buhlerin. Auch sage ich Euch, daß nirgends im Evangelium befohlen ist, goldene oder silberne Kreuze und andere Kostbarkeiten in der Kirche zu haben. Wohl aber sagt das Evangelium: mich hat gedürstet, und du hast mich nicht getränket; mich hat gehungert, und du hast mich nicht gespeiset. Darum gebet ein Gesetz, daß alle Kostbarkeiten verkauft werden dürfen. Sehet zu, daß die, welche sie zum Geschenke machten, damit zufrieden sind, und daß kein Ärgerniß entstehe: dann will ich der Erste sein, der Hand an die Becher und Kreuze meines Klosters legt, um von diesem Überflusse Arme zu speisen. Weil also die Christen, fährt Savonarola fort, den wahren Gottesdienst verlassen haben, sind sie so verblendet worden, daß sie nicht einmal wissen, was ihr Name bedeutet. Denn mit äußern Ceremonien beschäftigt kennen sie den innern Gottesdienst nicht, weil sie entweder niemals, oder nur selten die Schrift lesen, und wenn sie dieselbe lesen, sie nicht verstehen, oder wenn sie dieselbe verstehen, kein Gefallen daran finden, vielmehr sprechen, unsere Seele ekelt vor so leichter Speise. Wer gibt uns zu hören die Beredtsamkeit Cicero's, die klingenden Phrasen der Dichter, die

Anmuth Plato's, den Scharfsinn des Aristoteles? Die Einfalt der Schrift ist Frauenspeise. Predigt uns hohe und feine Dinge! Die Prediger geben der Menge nach, weil sie nicht mehr die gesunde Lehre empfangen, haben sich Alle zu eitlem Gerede gewandt und die Wahrheit verlassen. Auch die Fürsten und Häupter des Volks wollen die Wahrheit nicht mehr hören, sondern sprechen, predigt was uns gefällt, täuscht uns mit euern Schmeicheleien, und sagt uns Schönes. So ist das christliche Volk mit dichter Finsterniß umgeben. Betrachtet doch nur den ganzen Zustand der Kirche, wie Wenige heutzutage Gutes thun, und auf Gottes Wegen wandeln. Wo sind die heiligen Väter, deren es vor Alters so viele in der Kirche gab? Schlechte und Gottlose haben ihren Platz eingenommen, so daß sich die Kirche Christi wohl nie schlimmer befand wie jetzt. Da aber Gott sie nicht im Verderben untergehen lassen kann, muß er sie nothwendig wieder erneuern, wie sich aus Gründen der Schrift und Vernunft noch bestimmter erweisen läßt. Er wird sie aber unter Krieg und Trübsal erneuern, theils um sie selbst zu läutern, theils um die frühere Schlechtigkeit, die Ursache der kommenden Noth und Trübsal, nach seiner Gerechtigkeit zu strafen. Wer verständig hinsieht, muß gestehen, daß Italien auf dem Gipfel der Schlechtigkeit stehe. Wenn aber das Maß voll ist, muß das Schwert alles Schlechte wegräumen. Ja deine Schändlichkeit, Italien, Rom und Florenz, dein gottloses Wesen, deine Unzucht, dein Wucher bringen das Unglück. Darum habe ich dich schon längst ermahnt, und rufe fortwährend: Thue Buße, Florenz, führe ein christliches Leben, und laß es dich um Gottes und deines Heiles willen nicht reuen, Gutes zu thun. Denn wer nicht Buße thut, und sich zu Gott wendet, ist ohne innern und äußern Trost. Buße ist das einzige Rettungsmittel zur Zeit der Trübsal, und kann selbst einen großen Theil derselben mildern. Florenz, dich mahne ich vor Allen; denn von dir, als dem Mittelpunkte Italiens, soll die Reformation ausgehen, von hier aus soll ganz Italien erneuert werden. Darum hat dich Gott auch vor allen Städten Italiens begünstigt, dir die Schrift eröffnen,

und die Trübsal, welche kommen soll, verkünden lassen, daß du dich vorbereitest, hat dir selbst gezeigt, wie du dich verhalten sollst. Allein die Falschen und Lauen haben das Volk verderbt, und es gegen die Wahrheit eingenommen. Vor Allem sind die schlechten Priester und Diener der Kirche Schuld und Ursache des Verderbens, wie des kommenden Unglücks. Die Einen treiben Simonie, die Andern spielen am Abende, halten Kebsweiber die Nächte, und kommen mit Sünde am Morgen zur Messe. Noch Andere gehen vom Reiten und Jagen zum heiligen Amte. O ihr Priester und Häupter der Kirche, lasset eure Pfründen, die ihr nicht rechtmäßig besitzen könnt, lasset eure Üppigkeit, eure Schmausereien und Gelage, lasset das wollüstige und unnatürlich schändliche Leben, so lange es noch Zeit ist Buße zu thun, und haltet eure Messen mit Andacht. O ihr Mönche, lasset den Aufwand an Kleidern und Silbergeräthen, die fetten Abteien und Pfründen, ergebet euch der Einfachheit, und arbeitet mit euern Händen, wie die alten Mönche thaten, eure ehrwürdigen Vorgänger. Geschieht es nicht freiwillig, so werdet ihr es gezwungen thun; denn Gott wird Euch strafen, so ihr nicht Leben und Sitte ändert. O meine Brüder, ich sage Euch, lasset den Überfluß, die Bilder und andere Possen, womit ihr den Armen das Almosen entziehet. Höret ihr nicht die göttliche Mahnung, werdet ihr der Strafe nicht entgehen. — Ihr Kaufleute, lasset den Wucher, gebt zurück, was ihr unrechtmäßig erworben habt, vom Überflusse aber gebt den Armen. O ihr Priester, auf euch muß ich noch einmal zurückkommen (ich rede von den schlechten, unbeschadet der Achtung vor den guten), lasset das verwünschte, nicht zu nennende Laster, das Gottes Zorn über euch bringt. Ihr haltet Concubinen, treibt Sodomie, spielt öffentlich, und macht es schlimmer als die Weltlichen. Ist es aber nicht eine entsetzliche Schande, daß das Volk besser lebt, als die Geistlichkeit? Und ihr, die ihr eure Häuser voll Eitelkeit, unanständiger Bildwerke und gottloser Bücher habt, bringt das Alles zu mir, um es zu Gottes Ehre zu verbrennen, damit, wenn der Zorn Gottes kommt, sich nichts dergleichen bei Euch finde. Entfernet

doch diese traurigen Bücher, die nichts als Üppigkeit und Schmuz enthalten. Es gibt wahrlich eine große Anzahl von Büchern in der Welt, die zum Besten des Glaubens und der Religion vertilgt werden sollten, wenn sie auch in anderer Hinsicht nicht ganz ohne Nutzen sind.

Von der Regierung sollte, nach Savonarola's Ansicht, durch Abstellung der gerügten Mißbräuche und Einführung eines bessern Lebens der Anfang mit dieser kirchlichsittlichen Reform gemacht werden. Das Erste seie, daß ein heiliger, würdiger Gottesdienst eingeführt, und Alles entfernt werde, was denselben störe, oder seiner Würde und Reinheit unangemessen sei. Auch das bestehende Bessere könne durch Vereinfachung nur gewinnen. Nicht durch viele Messen werde Gott würdig verehrt; wäre es möglich, daß nur alle Sonntage eine Messe gelesen würde, man hätte sicher mehr Andacht und Ehrfurcht dabei, als jetzt. Nothwendig schloß sich daran die Reform des Klerus selbst, daß alle schlechte Geistliche entfernt, die andern in ihrer Üppigkeit beschränkt, dagegen fromme Diener der Kirche angestellt würden. Im Leben sollen die Vornehmen die ersten sein, welche zur Einfachheit zurückkehren. Sie sollen dahin sehen, daß man in allen Dingen anständig lebe, besonders aber gegen alle unnatürliche und schändliche Laster mit Strenge verfahren. Ebenso eiferte Savonarola gegen die vielen und öffentlichen Lustbarkeiten, gegen Spiel und Trinkgelage, gegen die wollüstige, üppige Kleidung der Frauen, und den weibischen Putz der Männer. Alles dieses führe zum Verderben, und seie dem Heile der Seele zuwider; daher seien strenge Gesetze dagegen nothwendig. Anständig nach Stellung und Vermögen sollen sie leben, was mit größerer Einfachheit sehr wohl zu vereinigen sei. Alle unzüchtigen Weiber sollen aus der Stadt vertrieben werden, und die Frauen selbst sollen bei der Regierung darauf dringen. Ebenso ist es Sache des Staates, für die bestmögliche Erziehung der Kinder zu sorgen, um sich tüchtige Bürger daraus zu bilden. Schon in Beziehung auf das körperliche Wohl derselben soll der Staat dahin sehen, daß Heirathen weder zu jung, noch zu alt geschlossen werden,

denn aus beiden kommen nur schwächliche Kinder. Muttermilch soll die Kleinen nähren, der Knabe vom Weine sich enthalten, der Jüngling an Beschwerden und jegliches Wetter sich gewöhnen, den Körper durch gymnastische Übungen stärken, und zum Vergnügen sich mit Musik beschäftigen. Von schlechten Reden und Allem, was sich nicht geziemt, sollen sie fern bleiben, mit dem Gesinde nicht umgehen, vielmehr in Religion und freien Künsten unterwiesen, und in freien Sitten erzogen werden. Ehemals ernährten die Mütter die Kinder an eigener Brust, und ihr thut wahrlich Unrecht, sie rohen Ammen zu übergeben, daß sie auch roh werden am Geiste, leidenschaftlich, jähzornig und trotzig. Denn die erste Milch hat großen Einfluß auf das Temperament des Kindes. So werden es halb eure Kinder, und halb auch nicht. Ihr Väter lasset eure Knaben Grammatik lehren, und haltet brave Männer als Lehrer, die gesittet sind und keine Spieler. Bezahlet sie gut, und sehet, daß die Schulen keine Löcher und Winkel sind. Alle sollten etwas Grammatik treiben, denn es weckt den Geist und hilft viel. Aber die Dichter sollten dabei nicht alles Andere verderben. Es sollte ein Gesetz gegeben werden, daß keine schlechten Dichter in den Schulen gelesen würden, wie Ovid: **De arte amandi**, Tibull und Catull, desgleichen Terenz an vielen Stellen. Virgil und Cicero sollen geduldet werden, Homer im Griechischen, und daneben einige Stücke aus Augustin: Vom Staate Gottes, von Hieronymus und Etwas aus der heiligen Schrift. Und wo ihr, Lehrer, in jenen Büchern Jupiter, Pluto und dergleichen genannt findet, saget doch, Kinder, das sind Fabeln, und zeigt ihnen, daß Gott allein die Welt regiere. So würden die Kinder zugleich in der Weisheit und in der Wahrheit erzogen, und Gott würde mit ihnen sein. Vergl. Savonarola's Schrift: **De simplicitate vitae christianae libb. V. Florent. 1496.**

Die Kirche, lehrte Savonarola, ist nichts Anderes, als die Gemeinschaft der Gläubigen mittelst der Gnade des heiligen Geistes. Wo daher an einem besondern Orte eine Gemeinschaft von Gläubigen in Einem Herzen und in Einem Sinne ist, kann

dieselbe eine besondere Kirche genannt werden, weil sie jene Form, das ist, die Gnade des heiligen Geistes hat. Wo diese nicht ist, da ist auch keine Kirche. Zwar finden nach den verschiedenen Orten kleinere Unterschiede statt, je nachdem mehr oder weniger Geist vorhanden ist; im Wesentlichen aber ist überall dieselbe Kraft des heiligen Geistes. Was die katholische Kirche seie, darüber sind die Meinungen der Theologen verschieden. Ohne uns auf weitere Erörterungen einzulassen, behaupten wir, die katholische Kirche bestehe im eigentlichen Sinne aus den Christen, welche der göttlichen Gnade theilhaftig sind und gut leben, oder wie es an einer andern Stelle heißt, aus der Gemeinschaft der Gerechten, weil diese recht eigentlich Christo angehören; weniger streng begreift sie Alle, die den Glauben haben, deren freilich die größere Zahl ist. Um zu bestimmen, was die katholische Kirche seie, beziehe ich mich immer auf Christus. Von dieser höhern Einheit unter Christo, als dem unsichtbaren Oberhaupte der siegenden Kirche, unterschied Savonarola ausdrücklich die äußere Einheit der streitenden Kirche unter Einem Papste, deren Nothwendigkeit in der geschichtlichen Entwickelung der letztern, Grund und Vorbild aber in der erstern selbst gegeben seie. Daher gestand er den Führern und Häuptern der Kirche, wie allen Obern, nur ein bedingtes Ansehen zu, insofern sie nämlich als wirkliche Stellvertreter Gottes oder Christi handelten, was aber dann nicht der Fall seie, sobald sie Etwas gegen Gottes Gebote beföhlen. Alle Menschen, erklärt Savonarola, sind gleich, außer sofern Einer als besonderes Werkzeug Gottes gebraucht wird. Wenn aber der Oberste nicht von oben, das ist von Gott geleitet wird, ist er jedem Andern gleich, und Jeder kann zu ihm sagen: Du handelst nicht recht, weil du nicht von dem obersten Führer geleitet wirst. Und wenn er antwortet: Ich habe die Macht, so kannst du ihm sagen, das ist nicht wahr, weil die Hand fehlt, die dich leitet. Ferner behaupte ich, daß kein Mensch seie, der nicht irren könne, den Papst nicht ausgenommen. Es wäre thöricht zu behaupten, der Papst könne nicht irren. Wie viele schlechte Päpste sind gewesen, die geirrt

haben; wäre es wahr, daß der Papst nicht irren könnte, so müßten wir thun, was sie thaten, um selig zu werden. Du wirst sagen, als Mensch kann der Papst irren, aber nicht als Papst. Und ich antworte, daß der Papst auch in solchen Entscheidungen und Urtheilen irren kann. Wie viele Verordnungen hat ein Papst gegeben, die ein anderer wieder aufgehoben hat, und wie viele Meinungen früherer Päpste sind von spätern widerlegt worden? Wenn nämlich der Papst irrt, ist er eben nicht Papst, sondern Mensch, der getäuscht werden und irren kann. Kurz, der Papst kann irren, und zwar auf zweierlei Weise, entweder aus falscher Überzeugung, oder aus Bosheit, wenn er gegen seine Überzeugung handelt. Sobald aber der Papst oder irgend ein Geistlicher in etwas irrt, kann er von Jedem, der den Irrthum einsieht, zurechtgewiesen werden. Paulus tadelt den Apostel Petrus, weil er der evangelischen Lehre nicht gemäß handelte, und doch ist wohl kein Papst größer, als Petrus war. Aber wirst du sagen, hier ist kein Paulus, und ich antworte, es ist aber auch kein Petrus da, und zuweilen möchtest du sogar in einem günstigern Verhältnisse stehen, als Paulus zu Petrus; denn diese standen sich an Gnade gleich. So oft sich nun erkennen läßt, daß die Befehle der Obern gegen die Befehle Gottes, zumal gegen das Gebot der Liebe sind, ist nicht blos keiner verpflichtet zu gehorchen, sondern es ist auch Sünde, den Befehlen nachzukommen. Sollte daher die Kirche etwas gegen das Gebot der Liebe befehlen, so ist sie nicht die römische Kirche, denn diese kann nichts gegen Gott und die Liebe gebieten, auch nicht der Hirte derselben, sondern es sind Menschen, welche dieselbe vertreten und irren. Ja wenn die leitende Gewalt der Kirche überhaupt verderbt ist, so ist sie keine kirchliche, sondern eine höllische Macht des Satans, der man in jeder Weise widerstehen soll. Dann bleibt nichts übrig, als vom irdischen zum himmlischen Papste, das ist zu Christo, sich zu wenden. Vergl. die Schrift des Savonarola: **Triumphus crucis. Florent. 1497.**

Schon im Jahre 1493 hatte Savonarola die Klöster St. Marco in Florenz und St. Domenico zu Fiesole von der lombardischen

Congregation losgetrennt, und zu einer strengen Beobachtung der Regel hinsichtlich der freiwilligen Armuth verpflichtet. Dieses brachte ihn in den Geruch der Ketzerei. Daß übrigens Savonarola mit den Spiritualen eine gewisse Verwandtschaft hatte, läßt sich nicht wohl leugnen, wenn man berücksichtigt, daß auch diese sehr viel auf apokalyptische Weissagungen gaben, die ebenfalls einen großen Theil der Thätigkeit Savonarola's ausmachten. Bereits zu Anfang des Jahres 1495 erschien ein päpstliches Breve mit der Weisung, daß Savonarola eine Zeitlang mit Predigen anhalten sollte. Savonarola aber, weit entfernt zurückzutreten, ging weiter, und erließ an die Könige von Frankreich, von Spanien, England, desgleichen an den deutschen Kaiser Schreiben, worin er diese Fürsten aufforderte, ein allgemeines Concil zu veranlassen, um dem Verderben der Kirche abzuhelfen, die ohne Führer und obersten Bischof sei, da Alexander VI. (damals Papst) sowol seiner erkauften schändlichen Wahl und seiner offenbaren Schandthaten, als auch seines durchaus unchristlichen Sinnes wegen gar nicht Papst sein könne, was er Alles in Gegenwart des heiligen Concils mit hinreichenden Gründen darzuthun sich anheischig mache. Ein solcher Brief wurde dem Papste hinterbracht. Derselbe erließ an Savonarola, um ihn durch List in seine Gewalt zu bekommen, ein Schreiben vom 21. Julius 1495, worin er denselben einlud nach Rom zu kommen, um ihn von seinem Bestreben näher zu unterrichten. Savonarola merkte die Falle, und entschuldigte sich in seinem Antwortsschreiben vom 31. Julius mit seiner Kränklichkeit. Der Papst sandte sogar den Magister sacri palatii an Savonarola, und ließ ihm den Kardinalshut anbieten, wenn — er schweigen wollte. Savonarola gab dem Gesandten zur Antwort, in seiner nächsten Predigt könne er seine Erklärung hören. Um dieselbe Zeit erschien seine Auslegung des 80. Psalms, worin er unter beißenden Anspielungen Papst und Geistlichkeit züchtigte. Um die Mitte des Octobers 1496 erschien ein zweites Schreiben vom Papste, worin Savonarola zwar immer noch mit großer Schonung behandelt, ihm aber zugleich die Weisung ertheilt wurde, sich ferner alles Predigens zu

enthalten. Das that er aber nicht. Seine Sache, so predigte er weiter, sei Gottes Werk, der dieselbe wohl führen werde. Sollte er sterben, würde Gott Andere senden, die mehr vermöchten. Das Licht ist aller Orten angezündet, aber zu Rom wissen sie es nicht, doch werden sie es bald erfahren, und Zwiespalt wird auch dort entstehen. Rom wird dieses Feuer nicht löschen, wie sehr es sich auch bemühet, und wenn es eins löscht, werden andere und stärkere wieder aufgehen. Gott könne einen Mann nicht verlassen, der Tag und Nacht darauf denke, seine Ehre zu fördern, und dafür sein Leben zu lassen bereit seie. Zu Anfange des Jahres 1497 erließ der Papst ein Schreiben an die Signoria, um sie durch Drohungen und Versprechen zu bewegen, gegen Savonarola (diesen Sohn der Gottlosigkeit) zu verfahren, und ihn wo möglich in seine Hände zu liefern. Damals jedoch nahm die Signoria noch Savonarola in Schutz. Auch der Generalvicar der lombardischen Dominicanercongregation erhielt vom Papste den Auftrag, über Savonarola eine Untersuchung zu verhängen. Am 12. Mai 1497 ward Savonarola in den Bann gethan. Jetzt regten sich Savonarola's Feinde. Die üppigen Florentiner, welche seine Anhänger nur die Wimmerer (Piagnoni) nannten, verschworen sich, ihn während er am Himmelfahrtstage 1497 die Kanzel in der Domkirche bestieg, zu ermorden: nur seine bewaffneten Freunde retteten ihn. Er mußte sich ferner von Bewaffneten in die Kirche begleiten lassen, und wenn er predigte, stand ihm Einer mit der Hellebarde zur Seite. Nachdem die französische Expedition gegen Neapel im Jahre 1496 einen unglücklichen Ausgang genommen hatte, hob sich die medicäische Partei in Florenz wieder. Eine Verschwörung entstand, Pietro zurückzurufen. Daß die Verschwörung entdeckt ward, und in Folge davon fünf der angesehensten Bürger von Florenz zum Tode verurtheilt wurden, vermehrte nur den Haß der medicäischen Partei gegen Savonarola. Als ein dringendes Schreiben von Rom an die Signoria einlief, unter Androhung des Interdicts Savonarola, diesen Sohn des Verderbens, gefangen nach Rom zu senden, war die Mehrzahl in derselben wider ihn, und Savonarola

erhielt von der Signoria am 17. März 1498 den Befehl, nicht weiter zu predigen. Unmittelbar darauf ward er ins Gefängniß geführt. Eine von dieser Signoria angeordnete Untersuchungscommission prozedirte gegen Savonarola am 11. April 1498 mittelst der Folter, und was er in diesem Zustande aussagte, ward ad acta genommen, und nach Rom zur Fällung des letzten Urtheils eingesendet. In Rom als Ketzer, Schismatiker, Kirchenstörer und Volksverführer verurtheilt, ward Savonarola am 23. Mai öffentlich zu Florenz verbrannt. Die Kunde von Savonarola's Märtyrertode verbreitete sich in alle Länder, die Stimmen von der Nothwendigkeit einer Reformation schallten wieder lauter, erleuchtete Männer verkündeten das nahe Bevorstehen einer solchen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Berichtigungen.

Seite	5	Z. 7	v. u.	ist: desselben zu streichen
—	34	— 13	—	wurde statt wurden
—	35	— 5	—	Gent? st. Gent
—	36	— 6	—	dem st. den
—	38	— 7	v. o.	wiederrufen st. widerrufen
—	50	— 2	—	Gelehrtenvereins st. Gelehrtenverein
—	59	— 2	—	von st. vor
—	69	— 18	—	vereinigten st. vereinige
—	79	— 9	v. u.	in st. im
—	94	— 8	—	Theologie st. Theologen
—	105	— 12	—	Wie st. Wir
—	120	— 11	v. o.	haben st. heben
—	170	— 11	—	dessen st. dessem
—	175	— 15	v. u.	regierten st. regierte
—	176	— 16	—	der st. des
—	223	— 18	v. o.	ewiger st. weniger
—	238	— 11	v. u.	ejus st. quorum
—	241	— 7	—	nach: Dominicanermönche l. zu London
—	311	— 11	—	Refutatio st. Retutatio
—	327	— 15	v. o.	demselben st. denselben
—	345	— 8	v. u.	der st. die.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holzhausen, Friedrich August,

Der Protestantismus nach seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung

Bd.: 1

Leipzig 1846
H.ref. 199 u-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449469-6